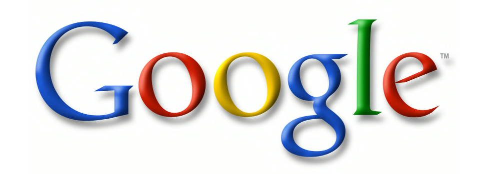
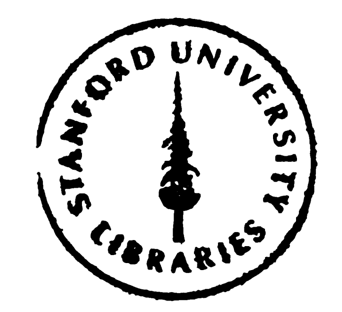
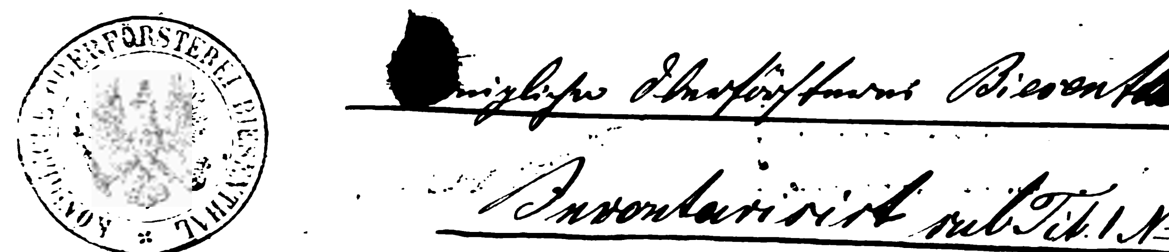


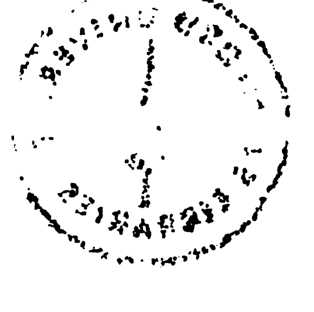



Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES




OBERFÖRSTEREI BIESENTHAL
[K]öniglichen Oberförsterei Biesenthal.
Inventarisirt sub Tit. 1 No 16.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1864.

Potsdam, 1864.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

I.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
1864.		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 12	13 R.	Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach dem Auslande ausgeführt werden soll	4	24
Febr. 15	36 R.	Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen	9	64
		(Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)		
26	43 R.	Bestimmungen in Bezug auf die allgemeine Ausstellung in Parchim	11	78
1863.		b. Gewerbe-Sachen.		
Dec. 25	—	Finanz-Minister, Handels-Minister und Minister des Innern. Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zoll-Vereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen . . .	1	1
1864.		**II. Bau-Sachen.**		
Febr. 20	—	Eintritt in die Königliche Bau-Akademie	9	68
1862.		**III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.**		
Nov. 12	50 R.	Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassen-Anweisungen	13	91
1863. Oct. 23	11 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	4	23
Nov. 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	3 10	18 73
Dec. 8	21 R. 42 R.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856	5 11	37 77
21	1 OP.	Neuwahl eines Mitgliedes der Direction der Hülfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark	1	4
1864. Jan. 16	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	36
18	—	Haupt-Bank-Directorium. Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	5	39
22	—	Haupt-Bank-Directorium. Einreichung der alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr.	5	39
29	—	General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Bedingungen der Aufnahme in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	4	30

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 2	24 R.	Amortisirte Staats-Papiere	7	51
5	29 R.	Verwaltung der Beeskow-Storkower Kreis-Casse	8	56
14	—	Minister für Handel 2c. General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	9	63
18	—	Credit-Institut für Schlesien. Ausgelooste und gekündigte Schlesische Pfandbriefe	10	74
24	—	Haupt-Bank-Directorium. Einreichung der alten Banknoten à 50 Thlr.	10 13	72 92
März 2	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Versicherung der Gebäude auf Grundstücken, welche an die Rentenbank Renten zu entrichten haben, bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt	11	82
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 18	20 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	4	28
März 1	46 R.	Vereinigung des sogenannten Domcapitellandes bei Biesenthal mit dem Stadtbezirke Biesenthal	11	79
1863.		**V. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.**		
Dec. 23	1 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	1	4
1864. Jan. 2	—	Regierung zu Stettin. Gesuche um Bewilligung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königl. Forsten	5	39
15	19 R.	Ergänzung der Forst-Polizei-Ordnung vom 5. Mai 1851 . .	4	28
25	23 R.	Schluß der kleinen Jagd	5	38
Febr. 16	35 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	9	64
18	37 R.	Neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst	9	65
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Jan. 13	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Interesse-Declaration bei Gütersendungen	4 5 6	29 40 49
14	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Berechnung des Frachtzuschlags bei Gütersendungen	5 6 7	41 49 54
15	—	Direction der Ostbahn. Zuschlagsberechnung bei Werthsdeclarationen im Güterverkehr	4	29
19	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbhn. Einstweilige Einstellung mehrerer Güterzüge	4	29
Febr. 7	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Suspendirung der Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeit	7	54
9	16 PP.	Bahnpolizei-Reglement für die Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin	10	71
10	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O.	8	58
10	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarifmäßige Lieferfristen für Frachtgüter	8	58
25	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abhebung der Nachnahme-Beträge	10	75
März 9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarif für den Transport von Bier in Fässern	12 13	90 91

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seite des Amtsblatts.
		d. Gewerbe-Polizei (s. auch Ib).		
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	2	12
Jan. 2	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Petri von Rüdersdorf nach Fürstenwalde	3	18
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Köhler in Guben .	3	19
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	3	19
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	4	33
—	—	Patent-Erth. an die Uhrenfabricanten Gebrüder Guerlin in Berlin	4	33
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenfabricanten Perels in Berlin	4	33
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin .	4	34
Jan. 9	—	Ober-Bergamt zu Halle. Vereinigung mehrerer Braunkohlen-Bergwerke im Kreise Oberbarnim unter dem Namen „Thaer"	5	40
9	—	Ober-Bergamt zu Halle. Vereinigung mehrerer Braunkohlen-Bergwerke im Kreise Oberbarnim unter dem Namen „Grieben"	5	40
18	—	Ober-Bergamt zu Halle. Einziehung der Gebühren des Markscheiders Petri in Rüdersdorf.	5	40
19	22 R.	Kaiserlich Oesterreichisches Consulat in Berlin	5	38
19	—	Ober-Bergamt zu Halle. Vereinigung mehrerer Braunkohlen-Bergwerke im Kreise Oberbarnim unter dem Namen „Blitz"	6	49
19	—	Ober-Bergamt zu Halle. Vereinigung mehrerer Braunkohlen-Bergwerke in d. Kreisen Ober- u. Niederbarnim unt. d. Namen „Moritz"	6	49
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur und Lehrer Werner in Berlin	7	54
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	7	54
Febr. 3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Otto bei Kuhnow an den Mühlenbesitzer Makurth in Wiesecke	8	58
6	32 R.	Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten	8	57
8	—	Ober-Bergamt zu Halle. Aufhebung des Hütten-Amts zu Kupferhammer	8 10 12	58 72 90
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	8	58
—	—	Patent-Ertheilung an den Schmiede- und Schlossermeister Schön in Walstadt	8	58
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Levinstein in Berlin .	8	59
Febr. 11	R.	Begründung von Freistellen in der Handwerker-Fortbildungsschule	8	61
13	12 PP.	Polizei-Verordnung in Betreff der Wollabgänge und des Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien	9	66
18	14 PP. 15 PP.	Abhaltung des Jahrmarkts auf dem Dönhofs-Platz in Berlin .	9 10	67 70
—	—	Patent-Ertheil. an den Oberstlieutenant a. D. André in Priorsberg	10	75
März 4	44 R.	Nachtrag zu § 9 der Statuten des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks zu Berlin	11	79
—	—	Patent-Ertheilung an den Bergmeister Hundt in Siegen . .	11	28
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Wens in Berlin	12	90
März 12	—	Ober-Bergamt zu Halle. Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen rc. in Bergwerks-Angelegenheiten	13	92
1863.		**e. Medicinal-Sachen.**		
Dec. 24	3 R.	Beiträge zum Hebammen-Fonds von den Juden und Dissidenten	1	5
1864.	8 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Biesdorf, Kreis Niederbarnim	2	11
Jan. 5	15 R.		4	26

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 7	18 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam	12	87
12	17 OPD.	Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen	12	86
14	19 OPD.	Post-Cours-Veränderung zwischen Storkow und Fürstenwalde .	12	87
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten und 44sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	3	15
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten, 2ten und 3ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1864	8	55
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten u. 5ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864 .	11	77
1863.		**XIV. Vermischte Angelegenheiten.**		
Dec. 18	PP.	Verleihung des Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Zimmergesellen Fingerhut in Berlin	1	8
—	—	Geschenke an Kirchen	2	14
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 1864	3	21
—	—	Geschenke an Kirchen und milde Stiftungen	3	22
1864.	—	Gestüt-Direction zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Landbeschälung		
Jan. 10		im Jahre 1864	4	34
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1864	5	42
—	—	Geschenke an Kirchen	5	44
Jan. 29	PP.	Der neuen Straße Nr. 11 des Bebauungsplanes des Stralauer Viertels in Berlin ist der Name: „Rüdersdorfer Straße" beigelegt	7	53
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau im Sommer-Semester 1864	8	61
Febr. 3	10 PP.	Der Platz um die Georgen-Kirche in Berlin hat den Namen: „Georgen-Kirchplatz erhalten	8	58
3	11 PP.	Der in der Verlängerung der Waldemarstraße in Berlin angelegten Straße zwischen der Dresdener Straße und dem Louisen-Ufer ist der Name: „Bukower Straße" beigelegt	8	58
—	—	Geschenke an Kirchen	8	61
Febr. 12	13 PP.	Der im 31sten Berliner Polizei-Revier belegenen neuen Straße Nr. 31 der Abtheilung II des Bebauungsplanes ist der Name: „Baruther Straße" beigelegt	9	67
—	—	Lectionsplan der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommer-Semester 1864	10	76
Febr. 22	16 PP.	Der neuen Verbindungsstraße zwischen der Annen- und der Schmidtstraße in Berlin ist der Name: „Schäferstraße" beigelegt	11	82
März 2	R.	Der auf der Feldmark des Ritterguts Stolpe, Kreis Niederbarnim, errichteten Ziegelei ist der Name: „Werder-Ziegelei" beigelegt	11	84
7	22 PP.	Der neuen Straße vom Landsberger Thore über die Pallisaden-Straße nach der Frankfurter Straße in Berlin ist der Name: „Strausberger Straße" und dem durch die Regulirung der Straßen am Landsberger Thore entstehende kleine Platz die Benennung: „Landsberger Platz" beigelegt	12	90

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	21	150
12	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	22	158
Juni 1	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Einlösung der Zins-Coupons von Staatsschulden-Documenten	24	167
2	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	26	180
		III. Communal-Angelegenheiten.		
März 10	—	Magistrat zu Treuenbrietzen. Erhebung des Einkaufsgeldes .	18	128
31	60 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	16	108
April 15	74 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	18	125
Mai 11	86 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	22	154
15	83 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	21	147
		IV. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.		
April 9	65 R.	Vertilgung des Maikäfers	17	115
Mai 13	84 R.	Verwaltung des Domainen-Rent-Amts aus der Forst-Casse zu Gramzow	21	147
14	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Verwaltung der Försterstelle zu Prierosbrück	22	158
26	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Besetzung der Forstaufseherstelle zu Prieros	23	165
Juni 8	95 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	25	172
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
1863. Octbr. 6	—	Direction der Ostbahn. Anbringung von Beschwerden und Anträgen in Bezug auf die Güterbeförderung auf der Ostbahn	24 25 26	168 174 181
1864. Febr. 25	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abhebung der Nachnahme-Beträge	14 18	98 126
im März	—	Güterbeförderung zwischen der Stargard-Posener Eisenbahn-Station Posen und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Station Leipzig	14 15 16	97 103 111
21	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Directer Personen- und Gepäck-Verkehr in Ister und IIter Wagenclasse zwischen Frankfurt a. d. O. und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes Weimar, Erfurt, Eisenach, Cassel und Frankfurt a. M.	14	97
April 9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderung von Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	17 18 19	118 126 134
9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Erleichterungen und Frachtermäßigungen für den Transport der zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Posen bestimmten Gegenstände	17 18	119 127
15	—	Direction der Ostbahn. Ermäßigter Frachtsatz für Seife, mit Ausschluß der Toiletten-Seife	17	119

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 18	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ladegebühren bei Gütern der ermäßigten Tarifclassen	18 19	127 135
Mai 2	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Transport-Erleichterungen für die zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Frankfurt a. d. O. bestimmten Gegenstände	20	141
7	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Neuer Tarif für den Verband-Güterverkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gräsernsdorf und Ollmütz andererseits	20 21 22	141 151 160
11	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O.	21	151
17	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarifsatz für die Beförderung von „Brod"	22 23	160 165
30	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Specialtarif für Westphälische Steinkohlen und Kokes	24 25	168 174
Juni 3	—	Direction der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazüge von Berlin u. Königsberg i. Pr. nach Danzig	24 25	169 174
7	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Frachtsatz für Blei in Blöcken und Mulden	25 26	174 180
9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Versendung von Chemicalien in kleineren Quantitäten	25 26	174 180
12	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Zusatz-Vorschriften zum Güter-Tarif	26	180
16	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderung des Personengeld-Tarifs	26	180
		VI. Justiz-Sachen.		
März 30	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Stadt-Schwurgerichts-Sitzungen	16	112
April 27	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Stadt-Schwurgerichts-Sitzungen	19	136
Mai 2	—	Deposital-Verwaltung bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk	20	143
28	—	Stadtgericht zu Berlin. Einlaß-Karten zu den Stadt-Schwurgerichts-Sitzungen	24	170
30	—	Kreisgericht zu Berlin. Einlaß-Karten zu den Kreis-Schwurgerichts-Sitzungen	24	170
Juni 16	—	Kreisgericht zu Berlin. Ausleihung von Depositalgeldern	26	182
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
März 23	52 R.	Kirchen- und Haus-Collecte für die Evangelische Landes-Kirche	14	94
April 13	72 R.	Aufnahme in das Evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	18	122
13	73 R.	Aufnahme in das Evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	18	123
13	8 Co.	Aufnahme in das Evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	19	130
Mai 6 21	9 Co. 10 Co.	Eröffnung des neuen Evangelischen Schullehrer-Seminars zu Drossen	21 22	148 156
	2 Co.	Theilung der St. Elisabeth-Parochie in Berlin	23	164
Juni 9	96 R.	Aufnahme neuer Schüler in Schulen	25	172
		VIII. Militair-Sachen.		
März 12	—	Kriegs-Ministerium. Ankauf von Remonten pro 1864	14 16 18	94 106 121

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 24	53 R.	Behandlung der zu den Fahnen mobiler und augmentirter Truppen einberufenen Civil-Beamten	14	94
April 15	62 R.	Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationaldanks für Veteranen pro 1862	17	113
18	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	18	126
18	—	Kronprinz-Stiftung für die Hinterbliebenen gefallener Krieger und für Invaliden	20	137
19	66 R.	Unterstützung der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner und Reservisten	17	115
19	68 R.	Vermessungsarbeiten des Generalstabes	17	116
Juni 7	97 R.	Behandlung der zu den Fahnen einberufenen Civil-Beamten . .	25	173
		IX. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
März 14	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Ertheilung der Reise-Routen und Verabreichung der Zehrgelder an die aus den Landarmen-Anstalten zu entlassenden Detinirten . . .	16	110
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Juni 3	90 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{64}{65}$	24	167
7	88 R.	Concession und Statut der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg . . . . (Beilage zum 24sten Stück des Amtsblatts.)	24	167
		c. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Aufhebung des Fabrikbesitzers Dr. Clemm in Staßfurth	14	98
März 18	—	Ober-Bergamt in Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks „Franz" bei Streganz an den Ober-Berggeschwornen a. D. Vogt in Frankfurt a. d. O.	15	103
April 5	—	Ministerial-Bau-Commission. Benutzung der Räume und Höfe des Königl. Lagerhauses in Berlin während des Wollmarkts	16	112
11	63 R.	Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten	17	114
15	28 PP.	Abhaltung des nächsten Jahrmarkts auf dem Alexanderplatz in Berlin	17	117
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Baumgaertel in Chemnitz	17	119
April 24	PP.	Nichtertheilung einer Preismedaille an den Nähmaschinen-Fabricanten Boecke in Berlin	19	136
25	69 R.	Das für die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache	18	121
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	18	127
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Rack in Erdmannsdorf .	19	135
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenfabrik-Director Haenel in Magdeburg	19	135
April 30	30 PP.	An- und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge der Arbeitsgeber und Lehrherren	20	139
Mai 17	81 R. u. PP.	Einführung und Benutzung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage	21	146
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenfabrik-Besitzer Schmidt in Berlin	21	151
Mai 14	35 PP. 36 PP. 39 PP.	Abhaltung des Wollmarkts in Berlin	22 23 24	157 165 168

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 20	—	General-Steuer-Director. Veränderte Einrichtung der Berliner Steuer-Expedition am Unterbaum, am Plötzensee und zu Moabit	34	247
Juli 3	—	Reclamations-Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer im Zauch-Belzigschen Kreise	29	212
4	100 R.	Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen	28	191
Aug. 15	123 R.	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien	35	255
17	124 R.	Zollfreiheit für die in Mecheln auszustellenden religiösen Kunstgegenstände	35	255
23	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verlegung der Steuer-Expedition in der Potsdamer Vorstadt zu Berlin	36	267
Sept. 19	138 R.	Aufhebung der Uebergangsstelle zu Buttlar	39	282
		b. Gewerbe-Sachen.		
Aug. 27	133 R.	Versetzung der Stadt Luckenwalde aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung	37	269
		c. Chaussee-Sachen.		
29	132 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Saarmund	37	269
		II. Bau-Sachen.		
25	—	Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	36	267
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Febr. 18	—	Credit-Institut für Schlesien. Ausgelooste Schlesische Pfandbriefe	29	210
Mai 12	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	29 36	207 264
Juni 18	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 10te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und 4te Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859	27	183
24	108 R.	Nachweisung des Geschäftsbetriebs der Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1863	29	201
Aug. 22	121 R.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. Jahre 1848	35	261
22	—	Credit-Institut für Schlesien. Ausgelooste Schlesische Pfandbriefe	37	273

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—		—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Schulz in Buckau	31	229
—		—	Patent-Ertheilung an den Ober-Steuer-Controlleur Gläser in Brieg und den Maschinen-Fabrikanten Hofmann in Breslau	31	229
—		—	Patent-Aufhebungen des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	31	230
—		—	Patent-Ertheilung an den Techniker Schoen in Ruhrort	32	239
—		—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Simon in Gotha	33	243
—		—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Bialbe in Berlin	33	243
Aug.	12	53 PP.	Einführung des Klaftern-Maaßes beim Holzverkauf	36	264
	15	125 R.	Druckprobe der locomobilen Dampfkessel	35	255
	15	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Louise bei Herzberg an den früheren Gutsbesitzer Meister in Rummelsburg	36	267
	22	128 R.	Gebrauch der Dreschmaschinen	35	257
—		—	Patent-Ertheilung an den Agenten Wirth in Frankfurt a. M.	35	258
—		—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Jaehns in Berlin	35	258
—		—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	35	258
Aug.	24	129 R. u. PP.	Empfehlung der Schrift „Der Alkoholometer und dessen Anwendung"	36	262
—		—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Schlickeysen in Berlin	36	267
Aug.	24	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Victoria bei Liebenthal an den Kaufmann Wegener und den Zimmermeister Rehfeld in Wittstock	36	278
	25	—	Magistrat zu Genthin. Verlegung des Michaelis-Marktes in Genthin	37	274
Sept.	5	134 R.	Allerhöchste Genehmigung zum Erwerbe eines für die Gas-Anstalt zu Luckenwalde erforderlichen Grundstücks	37	269
—		—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Bauer in München	37	274
—		—	Patent-Aufhebungen des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	37	274
—		—	Patent-Aufhebung des Grubensteigers Helmsdorff zu Zeche Münsterland	37	274
—		—	Patent-Ertheilung an den Oberst-Lieutenant André in Priorsberg	38	278
—		—	Patent-Ertheilung an den Herrn Pastor jun. in Burtscheid	38	278
—		—	Patent-Ertheilung an den Herrn Balk in Hannover	38	278
—		—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Kayser in Breslau	38	278
—		—	Patent-Aufhebung des Maschinenbauers Nitschke in Landsberg a. W.	38	278
—		—	Patent-Ertheilung an den Berg-Assessor Blees in Neukirchen	39	284
—		—	Patent-Ertheilung an die Mechaniker Buffieur und Wetzlekens in Aachen	39	284
Sept.	24	4 OP.	Nachtrag zum Statut der Berliner Kaufmannschaft	40	287
—		—	Patent-Ertheilung an Johann Schmidt und an den Maschinen-Fabrikanten Haack in Berlin	40	290
—		—	Patent-Ertheilung an den Techniker Bredt in Berlin	40	290
			d. Medicinal-Sachen.		
Juli	4	101 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh des Ritterguts Paretz	28	191
	19	110 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Biesdorf	30	213
	31	115 R.	Aufhebung der Viehsperre in Wildberg, Kreis Ruppin	32	234

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
August 3	119 R.	Aufhebung der Viehsperre in Paretz	34	248
4	117 R.	Aufhebung der Viehsperre in Feldberg	33	242
5	120 R	Eröffnung des Hebammen-Lehr-Cursus	34	248
11	127 R.	Eröffnung des Hebammen-Lehr-Cursus	35 36	257 262
17	122 R.	Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen	35	252
Sept. 17	137 R.	Aufhebung der Viehsperre in Paretz. Druckfehler-Berichtigung	38	276
28	140 R.	Taxpreis der Blutegel	40	289
		e. Presse-Polizei.		
Juli 23	—	Minister. des Innern. Verbot der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland"	31	227
		f. Wasser-Polizei.		
Juni 28	103 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Mai 1864	28	192
Juli 20	114 R	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Juni 1864	32	233
August 6	—	Regierung zu Danzig. Sperre der Schiffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal	34 36 38	249 268 279
20	126 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Juli 1864	35	256
Sept. 8	55 PP.	Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals	39	283
18	R.	Sperre der Wendisch-Rietzer Schleuse	39	285
23	139 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate August 1864	40	289
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 3	—	Minister. für Handel rc. Concession und Statuten der Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur (Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts.)	28	197
7	42 PP.	Polizei-Verordnung in Bezug auf die Dienstmanns-Institute und selbstständigen Dienstmänner in Berlin	27	184
19	R.	Sperre der Brücke über den großen Graben bei Hohennauen	30	226
27	43 PP.	Veränderte Fassung des Art. 4 der Concessions-Urkunde der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- u. Land-Transport in Dresden	28	197
Juli 4	102 R.	Polizei-Verordnung, das Halten von Gesindebüchern betreffend	28	191
6	—	Domainen-Amt Neustadt a. D. Sperre der Brücke über die Dosse vor der Mahlmühle bei Neustadt-Eberswalde	29	212
9	107 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni 1864	29	201
9	—	Domainen-Rentamt Zossen. Sperre der Brücke bei der Wassermühle zu Cummersdorf	29	212
24	116 R.	Nachweisung der im II. Quartal 1864 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	32	234
27	49 PP.	Aufbewahrung von Schießpulver	32	235
28	—	Fürstl. Rent- und Polizei-Amt zu Neuhardenberg. Sperre der Brücke über den Stobber bei der Eichendorfer Mühle	32	240
August 3	PP.	Statut d. Preuß. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin (Beilage zum 35sten Stück des Amtsblatts.)		
6	118 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1864	33	242

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 23. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864 . . .	30	213
—	—	Inhalts-Anzeige des 24. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864 . . .	31	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 25. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864 . . .	32	233
—	—	Inhalts-Anzeige des 26., 27., 28., 29. u. 30. Stücks d. Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1864	33	241
—	—	Inhalts-Anzeige des 31. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864 . . .	35	251
—	—	Inhalts-Anzeige des 32., 33. u. 34. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1864	36	261
		XVI. Vermischte Angelegenheiten.		
März 10	—	Aufforderung zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad für Unbemittelte aus dem Civil- u. Militairstande	27	188
Juni 30	R.	Benennung von 3 Straßen in Potsdam	29	212
21	R.	Belobung des Ziegeleibesitzers Schaale zu Lehnin wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Lehnin . .	28	200
24	45 PP.	Der Straße № 34 der Abth. II des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins ist der Name „Johaniterstraße" beigelegt	28	197
Juli 3	R.	Dem Dampfschneidemühlen-Etabl. des Holzhändlers Kuschke auf d. Feldmark d. Stadt Oderberg ist d. Name „Victoriamühle" beigel.	28	200
11	109 R.	Neue topographisch-statistische Karte d. Regierungsbezirks Potsdam	30	213
26	R.	Der Ziegelei des Gutsbesitzers Lindlahr auf der Feldmark des Dorfes Petersdorf ist der Name „Adolphshöhe" beigelegt . .	31	232
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Wintersemester 18$\frac{64}{65}$	33	245
August 2	50 PP.	Der Straße № 8 der Abth. III des Bebauungsplans von Berlin ist der Name „Großbeeren Straße" beigelegt	34	248
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Wintersemester 18$\frac{64}{65}$	34	249
August 8	—	Waisen-Amt der Klein-Glinicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. Haupt-Vers. der Mitglieder d. Stiftungsvereins	35	259
12	52 PP.	Dem zwischen der Fenn- u. Triftstraße in Berlin belegenen Theil der Heidestraße ist der Name „Tegeler Straße" beigelegt. .	35	258
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau im Winter 18$\frac{64}{65}$	35	259
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Winter 18$\frac{64}{65}$	35	259
—	—	Geschenke an Kirchen	38	280
Sept. 13	—	Civil-Waisen-Amt zu Potsdam. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam. . .	39	285
—	—	Geschenke an Kirchen	39	285
Sept. 16	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen in der Königlichen Thierarzneischule im Wintersemester 18$\frac{64}{65}$ . .	40	291
17	R.	Belobung des Rittmeisters a. D. v. Arnstedt in Groß-Kreuz wegen Bewilligung e. Gehaltszulage f. d. dort. Küster- u. Lehrer-Adjuncten	39	286
—	—	Geschenke an Kirchen	40	292

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar **1864.**

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern.

1. **Anweisung**

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabefrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereins-Staaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von **Gewerbe-Legitimations-Karten** zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a) Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer **Zusammenstellung derjenigen Vorschriften** ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen **innerhalb des Preußischen Gebietes** bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabricanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter № VI der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) die **Gewerbe-Legitimations-Karten** treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A und B beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in **allen übrigen Zollvereinsstaaten** (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Angabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf die Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18, dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853, zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem, der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimaths-Behörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8 und 10.)

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der **übrigen** Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (vergl. zu 7.)

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung **mehrerer** Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit. (vergl. zu 7.)

Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines **steuerpflichtigen** Gewerbescheins.

Berlin, den 25. December 1863.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
v. Bodelschwingh.	v. Itzenplitz.	v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.) 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerieewaarenhandlung daselbst,
2) der Droguerieewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation **bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten**, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

	bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich	. . . .	4 Pfennige,
über $2\frac{1}{2}$	bis 5 Loth einschließlich	. . . .	8 Pfennige,
über 5	bis $7\frac{1}{2}$ Loth einschließlich	. . . .	12 Pfennige,
über $7\frac{1}{2}$	bis 10 Loth einschließlich	. . . .	16 Pfennige.

2) das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet;
3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.
4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente u. dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend, leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet unter einen Band anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keiner handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Recommandation ist zuläßig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Vom diesjährigen 36. Communal-Landtage der Kurmark ist in Stelle des verstorbenen Commerzien-Raths Busse zu Potsdam der Stadtrath William zu Prenzlau als zweites Mitglied der Direction der Hülfs-Casse für den communalständischen Verband der Kurmark auf den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1863 bis dahin 1868 gewählt worden.

Potsdam, den 21. December 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

1. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 2ten und 3ten Quartals dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind nach erfolgter Bescheinigung derselben, durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und können nunmehr bei letztern gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in den angegebenen Zeiträumen zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden. Potsdam, den 23. December 1863. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten.

2. Ganz in derselben Art, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in dem Jahre 1864 von Ostern bis Michaelis bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminarcursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehrcursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehrcursus, welcher nach Umständen eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körperbeschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Gewecktheit, ein geläufiges, sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommene Unbescholtenheit in sittlicher Hinsicht.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu 40 bis 50 Thlr. erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder nach Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 21. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beiträge zum Hebammen-Fonds von den Juden und Dissidenten.

3. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März 1851 (Amtsbl. Stück 10 Pag. 62), Inhalts deren die Gerichts-Behörden angewiesen waren, Extracte ihrer Register über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten den betreffenden Polizei-Behörden vierteljährlich einzusenden, werden die letzteren zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 13. October d. J. — abgedruckt in № 40 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts — sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen hat, die bisher vierteljährlich ertheilten Extracte aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten den betreffenden Polizei-Behörden Behufs Einziehung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds vom 1. Januar k. J. ab allmonatlich zugehen zu lassen.

Potsdam, den 24. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. **Berichtigung.** Die Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1850/63 auf Seite 375 des diesjährigen Amtsblattes wird für den Westhavelländer Kreis dahin berichtigt, daß

a) die vierzehnjährigen Preise zusammen 29 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

b) nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise der verbleibende zehnjährige Preis 20 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. und hiernach

c) der Durchschnittspreis pro 1863 2 Thlr. — Sgr. 10 Pf.

beträgt. Potsdam, den 30. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

1. In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich,

hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. December 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

Transport, Lagerung und Bearbeitung des unraffinirten Petroleums.

1. Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika eingeführte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen in unraffinirtem Zustande von außerordentlicher Entzündbarkeit. Die Feuergefährlichkeit desselben wird noch dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung der Feuersgefahr, welche mit dem Transport, der Lagerung und der Bearbeitung des unraffinirten Petroleums verbunden ist, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Bezirk des Polizei-Amtes von Charlottenburg, auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Der Führer eines Fahrzeuges, welches unraffinirtes Petroleum an Bord hat, ist gehalten, sobald er auf der Spree, die Einmündung oder die Ausmündung des Landwehr-Kanals, oder auf dem Berlin-Spandauer Kanal die Brücke vor dem Eingange des Nordbassins erreicht,

a) in einer Entfernung von mindestens 200 Schritten von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden, anzulegen;

b) an jeder Langseite des Fahrzeuges eine rothe Holztafel auszuhängen, auf welcher in mindestens acht Zoll hohen schwarzen Buchstaben das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und

c) dem Schifffahrts-Büreau des Polizei-Präsidiums anzuzeigen, daß das Fahrzeug unraffinirtes Petroleum geladen habe; ingleichem, ob diese Ladung, dessen Menge zugleich genau anzugeben ist, bestimmt sei, innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelöscht, oder auf der Wasserstraße durch denselben hindurch geführt zu werden.

§ 2. Soll die Petroleum-Ladung gelöscht werden, so hat der Führer des Fahrzeugs dieses nach dem ihm von dem Schifffahrts-Büreau bezeichneten Liege-Platz zu führen. Das Fahrzeug darf diesen Platz ohne Erlaubniß des Schifffahrt-Büreaus nicht verlassen und die Löschung muß in der von dem genannten Büreau bestimmten Frist auf dem vorgeschriebenen Ablagerungs-Platze bewirkt werden.

§ 3. Ist die Petroleum-Ladung zum Durchtransport auf dem Wasser bestimmt, so hat denselben der Führer des Fahrzeuges ausschließlich auf dem Landwehr-Kanal, innerhalb der ihm von dem Schifffahrts-Büreau bestimmten Frist, auszuführen.

§ 4. Der Führer eines mit unraffinirtem Petroleum beladenen Fahrzeuges, welches innerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg anlegen, oder Petroleum löschen will, hat, sobald er auf der Spree aufwärts die Eisenbahnbrücke unterhalb Charlottenburg, oder auf dem Landwehr-Kanal abwärts die Ausmündung desselben in die Spree erreicht, in der im § 1 vorgeschriebenen Entfernung von andern Fahrzeugen und bewohnten Gebäuden anzulegen, die eben dort gedachten rothen Tafeln auszuhängen, von seiner Absicht dem Polizei-Amte zu Charlottenburg Anzeige zu machen, von diesem sich den Anlage- oder Löschungsplatz anweisen zu lassen und innerhalb der ihm vom Amt bestimmten Frist den Liegeplatz wieder zu verlassen, beziehungsweise die Löschung zu bewirken.

§ 5. Schiffer, welche unraffinirtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder aus einem anderen Fahrzeugen überladen wollen, haben dies der Polizei-Behörde des Bezirks (dem Schifffahrts-Büreau in Berlin, beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg) anzuzeigen und nur an der von dieser dazu bestimmten Stelle, unter Beobachtung der etwa in Betreff des Ein- oder Ueberladens oder der Unterbringung des Petroleums in den Fahrzeugen besonders gegebenen Vorschriftsmaßregeln, zu bewirken, auch den Ladeplatz innerhalb der ihnen bestimmten Frist zu verlassen.

§ 6. Auf Schiffen, welche unraffinirtes Petroleum an Bord haben oder einnehmen, so wie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von unraffinirtem Petroleum, darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von unraffinirtem Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit unraffinirtem Petroleum beladenen Wagen dürfen andere brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit unraffinirtem Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf unraffinirtes Petroleum nicht in Wagen, welche mit Laternen versehen sind, geladen werden.

§ 11. Unraffinirtes Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wagen.

§ 12. Wagen, welche mit unraffinirtem Petroleum beladen sind, müssen auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, versehen sein. Sie dürfen brennende Laternen nicht führen, unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer dieser Wagen und die dieselben etwa sonst begleitenden Personen dürfen in ihrer Nähe Taback nicht rauchen. Diese Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Rollwagen, welche den Transport von unraffinirtem Petroleum zwischen Schiff oder Waggon und Niederlage vermitteln.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Unraffinirtes Petroleum in Quantitäten über fünf Centner darf innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin und des Polizeibezirks von Charlottenburg überhaupt nicht gelagert werden. In Quantiäten von fünf Centnern und darunter darf unraffinirtes Petroleum für den Privatgebrauch und den Detailhandel nur in mit gehöriger Ventilation versehenen Kellern oder zu ebener Erde gelegenen feuersicheren Localitäten gehalten werden, welche keine Ausflüsse nach Kanälen, Straßen und Hofräumen haben und durch eine mindestens sechszöllige Schwelle geschützt sind.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist im engeren Polizeibezirk von Berlin und Charlottenburg nicht gestattet.

§ 15. Die Lagerräume des unraffinirten Petroleums müssen stets verschlossen gehalten und dürfen mit frei brennenden oder glimmenden Körpern (Tabackspfeifen und Cigarren) nicht betreten werden. Das Ein- und Abfüllen, so wie der Verkauf des unraffinirten Petroleums, darf nur bei Tageslicht geschehen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 16. Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, oder den in denselben ihm auferlegten Verpflichtungen nach;ukommen unterläßt, verfällt, insofern nicht die Strafbestimmungen des § 347 № 5 und 9 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zur Anwendung zu bringen sind, einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen.

Berlin, den 17. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Provinzial-Intendantur 3ten Armee-Corps.

In Folge der Allerhöchst befohlenen Mobilmachung der Feld-Administrationen des 3ten Armee-Corps ist die unterzeichnete Intendantur seit dem 16. dieses Monats formirt worden.

Berlin, den 21. December 1863. Provinzial-Intendantur 3ten Armee-Corps.

Personalchronik.

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Dr. Wilhelm Hoffmann ist als Adjunkt und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Oscar Tappe ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung. Lebensrettung.

Der Zimmergeselle, frühere Feuerwehrmann Gerhard Herrmann Fingerhut, Prinzenstraße Nr. 66 hier, hat am 12. October d. J. mit eigener Lebensgefahr den Knaben Richard Krämer vom Tode des Ertrinkens gerettet. Das Polizei-Präsidium bringt diese anerkennenswerthe Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Zimmergesellen Fingerhut bereits im Jahre 1862 wegen einer ähnlichen lobenswerthen That das Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 18. December 1863. Das Polizei-Präsidium.

Führung des Handels-Registers für das Jahr 1864.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1864:

1) die Eintragungen in das Handels-Register für den diesseitigen Gerichtsbezirk, a) in dem Staats-Anzeiger, b) in der Berliner Börsen-Zeitung, c) in dem hiesigen Stadt- und Land-Boten, je einmal werden bekannt gemacht werden.

2) Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte durch: a) den Kreisgerichts-Rath Seyer, b) den Gerichts-Actuar Kloepfer erfolgen wird.

Neustadt-Eberswalde, den 8. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal für das Jahr 1864

sind auf

den 23. Januar, den 19. März, den 21. Mai, den 16. Juli, den 17. September, den 12. November,
den 20. Februar, den 16. April, den 18. Juni, den 27. August, den 15. October, den 10. December

und erforderlichen Falls auf die vorhergehenden Tage festgesetzt, und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale zu Biesenthal abgehalten.

Neustadt-Eberswalde, den 11. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde im Jahre 1864.

Im Jahre 1864 werden die Gerichtstage in Gerswalde am

15. und 16. Januar, 15. und 16. April, 15. und 16. Juli, 18. und 19. November,
19. und 20. Februar, 20. und 21. Mai, 16. und 17. September, 16. und 17. December,
18. und 19. März, 17. und 18. Juni, 21. und 22. October,

im dortigen Gerichtshause abgehalten.

Templin, den 10. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Rhinow im Jahre 1864.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1864 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

am 19. Januar, am 19. April, am 19. Juli, am 18. October,
am 16. Februar, am 21. Juni, am 20. September, am 22. November.

Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 18. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Fürstenwerder im Jahre 1864.

Im Jahre 1864 werden von der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefeure daselbst abgehalten:

am 22. und 23. Januar, am 21. Mai, am 17. September,
am 18. und 19. März, am 16. Juli, am 11. und 12. November.

Prenzlau, den 24. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für das Jahr 1864 in Wernöuchen

werden im Gasthof zum schwarzen Adler daselbst abgehalten werden:

am 15. Januar, am 11. März, am 13. Mai, am 15. Juli, am 14. October, am 16. December
am 12. Februar, am 15. April, am 17. Juni, am 16. Septbr., am 11. November,

Strausberg, den 14. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

3. Obwohl der größte Theil der hiesigen Einwohner sich die mit der Post angekommenen gewöhnlichen Päckereien durch die Packetbesteller zuführen läßt, so besteht doch eine nicht unbedeutende Zahl von Fällen, in welchen die Empfänger in Anspruch nehmen, die Briefe zu den Packeten durch die Briefträger zu erhalten, die Packete selbst aber von der Post abholen zu lassen; daneben sind die Fälle nicht minder zahlreich, in welchen die Empfänger darauf antragen, daß die Begleit-Briefe und die Packete zur Abholung auf der Post zurückgestellt werden.

Durch diese fortwährend zu berücksichtigenden Verschiedenheiten, die täglich der Veränderung unterliegen, wird bei der wachsenden Einwohnerzahl und dem zunehmenden Geschäfts-Verkehr sowohl die Uebersicht im Postdienstbetriebe, als insbesondere auch die Schnelligkeit in der Handhabung desselben wesentlich erschwert.

Nachdem die Packetbestellungs-Einrichtungen im Laufe der Zeit ausgedehnt und vervielfältigt, die Gebühren für die Packet-Bestellung auf die thunlichst niedrigen Sätze zurückgeführt, außerdem mit den Empfängern einer regelmäßig größeren Packetzahl Vereinbarungen über Aversa getroffen worden sind, wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Postbetriebes bestimmt, daß vom 1. Januar 1864 ab die mit der Post ankommenden gewöhnlichen Packete nebst den Begleitbriefen sämmtlich dem Adressaten ins Haus gesandt werden, wenn derselbe nicht ein für alle Mal erklärt hat, stets sowohl die Begleitbriefe, als auch die Packete von der Post abholen zu lassen.

Nur bei den, der steueramtlichen Abfertigung unterliegenden gewöhnlichen Packeten verbleibt es dabei, daß die Begleitbriefe von den Packeten getrennt behandelt werden.

Der vom 1. Januar 1864 ab zur Erhebung kommende Tarif für die Bestellung von Packeten am hiesigen Orte beträgt:

für ein Packet ohne Unterschied des Gewichts . . . . 1 Sgr.
für das zweite, dritte u. s. w., überhaupt für jedes Folgende, gleichzeitig an denselben Adressaten zur Bestellung gelangende Packet, pro Stück . . . . ½ Sgr.

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur Kenntniß der hiesigen Correspondenten gebracht.

Berlin, den 29. December 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Beschulung der Umgegend Berlins.

5. Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 28. Januar 1860 genehmigt ist, daß nachstehende Bezirke:

1) die zu Alt-Schöneberg gehörigen Grundstücke vor dem Potsdamer Thor bis zum botanischen Garten einschließlich des Letztern,
2) die zu Tempelhof gehörigen Grundstücke vor dem Halleschen Thor einschließlich des Kreuzberges,
3) der zu Charlottenburg gehörige Theil der Lützower Feldmark, welcher zwischen der Feldmark von Alt-Schöneberg und dem zoologischen Garten liegt, südwestlich durch die alte Lützower Wegstraße nördlich durch den Landwehr-Graben begrenzt wird, und in welchem das Etablissement „Park Birkenwäldchen" sich befindet,

mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt werden und nachdem diese Vereinigung seit dem 1. Januar 1861 zur Ausführung gekommen ist, so ordnet die mitunterzeichnete Regierung kraft der im § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 ihr beigelegten Befugnisse hierdurch an, daß die oben angeführte Bezirke von ihren bisherigen Schulverbänden resp. von Alt-Schöneberg, Tempelhof und

Charlottenburg gänzlich getrennt werden, dergestalt, daß von jetzt ab die Mitglieder der Schulgemeinden jener Territorien von allen Verpflichtungen gegenüber den Schulen zu Alt-Schöneberg, Tempelhof und Charlottenburg, namentlich aber von der Baulast ohne Entschädigung entbunden werden. Es ist bereits Fürsorge getroffen, daß die in den angegebenen Bezirken befindlichen schulpflichtigen Kinder durch die städtische Schul-Deputation Berlins unter Oberaufsicht des mitunterzeichneten Provinzial-Schulcollegiums in diejenigen städtischen Schulen treten, über welche nach Maaßgabe der Instruction für die Berliner städtische Schul-Deputation vom 20. Juni 1829 (s. Amtsblatt de 1829 S. 143 flgde.) derselben als Ortsschulbehörde die nächste Aufsicht zusteht. Die Armenkinder, deren Eltern auf dem zu den vorbenannten Schulverbänden gehörigen Terrain wohnen, werden eingeschult:

1) von Alt-Schöneberg in die 22ste Communalschule Lützower Wegstraße Nr. 10,
2) von Tempelhof in die Roth'sche Schule Tempelhofer Straße Nr. 46; die näher nach dem Wasserthor zu wohnenden Kinder kommen nach der 29sten Communalschule Elisabeth-Ufer Nr. 20,
3) die von Charlottenburg in die ad 1 bezeichnete Communalschule Lützower Wegstraße Nr. 10.

Dies wird für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. December 1863. Potsdam, den 23. December 1863.

Königl. Provinzial-Schulcollegium. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

6.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	8	2	4	7	1	2	—	2	11½	1	4	5	10½	2	3½	4	10	1	3	2	11	3	6
2	6	8	2	4	7	—	2	3	2	11½	1	4	6	1½	2	3½	4	11½	1	3	2	11	3	6
3	6	8	2	4	7	—	2	3	2	11½	1	4	5	10	2	4	5	—	1	2	2	10	3	6
4	6	8	2	4	7	—	2	3	3	—	1	4½	5	11	2	3½	5	—	1	2	2	10	3	6
5	6	8	2	4	7	—	2	3	3	1	1	4½	5	8½	2	4	4	11	1	1½	2	10	3	6
6	6	8	2	4	7	—	2	3	3	1	1	5	5	9½	2	4½	4	10	1	1	3	—	3	6
7	6	8	2	3	7	—	2	2	3	1	1	5	5	4½	2	4½	5	—	1	—	3	—	3	7
8	6	9	2	4	7	—	1	11	3	1	1	5½	6	1	2	4	5	—	1	—	3	—	3	8
9	6	9	2	4	7	1	2	2	3	½	1	5½	6	2½	2	4½	5	1	1	—	3	—	3	8
10	6	9	2	4	7	2	2	2	3	½	1	6	6	1½	2	5	5	1½	1	—	3	—	3	8½
11	6	9	2	4	7	3	2	2	3	½	1	6	6	½	2	5	5	1½	1	2	3	1	3	8½
12	6	9	2	4	7	2	2	3	3	—	1	6	6	½	2	5½	5	1½	1	3	3	2	3	9
13	6	9	2	4	7	2	2	2	3	—	1	6	6	½	2	5½	5	2	1	5	3	3	3	10
14	6	9	2	4	7	3	2	3	2	11½	1	5½	6	½	2	5½	5	2	1	6	3	3	3	10½
15	6	9	2	4	7	3	1	11	2	11½	1	5½	6	2½	2	5	5	2	1	6	3	3	3	11
16	6	9	2	4	7	3	2	3	2	11½	1	5	6	1½	2	5	5	2	1	6	3	3	3	11
17	6	9	2	5	7	3	2	3	2	11½	1	5	6	1	2	5½	5	2	1	6	3	3	3	11
18	6	9	2	5	7	3	2	3	3	—	1	5½	6	1½	2	5	5	2	1	6	3	5	3	11
19	6	9	2	5	7	3	2	3	3	—	1	5½	6	1	2	6	5	2	1	6	3	5	3	11
20	6	10	2	6	7	3	2	4	3	—	1	5½	6	1	2	6	5	2	1	6	3	5	3	11
21	6	10	2	6	7	3	2	3	3	—	1	5½	6	½	2	6½	5	2	1	6	3	5	3	11
22	6	11	2	8	7	2	2	—	3	—	1	5½	6	2	2	6	5	2	1	6	3	5	3	11
23	6	11	2	8	7	2	2	3	3	—	1	5½	6	½	2	6	5	2	1	7	3	5	4	—
24	6	11	2	8	7	2	2	3	3	—	1	5½	6	½	2	6½	5	2	1	6	3	5	4	—
25	6	11	2	8	7	2	2	3	3	—	1	6	6	1	2	7½	5	2	1	6	3	5	4	—
26	6	11	2	9	7	2	2	3	3	½	1	6	6	1½	2	8	5	2	1	7	3	5	4	
27	6	11	2	9	7	2	2	3	3	½	1	6	6	1½	2	7½	5	2	1	8	3	6	4	
28	6	11	2	9	7	1	2	3	3	½	1	5½	6	1½	2	8	5	2	1	8	3	6	4	
29	6	11	2	10	7	3	1	11	3	—	1	5½	6	2½	2	7½	5	2	1	8	3	4	4	
30	7	—	2	10	7	3	2	3	2	11½	1	5½	6	3½	2	8	5	2	1	8	3	4	4	1

Potsdam, den 24. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubter Debit von Loosen zu der in Dresden beabsichtigten Lotterie von Kunstwerken.

7. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. M. u. Jahres den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruhet, zu der von der Bau-Commission zu Dresden für ein daselbst zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebes von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie, die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir dies auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden an, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und dem Vertrieb der Loose kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Potsdam und Berlin, den 4. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Viehsperre in Biesdorf.

8. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Biesdorf, Kreis Niederbarnim, ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 5. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Körordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis betreffend.

9. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Amtsblatt Stück 40 Pag. 270) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer von Linsingen auf Tetschendorf zum Mitgliede des Schauamtes zur Körung von Hengsten für den Ostpriegnitzschen Kreis und der Rittergutsbesitzer Major von Rohr auf Dannenwalde zum Stellvertreter des Herrn von Linsingen gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Potsdam, den 25. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

2. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger rc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 4. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Anmeldung zum neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern.

1. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem vierten April 1864 ein neuer Lehr-Cursus beginnt und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich und spätestens bis zum 1. März 1864, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs, bei dem Herrn Superintendenten Koethe zu Altdöbern zu melden haben. Berlin, den 28. December 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung d. Kgl. Departements-Prüfungs-Commission f. einj. Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, im Monat Februar d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königl. Regierung zu Potsdam

unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 15. d. M., in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 2. Januar 1864.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung des Königl. Marine-Stations-Commandos zu Danzig.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine contractlich engagirt werden. Hierauf Reflectirende können sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse persönlich oder schriftlich, im letzteren Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters melden:

in Stettin bei dem dort stationirten Lieutenant zur See I. Classe Werner, dessen Wohnung event. auf der Königl. Commandantur daselbst zu erfahren ist,
in Stralsund beim dortigen Königlichen Marine-Depot,
in Danzig bei der Königlichen Werft-Division.

Danzig, den 31. December 1863. Königl. Marine-Stations-Commando.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 299 vom 22. December 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Brüning, zur Zeit in Gramzow, ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Ernst Paul Robert Koch und Johann Hermann Adolph Hillenkamp zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Bertram Gustav Friedrich Hermann Theodor Schroeder zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königlichen Charité-Casse ist der bisherige Controleur Seidel zum Rendanten und der bisherige Buchhalter Hiepler zum Controleur befördert worden.

Personalchronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des 4ten Quartals 1863 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt ist: der Militair-Invalide, frühere Packetträger Schrötter als Packbote bei dem Post-Amte zu Neustadt-Eberswalde.

Bestätigt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Held in Angermünde, Rakow in Wittenberge-Stadt, Siebe in Wittenberge-Bahnhof, That und Welle in Potsdam.

Versetzt sind: der Post-Expediteur zu Wilsnack, Hauptmann a. D. Caspari als commissarischer Postamts-Vorsteher nach Fraustadt, der Post-Secretair Krüger von Prenzlau nach Quedlinburg, und der Post-Secretair Paech von Minden nach Wriezen, die Post-Expedienten Fischer von Freien-

walde a. O. nach Oranienburg, Helmke von Berlin nach Freienwalde a. O., Köhler von Prenzlau nach Templin, Razel von Templin nach Prenzlau und der Packbote Schwemm von Jüterbog als Briefträger nach Wittenberge.

Uebertragen ist: eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte zu Brandenburg a. H. dem Ober-Post-Secretair Burchardt, aus Berlin, die Verwaltung der ein Annexum der Posthalterei bildenden Post-Expedition in Backdorf dem Wirthschafts-Inspector Dehnicke, die Postwärter-Stelle zu Ronnsdorf dem Cigarrenmacher Kalow, eine Packboten-Stelle bei dem Post-Amte in Potsdam dem invaliden Sergeanten Bolitzky und die Briefträger-Stelle bei dem Post-Amte zu Rathenow dem invaliden Unterofficier Holste.

Pensionirt sind: der Briefträger Kautschke in Wittenberge und der Wagenmeister Brey in Freienwalde a. d. O.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Briefträger Scheibler in Rathenow.

Entlassen ist: der Post-Expedient Kühn in Brandenburg a. d. H.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwalt von Winterfeldt in Prenzlau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden.

Der Staats-Anwalt von Staël-Holstein in Colberg ist als Staats-Anwalt an die Kreisgerichte zu Prenzlau und Templin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prenzlau, versetzt worden.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Romberg bei dem Stadtgerichte in Berlin ist der Character als Staats-Anwalt verliehen.

Der Staats-Anwalt Steinbach in Perleberg ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel „Justiz-Rath“ zu führen, ernannt.

Der Staats-Anwalt von Orlich in Heilsberg ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Perleberg und Wittstock, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg, versetzt worden.

Der erste Staats-Anwalt bei dem Stadtgericht in Berlin Dr. von Schelling ist zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau ernannt.

Der Kreisgerichts-Director Hahndorff in Guben ist zum ersten Staats-Anwalt bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

Der Staats-Anwalt Meyen bei dem Kreisgerichte in Berlin ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Stadtgerichte in Berlin mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel „Justiz-Rath“ zu führen ernannt.

Der bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Munckel ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Bote Johann Andreas Michelmann zum Executor und der bisherige Hülfsbote und Militair-Anwärter Carl Friedrich Wilhelm Lehmann zum Boten ernannt worden.

Der bisherige Candidat des Predigtamtes August Wilhelm David Senckel ist vom Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hilfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Berlin und Potsdam vocirt und bestätigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Georg Wilhelm Emil Eugen Baumann aus Stettin, 2) Otto Ewald Hugo Haase aus Berlin, 3) Moritz Kirchner aus Neustadt-Eberswalde, 4) Herrmann Friedrich Gottlieb Heinrich Krüger aus Magdeburg, 5) Johannes Uhlmann aus Lütte, 6) Friedrich Eduard Julius Vogel aus Wreschen, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Diätarius Pulser in Berlin ist als Königlicher Eisenbahn-Stations-Einnehmer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.
Die Forstgerichtstage für das Jahr 1864

werden: am 25. Januar, am 21. März, am 9. Mai, am 11. Juli, am 26. September, am 5. December, im hiesigem Gerichtslocale abgehalten werden.

Wriezen, den 3. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Amtliche Bekanntmachung,
betreffend den Potsdamer Viehversicherungs-Verein.

In der General-Versammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt, und obwohl dem Vereinsdirector die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer General-Versammlung **auf Mittwoch den 3. Februar Nachmittags 3 Uhr**, im hiesigen Schützenhause, beschlossen worden, und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. December 1863. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat Januar 1864 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Otto jun., Kupferschmiedemstr., Niederwallstr. 13,
2) Wienstruck, Kaufmann, Leipzigerstraße 62,
3) Ludwig, Kaufmann, Spreestraße 7,
4) J. L. Rex, Kaufmann, Jägerstraße 50,
5) Lemcke, Buchbinder, Taubenstraße 14,
6) Berger, Strumpfwaarenfabricant, Leipzigerstr. 6,
7) Lademann, Bäckermeister, Neue Grünstraße 37,
8) Bombach, Destillateur, Wilhelmsstraße 107,
9) Matthes, Kaufmann, Königsgraben 11,
10) Ramslau, Lakirwaarenfabricant, Kaiserstr. 24.

Berlin, den 28. December 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Prenzlau I: der Kirche zu Fliet 1) von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein Teppich vor dem Altare, 2) von der verehelichten Mühlenmeister Hüttmann ein silberplattirtes Taufbecken; außerdem hat 3) der Patron, Majoratsherr von Arnim-Suckow die Wiederherstellung und Ausschmückung des aus dem Jahre 1601 herstammenden Altars auf seine Kosten ausführen lassen; in der Superintendentur Neu-Ruppin: der Kirche zu Rheinsberg von den dortigen Jungfrauen eine Messing-Krone zu dem vor 100 Jahren geschenkten Kronenleuchter und ein Teppich; in der Superintendentur Bernau: der Kirche zu Liebenwalde von dem Frauen- und Jungfrauen-Vereine und anderen Gemeinde-Mitgliedern eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen; in der Superintendentur Dahme: der Kirche zu Wiepersdorf von der verw. Frau General-Lieutenant Gräfin von Driola geb. von Arnim ein Klingelbeutel von rother Seide mit goldenen Franzen und Goldstickerei und ein Friedrichsd'or zur inneren Ausschmückung der Kirche.

Der Herr Prediger Büttner zu Groß-Schwechten bei Stendal hat zum Andenken an seine, zu Wusterhausen a. D. verstorbenen Eltern der Kirche an letztgedachtem Orte eine Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Obligation über 100 Thlr. geschenkt, mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen dürftigen unbescholtenen Brautpaaren am Tage der Trauung ein Gebetbuch geschenkt werde.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5792. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

№ 5792. Tratado de amistad, comercio i navegacion entre la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman, por una parte, i la República de Chile, por la otra. De 1. Febrero 1862.

№ 5793. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Koblenz, an die betreffenden Gemeinden.

№ 5794. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

№ 5795. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

№ 5796. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

№ 5797. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiscalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

№ 5798. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Vereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. December 1863.

№ 5799. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. December 1863.

Das vorjährige 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. December 1863.

№ 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. December 1863.

№ 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Viehsperre.

10. Nachdem unter dem Rindvieh des Ritterguts Lüchfeld, Ruppiner Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird die Feldmark des Dorfes und Ritterguts Lüchfeld, mit Ausnahme des Vorwerks Blücher, für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam

3. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein weißleinenes Taschentuch, gez. L. W. 11.	Hauptwagen der 3ten Wriezen-Neustädter Personen-Post	16. August 1863.
2	ein Paar gelbe Glacé-Handschuhe	Passagierstube zu Königs-Wusterhausen	16. Septbr. 1863.
3	ein gewebter seidener Handschuh von hellbrauner Farbe	Hauptwagen der Gransee-Ruppiner Personen-Post	10. Octbr. 1863.
4	ein grünseidener Regenschirm	Hauptwagen der 2ten Wriezen-Neustädter Personen-Post	26. Septbr. 1863.
5	ein Paar graue wildlederne Handschuhe	Berlin-W.-Buchholzer Personen-Postwagen	11. Novbr. 1863.
6	eine braunschwarze knöcherne Schnupftabacksdose	Beichaise der Brandenburg-Belziger Personen-Post	18. Novbr. 1863.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr	Werth. Sgr	Werth. Pf	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Packet	A. H.	4	23	—	—	—	Redlich	Schwiebus	Angermünde	21. Juli 1863	nicht genannt.
2	Brief	—	recommandirt					Auguste Karstan	Pätz bei Königs-Wusterhausen	Mittenwalde	22. März 1863	nicht genannt.
3	Brief	—	—	5/10	1	—	—	Frau C. Harnisch	Dessau	Jüterbog	13. August 1863	W. Harnisch.
4	Packet	H. B.	4	5	—	—	—	H. Becker poste r.	Berlin	Brandenburg a. H.	10. Juni 1863	nicht bekannt.

Potsdam, den 5. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderungen in dem Inhalte des Ortschafts-Verzeichnisses für den diesseitigen Bezirk.

4. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen:

Es sind nachzutragen die Ortschaften:

Dammendorf, Dorf und Oberförsterei, Kreis Lübben, mit dem Bestell-Bezirke Beeskow,
Tonkithal, Ackergehöft, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestell-Bezirke Perleberg,
Wansdorf, Forsthaus, Kreis Osthavelland, mit dem Bestell-Bezirke Hennigsdorf.

Dagegen sind zu streichen:

Bei Wansdorf, Rittergut und Dorf nebst Forsthaus die Worte „nebst Forsthaus“
Röhrshof, Ackergut, Kreis Ostpriegnitz, mit dem Bestell-Bezirke Gr.-Welle.

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Bralitz	von	Alt-Glietzen,	anstatt von	Freienwalde a. d. O.,
Charlottenfelde	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Gabow	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Glietzen, Alt-	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Glietzen, Neu-	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Gräfendorf	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Grieben	=	Lindow	= =	Lychen,
Grumsin	=	Angermünde,	= =	Chorin,
Holland, Neu-	=	Liebenwalde,	= =	Oranienburg,
Kaltenhausen	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Kietz, Neu-	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Lichterfeldt	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Lietzen	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Lochow	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Lögow	=	Wusterhausen a. d. D.,	= =	Neustadt a. d. D.-Bahnhof,
Neuenhagen	=	Alt-Glietzen	= =	Freienwalde a. d. O.,
Petkus	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Rheinsdorf	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Riesdorf	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Schiffmühle	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Schlenzer, Hohen-	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Schmielickendorf	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Sernow	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Tornow, Neu-	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,
Werbig	=	Jüterbog,	= =	Nonnendorf,
Wutzow, Hohen-	=	Alt-Glietzen,	= =	Freienwalde a. d. O.,

Löhme liegt nicht im Ruppinschen, sondern im Niederbarnimschen Kreise.

Potsdam, den 10. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Theilung der bisherigen Superintendentur, Diöcese Berlin.

1. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ist die bisherige Superintendentur, Diöcese Berlin, hinfort in die beiden Superintenduren Berlin I und Berlin II getheilt.

Der Synode Berlin I werden angehören die Parochieen von St. Nicolai und Marien nebst Kloster- und Heiligegeist-Kirche, die Parochieen von St. Georgen, Marcus, Andreas, Batholomäus und die filia Stralau mit Rummelsburg, ferner die Stadtvoigtei-Kirche, die Kirchen des Friedrichs-Waisenhauses und des Waisenhauses zu Rummelsburg, des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und des Arbeitshauses.

Der Diöcese Berlin II sind zugewiesen die Parochieen der Sophien-, Philippus-Apostel-, Johannes Evangelisten-Kirche, ferner die Elisabeth-Parochie in ihren 3 Abtheilungen, die Invalidenhaus- (Civil-) Gemeinde, die Parochieen von Nazareth, St. Paul und Johannes des Täufers (Moabit), die Charité, die Strafanstalt Moabit und das Magdalenenstift.

Die Verwaltung der Diöcese Berlin I ist definitiv zu ihrem ursprünglichen Inhaber dem Propste zu St. Nicolai zurückgekehrt und der Ober-Consistorialrath Dr. Nitzsch hat dieselbige übernommen. Die Diöcese Berlin II ist zu interimistischer Verwaltung dem Prediger Loos zu St. Marcus übertragen worden.

Berlin, den 5. Januar 1864. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Termin zur Aufnahme in das Berliner Seminar für Stadtschulen.

2. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahmeprüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch, den 3. März d. J.,

von uns anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

mittelst schriftlichen Gesuchs, unter Angabe ihrer Wohnung, vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 6. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

3. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 24. Februar d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 6. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Elementarlehrer-Prüfung bei dem Berliner Seminar für Stadtschulen.

4. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf den 24. und 25. Februar d. J. von uns anberaumt worden ist. Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 10. Februar d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 6. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Markscheider Petri zu Rüdersdorf am ersten April d. J. seinen Wohnsitz nach Fürstenwalde verlegen wird.

Halle, den 2. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 155. 235. 253. 543. 613. 791. 800. 1688. 1709. 1760. 2096. 2401. 2591. 2625. 3052. 3729. 3896. 3944. 4300. 4383. 4609. 4671. 4757. 4851. 5038. 5475. 5576. 5619. 5866. 6428. 6917. 7025. 7279. 8004. 8063.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 308. 522. 566. 657. 671. 1170. 1287. 1574. 1913. 2090. 2264. 2956. 3007. 3122. 3143. 3608.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 14. 126. 988. 1478. 1558. 2447. 2921. 3099. 3118. 3489. 3490. 3754. 3778. 3825. 4187. 4665. 4819. 4858. 5009. 5090. 5322. 5646. 5685. 5767. 5790. 5803. 5868. 6770. 6774. 6882. 7360. 7384. 7394. 7406. 7560. 7741. 7995. 8223. 8292. 8584. 8766.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 47. 180. 218. 513. 809. 912. 1453. 1770. 1790. 2230. 2259. 2670. 2746. 3120. 3377. 3627. 3853. 4456. 4497. 4535. 4661. 4879. 5912. 6103. 6144. 6192. 6475. 6687. 6756. 6775. 6946. 6985. 7023. 7027.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 6. 59. 87. 117. 122. 142. 154. 165. 190. 223. 254. 265. 289. 307. 340. 335. 345. 363. 393. 396. 400. 407. 420. 426 477. 530. 544. 549. 568. 581. 586. 600. 635. 650. 707. 719. 732. 750. 773. 786. 839. 860. 867. 935. 938. 962. 968. 994. 1012. 1016. 1027. 1058. 1074. 1082. 1084. 1088. 1100. 1107. 1119. 1132. 1167. 1197. 1220. 1241. 1269. 1270. 1277. 1292. 1296. 1405. 1408. 1416. 1419. 1498. 1500. 1525. 1557. 1582. 1589. 1591. 1627. 1670. 1724. 1725. 1742. 1744. 1750. 1756. 1763. 1820. 1861. 1865. 1893. 1959. 1998. 2000. 2001. 2025. 2035. 2038. 2071. 2089. 2095. 2130. 2153. 2168. 2169. 2172. 2199. 2201. 2208. 2223. 2228. 2302. 2351. 2370. 2388. 2399. 2406. 2457. 2462. 2480. 2521. 2522. 2523. 2540. 2543. 2563. 2570. 2581. 2600. 2635. 2639. 2720. 2726. 2753. 2755. 2762. 2764. 2807. 2812. 2856. 2914. 2921. 2937. 2940. 2942. 2951. 2966. 2995. 3035. 3047. 3053. 3055. 3068. 3107. 3110. 3154. 3164. 3187. 3195. 3201. 3204. 3221. 3231. 3249. 3273. 3282. 3287. 3294. 3305. 3323. 3348. 3353. 3434. 3476. 3494. 3508. 3538. 3563. 3564. 3591. 3600. 3611. 3674. 3698. 3756. 3758. 3769. 3770. 3787. 3821. 3857. 3871. 3883. 3885. 3898. 3944. 3953. 3955. 3956. 3963. 3991. 4068. 4077. 4123. 4151. 4160. 4189. 4190. 4194. 4195. 4196. 4202. 4212. 4246. 4248. 4272. 4281. 4285. 4322. 4323. 4339. 4389. 4396. 4474. 4475. 4493. 4500. 4503. 4532. 4570. 4571. 4576. 4584. 4585. 4697. 4705. 4749. 4763. 4772. 4777. 4785. 4805. 4814. 4843. 4878. 4883. 4888. 4926. 4938 4954. 5013. 5081. 5085. 5089. 5090. 5095. 5096. 5104. 5185. 5199. 5218. 5222. 5235. 5257. 5363. 5407. 5428. 5469. 5529. 5538. 5569. 5594. 5598. 5604. 5606. 5619. 5630. 5632. 5683. 5684. 5712. 5721. 5746. 5763. 5765. 5800. 5824. 5827. 5919. 5970. 6006. 6031. 6084. 6114. 6125. 6135. 6146. 6201. 6206. 6239. 6240. 6253. 6265. 6275. 6281. 6314. 6334. 6378. 6393. 6409. 6415. 6439. 6487. 6507. 6523. 6540. 6576. 6578. 6601. 6652. 6654. 6671. 6673. 6711. 6798. 6805. 6830. 6845. 6855. 6872. 6876. 6887. 6946. 6971. 6975. 6980. 7030. 7068. 7083. 7086. 7096. 7104. 7132. 7149. 7174. 7179. 7185. 7191. 7252. 7253. 7288. 7294. 7324. 7357. 7370. 7373. 7419. 7420. 7441. 7443. 7455. 7468. 7547. 7570. 7576. 7583. 7597. 7612. 7622. 7630. 7633. 7644. 7646. 7663. 7691. 7710. 7728. 7738. 7754. 7761. 7823. 7860. 7926. 7935. 7984. 8031. 8041. 8059. 8069. 8079. 8159. 8186. 8240. 8244. 8297. 8300. 8337. 8352. 8355. 8367. 8415. 8425. 8466. 8477. 8488. 8526. 8533. 8534. 8593. 8611. 8614. 8631. 8643. 8657. 8661. 8684. 8686. 8707. 8709. 8723. 8768. 8776. 8789. 8831. 8866. 8901. 8909. 8918. 8922. 8945. 8966. 8974. 8975. 8985. 8994. 9005. 9041. 9048 9064. 9069. 9070. 9077. 9082. 9087. 9090. 9107. 9121. 9126. 9127. 9140. 9147. 9155. 9156. 9161. 9166. 9172. 9179. 9182. 9188. 9190. 9200. 9209. 9218. 9229. 9242. 9259. 9264. 9269. 9273. 9277. 9278. 9279. 9288. 9293. 9308. 9316. 9317. 9318. 9319. 9320. 9326. 9342. 9345. 9348. 9352. 9354. 9363. 9364. 9375. 9378. 9381. 9384. 9394. 9430. 9440. 9450. 9472. 9483.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 12 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1874 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 4 vom 6. Januar 1864.)

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8 vom 10. Januar 1864.)

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine

Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Polizei-Rath von Hagen ist zum Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht zu Potsdam ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kammergerichts-Rath Friedrich Wilhelm Otto Lympius ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt. Der Kreisrichter Spiller in Wongrowitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau versetzt.

II. **Rechts-Anwalte.** Zu Rechts-Anwalten beim Stadtgericht in Berlin und zu Notarien im Departement des Kammergerichts sind ernannt: der bisherige Staats-Anwalt Meyen mit der Verpflichtung, vom 1. Januar 1864 ab statt des Titels „Staats-Anwalt" den Titel „Justiz-Rath" zu führen, der bisherige Gerichts-Assessor Munckel.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Landgerichts-Assessor Dr. Zentner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt, der Gerichts-Assessor Guradze ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen worden, der Gerichts-Assessor Melchers ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg und der Gerichts-Assessor Schatz in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Adolph Oscar Stargardt, Otto von Seyffertitz, Friedrich August Max Horn II, Max Eduard Ernst Haack, Wilhelm Gustav Eduard Schlichting, Ernst Theodor Binder, Carl Emil Ferdinand Berduscheck, Richard Samuel Gustav Wilhelm Busch.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Gustav Theodor Gutsche ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Arthur Felix Franz Constans Triest, Werner Otto Reinhard Vogelsang, Gustav Ferdinand Heiligendörfer.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Traugott Herrmann Graf von Arnim ist Behufs Ueberganges zur Regierung aus dem Justizdienste entlassen worden, der Auscultator von Usedom ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Zu Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Roman Paul Weidinger, Georg Friedrich von Lüpke, August Heinrich Röhr, Alouis Otto Manigk, Carl Ferdinand Louis Castner.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Voigt in Alt-Landsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Templin mit der Function als Sportel-Revisor und Salarien-Cassen-Controlleur versetzt worden, der Büreau-Assistent Engel bei dem Kreisgericht hierselbst ist zum Secretair ernannt, der Civil-Supenumerar Eichberg ist als Kreisgerichts-Büreau-Assistent bei der Gerichts-Deputation zu Alt-Landsberg angestellt.

Im Laufe des Monats December 1863 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Postexpedienten-Anwärter Rothe und Jüttner als Postexpedienten bei dem Hof-Post-Amte, Retzlaff, Adolph Müller und Heinemann als Postexpedienten bei der Postexpedition № 17 (Frankfurter Eisenbahnhof), beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 und bei der Postexpedition № 8 (Taubenstraße), der invalide Unteroffizier Jaworski und der invalide Sergeant Schütz als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Körbitz und der invalide Hautboist Lehmann als Boten bei der Postexpedition № 15 (Sebastianstraße).

Versetzt ist: der Postexpedient Puepke von Driesen zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 in Berlin.

Pensionirt sind: der Cabinets-Briefträger Hoffmann und der Büreaudiener Menne von der Post-Expedition № 17 (Frankfurter Eisenbahnhof).

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Geisler.

Die Pfarrstelle zu Liepe, Diöces Rathenow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hirschberg erledigt worden.

Der Oberprediger Magnus zu Lychen ist gleichzeitig zum Pfarrer zu Alt- und Neu-Placht, Diöces Templin, bestellt worden.

Der bisherige Packmeister Lachmund in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Adolph Leberecht Köppel aus Wrechow ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat December 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Kunitz als Schiedsmann für den 2ten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr 43, verpflichtet am 28. November 1863; 2) der Hôtelbesitzer Weisberg als Schiedsmann für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 48B, verpflichtet am 23. December 1863; 3) Der Buchhändler Scherl als Schiedsmann für den 2ten Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66b, 4) Der Steindruckereibesitzer Schwabe als 1ster Stellvertreter für den Fürstenstraßen-Bezirk Nr 66c, beide verpflichtet am 28. November 1863; 5) der Kaufmann v. d. Ahé als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. December 1863.

Stadt Potsdam. 6) Der Lieutenant a. D. Levin als Schiedsmann für den Xb Bezirk, 7) der Zimmermeister Laucken als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Mehlhändler Behrend als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Mühlenbesitzer Jaenicke als Schiedsmann für den XII. Bezirk, 10) der Rentier Westphal als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Kalkbrennereibesitzer Simon als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 22. December 1863.

Kreis Nieder-Barnim. 12) Der Kaufmann Roeding zu Oranienburg als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk der Stadt Oranienburg, 13) der Kaufmann Delgarth daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. December 1863.

Kreis Beeskow-Storkow. 14) Der Domainenpächter Redlich zu Amt Beeskow als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 15) der Bauergutsbesitzer Stiebert zu Wilmersdorf als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 16. November 1863.

Kreis Teltow. 16) Der Büdner Hafrung zu Drewitz als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. November 1863.

Kreis Zauch-Belzig. (Stadt Belzig.) 17) Der Maurermeister Blankenhorn als Schiedsmann, 18) der Barbier Delzig als 1ster Stellvertreter, 19) der Kaufmann Bienengraeber als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 1. December 1863.

Vermischte Nachrichten.

Zwanzig Thaler Belohnung.

Am 16. December 1863 ist auf der Ziegelei zu Gräfendorf Feuer ausgekommen und liegt der Verdacht einer Brandstiftung nahe. Indem ich ersuche, jede zur Ermittelung des Thäters dienende Wahrnehmung der nächsten Behörde anzuzeigen, bemerke ich, daß der Rittergutsbesitzer von Thümen-Graefendorf Demjenigen, welcher den Thäter dergestalt nachweist, daß eine Verurtheilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung erfolgt, eine Belohnung von 20 Thlr. zusichert.

Potsdam, den 2. Januar 1864. Der Staats-Anwalt.

Sitzung des Schwurgerichts des Königl. Kreisgerichts zu Berlin.

Die erste diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts wird am 25. Januar d. J. beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm VII. Büreau, Hausvoigteiplatz № 14, hierselbst anzubringen.

Berlin, den 4. Januar 1864. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen

Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deuschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspector Adams.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Borggreve.

Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.

Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Borggreve.

Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann.

Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesonders über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den öconomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium. Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum rc.) möglich gemacht. Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

Geschenke an Kirchen und milde Stiftungen.

Die verstorbene Frau Geheime Ober-Regierungs-Räthin von Schütze, geb. von Struensee-Carlsbach hat für die Kirchen- und Armencasse zu Schöneiche ein Legat von 100 Thlrn. und resp. 50 Thlrn. ausgesetzt.

Es ist geschenkt worden: in der Superint. Berlin-Land: a) der Kirche zu Eiche von dem Patron, Grafen v. Arnim-Hellersdorf eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von rothem Tuch, je mit einem goldenen Kreuz und mit goldener Borte geschmückt, und zu den Kosten der von der Gemeinde daselbst beschafften Orgel ein Beitrag von 200 Thlr., ferner von mehreren Gemeinde-Mitgliedern zwei werthvolle Blumen-Bouquets, b) der Kirche zu Blumberg von einem Gemeindemitgliede zwei Blumen-Vasen mit Bouquets, c) der Kirche zu Mühlenbecke von einem Gemeindemitgliede ein neusilbernes Taufbecken.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeigen.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar 1864.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Preußischen Post-Anstalten.

Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

1. Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig,
2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden,
3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet,
4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk:
„für ausgerückte Preußische Truppen"
oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königl. Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

11. Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzu-

geben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ...... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ...... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 23. October 1863. Königl. Regierung.

Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage.

12. Auf Grund der von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ermittelten, im 50sten Stück des vorjährigen Amtsblatts publicirten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1863 werden die Preise, nach welchen die Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1864 verabreichte Fourage zu berechnen ist, hierdurch

für den Scheffel Hafer auf 28 Sgr. 11 Pf.,
" " Centner Heu " 25 " 3 "
" " " Stroh " 18 " 2 "

festgesetzt. Potsdam, den 17. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach dem Auslande ausgeführt werden soll.

13. Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Rescripts vom 11. December v. J. III. 25,841. für die Anmeldungen des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung nach dem Auslande auszuführenden Branntweins statt des bisherigen, durch unsere Bekanntmachung vom 24. April 1852 (Amtsblatt für 1852 Stück 18 Seite 162) mitgetheilten Musters die Anwendung eines neuen Musters angeordnet, welches wir nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dasselbe vom 1. April d. J. ab anzuwenden ist, und von diesem Zeitpunkte ab anders aufgestellte Anmeldungen von den Steuerbehörden werden zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. , im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramtes zu N. , daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.									des Branntweins.				
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles.	Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	für die Rollbände kommt (1½ Pfd. für jedes) in Abzug, also:	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).	eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände, so wie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
					Ctr. / Pfd.	Ctr. / Pfd.	Pfd.	Ctr. / Pfd.	Ctr. / Pfd.	Ctr. / Pfd.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
													zusammen		(in Buchstaben)

N. , den ten
(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen, N. den ten
(Firma der Steuerstelle.)
Stempel. Unterschrift.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N: , den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. , den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter № XXIII des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N. , den ten

Königliches Haupt Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Arznei-Taxe pro 1864.

14. Nachstehendes

Publicandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Berlin, den 19. December 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Viehsperre in Biesdorf.

15. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Biesdorf, Kreis Niederbarnim, ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 5. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plaue Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	—	2	10	7	2	2	3	2	11	1	5½	6	3½	2	8	5	2	1	8	3	7	4	1
2	7	—	2	10	7	1	2	3	2	11	1	5½	6	3	2	7	5	2	1	8	3	7	4	1
3	6	11	2	10	6	11	2	3	2	11½	1	5½	6	½	2	5½	5	6	1	—	3	7	4	1
4	6	11	2	10	6	11	2	5	3	1½	1	6	5	1	2	6	5	—	1	11	3	8	4	1
5	6	11	2	10	7	—	2	3	3	2	1	7	6	1½	2	7½	4	11½	1	9	3	8	4	1
6	7	—	2	10	7	1	2	2	3	2	1	7½	6	3	2	7½	5	2	1	9	3	8	4	1
7	7	—	2	10	7	2	2	5	3	2	1	8	6	1½	2	8½	5	2	1	9	3	10	4	1
8	7	—	2	10	7	3	2	6	3	2	1	8	6	1	2	8½	5	2	1	9	3	10	4	1½
9	7	—	2	10	7	4	2	6	3	2	1	8	6	1½	2	8½	5	2	1	11	3	11	4	1½
10	7	—	2	10	7	4	2	5	3	2½	1	8½	6	2	2	9½	5	2	1	11	3	11	4	1½
11	7	—	2	10	7	5	2	6	3	4	1	9	5	6	2	8½	5	2	1	11	3	11	4	2
12	7	—	2	10	7	6	2	6	3	4	1	10	6	3	2	10½	5	2	1	11	3	11	4	2½
13	7	1	2	10	7	7	2	3	3	5	1	11	5	7	2	8½	5	2	1	11	3	11	4	3
14	7	1	2	10	7	9	2	6	3	5	2	—	6	4	3	—	5	2	1	11	4	—	4	4
15	7	2	2	10	7	10	2	8	3	6	2	½	6	—	2	11	5	1	2	1	4	3	4	4½
16	7	4	3	—	7	11	2	8	3	6	2	—	6	5½	3	½	5	3	2	2	4	5	4	5
17	7	4	3	1	8	—	2	9	3	6	2	—	6	5	3	1	5	3	2	4	4	5	4	5½
18	7	3	3	1	8	—	2	8	3	6½	2	½	6	5½	3	1	5	1	2	6	4	7	4	6
19	7	3	3	1	8	—	2	9	3	7	2	1	6	2½	3	1	5	1	2	7	4	10	4	6
20	7	5	3	1	8	2	2	6	3	7½	2	1½	6	6	3	1½	5	2	2	6	5	—	4	6
21	7	5	3	1	8	3	2	9	3	7½	2	1½	6	5	3	½	5	2	2	6	5	4	4	6
22	7	6	3	3	8	4	2	11	3	9	2	2	6	1	3	1	5	2	2	6	5	5	4	6
23	7	6	3	3	8	4	2	11	3	10	2	3	6	4	3	—	5	2	2	6	5	7	4	6
24	7	4	3	2	8	5	2	11	3	11	2	4	6	4½	3	1	5	2	2	6	5	5	4	6
25	7	5	3	3	8	6	2	9	3	10½	2	5	7	—	2	9	5	1	2	6	5	4	4	6½
26	7	5	3	3	8	7	2	9	3	11	2	6	7	2½	2	6	5	—	2	6	5	2	4	7
27	7	6	3	3	8	10	2	9	4	—	2	7	7	—	3	½	5	—	2	6	5	2	4	7
28	7	6	3	3	8	11	2	11	4	1½	2	8	6	11½	2	9	5	—	2	5	5	2	4	7
29	7	8	3	5	8	11	3	1	4	1½	2	8½	7	1½	2	11	4	11	2	5	5	2	4	7
30	7	9	3	6	8	11	3	1	4	2	2	9	7	3	3	—	4	10	2	4	5	2	4	7
1	7	9	3	6	8	11	3	3	4	2	2	9	7	1	3	1	4	11	2	1	5	2	4	7

Potsdam, den 19. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat December 1863.

17. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat December d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel	Weizen	2 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.
" " "	Roggen	1 "	15 "	11 "
" " "	große Gerste	1 "	10 "	1 "
" " "	kleine Gerste	1 "	7 "	6 "
" " "	Hafer	1 "	1 "	1 "
" " "	Erbsen	2 "	— "	2 "
" das Schock	Stroh	8 "	24 "	5 "
" den Centner	Heu	— "	27 "	11 "
" die Tonne	Weißbier	5 "	5 "	— "
" " "	Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	— "	2 "	6 "
" " "	doppelten Kornbranntwein	— "	5 "	— "
" den Centner	Hopfen	65 "	— "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

18. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist. Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 12. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ergänzung der Forst-Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851.

19. Die Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851, die Ergänzung der Forst-Polizei-Ordnung betreffend, (Amtsblatt de 1851 Pag. 138 Nr. 106) wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 ad Nr. 34 dahin ergänzt, daß die dort festgesetzten Strafen auch denjenigen treffen, welcher Waldstreu mit anderen, namentlich größeren, als den bewilligten und in den Zetteln ausdrücklich benannten Beförderungsmitteln wegführt.

Potsdam, den 15. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

20. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Beeskow-Storkow	36 □Ruthen der fiscalischen Dorfstraße zu Görzig	Gemeinde Görzig	Dorf Görzig
Jüterbog-Luckenwalde	250 Mrg. 135 □Rth. vom Königlichen Domainen-Vorwerke Sieb	Staats-Minister a. D. Freiherr von Manteuffel	Dorf Wildau
Ostpriegnitz	Im Flecken Zechlin belegenes Tagelöhnerhaus der Domaine Zechlin	Böttchermeister Herrmann Schön	Flecken Zechlin
do.	2 Mrg. Acker vom Rittergut Fretzdorf	Mühlenmeister Scherz	Dorf Fretzdorf
Ruppin	$19\frac{1}{3}$ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Räthnick	Bauer Füllgraf und die Büdner Salzwedel und Behrendt	Dorf Räthnick
Teltow	$11\frac{3}{10}$ do. zu Steglitz	Schulze Jürgens	Dorf Steglitz
do.	$45\frac{1}{2}$ do. zu Gr. Schulzendorf	Gemeinde Gr. Schulzendorf	Dorf Gr. Schulzendorf
Zauch-Belzig	50 □Fuß do. zu Kähnsdorf	Bauer J. G. F. Liebe	Dorf Kähnsdorf

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind. Zugleich wird unser Erlaß vom 10. October v. J. (Amtsblatt Stück 43 Pag. 310) dahin berichtigt, daß das in demselben zuerst erwähnte Grundstück nicht dem Gemeine-Verbande des Dorfes Ragow, sondern dem des Dorfes Merz einverleibt worden ist.

Potsdam, den 18. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 26 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advocaten und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von den Mitgliedern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts, der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath von Tempelhoff zum Vorsitzenden des Ehrenraths an Stelle des verstorbenen Geheimen Justiz-Raths Geppert heute gewählt worden ist. Berlin, den 11. Januar 1864.

Der Erste Präsident des Kammergerichts, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath von Strampff.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Verlegung einer Apotheke in Berlin.

2. Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ist die Baetkesche Apotheke hierselbst von dem neuen Markte Nr. 14 nach der Prinzenstraße Nr. 88 verlegt und nach vorgängiger Revision in der letztgenannten Localität eröffnet worden.

Berlin, den 11. Januar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Errichtung einer täglichen zweiten Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Oderberg über Liepe.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Oderberg über Liepe, unter Aufhebung der bisherigen Boten-Post, versuchsweise eine tägliche zweite Personen-Post mit folgendem Gange eingerichtet:

von Neustadt-Eberswalde Bahnhof 9 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Durchgang der Morgenzüge von Berlin und Stettin, in Oderberg 11 Uhr 25 Minuten Vormittags, aus Oderberg 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags, zu Neustadt-Eberswalde Bahnhof 7 Uhr 25 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Abendzüge nach Berlin und Stettin.

Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigepäck 6 Sgr. pro Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Oderberg gestellt. Posthaltepunkte sind am Hause des Restaurateurs Warbeck in Neustadt-Eberswalde-Stadt, ¼ Meile von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und an der Friedrich-Wilhelms-Mühle, 1½ Meile von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof.

Potsdam, den 16. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Die in Nr. 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 enthaltene Bestimmung, die Zuschlagsberechnung bei Werthsdeclarationen im Güterverkehr betreffend, wird aufgehoben und tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft. An Stelle derselben gilt von dem gedachten Tage ab für den Bereich der Königlichen Ostbahn nachfolgende Bestimmung:

Sofern ein Versender sich eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Gutes sichern will, hat er den höheren Werth auf dem Frachtbriefe zu declariren. Die Berechnung des für die höhere Werthsdeclaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen zwanzig Meilen, $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt $\frac{1}{30}$ Thlr. = 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der declarirte Werth den im § 2 Nr. 2 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 ausgeworfenen Normal-Entschädigungs-Satz (20 Thlr. pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Bromberg, den 15. Januar 1864. Königl. Direction der Ostbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung,

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Gütersendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten. Die Interesse-Declaration hat fortan durch Eintragung des declarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Declaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Declarationen eingeschaltet worden ist. Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Gebrauche befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Sehr bedeutende Militair-Transporte zwingen uns, für die Zeit vom 22. bis gegen Ende d. M. mehrere Güter-Züge einzustellen und den Güterverkehr im Allgemeinen auf der ganzen Länge unserer Bahn wesentlich zu beschränken. Es wird daher für jene Zeit die Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeiten suspendirt, auch werden auf allen Stationen Güter zur Versendung nur so weit angenommen, als zu deren Beförderung Transportmittel vorhanden sind. Versender werden daher gut thun, bei den betreffenden Expeditionen hierüber vorher Erkundigungen einzuziehen, um nicht bei eventueller Zurückweisung der angebrachten Güter in unnöthige Kosten zu verfallen. Auf der Station Sorau muß der Güterverkehr ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher daselbst für militairische Zwecke in Anspruch genommen werden muß. Die Beförderung von Eilgütern wird nicht unterbrochen.

Berlin, den 19. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuercassen-Gelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1863.

In den Monaten Juli bis mit December 1863 wurde der Societäts-Bezirk von 75 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach den bis jetzt stattgefundenen Erhebungen sind zur Gewährung der reglementsmäßigen Vergütungen für diese Brandschäden einschließlich der gezahlten Spritzen- und Wasserwagen-Prämien erforderlich	49,728	13	4
Die Kosten für Nebenbeschädigungen, für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, so wie für andere Revisionen im Societäts-Interesse 2c. betrugen während der oben angegebenen Zeit	1,560	4	4
sind zusammen	51,288	17	8
Vermittelst der Ueberschüsse aus dem Feuercassen-Gelder-Ausschreiben pro I. Semester 1863 und durch die Zinsen von den, bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Cassenbeständen, und wieder eingezogene Spritzenprämien werden gedeckt	17,387	2	11
Es müssen mithin	33,901	14	9

für das zweite Halbjahr 1863 durch Beiträge der Societätsgenossen beschafft werden.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

	Classe	Sgr.	Pf.
der Gebäude	I.	—	8
" "	II.	2	—
" "	III.	3	4
" "	IV.	9	4

	Thlr. Versicherungswerth	Classe	Thlr.	Sgr.	Pf.
mithin von	33,038,000	I.	7,341	23	4
	32,859,000	II.	21,906	—	—
	6,855,525	III.	7,617	7	6
	2,364,725	IV.	7,356	27	8
überhaupt von	75,117,250 Thlr. Versicherungswerth		44,221	28	6
	Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		884	13	2
	Verbleiben		43,337	15	4

zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro I. Semester 1864.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letztern aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 15. Januar 1864.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu Ia ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe, angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche

Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt sein. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht

vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile der Diensteinkommen gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8 vom 10. Januar 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 10 vom 13. Januar 1864.)

Den Uhrenfabricanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 9 vom 12. Januar 1864.)

Das dem Maschinen-Fabricanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12 vom 15. Januar 1864.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Candidaten der Pharmacie Carl Friedrich Heinrich August Neitzel und Gottfried Rudolph Wilhelm Rauch zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hof- und Domprediger von Hengstenberg in Berlin, ist zum Superintendentur-Verweser der Diöces Berlin-Land bestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Werder bei Potsdam Franz Alexander Riese ist als Hülfslehrer an dem Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 24, Carl Friedrich Gürlfeb, ist als Kreisbote zu Prenzlau angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie August Wilhelm Hermann Hoppe, aus Sonnenberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts. Landbeschälung im Jahre 1864.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar d. J. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschäl-Station.	Kreis.	№	Beschäl-Station.	Kreis.
1	Lindenau	Ruppin	12	Angermünde	Angermünde
2	Lindow		13	Prenzlau	
3	Doellen		14	Lübbenow	Prenzlau
4	Blandikow	Ostpriegnitz	15	Rossow	
5	Dransee		16	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig
6	Berlin	Berlin	17	Lütte	
7	Rassenheide	Niederbarnim	18	Nauen	Osthavelland
8	Falkenberg		19	Bornstädt	
9	Alt-Maedewitz	Oberbarnim	20	Havelberg	Westpriegnitz
10	Neu-Trebbin		21	Beeskow	Beeskow
11	Wilmersdorf	Templin	22	Zossen	Teltow

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht. Außerdem decken im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse vom 1. Februar d. J. ab:

1) Stilton, Engl. Vollblut, dunkelrothbraun, 5′ 5″, 15 Jahr, v. Cotherstone und The Wryneck.
2) Ibicus, Engl. Vollblut, Schimmel, 5′ 6″, 15 Jahr, v. Grey-Momus und Joujou.
3) Aga, Arab. Vollblut, Schimmel, 5′ —″, 12 Jahr, v. Chaban und Barrack III.
4) Thanatos, Halbblut, dunkelbraun, 5′ 6″, 11 Jahr, v. Reprobate und Tobosa.
5) Torso, Halbblut, Rappe, 5′ 5″, 14 Jahr, v. Hipparch und Therapne.

Die ad 1 und 2 bezeichneten Hengste decken Vollblutstuten à 4 Frd'or, Halbblutstuten à 2 Frd'or und 1 Thlr. in den Stall. Die ad 3, 4 und 5 bezeichneten decken Vollblut- und Halbblutstuten à 6 Thlr. und 1 Thlr. in den Stall.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1864. Die Königl. Gestüt-Direction.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Neue Statuten
der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

werden dürfen, wird auf 35000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Directoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine dreitausend Gulden beträgt, höchstens 1000 fl. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Directoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25. nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeist wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus der Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionäre zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von fl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf fl. 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme,
„ „ „ 6 „ 10 „ zwei Stimmen,
„ „ „ 11 „ 15 „ drei „
„ „ „ 16 „ 20 „ vier „
„ „ „ 21 „ 25 „ fünf „

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktorien und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Clant.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr fl. 80, für 38 Zusatz Centen fl. 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. N. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. R. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. C. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius von Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und nur Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am fünfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfünfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit dem Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40. für 38 Zusatz-Centen fl. 0. 91⁵, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁵.)

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Croockewit Zeyst in der Eigenschaft als Director und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) Elant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair
(gez.) Elant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Overmann.

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.
(gez.) Franke.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 38.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar **1864.**

Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das Preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der Polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und be-

darf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marineverwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das Preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Character dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das Preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

5. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schulverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II № 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungscasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verlooster und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)
- " 169. 390. 722. (2te Verloosung für 1857.)
- " 162. 789. (3te Verloosung für 1858.)
- " 106. 279. 483. 547. 555. (4te Verloosung für 1859.)
- " 174. 339. 834. 837. 846. (5te Verloosung für 1860.)

Serie 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,159. 1,306. 1,311. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861.)

» 179. 296. 442. 500. 1,215. 1,344. 1,479. (7te Verloosung für 1862.)

» 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1,019. 1,357. 1,402. 1,424. 1,454. 1,484. (8te Verloosung für 1863.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

21. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thaler der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unseres Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 8. December 1863. Königl. Regierung.

Kaiserlich Oesterreichisches Consulat in Berlin.

22. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Moritz Karo zu Berlin von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zum Consul in Berlin ernannt und demselben das diesseitige Exequatur dazu bewilligt worden ist.

Potsdam, den 19. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schluß der kleinen Jagd.

23. Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein auf den 14. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 25. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Die Beförderung der Sendungen an die nach Holstein abgerückten Preußischen Truppen.

6. In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

gewöhnliche Briefe und
Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillone, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

7. Um den Uebergang der Reisenden und der Postsendungen von der II. Personenpost von Wriezen nach Neustadt-Eberswalde Bahnhof auf die Personenpost von Freienwalde a. d. O. nach Königsberg i. d. Nm. zu sichern, wird die letztere Post vom 26. Januar d. J. ab aus Freienwalde statt wie bisher um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, erst um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Neue Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst.

8. Die unterm 16. September d. J. genehmigten neuen Statuten der unter der Firma: „Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum" in Zeyst domicilirten Actien-

Gesellschaft, welcher unterm 17. September 1861 die Concession zum Geschäfts-Betriebe in Preußen ertheilt worden ist, werden in der Anlage mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen nunmehr mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Dr. jur. Wilhelm Vagedes, Leipziger Straße Nr. 40 hierselbst wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist.

Berlin, den 21. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Transport, Lagerung und Bearbeitung des unraffinirten Petroleums.

4. Im Anschlusse an die unterm 17. December v. J. erlassene Polizei-Verordnung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Bezirk des Polizei-Amtes von Charlottenburg, betreffend den Transport, die Lagerung und Bearbeitung des unraffinirten Petroleums (Amtsblatt Stück 1 de 1864 — Berliner Intelligenzblatt № 304 de 1863), werden im Nachstehenden diejenigen Merkmale zur öffentlichen Kenntniß gebracht, durch welche sich das unraffinirte, rohe Petroleum von dem raffinirten unterscheidet: Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum dagegen ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Berlin, den 17. Januar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Nach § 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109. daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, zu Stettin.

Die Gesuche um Bewilligung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königlichen Forsten und um Ueberlassung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz gegen geringere als taxmäßige Zahlung haben seit einiger Zeit so zugenommen, daß wir uns veranlaßt sehen, über den Zweck dieser Holzverabreichungen und das künftig dabei zu beobachtende Verfahren Folgendes bekannt zu machen. Die Bewilligung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königlichen Forsten und die Ueberlassung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz gegen geringere als taxmäßige Zahlung hat nicht den Zweck, den Communen einen Beitrag zur Armenpflege zu gewähren, der Hauptzweck dieser Maaßregel geht vielmehr nur dahin, ganz unbemittelten Einwohnern der in der Nähe der Königlichen Forsten liegenden Ortschaften eine Beihülfe von Brennmaterial in strengen Wintern zu gewähren, um dadurch zugleich mittelbar die Zwecke des Forstschutzes zu fördern. Auf Gemeinden, welche selbst Wald besitzen, soll die Unterstützung niemals ausgedehnt und sollen in der Regel nur die Ortschaften dabei berücksichtigt werden, welche in solcher Nähe des Königlichen Waldes liegen, daß die Empfänger das Holz selbst oder durch ihre Angehörigen nach Hause tragen oder auf Handkarren anfahren können. Unter allen Umständen darf die Unterstützung nur armen Einwohnern, namentlich

hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Militairinvaliden aus den Freiheitskriegen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen zu Theil werden. Zur Vertheilung an derartige Personen, welche die Holzlese selbst nicht mehr ausüben und von Freizetteln keinen Gebrauch machen können, ist uns vom Königlichen Ministerium ein bestimmtes, im Verhältniß zum Begehr nur sehr mäßiges Quantum Stock- und Reisigholz gegen Zahlung der vollen Nebenkosten und des halben, in besonderen Fällen auch eines Viertels des Holzwerths überwiesen, welches nicht überschritten werden darf. Dieses Quantum haben wir nach Verhältniß der bisherigen Abgabe auf die einzelnen Oberförstereien vertheilt und die Königlichen Oberförster ermächtigt, die Abgabe des eingeschlagenen Stock- und Reisigholzes in den Grenzen der ihnen zugetheilten Klafterzahl nach erfolgter Zahlung des darauf treffenden Geldbetrages an die Forstcasse zu bewirken. Meldungen um Freizettel zur Ausübung der Holzlese und um eingeschlagenes Stock- und Reisigholz sind daher künftig nicht mehr bei uns, sondern bei den betreffenden Königlichen Oberförstern anzubringen und durch Atteste der Ortsvorstände, Domainen-Rent-Aemter oder Landraths-Aemter zu begründen, in welchen bescheinigt werden muß:

1) Behufs Ertheilung von Freizetteln, daß die Bittsteller arm und hülfsbedürftig und nicht im Stande sind, die Heidemiethe zu erlegen, auch die Commune, welcher sie angehören, keinen eigenen Wald besitzt,
2) Behufs Verabreichung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz, daß die Bittsteller arm und hülfsbedürftig und so alt und schwach sind, daß sie die Holzlese nicht mehr ausüben können, auch die Commune, welcher sie angehören, keinen eigenen Wald besitzt.

Den Herren Landräthen wird anheim gegeben, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen und ebenso haben die Herren Domainen-Rentmeister jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Ortsvorstände auf dieselbe und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß alle derartige Anträge künftig nicht mehr an uns zu richten, sondern bei den Königlichen Oberförstern anzubringeu sind. Stettin, den 2. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlichen Markscheider Petri zu Rüdersdorf vom ersten Januar d. J. ab gestattet worden ist, die Gebühren für seine Arbeiten nach den Sätzen des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 unmittelbar von den Gewerkschaften einzuziehen.

Halle, den 18. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Freienwalde bei Freienwalde, Edmund bei Sonnenburg, Caroline bei Rathsdorf, Martin bei Alt-Ranft, General bei Freienwalde, Mann bei Sonnenburg, Gute Hoffnung bei Franzenshof, Capitain bei Sonnenburg und Haselberg bei Haselberg, im Kreise Oberbarnim, Bergrevier Neustadt-Eberswalde zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „**Thaer**" bei Freienwalde genehmigt worden.

Halle, den 9. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Falkenberg bei Falkenberg und Broigsdorf, Berthas Seegen bei Niederfinow, Cöthen bei Cöthen, Elise bei Falkenberg, Finow bei Struvenberg, Hohenfinow bei Hohenfinow und Georg bei Dannenberg, im Kreise Oberbarnim und Angermünde, Bergrevier Neustadt-Eberswalde, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „**Grieben**" bei Falkenberg genehmigt worden.

Halle, den 9. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung,

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Gütersendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten. Die Interesse-Declaration hat fortan durch Eintragung des declarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Declaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Declarationen eingeschaltet worden ist. Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Ge-

brauche befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Berechnung des für die höhere Werths-Declaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 Alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der declarirte Werth den im § 23 Alin. 2 des Betriebs-Reglements ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 wird hierdurch modificirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Feldwebel Julius Gustav Rettig ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Die Oberförsterstelle für das Forstrevier Spandau zu Charlottenburg ist dem Oberförster Benda übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. **Ernennungen.** 1) Dabors, Lazareth-Inspector zu Spandau zum Ober-Lazareth-Inspector daselbst ernannt. 2) Hausen, Intendantur-Secretair zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium ernannt.

II. **Versetzungen.** 1) Bruno, Intendantur-Secretair zur Intendantur des Garde-Corps versetzt. 2) Alpert, überzähliger Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps versetzt.

Dem bisherigen Seminarlehrer Friedrich d'Hargues ist die Erlaubniß zur Fortführung der Französischen Knabenschule in dem Thurmgebäude auf dem Gensd'armen-Markt zu Berlin als einer Privatschule ertheilt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin Hoffmann und Kröning sind als ordentliche Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Die Bauführer Johannes August Heinrich Emil Gette, Theobald Friedrich August Adami, Louis Heinrich Schneßler, sowie die Feldmesser Franz Fuchs und Carl Paul Ferdinand Heinze sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vorschriftsmäßig vereidet worden.

Der bisherige commissarische Bürgermeister Carl Rudolph Leopold von Baussen ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Nauen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 14. d. M. in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Simon, zu Malchow, der Landes-Oeconomie-Rath Dr. Lüdersdorf, in Weißensee, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Der Sergeant August Manthee ist zum Aufseher bei der Königl. Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Die durch den Tod des früheren Stromaufsehers Streerath erledigte Stromaufseherstelle über die Flößerei und Holzlagerungen auf der Spreestrecke zwischen der Oberbaumsbrücke bei Berlin bis oberhalb Stralow, ist dem Husaren-Wachtmeister a. D. Wolff vom 1. September 1863 ab verliehen worden.

Dem Schulamts-Präparanden Carl Otto Matz, aus Brüssow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirke anzunehmen.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Sparcasse für den Zeitraum vom 2. Januar 1864 bis dahin 1865 sind:

a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh zu Templin,
b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer: der Kämmerer Becker zu Templin, und
d) zum dritten Beisitzer: der Lehnschulze Schäfer zu Döllin;

Ferner als Stellvertreter:
ad a) der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Götschendorf,
ad c) der Bürgermeister Haack zu Lychen,
ad d) der Lehnschulze Dahms zu Storckow,
durch die Kreisversammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die bei Führung der Handels-Register zu erlassenden allg. öffentl. Bekanntmachungen.

Die bei dem unterzeichneten Gericht vorkommenden Eintragungen in die Handels-Register für das Jahr 1864 werden außer in den in unserer Bekanntmachung vom 18. December 1863 genannten Blättern auch noch im Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Perleberg, den 19. Januar 1864. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommersemester 1864.

Beginn am 11. April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik: Professor Dr. Heinzel. — II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast, 3) practische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast, 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 5) practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz, 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke; B. aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) specieller Pflanzenbau: Director Settegast, 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz, 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel, 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann, 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast, 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast, 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann, 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner, 2) forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster Wagner. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) organische und Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker, 2) analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker, 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel, 4) Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel, 5) practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Heinzel, 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. — VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. — VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens, 2) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens. — VIII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. — Mathematische Disciplin: practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und practische Hilfsmittel, zu welchem das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die practische Erlernung der Spiritus- und Bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen Vorsorge getroffen.

Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Feuercassengelder-Ausschreiben
für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig pro II. Semester 1863.

Für das Jahr 1863 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 248 Bränden	354,356	29	2
b)	Spritzen-Prämien	7,037	—	—
c)	Wasserwagen-Prämien	2,050	—	—
d)	Vergütigungen für beschädigte Pertinenzstücke (Zäune rc.)	4,679	15	—
e)	Extraordinaria	1,499	6	7
f)	Reisekosten	672	7	6
g)	Verwaltungskosten	15,221	24	2
	Sa.	385,516	22	5

Hiervon kommen in Abzug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	die von den Societätsgenossen schon pro I. Semester 1863 aufgebrachten	173,980	12	7
b)	Eintrittsgelder	1,997	1	4
c)	Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1863	2,278	7	4
d)	wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder und andere extraordinaire Einnahme	391	16	10
	Sa.	178,647	8	1

es müssen also noch aufgebracht werden . . . 206,869 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

Classe	Sgr.	Pf.	
I.	2	8	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II.	5	4	
III.	13	4	
IV.	26	8	

es sind demnach aufzubringen für Gebäude der

	Versicherungscapital	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Classe von	33,269,075 Thlr.	29,572	15	4
II.	31,035,100	55,173	15	4
III.	33,478,775	148,794	16	8
IV.	240,225	2,135	10	—
zusammen von	98,023,175 Thlr.	235,675	27	4
und zwar gegen obige		206,869	14	4
mehr		28,806	13	—

Von diesem Betrage kommt in Gemäßheit des Beschlusses der Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark vom 9. Februar 1863 in Abzug der Betrag von . . . 3,563 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.
als Rest der unserer General-Casse zugefügten Defecte, und wird der dann noch verbleibende Ueberschuß von . . . 25,242 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.
den Societäts-Mitgliedern bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1864 als Guthaben angerechnet werden.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu zahlen.

Schließlich theilen wir noch mit, daß unsere Societät während des Jahres 1863 leider von vielen bedeutenden Brandschäden heimgesucht worden ist, was uns genöthigt hat, zweimal so ungewöhlich hohe Beiträge auszuschreiben. Insbesondere sind zu vergütigen in Folge des Brandes zu

Wußwergk, im Lübbener Kreise, am 16. April . . . 17,602 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.
Garrei, im Zauch-Belziger " " 11. Juli . . . 20,370 " 16 " 11 "

Diehlo, im Gubener Kreise, am 11. August . . . . . 14,557 Thlr. 23 Sgr. — Pf.
Woltersdorf, im Jüterboger = = 3. November . . . . 30,189 = 5 = 2 =
Dyrotz, im Osthavelländer = = 14. November . . . . 12,151 = 7 = — =
und ebendaselbst = 13. December . . . . 9,229 = 2 = 8 =

Berlin, den 15. Januar 1864.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Gr. Haeseler.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Lindow-Gransee: a) von dem Kaufmann Haase zu Breslau zur Anschaffung einer Orgel für die Kirche zu Dierberg baar 500 Thaler, b) der Kirche zu Lindow von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht (Sohn) von Preußen das Choralbuch für die evangelischen Kirchen Preußens von Carl Heinrich Sämann; in der Superintendentur Straußberg: a) der Kirche zu Alt-Landsberg von dem Buchbindermeister Schultz daselbst eine Bibel, b) der Rittergutsbesitzer G. von Pfuel auf Wilkendorf hat die Restauration des Altarbildes in der dortigen Kirche mit einem Kostenaufwande von circa 250 Thalern ausführen lassen; in der Superint. Neustadt-Brandenburg: a) der Kirche zu Ferch von der verehel. Büdner Behrend daselbst ein messingenes Taufbecken, b) der Kirche zu Alt-Töplitz von einer Ungenannten eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen und Stickerei; in der Superint. Altstadt-Brandenburg: a) der Kirche zu Ketzür von dem Fräulein v. Rochow in Stülpe und von der Gemeinde Ketzür je ein Kronenleuchter von Bronze, b) der Kirche zu Gortz von der Frau v. Walkenberg zu Potsdam und von der Gemeinde Gortz je ein Kronenleuchter von Bronze; in der Superint. Zossen: der Kirche zu Thyrow von dem Altsitzer und Kirchen-Vorsteher Trebuth daselbst ein Kronenleuchter und 12 Lichte; in der Superint. Beeskow: a) der Kirche zu Beeskow von einem Ungenannten ein Paar schwarzsammetne, silberbordirte Klingebeutel, b) derselben Kirche ebenfalls von einem Ungenannten vier schwarzsammetne, silbergestickte Unterlagen für die vasa sacra auf dem Altare, c) der Kirche zu Krügersdorf von der verehelichten Büdner Karras zu Schneeberg eine neusilberne Taufkanne im Werthe von 5 Thlr., d) der Kirche zu Sauen von der Frau Patronin, Baronin von Rheinbaben, eine Sammetdecke zur Bedeckung der Altargeräthe und von der Gattin des Orts-Pfarrers eine gestickte Tülldecke zum Gebrauch beim heil. Abendmahl, e) der Kirche zu Görzig von Gemeindemitgliedern ein silberner Abendmahlskelch, von den Ehefrauen der Bauern Fischer und Thomas eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch und von dem Lieutenant v. Zitzewitz eine schwarzsammetne Decke zur Bedeckung der Abendmahlgeräthe; in der Superint. Angermünde: der Kirche zu Lunow von den Bauer Martin Heineschen Eheleuten daselbst ein Teppich; in der Superint. Belzig: der Kirche zu Mörz von Gemeindemitgliedern daselbst ein Oelgemälde im Werthe von 50 Thlr.; in der Superint. Wittstock: der Kirche zu Christdorf von der dortigen Gemeinde ein Messing-Kronenleuchter mit Glasbehang und von einer Wöchnerin eine neusilberne, galvanisch versilberte und innen vergoldete Patene; in der Superintendentur Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Dessow von der Patronin, Frau v. Kriegsheim eine neusilberne Abendmahlskanne und von der Frau Majorin v. Kriegsheim ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem corpus; in der Superint. Dom-Brandenburg: der Kirche zu Paretz von Sr. K. H. dem Kronprinzen von Preußen ein aus dem Nachlasse Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. herstammender, mit Seidenstickerei-Gemälden geschmückter Kasten zur Aufbewahrung des blauseidenen goldbordirten Tuches, welches der hochseligen Königin Louise gehörte und bisher auf dem Altar der Kirche niedergelegt gewesen war.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15. September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr. in der am 15. und 16. Januar 1864 stattgehabten Neunten Ziehung ausgeloost sind, die andere enthaltend die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst; ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bog. mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert zu London.

3\. Die nachstehend aufgeführten beschlossenen Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert zu London:

Unter Abänderung der §§ 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinnes und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionaire am 20. Januar v. J. wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der ⁴⁄₅ betreffs welcher im § 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinne des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig ¹⁄₅ Theil, der laut § 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den hierin vorher erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⁴⁄₅ durch § 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll, zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ¹⁄₅ Theil der laut § 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§ 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar v. J. und in der General-Versammlung der Actionaire am 10. Februar v. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond".

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des § 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective, sowie auf die gesammten §§ 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden, durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§ 91. 92. 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861, und eingenommen werden, für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Classe), desgleichen alle Prämien und andere Gelder,

welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Classe) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Classe) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinn-Antheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Classe), von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen, —

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämie zum Gesammtbetrage der $\frac{4}{5}$ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden, sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselben von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlungen von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinn-Antheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-Fond gänzlich erschöpft ist,

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesen Statuten-Aenderungen die staatliche Genehmigung in Preußen unterm 19. November 1863 ertheilt worden ist.

Berlin, den 19. Januar 1864. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

8.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
1	Novitzky von Romari	Pultawa (Rußland)	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	3. Aug. 63.
2	Fräulein Julie Prinz	Helfenberg bei Linz	Postexpedition № 7 (Dorotheenstraße)	12. Aug. 63.
3	Fräulein J. Jorgens	Burg bei Magdeburg	Postexpedition № 3 (Oranienburgerstr.)	22. Oct. 63.
4	E. Salomon	Berlin	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	29. Sept. 63.
5	Othone Schmidt	Louèche (Schweiz)	do.	9. Juni 63.
6	Hausvater Krüger	Berlin	Hof-Post-Amt	19. April 63.
7	Dachdeckermeister W. Scharr	do.	do.	30. Mai 63.
8	Minna Gütte	do.	do.	28. Mai 63.
9	Brandt	Aschersleben	do.	10. Juni 63.
10	Gustav Kleu	Berlin	do.	14. Juni 63.
11	Schmidt	do.	do.	23. Juni 63.
12	Fräulein Therese Schulze	do.	do.	23. Juni 63.
13	Gerichtsdiener Wolff	Wittenberge	do.	18. Juni 63.
14	Bau-Unternehmer Krüger	Charlottenburg	do.	22. Juni 63.
15	Notar Stroehlein	Würzburg	do.	28. Juni 63.
16	Mamsell A. Koppe	Berlin	do.	4. Juli 63.
17	Fräulein Charlotte Horrè	do.	do.	11. Juli 63.
18	C. L. Krüger	Charlottenburg	do.	14. Juli 63.
19	C. Popke	Potsdam	do.	21. Juli 63.
20	F. Mengel	M. Gladbach	do.	23. Juli 63.
21	M. Bartoletty	Hardsford (Amerika)	do.	11. Juli 63.
22	Friederike Schmidt, geb. Disbrock	Hamburg	Postexpedition № 3 (Oranienburgerstr.)	22. Aug. 63.
23	Marie v. Schinska	Berlin	Postexpedition № 2 (Weinmeisterstraße)	31. Aug. 63.
24	Madame Matheke	do.	do.	22. Aug. 63.
25	Pauline Kulike	do.	do.	25. Sept. 63.
26	Frau Elise Litzke	Hamburg	do.	14. Sept. 63.
27	Zimmerpolier Krimling	Berlin	do.	21. Sept. 63.
28	Emilie Dawel	do.	Postexpedition № 3 (Oranienburgerstr.)	21. Sept. 63.
29	Edmund Schmidt	do.	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	12 Oct. 63.
30	Schoen	Stettin	Postexpedition № 7 (Dorotheenstraße)	2. Sept. 63.
31	Rentier Handscheck	Berlin	Postexpedition № 12 (Zimmerstraße)	26. Sept. 63.
32	Behrend	do.	do.	13. Nov. 63.
33	Fabricant Sohltmann	do.	Postexpedition № 18 (Landsbergerstr.)	12. Nov. 63.
34	Gräfin Dzialynska	Kurnik	Hof-Post-Amt	12. Nov. 63.
35	Minna Rohr	Berlin	Postexpedition № 4 (Stettiner Bahnhof)	17. Oct. 63.
36	Friedrich Koenike	do.	do.	5. Oct. 63.
37	Madame Troisié	do.	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	28. Oct. 63.
38	Fräulein Gerhardt	do.	Postexpedition № 14 (Alte Jacobsstr.)	15. Nov. 63.
39	Marie Jordan	do.	Postexpedition № 3 (Oranienburgerstr.)	12. Nov. 63.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden. Berlin, den 23. Januar 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Budde.

9. **Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Brief	Wittwe Hofschläger.	Berlin	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{6}{10}$	Post-Expedition 6 (Louisenstraße)	30. Septbr. 1863	—
2	"	Kaufmann Nasaken.	Breslau	130 in Zahlungs-Ordres	—	—	—	$1\frac{3}{10}$	Hof-Post-Amt	22. Juni 1863	Simon.
3	"	Buchhalter Schmidt.	Breslau	37 in Zahlungs-Ordres	—	—	—	$1\frac{1}{10}$	do.	22. Juni 1863	Simon.
4	"	Wilhelm Joachim.	Posen	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	do.	27. Septbr. 1863	Gustav Joachim.
5	"	Grenz-Aufseher Heidemann.	Cüstrin	1	—	—	—	$\frac{9}{20}$	do.	28. Septbr. 1863	Frau Bartsch.
6	"	Buchbinder Schultz.	Putbus	6	—	—	—	1	do.	1. October 1863	E. Schulze.
7	"	Begemann.	Dresden	—	11	—	—	—	do.	25. Juli 1863	M. Schelcher.
8	"	Merten.	Nauenburg	—	25	—	—	—	do.	21. Septbr. 1863	Hirsch Lewin
9	"	Merten.	Nauenburg	—	25	—	—	—	do.	21. Septbr. 1863	Hirsch Lewin
10	"	Johann Rosenthal.	Langensee b. Bromberg	1 Einzahl.	—	—	—	—	do.	27. Septbr. 1863	Franz Rosenthal.
11	"	Fräulein Mathilde zu Putlitz.	Berlin	2 undeclarirt	—	—	—	$\frac{6}{10}$	Post-Expedition 7 (Dorotheenstraße)	7. Novbr. 1863	—
12	"	Ferdinand Philipson.	New-York	10 undeclarirt	—	—	—	$\frac{7}{10}$	Hof-Post-Amt	8. April 1863	M. Philipson.
13	"	Goldstein.	New-York	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{15}{20}$	do.	8. April 1863	Caroline.
14	"	Superintendent Oberheim.	Landsberg a. W.	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	do.	30. Septbr. 1863	Aug. Heinr. Büttner.
15	"	Schiffer Koch.	Fehrbellin	5	—	—	—	$\frac{6}{10}$	do.	14. Juli 1863	E. Hobermann
16	Schachtel	Kaufmann Silberstein.	Breslau	4 Werth	—	—	—	$\frac{7}{20}$	do.	29. October 1863	Emma Rohner.
17	Brief	Arbeitsmann Gank.	Soldin	2	—	—	—	$\frac{17}{20}$	do.	3. October 1863	Minna.
18	"	Madame Sommer.	Breslau	7	—	—	—	$\frac{7}{10}$	do.	9. October 1863	D. Stolp gb. Jerichow
19	"	Tuchmachergesell Müller.	Goldberg	2 undeclarirt	—	—	—	$\frac{7}{10}$	do.	10. October 1863	Henriette Müller.
20	"	Emil Petzold.	München	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{5}{10}$	do.	6. Juli 1863	—
21	"	Heinrich Bauer.	Potsdam	2	—	—	—	$\frac{15}{20}$	do.	29. October 1863	Carl Bauer.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
22	Brief	Friedrich Bulemann.	Rehfeld bei Zechin	15	—	—	—	$\frac{15}{20}$	Hof-Post-Amt	2. Novbr. 1863	H. Fender.
23	"	Schneidermeister Benecke.	Berlin	5 undeclarirt	—	—	—	$\frac{6}{10}$	do.	3. Novbr. 1863	Engel.
24	"	Tagearbeiter Schultz.	Züllichau	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{13}{20}$	do.	3. Novbr. 1863	Aug. Louise Köppen.
25	Packet	Kaufmann Schultze.	Magdeburg	15 Werth	—	—	—	$2\frac{2}{10}$	do.	9. Novbr. 1863	—
26	Brief	Grenadier Bingmann.	Posen	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{11}{20}$	do.	30. August 1863	Friedrich Hübner.
27	"	Rechts-Anwalt Lotheisen.	Schubin	2	9	9	—	—	do.	7. October 1863	—
28	"	Frau Tschiedert geb. Schwarz.	Waldenburg	2 Einzahl.	—	—	—	—	do.	21. October 1863	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 20. Januar 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Budde.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Blitz und Grille bei Herzhorn, Harnekopf, Gut, Keck, Hold, Wacker und Einsam bei Harnekopf, Nobel bei Haselberg, Schlankopf, Arnold, Alt-Röschen, Taube, Reinke und Engel bei Sternebeck, Donner, Maulwurf, Moll, Prötzel, Kobold bei Prötzel und Praedikow bei Praedikow, im Kreise Oberbarnim, Bergrevier Neustadt-Eberswalde zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „**Blitz**" bei Herzhorn genehmigt worden.

Halle, den 19. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Moritz, Barbara, Humboldt und Schiller bei Wriezen und Tell bei Biesdorf, im Kreise Niederbarnim, Bergrevier Neustadt-Eberswalde, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „**Moritz**" bei Wriezen a. O. genehmigt worden.

Halle, den 19. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Berechnung des für die höhere Werths-Declaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 Alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der declarirte Werth den im § 23 Alin. 2 des Betriebs-Reglements ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 wird hierdurch modificirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung,

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Gütersendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten. Die Interesse-Declaration hat fortan durch Eintragung des declarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Declaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Declarationen eingeschaltet worden ist. Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Gebrauche befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Carl Ludwig Stechert II. ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Hellmuth von Wedelstädt I. ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Sergeant Joseph Heinrich Theodor Dittrich ist als Regierungs-Militair-Supernumerarius angenommen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Krönig an der Königlichen Realschule in Berlin ist das Prädicat Professor verliehen worden.

Dem Fräulein Ernestine Mathilde Johr, aus Prenzlau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Meldung der seeschifffahrttreibenden Militairpflichtigen.

In Folge kriegsministerieller Bestimmung vom 17. Januar d. J. werden die durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten Concurrenzjahre entbundenen seeschifffahrttreibenden Mannschaften hierdurch angewiesen, sich sofort bei den betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen Behufs Empfangnahme ihrer Einberufungs-Ordre zur sofortigen Gestellung bei der Flotten-Stamm-Division in Danzig zu melden. Potsdam, den 1. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat Februar 1864 werden Eintrittskarten vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Koch, Fabricant, Spandauer Straße Nr. 6,
2) Eich, Uhrmacher, Stralauer Straße Nr. 30,
3) Jacobi, Kaufmann, Fischerbrücke Nr. 25,
4) Töpfer, Kaufmann und Tabacksfabricant, Oberwallstraße Nr. 12/13,
5) Neuhaus, Juwelier, Mohrenstraße Nr. 48,
6) Thiem, Destillateur, Zimmerstraße Nr. 68,
7) Opitz, Baumwollenwaarenfabricant, Krausenstraße Nr. 67,
8) Kaul, Uhrmacher, Leipziger Straße Nr. 18,
9) Bartusch, Eigenthümer, Grüner Weg Nr 23,
10) Pietsch, Klempnermeister, Brunnenstraße Nr. 30.

Berlin, den 1. Februar 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortisirte Staats-Papiere.

24. Nachstehende Liste der Königl. Controlle der Staats-Papiere vom 9. Januar d. J., von den im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. Februar 1864.

Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Littra A.	Littra B.	Littra D.	Littra F. à 100 Thlr.			Littra G.	Littra H.
à 1000 Thlr.	à 500 Thlr.	à 300 Thlr.	№ 17,704	№ 162,244	№ 215,523	à 50 Thlr.	à 25 Thlr.
№ 31,004	№ 10,388	№ 1,202	№ 61,146	№ 165,509	№ 218,617	№ 6,520	№ 5,192
№ 61,618	Littra C.	Littra E.	№ 83,314	№ 176,125	№ 220,258		№ 10,821
№ 62,352	à 400 Thlr.	à 200 Thlr.	№ 140,267	№ 182,805	№ 221,035		№ 47,505
№ 68,920	№ 2,165	№ 5,210	№ 148,219	№ 182,806			
№ 68,921	№ 4,855	№ 13,168	№ 154,651	№ 203,596			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.				III. Schuldverschreibungen d. Staats-Anl. v. J. 1850.		IV. Schuldverschreibungen d. Staats-Anl. v. J. 1852.	
Littra C.	Littra D à 50 Thlr.		Littra E.	Littra B	Littra D.	Littra B.	Littra D.
à 100 Thlr.	№ 10,106	№ 14,327	à 20 Thlr.	à 500 Thlr.	à 100 Thlr.	à 500 Thlr.	à 100 Thlr.
№ 17,055	№ 10,239	№ 16,372	№ 5,591	№ 4,641	№ 3,883	№ 9,520	№ 9,472
№ 22,225	№ 10,384	№ 19,744			№ 17,187	Littra C.	№ 9,473
№ 24,469						à 200 Thlr.	№ 9,474
						№ 143	

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.		VI. Schuldverschreibungen d. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Littra C.	Littra D.	Ser. 198. № 19,783	№ 71,551 über 100 Thlr.	Ser. I. № 442
à 200 Thlr.	à 100 Thlr.	über 100 Thlr.		über 100 Thlr.
№ 1,199	№ 4,136	Ser. 811. № 81,070		Ser. IV. № 986
	№ 12,317	über 100 Thlr.		über 100 Thlr.
	№ 12,910	Ser. 997. № 99,630		
		über 100 Thlr.		

Berlin, den 9. Januar 1864.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Sperre wegen Lungenseuche.

25. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Ganzer, Kreises Neu-Ruppin, ausgebrochen ist, wird diese Ortschaft nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 5. Februar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1864.

26. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.,
= = = Roggen	1 =	15 =	1 =
= = = große Gerste	1 =	9 =	8 =
= = = kleine Gerste	1 =	7 =	2 =
= = = Hafer	1 =	— =	6 =
= = = Erbsen	2 =	— =	— =
= das Schock Stroh	9 =	6 =	10 =
= den Centner Heu	1 =	— =	3 =
= die Tonne Weißbier	5 =	5 =	— =
= = = Braunbier	4 =	15 =	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein	— =	2 =	6 =
= = = doppelten Kornbranntwein	— =	5 =	— =
= den Centner Hopfen	65 =	— =	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das Impfwesen betreffend.

27. In Ergänzung unserer Verordnung vom 29. März 1862, Amtsbl. 1862, Beil. zum 17. Stück, bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

Ein jeder Arzt, welcher Privat-Impfungen in einem ländlichen Impfbezirke vornimmt, hat, außer der unverändert fortbestehenden Verpflichtung der Einreichung seiner Impfliste an den Kreisphysikus, sofort nach bewirkter Impfung und jedenfalls vor Eintritt der durch das Kreisblatt bekannt gemachten Gesammt-Impfungen, den zuständigen öffentlichen Impfärzten ein Verzeichniß der von ihm privatim geimpften Kinder, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—2 Thlrn., einzureichen.

Potsdam, den 2. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beschlagnahme von Nr. 1—3 des „Volksgartens."

8. Die № 1—3 des „Volksgartens", einer im Wesentlichen mit der verbotenen Zeitschrift „die Gartenlaube" identischen Wochenschrift, welche von dem Buchhändler Ernst Keil zu Leipzig als Ersatz für „die Gartenlaube" seinen Abonnenten empfohlen worden und angeblich in Berlin erscheint, sind wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts in Berlin vom 9. Januar d. J. bestätigt worden.

Potsdam, den 9. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

10. Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland.

Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten.

Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt.

11. In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpost-Dienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist. Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt.

12. Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen.

Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg** zu richten.

Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel.

Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Augusta-Schule zu Berlin.

5. Der seitherigen Königlichen neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt zu Berlin ist mit Allerhöchster Genehmigung der Name: „Augusta-Schule" beigelegt worden.

Berlin, den 29. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Benennung einer neuen Straße.

6. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 24sten Polizei-Revier belegene neue Straße Nr. 11 des Bebauungsplanes des Stralauer Viertels der Königsstadt hierselbst den Namen „**Rüdersdorfer Straße**" führen soll. Berlin, den 29. Januar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Bau-Polizei.

7. Auf Grund der §§ 5 und 6 beziehlich des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

Der § 90 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 wird hierdurch aufgehoben, und es treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

Nach erfolgter Rohbauabnahme, welche erst nach Eindeckung der Dächer auszuführen ist, dürfen die inneren und äußeren Mauern in Wohnhäusern in den Sommermonaten (vom 1. Mai bis letzten September) nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Wochen, in den Wintermonaten aber nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten geputzt werden.

Berlin, den 3. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Nordbritische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft in Edinburg und London.

8. Der unter der Firma:

„Nordbritische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"
(North-British and mercantile Insurance Company)

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft ist unterm 4. d. M. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. In der Anlage wird die, der Gesellschaft ertheilte Concession und ein den diesländischen Geschäftsbetrieb betreffender Auszug aus den Statuten mit dem

Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet werden soll und der Herr Jacob Reinach hierselbst zum General-Bevollmächtigten bestellt ist. Berlin, den 17. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Zu Luckenwalde im Regierungsbezirke Potsdam wird am 10. Februar d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 4. Februar 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Berechnung des für die höhere Werths-Declaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 Alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der declarirte Werth den im § 23 Alin. 2 des Betriebs-Reglements ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 wird hierdurch modificirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Wegen erneuerter Militair-Transporte, welche die Pünktlichkeit unserer Güterzüge unmöglich machen, wird die Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeit bis auf Weiteres suspendirt.

Berlin, den 7. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 27 vom 2. Februar 1864.)

Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 29 vom 4. Februar 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Eduard Gerstein und Wolf Hamburger zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Anton Wilhelm Strauß zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bauführer Egbert Wolf zu Prenzlau ist als Feldmesser und der Bauführer Bernhard Ernst Wiechmann zu Potsdam in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5803. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5804. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

№ 5805. Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. December 1863.

№ 5806. Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5807. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

№ 5808. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

№ 5809. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission. Vom 28. December 1863.

№ 5810. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1863, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über Deutsche Geschichte.

№ 5811. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

№ 5812. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

№ 5813. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

№ 5814. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer directen Eisenbahn von Küstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

2. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Mai 1860 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrath Scharnweber zu Berlin in der Sitzung des 36sten Communal-Landtages der Kurmark vom 4. December v. J. zum vorsitzenden Director der Ständischen Landarmen-Direction für die Kurmark auf die Periode vom 1. Juli 1864 bis dahin 1870 wiedergewählt worden ist, und daß diese Wahl mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. Potsdam, den 15. Februar 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verwaltung der Beeskow-Storkower Kreis-Casse.

29. Der Rendant der Beeskow-Storkower Kreis-Casse, jetzige Rechnungs-Rath Schlieben zu Beeskow, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und dem früheren Zoll-Einnehmer Mahlkow zu Wendisch-Warnow vom 1. Februar d. J. ab die Verwaltung der genannten Casse und der Rendantur der indirecten Steuern übertragen worden. Potsdam, den 5. Februar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

30. **Nachweisung**

der im Laufe des IV. Quartals 1863 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand.	Alter. J.	Personenbeschreibung: Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Zauch-Belzig	Adolph Gottlob Braun	Dorfchemnitz bei Freiberg, Königreich Sachsen		Schneidergeselle	23	klein	braun	Das rechte Bein ist kürzer	15. Oct. 1863.
2	Neu-Ruppin	Johannes Kopp	Kollhausen, Königreich Hannover		Arbeiter	27	groß	dunkelblond	Narbe an d. Stirn, sowie an d. Augen	16. Oct. 1863.
3	Ober-Barnim	Peter Rogoczinsky	Baboczawo, Königreich Polen		Arbeiter	19	klein	braun	Narbe an d. linken Wade	22. Dec. 1863.
4	desgl.	Friedrich Ferdinand Gotthilf Eiebezeit	Dresden, Königreich Sachsen		Schneidergeselle	40	mittel	dunkelblond	verwachsen	30. Oct. 1863.
5	Prenzlau	Carl August Kleinsteuber	Eisenach, Großherzogthum Sachsen-Weimar		Arbeitsmann	43	—	—	—	22. Oct. 1863.
6	desgl.	Friedrich Robert Hoffmann	Lindenau, Königreich Sachsen		Buchdrucker	48	—	—	—	20. Nov. 1863.
		Nachtrag zur Nachweisung der im III. Quartal Ausgewiesenen.								
1	Teltow	Johann Pottkan	Lucky, Comitat Trenschin in Ungarn		Drahtbinder	33	mittel	schwarz	—	6. August 1863.
2	desgl.	Martin Jackmaß	desgl.		desgl.	20	klein	braun	—	6. August 1863.
3	desgl.	Joseph Kuharick	Gr. Luipol, Comitat Trenschin in Ungern		desgl.	20	mittel	dunkelblond	—	6. August 1863.

Potsdam, den 27. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Trichinenkrankheit der Schweine.

31. Die Erfahrungen, welche im Laufe des vergangenen Jahres Betreffs der Trichinenkrankheit und deren Uebertragung auf Menschen gemacht worden sind, veranlassen uns, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. April vorigen Jahres (Stck. 16 Pag. 99) in folgender Weise zu bestätigen und zu ergänzen:

1) Es hat sich bestätiget, daß die Trichinen im trichinenhaltigen Schweinefleisch durch längeres, mehrere Wochen andauerndes Pökeln getödtet werden.
2) Heiße Räucherung der Würste tödtet die Trichinen schon binnen 24 Stunden.

Dagegen genügt hierzu eine dreitägige kalte Räucherung nicht. Daß durch längeres Aufbewahren kalt geräucherter Wurst das Leben der Trichinen zerstört wird, ist als gewiß nicht anzunehmen. —

3) Durch die Zubereitung des Fleisches in der so genannten Schnell- oder Fix-Räucherung, bei welcher die Fleischwaare entweder gar nicht oder nur kurze Zeit und schwach geräuchert, und dann mit Kreosot, Holzessig ꝛc. bestrichen wird, werden die etwa vorhandenen Trichinen nicht getödtet, und bleibt daher der Genuß eines solchen rohen Schinkens ꝛc. verdächtig.

Dagegen ist der in der alten Weise geräucherte Schinken, welcher monatelang im Rauch gehangen, vollkommen unschädlich.

4) Es ist bereits in unserer Bekanntmachung vom 7. April v. J. darauf hingewiesen worden, daß die Trichinen durch die Siedehitze zwar sicher getödtet werden, und daß daher vollkommen gar gekochtes oder gar gebratenes Fleisch unter allen Umständen unschädlich ist. Dagegen ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Hitzegrad bei der Zubereitung mancher Fleischwaaren, als Brat- und Röstwürsten, Fleischklößen, Klops, Cotelets und Carbonaden nicht immer erreicht wird, indem zwar das Fleisch ꝛc. an der Oberfläche scharf geröstet erscheint, im Innern dagegen noch roth und sogar blutig bleiben kann. Ist letzteres der Fall, so ist die Hitze im Innern noch nicht bis zu dem Grade gediehen, bei welchem die Trichinen sterben.

Wie nothwendig es aber ist, gerade in dieser Hinsicht vorsichtig zu sein, beweisen die Erfahrungen, welche bei der Trichinen-Epidemie in Hettstedt vor einigen Monaten gemacht worden, und bei welcher 134 Erkrankungen und 23 Todesfälle stattgefunden haben. Die bei weiten meisten Erkrankungen traten nach dem Genuße von Röst-Würstchen ein, zu welchen der größte Theil eines starken zweijährigen Schweines verarbeitet war, und welche nach kurzer Räucherung, nur bis zum Schmelzen des Fettes auf der Pfanne ꝛc. erwärmt, genossen wurden. Noch unfehlbarer und gefährlicher erkrankten Diejenigen, welche das rohe Hackfleisch verzehrt hatten.

5) Es ist behauptet worden, angeblich auf Grund gemachter Erfahrungen, daß der reichliche Genuß von Branntwein das trichinöse Schweinefleisch unschädlich mache. Dieß ist vollkommen unrichtig. Vielmehr beweisen directe Versuche, daß selbst der stärkste Spiritus nach stundenlanger Einwirkung das Leben der Trichinen nicht beeinträchtigt. Ueberhaupt ist bis jetzt ein Mittel, welches die in den Darmkanal oder die Muskeln gelangten Trichinen tödtet, noch nicht gefunden worden.

Ernstlich muß daher vor dem Vertrauen auf gewisse, in ebenso leichtfertiger als gewissenloser Weise angepriesene Liqueur-Compositionen gewarnt werden, welchen die Eigenschaft angedichtet wird, den Genuß trichinenhaltigen Fleisches unschädlich zu machen.

Potsdam, den 14. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten.

32. Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt Stück 1 Seite 1/3 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. December 1863, betreffend die Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten, machen wir die Inhaber der bereits ausgefertigten Karten darauf aufmerksam, daß das in der gedruckten Zusammenstellung der von Handelsreisenden zu beobachtenden Vorschriften, enthaltende Verbot des Handels nach Proben auf den Messen in der Stadt Braunschweig, wieder aufgehoben worden ist. Potsdam, den 6. Februar 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung.

6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf Montag, den 9. Mai d. J., angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 3. Februar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" zu Liverpool.

9. Der unter der Firma „Royal" zu Liverpool domicilirten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist unterm 26. November v. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt

worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession, sowie ein Auszug aus den Statuten derselben mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet werden soll und der Kaufmann Wilhelm Renowitzky und der Baron von Zobeltitz zu General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden sind. Berlin, den 17. Januar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Veränderte Benennung eines Platzes.

10. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Platz um die Georgen-Kirche hierselbst anstatt seines bisherigen Namens: Georgen-Kirchhof, fortan den Namen:

„Georgen-Kirchplatz"

führen soll. Berlin, den 3. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

11. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in der Verlängerung der Waldemarstraße, westlich vom Luisenstädtischen Kanal im 29sten Polizei-Revier angelegte Straße, zwischen der Dresdener Straße und dem Luisen-Ufer hierselbst den Namen:

„Bukower Straße"

führen soll. Berlin, den 3. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Otto bei Kuhnow, im Kreise Ostpriegnitz, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1199 Maaßen 182 □Lachter gevierten Feldes an den Mühlenbesitzer W. Makurth zu Biesecke bei Groß-Welle verliehen worden.
Halle, den 3. Februar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben, und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind.

Eine Veränderung in der bisherigen Cassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Casse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht. Halle, den 8. Februar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Zeit der Frankfurter Messe wird am 14., 15., 16. d. M., jedes Mal früh 8 Uhr 20 Minuten, ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen werden, welcher Personen in den 3 ersten Wagenclassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen befördern und nur in Fürstenwalde anhalten wird.
Berlin, den 10. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 12. d. M. ab werden die tarifmäßigen Lieferfristen für Frachtgüter wieder in volle Wirksamkeit treten.
Berlin, den 10. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 30 vom 5. Februar 1864.)

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 31 vom 6. Februar 1864.)

Dem Schmiede- und Schlossermeister Matthias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 36 vom 12. Februar 1864.)

Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent
auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Carl Gustav Witte ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adam Müller und Eduard Friedrich Ernst Solger zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Hoffbauer, Königsstraße Nr. 69, als Schiedsmann für den Post-Bezirk Nr. 9, 2) der Kaufmann Brendel, Königsstraße Nr. 9, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Holzhändler Wilsmach, Zelten Nr. 5, als Schiedsmann für den Seegershof-Bezirk Nr. 29a, 4) der Restaurateur Sperle, Zelten Nr. 1, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Stallmeister Schulz, Seegershof Nr. 2, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Commerzien-Rath Sachse, Jägerstraße Nr. 31 und 32, als Schiedsmann für den Gensdarmenmarkt-Bezirk Nr. 35, 7) der Kaufmann Rabuske, Lindenstraße Nr. 69, als Schiedsmann für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr. 47, 8) der Uhrmacher Baumgarten, Wilhelmsstraße Nr. 116, als Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, 9) der Bäckermeister Kunz, Wilhelmsstraße Nr. 127, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Kaufmann Otte, Plan-Ufer, als Schiedsmann für den Plan-Ufer-Bezirk Nr. 73c, 11) der Zimmermeister Schultze, Cottbusser Straße Nr. 7, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Inspector Ebert, Cottbusser Damm Nr. 1, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Apotheker Marsch, Invalidenstraße Nr. 66f, als Schiedmann für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102D, 14) der Büreau-Vorsteher Bensemann, Hamburger Bahnhof, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vierzehn verpflichtet am 23. Januar 1864.

Angermünder Kreis. 15) Der Bäckermeister Schulze zu Greiffenberg als Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 4. Januar 1864.

Westpriegnitzscher Kreis. 16) Der Schulze Henning zu Cumlosen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1864.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Ober-Post-Secretair Rietz als Post-Cassen-Controlleur für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Berlin, der Post-Expedient Scherzer als Assistent des Zeitungs-Comtoirs, die Post-Expedienten-Anwärter Bassiner und Alte als Post-Expedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 resp. bei dem Hof-Post-Amte, der Landbriefträger Schroeder und der ehemalige Postillon Graetz als Briefträger bei der Post-Expedition № 8 (Taubenstraße) hierselbst, der invalide Sergeant Bayer als Bote bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Klose als Büreaudiener bei der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahnhof) hierselbst und der invalide Trompeter Carl Andreas Schulze als Bote bei der Post-Expedition (№ 24) für Packetbestellung hierselbst.

Versetzt sind: der Post-Inspector Keuck von Berlin nach Frankfurt a. d. O. als commiss. Büreau-Vorsteher bei der Ober-Post-Direction daselbst, der Geheime expedirende Secretair und Geheime Calculator bei dem Königlichen General-Post-Amte Budde, als commiss. Büreau-Vorsteher zur

Ober-Post-Direction hierselbst, sowie die Ober-Post-Secretaire Fuchs und Thym von Stettin resp. Minden zu dem hiesigen Hof-Post-Amte und der Packetbesteller Schönbrunn von dem Hof-Post-Amte als Kanzleidiener zu dem Königlichen General-Post-Amte.

Pensionirt sind: der Post-Cassen-Controlleur Seefluth, sowie die Briefträger Discher und Kleindt.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Ferdinand Mummelthey ist zum Pfarradjuncten der Parochie Wustrow mit Bochin in der Diöcese Lenzen bestellt worden.

Die erste Predigerstelle an der Französischen Kirche auf der Luisenstadt hierselbst ist durch den Tod des Predigers Lionnet erledigt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Friedrich Wilhelm Ernst Theodor Sauer ist zum Hauptlehrer an der 28sten Gemeindeschule zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 4ten Gemeindeschule zu Berlin Friedrich Wilhelm Staerk ist zum Hauptlehrer an der 21sten Gemeindeschule daselbst ernannt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Traugott Nathanael Doyé aus Luckenwalde, 2) Hermann Theodor Gustav Floeter aus Xions, 3) Heinrich Wilhelm Hermann Kietz aus Burg, 4) Ernst Gotthold Mertens aus Birkholz, 5) Gustav Albert Wilhelm Mylius aus Berchesar, 6) Carl Friedrich Wilhelm Staeglich aus Cottbus, 7) Eduard Heinrich Leopold Stange aus Frankfurt an der Oder, 8) Johannes Christian Robert Zimmermann aus Leippa,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Ritterschafts-Rath von Rohr auf Wolletz und der Bürgermeister Schmidt zu Schwedt a. d. O. sind zu Beisitzern des Curatorii der Sparcasse des Angermünde'schen Kreises auf die drei Jahre 1864 bis 1866 von der Kreistags-Versammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Loesch in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Candidaten der Philologie August Wiegand aus Pürben, jetzt in Behlow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirke anzunehmen.

Dem Candidaten der Theologie Leo Justus Carus aus Cöpenick, jetzt in Löwenberg i. d. M., ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirke anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Januar 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath Fahrenholtz in Sandau ist verstorben.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Riemann in Rheinsberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Templin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick ernannt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor Freiherrn von Buddenbrock ist in Folge seiner Ernennung zum Legations-Secretair die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor Johann August Herrmann Struensee ist verstorben. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Theodor Friedrich Harries ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das des Kammergerichts versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Albert Franz Klemp, Julius August Heinrich Hammer.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Friedrich Ludwig Carl Augustin ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendar Benno Darko Hilse II. ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt. Der Referendar Carl Darko Hilse I. ist aus dem Justizdienste entlassen worden. Der bisherige Auscultator Waldemar Otto Bacher ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Freiherr von Müffling ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kammergerichts-Secretair Carl Friedrich Ebers ist zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor beim Kammergericht ernannt. Der Kammergerichts-Büreau-Assistent Carl Heinrich Rosenbaum ist zum Kammergerichts-Secretair ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Georg Wilhelm Ohle ist zum Kammergerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Dem Director der Provinzial-Gewerbeschule Langhoff hierselbst sind von einer freundlichen Geberin, welche nicht näher bezeichnet sein will, 100 Thlr. mit der Bestimmung übergeben worden, daß die Zinsen dieses Capitals zur Begründung von Freistellen in der Handwerker-Fortbildungsschule oder, wenn dergleichn nicht begehrt werden sollten, zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Gewerbeschüler verwendet werden sollen — was hiermit anerkennend bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 11. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Thiergartenschleuse.

Wegen Erneuerung der Ober- und Unterthore der Thiergartenschleuse im Ruppiner Kanal bleibt die Passage durch dieselbe bis zum 15. März d. J. gesperrt.

Potsdam, den 10. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Waldau, Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. von der Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Putrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Professor Dr. Koernicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Practische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Putrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Koernicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Koernicke. — Anleitung zum Planzeichen: Uebungen im Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Bernau: der Kirche zu Weesow von dem Bauer Ludwig Haase daselbst ein Crucifix von Eisen mit vergoldetem Christuskörper; in der Superintendentur Wusterhausen a. d. D.: der Kirche zu Neustadt a. d. D. von einigen Personen zu der Kanzelbekleidung silberne Franzen, eine Sammetdecke zum Kanzelpult, zu dem neuen Taufstein eine Bekleidung von blauem Tuch mit silbernen Franzen und eine Vergoldung der Inschrift auf dem Taufstein; in der Superintendentur Beelitz: der Kirche zu Schlunkendorf 1) von dem Bauer Ebel zu Kähnsdorf eine schwarztuchene Kanzelpultdecke, 2) von den Kirchenvorstehern Bernicke und Tabbert in Schlunkendorf eine schwarztuchene, durch Stickerei verzierte Decke unter Crucifix und Altarleuchtern, 3) von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper und anderweiter Vergoldung; in der Superintendentur Pritzwalk: 1) der Kirche zu Boddin von einem Unbekannten 20 Sgr., 2) der Kirche zu Pritzwalk von unbekannter Hand 2 große Altarlichte von Wachs; in der Superintendentur Storkow: 1) der Kirche zu Neu-Zittau von einem Gemeindemitgliede in Gosen eine neusilberne, innen vergoldete Oblatendose, 2) der Kirche zu Storkow von einer Ehefrau ein großer Teppich vor dem Altare; in der Superintendentur Belzig: der Kirche zu Lütte von Ihrer Majestät der Königin Augusta von Preußen ein kostbares Oelgemälde mit vergoldetem Rahmen, die Geburt des Heilandes zu Bethlehem darstellend; in der Superintendentur Storkow: der Kirche zu Neu-Schadow von dem Schulvorsteher Schönknecht zu Alt-Schadow das Bild Christi unter Glas und vergoldetem Rahmen; in der Superintendentur Berlin-Cöln: a) der Kirche zu Tempelhof von dem Oeconomie-Commissionsrath Siemßen daselbst 2 neusilberne stark plattirte Altarleuchter im Werthe von circa

20 Thlrn., b) der Kirche zu Sputendorf von Jungfrau Bertha Schulze daselbst zwei schwarzsammtne Decken mit silbernen Franzen zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, c) der Kirche zu Tempelhof von der Frau Patronin 47 Thlr. als Ersatz für die gestohlenen silbernen Tressen an den Altar- 2c. Decken; in der Superintendentur Spandau: der Kirche zu Marwitz von den Hausvätern und Hausmüttern der Gemeinde daselbst eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstisch-Decke von braunem Tuche mit gelbseidenen Franzen und Borten, ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, zwei Altarleuchter von Gußeisen und eine Altarbibel, zusammen im Werthe von 80 Thlrn.; in der Superintendentur Ruppin: der Laufschule zu Bärenbusch und zu kirchlichem Gebrauche daselbst von dem Amtmann Blume, bisher zu Feld-Grieben, bei seinem Abgange von dort ein Tritt, Tisch und Stuhl; in der Superintendentur Fehrbellin: der Kirche zu Königshorst von früheren Gemeindemitgliedern eine Altardecke, ein Kanzel- und ein Taufstischbehang von braunem Tuche; in der Superintendentur Strasburg: der Kirche zu Strasburg i. d. Um. von einem Ungenannten zwei Altarleuchter von Gußeisen mit Goldverzierungen und zwei Altarkerzen; in der Superintendentur Dom Brandenburg: der Kirche zu Selbelang von dem Patron, Rittergutsbesitzer von Erxleben ein kunstvoll aus Holz geschnitzter Kronenleuchter und ein wollener Teppich vor dem Altare, sowie von der Gattin desselben, rothsammetne, in Gold gestickte Behänge für Altar, Kanzel und Taufstein. Außerdem hat dieselbe die fünf Fenster im Kirchenchor mit Grisailloglas aus der Glasmalereifabrik des Dr. Oidtmann zu Linnich auf ihre Kosten versehen lassen; in der Superintendentur Berlin-Land: der Kirche zu Lindenberg von W. Sietze zu Berlin das Choralbuch von A. W. Bach; in der Superintendentur Potsdam I: der Kirche St. Petri-Pauli zu Nicolskoe von Frau Johanne Moser zu Berlin 100 Thlr. in der Prioritäts-Obligation III. Serie № 60,400 der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Zinsen 50 Jahre lang zur Unterhaltung des Grabes der Schwester der Geberin, Friederike Matthes, auf dem Gottesacker zu Klein-Glienicke verwendet werden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool, sowie den von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten Auszug aus den Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

// Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal“ in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.
   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.
   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbroock** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten nnd Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem denselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, **mit der Bedingung**, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. **Ferner mit der Bedingung**, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. **Und ferner** sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Persou oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fälleu, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend seiu, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto „The Royal Insurance Company" creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährge oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnismäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Preriode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire“ genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

	£	s.	d.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	2,000,000.	—	—	=	13,333,333.	10	—
Reservefonds unabhängig von obigem	730,849.	15	4	=	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	148,247.	—	—	=	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	428,021.	8	9	=	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	550,000.	—	—	=	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	56,205.	7	3	=	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	33,024.	5	—	=	220,161.	20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.							
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	104,056.	14	2	=	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	107,345.	8	5	=	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	372,679.	7	7				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	65,741.	7	6	=	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	818,669.	15	11				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	173,086.	15	11	=	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	328,594.	19	11	=	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Neuowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

6. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird

auf Mittwoch, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

3. Der Herr Fürstbischof von Breslau hat zur besonderen Pflege der katholischen Kirche und Schule in der Stadt Bernau und um den Katholiken der Nachbarschaft in Liebenwalde und Werneuchen mehr Gelegenheit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu gewähren, eine katholische Missions-Station in Bernau errichtet. Mit Vorbehalt späterer Abänderungen sind demnach folgende Anordnungen getroffen worden:

1) der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner des folgenden Bezirks: Bernau, Börnicke, Werneuchen, Schönfeld, Tempelfelde, Wiesenthal, (Kietz, Amt, Colonie rc.) Alte Glashütte, Liebenwalde, Klosterfelde und Bernau und die davon umschlossenen Ortschaften, soll durch einen besonderen Missionsgeistlichen wahrgenommen werden, welcher auf Widerruf angestellt wird, in der Stadt Bernau seinen Wohnsitz hat und in das Archipresbyteriat Spandau gehört.
2) Derselbe ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner des genannten Missionskreises nach Kräften zu befriedigen, insbesondere in den Städten Bernau und Liebenwalde abwechselnd Gottesdienst zu halten, die heiligen Sacramente zu spenden und den Religions-Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu leiten.
3) Alle innerhalb des genannten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken haben lediglich den Missionsgeistlichen in Bernau als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und ihm sowohl als dem Kirchendiener die Stollgebühren zu entrichten.
4) Der angestellte Missionsgeistliche hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die von ihm verrichteten Parrochial-Acte, als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten.

Potsdam, den 15. Februar 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung.

33. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1831 (S. 360) und den § 56 zu 2 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hierdurch wiederholt veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu ihrer Verheirathung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden würden und deshalb eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Potsdam, den 22. Februar 1864. Königl. Regierung.

34. # Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	8	3	5	8	11	3	1	4	1½	2	8½	7	—	3	2	5	1	2	4	5	2	4	6
2	7	8	3	5	8	11	3	4	4	½	2	8	6	10	3	7½	5	2	2	4	5	1	4	7
3	7	6	3	8	8	11	3	2	4	—	2	7½	6	11	3	9	4	10	2	10	4	11	4	8
4	7	6	4	—	8	11	3	3	3	11	2	7	6	10	4	2½	4	10	3	—	4	10	4	9
5	7	6	4	—	8	10	3	5	3	10	2	6½	6	8	4	5	4	11	3	4	5	10	4	10
6	7	5	3	9	8	10	3	3	3	9½	2	6	6	9	4	5	5	1	3	7	6	—	4	10
7	7	4	3	8	8	8	3	2	3	9½	2	5½	6	10½	4	5	5	1	3	7	6	—	5	—
8	7	4	3	8	8	6	3	3	3	9½	2	5½	6	10½	4	2	5	—	3	8	6	—	5	2
9	7	3	3	6	8	5	3	1	3	9	2	5	6	10	4	2	5	—	3	7	6	—	5	2½
10	7	3	3	6	8	3	2	10	3	9	2	5	6	10	4	2	5	1	3	7	6	—	5	2½
11	7	3	3	6	8	3	3	—	3	8½	2	4½	6	10	4	2	5	2	3	7	6	—	5	2½
12	7	4	3	6	8	3	3	—	3	8½	2	4½	6	10	4	2	5	—	3	7	6	—	5	3
13	7	3	3	7	8	3	3	—	3	8½	2	4	6	10	4	2	5	1	3	6	6	—	5	3
14	7	3	3	9	8	1	3	—	3	8½	2	4	6	9	4	1	5	—	3	6	6	—	5	3
15	7	3	3	9	8	—	2	10	3	8½	2	4	6	9	4	1	5	1	3	7	6	—	5	3
16	7	3	3	6	8	—	3	1	3	8	2	3½	6	9	4	1	5	1	3	7	6	—	5	3
17	7	3	3	6	8	—	2	9	3	7½	2	3½	6	9	4	1	5	1	3	7	6	—	5	3
18	7	3	3	6	8	—	3	5	3	7	2	3½	6	9	4	1	5	—	3	7	6	—	5	3
19	7	3	3	6	8	—	3	3	3	6½	2	3	6	7½	3	11	5	—	3	7	6	—	5	3
20	7	3	3	6	7	10	3	—	3	6½	2	3	6	7½	3	11	5	—	3	6	6	—	5	3
21	7	3	3	6	7	10	3	—	3	6	2	2½	6	6½	3	11	4	11	3	6	6	—	5	3
22	7	6	3	8	7	11	2	10	3	6	2	2½	6	7	4	1	4	10	3	5	6	1	5	3
23	7	6	3	8	7	11	2	10	3	6½	2	2½	6	7½	4	2	4	11	3	5	6	2	5	3
24	7	6	3	7	8	—	2	6	3	6½	2	2½	6	7½	4	3	5	3	3	5	6	2	5	3½
25	7	6	3	7	8	1	2	10	3	7	2	3	6	6½	4	3	5	3	3	7	6	2	5	4
26	7	7	3	6	8	2	3	—	3	7½	2	3	6	7	4	—	5	4	3	9	6	2	5	4½
27	7	8	3	5	8	2	2	9	3	7½	2	3	6	7	3	11	5	4	3	11	6	3	5	5
28	7	8	3	5	8	3	2	11	3	8	2	3½	6	7	3	11	5	3	4	—	6	5	5	5½
29	7	8	3	5	8	3	2	11	3	8½	2	3½	6	9	3	10	5	2	4	3	7	—	5	6
30	7	9	3	5	8	4	2	11	3	9	2	3½	6	9	3	10	5	2	4	4	7	4	5	5½
31	7	9	3	5	8	5	2	9	3	9	2	4	6	11½	3	10	5	3	4	4	7	7	5	5

Potsdam, den 20. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten.

35. Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17. Stücke des Amtsblatts pro 1851 — Pag. 121 — abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 18$\frac{64}{65}$ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel 18$\frac{65}{66}$ Berücksichtigung finden können.

Potsdam, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

36. Die als besondere Beilage diesem Stücke des Amtsblatts beigegebene Anweisung vom 18. Januar d. J. für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats Behufs Untervertheilung und Er-

hebung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gleichzeitig den Orts-Vorständen zur Pflicht gemacht, der im § 8 dieser Anweisung enthaltenen Vorschrift in jeglicher Beziehung Folge zu leisten.

Potsdam, den 15. Februar 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

37. Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir Diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder rc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio, oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Potsdam, den 18. Februar 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade.

38. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden Recruten resp. zur Ausmusterung der nicht diensttauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten wird:

am 14. März in Prenzlau für den Kreis Prenzlau,
am 16. März in Templin für den Kreis Templin,
am 18. und 19. März in Perleberg für den Kreis Westpriegnitz,
am 21. März in Kyritz für den Kreis Ostpriegnitz,
am 23. und 24. März in Neu-Ruppin für den Kreis Ruppin,
am 26. März in Nauen für den Kreis Osthavelland,
am 29. März in Potsdam für die Stadt Potsdam,
am 30. und 31. März in Angermünde für den Kreis Angermünde,
am 2. April in Rathenow für den Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 22. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Luckwaldtscher Theerpappe.

39. Nachdem über die Feuersicherheit der von dem Dachdeckermeister C. Luckwaldt in Angermünde gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Theerpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließ-Dächern mindestens gleich stehen.

Dieses Material wird folgendes Fabrikzeichen tragen: C. Luckwaldt Angermünde. Sämmtliche Ortspolizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 15. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

40. Wegen der unter dem Rindviehstande des ¼ Meile vom Dorfe Wildberg, Kreis Ruppin, belegenen Schmidtschen Hüfnerguts ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Gehöft für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 19. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

13. Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Flensburg,
Rendsburg,
Kiel,
Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte:
für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.,
über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.,
über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

7. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen **am 7. und 8. März d. J. daselbst** abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 12. Februar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

12. Nachstehende **Polizei-Verordnung,**

in Betreff der Wollabgänge und des Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Woll-Abgänge in den Woll-Spinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz, zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend, noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 13. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

13. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 31sten Polizei-Revier belegene neue Straße Nr. 31 der Abtheilung II des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins an der südlichen Grenze des Kirchhofes der Jerusalemer und neuen Kirche fortan den Namen

„Baruther Straße“

führen soll. Berlin, den 12. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung des Jahrmarkts auf dem Dönhofs-Platz.

14. Nach § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachts-Märkten vom 12. Juni 1863, wird der nächste Jahrmarkt auf dem Dönhofs-Platz und in den unten bezeichneten zunächst belegenen Straßen abgehalten werden.

In Beziehung auf diesen Jahrmarkt werden nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht:

1) Der Jahrmarkt beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 7. März, sondern erst Mittwoch, den 9. März d. J., früh 8 Uhr.

Die Buden und Schragen werden am 8. März früh 9 Uhr aufgestellt und muß die Aufstellung um 1 Uhr beendigt sein.

2) Es werden Aufstellung erhalten:
   a) auf dem Dönhofs-Platz:
   die Handschuhmacher, Klempner, Bürstenmacher, Zeugschmiede, Buchbinder, Messerschmiede, Porzellan- und Glaswaarenhändler, Tuchmacher, Galanterie-, Posamentier-, Schnitt- und Parfümeriewaarenhändler, Kammmacher und Mützenmacher, sowie die Händler mit wollenen Waaren und kleinen Holzwaaren 2c.,
   b) in der Krausenstraße:
   die Händler mit weißen Waaren, Putz, Blumen, Band, Strohhüten und Filzschuhen,
   c) in der Schützenstraße: die Kupferschmiede und Händler mit Leinewand,
   d) in der Zimmerstraße zunächst der Lindenstraße: Riemer und Seiler,
   e) in der Kochstraße: die Händler mit Mulden und groben Holzwaaren,
   f) in der Lindenstraße: die Korbmacher und Böttcher,
   g) auf dem Platz um die Jerusalemer Kirche:
   die Wagenbauer und Händler mit Acker- und Wirthschaftsgeräthen,
   h) in der Zimmerstraße von der Markgrafenstraße ab, im Anschluß an die Seiler, in der Wilhelms-, Koch- und Markgrafenstraße: die Schuhmacher.

Der Topfmarkt findet, wie in der Polizei-Verordnung vom 12. Juni v. J. angegeben, Unter den Frankfurter Linden auf der rechten Seite und in der Andreasstraße statt.

Den Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern werden Plätze über den ganzen Markt zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden angewiesen werden.

Die Gewerbetreibenden, welche bisher die Jahrmärkte besuchten und aus Buden und Schragen handelten, können Karten über die genaue Bezeichnung der ihnen überwiesenen Stellen, vom 4. März ab, täglich in dem Büreau des mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmanns

Groß, Landsbergerstraße Nr. 55, in Empfang nehmen. Die neuhinzukommenden Händler können ihre Stellen erst nach Einrichtung des Markts **am 8. März d. J. Nachmittags 1 Uhr,** angewiesen erhalten.

3) Buden und Schragen werden nur in der im § 13 der Jahrmarkts-Ordnung angegebenen Größe zugelassen.
4) Außerdem wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die ferneren diesjährigen Jahrmärkte nicht wie in den Kalendern angegeben:
der 2te Markt (Alexander-Platz) am 25., sondern am 27. April,
der 3te Markt (Dönhofs-Platz) am 1., sondern am 3. August,
der 4te Markt (Alexander-Platz) am 17., sondern am 19. October d. J. beginnen.

Berlin, den 18. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Personalchronik.

Die Pfarrstelle zu Lüssow — Diöces Belzig — ist durch den Tod des Predigers Petzold erledigt worden.

Dem Schulamts-Assistenten Johann Heinrich Georg Fehlandt, aus Wandlitz, jetzt in Gadenbeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Elise Stämmler, aus Gr.-Leppin, jetzt in Dannenwalde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Louise Howard, aus Wengi, jetzt in Lohm I., ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle des aus dem Kreise Ruppin verzogenen Gutsbesitzers Lané zu Lüdersdorf ist der Sequestor Füllborn zu Rauschendorf zum Feuerlösch-Commissarius des IX. ländlichen Bezirks dieses Kreises und in Stelle des Gutspächters Duncker zu Damm, welcher von der Stellvertretung des Feuerlösch-Commissars des II. Bezirks entbunden ist, der Rittergutsbesitzer v. Lupinsky auf Nackel als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissars dieses Bezirks gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 7. März d. J. beginnt und ungefähr 1½ Woche dauern wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für Generalsachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 16. Februar 1864. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats Behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Anweisung

vom 18. Januar 1864

für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann.

Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§ 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen.

Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer communalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen.

Aus umfangreicheren Ortschaften (Colonien 2c.), beziehungsweise Grundstückscomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk 2c. in communaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.

Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§ 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach § 2. dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Decimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die all-

gemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen.

Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§ 4. 1) Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Corporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39. zu d.).

3) Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2.) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§ 39. zu d.).

4) Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§ 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§ 39. zu d.).

§ 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§ 39. zu e.).

§ 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Commissarius beauftragt, welcher das Geschäft speciell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden.

Demselben wird behufs Ausführung der in den §§ 11. bis 47. bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat.

Der Commissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden.

Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§ 12. bis 18.) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten.

Die speciellen Befugnisse und Pflichten des Commissars und der demselben beigegebenen Feldmesser rc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§ 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B. dieser Anweisung auferlegten, speciell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern.

Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§ 16. bis 18.) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§ 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Commissar (§ 7.) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§ 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§ 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser ꝛc. (§ 7.) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben:

die Gemarkungskarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enclaven ꝛc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung ꝛc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Acten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§ 9.); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§ 10.); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Recesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können.

Der Feldmesser ꝛc. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§ 12. bis 18. bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§ 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden. In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist. Die diesfällige, unter Benutzung des anliegenden Musters B. zu erlassende Requisition in dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdocument darüber (Muster C. oder D.) zu den Acten zu bringen.

§ 13. In dem Termin (§ 12.) hat der Feldmesser rc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speciell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuche verzeichnet sind u. s. w.

Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser rc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Commissar (§ 7.) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen.

Der letzteren ist ein nach Anleitung des anliegenden Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist.

In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§ 12.).

§ 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§ 13) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien (∿∿∿∿∿) zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§ 10.), innerhalb der diesfälligen Complexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken.

Zugleich sind in Spalte 6. bis 9. des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu § 13.) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen.

Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§ 51.) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken.

Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name rc. in Spalte 2 bis 4., der Name rc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10. thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

§ 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§ 13.) aufzunehmen.

Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten rc. nicht aufgeklärt werden können.

§ 16. Wie die im § 15. bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser rc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können.

Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen.

Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können.

Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§ 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser rc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen.

Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsacten beizufügen ist.

§ 18. Nachdem die Vermessung (§ 17.) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser rc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§ 10.), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§ 12. bis 14. gegebenen Vorschriften zu schreiten.

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§ 15. und 16. in der aufzunehmenden Verhandlung (§ 13.) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§ 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§ 15. bis 18.) sind der Regel nach

a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren;

b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im § 10. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichnet sind *),

zu beschränken.

Soweit irgend thunlich sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

§ 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit

---

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I. Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate (Circularerlaß vom 23. August 1861 IV. 1370.), den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
   a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben (vergl. Nr. 7. des Circulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.);
   b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Circularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370. und Nr. 8. des Circulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.);
   c) Festungswerke (Circularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2542);
2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§ 14. der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11. des Circulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.) und schiffbare Canäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;
3. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1. aufgeführten und
2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung. Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

§ 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und des Circulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980.

Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter Nr. 15 des gedachten Circulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980. zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen.

Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen.

Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§ 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind:

a) wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien,
b) wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§ 19., Absatz I. der Spezialanweisung vom 24. August 1861)

in schwarzer Tusche auszuziehen.

Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b.) zu bezeichnen.

Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§ 19. Abs. 2. a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen (—×—×—).

§ 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Carmin zu begleiten.

Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§ 6. Nr. 8. a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören.

Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen.

Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen, an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§ 6. Nr. 4. a. a. O. und § 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861) versehen sind.

Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§ 6. Nr. 5. 6. und 7. a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen.

Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Carmin) Farbenstreifen

zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen carminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind.

In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der carminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu.

Das Verfahren beim Coloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das unter F. beigefügte Musterblatt verdeutlicht.

§ 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Copirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§ 20.) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungscoupons unter Anwendung von rothem Carmin (§ 6. Nr. 2. und 3. der Spezialanweisung vom 24. August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§ 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß

a) jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Cultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer;
b) jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält.

Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung.

Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden.

Oeffentliche Wege, Gräben 2c. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen.

Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen.

Als Zeichen der Vereinigung sind die im § 34. der Spezialanweisung vom 24. August 1861 angegebenen Pfeile ⟷ // // ⟷ anzuwenden.

§ 26. Die Abschnittsnummern (§ 25. zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§ 25. zu b.) bei jeder neuen Nummer mit a. zu beginnen.

Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen.

Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihefolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Complexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück 2c. übergegangen wird.

§ 27. Grundstücke, welche als Enclaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§ 10. Absatz 1. und 2. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten 2c. vom 21. Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks

und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§ 10. Abs. 3. a. a. O.).

§ 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im § 25. durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche behufs Untervertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§ 20. und 24.), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§ 25. bis 27. nach Ausführung der in den §§ 22. 23. und beziehungsweise 24. bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen. Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben. Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§ 25. bis 27. nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b. im § 25. aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind. Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im § 25. nicht zur Anwendung gebracht sind.

§ 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächen-Abschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§ 22. und 23.) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§ 19.) neu gebildet worden sind. Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen 2c. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§ 28.) vorzunehmen. Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§ 25. zu a.) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt. Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§ 25. zu a.) in verschiedene Klassenabschnitte (§ 25. zu b.) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten. Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§ 25. zu a.) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer. Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen 2c. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden. Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F. zu § 23., verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§ 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im § 19. bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind. Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduciren. Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduction auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen.*) Die Reduction ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu combiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird

*) Die Gesammtfläche des Complexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduction auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen durch Copirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§ 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduction berücksichtigt.

Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduction ausgeführt werden.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduction in der angegebenen Weise auszuführen.

§ 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§ 20. Absatz 1.), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen.

Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§ 20. Absatz 3.), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§ 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen. Das arithmetische Mittel, aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduction (§§ 30. und 31.) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§ 32.) unverändert beizubehalten. Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächen-Abschnitten zur Größe von:	Beim Maßstab der Karte von:				
	1:6000	1:5000	1:4000	1:3000 1:2500	1:2000
Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27	0,09.				
27 — 30	0,10.				
30 — 33	0,11.				
33 — 36	0,12.				
u. s. w.	⅓ Prozent der Abschnittsgröße.				

§ 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat.*)

Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im § 33. bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§ 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im § 32. bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen.

Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu controliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§ 33.) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind.

Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Complex bilden, zusammen genommen, berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,
b) andererseits nicht mehr als

300 Morgen, wenn die Karte im Maßstabe 1 : 6000 oder 1 : 5000,
250 " " " " " " 1 : 4000,
200 " " " " " " 1 : 3000,
175 " " " " " " 1 : 2500,
150 " " " " " " 1 : 2000

gezeichnet ist, enthalten.

Das Ergebniß der Massenrechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§ 33.) bei jeder einzelnen Masse höchstens um ½ Procent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

§ 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den anliegenden Mustern G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer" beizufügen ist, auszuführen.

Die Factoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Producte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Factoren selbstverständlich nicht einzutragen.

Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist.

Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§ 34.), sowie die vorzunehmenden Reductionen (§§ 30. und 31. beziehungsweise § 32.) sind übersichtlich einzutragen.

Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§ 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu § 13.) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§ 1.) nach dem anliegenden Muster J. aufgestellt.

In demselben ist Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks rc. (§ 2.) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§ 48.) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduction auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

§ 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§ 2.) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden.

Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen:

a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden.
b) Unter gleichen Umständen (wie zu a.) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke rc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besondern Mutterrollenartikeln eingetragen werden.
c) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird.
d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im § 4. zu 2. und 3. und im zweiten Absatz des § 5. bezeichneten Fällen.
e) Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten rc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 6. Absatz 2.).
f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w.*), § 4. zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§ 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden localen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen.

Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen.

An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden:

a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§ 39. zu c.);
b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im § 39. zu d. gedachten Art;
c) die Artikel: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" (§ 39. zu e.);
   ferner die den Liegenschaften
d) der Gemeinden,
e) der Kirchen, Pfarren, Schulen rc.,
f) des Fiskus
   gewidmeten Artikel;
   endlich
g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§ 4. zu 4.).

§ 41. Die Artikel sind in der nach § 40. bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

Die diesfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1. des Artikelverzeichnisses (§ 38.) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§ 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§ 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) des Einschätzungsregisters (§ 43. a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§ 13. dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu § 36.) und des Artikelverzeichnisses (§ 38.) ist nunmehr das Flurbuch nach dem anliegenden Muster K. anzufertigen.

§ 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2. bis 11., 13., 15., 16. und 17.**)

---

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu § 19. unter 1. zu 1. und 2. aufgeführten Grundstücke.

**) Die Spalten 12. und 14. werden erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61.) ausgefüllt.

sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§ 25. bis 29.) einzutragen.

Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enclaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen.

Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enclaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3. zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen, jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No. ..."

Die von einer Nachtragsnumerirung (§ 29.) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§ 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Collationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11., 13., 15., 16. und 17. nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu recapituliren.

Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§ 19. zu b. und § 20.) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4. zu § 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circulare vom 12. October 1862, IVa. 4142. und den Eintragungen in Spalte 13., 15., 17., 18. und 19. der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Circulare übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im § 20. bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Acten zu bringenden, nach Anleitung des beigefügten Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§ 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§ 42.) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Classificationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des § 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§ 60.).

Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Classificationsdistricten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Classificationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Classificationsdistrict, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden.

Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10. des Flurbuchs einzutragenden Classenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Classificationsdistricte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(\text{z. B. } \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Classificationsdistrict zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört.

Die Classenziffern der Flächenabschnitte des anderen Districts erhalten keine nähere Bezeichnung.

Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§ 46. Die Spalte 1. des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten.

---

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Classificationsdistricte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte (▬ ▪ ▪ ▬ ▪ ▪ ▬ ▪ ▪ ▬) Linien von blauer Farbe bezeichnet (Circularerlaß vom 2. Dezember 1862, IVa. 4570.).

Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts, und stets vor der „Wiederholung nach Culturarten und Classen" eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§ 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§ 42. bis 46. ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungs-Commissar (§ 7.) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklären hat.

Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§ 13., 15., 16., 18.) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu § 13.) von dem Kommissar zu visiren.

Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

e. Anfertigung der Mutterrollen.

§ 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§ 47.) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§ 38.) und des Flurbuchs (§ 42.) soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem beiliegenden Muster M.

§ 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9. in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§ 43.) gegebenen Ordnung einzutragen.

§ 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften*) (§ 4. zu a. und e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird in Spalte 9. und 10.**) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen.

Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 1. zu a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im § 51. vorliegt, in Spalte 9. der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10. „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§ 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmrecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§ 39. zu c.).

In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§ 6. Absatz 2. und § 39. zu e.).

§ 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§ 39. zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen.

Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken, und die Spalte 5. ganz unausgefüllt zu lassen.

Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils

---

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu § 19. unter II. aufgeführten Liegenschaften.
**) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61.) ausgefüllt.

der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5. neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken.

Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiscus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben.

Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5. unausgefüllt zu lassen.

§ 53. Die Spalte 2. der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§ 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Classenziffern in Spalte 8. der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Classificationsdistricten belegen sind, gelten die im § 45. Absatz 3., 4. und 5. enthaltenen Vorschriften.

§ 55. Die Spalte 1. der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist*).

Die Spalten 12. bis 15. sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten.

Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§ 56. Die Spalten 9. und 10.**) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. § 50.)

Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorien getrennt anzugeben.

Der Summe des Artikels aus Spalte 9. und 10. ist

1) in Spalte 6. das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt,
2) in Spalte 7.
   a) die Anzahl der eingetragenen Culturabschnitte (§ 25. zu a.),
   b) die Anzahl der eingetragenen Cultur- und Classenabschnitte (§ 25. zu a. und b.)

beizufügen.

§ 57. Die Artikelsummen (§ 56.) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des beiliegenden Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7., 10. und 11. und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu recapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§ 44.).

d. Berechnung des Reinertrags.

§ 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Culturarten und Classen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§ 42.), nach Anleitung des beigefügten Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 12., 13., 15., 16., 18., 19., 21., 22., 24. und 25. des letzteren und der Spalten 4., 6. und 8. der „Wiederholung nach Culturarten und Classen" zum Flurbuch (§ 42.) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Culturarten und Classen — eventuell nach den verschiedenen Classificationsdistrikten (§ 45.) getrennt — ergiebt.

Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§ 44.) übereinstimmen.

---

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61.) ausgefüllt.

§ 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des § 44 bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des § 30. bezeichnete Art der Reduction bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Culturarten und Classen (§ 58.) auch mit der Wiederholung der Classenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5. zu § 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142., und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Culturarten und Classen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen.

Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Classenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu § 58.) ersichtlich gemacht werden.

Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des § 44. zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§ 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralcommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des § 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§ 45.) einzutragenden Classificationstarif.

§ 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren:

a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3. — in Spalte 5., 7. und 9. der „Wiederholung nach Culturarten und Classen" zum Flurbuch (§§ 42. und 58.) durch Anwendung der Tarifsätze (§ 60.) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Classen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Culturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen.

   Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6. zu § 44. der im § 60. genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14., 16. und 20. der Uebersicht nach Muster VI. zum Circulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des § 58. speziell erläutert werden.

b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Classen (zu a.) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 26. der Classenzusammenstellung (§ 58.) zu übertragen.

c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen.

d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c.) in die Spalten 12. und beziehungsweise 14. des Flurbuchs (§ 42.) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu recapituliren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Culturarten und Classen (zu a.).

e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10. der Mutterrolle (§ 48.) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren.

f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8. der Wiederholung zur Mutterrolle (§ 57.) beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß.

g) Endlich sind in Spalte 10. der „Wiederholung nach Culturarten und Classen" zum Flurbuch (§ 42.) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Culturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen.

Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hunderttheile des Thalers genau zu berechnen.

c. Berechnung der Grundsteuer.

§ 62. Die nach Vorschrift des § 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk veranlagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9. der Wiederholung zur Mutterrolle (§ 57.) nach Verhältniß des Reinertrags in Spalte 8. auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt.

Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11. der Mutterrolle (§ 48.) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reclamationsverfahren u. s. w.

§ 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reclamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im § 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen.

Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seiner Zeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Acten.

§ 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§ 38.) und der Mutterrolle (§ 48.) und deren Wiederholung (§ 57.), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken.

a) die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu § 38.),
b) die Flurbücher (Muster K. zu § 42.),
c) die Mutterrollen (Muster M. zu § 48.) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu § 57.),

sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden.

Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden.

Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften.

Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift:

„Regierungsbezirk N. N.
„Kreis N. N.
„Gemarkung N. N.
„No. ...
„Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N."

zu versehendes, geordnetes Actenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Circularverfügung vom 16. Dezember 1863, IVa. 4667. unter Nr. 2. erwähnten Actenheft einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§ 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu beauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu § 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens rc.

Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen.

Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden.

Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§ 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18. Januar 1864.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 4. März **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1863.

41. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondre der vom 23. Februar v. J. — Amtsblatt de 1863 Stück 10 Seite 61 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1863 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hierdurch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1863.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1862	171,450	4,510	4	10
	und nach dem Jahresschlusse eingegangene Zahlungen pro 1862 . .	—	74	23	11
	B. An laufenden Einnahmen pro 1863.				
1	Zinsen von Capitalien . . . . 6754 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern . . . . . 4476 „ — „ — „				
3	Kirchencollectengelder . . . . . . 514 „ 21 „ — „				
4	Hauscollectengelder . . . . 811 „ 21 „ 11 „				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen . . . . . . 212 „ 17 „ 6 „				
6	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern . . 402 „ — „ — „				
7	Quartal-Abzüge von Zulagen . . . 560 „ 27 „ 4 „				
	=	—	13,731	27	9
8	Durch Rückzahlung eines Hypotheken-Capitals	—	4,200	—	—
9	An Ostpreußischen Pfandbriefen	11,500	—	—	—
	Summa der Einnahmen	182,950	22,516	26	6
	Ausgabe im Jahre 1863.				
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahresrate zu 18 Thlr., und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe oder Waisenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Pensions-Betrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1862	—	9,395	—	—
2	ad Extraordinaria	—	19	6	—
3	Zur zinsbaren Belegung	—	11,335	1	6
4	An Restausgaben	—	49	15	—
5	Verminderung des Capital-Vermögens durch Rückzahlung eines Hypotheken-Capitals	4,200	—	—	—
	Summa der Ausgaben	4,200	20,798	22	6
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1863 beträgt	182,950	22,516	26	6
	Die Ausgabe pro 1863 beträgt	4,200	20,798	22	6
	Bleibt Bestand	178,750	1,718	4	—

Im Jahre 1863 sind an circa 400 Wittwen und Waisenfamilien Pensionen gezahlt worden.

Potsdam, den 22. Februar 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

14. Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.,
   über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.,
   über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

15. Die Personenpost von Belzig nach Wittenberg wird vom 7. März d. J. ab statt wie bisher um $4\frac{1}{4}$ Uhr, schon um 3 Uhr 35 Minuten früh aus Belzig abgefertigt werden, um in Wittenberg Bahnhof $8\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Schnellzüge nach Berlin und Leipzig einzutreffen.

Potsdam, den 29. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des Jahrmarkts auf dem Dönhofs-Platz.

16. Nach § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachts-Märkten vom 12. Juni 1863, wird der nächste Jahrmarkt auf dem Dönhofs-Platz und in den unten bezeichneten zunächst belegenen Straßen abgehalten werden.

In Beziehung auf diesen Jahrmarkt werden nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht:

1) Der Jahrmarkt beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 7. März, sondern erst Mittwoch, den 9. März d. J., früh 8 Uhr.

Die Buden und Schragen werden am 8. März früh 9 Uhr aufgestellt und muß die Aufstellung um 1 Uhr beendigt sein.

2) Es werden Aufstellung erhalten:
a) auf dem Dönhofs-Platz:
die Handschuhmacher, Klempner, Bürstenmacher, Zeugschmiede, Buchbinder, Messerschmiede, Porzellan- und Glaswaarenhändler, Tuchmacher, Galanterie-, Posamentier-, Schnitt- und Parfümeriewaarenhändler, Kammmacher und Mützenmacher, sowie die Händler mit wollenen Waaren und kleinen Holzwaaren rc.,
b) in der Krausenstraße:
die Händler mit weißen Waaren, Putz, Blumen, Band, Strohhüten und Filzschuhen,
c) in der Schützenstraße: die Kupferschmiede und Händler mit Leinewand,
d) in der Zimmerstraße zunächst der Lindenstraße: Riemer und Seiler,
e) in der Kochstraße: die Händler mit Mulden und groben Holzwaaren,
f) in der Lindenstraße: die Korbmacher und Böttcher,
g) auf dem Platz um die Jerusalemer Kirche:
die Wagenbauer und Händler mit Acker- und Wirthschaftsgeräthen,
h) in der Zimmerstraße von der Markgrafenstraße ab, im Anschluß an die Seiler, in der Wilhelms-, Koch- und Markgrafenstraße: die Schuhmacher.

Der Topfmarkt findet, wie in der Polizei-Verordnung vom 12. Juni v. J. angegeben, Unter den Frankfurter Linden auf der rechten Seite und in der Andreasstraße statt.

Den Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern werden Plätze über den ganzen Markt zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden angewiesen werden.

Die Gewerbetreibenden, welche bisher die Jahrmärkte besuchten und aus Buden und Schragen handelten, können Karten über die genaue Bezeichnung der ihnen überwiesenen Stellen, vom 4. März ab, täglich in dem Büreau des mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmanns Groß, Landsbergerstraße Nr. 55, in Empfang nehmen. Die neuhinzukommenden Händler können ihre Stellen erst nach Einrichtung des Markts **am 8. März d. J. Nachmittags 1 Uhr**, angewiesen erhalten.

3) Buden und Schragen werden nur in der im § 13 der Jahrmarkts-Ordnung angegebenen Größe zugelassen.

4) Außerdem wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die ferneren diesjährigen Jahrmärkte nicht wie in den Kalendern angegeben:
der 2te Markt (Alexander-Platz) am 25., sondern am 27. April,
der 3te Markt (Dönhofs-Platz) am 1., sondern am 3. August,
der 4te Markt (Alexander-Platz) am 17., sondern am 19. October d. J. beginnen.

Berlin, den 18. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

16. **Bahnpolizei-Reglement**
für die Königliche Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin.

rc.

§ 16. Beim Durchpassiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne sich stets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beschädigung des Brückenjoches zu vermeiden.

Beim Passiren der Eisenbahnbrücken dürfen die Anker nicht schleppen. Das Festhalten mit Haken oder das Einstemmen von Rudern und Staaken in das Gitterwerk der Brücke und das Mauerwerk der Pfeiler, sowie jede Beschädigung des die Fahrstraße begrenzenden Pfahlwerks ist verboten.

rc.

§ 20. Uebertretungen der §§ 7 bis 16 gegebenen Vorschriften dieses Reglements werden, wenn die allgemeinen Strafgesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach § 344 Nr. 7 und 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

rc.

Berlin, den 31. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Costenoble.

Gegen die Vorschriften des § 16 des Bahnpolizei-Reglements für die hiesige Verbindungsbahn wird von Seiten der Schiffer noch häufig verstoßen, dieselben werden daher, unter gleichzeitiger Hinzufügung der betreffenden Strafbestimmung (§ 20), hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1864.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Costenoble.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankcassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben, und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind.

Eine Veränderung in der bisherigen Cassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Casse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht. Halle, den 8. Februar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Abänderung und resp. Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 (Außerordentliche Beilage zu № 24 des Amtsblattes pro 1859) Nachstehendes festgesetzt:

Art. I. Der § 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 wird hierdurch aufgehoben.

Art. II. Durch die Schleusen darf fernerhin, sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit gefahren werden. An Sonn- und Festagen ist das Durchschleusen nur in den durch die bezüglichen Polizei-Verordnungen nachgelassenen Stunden gestattet.

Art. III. Die im § 20 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 enthaltenen Bestimmungen Hinsichts des Schleusens und Oeffnens der Schützenthüren, des Auf- und Zumachens der Schleusenthore, sowie des Auf- und Zuziehens der Zugbrücken durch die Schiffer und Flößer resp. die von ihnen zu lohnenden Leute finden auch auf das Schleusen bei Nacht Anwendung.

Art. IV. Das Nachtschleusen findet nur in ununterbrochener Fortsetzung der Tagesschleusungen statt und müssen diejenigen Schiffer und Flößer, welche davon Gebrauch machen wollen, solches am Tage vorher dem betreffenden Schleusenmeister anzeigen.

Art. V. Wer schon zur Tageszeit durchschleusen kann, darf solches nicht bis auf die Nachtzeit erschieben.

Art. VI. Zur Nachtschleusung werden die Schiffer und Flößer nicht nach der Zeit ihrer Anmeldung dazu, sondern nach der Reihenfolge zugelassen, in welcher sie vor der Schleuse ankommen oder angelegt haben.

Art. VII. Diejenigen Kähne und Flöße, welche des Nachts nicht durchgeschleuset, sondern bei der Schleuse festgelegt werden sollen, dürfen nur da angelegt werden, wo der Schleusenmeister solches bestimmt.

Art. VIII. Die Bestimmungen der §§ 16. 17. 18 und 19 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 finden auch auf die Schleusungen bei Nacht Anwendung.

Art. IX. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl für die Schleusen im Bromberger Kanal als auch für die in der Brahe und Netze.

Art. X. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Bromberg, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, die Abänderung und resp. Ergänzung des § 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 Hinsichts des Nachtschleusens betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Kosten der Beleuchtung beim Durchschleusen während der Nachtzeit, welche bisher von den Schiffern und Flößern getragen, beziehungsweise dem betreffenden Schleusenmeister nach einem festen Satze erstattet worden, fortan aus der Staats-Casse hergegeben werden sollen. Den Schleusenmeistern ist demnach sowohl die fernere Erhebung von Beleuchtungskosten als auch die Erhebung oder Annahme besonderer Belohnung für die in Folge des nächtlichen Schleusens vermehrte Mühwaltung untersagt. Auch haben die Schiffer und Flößer eine Abgabe für das nächtliche Schleusen nicht zu entrichten. Die zur Bedienung der Schleuse nöthigen Knechte werden, soweit dies nach den bestehenden Bestimmungen bisher der Fall war, nach wie vor auch bei den Nachtschleusungen durch die Schiffer oder Flößer gestellt und belohnt; für die bei den Schleusen zur Hilfsleistung beständig bereiten Arbeiter bewendet es bei dem bisherigen festen Satze, sofern ein solcher zur Anwendung kam.

Bromberg, den 18. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 155. 235. 253. 543. 613. 791. 800. 1688. 1709. 1760. 2096. 2401. 2591. 2625. 3052. 3729. 3896. 3944. 4300. 4383. 4609. 4671. 4757. 4851. 5038. 5475. 5576. 5619. 5866. 6428. 6917. 7025. 7279. 8004. 8063.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern; 308. 522. 566. 657. 671. 1170. 1287. 1574. 1913. 2090. 2264. 2956. 3007. 3122. 3143. 3608.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 14. 126. 988. 1478. 1558. 2447. 2921. 3099. 3118. 3489. 3490. 3754. 3778. 3825. 4187. 4665. 4819. 4858. 5009. 5090. 5322. 5646. 5685. 5767. 5790. 5803. 5868. 6770. 6774. 6882. 7360. 7384. 7394. 7406. 7560. 7741. 7995. 8223. 8292. 8584. 8766.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 47. 180. 218. 513. 809. 912. 1453. 1770. 1790. 2230. 2259. 2670. 2746. 3120. 3377. 3627. 3853. 4456. 4497. 4535. 4661. 4879. 5912. 6103. 6144. 6192. 6475. 6687. 6756. 6775. 6946. 6985. 7023. 7027.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 6. 59. 87. 117. 122. 142. 154. 165. 190. 223. 254. 265. 289. 307. 310. 335. 345. 363. 393. 396. 400. 407. 420. 426 477. 530. 544. 549. 568. 581. 586. 600. 635. 650. 707. 719. 722. 750. 773. 786. 839. 860. 867. 935. 938. 962. 968. 994. 1012. 1016. 1027. 1058. 1074. 1082. 1084. 1088. 1100. 1107. 1119. 1132. 1167. 1197. 1220. 1241. 1269. 1270. 1277. 1292. 1296. 1405. 1408. 1416. 1419. 1498. 1500. 1525. 1557. 1582. 1589. 1591. 1627. 1670. 1724. 1725. 1742. 1744. 1750. 1756. 1763. 1820. 1861. 1865. 1893. 1959. 1998. 2000. 2001. 2025. 2035. 2038. 2071. 2089. 2095. 2130. 2153. 2168. 2169. 2172. 2199. 2201. 2208. 2223. 2228. 2302. 2351. 2370. 2388. 2399. 2406. 2457. 2462. 2480. 2521. 2522. 2523. 2540. 2543. 2563. 2570. 2581. 2600. 2635. 2639. 2720. 2726. 2753. 2755. 2762. 2764. 2807. 2812. 2856. 2914. 2921. 2937. 2940. 2942. 2951. 2966. 2995. 3035. 3047. 3053. 3055. 3068. 3107. 3110. 3154. 3164. 3187. 3195. 3201. 3204. 3221. 3231. 3249. 3273. 3282. 3287. 3294. 3305. 3323. 3348. 3353. 3434. 3476. 3494. 3508. 3538. 3563. 3564. 3591. 3600. 3611. 3674. 3698. 3756. 3758. 3759. 3770. 3787. 3821. 3857. 3871. 3883. 3885. 3898. 3944. 3953. 3955. 3956. 3963. 3991. 4068. 4077. 4123. 4151. 4160. 4189. 4190. 4194. 4195. 4196. 4202. 4212. 4246. 4248. 4272. 4281. 4285. 4322. 4323. 4339. 4389. 4396. 4474. 4475. 4493. 4500. 4503. 4532. 4570. 4571.

4576. 4584. 4585. 4697. 4705. 4749. 4763. 4772. 4777. 4785. 4805. 4814. 4843. 4878. 4883.
4888. 4926. 4938. 4954. 5013. 5081. 5085. 5089. 5090. 5095. 5096. 5104. 5185. 5199. 5218.
5222. 5235. 5257. 5363. 5407. 5428. 5469. 5529. 5538. 5569. 5594. 5596. 5604. 5606. 5613.
5630. 5632. 5633. 5684. 5712. 5721. 5746. 5763. 5765. 5800. 5824. 5827. 5919. 5970. 6006.
6021. 6084. 6114. 6125. 6135. 6146. 6201. 6206. 6239. 6240. 6253. 6265. 6275. 6281. 6314.
6334. 6378. 6393. 6409. 6415. 6439. 6487. 6507. 6523. 6540. 6576. 6578. 6601. 6652. 6654.
6671. 6673. 6711. 6798. 6805. 6830. 6845. 6855. 6872. 6876. 6887. 6946. 6971. 6975. 6980.
7030. 7068. 7083. 7086. 7096. 7104. 7132. 7149. 7174. 7179. 7185. 7191. 7252. 7253. 7288.
7294. 7324. 7357. 7370. 7373. 7419. 7420. 7441. 7443. 7455. 7468. 7547. 7570. 7576. 7583.
7597. 7612. 7622. 7630. 7633. 7644. 7646. 7663. 7691. 7710. 7728. 7738. 7754. 7761. 7823.
7866. 7926. 7935. 7984. 8031. 8041. 8059. 8069. 8079. 8159. 8186. 8240. 8244. 8297. 8300.
8337. 8352. 8355. 8367. 8415. 8425. 8466. 8477. 8488. 8526. 8533. 8534. 8593. 8611. 8614.
8631. 8643. 8657. 8661. 8684. 8686. 8707. 8709. 8723. 8768. 8776. 8789. 8831. 8866. 8901.
8909. 8918. 8922. 8945. 8966. 8974. 8975. 8985. 8994. 9005. 9041. 9048. 9064. 9069. 9070.
9077. 9082. 9087. 9090. 9107. 9121. 9126. 9127. 9140. 9147. 9155. 9156. 9161. 9166. 9172.
9179. 9182. 9188. 9190. 9200. 9209. 9218. 9229. 9242. 9259. 9264. 9269. 9273. 9277. 9278.
9279. 9288. 9293. 9308. 9315. 9317. 9318. 9319. 9320. 9326. 9342. 9345. 9348. 9352. 9354.
9363. 9364. 9375. 9378. 9381. 9384. 9394. 9436. 9440. 9450. 9472. 9483.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 12 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1874 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien zu Breslau.

Die Inhaber folgender in der 15ten Verloosung gezogener und in Folge dessen mittelst unserer Bekanntmachung vom 14. December 1862 zur Baarzahlung per 1. Juli 1863 gekündigter 4procentiger Pfandbriefe B.

à 500 Thlr.

№ 1564 auf Glinitz rc.,
№ 1931 „ Koschentin rc.,
№ 2043 „ Lossen rc.,
№ 44338 „ Fürstenstein rc.,
№ 44407 „ Zobten,
№ 44941 auf Labandt,
№ 45065 „ Poln. Krawarn,
№ 45101 „ do.
№ 45270 „ Ratibor,
№ 45280 „ do.
№ 45313 auf Frohnau,
№ 45523 „ Ober-Lichtenau,
№ 45579 „ Schottwitz,

à 200 Thlr.

№ 3218 auf Ratibor,
№ 3303 „ do.
№ 3471 „ Saabor,
№ 3510 „ do.
№ 3573 „ do.
№ 3624 „ Bladen,
№ 4462 „ Lanisch,
№ 4768 „ Matzdorf,
№ 4933 „ Lossen rc.,
№ 4980 „ do.
№ 15157 „ Siemianowitz,
№ 15396 „ do.
№ 49244 „ Ulbersdorf,
№ 49319 „ Koselwitz,
№ 49347 „ Brune,
№ 49524 auf Leberhose,
№ 49553 „ Dambrau,
№ 49597 „ do.
№ 49606 „ do.
№ 49628 „ Lohnau rc.,
№ 49760 „ Rogau,
№ 50072 „ Cantersdorf rc.,
№ 50399 „ Groß-Stein rc.,
№ 50419 „ do.
№ 50442 „ do.
№ 50570 „ Tost rc.,
№ 50681 „ do.
№ 50714 „ do.
№ 50939 „ Zobten,
№ 51657 „ Miechowitz,
№ 51672 auf Baumgarten,
№ 51683 „ Buckowine,
№ 51777 „ Labandt,
№ 51955 „ Rostersdorf,
№ 51972 „ Poln. Krawarn rc.,
№ 52282 „ Ratibor,
№ 52306 „ Dittmannsdorf,
№ 52530 „ Krumlinde,
№ 52638 „ Giesmannsdorf,
№ 52676 „ Ober-Lichtenau,
№ 52800 „ Bolpersdorf,
№ 52822 „ Seiffersdorf,
№ 52860 „ Roswadze,

à 100 Thlr.

№ 5614 auf Haltauf,
№ 5627 = do.
№ 6376 = Saabor,
№ 6387 = do.
№ 6976 = Ruschinowitz,
№ 7496 = Kunern,
№ 8433 = Wettschütz,
№ 8484 = Baumgarten,
№ 8686 = Lossen ꝛc.,
№ 8781 = do.
№ 8782 = do.
№ 17404 = Siemianowitz,
№ 61075 = Bonoschau,
№ 61355 = Ulbersdorf,
№ 61741 auf Lederhose,
№ 62006 = Mittel-Goldmannsdorf,
№ 62230 = Wieschegrade,
№ 62517 = Nieder-Stradam,
№ 62622 = Groß-Krutschen,
№ 62630 = do.
№ 62744 = Groß-Stein ꝛc.,
№ 62824 = do.
№ 62874 = do.
№ 62898 = do.
№ 62944 = Rudzinitz,
№ 62948 = do.
№ 63012 = Tost ꝛc.,
№ 63116 auf Tost ꝛc.,
№ 63134 = do.
№ 63560 = Niklasdorf,
№ 64341 = Miechowitz,
№ 64352 = do.
№ 64356 = do.
№ 64457 = Labands,
№ 64477 = do.
№ 64832 = Poln. Krawarn,
№ 64875 = do.
№ 65018 = Ratibor,
№ 65310 = Wabnitz,
№ 65367 = Ober-Sodow,

à 50 Thlr.

№ 10723 auf Haltauf,
№ 10787 = Rettkau,
№ 10799 = do.
№ 11208 = Boyadel,
№ 11222 auf Boyadel,
№ 11353 = Ratibor,
№ 11388 = Waldvorwerk,
№ 11647 = Koschentin ꝛc.,
№ 12543 auf Siemianowitz,
№ 12566 = do.
№ 79013 = Bonoschau,
№ 79188 = Kunern,

à 25 Thlr.

№ 21873 auf Boyadel,
№ 21919 = do.
№ 22813 = Lossen ꝛc.,
№ 82135 auf Dambrau,
№ 82182 = Rassadel,
№ 82260 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 82566 auf Roswadze,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der quäst. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserm Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 18. Februar 1864. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Liegnitz werden aus dem Jahre 1863 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 51 vom 1. März 1864.)

Dem Königl. Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1sten Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Feuerlösch-Commissarien. Nachdem die Wahlperiode der bisherigen Feuerlösch-Commissarien des Westhavelländischen Kreises und deren Stellvertreter abgelaufen ist, sind

für den I. District als Commissarius: Kreisschulze Schmidt zu Stölln, als Stellvertreter: Schulze Osterburg zu Wolsier,

für den II. District als Commissarius: Kreisdeputirte Kleist v. Bornstedt auf Hohennauen, als Stellvertreter: Schulze Heidepriem zu Spaatz,
für den III. District als Stellvertreter: Kreisschulze Lüderitz zu Kotzen,
für den IV. District als Commissarius: Schulze Storbeck zu Mögelin, als Stellvertreter: Ziegeleibesitzer Bode zu Premnitz,
für den V. District als Commissarius: Graf Carl v. Bredow jun. auf Burg Friesack, als Stellvertreter: Rittmeister a. D. Graf Hasso v. Bredow daselbst,
für den VI. District als Commissarius: Gutsbesitzer Wiesecke jun. zu Plauerhof, als Stellvertreter: Polizei-Verwalter Giese zu Plaue,
für den VII. District als Commissarius: Rittergutsbesitzer Beyl zu Gortz, als Stellvertreter: Amtmann Winterfeldt jun. zu Retzür,
für den VIII. District als Commissarius: Lehnschulze Wolff zu Jachow,
für den IX. District als Commissarius: Lehnschulze Kressin zu Mützlitz, als Stellvertreter: Lehnschulze Barsikow zu Gräningen,
für den X. District als Commissarius: Rittergutsbesitzer Curt v. Knoblauch auf Pessin, als Stellvertreter: Amtmann Stielow jun. zu Möthlow,
für den XI. District als Commissarius: Amtsrath Friese zu Berge,
für den XII. District als Commissarius: Graf Alfred v. Bredow auf Kleffen, als Stellvertreter: Amtmann Lüdecke zu Dicte

gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Fähre auf der Ober-Spree zwischen Treptow und Stralau.

Die im Jahre 1820 eingerichtete Fähre auf der Ober-Spree zwischen den Kämmerei-Ortschaften Treptow und Stralau ist aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 20. Februar 1864. Die Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Lectionsplan

der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack. 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausfäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde, 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 21) Pflanzenphysiologie, 22) Botanische Excursionen, Dr. Jesser. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wege- und Wasserbau, akademischer Baumeister Müller. 26) Düngerlehre, 27) Mineralogie und Gesteinslehre, 28) Analytische Chemie, 29) Repetitorium der anorganischen Chemie, Dr. Scholz.

Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena, im Februar 1864.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 11. März **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5815. Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

№ 5816. Gesetz zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

№ 5817. Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S 429) in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

№ 5818. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am $\frac{1}{2}\frac{3}{0}$. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

№ 5819. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des § 41 des Revidirten Reglements der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5820. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 5821. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.

№ 5822. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

№ 5823. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Actien-Gesellschaft, wegen Erhöhung ihres Grundcapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864.

№ 5824. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau, vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

42. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Ver-

mittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thaler der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unseres Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 8. December 1863. Königl. Regierung.

Die in Parchim bevorstehende allgemeine Ausstellung.

43. Am 18. bis 20. Mai d. J. wird in Parchim in Mecklenburg-Schwerin, Seitens des Haupt-Directoriums des Mecklenburgischen patriotischen Vereins eine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthen veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabricanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.
Potsdam, den 26. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

44. **Nachtrag**
zu § 9 der Statuten des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Meister des Tischlergewerks zu Berlin vom 8. März 1858.

I. Wenn der Vorstand ein Mitglied der Corporation beschuldigt, durch sein Verhalten dem Zweck der Corporation zuwider gehandelt zu haben, wozu auch gehört, wenn ein solches Mitglied die Eintracht durch zänkisches Benehmen, Beleidigungen oder gar Verläumdungen von Mitgliedern stört, so entscheidet die General-Versammlung darüber ohne alles weiteres Verfahren, ob ein solcher Vorwurf begründet ist.

Eine Bekanntmachung des Zwecks der General-Versammlung ist bei der Zusammenberufung nicht erforderlich.

Dem Beschuldigten muß dagegen der Zweck der General-Versammlung durch einen recommandirten Brief mindestens fünf Tage vorher angezeigt werden. Zum Beweise dieser Anzeige genügt der Postschein. In der General-Versammlung entwickelt ein Mitglied des Vorstandes die Beschuldigung. Der Beschuldigte hat das Recht, wenn er anwesend ist, seine Vertheidigung zu führen. Hiernächst wird in seiner Abwesenheit über die Begründheit der Beschuldigung abgestimmt. Entscheiden sich mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ausschließung, so ist der Beschuldigte ausgeschieden. Gegen diese Entscheidung der General-Versammlung findet weder eine Beschwerde noch findet der Rechtsweg statt.

II. Wenn ein Mitglied aufhört das Tischlerhandwerk zu betreiben, so muß es auf Verlangen des Vorstandes aus der Corporation ausscheiden, jedoch nur auf Beschluß der General-Versammlung.

III. Nach dem Ausscheiden erfolgt die Liquidation des Guthabens oder der etwanigen Schulden des Ausgeschiedenen.

Der vorstehende in der General-Versammlung vom 30. October 1863 beschlossene Nachtrag zu dem § 9 des Statuts des Handels-Instituts und Central-Magazins vereinigter Tischlermeister zu Berlin wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 22. Januar 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
(L. S.) Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 4. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade.

45. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 11ten Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden Rekruten resp. zur Ausmusterung der nicht diensttauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten wird:

am 4. und 5. April in Teltow für den Kreis Teltow,
am 7. April in Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
am 9. April in Belzig für den Kreis Zauch-Belzig,
am 11. und 12. April in Freienwalde für den Kreis Oberbarnim,
am 14. April in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
am 15. und 16. April in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 18. bis 26. April in Berlin für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. März 1864. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeindebezirksgrenzen betreffend.

46. Mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar d. J. ist genehmigt worden, daß das gegenwärtig keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsverbande angehörende sogenannte Domcapitel-Land bei Biesenthal mit dem Stadtbezirke Biesenthal vereinigt werde.

Potsdam, den 1. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

16. **Nachweisung**

der im Monat December 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

a) unbestellbare Packete.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Kiste	J. Schroeter	Potsdam	4	15	Berlin, Hof-Post-Amt	21. Decbr. 1863	—
2	Schachtel	Otto Baltzer	Bremen	1	5	Berlin, Postexpedit. 3 (Oranienburger Straße)	15. Septbr. 1863	Rüßhauer
3	Packet	Kellner Andreas Münch	Weißenfels	5	3	Berlin, Postexpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnhof)	16. Septbr. 1863	Andreas Münch
4	"	Bescheider E. Burckhardt	Alt-Friesack bei Neu-Ruppin	—	5	Berlin, Hof-Post-Amt	19. Novbr. 1863	Leonide Daube
5	"	Ober-Ger.-Secrt. Steinmann	Münster	—	4	desgl.	3. Novbr. 1863	—
6	"	Kanonier Gottfried Apelt	Torgau	4	—	Berlin, Postexpedit. 15 (Sebastianstraße)	26. Decbr. 1863	der Bruder
7	"	F. Mehnert	Frankfurt a. d. O.	1	10	Berlin, Hof-Post-Amt	9. October 1863	Herrmann Anders
8	"	Lieutenant v. Bajewski	Strzelno	—	2	Berlin, Postexpedit. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	5. Novbr. 1863	Bielitz
9	"	Adolf Hübner	Gählitz bei Karstädt	4	8	Berlin, Postexpedit. 5 (Hamburg. Eisenbahnh.)	21. Decbr. 1863	Emilie Hübner
10	"	Auguste Wusterhaus	Charlottenburg	1	15	Berlin, Postexpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	23. Decbr. 1863	August Zach
11	"	Dr. Lewy	Breslau	4	15	Berlin, Postexpedit. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	24. Novbr. 1863	Thomas Buttler
12	Hutschachtel	Louis Brasch	Waldenburg	3	13	Berlin, Hof-Post-Amt	7. Octbr. 1863	Josephine
13	Packet	Henriette Kramer	Petersdorf b. Schmiedeberg in Schl.	1	8	Berlin, Postexpedit. 4 (Stettin. Eisenbahnhof)	17. Februar 1863	W. Kramer
14	"	M. Hoffmann	München	—	9	Berlin, Hof-Post-Amt	15. Decbr. 1863	—
15	"	Gastwirth Goffrien	Gr.-Zeittau bei Chorin	10	—	Berlin, Postexpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	21. Decbr. 1863	—
16	"	Franz Szczigelsky	Marclewo b. Bromberg	1	15	desgl.	15. Decbr. 1863	—
17	"	Lieutenant v. Heuser	Genthin	2	10	Berlin, Postexpedit. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	19. Novbr. 1863	—
18	Kiste	C. Freder	Stolp	2	10	Berlin, Postexpedit. 1 (Sparwaldsbrücke)	23. Novbr. 1863	—
19	Packet	P. C. Schröder	Paderborn	—	5	Berlin, Postexpedit. 13 (Lindenstraße)	23. Novbr. 1863	—
20	Kiste	Kaufmann Scholz	Stettin	2	—	Berlin, Postexpedit. 1 (Sparwaldsbrücke)	19. Novbr. 1863	—
21	Packet	Wilhelm Kuczynski	Osterode	—	28	desgl.	29. Juli 1863	—
22	"	Bergmann	Brandenburg a. H.	1	27	Berlin, Postexpedit. 17 (Frankfurt. Eisenbahnh.)	7. Novbr. 1863	—

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
23	Packet	Madame Mitschke	Breslau	—	5	Berlin, Postexpedit. 7 (Dorotheenstraße)	7. Novbr. 1863	—
24	Kiste	Kunstgärtner Kittel	Glatz	1	20	Berlin, Postexpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnhof)	22. Februar 1863	die Schwester
25	=	Bürgermeister Jaeckel	Teupitz	5	8	Berlin, Postexpedit. 8 (Taubenstraße)	26. Decbr. 1863	—
26	Packet	F. Fischer	Sprottau	—	$2\frac{5}{10}$	Berlin, Hof-Post-Amt	30. Juli 1863	—
27	Kiste	Frau Klose	Erdmannsdorf	3	10	desgl.	21 Decbr. 1863	—
28	=	Frau Wilke	Cottbus	7	27	Berlin, Postexpedit. 14 (Alte Jacobsstraße)	24. Decbr. 1863	—
29	Packet	L. Hartmann	Magdeburg	—	6	Berlin, Hof-Post-Amt	28. Decbr. 1863	—
30	=	C. H. Berley	Dresden	1	—	desgl.	10. Novbr. 1863	—
31	Kiste	Ernst Polikeitt	Stralsund	6	22	Berlin, Postexpedit. 14 (Alte Jacobsstraße)	4. Decbr. 1863	—
32	Packet	Offizier-Corps	Saarbrück	—	17	Berlin, Postexpedit. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	2. Decbr. 1863	—
33	=	Gastwirth Duckow	Loist bei Pyritz	7	—	Berlin, Postexpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	1. Decbr. 1863	—
34	=	C. Lantzsch	Wittenberg	—	10	Berlin, Postexpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	29. Decbr. 1863	—
35	=	Lohgerber Herrmann	Seifersdorf	2	5	Berlin, Postexpedit. 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	3. Novbr. 1863	—
36	=	Otto Tillich	Stettin	2	25	Berlin, Postexpedit. 23 (Alte Leipziger Straße)	24. Decbr. 1863	—
37	=	Madame Soberska	Krakau	5	10	Berlin, Hof-Post-Amt	18. Juli 1863	—
38	Kober	Caroline Krüger	Neustrelitz	3	25	Berlin, Postexpedit. 1 (Spandauerbrücke)	30. Decbr. 1863	Gustav Barth
39	Packet	Ferdinand Neukrantz	Magdeburg	—	16	Berlin, Hof-Post-Amt	30. Decbr. 1863	—

b) herrenlos aufgefundene Gegenstände.

№	Nähere Bezeichnung der aufgefundenen Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.
1	ein Paar wollene Kinderstrümpfe	in der Packkammer des Hof-Post-Amts.
2	ein Vorhängeschloß	in der Packkammer des Hof-Post-Amts.
3	eine gehäkelte Damenmütze	im Postwagen der Berlin-Neustrelitzer Personenpost.
4	ein Regenschirm	im Vorflur des Dienstlocals der Postexpedition № 6 (Louisenstraße).
5	ein Regenschirm und eine Mütze	im Vorflur des Dienstlocals der Posterped. № 14 (Alte Jacobsstr.).
6	zwei Bände „Sagen des Alterthums von Stolle“	im Eisenbahn-Postwagen der Berlin-Eydtkuhner Route.
7	eine Schachtel mit Zinnsoldaten	im Eisenbahn-Postwagen der Berlin-Eydtkuhner Route.
8	eine wollene Weste	im Eisenbahn-Postwagen der Berlin-Eydtkuhner Route.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 4. März 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Benennung einer neuen Straße.

16. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Verbindungsstraße, zwischen der Annen- und der Schmidt-Straße, im 26sten Polizei-Revier, den Namen

„Schaefer-Straße"

führen soll. Berlin, den 22. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Verbot der Ausstellung von Leichen.

17. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Bezirk des Polizei-Amts zu Charlottenburg was folgt:

Uebertretungen des auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassenen Rescripts des Königlichen General-Directoriums vom 24 November 1801, Inhalts dessen das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ist, werden mit Geldbuße von 5—10 Thlrn., im Unvermögensfall mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme des „Familien-Albums".

18. Das Familien-Album: Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung, Leipzig Verlag von Friedrich Hentze's Verlags-Expedition, ist, als mit der verbotenen Zeitschrift „Gartenlaube" identisch, in Beschlag genommen worden.

Berlin, den 3. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, welche an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten haben, gegen Feuersgefahr zu versichern. Berlin, den 2. März 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 54 vom 4. März 1864.)

Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent
auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Johann Otto Lieber zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Stadtgerichts-Rath Eimbeck ist zum Kammergerichts-Rath ernannt. Der Kreisrichter Gebhardt in Buchholz ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Grünberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt.

II. **Staats-Anwaltschaft.** Dem Staats-Anwalt Schmieden ist die zweite Staats-Anwaltsstelle beim Kammergericht verliehen worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Homeyer ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden, ebenso der Gerichts-Assessor Loby. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Paul Alexander Kierstein, Johann Otto Max August Leopold Grandke II; der Gerichts-Assessor Binder ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

IV. **Referendarien.** Der Auscultator Dr. jur. Traugott Adolph Hesekiel ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt. Der Referendar Carl Ludwig Constantin Koch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

V. **Subaltern-Beamten.** Der Büreau-Assistent Rietsch in Friedland ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Spandau mit der Function als Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor ernannt. Der Civil-Supernumerar Bielitz ist als Kreisgerichts-Büreau-Assistent bei der Gerichts-Commission in Friedland ernannt.

Die Pfarrstelle zu Rüthnick, Diöces Lindow, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schulze erledigt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Rose ist als ordentlicher Lehrer an dem Cölnischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Jean Louis Paul Huot ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der 16ten Gemeindeschule zu Berlin Carl Moritz Völkerling ist zum Hauptlehrer an der 27sten Gemeindeschule daselbst ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 3ten Gemeindeschule zu Berlin Friedrich Wilhelm Alexander Schneider ist zum Hauptlehrer an der 26. Gemeindeschule daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Albert Graf ist zum fünften Lehrer an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin berufen worden.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Perleberg August Heinrich Höpfner und der bisherige Cantor und Lehrer zu Lindow Adolf Rogge sind als Lehrer an der Real-Vorschule zu Perleberg angestellt worden.

Der bisherige Packmeister Schnürpel in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Johann Heinrich Berthold Rustenbach, aus Nordgermersleben, jetzt in Drewen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Pauline Maecker, aus Potsdam, jetzt in Kyritz, und dem Fräulein Theodore von Kruse, aus Hemelingen, jetzt in Fretzdorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat Februar 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Fabricant Koch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, 2) der Kaufmann Wegener als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, 3) der Lederhändler Meyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann Palmié als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schloß-Bezirk Nr. 18, 5) der Musikalienhändler Eßlinger als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr. 47, 6) der Zimmermeister Hetzel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73A, 7) der Destillateur Sperber als Schiedsmann für den Cottbuser Thor-Bezirk Nr. 73A, 8) der Bäckermeister Geisler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Rentier Langer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Kaufmann Stieber als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101A, alle zehn verpflichtet am 27. Februar 1864.

Kreis Templin. 11) Der Apotheker Curdes zu Boytzenburg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. ländlichen Bezirk, 12) der Gutspächter Junck zu Fürstenau als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1864; 13) der Amtmann Türck zu Böckenberg als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1864; 14) der Polizei-Verwalter Eichhorn zu Ringenwalde als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, 15) der Schulze Schmidt zu Petersdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den IX. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1864; 16) der Gutsbesitzer Baer zu Ravensbrück als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 17) der Gutsbesitzer Seehausen zu Sähle als Schiedsmann für den XII. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 9. Februar 1864; 18) der Schulze Wegener zu Dam-Hast als Schiedsmann für den XIV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Februar 1864.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Der am östlichen Ufer der Havel auf der Feldmark des Ritterguts Stolpe, Kreis Niederbarnim, errichteten Ziegelei, deren Wohnhaus 105 ° südlich von Hohenschöpping, 63 ° in derselben Richtung von der Fähre bei gedachtem Orte, 185 ° südöstlich von der Bötzower Guts-Scheune, 170 ° östlich von Meißnershof, ebenso weit nordöstlich von dem Wohnhause der Stolper Ziegelei, 530 ° nordwestlich vom Kirchthurm zu Stolpe belegen, ist der Name **Werder-Ziegelei** beigelegt worden.

Potsdam, den 2. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat März 1864 werden Eintrittskarten vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher

1) Levinstein, Kaufmann Heiligegeiststraße Nr. 37,
2) Heufelder, Buchbinder, Friedrichsstraße Nr. 95,
3) Becker, Amtmann, Potsdamer Bahnhof,
4) Ketrzynki, Tischlermeister, Schöneberger Straße Nr. 12,
5) D. Wulff, Zimmermeister, Friedrichsstraße Nr. 229,
6) Thiele, Fabrikbesitzer, Kochstraße Nr. 18,
7) Schneggonbürger, Fabrikbesitzer, Alte Jakobsstraße Nr. 23,
8) Imme, Eigenthümer und Kaufmann, Oranienburger Straße Nr. 60/63,
9) Worms, Maler, Schönhauser Allee Nr. 41,
10) Berghauer, Kaufmann, Prenzlauer Straße Nr. 19.

Berlin, den 29. Februar 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 18. März **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

47.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	10	3	6	8	6	3	2	3	9½	2	4	6	11½	3	10	5	2	4	4	7	10	5	4
2	7	9	3	6	8	6	3	4	3	10	2	4½	6	11	3	10	5	1	4	4	7	11	5	3½
3	7	9	3	6	8	6	3	1	3	10½	2	4½	6	11	3	10	5	1	4	3	8	—	5	3½
4	7	10	3	6	8	6	3	1	3	11	2	5	6	11½	3	10½	5	2	4	3	8	—	5	3½
5	7	10	3	6	8	5	3	1	3	11	2	5½	6	11½	3	9	5	2	4	4	7	10	5	3½
6	7	10	3	6	8	5	3	1	3	11	2	6	7	1	3	9	5	3	4	4	7	9	5	2
7	7	10	3	6	8	5	2	10	3	11	2	6½	7	1	3	9½	5	3	4	4	7	6	5	2
8	7	10	3	6	8	5	3	1	3	11½	2	7	6	10½	3	9	5	2	4	3	7	4	5	2
9	7	11	3	6	8	5	3	2	4	—	2	7½	7	—	3	9	5	2	4	2	7	3	5	2
10	7	10	3	8	8	5	3	2	4	—	2	7½	7	—	3	9	5	—	4	2	7	3	5	2
11	7	10	3	8	8	5	3	2	4	—	2	7	7	—	3	9	5	—	4	1	7	1	5	2
12	7	10	3	8	8	5	3	3	4	—	2	7	6	11½	3	9	5	—	4	1	6	10	5	3
13	7	10	3	8	8	5	3	3	4	—	2	6½	6	11	4	1	5	—	4	1	6	8	5	3
14	8	—	3	8	8	5	3	—	4	½	2	6½	6	9	3	11	5	2	4	—	6	6	5	3
15	8	—	3	8	8	6	3	2	4	—	2	6½	6	11	3	9½	5	3	3	11	6	9	5	3
16	8	—	3	9	8	6	3	3	4	—	2	7	6	10½	3	10½	5	4	3	10	6	9	5	3
17	8	1	3	11	8	7	3	4	4	½	2	7	6	9½	3	11	5	4	3	8	6	3	5	4
18	8	—	4	5	8	9	3	6	4	1	2	7	7	½	3	9	5	2	3	8	6	5	5	5
19	8	1	4	6	8	9	3	6	4	2	2	8	7	½	3	11½	5	2	3	7	6	10	5	6
20	8	1	4	10	8	9	3	6	4	2	2	8½	6	6	3	9	5	2	3	6	7	4	5	6
21	8	2	4	11	8	9	3	4	4	2½	2	9	7	½	3	9½	5	2	3	6	7	8	5	6
22	8	2	4	11	8	9	3	10	4	3	2	9½	7	1	3	10	5	2	3	6	7	11	5	6
23	8	1	4	11	8	9	4	—	4	3½	2	10	7	—	4	2	5	2	3	6	8	2	5	7
24	8	1	4	11	8	8	4	—	4	4½	2	10	7	½	4	3½	5	2	3	7	8	4	5	7
25	8	1	4	11	8	7	4	1	4	5	2	10½	7	½	4	4½	5	4	3	9	8	3	5	8
26	8	1	4	11	8	6	4	—	4	5½	2	10½	7	2	4	7	5	3	3	10	8	4	5	9
27	8	1	5	—	8	6	4	1	4	5½	2	11	7	—	4	7	5	2	3	11	8	8	5	10
28	8	2	5	2	8	7	3	10	4	5½	2	11½	7	—	4	9	5	3	4	—	8	9	5	11
29	8	2	5	2	8	8	4	2	4	5½	2	11	7	—	4	10	5	3	4	—	8	4	6	—

Potsdam, den 14. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperren-Aufhebung.

48. Die unterm 3. März v. J. (Amtsbl. Seite 60) und unterm 16. ejsd. (Amtsbl. Seite 79) verfügten Viehsperren der Ortschaften Brunn und Gartow, bei Wusterhausen a. D., werden hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 12. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1864.

49. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	5	6
" " " Roggen	1	13	7
" " " große Gerste	1	8	1
" " " kleine Gerste	1	6	6
" " " Hafer	1	—	5
" " " Erbsen	2	—	—
" das Schock Stroh	8	23	7
" den Centner Heu	—	29	10
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
" " " doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

17. Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Kolding, Apenrade, Rendsburg,
Christiansfeld, Gravenstein, Kiel,
Hadersleben, Flensburg, Neumünster,

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitsbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg,
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.,
   über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.,
   über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.,
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß
z. Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke d. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

18. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es sind nachzutragen: bei Sommerfelde, Dorf, die Worte: „und Forsthaus". Dagegen ist zu streichen: Sommerfelde, Forsthaus, Kreis Oberbarnim, mit dem Bestell-Bezirke Neustadt-Eberswalde.

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Birkenwerder, Etablissement,	von	Hangelsberg,	anstatt von	Erkner,
Birkenwerder	=	Hangelsberg,	= =	Erkner,
Buchte	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Fichtenwall	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Gabow	=	Freienwalde a. d. O.,	= =	Alt-Gliezen,
Hartmannsdorf, Alt-,	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Hartmannsdorf, Neu-,	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Kietz, Neu-,	=	Freienwalde a. d. O.,	= =	Alt-Gliezen,
Kirchhofen,	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Kleinwall,	=	Hangelsberg,	= =	Erkner,
Marzehns, Groß-,	=	Straach,	= =	Niemegk,
Mönchwinkel, Alt-,	=	Hangelsberg,	= =	Erkner,
Mönchwinkel, Neu-,	=	Hangelsberg,	= =	Erkner,
Schiffmühle,	=	Freienwalde a. d. O.,	= =	Alt-Gliezen,
Spreenhagen,	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Storkowerpfort,	=	Hangelsberg,	= =	Erkner,
Tornow, Neu-,	=	Freienwalde a. d. O.,	= =	Alt-Gliezen,
Triebsch,	=	Hangelsberg,	= =	Fürstenwalde,
Wutzow, Neu-,	=	Alt-Gliezen,	= =	Freienwalde a. d. O.,

Potsdam, den 7. März 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderung.

19. Die Personen-Post von Storkow nach Fürstenwalde wird wegen der Chaussirungs-Arbeiten am Rauenschen Berge und zur Sicherstellung des Anschlusses an den betreffenden Eisenbahnzug in Fürstenwalde Bahnhof, bis auf Weiteres 15 Minuten früher als bisher, mithin um 4 Uhr früh von Storkow abgefertigt. Potsdam, den 14. März 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Annahme von Haltekindern.

19. Nachstehende **Polizei-Verordnung.**

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatt von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizeirevier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch, unter Aufhebung der früheren Publicandums vom 16. December 1840 (Int.-Bl. von 1846 № 105), Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer denselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

wird zur Nachachtung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin.

20. Im Anschluß an die in früheren Jahren stattgefundenen Veröffentlichungen, bringt das Polizei-Präsidium in Nachstehendem die Resultate der Wirksamkeit des hiesigen Aufsichts-Vereins für Haltekinder, während des Jahres 1863, zur öffentlichen Kenntniß.

Am Schlusse des Jahres 1862 waren zur Aufnahme von Haltekindern 2706 Personen concessionirt, hierzu treten im Laufe des Jahres 1863 noch 832 Personen, welchen neue Concessionen ertheilt wurden, 572 Personen dagegen schieden in diesem Zeitraume aus, so daß am Schlusse des vergangenen Jahres die Anzahl der ertheilten Concessionen 2966 betrug. In der Aufsicht des Vereins befanden sich 1689 Kinder, 61 weniger als 1862, von denen durch die Angehörigen 326 den Pflegeeltern abgenommen, 289 verstorben und 116 wegen zurückgelegten 4ten Lebensjahres aus der Aufsicht des Vereins geschieden sind, so daß also am Schluß des Jahres noch 958 Kinder — 10 weniger als 1862 — unter Vereins-Aufsicht verblieben. Die Sterblichkeit unter den Kindern ist im Allgemeinen eine bedeutendere, als im vergangenen Jahre, gewesen und waren die häufigsten Ursachen des Todes, Abzehrung, Krämpfe und Durchfall.

Von den am Schlusse v. J. im Bestand verbliebenen 958 Kindern befanden sich im 1sten Jahre: 297, im 2ten: 286, im 3ten: 215, im 4ten: 160.

Schließlich wird nachstehend noch das Verzeichniß der Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen des Vereins mitgetheilt.

Namentliches Verzeichniß
des Vorstandes und der Abtheilungs-Vorsitzenden des Aufsichts-Vereins für Haltekinder.

A. Vorstand.

№ der Abtheilung oder des Polizei-Reviers.	Name.	Stand.	Wohnung. Straße.	№
Vorsitzender	Horn	Geheimer Ober-Medicinal-Rath und Director der Charité	Unterbaumstraße	7
Schriftführer	Groß	Königl. Polizei-Hauptmann	Landsberger Straße	55
20. 22. 23. 24. 26.	Baerwald	Stadtältester und Director der städtischen Gas-Erleuchtung	Holzmarktstraße	6—7
3. 35. 36. 39.	Koltzenborg	Geheimer Rechnungs-Rath	Friedrichsstraße	23
33. 34. 37. 38.	Lorré	Königl. Polizei-Hauptmann	Potsdamer Platz	5
1. 2. 14. 21. 40.	Henschel	Geheimer Sanitäts-Rath	Kurstraße	31
15. 16. 17. 18. 19.	Gumbinner	Dr. med.	Papenstraße	16
4. 7. 8.	von Luckner	Graf	Unter den Linden	77
5. 6. 9. 12. 13.	Windisch	Particulier	Rosenthaler Straße	54
10. 11.	Marggraf	Dr. phil.	Sophienstraße	12
25. 27. 28. 29. 30.	Baetke	Apotheker	Prinzenstraße	88
31a. 31b. 32.	Friedheim	Fabrikbesitzer	Tempelhofer Ufer	15—16

B. Abtheilungs-Vorsitzende.

№ der Abtheilung oder des Polizei-Reviers.	Name.	Stand.	Wohnung. Straße.	№
1	Neubart	Kaufmann	Gertraudtenstraße	23
2	v. Pelser-Berensberg	Dr. med.	Niederlagstraße	4
3	Thielemann	Klempnermeister	Dorotheenstraße	38—39
4	Matthes	Ortsvorsteher	Moabit	16
5	Schneider	Schuhfabrikant	Louisenstraße	33
6	Schnitzer	Dr. und Fürstlicher Hofrath	Artilleriestraße	23
7	Frantz	Hauptlehrer	Kesselstraße	3
8	Blume	Prediger	Reinickendorferstraße	3
9	Buttmann	Ober-Prediger	Pankstraße	30
10	Schors's	Hauptlehrer	Gartenstraße	23
11	Arndt	Rentier	Brunnenstraße	17
12	Schultz	Telegraphen-Secretair	Linienstraße	194
13	Werner	Kaufmann	Haakschen Markt	2
14	Rosa	Kaufmann	Neuen Markt	7
15	Haube	Kaufmann	Alte Schönhauserstraße	54
16	Gumbinner	Dr. und Redacteur	Grenadierstraße	49
17	Lange	Schul-Vorsteher	Schönhauser Allee	173
18	Brandt	Holzhändler	Wadzeckstraße	3—4
19	Heyn	Drechslermeister	Landwehrstraße	17
20	Schneider	Schul-Commissions-Vorsteher	Kaiserstraße	34
21	Fischer	Kaufmann	Molkenmarkt	11
22	Bath	Rentier	Blumenstraße	74
23	Rahardt	Kaufmann	Gr. Frankfurterstraße	125
24	Link	Apotheker	Holzmarktstraße	48a
25	Höhne	Stadtverordneter	Waldemarstraße	57
26	Maresch	Rechnungs-Rath und Bau-Inspector	Cöpnickerstraße	121
27	von Radonitz	Königl. Polizei-Lieutenant	Neue Jacobsstraße	8
28	Hahn	Königl. Polizei-Lieutenant	Oranienstraße	90
29	Hoffmann	Bauführer	Ritterstraße	41
30	v. Drygalsky	Königl. Polizei-Lieutenant	Hollmannsstraße	14
31a	Deibel	Rentier	V. d. Halleschen Thore	1
31b	Deibel	Stadtverordneter	Kreuzberg	16
32	Wetzel	Rentier	Potsdamerstraße	71
33	Dehnicke	Kaufmann	Schulgartenstraße	1
34	Spiller	Schlossermeister	Schönebergerstraße	20
35	Schneider	Kaufmann	Wilhelmsstraße	139
36	Gutheins	Rentier	Zimmerstraße	21
37	Berend	Rittergutsbesitzer	Wilhelms-Platz	2
38	Starke	Buchdruckereibesitzer	Charlottenstraße	29
39	Meineber	Rentier	Zimmerstraße	28
40	Cöhn	Dr. und Apotheker	Kurstraße	35

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor Verunreinigung des Louisenstädtischen Kanals.

81. In Folge vielfach vorgekommener Beschwerden sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, das Publikum wiederholt daran zu erinnern, daß nach § 24 resp. 28 des Reglements für den Louisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850, die Verunreinigung des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr, bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. untersagt ist. Berlin, den 11. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße und eines neuen Platzes.

22. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Straße von dem Landsberger Thore über die Pallisaden-Straße nach der Frankfurter Straße hierselbst, im 23sten Polizei-Revier, den Namen „Strausberger Straße",
und der durch die Regulirung der Straßen am Landsberger Thore, innerhalb der Stadtmauer, daselbst entstehende kleine Platz im 19ten Polizei-Revier die Benennung
„Landsberger Platz"
führen soll. Berlin, den 7. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben, und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle, den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind.

Eine Veränderung in der bisherigen Cassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Casse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht. Halle, den 8. Februar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bier, welches in Fässern zur Aufgabe gelangt, wird beim Transport auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Frachtsatze der ermäßigten Classe A tarifirt werden.

Berlin, den 9. März 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.

Auf der Ostbahn sind vom 20. dieses Monats ab die Frachtartikel: „Bier in Fässern, Butter und Schmalz" aus der Normalclasse in die ermäßigte Tarifclasse A versetzt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Bromberg, den 10. März 1864. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 57 vom 8. März 1864.)

Dem Maschinenfabricanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlocomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre des Grotheschen Gehöfts in Alt-Töplitz.

Die unter den Schafen des Bauern Grothe zu Alt-Töplitz ausgebrochene Pockenkrankheit ist nunmehr erloschen und wird deshalb die diesseits unterm 13. October v. J. angeordnete Sperre des Grotheschen Gehöfts hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 8. März 1864. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Sitzung des Schwurgerichts des Königl. Kreisgerichts zu Berlin.

Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Kreisschwurgerichts wird am 4. April d. J. beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm VII. Büreau, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst anzubringen. Berlin, den 11. März 1864. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 25. März **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

7. Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controlle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen. Berlin, den 7. März 1864.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

8. Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einen, auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron zum freiwilligen Eintritt zu melden.

Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. v. Gliszczinski. v. Bose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassen-Anweisungen.

30. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassen-Anweisungen bei der Staatscasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Cassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie noch nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe rc.
Im Auftrage: Horn. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. November 1862. Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

23. Die Druckschrift: „Am warmen Ofen. Illustrirte Flugblätter für Unterhaltung und Belehrung. Leipzig, Verlag von Friedrich Hentze's Verlags-Expedition“, welche dem Inhalte nach den Heften 6—9 der verbotenen Zeitschrift Gartenlaube entspricht, ist in Beschlag genommen worden.

Berlin, den 19. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankcassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bier, welches in Fässern zur Ausgabe gelangt, wird beim Transport auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Frachtsatze der ermäßigten Classe A tarifirt werden.

Berlin, den 9. März 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Folgendes Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — betreffend die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerken gegen Post-Insinuationsschein zu versenden sind — wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. März 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zum Abschnitt V. Abtheilung 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Posterpediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche, den Bestimmungen im § 10 der genannten Instruction entsprechend, vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Berg-Amte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Isidor Albu und Simon Moses zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Ploetzin — Diöces Dom-Brandenburg — Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Starcke erledigt worden.

Der Charité-Hausvater Kayser ist zum Rendanten der Königl. Thierarzneischulcasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Behufs Ausführung nothwendiger Veränderungen der Brücke über den sogenannten Gallun-Kanal, im Wege von Gallun nach Callinchen resp. Schöneiche und Töpchin, wird dieser Weg vom 30. März bis 4. April d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. Während dieser Zeit ist nördlich der Weg über Telz und südlich über Motzen'er Mühle zu nehmen.

Teltow, den 17. März 1864. Der Landrath v. Gayl.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile à Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 1. April **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5825. Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15 Februar 1864.

№ 5826. Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungs-Bezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

№ 5827. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

№ 5828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichcasse eingehenden Strafgelder.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5829. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles Vom 16. Juli 1863.

№ 5830. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

№ 5831. Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

9. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptcassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größern Communal-Cassen, sowie auf dem Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

10. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Mai in Luckau,
den 4. Juni in Belzig,
den 20. Juni in Seehausen,
den 25. Juni in Rathenow,
den 27. Juni in Havelberg,
den 29. Juni in Wilsnack,
den 30. Juni in Perleberg,
den 2. Juli in Pritzwalk,
den 4. Juli in Wittstock,
den 6. Juli in Wusterhausen,
den 7. Juli in Neu-Ruppin,
den 8. Juli in Gransee,
den 9. Juli in Oranienburg,
den 16. Juli in Nauen,
den 18. Juli in Angermünde,
den 19. Juli in Prenzlau,
den 13. August in Straßburg i. d. Ukm.,
den 11. October in Cüstrin,
den 13. October in Letschin,
den 15. October in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und, nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Taxpreis der Blutegel.

51. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Potsdam und Berlin, den 24. März 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Landes-Kirche.

52. Nachdem des Königs Majestät für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landes-Kirche zu genehmigen geruht haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den höheren Bestimmungen die Einsammlung derselben in der Zeit von Ostern bis Pfingsten dieses Jahres erfolgen wird und daß sowenig innerhalb dieser Zeit, als nahe an derselben, anderweitige Haus-Collecten, sie mögen an sich bereits genehmigt sein oder nicht, innerhalb des Regierungs-Bezirks und der Stadt Berlin abgehalten werden dürfen. Potsdam und Berlin, den 23. März 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die zu den Fahnen mobiler und augmentirter Truppen einberufenen Civilbeamten betreffend.

53. Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 3. Februar d. J. beschlossen, daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammen gestellten, im 37sten Stück des Amtsblatts pro 1850 veröffentlichten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Fall einer Mobilmachung in die Armee treten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen sind resp. noch einberufen werden sollten. Potsdam, den 24. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Errichtung einer neuen Apotheke in der Teltower Vorstadt der Stadt Potsdam.

54. Nachdem mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 14. dieses Monats die Errichtung einer neuen Apotheke in der Teltower Vorstadt der Stadt Potsdam, und zwar da, wo die Saarmunder, Leipziger und Alte Königsstraße zusammentreffen, genehmigt ist, fordern wir hierdurch diejenigen Apotheker, welche sich um die desfallsige Concession zu bewerben gedenken, auf, sich bei uns unter Einreichung ihrer

Qualifications-Papiere, namentlich auch des Nachweises über den Besitz der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Mittel, sowie über diejenigen Verhältnisse, welche unter Voraussetzung gleicher Qualification, zu Gunsten des Bewerbers sprechen möchten, innerhalb vier Wochen zu melden; wobei wir ausdrücklich bemerken, daß, unter Ausschluß persönlicher Vorstellungen, nur schriftliche Meldungen erwartet werden. Potsdam, den 21 März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtlich bestätigte Beschlagnahme des „Familien-Albums".

85. Die polizeilich in Berlin erfolgte Beschlagnahme der Druckschrift „Familien-Album", welche die ersten fünf Hefte (80 Seiten) der „Gartenlaube" enthält, ist gerichtlich bestätigt worden.

Potsdam, den 25. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

20. Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster,

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg,
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.,
   über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.,
   über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Expedition II. Classe in Französisch-Buchholz.

21. In dem Dorfe Französisch-Buchholz an der Berlin-Liebenwalder Poststraße, zwischen Berlin und Basdorf, tritt vom 1. April d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit.

Die Post-Verbindung erfolgt durch die Berlin-Liebenwalder Personenpost, welche Französisch-Buchholz passirt in der Richtung von Berlin täglich gegen 8 Uhr Abends,
in der Richtung von Liebenwalde täglich gegen 9 Uhr Vormittags.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. März 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderung.

22. Die Nacht-Personenpost zwischen Perleberg und Wittenberge Bahnhof wird vom 1. April d. J. ab in folgender Weise coursiren:

aus Perleberg 11 Uhr 30 Minuten Abends,
in Wittenberge Bahnhof 1 Uhr früh, zum Anschlusse an die Courierzüge nach Berlin, Hamburg und Magdeburg,
aus Wittenberge Bahnhof 3 Uhr 15 Minuten früh, nach Ankunft dieser Züge,
in Perleberg 4 Uhr 45 Minuten früh.

Potsdam, den 24. März 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

23. **Nachweisung**

der im Monat Februar 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Packet	Joseph Felsmann	Bromberg	L. S.	—	20	Berlin, Posterped. 14 (Zimmerstraße)	21. Dec. 1863	Louis Schulz.
2	=	Jäger Schmidt	Sangerhausen	H. J.	—	16	Berlin, Posterped. 16 (Adalbertstraße)	22. Dec. 1863	Julius Schott.
3	=	Steiger Baldow	Lade bei Genthin	E. B.	—	2	Berlin, Posterped 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	31 Dec. 1863	Gustav Preß.
4	Rolle	Instructeur Tomas	Spandau	S. M. № 3.	2	5	Berlin, Hof-Post-Amt	25. Dec. 1863	Ober-Rabbiner Meierowitz.
5	Regenschirm	Mathilde Herrmann	Frankfurt an der Oder	M.H.63.	—	23	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	29. Oct. 1863	C. Strutz.
6	Packet	Ludwig Steffen	Güstebiese	L. St. № 14.	1	5	Berlin, Posterpedit. 23 (Alte Leipziger Straße)	15. Jan. 1864	—
7	Kiste	Unterofficier Hungrichshausen	Frankfurt an der Oder	O. H. 6.	16	12	Berlin, Posterpedit. 14 (Alte Jacobsstraße)	7. Febr. 1864	—
8	Packet	Baron v. Brandt	Schmerwitz bei Belzig	J. E.	58	—	Berlin, Posterpedit. 9 (Potsdamer Bahnhof)	12. Jan. 1864	—
9	=	A. Schlustrang	Rosenthal bei Peine	C. H. № 3.	11	27	Berlin, Posterpedit. 14 (Alte Jacobsstraße)	22. Dec. 1863	—
10	=	Jacob Ziegenfuß	Schliewitz	J. E.	1	15	Berlin, Posterpedit 18 (Landsberger Straße)	14. Dec. 1863	—
11	=	Sattlermeister Pollte	Breslau	A B.	11	12	desgl.	4. Jan. 1864	—
12	=	August Lenzmann	Gnadenfeld	Adr.	—	15	Berlin, Posterpedit. 1 (Sparwaldsbrücke)	14. Jan. 1864	—
13	=	Regier.-Assessor Graf v. Arnim	Potsdam	B. L. № 33.	—	15	Berlin, Posterpedit. 7 (Dorotheenstraße)	19. Jan. 1864	—
14	Kiste und Packet	Kaufmann Hech	Lübbenau	J. H. !	4	25	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	9. Dec. 1863	—
15	Kiste	Musketier Tronick	Frankfurt an der Oder	A. T.	1	20	Berlin, Hof-Post-Amt	8. Febr. 1864	—
16	Packet	Fräulein Umblang	Potsdam	F. U.	1	10	Berlin, Posterpedit. 13 (Lindenstraße)	21. Jan. 1864	Claus Baron von Kotze.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 22. März 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

24. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Januar d. J. den in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom 10. December 1862 gefaßten Beschluß wegen Bildung eines Reservefonds von 200,000 Thlr. und den zu diesem Behuf aufgestellten Nachtrag zu dem unterm 17. Januar 1859 landesherrlich genehmigten Statut der Gesellschaft genehmigt haben, wird dieser Nachtrag, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachtrag
zu dem revidirten Statut der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Zufolge Beschlusses der General-Versammlung der Actionaire der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom zehnten December Eintausend acht hundert und zwei und sechszig wird hierdurch unter Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des revidirten Statuts der gedachten Gesellschaft vom 6. October 1858 Folgendes festgesetzt:

1) Der nach Abzug der Tantieme der Direction sich ergebende Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres (§ 46 des revidirten Statuts) insoweit er nicht etwa zur Completirung des Grundcapitals verwandt werden muß, (§ 8. ib.) wird bis zur Höhe von Zehntausend Thalern Courant an die Actionaire vertheilt.
2) Von dem Ueberrest des Reingewinnes werden Achtzig Prozent ebenfalls an die Actionaire vertheilt.
3) Die Uebrigen Zwanzig Prozent werden zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis derselbe auf Zweimalhundert Tausend Thaler Courant angewachsen ist.
4) Sobald und so lange ein Bestand von Zweimalhundert Tausend Thalern Courant im Reservefonds vorhanden ist, wird der Reingewinn nach Abzug der Tantieme der Direction vollständig an die Actionaire vertheilt und nichts davon zum Reservefonds einbehalten.
5) Entstehen im Laufe eines Geschäftsjahres Verluste, welche die Einnahmen desselben übersteigen, so werden zunächst die Bestände des Reservefonds zu ihrer Deckung verwandt und außerdem aus diesen Beständen, soweit sie ausreichen, Zehntausend Thaler Courant an die Actionaire vertheilt. —
6) Ergiebt sich nach einer Jahresbilanz gar kein Gewinn oder ein geringerer Gewinnbetrag als Zehntausend Thaler für die Actionaire, so wird aus den Beständen des Reservefonds, insoweit sie zureichen, so viel entnommen, als nöthig ist, um die vorgedachte Summe von Zehntausend Thalern Courant unter die Actionaire zur Vertheilung zu bringen. —

Kraft der statutenmäßigen Befugniß und Verpflichtung der Direction zur Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung wird der gegenwärtige Nachtrag zu dem revidirten Statut der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft hierdurch Namens der Gesellschaft unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung vollzogen. Berlin, den 12. Juni 1863.

Die Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.
Mendelssohn. Warschauer. Rieß. F. Güterbock. E. Praetorius.

Berlin, den 18. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab findet zwischen der Station der Stargard-Posener Eisenbahn Posen via Berlin einerseits und der Station der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Leipzig andererseits eine directe Expedition und Beförderung von Gütern ausschließlich des Reisegepäckes, der Equipagen und Fuhrwerke sowie der Thiere, zum Theil mit ermäßigten Frachtsätzen statt.

Exemplare des für diesen Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei der Güter-Expedition zu Posen, bei der Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Güter-Expedition der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Leipzig zum Preise von 2 Sgr. 6 Pf. käuflich zu haben.

Breslau, Bromberg und Berlin, im März 1864.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Königl. Direction der Ostbahn.
Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zwischen Frankfurt a. d. O. und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes Weimar, Erfurt, Eisenach, Cassel und Frankfurt a. M., und zwar von und nach den letztgenannten beiden Stationen sowohl über Wolfenbüttel-Kreiensen, als über Erfurt ist ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr in I. und II. Wagenklasse eingeführt. Die Billet-Ausgabe für diesen Verkehr beginnt

in Frankfurt a. d. O. mit dem 1. April d. J. In Berlin erfolgt die Beförderung der Reisenden und des Gepäcks auf Grund der Billets durch bereit gehaltenes Fuhrwerk. Die Billets haben eine fünftägige Gültigkeit und zwar auf der diesseitigen Bahn für alle fahrplanmäßigen Züge.

Berlin, den 21. März 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Liegnitz werden aus dem Jahre 1863 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 73 vom 27. März 1864.)

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Anton Ludwig Herrmann Bluhm zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule in Ruhrort Christian Groß ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Spandau angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Rudolf Victor Dahms ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

An der Realschule zu Perleberg ist der Schulamts-Candidat Hermann Busch aus Stendal als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Cantor zu Seelow, Leopold Kätzke ist zum Lehrer an der Schule der evangelischen Parochial-Kirche zu Berlin ernannt worden.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Allerhöchst verliehen ist: der Character als Rechnungs-Rath dem Ober-Postsecretair Langner von dem Hof-Post-Amte.

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Schütze, Quednow und Heidrich, sowie der Post-Expeditions-Gehülfe Mosch als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten-Anwärter Priemer und Kasten, sowie der Post-Expeditions-Gehülfe Gehlig als Post-Expedienten beziehungsweise bei der Post-Expedition (Nr. 24) für Packetbestellung, bei dem Zeitungs-Comtoir und bei der Haupt-Stadt-Post-Expedition, der ehemalige Grenzaufseher Recht als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, der invalide Vice-Wachtmeister Hahn, der invalide Unteroffizier Voy und die invaliden Sergeanten Wiesner und Prang als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Unteroffizier Zarsky als Bote bei der Post-Expedition Nr. 15 (Sebastianstraße), der invalide Gefreite Joseph Scholz und der invalide Hautboist Herrmann als Büreau-Diener bei den Eisenbahn-Post-Aemtern Nr. 1 und 2 resp. Nr. 4.

Versetzt ist: der Briefträger Poschmann von Stralsund nach Berlin.

Pensionirt ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Nieschling von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amtsboten Bauer, Funke, Lückensmeyer und Rittmeyer.

Gestorben sind: der Post-Expedient Penther von dem Hof-Post-Amte und der Packbote Hancke von der Post-Expedition Nr. 9 (Potsdamer Eisenbahnhof).

Entlassen ist: der Post-Expedient Dombrowski von dem Hof-Post-Amte.

Der invalide Unteroffizier und bisherige Kreis-Executor Moritz Förster zu Beeskow ist, in Folge der Pensionirung des Kreisboten Stockmann, als Kreisbote des Beeskow-Storkowschen Kreises angestellt worden.

Bei der am 7. und 8. März d. J. in dem Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Friedrich August Andrich aus Ketzür, 2) Albert Friedrich Wilhelm Baack aus Ringenwalde, 3) Julius Heinrich Ferdinand Blankenburg aus Melzow, 4) Wilhelm Ludwig Alexander Buchholz aus Roddahn, 5) Carl August Ebel aus Flatow, 6) Theodor Reinhard Fechner aus Golzow, 7) Carl Wilhelm Fiehn aus Melzow, 8) August Wilhelm Hoppe aus Sietzing, 9) Carl Gustav Jurk aus Radensdorf, 10) Friedrich Wilhelm Köppen aus Schlagenthin, 11) Carl Friedrich Richard Matthiae aus Lietzow, 12) Carl Ludwig Gustav Meißner aus Wuschewier, 13) Wilhelm Otto Mewes aus Lindenberg, 14) August Carl Wilhelm Moritz aus Fehrbellin, 15) Gotthold Rudolph Emil Müller aus Friesack, 16) Eduard Hermann Reiße aus Schwanebeck, 17) Friedrich Wilhelm Neumann aus Rosenwinkel, 18) Johann Friedrich Otto aus Alt-Krüssow, 19) Carl August Rabbach aus Trebbin, 20) Carl Heinrich Gottfried Ranke aus Adl. Neu-Reetz, 21) Rudolph Hermann Friedrich Johann Schelck aus Briest, 22) Carl Wilhelm Otto Schmidt aus Wittstock, 23) Gottlob Schütze aus Langenlipsdorf, 24) August Albert Sprockhoff aus Falkenberg, 25) Carl Friedrich Erdmann Thöns aus Paußin, 26) Wilhelm August Friedrich Wettstädt aus Flecken Zechlin, 27) Gustav Hermann Albert Zieting aus Burow.

Dem Fräulein Therese Wolff, aus Lübeck, jetzt in Wulkow, und dem Fräulein Gustava Ewert, aus Stralsund, jetzt in Meyenburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern sind im Angermündeschen Kreise, und zwar:

für den I. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Kieck zu Güstow, als Stellvertreter der Kreisschulze Meißner zu Meichow;

für den II. Bezirk: als Commissarius der Graf v. Arnim-Zichow, als Stellvertreter der Inspector Harnisch zu Lützlow;

für den III. Bezirk: als Commissarius der Oberamtmann Ewald zu Biesenbrow, als Stellvertreter der Oberjäger Röring zu Görlsdorf;

für den IV. Bezirk: als Commissarius der Hauptmann a. D. von Schmeling-Dieringshofen zu Niederlandin, als Stellvertreter der Amtmann Kunst zu Stendell;

für den V. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Schönermark zu Hohenfelde, als Stellvertreter der Schulze Kuschke zu Gatow;

für den VI. Bezirk: als Commissarius der Rittmeister a. D. von Colmar zu Zützen, als Stellvertreter von Arnim-Criewen;

für den VII. Bezirk: als Commissarius der Kreis-Deputirte von Winterfeld zu Felchow, als Stellvertreter der Amtmann Falkenthal zu Gellmersdorf;

für den VIII. Bezirk: als Commissarius der Lehnschulze Sewekow zu Lüdersdorf, als Stellvertreter der Kreisschulze Garitz zu Paarstein;

für den IX. Bezirk: als Commissarius der Amts-Assistent Karbe zu Amt Neuendorf, als Stellvertreter der Amtmann Mielke zu Liepe;

für den X. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Schmidt zu Dobberzin;

für den XI. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Kleinau zu Buchholz, als Stellvertreter der Gutsbesitzer von Ammon-Britz;

für den XII. Bezirk: als Commissarius der Amtmann König zu Glambeck, als Stellvertreter der Oberamtmann Jarnack zu Amt Grimnitz

gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 4. April d. J. ab, gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen.

An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6 bis 7 Uhr Morgens die Arzneimittellehre, und am Montage, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde), sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr über Physik und am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmacologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vortragen, und Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinerer Hausthiere.

5) Der Vorsteher der Schulschmieden und Brigade-Roßarzt, Herr Lehrer Hoffmeister wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6) Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Köhne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, Mittwochs von 6 bis 8 und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr des Morgens über Gestütkunde lesen.

7) Herr Lehrer und Kreisthierarzt Müller wird Mittwochs von 11 bis 12 und Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr des Morgens über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen und an geeigneten Stunden diätetische und klinische Demonstrationen an den, der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Roloff wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr Morgens Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, und Montags, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten und den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 23. März 1864. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 14. März 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1864 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite ($4\frac{1}{2}$ pCt.) von 1859; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 8. April **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5832. Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

№ 5833. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

№ 5834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf, dicht an Niemegk vorbei, nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

№ 5835. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

№ 5836. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

№ 5837. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

№ 5838. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zucker-Fabrication" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

№ 5839. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft vom 4. März 1864.

№ 5840. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausfertigung von Pfändungs-Befehlen.

56. Mit Bezug auf die im 42sten Stück des Amtsblatts de 1856 veröffentlichte Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. werden die Behörden angewiesen, streng darauf zu achten, daß zur Ausfertigung von Pfändungsbefehlen stets das dafür vorgeschriebene Formular benutzt wird.

Potsdam, den 23. März 1864. Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

24. An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag, aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen.

Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck.
2) Ausländisches Porto:
   a) für Briefe nach und aus Schweden $4\frac{1}{2}$ Sgr.,
   b) für Briefe nach und aus Dänemark 2 Sgr.,
   c) für Briefe nach und aus Norwegen $6\frac{1}{2}$ Sgr.

Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. — Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben rc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Das Porto beträgt:

1) Preußisches resp. Deutsches Porto . . . . $\frac{1}{3}$ Sgr.,
2) Ausländisches Porto:
   a) nach und aus Schweden . . . . 1 Sgr.,
   b) nach und aus Dänemark . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,
   c) nach und aus Norwegen . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpostsendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Päckerei-Sendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich.

Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste.

25. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht von Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 24. März 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

26. Um der Personenpost von Zechlin nach Rheinsberg am letzteren Orte den Anschluß an das nach Berlin abgehende Privat-Personenfuhrwerk zu gewähren, wird die bezeichnete Post vom 15. April d. J. ab statt wie bisher um 5¼ Uhr Nachmittags, schon um 3¼ Uhr Nachmittags von Zechlin abgefertigt werden, um planmäßig 5 Uhr Nachmittags in Rheinsberg einzutreffen.

Potsdam, den 31. März 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

25. **Der Taxpreis eines Blutegels**

ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Berlin, den 31. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab findet zwischen der Station der Stargard-Posener Eisenbahn Posen via Berlin einerseits und der Station der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Leipzig andererseits eine directe Expedition und Beförderung von Gütern ausschließlich des Reisegepäckes, der Equipagen und Fuhrwerke sowie der Thiere, zum Theil mit ermäßigten Frachtsätzen statt.

Exemplare des für diesen Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei der Güter-Expedition zu Posen, bei der Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Güter-Expedition der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Leipzig zum Preise von 2 Sgr. 6 Pf. käuflich zu haben.

Breslau, Bromberg und Berlin, im März 1864.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Königl. Direction der Ostbahn.
Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk „Franz" bei Streganz, im Kreise Beeskow-Storkow, Bergrevier Cüstrin, mit 1 Fundgrube 887 Maaßen 48 □Lachter gevierten Feldes an den Königlichen Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt zu Frankfurt a. O. verliehen worden. Halle, den 18. März 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personalchronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Jagemann ist, mit Belassung seines Wohnsitzes in Wittenberge, als Kreis-Wundarzt des Kreises Westpriegnitz definitiv angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Schönborn zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Edmund August Constantin Mudrack ist Behufs Uebernahme der Administration der Gadingschen Apotheke zu Trebbin unterm 23. März d. J. vereidigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Dem bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigten Staats-Anwalt Schmieden ist die zweite Staats-Anwaltsstelle bei dem Kammergericht verliehen worden.

Dem Staats-Anwalt Haagen ist die etatsmäßige Gehülfenstelle der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Berlin verliehen.

Der Staats-Anwaltsgehülfe Wiener aus Stettin ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Berlin überwiesen worden.

Personal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sind seit Anfang dieses Jahres folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Bader als Briefträger bei dem Post-Amte in Jüterbog, der invalide Unteroffizier Krause als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Freienwalde a. O., der invalide Sergeant Krüger als Briefträger bei dem Post-Amte in Angermünde, der Militair-Invalide, frühere Landbriefträger Kuhk als Briefträger bei dem Post-Amte in Schwedt und der invalide Sergeant Pobautz als Packbote bei dem Post-Amte in Schwedt.

Bestätigt ist: der Post-Expedienten-Anwärter Gädke in Freienwalde a. O. als Post-Expedient.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Liepe dem früheren Post-Expeditions-Gehilfen Wegener.

Versetzt sind: der Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair Schulz aus Cöln in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Prenzlau, der Post-Expedient Rakow von Wittenberge Stadt nach Luckenwalde und der Post-Expediteur Eltester von Neustadt a. D. Stadt nach Lange Vorstadt bei Cüstrin.

Pensionirt sind: der Post-Expedient Wolwerth in Potsdam und der Briefträger Lüttke in Schwedt.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expedient Fabe in Pritzwalk und der Post-Expediteur Wegener in Liepe.

Entlassen ist: der Packbote Krähahn in Schwedt.

Gestorben ist: der Post-Expedient Schulz in Rathenow.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens wegen Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Maurerpolier Eduard Demme, dem Dachdeckermeister Heinrich Weissenhagen und dem Feuermann Herrmann Kranz hierselbst, wegen der von ihnen am 10. und 11. Juli vor. Jahres bei der Lebensrettung des auf dem Grundstück des Hoflieranten Arnold in Charlottenburg verschütteten Brunnenmachers Lohde bewiesenen Entschlossenheit und Aufopferung das Verdienst-Ehrenzeichen wegen Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Berlin, den 25. März 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Brückensperre.

Die Gottesbrücke über die Löcknitz im Königl. Forstrevier Rüdersdorf auf dem Wege von Rüdersdorf über Fangschleuse nach Hohenbinde wird wegen Neubaues vom 1. Mai d. J. ab auf vier Wochen gesperrt. Rüdersdorf, den 4. April 1864. Oberförster Stahl.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, d. d. Berlin den 3. März 1864, betreffend das in der General-Versammlung vom 8. Februar 1864 revidirte und unterm 24. Februar 1864 von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigte Statut der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das in der General-Versammlung vom 8. Februar c. revidirte

Statut

der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin

unter dem 24. Februar d. J. bestätigt hat, wird dasselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zweck, Wesen und Mittel der Gesellschaft.

§ 1. Zweck, Sitz und Gerichtsstand. Die Gesellschaft, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin hat, befolgt den Zweck, nach Maßgabe der in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ihren Mitgliedern den Schaden zu ersetzen, welchen dieselben durch Hagelschlag an ihren Feldfrüchten erleiden.

§ 2. Wesen. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, so daß die Mitglieder also die vorkommenden Schäden und Kosten gemeinschaftlich vergüten resp. tragen. Zur Lebensfähigkeit derselben ist eine Versicherungs-Summe von zunächst 400,000 Thlr. erforderlich; aber erst dann, wenn diese Summe unter 300,000 Thlr. herabgesunken sein würde, kann durch Beschluß der General-Versammlung die definitive Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt werden.

§ 3. Mittel. Die Mittel der Gesellschaft bestehen in:

a) den im Voraus zu bezahlenden Prämien und sonstigen Beiträgen (§ 51.);
b) aus den bei etwaiger Unzulänglichkeit dieser Einnahme nach Verhältniß der Prämien zu zahlenden Nachschüssen (§ 56.);
c) aus den bei der Berechnung der Prämien, Nachschüsse und Dividenden sich ergebenden Bruchpfennigen (§ 52.);
d) denjenigen Entschädigungs-Beträgen und Dividenden, über welche die Mitglieder nicht rechtzeitig verfügt haben (§§ 49. 58.);
e) in dem anzusammelnden Reservefonds (§§ 54. 55.); und endlich
f) in den durch Belegung aller dieser Gelder zu gewinnenden Zinsen (§§ 59. 60.).

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 4. Mitgliedschaft. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, wer derselben behufs Versicherung seiner Feldfrüchte beigetreten und durch die Police ausdrücklich aufgenommen ist.

§ 5. Ausdehnung nach Ländergebiet. Die Mitgliedschaft kann jedoch nur durch Versicherung solcher Feldstücke erreicht werden, welche innerhalb der Gränzen Deutschlands belegen sind.

§ 6. Verwaltung. Die Verwaltung der Gesellschaft, deren Geschäfte als eine im Buch- und Kassenwesen völlig gesonderte Nebenabtheilung der unterm 10. Mai 1847 landespolizeilich bestätigten Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin geführt werden, liegt in den Händen:

A. Der General-Versammlung (§§ 7 — 10).
B. Der Hauptdirection (Verwaltungsrath) [§§ 11. 12.].
C. Des Gesellschaftsausschusses (§§ 13. 14.).
D. Der geschäftsführenden Beamten, nämlich des Direktors und des Rendanten (§§ 15. 16. 17.).

A. General-Versammlung.

a. Ordentliche General-Versammlung.

§ 7. **Berufung der ordentlichen General-Versammlung.** Durch die General-Versammlung spricht sich der Gesammtwille der Gesellschaft aus. Sie findet alljährlich im Monat Februar in Berlin statt und wird vier Wochen vorher von dem Vorsitzenden der Hauptdirection, welcher dieser Versammlung präsidirt, durch:

Die Neue Preußische, Die Vossische, Die National-Zeitung,

unter Bekanntmachung der von ihm mit Hinzuziehung der Hauptdirection und des Directors festzusetzenden Tagesordnung einberufen. — Zutritt und Stimme haben alle Mitglieder der Gesellschaft, welche sich als solche durch ihre Police ausweisen, und zwar die hiesigen nur in eigener Person, während Auswärtige sich durch andere, von ihnen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen können. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen in der General-Versammlung verbindet die Ausgebliebenen.

§ 8. **Geschäfte der General-Versammlung.** Die Geschäfte der General-Versammlung bestehen darin, daß

1. der Vorsitzende den Jahresbericht und die von dem Director (§ 15.) und dem Rendanten (§ 16.) aufgestellte, jedesmal mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. Dezember ablaufende Jahresrechnung vorträgt, welche bereits von der Haupt-Direction und dem Gesellschafts-Ausschuß revidirt sein muß (§§ 12. 13.); worauf
2. nach Richtigbefinden dieser Jahresrechnung dem Director und Rendanten von der Haupt-Direction und dem Ausschuß sofort schriftliche Decharge ertheilt wird;
3. bringt der Vorsitzende die von den Gesellschafts-Mitgliedern rechtzeitig eingegangenen, das heißt, spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Director schriftlich eingereichten Anträge zum Vortrag, resp. zur Berathung. Beziehen sich dieselben auf Abänderung der Statuten, so wird dabei lediglich nach § 62. verfahren. Zur sofortigen Berathung von Anträgen, welche aus der Discussion hervorgehen, ist die einmüthige Zustimmung des Ausschusses, der Haupt-Direction und des Directors nothwendig. Tritt dieselbe nicht ein, so werden die betreffenden Anträge bis zur nächsten General-Versammlung vertagt. Dies geschieht unbedingt, wenn sich solche auf Abänderung der Statuten beziehen;
4. wählt die General-Versammlung aus der Zahl der in Berlin oder im Umkreise einer Tagereise wohnenden sachverständigen Interessenten die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner (§§ 13. 14.);
5. hat die General-Versammlung, soweit sie Beschlüsse über Abänderung des Statuts gefaßt, ihr Protokoll, das solche Verhandlungen bespricht, notariell sofort an Ort und Stelle beglaubigen zu lassen.

b. Vereinigte General-Versammlung.

§ 9. **Vereinigte General-Versammlung.** Nach beendeter ordentlicher General-Versammlung vereinigen sich die General-Versammlungen der Abtheilung für Feldfrüchte und der für Gärtnereien zu einer gemeinschaftlichen Versammlung behufs der Wahl der Hauptdirection und deren Ersatzmänner, und haben nach näherer Bestimmung der §§ 11. u. 13. solche Personen zu wählen, welche Mitglieder entweder der einen oder der anderen oder beider Abtheilungen sind. Auch steht der vereinigten General-Versammlung beider Abtheilungen die Wahl eines neuen Directors auf den Vorschlag der Haupt-Direction zu, wenn die anderweite Besetzung dieser Stelle nach § 17. oder durch Todesfall nothwendig wird.

c. Außerordentliche General-Versammlung.

§ 10. **Außerordentliche General-Versammlung.** Es kann aber auch behufs einer durch den Tod des Directors nothwendig gewordenen sofortigen Neuwahl eine außerordentliche vereinigte General-Versammlung von der Haupt-Direction und dem Ausschusse einberufen werden. Dann wird es als eine alle Mitglieder beider Abtheilungen verbindende rechtsgültige Einladung angesehen, wenn dieselbe unter Angabe des obenerwähnten, in derselben zu verhandelnden Gegenstandes vier Wochen vorher in Gemäßheit des § 8. bekannt gemacht wird.

B. Haupt-Direction.

§ 11. **Wahl und Geschäfte der Haupt-Direction.** An der Spitze der Gesellschaft steht die Haupt-Direction (als Verwaltungsrath). Die Mitglieder derselben, fünf an der Zahl, werden auf fünf Jahre von der vereinigten General-Versammlung beider Abtheilungen gewählt (§ 8.). Diese Wahl ist jedoch in der Art zu treffen, daß aus jeder Abtheilung mindestens zwei Sachverständige, also mindestens zwei Landwirthe und zwei Gärtner zu entnehmen sind, welche in Berlin oder dem Umkreis einer Tagereise wohnen. Ebenso müssen die unter gleicher Bedingung zu wählenden Ersatzmänner (§ 14.) theils der Abtheilung für Feldfrüchte, theils der für Gärtnerei-Versicherung angehören. Die Wahl des fünften Mitgliedes der Haupt-Direction, sowie die des dritten Ersatzmannes, kann aus jeder Abtheilung beliebig geschehen und ist nur an die Bedingung des Wohnortes in Berlin oder innerhalb des Umkreises einer Tagereise von Berlin geknüpft. Die Haupt-Direction vertritt dritten Personen gegenüber die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, den Mitgliedern gegenüber aber nur insofern, als dies nicht statutenmäßig dem Director obliegt (§ 15.). Die Haupt-Direction hat ferner die Aufsicht über die innere Verwaltung zu führen; sie kontrolirt daher die ganze Geschäftsführung des Directors und des Rendanten und hat sich zu diesem Zweck durch beliebige Revision des Kassen- und Bureauwesens in beständiger Kenntniß des Geschäftsbetriebes zu erhalten und für Abstellung jeder Willkür und Unordnung zu sorgen. Bei allen diesen Geschäften, sowie überhaupt bei Handlungen, welche die Gesellschaft verbinden sollen, genügt das Zusammenwirken von drei Mitgliedern der Haupt-Direction. Außerdem muß dieselbe, wo es auf sachkundiges Urtheil in der Landwirthschaft ankommt, die zur Information für den Director erforderlichen Gutachten abgeben.

§ 12. **Vorsitzender der Haupt-Direction.** Die Haupt-Direction wählt aus ihrer Mitte behufs der Leitung der eigenen, resp. der von ihr mit dem Ausschuß (§ 13.) oder mit den vereinigten Ausschüssen beider Abtheilungen, als *einem Kollegium*, gemeinschaftlich zu führenden Geschäfte einen Vorsitzenden, welchem bei allen Beschlußnahmen, wenn sich Stimmengleichheit herausstellt, die entscheidende Stimme gebührt. Handelt es sich jedoch um eine Frage der Verwaltung, so muß bei den Berathungen der Haupt-Direction sowohl, als auch wenn dieselbe gemeinschaftlich mit dem Ausschuß verhandelt, der Director zugezogen werden, welchem alsdann bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum zusteht. Der Vorsitzende der Haupt-Direction hat ferner die Ersatzmänner, und zwar nach der Ordnung der Stimmenzahl, welche sie bei ihrer Wahl erhalten, einzuberufen, wenn ein Mitglied der Haupt-Direction oder des Ausschusses durch den Tod ausscheidet oder sonst andauernd behindert wird, an der ihm obliegenden Geschäftsführung Theil zu nehmen. Im Fall der Suspension des Directors vertritt der Vorsitzende der Haupt-Direction denselben so lange, bis diese Suspension aufgehoben oder durch die vereinigte General-Versammlung die definitive Entsetzung des Directors ausgesprochen, oder die Stelle desselben anderweitig resp. provisorisch durch die Hauptdirection und die vereinigten Ausschüsse, besetzt ist (§. 17.). Bei dem Todesfalle des Directors muß der Vorsitzende denselben ebenfalls bis zu einer provisorischen Besetzung dieser Stelle durch die Hauptdirection und die vereinigten Ausschüsse oder der definitiven Besetzung derselben durch die vereinigte Generalversammlung vertreten. Der Hauptdirection steht es frei, in allen Angelegenheiten von Wichtigkeit, auch in den nicht ausdrücklich bestimmten Fällen, durch ihren Vorsitzenden den Ausschuß zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlußfassungen einberufen zu lassen.

C. Gesellschafts-Ausschuß.

§ 13. **Gesellschafts-Ausschuß.** Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünf Personen und wird, wie die Ersatzmänner desselben, von der General-Versammlung aus den Mitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Der Ausschuß vertritt der Haupt-Direction gegenüber während der Zeit zwischen den General-Versammlungen sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder und wird so oft es nothwendig erscheint, mindestens aber *jährlich einmal*, von dem Vorsitzenden der Haupt-Direction berufen, um unter Zuziehung des Directors Kenntniß von der ganzen Geschäftsführung zu nehmen und dieselbe zu controlliren. Eine außerordentliche Berufung des Ausschusses muß stattfinden, wenn nach § 17. die Stellen des Directors oder des Rendanten provisorisch auf Kosten der Gesellschaft zu besetzen sind. Handelt es sich überhaupt um Angelegenheiten, welche beide Abtheilungen der Gesellschaft betreffen, so müssen die Ausschüsse beider Abtheilungen zu gemeinschaftlicher Beschlußnahme vom Vorsitzenden der Haupt-Direction berufen werden.

§ 14. **Ersatzwahlen und Ersatzmänner für die Haupt-Direction und den Ausschuß.** Von den zuerst gewählten Mitgliedern der Haupt-Direction scheidet Eines und ebenso von denen des Ausschusses Eines nach der Entscheidung des Looses jährlich so lange aus, bis die Dauer ihrer Mitglied-

schaft in der Haupt-Direction, resp. in dem Ausschusse, geregelt ist, wo alsdann alljährlich das älteste Mitglied ausscheidet und dafür ein Neues gewählt wird. Die Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen. Außerdem erlischt das Mandat der Ausschuß- wie der Haupt-Directions-Mitglieder sofort bei ihrem Austritt aus der Gesellschaft. Die Zahl der Ersatzmänner für die Haupt-Direction beträgt drei, ebenso für den Ausschuß drei. Dieselben werden auf ein Jahr gewählt. Die Namen derjenigen Gesellschafts-Mitglieder, welche in die Haupt-Direction und in den Ausschuß, resp. als Ersatzmänner gewählt worden, werden durch die § 7. genannten Blätter bekannt gemacht. Die Vorlegung der Belagsblätter — oder eines beglaubigten Auszuges aus demselben — genügt, um die als gewählt bezeichneten Personen für Verhandlungen mit Dritten zu legitimiren. —

D. Beamte.

§ 15. Geschäftsführender Director. Als geschäftsführende Beamte (§ 6.) fungiren ein Director und ein Rendant. Die Stelle des Directors wird, wie im Statut vom 18. Februar 1852 bereits festgestellt, durch den in gleicher Eigenschaft bei der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien fungirenden Director Herrn Sigismund Marr auf Lebenszeit, resp. für die Dauer der Gesellschaft bekleidet. Dem Director liegt ob, für die Erhaltung und Förderung des Gesellschafts-Zweckes im Allgemeinen und für die Wahrung der Rechte aller Mitglieder zu sorgen, über Zulässigkeit der Aufnahme der Theilnehmer und der Versicherungs-Anmeldungen nach Maßgabe der Statuten zu entscheiden, solche zu genehmigen oder bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft zurückzuweisen; die statutenmäßigen Schäden-Taxationen zu veranlassen, nöthigenfalls selbst oder durch bevollmächtigte sachkundige Personen zu untersuchen, ob die Taxationen wirklich statutenmäßig stattgefunden, und, wo dies nicht geschehen, andere Abschätzungen anzuordnen (§ 45.) oder nach Beschaffenheit der Fälle, mit den Betheiligten gütliche Unterhandlungen zu pflegen. Es liegt ihm ferner ob, über sonstige zweifelhafte Ansprüche oder Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung mit der Haupt-Direction allein oder unter Hinziehung auch des Ausschusses, die Entscheidung auszusprechen (§ 12.). Der Director hat die Leitung der Bureaugeschäfte und der Correspondenzen zu besorgen, die außer dem Rendanten dafür erforderlichen Beamten anzustellen, die Rechnungsführung der General-Agenten und Agenten und die vom Rendanten verwaltete Gesellschaftskasse beständig zu controlliren, die Kassenbestände durch den Rendanten belegen zu lassen (§ 59.), die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen zu ertheilen, und die pünktliche Auszahlung der Schäden-Vergütigungen zu veranlassen. Derselbe muß im Einverständniß mit der Haupt-Direction und dem Ausschuß alles Dasjenige besorgen, was der innere Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, in deren Vollmacht er stets handelt, erfordert; insbesondere ist er der alleinige und selbstständige Repräsentant der Gesellschaft in deren Rechtsverhältnissen mit den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern wie mit den General-Agenten und den Agenten (§§ 18. 19. u. 63.). Die General-Agenten werden wie die Agenten lediglich von ihm angestellt und treten durch die von ihm zu ertheilende Bestallung in das Verhältniß seiner Mandatarien resp. Substituten, so daß sie ihm für seine Person zu jeder Zeit zur Rechenschaft verpflichtet sind und das ihnen ertheilte Mandat von ihm widerrufen werden kann, wodurch dann auch jede ihrer Beziehungen zu der Gesellschaft ohne Weiteres von selbst aufhört. Rücksichtlich der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft hat der Director namentlich auch die Einziehung der von denselben statutenmäßig zu entrichtenden Prämien und Beiträge zu bewirken. Für die Geschäftsführung erhält der Director eine jährliche Tantième von $\frac{1}{12}$ pCt. der verpflichteten Versicherungs-Summe (§ 51.), sowie 6 pCt. von dem Betrage der etwaigen Nachschüsse (§ 56.). — Wird hierdurch nicht die Summe von 1200 Thlr. erreicht, so muß das Fehlende aus der Jahres-Kasse zugeschossen werden. Sinkt das Versicherungs-Kapital aber unter 600,000 Thlr., so hat die Jahres-Kasse nur bis zur Erreichung des Betrages von 900 Thlr. das daran Fehlende zuzuschießen. Diese Tantième kommt, soweit sie aus den im § 51. vorgesehenen Beiträgen bestritten wird, nicht mit in die Jahres-Rechnung der Gesellschaft.

§ 16. Rendant. Der Rendant versieht nach Anleitung des Directors das Kassenwesen und die Buchführung, stellt die Jahresrechnung auf und unterstützt den Director bei den Bureaugeschäften, auch besorgt er diese in Abwesenheit oder Krankheitsfällen des Directors unter besonderer Aufsicht und Mitwirkung der Hauptdirection (§§ 12. 17.). Der Rendant empfängt die eingehenden Prämien, Beiträge und sonstigen Gelder und stellt darüber für die Gesellschaft verbindliche Quittung aus. Die von Demselben in baarem Gelde oder Staatspapieren zu leistende Kaution bestimmen die Hauptdirection und der Ausschuß; sein Gehalt bestimmt sich nach § 53. 4 b. — Der gegenwärtige Rendant ist, wie bereits

durch das Statut vom 18. Februar 1852 bestimmt, auf Lebenszeit resp. für die Dauer der Gesellschaft angestellt und kann seiner Stelle nur wegen Hintenansetzung des Interesses der Gesellschaft und nach § 17. entsetzt werden. Bei seinem Absterben oder seiner Entsetzung wird sein Nachfolger auf den Vorschlag des Directors von der Hauptdirection und den vereinigten Ausschüssen beider Abtheilungen auf eine dann zu bestimmende Zeit gewählt.

§ 17. Verantwortlichkeit der Beamten, Suspension derselben. Der Director und der Rendant haften bei ihrer Geschäftsführung für jedes, selbst für ein geringes Versehen. Im Fall erweislicher Dienstunfähigkeit, wo die vorläufige Suspension dieser Beamten durch die Haupt-Direction im Verein mit den Ausschüssen beider Abtheilungen geschehen kann, die definitive Entsetzung jedoch nur durch den einstimmigen Beschluß der vereinigten ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, oder, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, haben beide Beamte keinen Anspruch auf Pension resp. Entschädigung an die Gesellschaft, sondern sie müssen sich mit dem statutenmäßigen Gehalt (§§ 15. 16.) für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Dienstunfähigkeit eintritt, oder die Auflösung der Gesellschaft stattfindet, begnügen.

§ 18. Agenten. Zur Erleichterung der Annahme von Versicherungs-Anmeldungen ernennt der Director nach seinem Ermessen an den von Berlin entfernten Orten widerruflich Bezirksagenten, die entweder von ihm selbst gewählt oder von den General-Agenten (§ 19.) unter deren Garantie vorgeschlagen werden. Diese Agenten besorgen ihre Geschäfte in dem für sie bestimmten Bezirk in Gemäßheit einer besonderen Instruction. Sie erhalten als Vergütung für ihre Bemühung Sechs Thaler von jedem Hundert derjenigen Prämien und Nachschüsse, welche durch ihre Vermittelung der Gesellschafts-Kasse zufließen, haften aber der Gesellschaft für jeden durch ihr Versehen erwachsenden Schaden.

§ 19. General-Agenten. Außer diesen Agenten ernennt der Director für größere Ländergebiete, nach Bedürfniß und ebenfalls widerruflich, noch General-Agenten, welche sich über ihre Rechtlichkeit und Sicherheit durch ein Attest ihrer Ortsbehörde auszuweisen haben. Die General-Agenten haben nach ihrer Instruction außer dem Amt eines Bezirks-Agenten auch die Befugniß, Namens des Directors Policen auszufertigen und dafür die im § 51. bestimmten Gebühren zu beziehen, sowie von allen aus ihrem General-Bezirk einkommenden Prämien eine Provision von vier Procent, neben der ihnen in der Eigenschaft von Bezirks-Agenten für die durch sie selbst abgeschlossenen Versicherungen gebührende Vergütung von sechs Procent, sich zu berechnen. Die General-Agenten verpflichten durch ihre instructionsmäßigen Handlungen die Gesellschaft, und sind namentlich zum Empfang der Versicherungs-Beiträge ermächtigt.

§ 20. Bevollmächtigte. Außerdem werden behufs der Leitung der Taxationen bei vorgekommenen Hagelschäden durch den Director, wo möglich aus der Zahl der Interessenten, sachverständige Landwirthe als Bevollmächtigte der Gesellschaft bestellt, welche für bestimmte Bezirke in Gemäßheit einer besonderen Instruction die ihnen obliegenden Geschäfte als Ehrenamt und nur gegen die dafür in § 53. festgesetzten Diäten und Reisekosten besorgen.

§ 21. Adresse der Gesellschaft. Die Correspondenz mit der Gesellschaft ist unter der Aufschrift:
„An die Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin"
zu führen, und es können die mit Geld oder sonst beschwert oder recommandirt an die Gesellschaft oder deren Kasse gesandten Briefe, sowie alle Sendungen, wofür die Königliche Post zu garantiren hat, nur von dem Director oder dem Rendanten angenommen werden, die auch allein, aber jeder selbstständig, über den Empfang rechtsgültig quittiren dürfen.

III. Beitritt zur Gesellschaft und Gegenstand der Versicherung.
(Versicherungs-Bedingungen.)

§ 22. Beitritt. Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht durch die nach Vorschrift des Statuts (§§ 29. 30.) angemeldete und mittels Ausfertigung der Police (§ 31.) anerkannte Versicherung von Feldstücken. — Die Summe dieser Versicherung muß aber mindestens Hundert Thaler Pr. Courant betragen.

§ 23. Beitritts-Ausschluß. Ausgeschlossen bleiben die Versicherungen aller Bodenerzeugnisse, welche schon anderweit gegen Hagelschaden versichert sind oder im Laufe des Kalenderjahres, in welchem die Anmeldung geschieht, bereits Hagelschaden erlitten haben. Ebenso ist die nur theilweise Versicherung einer einzelnen Fruchtgattung auf demselben Felde unzulässig.

§ 24. Einjähriger, fünfjähriger Beitritt. Kündigung. Der Beitritt zur Gesellschaft kann entweder auf ein Jahr oder auf fünf Jahre geschehen. Die Erklärung des einjährigen Beitritts gilt jedoch stillschweigend immer wieder als für das je nächste Jahr von Neuem abgegeben, wenn nicht vor dem ersten Dezember des Jahres seiner Versicherung von dem Versicherten schriftliche Kündigung bei der Direction eingereicht wird. Dasselbe gilt vom fünfjährigen Beitritt jedesmal auf fernere fünf Jahre, wenn nicht im fünften Jahre vor dem ersten Dezember die schriftliche Kündigung geschieht.

§ 25. Dauer der Mitgliedschaft. Die Pflichten und Rechte der auf ein Jahr beigetretenen Mitglieder beschränken sich nur immer auf das laufende Jahr; sie beginnen für dasselbe mit dem Eintritt in die Gesellschaft und enden schon mit der am 31. Dezember ablaufenden Jahres-Rechnung, wenn nicht die im § 24. vorgesehene Kündigung ausgeblieben und dadurch die Mitgliedschaft für das nächste Jahr erworben ist. Die gleichfalls mit dem Eintrittstage beginnenden Pflichten und Rechte der fünfjährigen Mitglieder enden dagegen erst mit dem 31. Dezember des fünften Versicherungsjahres, wenn der Versicherte nicht durch Unterlassen der rechtzeitigen Kündigung stillschweigend die neue fünfjährige Mitgliedschaft angetreten hat.

§ 26. Erlöschen der Verpflichtungen. Uebertragung derselben. Dagegen erlöschen alle gegenseitigen Verbindlichkeiten:

a) durch Verkauf der zur Versicherung gebrachten Feldstücke,
b) durch Aufgabe der Pacht oder
c) durch den Tod des Versicherten,

jedoch erst in dem Jahre, in welchem diese Fälle dem Director vor dem 1. Juni angezeigt worden sind.

Bereits ertheilte Policen bleiben für das laufende Jahr in Kraft. Die Uebertragung der Verpflichtung aus dem geschehenen Beitritt zur Gesellschaft auf Dritte muß dem Director behufs Genehmigung angezeigt werden (§ 15.).

§ 27. Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung sind sämmtliche Feld-Erzeugnisse. Die Versicherung derselben hört in jedem Jahre auf: bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schober, Miethen) zusammengesetzt sind. Alle wirthschaftlich nutzbaren Theile einer versicherten Feldfrucht sind in die Versicherung einbegriffen. Es können daher das Stroh und die Körner nicht getrennt von einander und jedes für sich allein versichert werden, vielmehr wird: bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, bei allen Schoten- und Hülsenfrüchten ein Drittel, bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertel, bei Oelfrüchten sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehntel der Versicherungssumme auf das Stroh resp. den Halm gerechnet. Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Versicherungssumme für den Bast und ein Drittel für den Saamen. Bei Taback gelten ebenso ein Zehntel für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Bestgut. Bei dieser Pflanze muß in den Versicherungs-Angaben ausdrücklich gesagt werden, ob sie als Cigarren- resp. Schnupftabacksgut gebaut wird. Ohne solche Angabe gilt die Versicherung nur für Pfeifengut. Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mitversichert ist. Bei Hackfrüchten übernimmt die Gesellschaft nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§ 28. Schätzung des Versicherungs-Werthes. Bei der Versicherungsnahme ist dem Beitretenden die Schätzung des wahrscheinlichen Ernte-Ertrages überlassen. Die Versicherung darf jedoch zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Feldfrüchten. Demnach kann kein größerer Werthsbetrag vergütet werden als erzielt worden wäre, falls kein Hagelschlag stattgehabt hätte. Bei der Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police nach Angabe des Versicherten angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt der wirkliche Werth die Versicherungs-Summe, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er theilweise ist, nur im Verhältniß zu derselben, vergütet.

§ 29. Antrags-Formulare. Bei seiner Versicherungs-Anmeldung hat der Antragende nach Anleitung der dazu bestimmten, dem Statute in Anlage A. angehängten Formulare dieselben dem wahren Sachverhalte gemäß gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung dem Agenten, welcher die Versicherung vermitteln soll, zu übergeben, oder, wenn

solcher nicht vorhanden ist, dem General-Agenten des betreffenden Bezirkes, oder endlich, wenn die Direction letzteren selbst verwaltet, an diese franco einzuschicken.

§ 30. Einzahlung der Prämien und Beiträge. Diesen Anträgen sind die Prämien und sonstigen Beiträge baar beizufügen, resp. franco miteinzuschicken, deren Berechnung nach den beim Agenten, General-Agenten oder der Direction jederzeit einzusehenden Tarifen geschieht (§ 51.) und deren Zahlung entweder durch Interimsquittung oder durch Aushändigung der Police bescheinigt wird.

§ 31. Beginn der Versicherung. Erst nachdem Dies geschehen, d. h. nachdem die Antrags-Formulare nach Vorschrift des § 29. vollständig ausgefüllt und von dem Antragenden vollzogen, die darauf fallenden Prämien und sonstigen Beiträge bei der Direction oder der betreffenden General-Agentur franco eingegangen sind, beginnt die Versicherung am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr und wird dem Versicherten alsdann Police darüber ertheilt. Der Vermerk der Präsentation bei dem Director oder General-Agenten gilt als voller Beweis über die Zeit, wann die gedachten Anträge und Gelder eingegangen sind, wobei allerdings dem Versicherten der Gegenbeweis freisteht. Sind jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelte Position erst mit der Aushändigung der von der General-Agentur oder der Direction ausgestellten Police in Kraft.

§ 32. Alljährliche Erneuerung. Die Erneuerung der Versicherungen sowohl der fünfjährig beigetretenen wie der durch Unterlassung der Kündigung nicht ausgeschiedenen einjährigen Mitglieder muß alljährlich und zwar nach den Bestimmungen der §§ 29. 30. 31. geschehen.

§ 33. Versäumte oder nur theilweise erneute Versicherung. Unterläßt ein zur Erneuerung seiner Versicherung verpflichtetes Mitglied bis zum 1. Juni ganz oder theilweise die Einsendung der ausgefüllten und vollzogenen Versicherungs-Papiere nebst Prämien und Beiträgen, so ist der Director befugt, diese Prämien und sonstigen Beiträge, sowie die etwa erforderlichen Nachschüsse, nach Maßgabe der Versicherung, mit der das Mitglied der Gesellschaft beigetreten ist, von demselben einzufordern und nöthigenfalls gerichtlich beizutreiben. Eine geringere als die Eintritts-Versicherung ist nur in dem Falle zulässig, wenn vor dem 1. Juni glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Minderversicherung von der wechselnden Feld-Bestellung bedingt ist. Unterbleibt dieser rechtzeitige Nachweis, so ist der Director befugt, auch denjenigen Betrag an Prämien, Beiträgen und etwaigen Nachschüssen von dem betreffenden Mitgliede einzuziehen, welcher auf die Summe der unterlassenen Versicherung tarifmäßig sich berechnen würde.

§ 34. Veränderung der Feldbestellung. Wenn nach geschehener Versicherung eine Veränderung in der Feldbestellung eintritt, so muß sofort bei dem Director, resp. dem General-Agenten davon Anzeige gemacht und in Gemäßheit der veränderten Bestellung die anderweitige Versicherung unter Beifügung des etwaigen Mehrbetrages der Prämie rc. wie bei einer neuen Versicherung beantragt werden.

§ 35. Nachversicherung. Dagegen sind Nachversicherungen solcher Fruchtgattungen, welche bisher noch nicht versichert waren, unter Bezug auf die Nummer der früheren Versicherung jederzeit gestattet.

IV. Verfahren bei Hagelschäden, Feststellung und Bezahlung derselben.

§ 36. Schaden-Anmeldung und Antrag auf Abschätzung. Sind die versicherten Boden-Erzeugnisse von einem Hagelschaden betroffen worden, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, so muß der Versicherte sofort, längstens aber binnen 72 Stunden, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung, dem Director oder dem betreffenden General-Agenten genau nach dem im Anhang B. enthaltenen Schema schriftliche Anzeige machen. Ein weniger als ein Zwölftel betragender Schaden an den Boden-Erzeugnissen eines verhagelten Feldstückes ist nicht ersatzfähig und kann also dafür eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden. Die Schaden-Anzeige wird einem Antrage auf Abschätzung gleich erachtet, doch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens acht Tage, vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle aber der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an den Director oder General-Agenten abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Entschädigung ist erloschen.

§ 37. Verhalten des Beschädigten bis zur Abschätzung. Vor der Abschätzung darf der Beschädigte, bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung, keine Disposition über das verhagelte Feld sich erlauben, sondern muß dasselbe mit den Früchten in demselben Zustande lassen, in welchen es durch den Hagel versetzt worden ist.

§ 38. Zeitpunkt der Abschätzung. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von dem Director der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinausgeschoben werden.

§ 39. Pflichten des Versicherten bei der Abschätzung. Vor örtlicher Besichtigung und Festsetzung des Schadens muß auf Verlangen der Versicherte dem Director oder dessen Bevollmächtigten über Alles, was die Versicherung und den angemeldeten Schaden betrifft, genaue Auskunft geben, auch das Versicherungs-Verzeichniß und die Police, sowie alle sonst zu seiner Verfügung stehenden Nachweise vorlegen und demnächst einen der Feldflur genau kundigen Mann zur Anweisung der verhagelten Feldstücke stellen, da der Beschädigte bei der Abschätzung nicht zugegen sein darf, sondern bei derselben sich jeder Einmischung zu enthalten hat.

§ 40. Gütliche Feststellung des Schadens, event. Wahl der Taxatoren. Wenn auf Grund der demnächstigen Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen diesem und dem Beschädigten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so wählt der Bevollmächtigte, möglichst aus der Zahl der Gesellschafts-Mitglieder, zwei erfahrene Landwirthe, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweis-Zeugen haben, zu Taxatoren. Auf den Wunsch des Beschädigten kann auf dessen Kosten noch ein dritter Taxator, sowie auch ein richterlicher Beamte hinzugezogen werden, welcher dann das Taxations-Protokoll aufzunehmen hat. Von den getroffenen Anordnungen hat der Bevollmächtigte den Beschädigten vor der Abschätzung in Kenntniß zu setzen, damit etwaige Hindernisse oder Ausstellungen gegen die Personen der Taxatoren noch zuvor beseitigt werden können, weil nach Beendigung der Taxe, bei welcher, wie § 39. gesagt, der Beschädigte nicht gegenwärtig sein darf, hierauf durchaus keine Rücksicht genommen wird.

§ 41. Verpflichtung der Taxatoren. Sobald dies geschehen ist, hat der Bevollmächtigte in Gemäßheit seiner Instruction zu verfahren und die Taxatoren auf genaue Innehaltung der für sie vom Director erlassenen Instruction zu verpflichten.

§ 42. Taxe und Protokoll. Di- Taxatoren schreiten demnächst zur Abschätzung und haben danach anzugeben:

1) der wievielte Theil der einzelnen Feldstücke und
2) der wievielte Theil des Fruchtbestandes auf denselben durch den Hagel ganz oder theilweise beschädigt ist; und zwar:
   a. wie viel das Korn,
   b. wie viel das Stroh,

   jedes für sich gelitten hat, und wie sich hiernach das Verhältniß des Schadens zum Fruchtbestand herausstellt.

Das Urtheil der Taxatoren muß unter allen Umständen — sie mögen in ihrer Meinung übereinstimmen oder nicht — von dem Bevollmächtigten speciell in das Taxations-Protokoll nach Anleitung der dazu vom Director gelieferten Schemata vermerkt werden. Weichen die einzelnen Abschätzungen von einander ab, so wird der Durchschnitt der Schadenberechnung zu Grunde gelegt. Dieses Protokoll läßt der Bevollmächtigte von den Taxatoren unterschreiben, legt es dem Beschädigten zur Anerkennung und Unterschrift, resp. zur Angabe seiner Erinnerungen vor, schließt es ab, und sendet es sofort an den Director nach Berlin zur Genehmigung, ohne welche dies Document keine verbindliche Kraft hat.

§ 43. Wiederholter Hagelschlag. Verhagelt ein wegen theilweisen Hagelschlags bereits abgeschätztes Feld in demselben Jahre wiederholt, so findet eine neue Abschätzung in Betreff des ganzen zu verschiedenen Zeiten erlittenen Schadens statt, und wird deren Resultat mit Aufhebung der früheren Taxe der Entschädigung zum Grunde gelegt. Wird dagegen ein nach geschehener Abschätzung umgepflügtes und neu bestelltes Feldstück in demselben Jahre wiederholt vom Hagel getroffen, so findet eine Taxe resp. Entschädigung nur dann statt, wenn auch die Frucht der zweiten Bestellung statutenmäßig zur Versicherung gebracht ist (§§ 29—31.), da jede Versicherung nur immer für eine Ernte im Jahre gilt.

§ 44. Taxkosten. Wenn die Entschädigung statutenmäßig zur Vergütung sich eignet, so werden die Taxationskosten aus der Gesellschafts-Kasse entnommen; es muß sich jedoch in diesem Falle der Beschädigte von der Taxsumme 5 pCt. als einen Beitrag zu den Abschätzungs-Kosten abziehen lassen. Ergiebt sich dagegen, daß statutenmäßig eine Vergütung nicht gezahlt werden kann, so hat der Beschädigte die Taxationskosten allein zu tragen. Ist der Schaden zur Zeit noch nicht mit Zuverlässigkeit zu ermitteln, so daß die Abschätzung selbst noch ausgesetzt werden muß, so fallen die Kosten der Besichtigung dem Beschädigten ebenfalls zur Last.

§ 45. Zweite Taxe. Hat der Beschädigte die Anerkennung der Taxe unter Anführung von Erinnerungen gegen die einzelnen Angaben derselben verweigert, und lassen sich diese Erinnerungen im Wege der Unterhandlung nicht beseitigen, oder hegt der Director gegen die Richtigkeit und Unpartheilichkeit der Abschätzung Zweifel, so ist Letzterer nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine anderweitige Abschätzung durch drei rechtliche Sachverständige anzuordnen, von denen er selbst den einen, der Beschädigte den zweiten und diese Beiden den dritten wählen. Können diese beiden Sachverständigen sich jedoch über die Wahl des Dritten nicht einigen, so hat die Bestimmung des Letzteren der Bevollmächtigte von der Ortsbehörde zu erbitten. Zu beachten ist dabei, daß wenn die Person, welche die Ortsbehörde repräsentirt, selbst als beschädigt betheiligt ist, nicht sie, sondern der Kreis-Landrath den dritten Sachverständigen zu bezeichnen hat. — Diese Taxation, bei welcher im Uebrigen wie bei der ersten verfahren wird, leitet indessen nicht derselbe, sondern ein anderer, von dem Director hierzu besonders ernannter Bevollmächtigter.

§ 46. Kosten der zweiten Taxe. Wird durch die zweite Taxe die erste Abschätzung bestätigt, oder fällt sie geringer aus, so trägt der Beschädigte die Kosten der zweiten Taxe allein. Ergiebt sie aber für denselben ein günstiges Resultat, so werden die Kosten, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen Personen, welche bei der ersten Taxe sich ein Versehen haben zu Schulden kommen lassen, aus der Gesellschafts-Kasse entnommen.

§ 47. Schiedsgericht. Wenn ein Entschädigungs-Anspruch als solcher streitig ist, und der Beschädigte sich bei der Entscheidung des Directors nicht beruhigen will, so tritt ein schiedsrichterliches Verfahren in der Art ein, daß der Beschädigte einen Schiedsrichter, der Director den zweiten, und Beide den dritten erwählen. Der Spruch dieses Schiedsgerichtes, welches allemal in Berlin, als dem Orte zusammentritt, wo die Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand hat, gilt vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel als einzige Instanz, und es soll dabei nicht sowohl nach der strengen Vorschrift des Gesetzes, als vielmehr nach den Grundsätzen der Gesellschafts-Statuten, der streitige Fall beurtheilt werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt diejenige Partei, zu deren Nachtheil der schiedsrichterliche Spruch ausfällt. Gegen diesen Spruch können gesetzliche Rechtsmittel niemals bei einem Handelsgerichte, sondern nur bei den ordentlichen Gerichten eingelegt werden.

§ 48. Fortfall der Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung fällt fort:

a. wenn der Beschädigte sich offenbare Unrichtigkeiten oder absichtliche Unwahrheiten bei dem Versicherungs-Antrag oder bei seiner Angabe über den erlittenen Schaden erlaubt hat (§§ 29. 39.);
b. wenn derselbe einen vor der Anmeldung der Versicherung, oder vor deren Erneuerung erlittenen Hagelschadeu verschwiegen hat (§ 23.);
c. wenn dieselben Früchte bei einer anderen Gesellschaft versichert sind (§ 23.);
d. wenn der Beschädigte den erlittenen Schaden nicht in der festgesetzten Zeit und nach genauer Vorschrift des § 36. angemeldet hat;
e. wenn die Taxation durch Verschulden des Beschädigten nicht in dem von dem Bevollmächtigten festgesetzten Termin hat vollzogen werden können (40.);
f. wenn der Beschädigte vor der definitiven Abschätzung (§ 39.) sich irgend eine Disposition über die verhagelten Felder erlaubt hat;
g. wenn der Schaden durch grobe Nachlässigkeit des Versicherten, etwa beim Einscheuern der Früchte oder dergleichen, herbeigeführt oder vergrößert wurde.

§ 49. Zahlung der Entschädigung. Nachdem der Betrag der Entschädigung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, wird die Zahlung gegen eigenhändig unterschriebene und von der Ortsbehörde beglaubigte Quittung, nach Wahl des Beschädigten, im Directions-Büreau zu Berlin oder auf seine (des Beschädigten) Gefahr und Kosten durch den General- oder Bezirks-Agenten oder unter gleichen Bedingungen mittels Uebersendung per Post binnen vier Wochen geleistet; vorausgesetzt, daß, wenn zu dem Behufe die (§ 57.) vorgesehenen Darlehne erforderlich geworden sein sollten, solche bis dahin schon beschafft sind. Diejenigen Entschädigungs-Beträge, über welche der Beschädigte nicht binnen Jahresfrist verfügt hat, fallen der Gesellschafts-Kasse anheim (§ 3.).

§ 50. Beschlagnahme der Entschädigung. Nur die durch gerichtliche Beschlagnahme begründeten Ansprüche dritter Personen auf die Entschädigungsgelder werden von der Gesellschaft anerkannt.

V. Einnahmen und Ausgaben.

(Prämien, Beiträge, Nachschüsse, Dividenden, Reservefonds. — Deren Verwendung.)

§ 51. Prämien und Beiträge. Die bei dem Antrage einer Versicherung nach § 30. sogleich zur Gesellschafts-Kasse zu leistenden Zahlungen bestehen in:

1) den Prämien, welche in einem bei der Direction, den General-Agenten und Agenten auszulegenden Tarife von dem Director unter Mittheilung an die Haupt-Direction alljährlich festgestellt werden,
2) $\frac{1}{12}$ (einem Zwölftel) Procent der Versicherungs-Summe als Beitrag zur Geschäftsführung (§ 15.),
3) $\frac{1}{12}$ (einem Zwölftel) Procent der Versicherungs-Summe als Beitrag zum Reservefonds (§ 54 rc.),
4) in je 1 (einem) Silbergroschen für die Doppel-Formulare zu dem Versicherungs-Antrage.

Außerdem sind für die Ausstellung der Police zu entrichten, bei einer Versicherungs-Summe:

von 100 bis einschließlich 500 Thlr. ... 5 Sgr.	von 1001 bis einschließlich 5000 Thlr. ... 15 Sgr.
„ 501 „ „ 1000 „ ... 10 „	„ 5001 Thlr. und darüber .... 20 „

welche nicht in die Rechnung der Gesellschafts-Kasse kommen, sondern dem berechtigten Aussteller der Police zufließen. —

§ 52. Zahlungsweise. Alle Zahlungen an die Gesellschaftskasse und aus derselben werden in Preußischem Courant geleistet und nach diesem Münzfuße alle Rechnungen geführt. Zur Erleichterung im Rechnungswesen ist es erforderlich, daß die Versicherungs-Summen in den einzelnen Branchen mit 10 aufgehen. Wo dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist, wird bei Berechnung der Prämien, Nachschüsse und Dividenden die überschließende Spitze, wenn sie unter fünf beträgt, außer Rücksicht gelassen, von fünf an aber für volle 10 Thaler angenommen. Wenn hiernach bei Berechnung der Prämien und Nachschüsse sich Bruchpfennige ergeben, so sind statt derselben ganze Pfennige an die Gesellschaftskasse zu zahlen, wogegen bei Berechnung der Dividenden diese Bruchpfennige zum Besten der Gesellschaftskasse außer Ansatz bleiben. (§ 3.)

§ 53. Zahlungen aus der Kasse der Gesellschaft. Aus den oben angeführten Einnahmen der Jahreskasse werden bezahlt:

1) die in dem laufenden Jahre festgestellten Hagel-Entschädigungen,
2) sofern sie nicht nach § 44. vom Beschädigten getragen werden müssen, die dabei entstehenden Abschätzungskosten, nämlich: a. Reisekosten für den Bevollmächtigten und die Taxatoren, und zwar da, wo die Reise per Eisenbahn auszuführen ist, der Preis für 1 Billet zweiter Klasse, sonst aber — soweit nicht die Post dazu benutzt werden kann, — 1 Thlr. für jede zurückgelegte Meile. Für dieses Reisegeld ist jedoch der Wagen, soweit es angeht, von allen bei der Taxe betheiligten Personen gemeinschaftlich zu benutzen. Dieselben Wagengelder werden auch für die Rückreise vergütet, wenn diese nicht an demselben Tage erfolgen kann oder die Entfernung mehr wie fünf Meilen beträgt. Ein Mehrbetrag wird nur erstattet, wenn solcher erweislich ist. b. Diäten während dieser Reise, dem Bevollmächtigten 3 Thlr., den Taxatoren 2 Thlr., dem flurkundigen Manne 20 Sgr.;
3) die den General- und Bezirks-Agenten zukommende Provision von den eingehenden Prämien und Nachschüssen (§§ 51. 56.).
4) Gehalte: a. dem Director, soweit das ihm nach § 15. zugesicherte Fixum aus dem Beitrage zur Geschäftsführung und der Provision von den etwaigen Nachschüssen nicht erreicht ist; b. dem Rendanten: α. denjenigen Antheil an dem ihm für beide Gesellschafts-Abtheilungen (für Feldfrüchte und für Gärtnereien) bestimmten Fixum von zusammen 500 Thlr., welcher sich nach dem Verhältniß der bei beiden Abtheilungen versicherten Summen auf die Germania repartirt, β. wenn die Gesammt-Versicherungs-Summe beider Abtheilungen Eine Million übersteigt, von jedem ferneren Zehn-Tausend Einen Thaler, welcher gleichfalls nach ebengedachtem Verhältniß auf die Germania repartirt wird, sowie γ. den nämlichen Betrag von Einem Thaler auf jede 10,000 Thlr. Versicherungs-Kapital der Germania, von welchem etwa Nachschüsse erhoben werden; c. Besoldung des von dem Director engagirten Büreaupersonals, sowie event. des provisorischen Directors und Rendanten (§ 17.);
5) Dem Director für Miethe, Heizung und Erleuchtung des Geschäftslokals jährlich 200 Thlr., die aber, wie das Gehalt des Rendanten, nach Verhältniß des Versicherungs-Kapitals beider Gesellschafts-Abtheilungen (für Feldfrüchte und für Gärtnereien) auf die Germania repartirt werden;
6) Schreibmaterial, Drucksachen, Porto, Botenlöhne und Schreibereien rc. bei der Geschäftsführung;

7) Reisekosten des Directors, der Mitglieder der Haupt-Direction, der General- und Bezirks-Agenten, und der Bevollmächtigten wie ad 2a.;
8) Diäten während der Reise für den Director und die Mitglieder der Haupt-Direction 4 Thlr. und, soweit deren Reise vom Director angeordnet ist, für die General-Agenten, Agenten und Bevollmächtigten 3 Thlr.

§ 54. Bildung des Reserve-Fonds. Zur Beihülfe für die Entschädigung in besonders unglücklichen Jahren bildet die Gesellschaft einen Reserve-Fonds aus folgenden Mitteln:
1) aus den § 51. ad 3. aufgeführten Beiträgen,
2) aus den sich ergebenden Jahres-Ueberschüssen (§ 61.),
3) aus den von diesen Geldern durch verzinsliche Anlegung gewonnenen Zinsen (§§ 59. 60.).

§ 55. Leistung des Reserve-Fonds an alle Mitglieder. Der so gebildete Reserve-Fonds wird jedesmal bis zum Schluß der fünfjährigen Rechnuugs-Periode angesammelt (§ 61.). Wenn in einem der Jahre innerhalb dieser Periode, nachdem die laufenden Ausgaben bestritten, der Kassenbestand zur vollständigen Deckung der vorgekommenen Hagelschäden nicht ausreicht, so soll eine Beihülfe nur bis zur Hälfte der in dem betreffenden Jahre eingegangenen Beiträge zum Reserve-Fonds demselben entnommen werden, während die andere Hälfte unter allen Umständen bis zum Schlusse der fünfjährigen Periode reservirt bleibt. —

§ 56. Nachschuß. Reicht die Jahres-Einnahme unter Zuzug der hierzu gestatteten Mittel aus dem Reserve-Fonds (§ 55.) nicht aus, so sind sämmtliche Mitglieder verpflichtet, die nach der Feststellung der Haupt-Direction und des Directors zur Deckung des Fehlenden erforderlichen Beiträge nach Verhältniß der in diesem Jahre gezahlten, resp. zu zahlen gewesenen Prämien bis zum 15. November desselben Jahres als Nachschuß zu zahlen.

§ 57. Darlehne. Um aber die in § 49. vorgeschriebenen Auszahlungen innerhalb vier Wochen nach der Schadenfeststellung selbst in den Jahren zu ermöglichen, wo der im § 56. besprochene Nachschuß im November eingezogen werden muß, soll die Haupt-Direction unter Zuzug des Directors der Anstalt ermächtigt sein, zinsbare Darlehne aufzunehmen, deren Betrag sich jedoch nur bis zu zwei Dritteln der Prämiengelder belaufen darf, die nach den Reversen der fünfjährigen Mitglieder bis zum Ablaufe der fünfjährigen Rechnungsperiode auf ihre Versicherungen bei unveränderter Fortdauer der Versicherungs-Summen eingehen müssen. Die Rückzahlung der Darlehne nebst Zinsen ꝛc. erfolgt aus den Mitteln des laufenden Jahres und den Nachschüssen.

§ 58. Leistung des Reserve-Fonds nur an die fünfjährigen Mitglieder. Dividende. Ausschüttung des Reserve-Fonds. Nach Ablauf der fünfjährigen Rechnungsperiode (§ 61.) wird aus dem Reserve-Fonds, soweit dessen Mittel ausreichen, derjenige Betrag der im letzten Jahre etwa ausgeschriebenen Nachschüsse bestritten, welcher von den fünfjährigen Mitgliedern zu zahlen wäre. Wenn der nach dieser Rückzahlung verbleibende Rest des Reserve-Fonds den Betrag von zwei Procent der aus der letzten Jahresrechnung sich ergebenden Gesammtversicherungssumme übersteigt, so verbleiben diese zwei Procent für den Reserve-Fonds der nächsten zu eröffnenden fünfjährigen Rechnungsperiode; der Ueberschuß aber wird als Dividende den im Laufe dieser Periode versichert gewesenen fünfjährigen Mitgliedern im Verhältniß des Betrages der von ihnen im letzten Jahre dieser Periode gezahlten Prämien, nach ihrer Wahl, entweder baar zurückgezahlt, oder auf die Beiträge des folgenden Jahres in Anrechnung gebracht. Wer binnen Jahresfrist auf eine oder die andere Weise über diese Dividende nicht verfügt, so fällt sie der Gesellschaft anheim. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird der Reserve-Fonds vollständig ausgeschüttet und unter die fünfjährigen Gesellschaftsmitglieder nach Verhältniß der von ihnen im letzten Jahre gezahlten Prämien vertheilt.

VI. Verwaltung der Kasse und des Reserve-Fonds.

§ 59. Anlegung der Gesellschaftsgelder. Alle zur Kasse der Gesellschaft fließenden Gelder werden, soweit sie nicht nach dem Urtheil des Dirrctors und der Haupt-Direction zu den laufenden Verwaltungskosten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen für die nächsten zwei Monate erforderlich sind, bei der Königlichen Bank hierselbst auf den Namen der Haupt-Direction belegt und die Obligationen dafür in den Depositenkasten der Anstalt, welcher sich unter dem Verschluß des Vorsitzenden der Haupt-Direction und des Directors befindet, niedergelegt.

§ 60. Anlegung des Reserve-Fonds. Der nach § 54. zu bildende Reserve-Fonds wird in Staatspapieren oder Eisenbahn-Prioritäts- oder garantirten Stamm-Aktien angelegt, und die Effecten

in dem mit zwei Schlössern versehenen Tresor der Gesellschaft von dem Vorsitzenden der Haupt-Direction und dem Director verschlossen, welche jeder einen der beiden Schlüssel führen.

VII. Abschluß und Rechnungslegung.

§ 61. Abschluß und Rechnungslegung. Die Bücher der Gesellschaft werden an jedem 31. Dezember abgeschlossen und danach wird von dem Director und dem Rendanten in übersichtlicher Weise eine Jahresrechnurg aufgestellt, die nach Bestimmung der §§ 8. 11. 12. 13. von der Haupt-Direction und dem Ausschuß revidirt und, wenn sie richtig befunden, der Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird. Diese Aufstellung muß nicht allein den Nachweis über die Jahresrechnung, sondern auch über den Reserve.Fonds führen. Außer dieser einjährigen hat die Gesellschaft auch noch eine fünfjährige Rechnungsperiode, welche mit dem Jahre der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts beginnt, lediglich die fünfjährigen Mitglieder angeht und nur den Reserve-Fonds resp. die Dividende betrifft. Diese Periode schließt immer mit dem 31. Dezember jedes fünften Rechnungsjahres ab, wo alsdann die Ergebnisse des Reserve-Fonds und die danach zu vertheilenden Dividenden festgestellt werden (§§ 54. 55. 58.). Die Aufstellung und Prüfung der fünfjährigen Rechnung, sowie die Decharge dafür, erfolgen in derselben Weise, wie bei der einfachen Jahresrechnung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 62. Abänderung der Statuten. Auflösung der Gesellschaft. Eine Abänderung dieses Statuts durch die ordentliche General-Versammlung ist, jedoch unbeschadet der dadurch erworbenen Rechte Dritter, insbesondere der lebenslänglich angestellten Beamten (§§ 15. 16.) gestattet, und entscheidet dabei die gewöhnliche Stimmenmehrheit. Dagegen bedarf es zur Auflösung der Gesellschaft einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der in der betreffenden General-Versammlung anwesenden Mitglieder. Diese Auflösung kann jedoch nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher außer durch die § 7. vorgeschriebenen Zeitungen, ebenfalls vier Wochen vorher und unter Angabe des Zweckes, alle Gesellschafts-Mitglieder mittels rekommandirter Briefe eingeladen worden sind.

§ 63. Vollmachten der Haupt-Direction und des Directors. Behufs Ausübung der, der Haupt-Direction und resp. dem Director der Gesellschaft in diesem Statute übertragenen Functionen ertheilen die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft den Personen, welche die jedesmalige Haupt-Diretion bilden, die ausgedehnteste General- und Special-Vollmacht. Kraft derselben sollen die jedesmaligen Mitglieder der Haupt-Direction, oder auch nur drei derselben, ermächtigt sein, Namens der sämmtlichen Theilhaber der Gesellschaft Verträge aller Art abzuschließen, Dahrlehne aufzunehmen, zum Vermögen der Gesellschaft gehörige Gegenstände und Dokumente zu veräußern und zu verpfänden, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Eintragungen in die Hypothekenbücher nachzusuchen, die Löschung eingetragener Forderungen und Rechte zu bewilligen, Cessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Compromisse zu errichten, Prozesse als Kläger oder Verklagte zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, gegen solche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denselben wieder zu entsagen, Executionen, Arreste aller Art, Administration und Subhastation in Antrag zu bringen, solche Anträge wieder zurückzunehmen und sich überall für einzelne Fälle einen Anderen mit weiterer Substitutionsbefugniß zu substituiren. Ebenso wird der jedesmalige Director der Gesellschaft hierdurch in Beziehung auf den ihm ausschließlich zustehenden Geschäftsbetrieb, insbesondere in dem Verhältniß zu den General-Agenten und Agenten, sowie zu den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, rücksichtlich deren es nothwendig wird, sie zur Erfüllung ihrer, in dem Gesellschafts-Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten, namentlich zur Zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge anzuhalten, zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Gesellschaft bevollmächtigt und ihm die Befugniß ertheilt, Prozesse als Kläger oder Beklagter zu führen, in denselben Alles zu thun, was die Gerichte von dem Mandatar einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Difinitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen, gegen solche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste aller Art, Administration und Subhastation in Antrag zu bringen, solche Anträge wieder zurückzunehmen, Rechte zu cediren, oder solchen zu entsagen, Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Sachen und Gelder aller Art, auch aus gerichtlichen Depositorien, in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren.

§ 64. Aufsicht durch die Staats-Regierung. Die Staats-Regierung hat das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und kann zur Wahrnehmung desselben einen Kommissarius ernennen und diesen ermächtigen, nicht nur die Haupt-Direction der Gesellschaft, den Ausschuß und die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungeu beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§ 65. Benachrichtigung der Mitglieder. Alle Nachrichten, welche für die Mitglieder der Gesellschft von Interesse sind, werden durch die im § 7. benannten öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sind im Gesellschafts-Büreau und bei den General- und Bezirks-Agenten einzusehen, wenn sie nicht schon jedem einzelnen Interessenten zugefertigt worden.

Anhang A.

Eingegangen am ... ten 186

bei der General-Agentur:

GERMANIA,

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin

Agentur-No. Police-No.

des Begleitscheins Laufende No.

Versicherungs-Antrag

Police-No. des vorigen Jahres

des .... zu .... für die Bodenerzeugnisse der in der Feldmark von .... Kreis .... Regierungs-Bezirk .. .. von dem Antragenden als Eigenthümer Pächter gemäß folgenden Verzeichnisses für das Jahr 186 bestellten Ländereien.

Erste Klasse.

Halm- und Hülsenfrüchte, Mais, Kartoffeln, weiße Rüben, Mohrrüben und Kohlrüben.

Laufende No.	Der einzelnen Feldstücke		Größe der Ackerstücke nach Morgen, Aeckern 2c. à ... Q.-R.	Der Bestellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung.	Lage und Grenzen.		Fruchtgattung.	Aussaat nach Scheffeln 2c.	Größe nach Wispeln und Scheffeln.	Geldwerth in Thalern.

Zweite Klasse.

Raps, Rübsen, Aweel, Dotter, Buchweizen, Lupinen, sowie Runkelrüben, Zuckerrüben und Cichorien zur Rübengewinnung.

Laufende No.	Der einzelnen Feldstücke		Größe der Ackerstücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Bestellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung.	Lage und Grenzen.		Fruchtgattung.	Aussaat nach Wispeln, Scheffeln ꝛc.	Größe nach Wispeln und Scheffeln.	Geldwerth in Thalern.

Dritte Klasse.

Flachs, Hanf, Mohn, Hirse, Anis, Kümmel, Fenchel, Senf, Raubkarden, Farbekräuter, ferner: Runkelrüben, Zuckerrüben und Cichorien zur Samengewinnung und Kohl.

Laufende No.	Der einzelnen Feldstücke		Größe der Ackerstücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Bestellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung.	Lage und Grenzen.		Fruchtgattung.	Aussaat nach Scheffeln und Metzen.	Größe nach Wispeln und Scheffeln.	Geldwerth in Thalern.

Vierte Klasse.

Hopfen und Taback.

Laufende No.	Der einzelnen Feldstücke		Größe der Ackerstücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Bestellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung.	Lage und Grenzen.		Fruchtgattung.	Aussaat.	Größe.	Geldwerth.

Fünfte Klasse.

Gurken und Salat.

Laufende No.	Der einzelnen Feldstücke		Größe der Ackerstücke nach Morgen, Aeckern rc. à ... Q.=R.	Der Bestellung		Des Ernte=Ertrages	
	Benennung.	Lage und Grenzen.		Frucht-gattung.	Aussaat.	Größe.	Geld-werth.

Die vorstehend verzeichneten Bodenerzeugnisse der dabei benannten, von mir als Pächter Besitzer bewirthschafteten Feldstücke bringe ich hierdurch für das Jahr 186 bei der Germania, Hagel=Versicherungs=Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin mit zusammen

Thalern ....

zur Versicherung.

Ich erkläre zugleich meinen Beitritt zur Gesellschaft auf fünf aufeinander folgende Jahre, von 186 an verbindend, unterwerfe mich ausdrücklich allen Bestimmungen des mir in einem vollständigen Exemplare behändigten Statutes vom 8. Februar 1864 und erkenne namentlich auch die im § 63. daselbst dem Director und der Haupt=Direction ertheilten Vollmachten ohne Vorbehalt an.

N. N.

.... den ...ten 186

N. B. Für die einjährigen Versicherungen wird ein ganz gleiches Antragsformular benutzt, in welchem nur die Worte der Beitrittserklärung: „Ich erkläre zugleich meinen Beitritt zur Gesellschaft auf fünf aufeinander folgende Jahre, von 186 an verbindend" fortfallen.

Recapitulation.

1. Kl. Thlr. —	à	pCt. =	— Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. = = —	=	pCt. =	— =	—	=	—	=
3. = = —	=	pCt. =	— =	—	=	—	=
4. = = —	=	pCt. =	— =	—	=	—	=
5. = = —	=	pCt. =	— =	—	=	—	=

	Thlr.					
Prämie						
$\frac{1}{12}$ pCt. zur Geschäftsführung	— Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
$\frac{1}{12}$ pCt. zum Reservefonds ...	— =	—	=	—	=
für ein Statut	— =	2	=	6	=
für zwei Antrag=Formulare ...	— =	1	=	—	=
Policegebühren	— =	—	=	—	=
Summa	— Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Anhang B.

Schema
zur Anzeige von Hagelschäden.

Agentur-No. Police-No.

Am ..ten dieses Monats um ... Uhr .... mittags sind die Felder des Unterzeichneten durch ein von .... nach .... ziehendes Hagelwetter betroffen worden. Es sind beschädigt:

No.	des Versicherungs-Verzeichnisses		Morgen	Fruchtgattung.
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"

*) { Der Schaden eignet sich zur sofortigen Abschätzung.
Der Schaden ist nur zur vorläufigen Besichtigung geeignet.
Den Antrag auf Abschätzung behalte ich mir gemäß § 36. auf acht Tage vor.

.........den ..ten 186

N. N.

*) Zur Gültigkeit der Anzeige ist es nothwendig, daß von diesen drei Sätzen nur Einer (selbstverständlich der vom Beschädigten für seinen Fall gemeinte) aufgeführt wird.

Dem vorstehenden revidirten und abgeänderten Statut der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte hierselbst, beschlossen in der General-Versammluug der Betheiligten am 8ten d. Mts., wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 24. Februar 1864.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Selchow.

Bestätigung.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 15. April **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5841. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. October / 30. November 1839. Vom 20. März 1864.

№ 5842. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Colonie Rosenfeld, nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszizejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

№ 5843. Privilegium wegen Emission von $4\frac{1}{2}$procentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

№ 5844. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

№ 5845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend Vermerke auf Staats-Schuldverschreibungen.

11. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staats-Schuldverschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb uncoursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um Diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außercoursſetzung einer auf den Inhaber lautenden Staats-Schuldverschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederincourssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

General-Verfügung

des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

12. Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerke Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen

Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V Abth. 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in § 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu **Potsdam** und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Mai in Luckau,
den 4. Juni in Belzig,
den 20. Juni in Seehausen,
den 25. Juni in Rathenow,
den 27. Juni in Havelberg,
den 29. Juni in Wilsnack,
den 30. Juni in Perleberg,
den 2. Juli in Pritzwalk,
den 4. Juli in Wittstock,
den 6. Juli in Wusterhausen,
den 7. Juli in Neu-Ruppin,
den 8. Juli in Gransee,
den 9. Juli in Oranienburg,
den 16. Juli in Nauen,
den 18. Juli in Angermünde,
den 19. Juli in Prenzlau,
den 13. August in Straßburg i. d. Ukm.,
den 11. October in Cüstrin,
den 13. October in Letschin,
den 15. October in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und, nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Abänderung des Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

57. Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J. will Ich die von der „Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft" zu Wittstock in den General-Versammlungen vom 28. Februar und vom 31. October v. J. wegen Abänderung ihres am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse, wie solche in der nebst dem Druck-Exemplar des Statuts hierbei zurückerfolgenden Anlage zusammengestellt sind, hierdurch genehmigen. Berlin, den 29. Februar 1864.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

sowie die dadurch genehmigte Abänderung des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock:

Das Gesellschafts-Statut, bestätigt de dato Warschau, den 24. Mai 1851 wird dahin ergänzt, resp. abgeändert:

1) Zusätzlich zu § 5. Die Ausgabe der Actien an die Betheiligten erfolgt durchgängig in Viertel-Actien.
2) Die §§ 8, 9 und 10 des Statuts werden aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:
   Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds von fünftausend Thalern bestimmt, und zahlen die Communen Wittstock und Kyritz auf Grund der von ihnen selbstschuldnerisch übernommenen Bürgschaften dazu die Beträge von viertausend zweihundert fünf und achtzig Thalern ein und zwanzig Silbergroschen und sechs Pfennigen und respective Siebenhundert und vierzehn Thalern acht Silbergroschen und sechs Pfennigen dann soweit ein, als es eintretenden Falls von der Königlichen Regierung zu Potsdam für nothwendig erachtet wird.
3) Die §§ Eilf und Zwölf des Statuts werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:
   Die Vertheilung von Zinsen oder Dividenden an die Actionaire findet nicht statt. Aus den Reinerträgen des Unternehmens wird ein Amortisationsfonds gebildet.
4) Der § 13 wird aufgehoben und erhält derselbe folgende Fassung:
   Sobald der Amortisationsfonds auf Eintausend Thaler angewachsen ist, beginnt der Ankauf von Actien, welche durch das Loos bestimmt werden, zum Nennwerth. Die Communen Wittstock und Kyritz räumen bei der Ausloosung der Actien in Ansehung der von ihnen zum Bau hergegebenen Capitalien von 30,000 Thlr. und 5000 Thlr. den Privat-Actionairen den Vorzug ein, dergestalt, daß zunächst die Actien der letzteren zur Ausloosung respective zum Ankauf gelangen.

bringen wir zufolge Allerhöchster Bestimmung und in Gemäßheit der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Actien-Unternehmungen vom 9. November 1843 im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1851 (Erste Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts de 1851) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügung,

das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben von Holzflössen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe betreffend.

58. Um die Erhebung der Abgabe von Holzflössen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe nach dem Tarife vom 5. Mai 1862 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 7 bis 12 der Anweisung zur Ausführung des gedachten Tarifs vom 12. Mai 1862 (Centralblatt von 1862 S. 125) Folgendes bestimmt:

1) Die **Länge** der Holzflösse ist nur bis auf ganze Fuße genau zu vermessen. Ueberschießende Zolle bleiben bei der Vermessung und bei der Berechnung der Oberfläche unberücksichtigt.
2) Die **Breite** der Holzflösse ist bis auf Zolle genau zu vermessen. Behufs Berechnung der Oberfläche werden aber nur ganze und halbe Fuße in Rechnung gestellt, und zu diesem Zwecke überschießende Maaße von 1 und 2 Zoll nicht berücksichtigt, von 3 bis 9 Zoll für einen halben, von 10 und 11 Zoll für einen ganzen Fuß gerechnet. Es werden also z. B. für eine Breite von 5 Fuß 10 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll immer 6 Fuß, und für eine Breite von 6 Fuß 3 Zoll bis 6 Fuß 9 Zoll immer 6½ Fuß angesetzt.
3) In der Anmeldung (Form. 5) ist die Länge der Holzflösse nur nach ganzen Fußen anzugeben, die Breite nach Fußen und Zollen in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen, ohne Reduction auf ganze oder halbe Fuße.

Vorstehende Bestimmungen kommen mit dem 15. April d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 19. März 1864. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Die vorstehenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Potsdam, den 10. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Aufgehobene Viehsperre.

59. Die durch Verfügung vom 5. Januar d. J. über die Feldmark des Dorfes Biesdorf, Kreis Niederbarnim, wegen Lungenseuche verhängte Viehsperre, wird nach nunmehrigem Erlöschen dieser Seuche hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 9. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeinde-Bezirksgrenzen betreffend.

60. Mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 26 März d. J. ist genehmigt worden, daß

1) die von dem Forstfiskus mittelst Vertrages vom 19. December 1862 an den Fischer Martin Gaedicke mit 2 Morgen 135 □Ruthen, an den Schleifer Julius Richter mit 5 Morgen und an das Comité der Neustadt-Oderberger Chausseebau-Gesellschaft mit 1 Morgen 7 □Ruthen abgetretenen, im Jagen 7 des Lieper Forstreviers belegenen Ackerflächen von dem fiscalischen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Stadt-Bezirk Oderberg vereinigt, dagegen

2) die dafür eingetauschten, am Jagen 2 des genannten Reviers belegenen Parzellen von resp. 3 Morgen 90 □Ruthen, 5 Morgen 90 □Ruthen und 125 □Ruthen von dem Stadt-Bezirke Oderberg abgetrennt und dem fiscalischen Gutsverbande zugeschlagen worden.

Potsdam, den 31. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

27. Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der, in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerth der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York, zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einführung von Nummerschildern für die Omnibus-Conducteure und die Führer öffentlicher Fuhrwerke.

26. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, und für den Bezirk des Königlichen Polizei-Amtes in Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Führer der öffentlichen Fuhrwerke (Droschken, Omnibus, Thorwagen) und die Omnibus-Conducteure haben bei Ausübung ihres Dienstes ein Schild von vorgeschriebener Form anzulegen, welches die ihnen vom Polizei-Präsidium ertheilte Nummer enthält. Die Führer der Fuhrwerke haben dieses Schild an der Kopfbedeckung, die Omnibus-Conducteure auf der linken Seite der Brust stets unverdeckt in der vom Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Weise zu tragen.

§ 2. Scheiden diese Personen aus dem öffentlichen Fuhrwesen vorübergehend oder endgültig aus, oder wird ihnen der Fuhrschein entzogen (§ 28 des Omnibus-Reglements vom 28. December 1850; § 50 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862; § 42 des Thorwagen-Reglements vom 31. Juli 1843), so haben sie das Schild binnen 24 Stunden im Büreau für das öffentliche Fuhrwesen abzuliefern.

§ 3. Das Schild darf nur von derjenigen Person, welcher dasselbe vom Polizei-Präsidium ertheilt worden ist, getragen und darf an andere Personen nicht überlassen werden.

§ 4. Die Führer der öffentlichen Fuhrwerke und die Omnibus-Conducteure haben jeden Wechsel ihrer Brodherrschaft, so wie jede Veränderung ihrer Wohnung binnen 24 Stunden im Büreau für das öffentliche Fuhrwesen anzuzeigen.

§ 5. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 2. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung von Nummerschildern für die Omnibus-Conducteure und die Führer öffentlicher Fuhrwerke wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Schilder von den betheiligten Personen im Büreau für das öffentliche Fuhrwesen, Waldemarstraße Nr. 71, in Empfang zu nehmen sind.

Berlin, den 2. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Zeitschrift „die Frist".

27. Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des National-Vereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung im § 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1864 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 433. 799. 977. 1917. 2067. 2216. 2269. 2388. 2754. 3049. 3104. 3450. 3619. 3769. 4172. 4577. 4608. 5758. 6165. 6227. 6516. 6547. 6563. 6764. 6969. 7505. 7508. 8037. 8175. 8302. 8394. 8757. 8835. 8861. 9115. 9117. 9231. 9720. 10279. 10451. 10701. 10724. 10756. 10985. 11076. 11277. 11853. 12344. 13087. 13089. 13248. 13768. 14528. 14623.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 177. 181. 304. 378. 600. 641. 776. 1016. 1894. 2408. 2437. 2595. 2786. 3110. 3349. 3464. 3825. 4533. 4955. 5708. 5866. 6190. 6357. 6505. 7045. 7771. 7774. 7845. 7860. 7948.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 176. 421. 632. 980. 1941. 2147. 2296. 3136. 3292. 3413. 3504. 3520 3616. 3634. 3672. 4051. 4174. 4247. 4587. 5217. 5580. 5786. 6053. 6482. 6544.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 61. 82. 137. 142. 173. 230.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 1. 46.

von Lit. C. à 200 Thaler.

№ 80. 153.

von Lit. E. à 50 Thaler.

№ 2.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine № 268. 283. 1342. 1523. 1581 und 1653 zur Zahlung im Michaelistermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben. Merseburg, den 1. April 1864.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankcassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.

Aus Anlaß der Ministerial-Rescripte vom 9. Juli 1859 und 12. Januar 1860 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung de 1859 Seite 212 und de 1860 Seite 101) haben wir — zugleich in Rücksicht des öffentlichen Interesses überhaupt, wie auch insbesondere zur Förderung des Detentionszweckes — mit höherer Genehmigung das bisherige Verfahren bezüglich der Ertheilung der Reise-Routen und Verabreichung der Zehrgelder an die, aus den diesseitigen Landarmen-Anstalten zu entlassenden Detinirten, einer Aenderung unterworfen und im Wesentlichen folgende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bestimmungen getroffen.

Von den betreffenden Individuen werden mit den bisherigen (rothen) Zwangs-Reise-Routen nur solche heimathsberechtigte Personen nach ihrer Heimath entlassen:

a) die unter Polizei-Aufsicht stehen,
b) diejenigen, welche in ihrer Heimath Verpflichtungen gegen Angehörige zu erfüllen haben,
c) alle Minderjährigen,
d) solche Individuen, in Bezug auf welche etwa andere zureichende besondere Gründe obwalten.

Alle anderen Detinirten werden künftig mit (gelben) Reise-Routen entlassen, welche zwar ein bestimmtes Reiseziel angeben — bei Heimathsberechtigten den Heimathsort —, aber nicht unbedingt nöthigen, dieser Reise-Route zu folgen, sofern unterwegs Arbeit gefunden wird.

Die Reise-Routen, welche bisher im Gebrauch waren, haben im Text eine entsprechende Abänderung erfahren. In Verbindung hiermit werden die den Detinirten bei ihrer Entlassung zu gewährenden Zehrgelder resp. Ueberverdienstgelder nicht ferner sogleich in folle ausgezahlt, sondern es tritt eine stationsweise Verabreichung ein, dergestalt, daß die Detinirten das Zehrgeld für den ersten Tag durch die Inspection der betreffenden Landarmen-Anstalt, für jeden folgenden Tag, jedoch nur dann, wenn bis dahin die Reise-Route ohne Unterbrechung und ohne Abweichung von der Tour befolgt war, durch die Polizei-Behörde des betreffenden Stationsortes ausgehändigt erhalten. Die erfolgte Zahlung wird jedesmal in der Reise-Route vermerkt, was wir nicht zu versäumen bitten.

Die Polizei-Behörden der in der Provinz Brandenburg belegenen Stationsorte liquidiren die gezahlten Zehrgelder bei der Landarmenhaus-Inspection vierteljährlich zur Erstattung. Das Zehrgeld

wird auf fünf Sgr. für jeden Marschtag bis zum Bestimmungsorte festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe daß, wenn letzterer nach der Wahl der entlassenen heimathlosen Personen über sechs Marschtage entfernt sein sollte, jedenfalls nur für diese Zahl, also im Ganzen 1 Thlr. an Zehrgeld gezahlt wird. Rücksichtlich der Auszahlung der Ueberverdienstgelder enthält die Reise-Route einen, dem concreten Fall entsprechenden Zusatz.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz Brandenburg, danach Sich künftig zu achten.

Berlin, den 14. März 1864. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab findet zwischen der Station der Stargard-Posener Eisenbahn Posen via Berlin einerseits und der Station der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Leipzig andererseits eine directe Expedition und Beförderung von Gütern ausschließlich des Reisegepäckes, der Equipagen und Fuhrwerke sowie der Thiere, zum Theil mit ermäßigten Frachtsätzen statt.

Exemplare des für diesen Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei der Güter-Expedition zu Posen, bei der Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Güter-Expedition der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Leipzig zum Preise von 2 Sgr. 6 Pf. käuflich zu haben.

Breslau, Bromberg und Berlin, im März 1864.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Königl. Direction der Ostbahn.
Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Personalchronik.

Dem Verwalter der Oberförsterei Liepe, Forstinspector Bando zu Chorin, ist der Character als Forstmeister verliehen worden.

Die Oberförsterstelle für das Forstrevier Freienwalde zu Sonnenburg ist vom 1. Juni d. J. ab dem Oberförster Leuschner übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Preussing ist die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Sachsenhausen, in der Oberförsterei Neuholland, vom 1. April d. J. ab in der Eigenschaft als Forst-Aufseher übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat März 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtrichter von Wulffen ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt, der Gerichts-Assessor Siefart ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Joachim Hermann Julius Study ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienst entlassen. Der Referendarius Bedau ist nach erfolgter Ernennung zum Gerichts-Assessor an das Appellationsgericht zu Breslau versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Johann Friedrich Gustav Luhme, Robert Ludwig Theodor Wiesner, Maximilian Otto Friedrich August Winterfeld, Eugen Carl Lilienhain, Johannes Nathanael Winkler, Friedrich Wilhelm Gottfried Preuß, Johann Emil Hermann Klein.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Richard Bartels ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendarius Franz Hermann Eduard Oesterreich ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator von Usedom ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt: die Rechts-Candidaten Paul Friedberg, Heinrich Anton Theodor Gustav Wallach, Felix Ludwig Paul Persius, August Wilhelm Clemens Schröder, Max August Ludwig Hartmann, Robert Theodor Emanuel Kramm.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Boltze in Beeskow ist an das Kreisgericht zu Spandau versetzt, der Kreisgerichts-Secretair Rietsch in Friedland ist an das Kreisgericht zu Beeskow versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur Richter in Brandenburg ist verstorben. Der Büreau-Assistent Tambach in Potsdam ist verstorben. Der Kanzlei-Diätarius Hoensch ist als Kanzlist bei dem Kreisgericht in Angermünde angestellt.

Der Predigtamts-Candidat Schönberner ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Die Bauführer: Friedrich Leopold Maximilian Nathanael Focke und Friedrich Wilhelm Moritz Theodor Rocholl sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Ludwig Krüger hier ist zum Regierungsboten ernannt worden.

Die Hebammen Schülerinnen: 1) Adelheid Menthe, geb. Howe, 2) Helene Auguste Ottilie Maskos, 3) Johanne Henriette Krause, geb. Sezius, von denen die erstere vorzüglich gut, die beiden anderen gut in der Prüfung bestanden, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Templiner Kreis 1) Der Polizei-Verwalter Ottermann zu Liebenberg als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, 2) der Lehnschulze Schreyer zu Bergsdorf als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. Februar 1864; 3) der Scharfrichterei-Besitzer Stavenow zu Amtsfreiheit als 1ster Stellvertreter für den XIV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. März 1864; 4) der Lehnschulze Zeumer zu Wesendorf als Schiedsmann für den XV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1864; 5) der Lehnschulze Schaefer zu Dölln als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. März 1864.

Ostpriegnitzscher Kreis. 6) Der Hofbesitzer Heyse zu Schmolde als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, 7) der Schulze Voß daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Hofbesitzer Wilde ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 23. März 1864; 9) der Schulze Meyer zu Mesendorf als 2ter Stellvertreter für den X. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. März 1864.

Stadt Fehrbellin. 10) Der Brauereibesitzer Meyer zu Fehrbellin als 1ster Stellvertreter für die Stadt Fehrbellin, verpflichtet am 19. März 1864.

Stadt Angermünde. 11) Der Kaufmann Falckenthal zu Angermünde als Schiedsmann für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 26. März 1864.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle, unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlocale — Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst — während der gewöhnlichen Dienststunden, schriftlich oder mündlich entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1864. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts für den Monat April 1864 werden Eintrittskarten vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

Lütke, Buchbindermeister, Fischerstraße Nr. 43,
Kaiser, Buch- und Kunsthändler, Unter den Linden Nr. 41,
Struve, Rentier, Kronenstraße Nr. 46,
Krebs, Kaufmann, Jerusalemerstraße Nr. 43,
Knönagel, Bäckermeister, Wilhelmsstraße Nr. 92,
Cunow, Kaufmann, Belle-Alliance-Platz Nr. 14,
Mappes, Eigenthümer und Schönfärber, Neue Grünstraße Nr. 16,
Feltzin, Kaufmann, Commandantenstraße Nr. 58,
Heppe, Stadtgerichtssecretair, Schiffbauerdamm 36,
Kother, Friseur und Eigenthümer, Gipsstraße 12a.

Berlin, den 30. März 1864. Königl. Stadtgericht Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 22. April **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5846. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

№ 5847. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

№ 5848. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Actiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Verbot der Zeitschrift „die Frist".

14. Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des National-Vereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung im § 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1864.

61. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	4	1
= = = Roggen	1	11	10
= = = große Gerste	1	6	11
= = = kleine Gerste	1	6	1
= = = Hafer	1	—	4
= = = Erbsen	2	—	—
= das Schock Stroh	8	21	8
= den Centner Heu	1	2	1
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	—
= = = doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks für das Jahr 1862.

62. Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Danks-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März d. J. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation

für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. — Pf. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr. — Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nemlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnung, Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden.

Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen. gez. von Maliszewski.

Wir können der vorstehenden Bekanntmachung nur den Wunsch hinzufügen, daß innerhalb unseres Bezirks auch fernerhin zur Förderung des edlen Zwecks der Stiftung nach Kräften beigetragen werden möge. Potsdam, den 15. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten.

63. Die freie Stadt Bremen ist dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten beigetreten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der, im diesjährigen Amtsblatt Stück 1 Seite 1/3 enthaltenen Anweisung der Königlichen Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. December 1863 bestimmt ist.

Potsdam, den 11. April 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Potsdamer Intelligenz-Blatt wird die rechtsverbindliche Kraft der Veröffentlichung localer Polizei-Verordnungen auch für die Etablissements vor dem Jägerthor beigelegt.

64. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juni 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 200) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem hiesigen Intelligenz-Blatte auch die verbindliche Kraft der Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für die commissarisch unter die Polizei-Verwaltung des hiesigen Königlichen Polizei-Directors gestellten Grundstücke und Etablissements der Straße am Mühlenberge und über denselben, der Grundstücke Nr. 5 und 6 in der Jäger-Allee, so wie der Königl. neuen Park-Anlagen auf dem Ruinen-Berge und um denselben widerruflich beigelegt worden ist.

Potsdam, den 12. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vertilgung des Maikäfers.

65. In diesem Frühjahre findet voraussichtlich in vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks ein Flugjahr des Maikäfers statt, und ist damit Gelegenheit zur Vertilgung dieses für Aecker, Gärten, Bäume und Forsten, so sehr schädlichen Insects gegeben.

Sobald warme Witterung eintritt, und das junge Laub ausbricht, bohrt sich der Maikäfer aus der Erde, in welcher er gewöhnlich 4 Jahre als Ei, Larve und Puppe zugebracht, und sich zum Käfer ausgebildet hat, hervor, um fe nach der Witterung 14 Tage bis 4 Wochen zu fliegen.

Schädlich, ja zerstörend wird dieses allgemein bekannte Insect:

a) als Larve. Sie ist von gelblicher oder gelblich-weißer Farbe mit braunrothem, dicken und hornartigem Kopfe, braunrothen Füßen, von denen sich an jeder Seite drei an den ersten 6 Leibesringen unmittelbar hinter dem Kopfe befinden. Der ganze Körper hat — ausgestreckt — die Form einer am Ende verdickten Wurst. Am Ende des ersten Fraßsommers ist die in der Erde lebende Larve — Made — bis $\frac{1}{2}$ Zoll lang und so stark wie eine Pfeifenspitze. In dem darauf folgenden Herbste hat sie gewöhnlich die Länge eines Zolls erreicht und so wächst sie fort bis zum Juli und August des vierten Jahres, in welchem sie gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und so stark wie ein kleiner Finger ist und dann tiefer in die Erde geht und sich verpuppt. Die Larve befrißt und frißt die Wurzeln sämmtlicher Cerealien, Hackfrüchte, Futterkräuter, Gräser und die aller Holzpflanzen, so daß diese in Folge davon häufig genug absterben.

b) als Käfer. Derselbe wählt zum Fraße hauptsächlich die Laubhölzer, zieht von diesen die Eiche, Buche, Weide, Pappel und die Steinobstsorten allen anderen vor und wählt hauptsächlich solche Bäume und Sträucher, welche im vollen Sonnenlichte stehen.

Vertilgungsmaßregeln sind:

a) das Einsammeln der Larven oder Engerlinge, welche beim Pflügen theils in der Furche liegen, theils herausgeworfen werden. Hierbei ist das Pflügen der Brache im Sommer, oder die Zeit des Stoppelpflügens sehr ergiebig;

b) Betreiben der von der Larve befallenen Waldorte, unbestellten Felder und Aenger mit Schweinen;

c) das Sammeln der Käfer durch Abschütteln, Abschlagen und Ablesen der befallenen Pflanzen.

Die Käfer werden getödtet durch Zertreten, Zerquetschen, Verbrennen, auch durch andauerndes Uebergießen mit starker Jauche. Die getödteten Käfer geben einen guten fetten Dünger, wenn sie in Jauchegruben gebracht oder zerquetscht in Komposthaufen eingemengt werden.

Bei der bekannten sehr großen Schädlichkeit des Insects können wir allen Land- und Forstwirthen, namentlich auch den Gartenbesitzern nur dringend anempfehlen, den Maikäfer während der diesjährigen Flugzeit durch ausgedehntes Einsammeln nach Möglichkeit zu vernichten, und mit dieser Vertilgung in den nächsten Jahren durch Vernichtung der Larven oder Engerlinge fortzufahren.

Wir machen schließlich noch besonders aufmerksam auf eine im Verlage von Julius Springer — Berlin 1864 — über den Gegenstand erschienene Schrift:

„Die Vertilgung des Maikäfers und seiner Larve. Erfahrungen und Beobachtungen von Krohn, Königl. Pr. Oberförster."

Potsdam, den 9. April 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Unterstützung der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner und Reservisten betreffend.

66. Bei der Mobilmachung eines Theils des Garde- und 3. Armee-Corps sind viele, in der Heimath nöthige Grundbesitzer zur Fahne eingezogen worden und kämpfen jetzt in Schleswig.

Die Angehörigen solcher Soldaten sind vielfach zur genügenden Fortführung der betreffenden

Wirthschaften außer Stande, Reclamationen von Mannschaften mobiler Truppentheile in der Regel unstatthaft und, wenn sie wegen Dringlichkeit der Verhältnisse auch berücksichtigt werden möchten, nicht so schnell durchzuführen, daß der Reclamirte noch zur Saatbestellung seiner Felder heimkehren könnte.

Unter diesen Umständen wenden wir uns vertrauensvoll an den patriotischen Sinn und die Nächstenliebe der Bezirks-Einsassen, sowohl der Städte, als des platten Landes mit der dringenden Bitte, daß dieselben es als eine Ehrenpflicht anerkennen mögen,

für alle Wirthschaftsbedürfnisse und zunächst für die Frühjahrs- und Saatbestellung von Grundstücken, deren Eigenthümer in Schleswig kämpfen, durch Rath und That kräftig zu sorgen.

Die Landräthe, Magisträte und Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung nicht nur in den Gemeinden zu verbreiten, sondern auch die darin ausgesprochene Bitte nach Kräften zu unterstützen. Potsdam, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verbot des Segelns auf dem Storkower Kanal betreffend.

67. Nachdem die Erweiterung und Vertiefung des Storkower Kanals im Wesentlichen beendigt ist, wird auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der Kanalstrecken zwischen dem Scharmützel- und Wolziger See mit ausgespannten Segeln ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 13. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Vermessungsarbeiten des Generalstabes.

68. Nach dem Plane für die diesjährigen Vermessungsarbeiten des Generalstabes wird die trigonometrische Abtheilung unter der Leitung des Abtheilungs-Chefs im großen Generalstabe, Generalmajors von Hesse, von Anfang Mai bis Ende October innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks Feldarbeiten, bestehend in einer detaillirten Triangulation Behufs neuer Aufnahme der Grad-Abtheilungs-Blätter Spandau, Berlin, Potsdam und Cöpenick und in der Festlegung älterer Haupt-Dreiecks-Punkte, ausführen.

Wir bringen dies hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß der Ortsbehörden des Regierungsbezirks, die mit Ausführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Offiziere bei ihren Geschäften erforderlichen Falls bereitwilligst zu unterstützen und der ihnen Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilten offenen Ordre pünktlich Folge zu geben.

Potsdam, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

28. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzuforderenden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein brauner hölzerner Krückstock	Passagierstube in Beeskow	14. Novbr. 1863.
2	ein brauner Krückstock von Rohr		
3	ein buntseidenes Halstuch		
4	eine brauntuchene Mütze	Posthausflur in Zossen	22. Januar 1864.
5	eine Cigarrentasche von Pferdshaar		
6	ein Paar graue wildlederne Handschuhe	Courswagen der 3ten Königsberg-Angermünder Personenpost	28. Januar 1864.
7	drei Stück Chemisetts	Beichaise der Station Lichtenrade	7. Februar 1864.
8	ein seidenes Damen-Kopftuch	Posthausflur in Neu-Ruppin	8. Februar 1864.
9	ein Paar wollene Finger-Handschuhe		
10	ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe	Courswagen der Prenzlau-Gransee'er Personenpost	2. Februar 1864.
11	ein gelber Rohrstock	Passagierstube in Schwedt	3. März 1864.
12	ein Paar wollene Handschuhe	Posthausflur in Joachimsthal	15. Februar 1864.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Brief mit baarer Einzahlung				4	—	—	Frau Pröll	Berlin	Spandau	8. Novbr. 1863	Fritz Schesky.
2	Brief	—	—	—	recommandirt			Baron von Radenitz	Berlin	Prenzlau	21. Septbr. 1863	Löwinson
3	Packet	F. J. 44.	2	17	—	—	—	Uhrmacher Jacob	Gr. Schönebeck poste restante	Neustadt-Eberswalde	11. August 1863	Nicht genannt.
4	Kiste	W. S.	1	11	—	—	—	Trainsoldat W. Schulz	Berlin	Havelberg	28. October 1863	Trainsoldat Schröder
5	Packet	S. H.	13	13	—	—	—	Schuhmacher Hemß	Berlin	Kyritz	17. Decbr. 1863	Nicht genannt.
6	Brief	—	—	—	recommandirt			Nadlermeister Sengebusch	Berlin	Neustadt-Eberswalde	29. Novbr. 1863	Nicht genannt.
7	Packet	W. W.	1	10	—	—	—	Schiffer Wilh. Wetzel in Neufriedrichsdorf bei Rathenow		Havelberg	30. Decbr. 1863	Nicht genannt.
8	Packet	A. H.	4	20	—	—	—	Aus der Weihnachtszeit in Spandau ohne Adresse überzählig lagernd vorgefunden.				
9	Packet	O. W.	—	12	—	—	—	Schiffer Carl Werner	Neustadt-Eberswalde	Oderberg in der Mark	12. Januar 1864	Nicht genannt.
10	Packet	H. N. II.	2	25	—	—	—	Barbier-Gehilfe Hermann Uhrland	Berlin	Neu-Ruppin	4. Januar 1864.	Nicht genannt.

Potsdam, den 14. April 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des nächsten Jahrmarkts auf dem Alexander-Platz zu Berlin.

28. Der nächste hierselbst auf dem Alexander-Platz abzuhaltende Jahrmarkt beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 25sten sondern **am 27. April d. J.**

Berlin, den 15. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländ. Gegenstände zu Berlin.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. April 1864. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

29. **Nachweisung**

der im Monat März 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Kiste	Jäger Ad. Heinr. Ritter	Lübben	A. H. R.	7	5	Berlin, Postexpedit. 18 (Landsberger Straße)	11. März 1864	Clementine.
2	Packet	Lazarethgehilfe Eduard Meister	Nauen	E. M.	1	5	Berlin, Postexpedit. 12 (Zimmerstraße)	1. Febr. 1864	Ernstine.
3	Papp-Schachtel	Hautboist H. Breyer	Minden	H. B.	1	10	Berlin, Hof-Post-Amt	1. Febr. 1864	Valentin Grün.
4	Packet	Kanonier F. Schultz	Wittenberg	F. S.	1	3	Berlin, Postexpedit. 6 (Louisenstraße)	9. Febr. 1864	Christian u. Gottfried u. Prütsch.
5	Kiste	Musketier Kramer	Prenzlau	H. K. Δ. 64.	5	15	Berlin, Hof-Post-Amt	8. Jan. 1864	die Mutter.
6	Packet	Friedrich Jänichen	Eisleben	F. J.	4	4	Berlin, Hof-Post-Amt	12. Febr. 1864	Absender hat sich nicht genannt.
7	Packet	Reservist H. Schmidt	Frankfurt a. O.	Δ.	—	10	Berlin, Postexpedit. 15 (Sebastianstraße)	15. Febr. 1864	desgl.
8	Packet	Mihl-Gespen	Hum bei Düsseldorf	M. K.	7	18	Berlin, Postexpedit. 18 (Landsberger Straße)	4. Febr. 1864	desgl.
9	Packet in Pappe	Schlossergeselle Fritz Beyer	Eilenburg	H. P. 492.	2	25	Berlin, Postexpedit. 6 (Louisenstraße)	13. Febr. 1864	desgl.
10	Packet	Antonie Hörning	Basdorf	per Adresse	—	5	Berlin, Postexpedit. 12 (Zimmerstraße)	—	desgl.
11	Packet	Stabs-Trompeter Decker	Paderborn	U. D.	—	25	Berlin, Postexpedit. 13 (Hollmannsstraße)	—	desgl.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 12. April 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Documente, Gold und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Localverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zu der vom 19. bis 21. Mai d. J. in Posen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Für landwirthschaftliche Geräthe, Werkzeuge rc. und Thiere wird auf dem Hin-Transport der volle tarifmäßige Frachtsatz erhoben.
2) Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft werden auch als Einzelgut zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B in Wagenladungen befördert, wenn die dazu gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: **„zur Ausstellung nach Posen"** tragen und **„an das Ausstellungs-Comité"** dortselbst gerichtet sind.
3) Der Rücktransport der **unverkauft** gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt auf derselben Route und nach der Absende-Station **frachtfrei**, wenn
   a) dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt ist,
   b) auf demselben von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, und
   c) wenn die ad 2 bezeichneten Gegenstände von dem Ausstellungs-Comité als Versender aufgegeben werden.
4) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenclasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenclasse gestattet.

Diese Transport-Erleichterungen beginnen frühestens 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Berlin, den 9. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Ostbahn.

Auf der Ostbahn wird der Artikel:

„Seife, mit Ausschluß der Toilette-Seife",

vom 21. d. M. ab zum Frachtsatze der ermäßigten Classe II A des Gütertarifs befördert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 15. April 1864. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 87 vom 14. April 1864.)

Dem Mechaniker Hermann Adalbert **Baumgärtel** in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Johann Zinger ist die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Torgelow, in der Oberförsterei Freienwalde, vom 1. Mai d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hugo Joseph Anton Haertel und Heinrich Ireneus Quincke zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Unterarzt im Cadetten-Corps zu Potsdam, Dr. med. et chir. Paul Christlieb Friedrich Lorenz, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 9. d. M. vereidigt worden.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Grell und Nitschke, sowie die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Ebel, Gulitz und Scholz als Post-Expedienten, und zwar die drei Ersteren bei der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahnhof), resp. dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 und der Post-Expedition Nr. 9 (Potsdamer Eisenbahnhof), die beiden Letztgenannten bei dem Hof-Post-Amte; der invalide Cürassier Fr. Julius Schulz als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, die früheren Postillons Berndt und Carl Fr. W. Müller als Wagenmeister-Gehilfen bei dem Hof-Post-Amte, und die invaliden Militairs Liebert, Otto, Menzel, Reiche, Berger und Borrmann als Boten, und zwar der Erstgenannte bei der Post-Expedition Nr. 4 (Stettiner Eisenbahnhof), die Uebrigen bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: der Post-Secretair Kalau vom Hofe zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher.

Pensionirt sind: der Hof-Post-Amtsbote Jaenicke und der Eisenbahn-Post-Conducteur Schöner.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amtsboten Fuhrmann und Heise, sowie der Büreaudiener Hammerschmidt.

Entlassen sind: die Hof-Post-Amtsboten Beyer und Sommerfeld, sowie der Packetbesteller Arens.

Gestorben ist: der Ober-Post-Secretair Trauboth von der Ober-Post-Direction.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Secretair Julius August Wilhelm Bollensdorff zum Rendanten des Gefängniß-Depositoriums ernannt.

Der Pfarrer Masberg zu Stepenitz ist zum Superintendentur-Verweser der Diöcese Putlitz bestellt worden.

An der Königlichen Realschule in Berlin sind der bisherige Oberlehrer an dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst Dr. Strack, unter Ernennung zum Professor, als erster Oberlehrer, stellvertretender Director und Prorector; der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule in Wittstock Dr. Tillich als Oberlehrer; der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule in Perleberg, Zauritz, der Turn- und bisherige Hülfslehrer Kawerau und der bisherige Elementarlehrer Fiege als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Carl Zipperling vom II. Cürassier-Regiment ist als Chaussee-Aufseher im Baubezirk Treuenbrietzen angestellt worden.

Der bisherige Regierungsbote Gottlob Nagel ist zum Regierungs-Botenmeister ernannt worden.

Die bisher von dem Oberförster Zielinsky verwalteten Schleusenmeister-Geschäfte bei der Himmelpforter Schleuse am Lichener Kanal, sind vom 1. April d. J. ab an den Materialwaaren-Händler Carl Günther zu Himmelpfort übertragen worden.

Dem Fräulein Dorothee Moehring, aus Wittenberge, jetzt in Vehlow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 29. April 1864.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

15. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Mai in Luckau,
den 4. Juni in Belzig,
den 20. Juni in Seehausen,
den 25. Juni in Rathenow,
den 27. Juni in Havelberg,
den 29. Juni in Wilsnack,
den 30. Juni in Perleberg,
den 2. Juli in Pritzwalk,
den 4. Juli in Wittstock,
den 6. Juli in Wusterhausen,
den 7. Juli in Neu-Ruppin,
den 8. Juli in Gransee,
den 9. Juli in Oranienburg,
den 16. Juli in Nauen,
den 18. Juli in Angermünde,
den 19. Juli in Prenzlau,
den 13. August in Straßburg i. d. Ukm.,
den 11. October in Cüstrin,
den 13. October in Letschin,
den 15. October in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und, nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft das für die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache.

69. Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im § 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der Deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:

2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiervon die Directoren der Provinzial-Gewerbeschulen Ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen und diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 25. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

70. Nachdem unter dem Viehstande des Ritterguts Britz bei Berlin die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 25. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

71.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	8	2	5	3	8	8	4	2	4	5½	2	11	6	11	4	10	5	2	4	1	10	2	6	1
2	8	2	5	3	8	8	4	2	4	5½	2	10½	6	10½	4	11½	5	2	4	1	11	8	6	2
3	8	3	5	4	8	8	4	2	4	5½	2	10½	6	10½	5	—	5	3	4	2	10	9	6	2½
4	8	3	5	5	8	7	4	2	4	5½	2	11	6	11½	5	—	5	3	4	3	10	3	6	3
5	8	3	5	5	8	7	4	3	4	6	2	11½	7	—	4	11½	5	2	4	3	10	3	6	4
6	8	4	5	7	8	8	4	1	4	6½	2	11½	7	1	5	—	5	2	4	3	10	—	6	4
7	8	4	5	7	8	8	4	4	4	6½	2	11½	6	11	5	1	5	2	4	4	9	3	6	4
8	8	5	5	8	8	8	4	5	4	7	3	—	7	—	5	1	5	2	4	4	9	2	6	4
9	8	6	5	10	8	8	4	6	4	8	3	—	7	—	5	1½	5	2	4	4	9	—	6	4½
10	8	8	6	—	8	7	4	6	4	9	3	½	6	10½	5	½	5	2	4	4	8	11	6	4½
11	8	9	6	—	8	6	4	6	4	9	3	1	6	10	5	1	5	2	4	4	9	—	6	4½
12	8	10	6	1	8	6	4	7	4	10	3	2	6	10	5	1	5	2	4	4	9	1	6	4
13	8	11	6	3	8	6	4	6	4	11	3	2½	6	9	4	11	5	—	4	4	9	4	6	4
14	8	11	6	3	8	6	4	9	4	11½	3	3	6	10	5	½	5	1	4	4	9	6	6	4
15	9	—	6	4	8	6	4	10	5	—	3	3½	7	½	5	½	5	1	4	3	9	9	6	4
16	9	—	6	4	8	6	4	10	5	1	3	4	7	1	5	½	5	1	4	3	9	7	6	4
17	9	1	6	4	8	5	4	11	5	½	3	5	7	2½	5	3	5	2	4	3	9	5	6	4½
18	9	2	6	4	8	5	4	10	5	—	3	5	7	3	5	3	5	2	4	3	9	2	6	5
19	9	2	6	4	8	5	4	10	5	—	3	4½	7	1	5	6½	5	3	4	4	8	9	6	6
20	9	2	6	4	8	4	4	7	4	11½	3	4½	7	1	5	5½	5	3	4	5	8	5	6	7
21	9	2	6	4	8	4	4	9	4	11	3	4	7	1	5	8	5	2	4	5	7	10	6	8
22	9	1	6	3	8	3	4	9	4	10	3	3½	7	—	5	8½	5	3	4	6	7	8	6	9
23	9	—	6	3	8	4	4	7	4	10	3	3½	6	11½	5	8	5	2	4	6	7	4	6	10
24	9	—	6	3	8	4	4	8	4	10	3	3½	6	10½	5	8½	5	3	4	6½	7	1	6	10
25	8	10	6	3	8	6	4	3	4	10	3	3	7	½	5	6½	5	3	4	7	7	—	6	10
26	8	10	6	3	8	6	4	6	4	9	3	3	7	1	5	7	5	3	4	7	6	9	6	10
27	8	10	6	2	8	7	4	2	4	9	3	2½	7	2	5	4	5	3½	4	8	6	8	6	10
28	8	9	6	1	8	9	4	2	4	9	3	2½	7	1	5	4	5	4	4	8	6	6	6	10
29	8	9	6	—	8	11	4	3	4	8½	3	2	7	1	5	5½	5	3	4	7½	6	6	6	10
30	8	8	5	11	8	11	4	5	4	8	3	2	6	11	5	6	5	3	4	7½	6	6	6	10
31	8	8	5	11	8	10	4	4	4	8	3	2	7	—	5	6	5	3	4	7½	6	6	6	10

Potsdam, den 18. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

72. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere von den Betheiligten und namentlich auch von den Herren Superintendenten, durch welche uns die etwanigen Aufnahme-Gesuche einzureichen sind, in allen Punkten sorgsam zu beachtende und zu befolgende Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 128 bis 130) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

72. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem, von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem, mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik, gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen, findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat** für **evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden.

Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Dropßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 126 u. flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 13. April 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

74. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Niederbarnim	Parzelle des Königl. Cöpenicker Forstreviers „der Caulsdorfer Busch" v. 456 Mrg. 68 □Rth. Fläche	Bauerguts-Besitzer Adolph Landré	Dorf Caulsdorf
Beeskow-Storkow	$2\frac{1}{2}$ □Rth. von der fiscalischen Dorfstraße zu Kehrigk	Lehnbauergutsbesitzer Schmidt	Dorf Kehrigk
Osthavelland	5 □Rth. 112 □Fß. desgl. zu Tarmow	Handelsmann Rönnefahrt und Bauer Eggert	Dorf Tarmow
Ruppin	$1\frac{1}{2}$ □Rth. desgl. zu Craatz	Bauern W. Bartel und F. Willert	Dorf Craatz
Teltow	5 Mrg. Uferstreifen des fiscalischen Kleinen Wann-Sees bei Zehlendorf	Prinz Friedrich Carl von Preußen Königl. Hoheit	Gut Heinersdorfer Heide
Templin	$10\frac{3}{10}$ Rth. von der fiscalischen Dorfstraße zu Bredereiche	Büdner Friedrich Ziethmann	Dorf Bredereiche

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 15. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

80. Aus Veranlassung neuer Fahrpläne für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen treten vom 1. Mai d. J. ab die nachstehend bezeichneten Veränderungen im Gange folgender Posten ein:

1) dritte Personenpost von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof nach Wrietzen: von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr 10 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge aus Stralsund, Berlin und Stettin, durch Freienwalde a. d. O. 11 Uhr 15—30 Minuten Abends, in Wrietzen 12 Uhr 30 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Podelzig;

2) zweite Personenpost von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof nach Oderberg: von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 8 Uhr 35 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge aus Berlin und Stralsund, in Oderberg 10 Uhr 45 Minuten Abends;

3) Personenpost von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof nach Joachimsthal: von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 8 Uhr 55 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge aus Berlin, Stralsund und Stettin, in Joachimsthal 10 Uhr 55 Minuten Abends;

4) Personenpost von Joachimsthal nach Templin: aus Joachimsthal 11 Uhr 20 Minuten Abends, nach Ankunft der Personenpost von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof, in Templin 2 Uhr 40 Minuten früh;

5) Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf-Bahnhof: aus Gerswalde 7 Uhr 10 Minuten früh, in Wilmersdorf-Bahnhof 8 Uhr 25 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an

die Personenzüge nach Stralsund und Berlin, von Wilmersdorf-Bahnhof 8 Uhr 15 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge aus Stralsund und Berlin;

6) Personenpost zwischen Lychen und Prenzlau: aus Lychen 3 Uhr 15 Minuten früh, durch Boitzenburg i. d. Ukm. 5 Uhr 25—35 Minuten früh, in Prenzlau 7 Uhr 35 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personenzüge nach Berlin und Stralsund, aus Prenzlau 9 Uhr 15 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge von Berlin und Stralsund, durch Boitzenburg 11 Uhr 15—25 Minuten Abends, in Lychen 1 Uhr 35 Minuten früh,

7) Personenpost zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm.: aus Pasewalk 10 Uhr Abends, nach Durchgang des Personenzuges von Berlin nach Stralsund, in Straßburg i. d. Ukm. 11 Uhr 50 Minuten Abends, aus Straßburg i. d. Ukm. 5 Uhr 15 Minuten früh, in Pasewalk 7 Uhr 5 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personenzüge nach Berlin und Stralsund.

8) Personenpost von Brüssow nach Löcknitz: aus Brüssow 6 Uhr 30 Minuten früh, in Löcknitz 8 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personenzüge nach Stettin und Pasewalk.

Im Uebrigen bleiben die Anschlußposten des diesseitigen Bezirks in ihrem Gange unverändert.

Potsdam, den 24. April 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Militair-Oeconomie-Departements. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10827. 10869. 12275. 13429. 13817. 15653. 15818. 16192. {16632. 21344. 23534.} 16691. 17239.
17672. 18546. 18550. 19130. 20084. 20141. 20218. 20303. 21001. 21047. 21172./21173.
21467. 21510. 21699. 22086. 22328. 22367. 22413. 22456. 22638. 22701. 22834.
23006. 23063. 23085. 23100. 23291. 23423. 23497. 23781. 24047. 24358. 24706.
25177. 25213. 25528. 26029. 26126. 26138. 26150. 26437. 26638. 26644. 26655.
27107.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung von der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 18. April 1864.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Liegnitz werden aus dem Jahre 1863 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 25. Februar 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Documente, Gold und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit

entstandenen von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. –

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Localverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zu der vom 19. bis 21. Mai d. J. in Posen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Für landwirthschaftliche Geräthe, Werkzeuge 2c. und Thiere wird auf dem Hin-Transport der volle tarifmäßige Frachtsatz erhoben.
2) Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft werden auch als Einzelgut zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B in Wagenladungen befördert, wenn die dazu gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: **„zur Ausstellung nach Posen“** tragen und **„an das Ausstellungs-Comité“** dortselbst gerichtet sind.
3) Der Rücktransport der **unverkauft** gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt auf derselben Route und nach der Absende-Station **frachtfrei**, wenn
   a) dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt ist,
   b) auf demselben von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, und
   c) wenn die ad 2 bezeichneten Gegenstände von dem Ausstellungs-Comité als Versender aufgegeben werden.
4) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenclasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenclasse gestattet.

Diese Transport-Erleichterungen beginnen frühestens 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Berlin, den 9. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Vermeidung von Irrthümern werden die Bestimmungen der §§ 13 und 27 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 hierdurch dahin ergänzt, daß die Ladegebühren von 2 Pf. pro Ctr. bei Gütern der ermäßigten Tarifclassen auch dann, jedoch nur zum einfachen Betrage zur Erhebung kommen, wenn im Transit-Verkehr eine Umladung dadurch veranlaßt wird, daß die Wagen fremder Bahnen conventionsmäßig nicht bis zum Bestimmungsorte des Gutes durchlaufen dürfen.

Berlin, den 18. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 92 vom 20. April 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Personalchronik.

Der aus Königsberg hierher versetzte Forstinspector Tramnitz ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die durch die erfolgte Pensionirung des Bau-Raths Ziller hierselbst erledigte Landbau-Inspectorstelle des Osthavelländischen Kreises ist dem bisherigen Kreisbaumeister Vogler zu Freienwalde a. d. O. unter Verlegung des Wohnsitzes nach Spandau vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Hoffmann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector Wellmer zu Dom-Havelberg ist zum Pfarrer bei der Zwölf-Apostel-Gemeinde zu Berlin bestellt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Wilhelm Bernhardi ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
1) Friedrich Louis Hermann Couard aus Berlin, 2) Carl Daniel Doye aus Cöpenick, 3) Carl Wilhelm Eduard Krüger aus Arnswalde, 4) Ernst Wilhelm Hugo Nasse aus Crossen a. d. O., 5) Reinhold Rudolf Traugott Schoenberner aus Berlin, 6) Emil Heinrich Ludwig Snethlage aus Berlin, 7) Carl Gustav Adolf Stüler aus Lissen,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das von dem Ackerwirth Eduard Amen zu Templin auf dortiger Stadtfeldmark errichtete, an der westlichen Seite des von Ringenwalde nach Templin führenden Weges, ¼ Meile südlich von Templin, ⅛ Meile westlich von Ahrensdorf, ¼ Meile nördlich von Dargersdorf und östlich von Hindenburg belegene Ackergehöft hat den Namen „**Ludwigshof**“ erhalten.

Potsdam, den 25. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Bahnhofs-Inspections-Assistent Emil Bering hat am 31. Januar v. J. den Kaufmann Gerdes auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnhofe hierselbst aus Lebensgefahr gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herrn Bering die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 17. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Erhebung des Einkaufsgeldes in der Stadt Treuenbrietzen.

Auf Grund des § 52 alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, sowie in Gemäßheit des von der Königlichen Regierung zu Potsdam für die hiesige Stadt bestätigten Regulativs ad 6 vom 23. Mai 1861, betreffend die Erhebung eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, wird folgender Gemeinde-Beschluß publicirt:

„Wer in die hiesige Stadt neu einzieht, oder einen selbstständigen Haushalt begründet, gleichwohl aber auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet, mithin nicht das Einkaufsgeld von 6 Thlrn. entrichten will, bleibt von den besonderen Begünstigungen, welche nur den hiesigen wirklichen Einwohnern zusteht, namentlich von dem ermäßigten Schulgelde, der Abgabenfreiheit, der Aufbringung von Kreis-Communallasten durch die Kämmerei-Casse, ausgeschlossen und hat außerdem eine Abgabe von 50 % Zuschlag zur Classensteuer an unsere Stadtcasse zu errichten.“

Treuenbrietzen, den 10. März 1864. Der Magistrat. Rosenthal.

Brückensperre.

Die Gottesbrücke über die Löcknitz, im Königl. Forstrevier Rüdersdorf, auf dem Wege von Rüdersdorf über Fangschleuse nach Hohenbinde, wird wegen Neubaues vom 1. Mai d. J. ab auf 4 Wochen gesperrt. Rüdersdorf, den 19. April 1864. Oberförster Stahl.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 6. Mai **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5849. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

№ 5850. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 29. Februar 1864.

№ 5851. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

№ 5852. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden, im Kreise Siegen, errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5853. Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Cassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

№ 5854. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Mödrath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

№ 5855. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864.

№ 5856. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Hengste Körung im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

75. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern des für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gebildeten Schau-Amtes zur Körung der Hengste für die drei Jahre 1864/66:

1) der Rittergutsbesitzer von Bochow auf Petkus,
2) der Schulze Lintow zu Bardenitz und
3) der Thierarzt Münchow zu Jüterbog;

und zu Stellvertretern derselben:

1) der Rittergutsbesitzer Hauffe auf Cappan,
2) der Schulze Sernow zu Bochow und
3) der Thierarzt Jacobi zu Dahme

wiedergewählt und in ihren Functionen bestätigt worden sind.

Potsdam, den 22. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee längs des Berlin-Spandauer Kanals ꝛc. bis Spandau.

76. Für die Benutzung der Chaussee längs des Berlin-Spandauer Kanals, von der Fennstraße bis Saatwinkel und der bei Haselhorst sich an diese Chaussee anschließenden Zweig-Chausseen nach Spandau, ist das Chausseegeld für zwei Meilen nach Maaßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 94) bei der Hebestelle am Plötzensee zu entrichten.

Berlin, den 20. April 1864. Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche

Vorstehender Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern wird gemäß höheren Auftrages hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Landesverweisungen.

77. **Nachweisung**

der im Laufe des I. Quartals 1864 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand.	Alter. J.	Personenbeschreibung: Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Zauch-Belzig	Franz August Gustav Schmidt	Bernburg (Anhalt)		Schiffsknecht	26	mittel	blond	keine	28. Jan 1864.
2	Ost-Priegnitz	Friedrich Michael	Plauerhagen (Mecklenburg)		Arbeitsmann	53	kräftig	grau	der Zeigefinger an der linken Hand ist krumm	15. März 1864.
3	Ober-Barnim	Anna Ziegler	Leipzig		Dienstmagd	16	untersetzt	blond	keine	23. März 1864.
4	Desgl.	Wilhelm Heinrich Henkel	Duderstadt (Hannover)		Arbeitsmann	31	schlank	braun	keine	21. Febr. 1864.
5	Prenzlau	Heinrich Mittelstaedt	M'lenneck (Russisch-Polen)	Milanowo	Holzflösser	20	—	—	—	20. Jan. 1864.
6	Desgl.	Andreas Gerhardy Becker	Gieboldehausen (Hannover)		Arbeitsmann	19	—	—	—	1. Febr. 1864.

Potsdam, den 28. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

8. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Anfang des Septembers d. J. bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt findet, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Der Cursus der Anstalt ist zweijährig. Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension für Unterricht, Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, beträgt 65 Thlr. jährlich.

Die Zulassung von etwaigen Bewerberinnen aus Berlin zu der diesjährigen Aufnahme ist spätestens bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein (die Bewerberin darf am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein);
2) Gesundheitsattest eines Königlichen Kreisphysikus;
3) polizeiliches Führungsattest;
4) Sittenzeugniß des Seelsorgers;
5) eines von der Bewerberin selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs;
6) einer verpflichtenden Erklärung der Eltern oder Vormünder zur Zahlung der Pension auf 2 Jahre.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen ersichtlich sind, einzureichen.

Nach Eingang der Meldung wird die erforderliche Vorprüfung sofort von uns veranlaßt werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu gewärtigen.

Berlin, den 13. April 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

81.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Brief	Fräul. Mathilde zu Puttlitz	Berlin	2 unbeclarirt	—	—	—	$\frac{11}{20}$	Posterpedition 7 (Dorotheenstraße)	7. Novbr. 1863	nicht genannt.
2	=	N. Moeske	do.	2 Rubel			—	1	Posterpedition 18 (Landsbergerstr.)	5. Septbr. 1863	nicht genannt.
3	=	Maurermeister Bülow	do.	4	20	—	—	$\frac{6}{10}$	Posterpedition 2 (Weinmeisterstr.)	10. Decbr. 1863	F. Gaertner.
4	=	Madame Wolff	Rednas bei Bartenstein	2 Einzahlung	—	—	—	—	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	22. Septbr. 1863	nicht genannt.
5	=	Babiergehilfe H. Klemm	Konitz	— Einzahlung	15	—	—	—	Posterpedition 16 (Adalbertstraße)	4. Novbr. 1863	Clara (die Schwester).
6	=	Louise Klein	Berlin	2	—	—	—	$\frac{11}{20}$	Posterpedition 17 (Frankf. Bahnhof)	7. Januar 1864	F. Z.
7	=	Wilhelm Spech	Mariendorf bei Berlin	2	—	—	—	$\frac{13}{20}$	Posterpedition 2 (Weinmeisterstr.)	7. Januar 1864	Henriette (d. Schwester).
8	=	Klempnermeister Meier	Berlin	3	—	—	—	1	Posterpedition 11 (Anhalt. Bahnhof)	26. Decbr. 1863	nicht genannt.
9	=	Fräul. Seelmann	do.	2		—	—	$\frac{9}{20}$	Posterpedition 9 (Potsd. Bahnhof)	16. Januar 1864	nicht genannt.
10	=	Böhm	Wassitz bei Danzig	5		—	—	$\frac{6}{10}$	Hof-Post-Amt	16. Novbr. 1863	Schönroch.
11	=	Habner	Frankfurt a. d. O.	2 unbeclarirt	—	—	—	$\frac{9}{20}$	=	6. Januar 1864	nicht genannt.
12	=	Just	Grabitz bei Sorau	2	—	—	—	$\frac{13}{20}$	=	21. Decbr. 1863	d. Schwester Kressin.
13	=	Schulz	Putbus	7	—	—	—	$\frac{13}{20}$	=	17. Decbr. 1863	nicht genannt.
14	=	Steuer-Amt	Freienwalde	1	12	6	—	$1\frac{5}{10}$	=	7. Januar 1864	C. Koeppe.
15	=	Nittle	Burg	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	=	24. Decbr. 1863	L. Lehmann.
16	=	Richter	Magdeburg	5	—	—	—	$\frac{8}{10}$	=	7. Januar 1864	der Vater.
17	=	Petzold	Genf	2	—	—	—	$\frac{15}{20}$	=	13. October 1863	nicht genannt.
18	=	Steinmüller	Breslau	3	—	—	—	$\frac{13}{20}$	=	10. Januar 1864	F. G. Schulze.
19	=	Arthur Dilthey	do.	2 unbeclarirt	—	—	—	$\frac{6}{10}$	=	13. Januar 1864	die Mutter.
20	=	Schäfer	Posen	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	=	13. Januar 1864	die Tante.
21	=	Kunert	Lübeck	2 unbeclarirt	—	—	—	$\frac{6}{10}$	=	25. Januar 1864	nicht genannt.
22	=	Krüger	Müncheberg	2	—	—	—	$\frac{9}{10}$	=	1. Februar 1864	nicht genannt.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
23	Brief	Charlotte Tapfern	Gloewen	2	—	—	—	$\frac{15}{20}$	Hof-Post-Amt	4. Februar 1864	Aug. Schulz.
24	=	Perel	Obersitzko	3	—	—	—	$\frac{6}{10}$	=	8. Februar 1864	der Sohn.
25	=	Metzger & Com.	Stuttgart	2	—	—	—	$1\frac{1}{20}$	=	29. Januar 1864	Graf Schweinitz Grain.
26	=	Filda	Hamburg	1 Einzahlung	12	—	—	—		27. Septbr. 1863	A. Milhan.
27	=	Kambli	Posen	1 Einzahlung	—	—	—	—	=	9. Decbr. 1863	die Schwester.
28	=	Frau Cartz	Berlin	2	—	—	—	—	Posterpedition 9 (Potsd. Bahnhof)	11. Februar 1864	nicht genannt.
29	=	Husar Hellmuth Suter 4. Escadr. 3. Brand. Hus. Rg.	Friesack	1 Einzahlung	—	—	—	—	Posterpedition 3 (Oranienbg. Str.)	2. Februar 1864	Herrm. Suter.

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 17. April 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

32.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
1	Fräul. Dorothea Zünke	Berlin	Posterpedition 15 (Sebastiansstraße)	4. Nov. 63.
2	Möbelhändler Meyer	do.	do.	17. Nov. 63.
3	Paul Schwindt	do.	do.	17. Nov. 63.
4	Lindner & Com.	do.	do.	12. Dec. 63.
5	Drechslergeselle Müller	do.	do.	18. Dec. 63.
6	R. 20.	do.	—	12. Nov. 63.
7	Hein	do.	Posterpedition 18 (Landsbergerstraße)	16. Nov. 63.
8	J. Graefner	do.	do.	18. Nov. 63.
9	Rentier Moritz Riedel	do.	Posterpedition 7 (Dorotheenstraße)	28. Nov. 63.
10	Mathilde Berger	do.	Posterpedition 14 (Alte Jacobsstraße)	28. Nov. 63.
11	Buchalska	do.	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	2. Dec. 63.
12	Madame Rabe	do.	Posterpedition 2 (Weinmeisterstraße)	6. Dec. 63.
13	Herrmann Schroeder	do.	Hof-Post-Amt	3. Jan. 64.
14	Fräulein Claudine Gier	do.	Posterpedition 14 (Alte Jacobsstraße)	1. Jan. 64.
15	Mertens	do.	Posterpedition 3 (Oranienburgerstraße)	3. Jan. 64.
16	Buchhandlung von Jenisch & Stage	Augsburg	Posterpedition 8 (Taubenstraße)	28. Dec. 63.
17	Louise Birkahn	Berlin	Posterpedition 4 (Stettiner Eisenbahnhof)	5. Dec. 63.
18	Emilie Winkler	do.	do.	16. Dec. 63.
19	Alwin Palm	do.	do.	18. Dec. 63.
20	Schiffs-Eigenthümer Johann Meynor	Alt-Ruppin	do.	21. Dec. 63.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
21	Baumeister Benge	Berlin	Postexpedition 16 (Adalbertstraße)	31. Dec. 63.
22	John	do.	Postexpedition 14 (Alte Jacobsstraße)	12. Jan. 64.
23	Adolph König	do.	Postexpedition 13 (Lindenstraße)	12. Jan. 64.
24	A. Wehland	do.	Postexpedition 2 (Weinmeisterstraße)	2. Jan. 64.
25	Pfennig	do.	do.	9. Jan. 64.
26	Auguste Röckert	Mühlenbeck bei Basdorf	do.	31. Dec. 63.
27	Fräulein Elise Reich	Berlin	do.	14. Jan. 64.
28	J. F. Vollsack	Dresden	Postexpedition 8 (Taubenstraße)	2. Febr. 64.
29	Jonas Schülein Ottensoster	Fürth	Postexpedition 12 (Zimmerstraße)	28. Jan. 64.
30	Gensich	Berlin	do.	30. Jan. 64.
31	Hugo Haeferl	do.	Postexpedition 18 (Landsbergerstraße)	8. Jan. 64.
32	Director Kluge	do.	Postexpedition 11 (Anhalter Bahnhof)	9. Dec. 63.
33	Louis Wipplinger	Halle a. Saale	do.	2. Dec. 63.
34	Fräulein Krauß	Wien	—	21. Febr. 64.
35	Anna Deutsch	Berlin	Hof-Post-Amt	4. Aug. 63.
36	Albert Herbst	do.	do.	15. Aug. 63.
37	Madame Pfaffenlaender	do.	do.	27. Aug. 63.
38	Christian Neumann	Lychen	do.	27. Aug. 63.
39	Kallmann Krongold	Krakau	do.	28. Aug. 63.
40	Herrmann Marke	Dortmund	do.	6. Sept. 63.
41	J. L. Gehrke	Hildesheim	do.	12. Sept. 63.
42	Gustav Köster	Bielefeld	do.	28. Sept. 63.
43	L. Simonsohn	Coburg	do.	13. Sept. 63.
44	C. Böhm	Berlin	do.	30. Oct. 63.
45	Rosalie Brand	do.	do.	5. Nov. 63.
46	Radnitz	do.	do.	7. Nov. 63.
47	Liegellow	Borken	do.	3. Dec. 63.
48	Carl Kleinert	Altenburg	do.	29. Oct. 63.
49	Fräulein v. Bülow	Schwerin in Mcklbg.	Postexpedition 9 (Potsd. Eisenbahnhof)	26. Jan. 64.
50	R. Heymann	Berlin	Postexpedition 16 (Adalbertstraße)	14. Febr. 64.
51	Rittergutsbesitzer v. Cioromsky	Lissa i. Posen	Hof-Post-Amt	10. Sept. 63.
52	Banquier C. F. Westphal	Hannover	Postexpedition 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	2. Febr. 64.
53	Gebrüder Marx	Aachen	do.	4. März 64.
54	Stallmeister Häslau	Berlin	Postexpedition 3 (Oranienburger Str.)	15. Febr. 64.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden. Berlin, den 19. April 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Berichtigung des Ortschafts-Verzeichnisses für den hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk.

33. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen. Es ist der bei den Ortschaften:

Försterhaus am Fluthgraben und Wiesenufer

angegebene Kreis „Niederbarnim" zu streichen und dafür „Teltow zu setzen.

Ferner sind zu streichen die Ortschaften:

Bützer, Dorf,
Dessau, Neu-, Vorwerk u. Colonie,
Grille bei Zollchow, Vorwerk u. Ziegelei,
Kahlenhütten, Büdnerhaus,
Leopoldsburg, Dorf,
Milow, Dorf,
Schmidsdorf, Dorf,
Vieritz, Dorf, Schäferei, Rittergut und Windmühle,
Vieritzsche Bünsche, Schäferei,
Vieritzsche Wäsche, Colonie,
Wilhelminenthal, Dorf,
Zollchow, Rittergut und Dorf, Kreis II. Jerichow mit dem Bestellbezirke Rathenow,
Sandkrug, Gasthaus, Kreis Templin, mit d. Bestellbez. Boitzenburg i. Ukm.

Es tritt hinzu:

Müllersfelde, Gut, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Französisch-Buchholz.

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Blankenburg, Rittergut und Dorf,	von	Französisch-Buchholz,	anstatt	von	Berlin,
Blankenfelde,	=	=	=	=	=
Buch,	=	=	=	=	Bernau,
Buch, Forsthaus,	=	=	=	=	=
Buchholz, Französisch-, Dorf,	=	=	=	=	Berlin,
Büchlein, Vorwerk,	=	=	=	=	Bernau,
Fasanerie, Büdner-Etablissement,	=	=	=	=	Berlin,
Fredenwalde, Groß-, Flecken und Rittergut,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gerswalde,
Karow, Dorf und Gut,	=	Französisch-Buchholz,	=	=	Berlin,
Klandorf, Dorf,	=	Zerpenschleuse,	=	=	Groß-Schönebeck,
Lindenhof, Wirthschaftsgehöft,	=	Französisch-Buchholz,	=	=	Basdorf,
Lübars, Dorf,	=	=	=	=	Berlin,
Marienwerder, Dorf,	=	Zerpenschleuse,	=	=	Groß-Schönebeck,
Marzehns, Groß-, Dorf,	=	Niemegk,	=	=	Straach,
Mönchsmühle, Wassermühle,	=	Französisch-Buchholz,	=	=	Basdorf,
Pechteich, Forsthaus,	=	Zerpenschleuse,	=	=	Groß-Schönebeck,
Rosenbeck, Colonie,	=	=	=	=	=
Rosenbecker Schleusenhaus,	=	=	=	=	=
Rosenthal, Rittergut und Dorf,	=	Französisch-Buchholz,	=	=	Berlin,
Ruhlsdorf, Dorf,	=	Zerpenschleuse	=	=	Groß-Schönebeck,
Ruhlsdorfer Brückenwärterhaus,	=	=	=	=	=
Schifferhof, siehe Schipperhof, Etablissement,	=	Wilmersdorf	=	=	Gerswalde,
Schildow, Dorf,	=	Französisch-Buchholz,	=	=	Basdorf,
Schönerlinde, Dorf,	=	=	=	=	=
Suckow, Rittergut,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gerswalde.

Potsdam, den 29. April 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

Verbot des Tabackrauchens in den Königlichen Theatern und den nachbezeichneten Räumen.

29. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engern Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. In den Königlichen Theatern ist das Tabackrauchen untersagt. Dasselbe gilt von denjenigen Räumen der Privat-Theater und der zu öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen benutzten Gebäude, in welchen ein besonderer Anschlag dieses Verbot ausspricht.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Berlin, den 28. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. $\frac{112}{126}$) wird

am 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 24. April 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Documente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Localverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Vermeidung von Irrthümern werden die Bestimmungen der §§ 13 und 27 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 hierdurch dahin ergänzt, daß die Ladegebühren von 2 Pf. pro Ctr. bei Gütern der ermäßigten Tarifclassen auch dann, jedoch nur zum einfachen Betrage zur Erhebung kommen, wenn im Transit-Verkehr eine Umladung dadurch veranlaßt wird, daß die Wagen fremder Bahnen conventionsmäßig nicht bis zum Bestimmungsorte des Gutes durchlaufen dürfen.

Berlin, den 18. April 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 99 vom 29. April 1864.)

Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 101 vom 1. Mai 1864.)

Dem Gräflich Stolbergschen Maschinenfabrik-Director Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent

auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Otto Lunitz ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Wachtmeister a. D. Friedrich Bernhard Perl ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Die Oberförsterstelle für das Forstrevier Colpin ist vom 1. April d. J. ab dem Oberförster Rietz übertragen worden.

Der Oberprediger Ahlenstiel zu Wilsnack ist zum Superintendentur-Verweser der Diöcese Wilsnack bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Luisenstadtkirche zu Berlin, Wilhelm Heinrich Theodor Hübner ist zum ersten Prediger bei der von dieser Parochie abgezweigten neuen Kirchengemeinde bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Traugott Nathanael Dop6 ist zum Pfarrer der Parochie Werder — Diöces Neu-Ruppin — bestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Carl Goldbeck an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin ist zum 2ten Oberlehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Eyssenhardt ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Lazarus Fuchs ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule in Berlin angestellt worden.

Der Privatschullehrer Lüben ist als 11ter Lehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Berlin angestellt worden

Der Zögling des Rauhen Hauses Julius Rasper ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Beigeordnete Friedrich Wilhelm August Loesch zu Wittenberge ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Wittenberge für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 25. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Haupt-Cassen-Assistent Johann August Conrad zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der hiesige Nähmaschinen-Fabricant Franz Alexander Boecke, Oranienstraße Nr. 105, kündigt sich, ungeachtet der in den öffentlichen Blättern publicirten diesseitigen Bekanntmachung vom 1. December v. J., noch jetzt an dem Schaufenster seines Geschäftslocals, an seinem Transportwagen, sowie in Geschäftsbriefen, Rechnungen, Preis-Courants und in den Zeitungen als Fabricant der auf der Londoner Ausstellung preisgekrönten Nähmaschinen an, und bedient sich dabei der Abbildung einer Preis-Medaille.

Um irrigen Annahmen Seitens des Publikums vorzubeugen, wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dem Fabricanten Boecke von dem Londoner Preisgericht eine Preis-Medaille nicht ertheilt worden ist.

Berlin, den 28. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts für den Monat Mai 1864 werden Eintrittskarten vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Rosa, Materialwaarenhändler, Neuen Markt Nr. 7,
2) Laacke, Glasermeister, Mittelstraße Nr. 34,
3) Hochradel, Schmiedemeister, Französische Straße Nr. 60,
4) Streitz, Caffetier, Bergmannsstraße Nr. 7,
5) Wernicke, Schlossermeister, Friedrichsgracht Nr. 14,
6) Goerne, Inhaber einer Droguen- und Farbewaarenhandlung, Neue Schönhauserstr. 21,
7) Seiffert, Hauptlehrer, Kastanien-Allee Nr. 17a,
8) Brandt, Holzhändler, Keibelstraße Nr. 9—10,
9) Rüthnick, Töpfermeister, Landsberger Straße Nr. 95,
10) Geiter, Schornsteinfegermeister, Chausseestraße Nr. 15.

Berlin, den 27. April 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 13. Mai **1864.**

Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung"

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen, oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselgaard, den 18. April 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

16. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee längs des Berlin-Spandauer Kanals rc. bis Spandau.

78. Für die Benutzung der Chaussee längs des Berlin-Spandauer Kanals, von der Fennstraße bis Saatwinkel und der bei Haselhorst sich an diese Chaussee anschließenden Zweig-Chausseen nach Spandau, ist das Chausseegeld für zwei Meilen nach Maaßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 94) bei der Hebestelle am Plötzensee zu entrichten.

Berlin, den 20. April 1864. Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

Vorstehender Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern wird gemäß höheren Auftrages hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Aufgehobene Viehsperre.

79. Die unterm 12. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3 Seite 16) verfügte Viehsperre des Dorfes und Ritterguts Lüchfeld, Ruppiner Kreises, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 9. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

34. Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden. Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Brochüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind. Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt

bis $2\frac{4}{10}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
über $2\frac{4}{10}$ bis $4\frac{8}{10}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ Sgr.
„ $4\frac{8}{10}$ „ $7\frac{2}{10}$ „ „	$2\frac{1}{4}$ Sgr.
„ $7\frac{2}{10}$ „ $9\frac{6}{10}$ „ „	3 Sgr.
„ $9\frac{6}{10}$ „ 12 „ „	$3\frac{3}{4}$ Sgr.

und so fort für jede $2\frac{4}{10}$ Loth Mehrgewicht $\frac{3}{4}$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

35. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger rc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 6. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderungen.

29. Vom 1. Juni d. J. ab wird, unter Aufhebung der Personenpost zwischen Joachimsthal und Templin und der Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf-Bahnhof, eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Templin und Wilmersdorf-Bahnhof über Haßleben und Gerswalde mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Templin 4 Uhr 30 Minuten früh, durch Haßleben 6 Uhr 15—30 Minuten früh, durch Gerswalde 7 Uhr bis 7 Uhr 10 Minuten früh, in Wilmersdorf-Bahnhof 8 Uhr 25 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Eisenbahn-Personen-Züge nach Berlin und Stralsund, aus Wilmersdorf-Bahnhof 8 Uhr 15 Minuten Abends, nach Durchgang der Personen-Züge von Berlin und Stralsund, durch Gerswalde 9 Uhr 30—40 Minuten Abends, durch Haßleben 10 Uhr 10—25 Minuten Abends, in Templin 12 Uhr 10 Minuten früh.

Das Personengeld beträgt, bei 30 Pfd. Freigepäck, 6 Sgr. pro Meile.

Von gleichem Termine ab wird zu Wilmersdorf-Bahnhof eine Station für alles Postfuhrwerk und in Gerswalde eine solche für Beichaisen eingerichtet, so daß letztere bei allen Post-Anstalten der Route gestellt werden können.

Die bisherigen Posthalte-Punkte zwischen Templin und Haßleben, so wie zwischen Gerswalde und Wilmersdorf gelten auch für die neue Post.

Potsdam, den 7. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

An- und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge der Arbeitsgeber und Lehrherren.

30. Nachstehende Verordnungen:

Um die Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig controlliren zu können, werden unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845 folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten:

1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerkes, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehen sein.
2) Kein Arbeitsgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch oder Innungs-Arbeitsschein in Arbeit nehmen.
3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die, in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controllirt sind.
4) Die mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und durch einen Stempel auf dem Schein controlliren lassen. Kein Arbeitsgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden.
5) Auf dem Berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Commissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungs-Vorsteher und derjenigen Geschäftslocale, wo die Meldungen zu bewirken sind.
6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für den Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr. bis 1 Thlr., gegen den Gewerbetreibenden eine solche von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 9. December 1846.

Das Königl. Polizei-Präsidium. Ober-Bürgermeister, Bürgermeister u. Rath hiesiger Königl. Residenz.
von Puttkammer. Krausnick. Lütke. H. Lenke.

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen zu gegenseitiger Unterstützung vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt den 10. Januar 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 15 vom 18 Januar pr.) im § 2 bestimmt:

Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen; in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 14. October 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 254 vom 30. October pr.) diejenigen Gewerbe festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, deren Gesellen und Gehülfen verpflichtet sind, den bestehenden, zu den bezeichneten Gewerben gehörigen Gesellen-Cassen zur gegenseitigen Unterstützung für die Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung beizutreten, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Arbeitsgeber, welche eines der in der magistratualischen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizei-Bezirke der Stadt Berlin betreiben und es unterlassen, von der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, bei der betreffenden Gesellen-Verbindung oder Casse Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 20. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Das im Berliner Intelligenzblatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. April d. J. bestätigte Orts-Statut für Berlin vom 5. desselben Monats, betreffend die Fabrik-Arbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, enthält im § 2 folgendes Verbot:

Kein Inhaber eines Fabrik-Etablissements darf Arbeiter, welche nach der Bestimmung des § 1 (des Orts-Statuts) einer Unterstützungs-Casse oder Verbindung beitreten müssen, länger als drei auf einander folgende Tage in Arbeit behalten, ohne der betreffenden Casse hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt oder aus derselben entlassen wird, so muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlassung oder nach geschehenem Austritt vom Arbeitsgeber der Casse angezeigt werden.

Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Daß nach erfolgter und vorschriftsmäßig publicirter Bestimmung der Verbindung oder Casse durch den Magistrat der Residenzstadt Berlin, welcher die Arbeiter des betreffenden Fabrik-Etablissements zugewiesen worden, diejenigen Fabrik-Inhaber, welche gegen obige Bestimmung fehlen, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 10. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Nach dem, in dem vom Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungscassen folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

§ 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen erlassene Orts-Statut vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Cassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Casse Anzeige zu erstatten.

§. 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt derselben in die Lehre, bei dem Vorstand der Innung zur Aufnahme anzumelden. Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden. Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältniß muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrat, angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§. 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 ff.) das Polizei-Präsidinm was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherren, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 des Orts-Statuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betreffenden Cassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfall in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe. Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 30. April 1864. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für die, zu der, in der Zeit vom 21. bis 24. d. M. in Frankfurt a. d. O. stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden diejenigen Transporterleichterungen statt, welche für die nach unserer Bekanntmachung vom 9. April d. J. zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Posen gelangenden Gegenstände bewilligt sind. Jedoch beginnen dieselben frühestens 3 Wochen vor dem Anfang der Ausstellung und enden 3 Wochen nach deren Schlusse.

Berlin, den 2. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits via Oderberg kommt vom 10. d. M. ab ein neuer Tarif nebst Reglement in Anwendung, wovon Exemplare zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau käuflich zu haben sind.

Berlin, den 7. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der von der Königlichen Regierung zu Stralsund hierher versetzte Regierungs-Assessor Heinrich Böttticher ist in das Collegium eingeführt worden.

Der Privat-Secretair Otto Metzeltin ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Privat-Secretair Theodor Eugen Schultchen ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Boldt, Ernst Georg Ferdinand Küster und Johannes Cuno zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter:** Der Appellationsgerichts-Rath Friedrich zu Stettin ist zum Kammergerichts-Rath ernannt, der Kreisgerichts-Rath Grieben zu Freienwalde ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

II. **Gerichts-Assessoren:** Der Gerichts-Assessor Wilhelm Otto Moritz Volkmar ist vom

Landgericht zu Trier in das Departement des Kammergerichts versetzt, dem Gerichts-Assessor Ernst Eduard Theodor Fleck ist in Folge seiner Ernennung zum Vice-Kanzler bei der Gesandschaft zu Konstantinopel und dem Gerichts-Assessor Johann Friedrich Christian Rudolph Hammer zum Zweck seines Uebertritts in die Communal-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor Hollmann ist zum 1. Juli d. J. aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Carl Löwenberg, Otto Heinrich Friedberg.

III. **Referendarien:** Der bisherige Auscultator Friedrich Gustaw Eduard Woywod ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt, der Kammergerichts-Referendar Arthur Felix Franz Constans Triest ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der Kammergerichts-Referendar Stieglitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Kammergerichts-Referendar Eugen Ludwig Hugo Licht ist verstorben.

IV. **Auscultatoren:** Der Kammergerichts-Auscultator Emil Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Friedrich Richard Hugo Mohr, Eduard Emil Hugo Dreher, Paul Friedrich August Freiherr von Freitag, Hans Julius von Bodenhausen, Gustav Oscar Alexander de la Croix, Franz Julius Michael Bardt, Max Julius Johannes Plahn, Carl Friedrich Moritz Graf von Hohenthal, Albrecht Bruno Johann Friedrich Hagemann, Carl Paul Gideon Theodor Ducius von Wallenberg, Franz Ludwig Wilhelm Behlendorf, August Herrmann Wilhelm Schroetter, Max Julius Braune, Wilhelm Munk.

V. **Subaltern-Beamte:** Der Kreisgerichts-Secretair Gerloff in Wittstock ist vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt, der Büreau-Assistent Zachert in Meyenburg ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Wittstock mit der Function bei der Gerichts-Commission in Meyenburg ernannt, der Calculator Mentz in Wriezen ist als Kreisgerichts-Secretair mit der Function als Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt, der Büreau-Assistent Hilgendorf zu Brandenburg ist an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die bisherigen Civil-Supernumerarien: Carl Wilhelm Albert Riemer bei dem Kreisgerichte zu Wittstock und Büttner bei dem Kreisgerichte zu Brandenburg.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Büreau-Assistenten:

1) Theodor Rudolph Leu, 2) August Friedrich Samuel Gutthat, 3) Carl Friedrich Wilhelm Retzlaff, 4) Heinrich Moritz Ludwig Behl, 5) Gustav Albert Theodor Goslau, 6) Johann Heinrich Seegel, 7) Carl Wilhelm Julius Fenner, 8) Ernst Rudolph Gröhling, 9) Cäsar Richard von Versen, 10) Julius August Paetz und 11) Heinrich Robert Pinnow

zu Secretairen ernannt worden.

Verzeichniß
der seit dem 1. Januar 1864 bei dem Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Director, Berghauptmann Freiherr von Hövel in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt, und in dessen Stelle der seitherige Director des Oberbergamts zu Breslau, Berghauptmann Dr. Huyssen getreten.

Der Bergassessor Temme ist zur Beschäftigung beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Zu Bergreferendarien sind der Eleve Schröder und die Exspectanten Leopold und Richter ernannt. Der Registrator Wolter ist unter Verleihung des Titels „Kanzleirath" pensionirt. Der Oberbergamts-Büreau-Assistent Nehmiz ist zum Oberbergamts-Secretair und der Diätar Brauer zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten befördert.

Bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist der Cassenrendant von Nüts unter Beilegung des Characters als „Rechnungsrath" pensionirt und der Bergfactor Lind zum Cassenrendanten ernannt.

Der bisherige Ziegeleigehülfe Schröder ist vom 1. Januar d. J. ab zum Ziegelei-Verwaltungs-Assistenten bei der Königlichen Ziegelei zu Joachimsthal ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Friedrich Wilhelm Krueger zu Meinsdorf, in der Superintendentur Dahme, ist der Cantor-Titel verliehen worden.

Den Fräuleins Ida Planck, aus Seehausen i. d. Altmark, jetzt in Gollmitz bei Prenzlau, Marie Müller, aus Prenzlau, und dem Fräulein Anna Bier zu Kyritz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat April 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Gustav Adolph Franz als Schiedsmann für den Luckauer Straßen-Bezirk Nr. 73, 2) der Kaufmann Herrmann Helfft als Schiedsmann für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, 3) der Kaufmann Louis Joachimsthal als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann Cornelius Christian Fr. Souchay als 1ster Stellvertreter für den Schiller-Bezirk Nr. 20, 5) der Armen-Directions-Assessor Carl Julius Behrendt als Schiedsmann für den 1. und 2. Bergstraßen-Bezirk Nr. 102a und b, 6) der Maurermeister Gotth. Adolph Herrmann Streubel als 2ter Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, 7) der Kaufmann Jean Joseph Moritz Drége als 2ter Stellvertreter für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, 8) der Rentier Johann Daniel Julius Westphal als 1ster Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, 9) der Kaufmann Eduard Joh. Gottfried Fischer als 1ster Stellvertreter für den Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, 10) der Buchhalter Friedrich Wilhelm Heyrich als 1ster Stellvertreter für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102D, 11) der Justiz-Rath a. D. Ferdinand Johann Chr. Krumteich als 1ster Stellvertreter für den Pionierstraßen-Bezirk Nr. 103, 12) der Kaufmann Franz Louis Sy als 1ster Stellvertreter für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, 13) der Maurermeister Franz Carl Julius Blume als Schiedsmann für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, 14) der Kaufmann Herrmann Demuth als 1ster Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, alle vierzehn verpflichtet am 9. April 1864.

Ostpriegnitzscher Kreis. 15) Der Rittergutsbesitzer Wilhem Gustav Thommen zu Krams als Schiedsmann für den X. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. April 1864; 16) der Kaufmann August Raggatz zu Frehne als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. April 1864.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Niemegk wird zur Zeit verwaltet von

1) dem Kreisrichter Kiesel als Ister Curator,
2) dem Büreau-Assistenten Neßler als IIter Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittungen dieser 3 Beamten geleistet werden. Die Depositaltage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden Statt.

Belzig, den 2. Mai 1864. **Buckow.**

Specieller Unterrichtsplan
der Königl. Preuß. höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 18 64/65 u. 18 65/66.

A. Vorträge.

I. Im Sommersemester 1864. 1) Director und Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau, I. Theil, Standortslehre, 3 Stunden wöchentlich. — b. Forstschutz und Forstpolizei, 2 St. — c. Forstgeschichte und Forstliteratur, 2 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, I. Theil, 3 St. — b. Anleitung zur Bestimmung der Gewächse, 2 St. — c. Allgemeine Botanik, 1 St. — d) Allg. Entomologie mit Bezug auf die Forstinsecten, 2 St. — 3) Prof. Schneider: a. Arithmetik, 4 St. — b. Practische Geometrie und Instrumentenkunde, 4 St. — c. Forstliches Planzeichnen, 2 St. — 4) Forstmeister Bando: a. Preuß. Taxationsinstruction, 1 St. — b. Preuß. Revierverwaltungskunde, 1 St. — 5) Gerichts-Dirigent Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung und unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwickelung, 2 St. —

II. Im Wintersemester 18 64/65. 1) Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation, I. Theil, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme, 2 St. — b. Jagdkunde und Jagdverwaltung, 2 St. — c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, I. Theil Fortsetzung, 1 St. — b. Specielle Forstinsectenkunde, 3 St. — c. Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde, 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Preuß. Vermessungs- und Taxationsinstruction und Forstrechnungswesen, 3 St. — b. Trigonometrie, 4 St. — c. Mathematisches Examinatorium, 1 St. 4) Forstm. Bando: a. Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten, 1 St. — b. Preuß.

Revierverwaltungskunde und Forstpolizei, 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung, II. Theil, 2 St. —

III. Im Sommersemester 1865. 1) Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau, II. Theil, Holzerziehung und Waldpflege, 4 St. — b. Lehre von der Ablösung der Waldservituten, insbesondere nach der Preuß. Agrargesetzgebung, 1 St. — c. Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre, 2 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, II. Theil, 2 St. — b. Specielle Forstbotanik, 2 St. — c. Ueber Forstunkräuter, 2 St. — d. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 2 St. — 3) Prof. Schneider: a. Ebene Geometrie, 5 St. — b. Ueber die wichtigsten physikalischen Gesetze, 4 St. — c. Forstliches Planzeichen, 2 St. — 4) Forstmeister Bando: Taxationsverfahren in Preußen, 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: Grundzüge des Civilprozesses unter Bezugnahme auf geschichtliche Entwickelung, 2 St. —

IV. Im Wintersemester 18 65/66. 1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttaxation, II. Theil, Forsteinrichtung und Abschätzung, sowie Waldwerthberechnung, 2 St. — b. Forstbenutzung und Forsttechnologie, 2 St. — c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, II. Theil, Fortsetzung und Schluß mit allgem. Chemie, Chemie der Metalloide und organ. Chemie, 1 St. — b. Ueber geognostische Verhältnisse Deutschlands, 2 St. — c. Naturgeschichte der Deutschen Waldvögel, 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der Deutschen Jagdthiere, 1 St. — e. Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde, 2 St. — 3) Prof. Schneider: a. Stereometrie, 3 St. — b. Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungs-Aufgaben, 4 St. — c. Algebraische Geometrie, 1 St. — d. Mathematisches Examinatorium, 1 St. — 4) Forstmeister Bando: Waldbauliche Vorträge unter Anhalt an die Wirthschaft der Institutsforsten, 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: a. Strafrecht und Strafverfahren in Bezug auf Forst-Verwaltung unter Hinweis auf die historische Entwickelung, 2 St. — b. Juristisches Examinatorium, 1 St. —

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forst-Gärten bei Neustadt und Chorin, der forstl. Versuchsstellen bei letzterem Orte und bei Kahlberg, sowie der Institutsreviere Liepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Director in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Ober-Forst-Beamten, sowie gleichzeitig die des Forst-Inspections-Beamten, der Forstmeister Bando in ersterem die Revier-Verwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Excursionen auch in andere Königliche Forsten der Umgegend ausgedehnt, und von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Sommer- und Wintersemestern die forstl. Excursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt und werden in den ersteren, wenn die forstl. Uebungen Zeit übrig lassen auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 bis 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Excursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Ostern und Michaeli jeden Jahres gestattet, doch die Zahl der Aufzunehmenden wegen der Demonstrationen und Uebungen einschließlich der commandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger auf 60 beschränkt. Anmeldungen zum Eintritt erfolgen schriftlich beim Director vor Ende Februar, beziehungsweise August jeden Jahres, unter Nachweis, daß der Gemeldete 25 Lebensjahre noch nicht überschritten, ein Zeugniß der Reife von einem Preuß. Gymnasium oder einer Realschule Ister Classe hat und in diesem die Censur der Mathematik unbedingt genügend ist, daß er die Forstelevenprüfung bestanden und sich seither tadellos sittlich geführt hat, auch die nöthigen Subsistenzmittel für die Studienzeit auf der Anstalt besitzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. April 1864. Der Director der Königl. höheren Forstlehranstalt.
Grunert, Ober-Forstmeister.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.,
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 20. Mai **1864.**

17. **Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.**

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

Die Errichtung einer Steuer-Expedition für den Landbezirk am Plötzen-See.

§ 1. Nachdem die Chaussee von der Fennstraße längs des Berlin-Spandauer Kanals bis Saatwinkel dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, tritt zu den im § 5 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl-, schlacht- und wildpretsteuerpflichtige Gegenstände in den engeren Steuerbezirk der Stadt eingeführt werden dürfen, die genannte von Saatwinkel herführende Chaussee.

§ 2. Die Controlirung und Abfertigung der auf derselben ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände erfolgt vom 21. Mai d. J. ab durch die an der Seestraßen-Brücke errichtete Steuer-Expedition, bei welcher alle eingehenden, sowie die beim Ausgange zu controlirenden steuerpflichtigen Gegenstände nach den Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1833 mündlich oder schriftlich anzumelden sind.

§ 3. Von der im § 2 genannten Steuerstelle werden die Abfertigungen ertheilt:
a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

§ 4. Die angemeldeten steuerpflichtigen Gegenstände gelangen entweder
a) sogleich zur Versteuerung (§§ 5 und 6) oder werden
b) zur weiteren Abfertigung der Steuer-Expedition am Oranienburger oder Neuen Thore überwiesen.

§ 5. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände werden auf den Antrag des Einbringers sogleich der Versteuerung unterworfen,
a) wenn die steuerpflichtigen Gegenstände für Gewerbtreibende des äußeren Bezirks bestimmt sind, oder im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauer bleiben sollen und die Menge derselben das Gewicht von 2 Centnern nicht übersteigt, oder
b) wenn das Gewicht der zur Stadt innerhalb der Ringmauer bestimmten Gegenstände das Gewicht von ¼ Ctr. nicht erreicht.

§ 6. In Bezug auf eingehendes Wildpret, gleichviel, ob solches nach dem steuerpflichtigen Stadtbezirke außerhalb oder innerhalb der Ringmauer bestimmt ist, darf die Steuer-Expedition an der Seestraßenbrücke nur die Steuer erheben, wenn dieselbe 3 Thlr. oder weniger beträgt.

§ 7. Die versteuerten Gegenstände sind, insofern solche nicht etwa im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, ohne Aufenthalt und Abweichung auf dem geraden Wege zu den Steuer-Expeditionen am Hamburger, Oranienburger oder Neuen Thore zu befördern, wo ihre Versteuerung durch Vorzeigung der Quittung nachzuweisen ist.

In den Fällen, in welchen wegen mangelnder Abfertigungsbefugniß die Versteuerung der vorgeführten Gegenstände nicht erfolgen kann, werden die letzteren einer der im § 4 lit. b genannten Thor-Steuer-Expeditionen zur weiteren Abfertigung nach den Vorschriften des Regulativ-Nachtrags vom 7. Juli 1849 §§ 5 bis einschließlich 7 überwiesen.

§ 8. Die unterlassene Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände bei der Steuer-Expedition an der Seestraßenbrücke wird nach § 15 Litt. d des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer als Defraudation geahndet.

Berlin, den 3. Mai 1864. Der General-Director der Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ɪc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1864.

80. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ɪc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.,
" " " Roggen	1 "	12 "	11 "
" " " große Gerste	1 "	7 "	2 "
" " " kleine Gerste	1 "	6 "	11 "
" " " Hafer	1 "	— "	7 "
" " " Erbsen	1 "	29 "	10 "
" das Schock Stroh	9 "	10 "	8 "
" den Centner Heu	1 "	4 "	9 "
" die Tonne Weißbier	5 "	5 "	— "
" " " Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart einfachen Kornbranntwein	— "	2 "	6 "
" " " doppelten Kornbranntwein	— "	5 "	— "
" den Centner Hopfen	65 "	— "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Einführung und Benutzung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage.

81. Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $\frac{1}{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportional-Waage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $\frac{3}{4}$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.

3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $\frac{1}{2}$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.
5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers für Handel rc. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam und Berlin, den 17. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

82. Wer sechs und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirke die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der obenerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern. Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 angedrohten Straf-Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen. Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 9. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Gemeindebezirks-Grenzen.

83. Die von dem Tuchmachergewerk zu Neu-Ruppin erworbene, 89 □Ruthen große Parzelle des fiscalischen Ruppiner See-Ufers ist von dem fiscalischen Gutsverbande abgetrennt und mit dem Stadt-Bezirke Neu-Ruppin vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der Forstcasse zu Gramzow.

84. Die durch Versetzung des bisherigen interimistischen Rentbeamten Brüning erledigte Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstcasse zu Gramzow ist vom 1. Mai d. J. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Bernau interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 13. Mai 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

2te Post: aus Joachimsthal 5¼ Uhr Nachmittags, in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7½ Uhr Abends, zum Anschlusse an die Abendzüge nach Berlin und Stettin, aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr Abends, nach dem Durchgange der vorbezeichneten Züge, in Joachimsthal 11 Uhr Abends.

Das Personengeld bei der neuen Post beträgt 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfund Freigepäck. Beichaisen werden nach Bedürfniß in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Jochimsthal gestellt.

Potsdam, den 23. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Eröffnung des neuen evangelischen Schullehrer-Seminars zu Drossen.

10. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Juli d. J. ein neues evangelisches Schullehrer-Seminar zu Drossen für den Regierungs-Bezirk Frankfurt eröffnet werden wird.

Der Termin der Aufnahme-Prüfung ist von uns auf den 16. und 17. Juni d. J. festgesetzt worden, zu welchem die Aspiranten, welche von uns für zulassungsfähig erklärt worden sind, in Drossen sich bei dem Director der Anstalt am 15. Juni Nachmittags einzufinden haben.

Die übrigen Bedingungen der Aufnahme sind aus der hier folgenden Nachricht von dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Drossen zu ersehen:

1) Das Schullehrer-Seminar zu Drossen hat die Aufgabe, Lehrer für Volksschulen, zunächst im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., theoretisch und practisch auszubilden.
2) Die Dauer der Bildungszeit ist auf drei Jahre, die Zahl der Zöglinge auf neunzig festgesetzt.
3) Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt einmal im Jahre, zu Ostern, in dem laufenden Jahre jedoch ausnahmsweise erst am 1. Juli.
4) Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 1. Juni d. J. mit dem betreffenden Gesuche bei uns einzureichen:
   a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
   b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
   c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
   d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
   e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
   f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
   g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind.
5) Es können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche die Jahre der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten, aber bereits ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, oder doch einem solchen Alter sehr nahe stehen. Schulamts-Präparanden, welche bei der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer bereits geloost haben, müssen sich vor ihrer Aufnahme in das Seminar über ihre Militair-Verhältnisse ausweisen.
6) Ueber ihre Aufnahme in das Seminar entscheidet der Ausfall der Aufnahme-Prüfung, welcher den Geprüften sobald als möglich bekannt gemacht werden soll.
7) Abgesehen davon, daß auf die allgemeine Bildung des Präparanden Gewicht gelegt wird, müssen an denselben hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fertigkeiten die Forderungen gestellt werden, welche das Regulativ vom 2. October 1854 näher bezeichnet.
8) Bei sämmtlichen Zöglingen wird das erste Halbjahr als Probezeit betrachtet, und die Anstalt behält sich vor, Zöglinge, welche sich bei näherer Kenntniß als ungeeignet für den Lehrstand erweisen, blos aus diesem Grunde zu entlassen.
9) Sämmtliche Seminaristen wohnen in der Anstalt und haben für Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung jährlich 50 Thlr. in Quartalraten zu 12 Thlr. 15 Sgr. vorauszuzahlen. Für Brot jedoch, für Kleidung, Wäsche, Bücher, Arznei und alle übrigen Bedürfnisse hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Jeder Seminarist hat ein Bett oder eine Matratze mit zwei wollenen Decken, nebst den erforderlichen Bezügen mitzubringen. Bettstellen liefert die Anstalt.

10) Die bei der Aufnahme versprochenen Zahlungen, auf welche die Anstalt mit Bestimmtheit rechnen muß, sind pünktlich zu leisten und können nachträgliche Gesuche um Erlaß des Kostgeldes nicht berücksichtigt werden.
11) Seminaristen, welche durch Fleiß, Fortschritte, untadelhaftes Verhalten gute Hoffnungen erwecken, werden bei Verleihung der von der Anstalt abhangenden Unterstützungen nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und der vorhandenen Mittel berücksichtigt. Ganze oder halbe Freistellen können in der Regel erst vom 3ten Halbjahre ab gewährt werden.
12) Jeder Seminarist hat bei seiner Aufnahme eine schriftliche Erklärung auszustellen, durch welche er sich verpflichtet, jede ihm von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. übertragene Lehrerstelle anzunehmen, und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber für jedes Halbjahr seiner Bildungszeit zehn Thaler und den Betrag der etwa genossenen Unterstützungen an den Seminar-Fonds zurückzuzahlen.
13) Diejenigen Zöglinge, welche in der Abgangsprüfung das Erforderliche leisten, haben die Aussicht einer baldigen Anstellung im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt, und werden nach Maaßgabe ihres im Seminar bewiesenen Wohlverhaltens und ihrer erlangten Tüchtigkeit von der Königlichen Regierung bei Besetzung der von ihr abhängigen Schulstellen gern besonders berücksichtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Transport von Personen, welche an Pocken leiden, in öffentlichen Fuhrwerken.

34. Nachstehende

Polizei-Verordnung.

Da zum Transport von Personen, welche an Pocken leiden, nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, so verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

Die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke zum Transport Pockenkranker wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen untersagt. Die Polizei-Verordnung vom 3. October 1850, (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 119) ist aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß für solche Pockenkranke, welche zu Wagen transportirt werden können, ein eigener bequemer Wagen bei dem Herrn Amtmann Seidel, Friedrichsstraße Nr. 98, zu haben ist.

Berlin, den 19. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Berlin.

35. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 soll der Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni jeden Jahres stattfinden. Da der 19. Juni im laufenden Jahre indeß auf einen Sonntag fällt, an welchem die Abhaltung von Märkten nicht gestattet ist, so wird der diesjährige hiesige Wollmarkt am 20. Juni beginnen und am 24. Juni geschlossen werden.

Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen kann deshalb vor dem 20. Juni d. J. nicht gestattet werden.

Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 14. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Wollmarkts-Commission zu Stettin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Stettin.

Nach den ministeriellen Erlassen vom 20. März 1860, findet der diesjährige Wollmarkt zu Stettin: **am 16., 17. und 18. Juni d. J.**
statt und ist genehmigt worden, daß das Errichten der Wollzelte auf den dazu bestimmten Plätzen und das Belegen dieser Zelte, sowie der sonstigen Wollunterlagen mit Wolle, bereits am Tage vor dem Markte stattfinden darf, daß dagegen das Aufschneiden der gelagerten Wollsäcke, sowie das Feilhalten und der Verkauf der Wollen vor Eröffnung des Marktes polizeilich verhindert werde. —

Das Waagegeld für die hier auf den städtischen Waagen gewogene Wolle beträgt 1 Sgr. pro

Centner, wogegen das Marktlagergeld, für alle auf den Marktplätzen ꝛc. gelagerte Wolle, 1½ Sgr. pro Centner beträgt. –

Zur trockenen Lagerung von Wolle, wird ein Privatunternehmer auf den Marktplätzen 7 große Wollzelte (die ehemaligen Berliner Zelte) errichtet, den Marktbesuchern vorhalten.

Stettin, den 18. Mai 1864. Die Wollmarkts-Commission.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Die durch Versetzung des Försters Hartmann erledigte Försterstelle zu Prierosbrück, in der Oberförsterei Königs-Wusterhausen, ist dem Förster Richter vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

Berlin, den 14. Mai 1864. Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg,
betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. April d. J. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 167. 274. 742. 894. 945. 955. 1041. 2008. 2195. 2290. 2299. 3554. 3814. 3928. 4411. 4424. 4592. 4863. 4902. 4950. 4972. 5767. 5824. 5906. 6589. 7005. 7026. 7086. 7300. 7515. 7872. 8142. 8166.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 318. 383. 460. 779. 1509. 1627. 1660. 1686. 2096. 2163. 2233. 2305. 2345. 3494. 3518.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 192. 651. 695. 804. 959. 1280. 1391. 1421. 1755. 1905. 1932. 2014. 2018. 2196. 2304. 2406. 2764. 2780. 2872. 3149. 3268. 3555. 4368. 4779. 4902. 5900. 6286. 6414. 6534. 6825. 6939. 6988. 7779. 8083. 8109.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 98. 208. 272. 399. 801. 870. 1044. 1202. 1239. 2024. 2236. 3134. 3192. 3485. 3742. 3985. 4033. 4074. 4161. 4208. 4446. 4692. 4747. 5269. 5584. 5674. 6079. 6346. 6353. 6396. 6890. 6945.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 15. 58. 74. 76. 112. 126. 141. 143. 150. 152. 182. 191. 202. 226. 240. 273. 274. 309. 326. 357. 373. 375. 394. 448. 479. 508. 521. 538. 552. 569. 636. 642. 648. 660. 720. 723. 725. 789. 803. 817. 823. 851. 871. 878. 896. 900. 910. 912. 918. 924. 943. 966. 975. 977. 982. 1026. 1049. 1050. 1071. 1087. 1104. 1109. 1128. 1130. 1138. 1175. 1196. 1210. 1213. 1228. 1249. 1310. 1327. 1330. 1354. 1357. 1410. 1434. 1441. 1444. 1484. 1514. 1541. 1551. 1567. 1583. 1645. 1650. 1660. 1663. 1665. 1688. 1695. 1719. 1727. 1741. 1775. 1779. 1813. 1835. 1869. 1885. 1890. 1898. 1904. 2009. 2011. 2080. 2087. 2116. 2126. 2145. 2181. 2189. 2202. 2210. 2216. 2217. 2218. 2256. 2284. 2289. 2298. 2301. 2323. 2332. 2335. 2349. 2352. 2381. 2448. 2454. 2467. 2477. 2493. 2515. 2531. 2537. 2565. 2613. 2626. 2628. 2631. 2672. 2690. 2702. 2760. 2804. 2871. 2884. 2964. 3007. 3030. 3113. 3121. 3210. 3223. 3315. 3337. 3354. 3356. 3406. 3470. 3512. 3542. 3568. 3576. 3586. 3621. 3632. 3699. 3707. 3733. 3746. 3783. 3789. 3804. 3824. 3826. 3899. 3901. 3910. 3933. 3942. 3949. 3969. 4013. 4014. 4055. 4060. 4067. 4101. 4169. 4187. 4207. 4288. 4376. 4446. 4455. 4479. 4482. 4495. 4498. 4507. 4530. 4551. 4591. 4599. 4608. 4618. 4639. 4682. 4707. 4735. 4762. 4764. 4775. 4797. 4798. 4820. 4827. 4855. 4860. 4904. 4918. 4935. 4956. 4975. 4986. 5009. 5018. 5082. 5091. 5136. 5190. 5271. 5292. 5299. 5330. 5365. 5377. 5378. 5382. 5386. 5448. 5507. 5509. 5523. 5524. 5527. 5561. 5575. 5581. 5592. 5599. 5618. 5664. 5680. 5690. 5699. 5704. 5708. 5723. 5731. 5744. 5760. 5764. 5769. 5771. 5776. 5792. 5804. 5812. 5844. 5877. 5896. 5913. 5916. 5920. 5949. 5955. 5973. 5981. 5989. 5990. 6011. 6015. 6024. 6142. 6143. 6168. 6180. 6193. 6204. 6223. 6228. 6241. 6243. 6258. 6329. 6330. 6447. 6473. 6618. 6644. 6691. 6695. 6701. 6707. 6733. 6734. 6741. 6771. 6786. 6795. 6807. 6812. 6840. 6880. 6891. 6898. 6903. 6931. 6964. 6967. 6996. 7018. 7023. 7060. 7061. 7066. 7079. 7085. 7137. 7141. 7163. 7189. 7201. 7230. 7256. 7304. 7306. 7352. 7379. 7382. 7428. 7459. 7499. 7523. 7548. 7608. 7609. 7614. 7626. 7674. 7675. 7693.

7707. 7724. 7792. 7796. 7814. 7859. 7873. 7899. 7951. 8000. 8022. 8035. 8048. 8050. 8056. 8058. 8060. 8092. 8101. 8111. 8122. 8123. 8166. 8180. 8225. 8247. 8250. 8257. 8266. 8277. 8278. 8288. 8295. 8323. 8325. 8327. 8354. 8356. 8360. 8372. 8383. 8417. 8424. 8448. 8450. 8451. 8498. 8511. 8523. 8537. 8538. 8546. 8590. 8603. 8609. 8647. 8650. 8655. 8666. 8670. 8682. 8704. 8726. 8807. 8832. 8834. 8837. 8845. 8851. 8853. 8854. 8876. 8896. 8899. 8902. 8940. 8964. 8967. 8976. 9012. 9016. 9023. 9028. 9033. 9040. 9046. 9054. 9055. 9058. 9094. 9114. 9115. 9117. 9125. 9137. 9157. 9178. 9197. 9219. 9221. 9225. 9239. 9250. 9252. 9265. 9267. 9280. 9282. 9295. 9303. 9311. 9313. 9328. 9346. 9361. 9386. 9388. 9390. 9399. 9401. 9413. 9421. 9423. 9424. 9425. 9427. 9435. 9437. 9439. 9441. 9442. 9452. 9455. 9465. 9476. 9484. 9486. 9492. 9496. 9498. 9502. 9511. 9518.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und den dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 13 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. April 1856:
Litt. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.;

b) am 1. October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.;

c) am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.;

d) am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.;

e) am 1. April 1860:
Litt. C. Nr. 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2481. 2670. 2872. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5826. 6123. 6348. 6583. 6817. 6930. 7064. 7564. 8098. 8143. 8598 à 10 Thlr.;

f) am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 à 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 4900. 5034 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 343. 5610 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 370. 499. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2878. 2934. 2992. 3072. 3158. 3170. 3636. 3723. 3779. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.;

g) am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 339. 741. 5215. 5701 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1526. 1624. 1856. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965.

4064. 4183. 4368. 4520. 4622. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5520. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6688. 6791. 7028. 7331. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8536. 8570. 8571 à 10 Thlr.;

h) am 1. October 1861:

Litt. A. Nr. 3458 über 1000 Thlr.

Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.

Litt. C. Nr. 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.

Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 575. 597. 702. 850. 1028. 1145. 1860. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 1834. 1975. 2195. 2490. 2669. 2829. 3076. 3116. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3795. 3831. 3832. 3842. 3887. 4568. 4817. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5403. 5408. 5416. 5465. 5546. 5658. 5682. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6929. 6982. 7203. 7413. 7482. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8592. 8653. 8724. 8808. 9061 à 10 Thlr.;

i) am 1. April 1862:

Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587 à 1000 Thlr.

Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.

Litt. C. Nr. 467. 1186. 3718. 6304 à 100 Thlr.

Litt. D. Nr. 1003. 2092. 4728. 5128 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 230. 287. 342. 354. 419. 443. 453. 559. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3202. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8269. 8391. 8441. 8457. 8556. 8591. 8625. 8710. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 12. Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits via Oderberg kommt vom 10. d. M. ab ein neuer Tarif nebst Reglement in Anwendung, wovon Exemplare zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau käuflich zu haben sind.

Berlin, den 7. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Brod" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 17. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 114 vom 19. Mai 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren

ist erloschen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 117 vom 22. Mai 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent
auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 118 vom 24. Mai 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent
auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der gegenwärtige Verwalter des Königlichen Domainen-Rent-Amts Gramzow, Regierungs-Civil-Supernumerar Bernau ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichtstage in Gramzow ernannt worden.

Der Bürgermeister Loesch zu Wittenberge ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Die Regierungs-Assessoren von Leipziger und Böckh, letzterer zur Zeit Hülfsarbeiter beim Königlichen statistischen Büreau in Berlin, sind zu Regierungs-Räthen ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Kuhfahl ist zum Regierungs-Secretair bei der Regierungs-Abtheilung für die indirecten Steuern ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Kotte ist definitiv zum Domainen-Rentmeister des Amtes Potsdam und Rendanten der damit widerruflich verbundenen Forstcassen der Reviere Potsdam und Cunersdorf ernannt worden.

Die Oberförsterstelle zu Groß-Schönebeck ist dem Oberförster Witte vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Oberförsterstelle zu Lüdersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Lelm — bisher zu Groß-Schönebeck — übertragen worden.

Der Kriegsreserve-Jäger Wilke ist Behufs verschärfter Controlle der Einbringung des Holzes und Wildes in die Stadt Schwedt a. d. O. als Forst-Polizei-Sergeant daselbst stationirt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolph Hoelling und Alexis Krauthausen zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Dr. med. et chir. Friedrich August Hugo Mittenzweig zu Oranienburg ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 3. d. M. vereidigt worden.

Der Apotheker Franz Emil Jäkel, ist als solcher, nach käuflicher Uebernahme der bisher von dem Hof-Apotheker Sinogowitz besessenen Apotheke zu Pankow bei Berlin, unterm 9. d. M. vereidigt worden.

Der Prediger Friedrich Robert Julius Neumann, bisher zu Tribus, ist zum Oberpfarrer an St. Marien zu Prenzlau — Diöces Prenzlau I — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Adolf Diesener ist zum Archidiaconus zu Prenzlau — Diöces Prenzlau I — bestellt worden.

Der Prediger Theodor Pfitzner, bisher zu Barmen, ist zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi zu Niemegk — Diöces Belzig — bestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Königlichen Dom-Gymnasium in Magdeburg, Dr. Nicolai, ist als Oberlehrer an der Königlichen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Luisenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Gustav Adolf Wilhelm Bolze, ist zum 6ten Oberlehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Rüdorff ist als 7ter Oberlehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Cassen-Assistent, vormalige Journalist Johann Carl Franz Violet zum Secretair ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobung.

Der Webermeister Ludwig Fischer, aus Stücken, hat am 16. April d. J. ein, in einen Brunnen gefallenes Kind durch sein entschlossenes Handeln und ohne auf die Gefahr des Herabstürzens in den 11½ Fuß tiefen Brunnen zu achten, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

Dem von dem Kaufmann P. A. H. Friedheim zu Berlin im Jahre 1862 auf der Feldmark des Dorfes Schulzendorf bei Trebbin errichteten, 227° nördlich von Schulzendorf, 419° südöstlich vom Bahnhofe Trebbin, 710° südwestlich vom Kirchthurm zu Christinendorf belegenen Seidenfabrik-Etablissement ist der Name „Paulshöhe" beigelegt worden.

Potsdam, den 21. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Templin: a) der Kirche zu Gandenitz von dem Krugbesitzer Busch daselbst, zwei Altarlichte; b) der Kirche zu Beutel von den Schiffern Busch und Wilhelm Ebert jun. resp. eine und zwei Wachskerzen. — In der Superintendentur Wriezen: dem Bethause zu Klein-Barnim von 2 Schwestern daselbst, ein messingener Kronenleuchter und von einer Wittwe daselbst, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. — In der Superintendentur Prenzlau I: der Kirche zu Groß-Holzendorf von der Frau Amtmann Fink eine Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit vergoldeten Franzen. — In der Superintendentur Storkow: der Kirche zu Storkow von dem Rentier Grasnick zu Berlin, ein Crucifix von Neusilber mit vergoldetem Christuskörper. — In der Superintendentur Strausberg: der Kirche zu Prädikow a) von der Frau Baronin Maria von Eckardstein eine Kanzel- und Altar-Bekleidung und eine Taufstischdecke von feinem rothen Scharlachtuch mit Borten, Franzen, Kreuzen und Quasten von Silber, b) von der Frau Baronin Sophie von Eckardstein, geb. von Bredow, ein Paar große gußeiserne Altarleuchter nebst Wachskerzen, c) von einigen Gemeinde-Mitgliedern eine Taufstischdecke von schwarzem Tuch mit schwarzen wollenen Franzen. — In der Superintendentur Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Münchehofe von Ungenannten ein Oelgemälde aus der Cölner Schule, „Grablegung Christi" darstellend. — In der Superint. Storkow: der Kirche zu Storkow von einer Ehefrau ein neuer Klingelbeutel. — In der Superint. Rathenow: der Kirche zu Brädikow von einem Ungenannten ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper. — In der Superint. Bernau: der Kirche zu Schönfeld von einem dortigen Ehepaare eine schwarztuchene Altar-Bekleidung mit Stickerei, im Werthe von 35 Thlr. — In der Superint. Wriezen: der Kirche zu Haselberg von der Frau Baronin v. Eckardstein, Hedwig geb. Schütz, eine Altar-, Kanzel- und Taufstisch-Bekleidung von blauem Tuch mit Silber-Garnitur. — In der Superint. Wusterhausen a. d. D.: der Kirche zu Köritz von einem Ungenannten 300 Thlr. mit der Bedingung, daß die hiervon aufkommenden Zinsen an bedürftige und würdige Familien daselbst vertheilt werden sollen. — In der Superint. Strausberg: der Kirche zu Tasdorf von dem Patron, Rittergutsbesitzer Brüstlein zwei Altarleuchter von Gußeisen. — In der Superint. Berlin-Cöln: der Kirche zu Zehlendorf 16 Thlr., gesammelt bei Hochzeiten und der letzten Confirmation, zum Ankauf eines Teppichs. — In der Superint. Belzig: der Kirche zu Kuhlowitz von einer ungenannten Familie ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 3. Juni **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5859. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carniu bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

№ 5860. Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

№ 5861. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. December 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864

№ 5862. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staats-Vertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5863. Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

№ 5864. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

№ 5865. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

№ 5866. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 21. März 1864.

№ 5867. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thlrn. Vom 26. März 1864.

19. Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

Die Errichtung einer Steuer-Expedition für den Landverkehr am Plötzen-See.

§ 1. Nachdem die Chaussee von der Fennstraße längs des Berlin-Spandauer Kanals bis Saatwinkel dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, tritt zu den im § 5 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl-, schlacht- und wildpretsteuerpflichtige Gegenstände in den engeren Steuerbezirk der Stadt eingeführt werden dürfen, die genannte von Saatwinkel herführende Chaussee.

§ 2. Die Controlirung und Abfertigung der auf derselben ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände erfolgt vom 21. Mai d. J. ab durch die an der Seestraßen-Brücke errichtete Steuer-Expedition, bei welcher alle eingehenden, sowie die beim Ausgange zu controlirenden steuerpflichtigen Gegenstände nach den Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1833 mündlich oder schriftlich anzumelden sind.

§ 3. Von der im § 2 genannten Steuerstelle werden die Abfertigungen ertheilt:
a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

§ 4. Die angemeldeten steuerpflichtigen Gegenstände gelangen entweder
a) sogleich zur Versteuerung (§§ 5 und 6) oder werden
b) zur weiteren Abfertigung der Steuer-Expedition am Oranienburger oder Neuen Thore überwiesen.

§ 5. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände werden auf den Antrag des Einbringers sogleich der Versteuerung unterworfen,
a) wenn die steuerpflichtigen Gegenstände für Gewerbetreibende des äußeren Bezirks bestimmt sind, oder im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauer bleiben sollen und die Menge derselben das Gewicht von 2 Centnern nicht übersteigt, oder
b) wenn das Gewicht der zur Stadt innerhalb der Ringmauer bestimmten Gegenstände das Gewicht von $\frac{1}{4}$ Ctr. nicht erreicht.

§ 6. In Bezug auf eingehendes Wildpret, gleichviel, ob solches nach dem steuerpflichtigen Stadtbezirke außerhalb oder innerhalb der Ringmauer bestimmt ist, darf die Steuer-Expedition an der Seestraßenbrücke nur die Steuer erheben, wenn dieselbe 3 Thlr. oder weniger beträgt.

§ 7. Die versteuerten Gegenstände sind, insofern solche nicht etwa im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, ohne Aufenthalt und Abweichung auf dem geraden Wege zu den Steuer-Expeditionen am Hamburger, Oranienburger oder Neuen Thore zu befördern, wo ihre Versteuerung durch Vorzeigung der Quittung nachzuweisen ist.

In den Fällen, in welchen wegen mangelnder Abfertigungsbefugniß die Versteuerung der vorgeführten Gegenstände nicht erfolgen kann, werden die letzteren einer der im § 4 lit. b genannten Thor-Steuer-Expeditionen zur weiteren Abfertigung nach den Vorschriften des Regulativ-Nachtrags vom 7. Juli 1849 §§ 5 bis einschließlich 7 überwiesen.

§ 8. Die unterlassene Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände bei der Steuer-Expedition an der Seestraßenbrücke wird nach § 15 Litt. d des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer als Defraudation geahndet.

Berlin, den 3. Mai 1864. Der General-Director der Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme des Heftes: „Am warmen Ofen."

87. Die in Berlin erfolgte polizeiliche Beschlagnahme des von Leipzig unter dem Titel: „Am warmen Ofen" versandten Heftes der verbotenen Zeitschrift: „Gartenlaube" ist gerichtlich bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Theilung der St. Elisabeth-Parochie.

2. Die Theilung der übergroßen St. Elisabeth-Parochie hat sich als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt. Nachdem die bezüglichen Verhandlungen beendet sind, bestimmen wir auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe uns ertheilten Ermächtigung, daß der um die Zions-Capelle belegene östliche Theil der Elisabeth-Gemeinde und zwar die Schönhauser-Allee bis zur Pankower Grenze, die Schwedterstraße, die Kastanien-Allee, die Wollankstraße, der Mühlenweg, der Weinbergsweg, das Terrain, welches von der Wollanks- und Weinbergsstraße, sowie der Schönhauser-Allee umschlossen wird, die Rheinsberger- und Bernauer-Straße bis zur Brunnenstraße, die Ruppiner-Straße und die Grundstücke der Waaren-Credit-Gesellschaft fortan aus der Elisabeth-Parochie ausscheiden und mit einem Theile der Bartholomäus-Parochie, nemlich der zu dieser gehörigen Seite der Schönhauser-Allee, der Pappel-Allee und dem Terrain, welches nördlich von der Schönhauser-Communication belegen ist, einen eigenen Pfarrbezirk bilden sollen. Die Zulegung der Schönhauser-Communication zu der neuen Gemeinde ohne Entschädigungsverbindlichkeit bleibt für die Folge vorbehalten, so daß alsdann die südöstliche Grenze der neuen Parochie etwa in der Mitte zwischen der Schönhauser-Allee und der Prenzlauer-Chaussee zu liegen kommt. Die Verbindung der in der neuen Parochie wohnenden Gemeindeglieder mit der Elisabeth- resp. Bartholomäus-Parochie hört mit dem heutigen Tage auf und es bleibt der neuen Gemeinde nur die Benutzung der Kirchhofs-Einrichtung der Elisabeth-Kirche vorbehalten. Der Gottesdienst der neuen Gemeinde wird bis zur Vollendung des Bau's eines größeren Gotteshauses in der Zions-Capelle abgehalten und die Mit-

glieder der neuen Gemeinde haben sich wegen aller geistlichen Handlungen an den Prediger an der Zions-Capelle, Herrn Kraft, Schönhauser-Allee Nr. 142 wohnhaft, zu wenden, welchem die cura der neuen Gemeinde übertragen ist. Die Gebührensätze sind für die neue Parochie dieselben, wie sie bei der Elisabeth-Kirche zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. Mai 1864. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Berlin.

36. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 soll der Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni jeden Jahres stattfinden. Da der 19. Juni im laufenden Jahre indeß auf einen Sonntag fällt, an welchem die Abhaltung von Märkten nicht gestattet ist, so wird der diesjährige hiesige Wollmarkt am 20. Juni beginnen und am 24. Juni geschlossen werden.

Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen kann deshalb vor dem 20. Juni d. J. nicht gestattet werden.

Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 14. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für eine neu zu errichtende Apotheke.

37. Da das Bedürfniß zur Anlegung einer neuen Apotheke in der Alexandrinenstraße zwischen der Ritter- und der Wasserthorstraße, jedoch näher der letzteren als der ersteren, festgestellt worden ist, so werden approbirte Apotheker, welche um die zu ertheilende Concession sich zu bewerben wünschen, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen schriftlich das diesfällige Gesuch einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein vollständiges Curriculum vitae,
2) die Approbation,
3) etwa vorhandene anderweite Zeugnisse über bisherige Leistungen,
4) der Nachweis der zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel,
5) die Versicherung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder wofern dies der Fall gewesen ist, die Angabe derjenigen Gründe, aus denen der Bewerber seinen Anspruch auf Erlangung der Concession herleiten zu können glaubt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß nur schriftliche, an das Polizei-Präsidium gerichtete Gesuche Berücksichtigung finden können. Berlin, den 20. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

38. Der zweite Band der Druckschrift: „Vom verrathenen Bruderstamme. Der Krieg in Schleswig-Holstein im Jahre 1864 von Gustav Rasch — Leipzig. Verlag von Otto Wiegand" enthält einen Wiederabdruck eines in Beschlag genommenen Artikels der Zeitschrift **Didaskalia.**

Es ist daher durch die Königliche Staats-Anwaltschaft bei dem hiesigen Stadtgericht verfügt worden, daß der gedachte Band, wo er sich zum Zwecke der Verbreitung findet, in Beschlag zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Brod" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 17. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Dem versorgungsberechtigten Feldwebel Carl Rudolph Reyher ist die Forstaufseherstelle zu Prieros im Königlichen Forstrevier Hammer definitiv verliehen worden.

Berlin, den 26. Mai 1864. Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Bekanntmachung des Debits-Comtoirs der Gesetz-Sammlung.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 120 vom 26. Mai 1864.)

Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent
auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 123 vom 29. Mai 1864.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent
auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Eduard Martin, Reinhold Carl Julius Haertel und Emil August Wilhelm Schulze zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Dr. med. et chir. Julius Friedrich Wilhelm Görlitz zu Brandenburg ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 19. d. M. vereidigt worden.

Die Lehrer Ernst Julius Dittmar, Gottlob Lockau, Friedrich Samuel Bux und Andreas Günther sind an der 27sten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Lehrer Hermann Matthias, Emil Rudolf Theodor Albin, Julius Ashelm und Johann Friedrich Dierks sind als Lehrer an der 26sten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An der 20sten Gemeindeschule zu Berlin ist der Lehrer Johann Friedrich Eduard Fürchow und an der 2ten Gemeindeschule daselbst der Lehrer Heinrich Reuter definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Carl Heinrich Theodor Schultz ist an der 7ten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Lehrerin Elise Wilhelmine Berger ist an der 27sten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der ehemalige Sergeant Louis Lehmann ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittmeister a. D. von Bredow auf Stechow ist zum Feuerlösch-Commissarius des III. Bezirks des Westhavelländischen Kreises gewählt, ferner sind der Lehnschulze Gantzer zu Pewesin zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im VIII. Bezirk, sowie der Amtmann Friedrich zu Quermathen zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XI. Bezirk desselben Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Brücke auf dem Wege von Friedrichsfelde nach Cöpnick, unweit des Vorwerks Carlshorst, wird wegen eines nothwendigen Neubaues vom 6. bis einschließlich den 10. k. M. gesperrt. Reisende müssen während dieser Zeit den Weg über Biesdorf einschlagen.

Berlin, den 28. Mai 1864. Königl. Landrath Niederbarnimer Kreises Scharnweber.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger und eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, Abtheilung für Civil-Sachen, vom 14. Mai 1864, betreffend das Verzeichniß der bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin vorhandenen oder von anderen Gerichten an dasselbe abgelieferten und noch nicht eröffneten letztwilligen Verordnungen aus den Jahren 1805, 1806 und 1807.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 10. Juni **1864.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zins-Coupons von Staatsschulden-Documenten.

20. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuld-Verschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons, in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

88. Nachdem die unter der Firma „Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" in Neubrandenburg domicilirte, auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Regierungs-Bezirken Stralsund, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg erhalten hat, wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie Seitens des Central-Dombau-Vereins in Cöln.

89. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Domes in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose, à 1 Thaler, ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 6. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai $18\frac{64}{65}$.

90. Die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden hiermit aufgefordert, die bereits am 1. Mai d. J. fällig gewesenen fixirten, für das laufende Societätsjahr vom 1. Mai $18\frac{64}{65}$ zu entrichtenden Beiträge, insoweit dies bis jetzt nicht geschehen sein sollte, nunmehr bis zum 20. d. M. bei unserer Haupt-Casse mittelst doppelter Lieferzettel einzuzahlen. Die bis dahin nicht berichtigten Beiträge werden im Wege der Execution beigetrieben werden. Potsdam, den 3. Juni 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Kreis-Polizei-Verordnung.

Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise müssen Wagen-Pferde mit Zügel-Gebissen versehen sein.

91. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und in Folge Antrages der Kreisstände des Jüterbog-Luckenwalder Kreises wird hiermit für denselben Folgendes verordnet:

„Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde darf nur mit solchen Pferden gefahren werden, welche zum Lenken Zäume mit Gebissen haben. Derjenige, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von ein bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

Potsdam, den 5. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Berlin.

39. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 soll der Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni jeden Jahres stattfinden. Da der 19. Juni im laufenden Jahre indeß auf einen Sonntag fällt, an welchem die Abhaltung von Märkten nicht gestattet ist, so wird der diesjährige hiesige Wollmarkt am 20. Juni beginnen und am 24. Juni geschlossen werden.

Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen kann deshalb vor dem 20. Juni d. J. nicht gestattet werden.

Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 14. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Schiffsfahrt durch den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.

40. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Bezirk des Polizei-Amts zu Charlottenburg was folgt:

§ 1. Der § 27 des Reglements für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom 18. April 1859 (Beilage zum 18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) wird einstweilen außer Kraft gesetzt.

§ 2. Alle diejenigen Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche von der Elbe und Havel unterhalb Spandau nach der Oberspree oder umgekehrt von der Oberspree nach der Havel unterhalb Spandau und der Elbe Berlin zum Durchgang passiren, haben ihren Weg durch den Landwehr- oder Louisenstädtischen Kanal zu nehmen.

§ 3. Alle Diejenigen, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln oder sich weigern, den hierauf bezüglichen Anordnungen der Schleusenwärter, Polizei-, Steuer- und sonstigen Aufsichts-Beamten Folge zu leisten, verfallen, sofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen höhere oder andere besondere Strafe verwirkt haben, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe. Berlin, den 31. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Offene Diätarien-Stellen.

41. Bei dem Einwohner-Melde-Amt des Polizei-Präsidii können qualificirte Personen, welche mit Anstellungsberechtigung und guten Führungszeugnissen versehen sind, gegen ungefähr 218 Thlr. jährlicher Diäten beschäftigt werden. Diejenigen, die im Besitze der gedachten Zeugnisse sich befinden, wollen sich unter Einreichung derselben bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio melden.

Berlin, den 28. Mai 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Gemäß Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes tritt vom 1. Juni d. J. ab ein gemeinschaftlicher Special-Tarif für Westphälische Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr., welche von den Stationen der Cöln-Mindener Bahn: Oberhausen, Berge-Borbeck, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Dortmund und Hamm nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. d. O. in Kraft. Nach diesem Tarif betragen die Transportkosten neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für jede 100 Ctr.:

a) für Steinkohlen . . . . 1 Pf. ⎫
b) für Kokes . . . . $1\frac{1}{2}$ Pf. ⎭ pro Centner und Meile

der ganzen Beförderungsstrecke. Für den Transport der Kohlen und Kokes auf der hiesigen Verbindungsbahn wird außerdem eine Ueberfuhr-Gebühr von $22\frac{1}{2}$ Sgr. pro Wagenladung bis 200 Ctr. erhoben. Der Tarif selbst kann bei den Güter-Expeditionen der oben genannten Stationen der diesseitigen Eisenbahn eingesehen werden.

Berlin, den 30. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen

Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Extrazüge von Berlin und Königsberg i. Pr. nach Danzig.

Mittwoch, den 22. d. M., werden **Extrazüge** von **Berlin** und **Königsberg** nach **Danzig** mit Personen-Beförderung in Ister, IIter und IIIter Wagen-Classe abgelassen werden.

Abfahrt von Berlin	6 Uhr	8	Minuten	Morgens,
" " Frankfurt a. O.	8 "	9	"	"
" " Kreuz	12 "	27	"	Mittags,
" " Bromberg	4 "	25	"	Nachmittags,
Abfahrt von Königsberg	2 Uhr	5	Minuten	Nachmittags,
Abfahrt von Dirschau	8 Uhr	35	Minuten	Abends,
Ankunft in Danzig	9 Uhr	23	Minuten	Abends.

Der Extrazug von Berlin hält auf den Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde und Frankfurt a. O. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beide Züge aber auf allen denjenigen Stationen der betreffenden Strecke der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf denselben Passagiere, jedoch nur nach Danzig, auf.

Die für die Extrazüge zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarif-Sätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Danzig zur Erhebung kommt

Die Rückfahrt von Danzig kann vom 23. d. M. ab bis einschließlich den 30. d. M. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenclasse befördert, angetreten werden.

Die Billets müssen zur Rückfahrt in Danzig der Billets-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg und Berlin, den 3. Juni 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 124 vom 31. Mai 1864.)

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 129 vom 5. Juni 1864.)

Dem Director der Zuckerfabrik Neukersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 128 vom 4. Juni 1864.)

Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. December 1862 ertheilte Patent:

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Traugott Friedrich Wilhelm Lück ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Ferdinand Schmidt, Gotthold Rudolph Bernhard Sauerhering, Paul Heinrich Eduard Lange, und Julius Friedrich Wilhelm Krause zu Berlin, Paul Ernst Kunzendorf und Erich Just Heinzel zu Brandenburg, und Friedrich Ludwig Böther zu Teltow, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Alfred Bernhard Carstedt aus Blindow, 2) Carl Wilhelm Otto Gombert aus Göritz, 3) Ernst Friedrich Hohlfeld aus Forst, 4) Friedrich Ulrich Kühne aus Woltersdorf, 5) Johann Rudolf Maximilian Leitsmann aus Forst, 6) Martin Feodor Schulz aus Crossen a. d. O., 7) Hermann Paul Worst aus Guhrau, 8) Theodor Richard Friedrich Zarnack aus Havelberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Borgmann von hier ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeister der Stadt Templin für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 25. Mai d. J. in das Amt eingeführt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Gustav Schmidt, aus Berlin, jetzt in Freyborf, im Ostpriegnitzschen Kreise, und dem Candidaten der Theologie Hermann Spieß, aus Straßburg, jetzt in Grabow, im Ostpriegnitzschen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem von dem Bürgergutsbesitzer, Lieutenant Wilhelm Weigel auf der Feldmark der Stadt Rhinow, Kreis Westhavelland, 436° südwestlich von der Stadt, zu beiden Seiten des von Rhinow nach Spaatz führenden Weges, 85° südlich von dem Zusammentreffen des letzteren mit dem nach Prietzen führenden Wege, 365° östlich von dem Prietzener See, 255° westlich von dem Wege nach Rathenow und von den Rhinower Bergen errichteten Ackergehöft, ist der Name: „Glewe" beigelegt worden. Potsdam, den 28. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts für den Monat Juni d. J. werden Einlaßkarten vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) de Laval, Kaufmann, Spandauer Str. 26,
2) Krückmann, Tischlermeister, Klosterstr. 73,
3) Plotho, Banquier, Neue Friedrichsstr. 39,
4) Lademann, Bäckermeister, Roßstraße 22,
5) Richter, Kaufmann und Eigenthümer, Dresdener Straße 100,
6) Gebhardt, Tuchbereiter, Sophienstr. 30—31,
7) Goetsch, Kaufmann, Rosenthalerstraße 8a,
8) Stieber, Kaufmann, Ackerstraße 45,
9) Dittrich, Kaufmann, Chausseestraße 93,
10) Rohde, Rendant, Invalidenstraße 10.

Berlin, den 28. Mai 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Sitzung des Schwurgerichts des Königl. Kreisgerichts zu Berlin.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Kreisschwurgerichts wird

am 20. Juni d. J.

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm Büreau VII, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst anzubringen.

Berlin, den 30. Mai 1864. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" in Neubrandenburg, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
"Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"
in Neubrandenburg.

Der unter der Firma:

„Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"

in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Coeslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg, auf Grund der unterm 27. Dezember 1862 und 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind. Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. A. 10,109.

Vereinbarung
der Mecklenburgischen
Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft
zu
Neubrandenburg,
wie solche sub dato Neustrelitz und Schwerin den 27. Dezember 1862, 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigt ist.

I. Zweck der Gesellschaft. Münzsorte. Geschäftsjahr.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erleiden, jedoch nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§. 2.

Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14 und 30 Thaler-Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

§. 3.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abseiten der beiden hohen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungs-Fond von 1 bis 2 Millionen Thalern angemeldet worden. Das Risico, welches der Verein während der ersten Jahre seines Bestehens zu tragen hat, wird theilweise durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange, bis der Fond eine diese Sicherheitsmaaßregel nicht mehr erforderliche Höhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Tritt der Verein schon vor dem 2. März in's Leben, so bildet die Zeit von da an bis zum nächsten 2. März eine eigene Geschäfts-Periode.

II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.

§. 4.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande, resp. deren Nutznießer oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legegeld von 1/3 pCt. der Versicherungs-Summe einzureichen, event. durch den betreffenden Agenten einreichen zu lassen. In den Ländern, wo die Anstalt mit sie vor Ausfällen schützenden Privilegien dotirt ist, haben die Beitretenden die Wahl, ob sie das Legegeld deponiren wollen oder nicht.

Allen denjenigen, welche an Legegeld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Zinsen, welche die Anstalt von den ausgeliehenen Legegeld-Capitalien erhebt, bei der Beitrags-Zahlung mit der Maaßgabe in Abrechnung gebracht, daß die Verzinsung erst von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen halbjährigen Zahlungs-Termine — Johannis oder Antoni — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legegeldes wegen Veränderung der Versicherungs-Summe während der Zwischenzeit von einem zum andern Termine verschieden gewesen, so kommt hierbei immer nur die geringste Summe in Betracht, sowohl für die Verzinsung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Zinsen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

a) einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A. vorgeschrieben ist,

b) eine Beschreibung jeden Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben, welche in der Anlage B. ersichtlich ist und folgende Angaben enthält:

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) die Größenverhältnisse nach Länge, Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
3) die Bauart der Ring- und Giebelwände, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
4) die Bedachung;

c) die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;

d) eine Bescheinigung darüber: „daß die sämmtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen."

Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thalern versichert ist;
oder durch Attest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten;
oder statt dessen durch ein auf den Diensteid ausgestelltes Attest zweier Werkmeister, eines Zimmer- und eines Maurermeisters. Außerdem können die Districts-Directoren auch eine sonstige, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Beglaubigung gestatten, resp. genehmigen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Thlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Reverse, wie solcher in der Anlage B. enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Befugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude eintreten zu lassen und hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung übernehmen, resp. fortbestehen lassen will.

§. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domanii und die Hintersassen der Ritterschaft ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen: „daß abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten."

§. 7.

Befindet sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versichernde den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfalt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden baulichen Beschaffenheit zu erhalten und darin, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

§. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtiget, hat dies vor Ausführung derselben der Verwaltung anzuzeigen, damit dieselbe im Stande ist, zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung überall nicht beibehalten, so erlischt dieselbe, insofern nicht durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abseiten der Verwaltung dem Assecuraten, resp. abseiten des Assecuraten der Verwaltung zugegangen ist.

Wird auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnißmäßigen Erlaß der Beitragslast dafür eintreten zu lassen.

§. 10.

Wer die nach vorstehendem §. erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 pCt. zu bestimmender Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle dieselben ganz versagt werden, wenn sich ergiebt, daß die nicht angezeigte Veränderung die Veranlassung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriums haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, daß der Versicherte seine Gebäude verfallen läßt, oder dieselben aus andern Gründen den versicherten Werth nicht mehr haben, so kann das Directorium die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag heruntersetzen. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufgehoben werden.

§. 11.

Die Aufstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll bei dieser Anstalt an und für sich weder der Versicherungsnahme, noch dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmäßig überhaupt, sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nöthig ist.

Als unbedingt nöthig für die Anwendung von Locomobilen in der Nähe von Gebäuden wird hierbei bezeichnet, daß dieselben mit Funkenfängern versehen sind, nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt und bei feuersicherer Bedachung der Gebäude denselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden — falls nicht die Landesgesetze größere Entfernungen vorschreiben. Der Aschkasten der Maschine muß mit Wasser gefüllt sein.

Die Aufstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9. bedungene Anzeige.

§. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gehöfte zu halten:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thalern und darüber:
6 Feuereimer, welche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
2 große Feuerleitern,

2 große Feuerhaken,
2 kleine Feuerhaken,
2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;

b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern incl. bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräthe, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;

c) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern:
1 Feuereimer,
1 Feuerhaken,
1 Leiter.

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pCt. zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deßhalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht versichert sein. Dieser Bestimmung Zuwiderhandelnde werden im Lagebuche gestrichen und verlieren ihr Recht auf Zurückerstattung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

§. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalienfond angesammelt, in ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hufe angelegt und die daraus aufkommenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5. bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in baulich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerdörfern, sowie auf Mühlen- und Schmiedegehöften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobiliem bei hiesiger Anstalt versicherten Inhabern größerer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Ziegeleien finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

§. 16.

Jedes Gebäude muß in seiner Gesammtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Ring- und Brandmauern, sowie Kellergewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschließen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude ohne Berücksichtigung der Baustelle hat, niemals übersteigen und muß außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Kasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monituren. Die Kassenverwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über gezahltes Legegeld im Auftrage des Direktoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Direktorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Repartitionsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die frühere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

§. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phi 5. angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermessen der

Kassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phi 17. in Kraft.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückzugebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sich darin ein Depositenschein über Legegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich mortificiren lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittelung desselben.

§. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnächst hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Kasse in Neubrandenburg anzuzeigen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Aufräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstört und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

§. 21.

Die Schadensanzeige mit dem Duplicat der Police wird von der Kasse sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22, 30., event. auch 38. des Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgiebt oder solchen selbst requirirt.

§. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

a) eine Abschrift des Protocolles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;

b) für ein geeignetes Verhandlungslokal und angemessene Aufnahme und Beköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;

c) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und

d) die Diäten für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 23.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nahe verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch event. Sachverständige zuziehen.

§. 24.

Die Einladung an die Taxanten, resp. Sachverständigen, hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

§. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittelungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

§. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und dasselbe mit Vollmacht, event. Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittelung voraussichtlich sehr einfach und mit keinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zuziehung eines Protocollführers, oder in anderer, ihm geeignet scheinender Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

§. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nöthigen Commission zugleich der Immobiliar-Brandschaden, event. unter Zuziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungskosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa ausschließlich im Interesse der Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

§. 28.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 2 Thalern für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den adhibirten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

§. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten durch Handschlag zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

§. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Dirigent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, der Commission vorzuzeigenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu gestellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben vernommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesammt-Direktoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insoweit die betreffenden Landesgesetze es gestatten — durch einen vor seinem competenten Gerichte körperlich abzuleistenden, von der Verwaltung der Anstalt zu formulirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 31.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Geschäfts-Dirigent unter seiner speciellen Leitung von dem Protocollführer ein vollständiges Protocoll niederschreiben zu lassen und solches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maaßgabe der Bestimmungen §phi 16. für denjenigen Schaden Ersatz, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Löschen desselben vorgenommenen Maaßregeln angerichtet worden ist.

Desgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht zündender Blitzstrahl an einem versicherten Gebäude durch Zertrümmerung oder sonstige Beschädigung anrichtet.

§. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude total, oder — unter Berücksichtigung des stehen gebliebenen Theiles und des geretteten Materials — zum wievielsten Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muß es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungs-Summe nur der Werth der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Weichen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so normirt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

§. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Löschmaaßregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz oder theilweise abgebrochen wird, so soll der dadurch entstandene Schade ebenso abgeschätzt und entschädigt werden, als wäre er unmittelbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Voraussetzungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatiren. — Ist der Versicherte selbst die Ortsobrigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederreißung genügend nachzuweisen.

§. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch persönliche Gefahr verknüpft gewesen.

§. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen werden Prämien ertheilt, und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thätigkeit gesetzten 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem stattgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämiirung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen werden, können indeß den Umständen gemäß nach dem Ermessen des Directoriums bis auf 100 pCt. erhöhet werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brauchbaren Fahrspritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämiirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. — Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Kasse für dieselbe auszulegen.

VII. Entschädigung und deren Auszahlung.

§. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe dieses Statuts für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

§. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht darauf verwirkt hat.

Dies geschieht außer den vorstehend sub §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen, dann

a) wenn der Versicherte erwiesenermaaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;

b) wenn er beim Löschen des Feuers absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt;

c) wenn er bei Ausmittelung des Schadens wissentlich unwahre Angaben gemacht, wesentliche Thatumstände, sowie gerettete Materialien verheimlicht hat;

d) wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;

e) wenn der Versicherer seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers als richtig beglaubigt und dennoch darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

f) wenn er den abseiten des Direktoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verweigert.

§. 39.

Geräth der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldlosigkeit durch ein ihn völlig freisprechendes Endurtheil docirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt ihn noch nicht, seine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher Generalversammlung zu beschließen: ob und in wie weit er dennoch die Entschädigung gewähren will. Ergiebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionswegen bis zu 25 pCt. zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§. vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe dennoch abseiten der Gesellschaft den Hypotheken-Gläubigern desselben gegen Cession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Grundstück eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

§. 40.

Die durch kriegerische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schäden Ersatz leisten will.

§. 41.

Der Zahlungsort ist die Kasse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beschädigten seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Kasse angezeigt und vom Direktorium für liquide erkannt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Kasse irgend gestatten, auch vor geschehener Repartition schon Abschlagszahlungen, welche unter Umständen bis ¾ der ausgemittelten Entschädigungs-Summe betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder die betreffenden Landesgesetze und Verordnungen.

VIII. Repartition.

§. 42.

Die Reparition geschieht zwei Mal im Jahre und zwar im Herbste für die vom 2. März bis 2. September, und im Frühjahr für die vom 2. September bis 2. März vorgefallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungs-Kosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter (feuersicherer) Bedachung contribuiren:
 1) bei vollständig massiver Bauart
  a) wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pCt. der Versicherungssumme;
  b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pCt.;
 2) bei Fachwerk von 75 pCt.

B. Gebäude mit weicher (Stroh 2c.) Bedachung:
 1) bei vollständig massiver Bauart:
  a) wenn die Ringmauern mit versichert werden:
   ohne Feuerung von der einfachen Versicherungssumme;
   ist eine Feuerung darin, von 125 pCt.;
  b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
   ohne Feuerung von 175 pCt.,
   ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.
 2) bei Fachwerk:
   ohne Feuerung, von 175 pCt.,
   ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluthen, Kalk oder Pisee-Bau ausgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegeldach, welche Anbauten unter Strohdach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehenden Sätze nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wassermühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Verwaltung überlassen, die Beitragslast zu bestimmen. Allemal wird aber die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; geschieht dies nicht, so kann bei der Classificirung nur die am wenigsten günstige Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergiebt, daß die Versicherungs-Papiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 pCt. zu decortiren.

§. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimistische Verfügung ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so steht es im Ermessen des Directoriums, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerken, daß die Einzahlung cessirt. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt. Binnen 4 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung vorangehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um 1/2 Silbergroschen pro Thaler erhöht. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einsenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

§. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Aufbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Andererseits ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hülfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

X. Aufhebung der Versicherung.

§. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2. März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung Seitens des Versicherten vorausgehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Casse in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police zurückgereicht worden ist. Die Casse stellt sodann eine Bescheinung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Versicherungsjahres die Police vertritt.

Gezahltes Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden spätestens im nächsten Johannis-Termine zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitlichen Genehmigung — ertheilt. Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur

denen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben. Diese haben zwecks des Austrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli, oder vom 2. September bis 1. Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. pCt. ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Casse eine Löschungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

§. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März oder 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit daher an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Rückgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters repartirt und von dem Ausscheidenden berichtigt ist.

§. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in den vorstehend und den §§. 9 und 10 gedachten Fällen auch noch:

1) wenn für den Nichteigenthümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Direktionswegen nach Maaßgabe §phi 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abbrennt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benutzung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Platze wieder aufgebaut ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Bauart wieder aufgebauet, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein. —

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurs- oder Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Vorgänger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern cedirt ist.

Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken.

§. 49. Kein Ausscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 50.

Verwaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretairen, einem Calculator und einem Registrator, die sämmtlich beeidigt sind. Von den beiden Secretairen ist der erste zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2. Secretair vertreten. An Dienstcaution sind von ersterem 5000 Thaler, von letzterem 3000 Thaler gestellt.

§. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Befugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insonderheit beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder, revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monituren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadens-Ausmittelung näheres Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Schadensausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beseitigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protokollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers anbieten.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der

Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor, erstattet der letzteren Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Eintheilung des ganzen Umkreises der Gesellschaft in so viele Districte, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät Anwendung.

§. 52.

Einen Ausschuß des Directorii bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Casse mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat.

Desgleichen verfügt es das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abschlagszahlung sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor geschehener Repartition etwa zu erhebenden Beitrags-Raten. — §. 45. —

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist lediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über alle solche Vorkommenheiten im Geschäftsgange entscheidet, welche nicht so wesentlich sind, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürfen.

§. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

§. 54.

An Diäten und Meilengeldern beziehen die Mitglieder des Directorii eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

§. 55.

Die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuirt ihrerseits der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamten derselben für die Mitübernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Thalern ihres Versicherungs-Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Mühewaltung der Beamte bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Uebereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungs-Fond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Größe des Versicherungs-Fonds bei.

XII. Revision der Anstalt.

§. 56.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committe zugleich Mitglied der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directionswegen einzuberufendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

XIII. Von der General-Versammlung.

§. 57.

Die Mitglieder der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2. März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4. März, fällt er auf einen Sonntag, am 3. März statt.



§. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Aufführung der zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch späterhin noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 59.

Beim Beginn der Versammlung erstatten zunächst das Directorium und sodann die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehältlich etwaiger Monituren zu liberiren.

§. 60.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thaler versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzten Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

§. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Resultat durch das Ausscheiden der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

§. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme mag liegen, worin er will.

§. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge des Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen Behufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

§. 66.

Zur Leitung des Protokolles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

§. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

Außerdem müssen die Abänderungen und Zusätze aber auch im Auslande, wo die Gesellschaft concessionirt ist, der dortigen Staatsregierung angezeigt und von ihr genehmigt werden, bevor sie dort zur Anwendung kommen.

XIV. Privilegien der Gesellschaft. Gerichtsstand.

§. 68.

(Privilegien.)

§. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz, dagegen muß sie ihren nichtmecklenburgischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

Anlage A.

Versicherungs-Antrag
des N. N. zu N. N.
betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amts (oder Kreis) N. N. Poststation N. N.

Situations-Plan.

2	50′	1	210′	3

Anmerkung: Der Situationsplan muß enthalten:
1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,
2) wenn der Hof nicht isolirt liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargehöfte. Das Rheinländische Maaß ist anzuwenden.

Anlage B.

Beschreibung und Versicherung der Gebäude.

Laufende No.	Bestimenung der Gebäude.	Größen-Verhältnisse.				Bauart der Ring- und Giebel-wände.	Sind Feuerungen in dem Gebäude?	Bedachung.	Bemerkungen, ob die Ringmauern rc. mit versichert werden sollen.	Versicherungssumme	Von der Casse einzutragende Beitragssumme	Bemerkungen.
		Länge	Breite	Etagen Anzahl	Etagen Höhe					rthl. Srt.	rthl. Srt.	
1	Wohnhaus	100	50	2	%	massiv.	ja	Steinbach	incl. Ringmauer	8000	4000	
2	Pferdestall	80	20	1	14	desgl.	nein	„	excl. „	1500	1125	
3	Scheune	130	40	1	15	desgl.	„	Strohdach	excl. „	2350	4100	
									Summa	11850	9225	

N. N. den   N. N. Gutsbesitzer.

Nach §. 5 des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:

Daß die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und bescheinigen solches hierdurch.

. . . . am . . . .

(Unterschriften der Mitglieder oder Sachverständiger.)

B. Oder durch folgenden eigenen Revers von denjenigen, welche ihre Gebäude zu 15000 Thaler und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten.

Daß die sämmtlichen Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit auf Treu und Glauben.

. . . . am . . . .

(Name des Versichernden.)

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 17. Juni 1864.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5868. Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

№ 5869. Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

№ 5870. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Kannapinnen an der Tilsit-Gumbinner-Staats-Chaussee über Brackopönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

№ 5871. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864.

№ 5872. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5873. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

№ 5874. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

№ 5875. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

№ 5876. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Gesetz-Sammlung für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

№ 5878. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

№ 5879. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grund-Capitals der Actiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

№ 5880. Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5881. Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre-Aufhebung.

92. Die unterm 5. Februar d. J. (Amtsbl. Stück 7 Pag. 51) verfügte Viehsperre des Dorfes Ganzer, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 8. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

93. Die unter dem 13. April 1863, Amtsbl. S. 109, verfügte Sperre des Dorfes Garz, Ruppiner Kreises, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 13. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1864.

94. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	9	10
″ ″ ″ Roggen	1	16	10
″ ″ ″ große Gerste	1	9	11
″ ″ ″ kleine Gerste	1	7	10
″ ″ ″ Hafer	1	2	3
″ ″ ″ Erbsen	1	29	11
″ das Schock Stroh	9	9	6
″ den Centner Heu	1	6	1
″ die Tonne Weißbier	5	5	—
″ ″ ″ Braunbier	4	15	—
″ das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
″ ″ ″ doppelten Kornbranntwein	—	5	—
″ den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

95. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 4ten Quartals v. J. und 1sten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und können nunmehr bei letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in den angegebenen Zeiträumen zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden.

Potsdam, den 8. Juni 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Aufnahme neuer Schüler in Schulen betreffend.

96. Mannigfaltige den Schulen und deren Schülern dadurch entstehende Nachtheile, daß mit Verletzung längst vorgeschriebener Ordnung Kinder auch im Laufe eines Schulhalbjahres ohne zureichenden Grund und nach Willkühr ihrer Eltern ꝛc. den von ihnen besuchten Schulen entzogen und andern Schulen zugeführt werden, veranlassen uns, hiermit ausdrücklich anzuordnen:

daß die Aufnahme neuer Schüler in öffentliche wie Privat-Schulen, insonderheit aber ein Wechsel der Schulen Seitens der Schulkinder nur zweimal jährlich, nemlich auf Ostern und Michaelis, Statt haben darf, sofern nicht etwa die Veränderung des Wohnorts der Eltern bereits schulfähiger Kinder im Laufe eines Schulhalbjahres auch für letztere den Wechsel der Schule unvermeidlich macht.

Irgend eine andere, etwa durch ganz eigenthümliche Umstände geboten erscheinende Ausnahme von der Regel ist nur mit besonderer Genehmigung und gemäß der Anordnung der Kreis-Schul-Inspectoren statthaft.

Potsdam, den 9. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

97. Das Königliche Staats-Ministerium hat unter dem 9. März d. J.:

1) zu den §§ 15 und 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civil-Beamten (№ 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850) folgende Zusatzbestimmung:

„die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur in soweit statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militair-Gehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern jährlich übersteigen,"

sowie ferner Folgendes beschlossen:

2) In der Vorschrift unter № 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert.

3) Nach Maßgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staats-Ministerial-Beschluß vom 3. Februar d. J. fallenden Civil-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Mai 1864.

Der Minister des Innern. gez. Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Guenther.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

F. M. I. 3982. II. 5227. III. 9016. M. d. J. I. 1231.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezugnahme auf die im 37sten Stück des Amtsblatts pro 1850 veröffentlichten Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche im Fall einer Mobilmachung in die Armee treten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

40. **Nachweisung**

der im Monat Mai 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Packet in bl. Papier	Herr A. Herzfeld	Herford	R. № 10	—	5	Berlin, Postexpedit. 3 (Oranienburger Str.)	23. März 1864	Abs. hat sich nicht genannt
2	Kiste	Kunstgärtner Warminsky	Malitsch bei Liegnitz	H. W.	29	15	Berlin, Postexpedit. 9 (Potsdamer Bahnhof)	9. April 1864	desgleichen
3	Pappschachtel	F. G.	Polleben bei Eisleben	F. G.	3	20	Berlin, Postexpedit. 7 (Dorotheenstraße)	1. April 1864	desgleichen
4	Kiste	Gefreite Emil Schmidt	Kiel	per Adresse	2	10	Berlin, Postexpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	15. Febr. 1864	Ernstine Schmidt
5	Packet in w. Ln.	Herrn Neuwich	Breslau	S. N. 2.	5	—	Berlin, Postexpedit. 11 (Anhalter Bahnhof)	5. März 1864	Abs. hat sich nicht genannt
6	Packet	Schmiedegeselle Ernst Müller	Dresden	E. W.	3	5	Berlin, Postexpedit. 23 (Alte Leipziger Straße)	3. Jan. 1864	August Müller.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Gemäß Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes tritt vom 1. Juni d. J. ab ein gemeinschaftlicher Special-Tarif für Westphälische Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr., welche von den Stationen der Cöln-Mindener Bahn: Oberhausen, Berge-Borbeck, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Dortmund und Hamm nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. d. O. in Kraft. Nach diesem Tarif betragen die Transportkosten neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für jede 100 Ctr.:

a) für Steinkohlen . . . 1 Pf. } pro Centner und Meile
b) für Kokes . . . . . $1\frac{1}{8}$ Pf. }

der ganzen Beförderungsstrecke. Für den Transport der Kohlen und Kokes auf der hiesigen Verbindungsbahn wird außerdem eine Ueberfuhr-Gebühr von $22\frac{1}{2}$ Sgr. pro Wagenladung bis 200 Ctr. erhoben. Der Tarif selbst kann bei den Güter-Expeditionen der oben genannten Stationen der diesseitigen Eisenbahn eingesehen werden.

Berlin, den 30. Mai 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Blei in Blöcken und Mulden wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zu dem Frachtsatz der ermäßigten Classe B. unseres Tarifs befördert werden.

Berlin, den 7. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Versendung von Chemicalien in kleineren Quantitäten (§ 3 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) findet auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. ab an den nachbenannten Tagen statt:

I. in der Richtung von Berlin nach Breslau beziehungsweise Görlitz:
von Station Berlin bis Sorau Mittwoch, Freitag, Sonntag,
von Station Sorau (Görlitz) bis Breslau Donnerstag, Sonnabend, Montag,

II. in der Richtung von Breslau nach Berlin resp. Görlitz:
von Station Breslau nach Sorau (Görlitz) Dienstag, Donnerstag,
von Station Görlitz nach Sorau Dienstag, Donnerstag,
von Station Sorau nach Berlin Mittwoch, Freitag.

Berlin, den 9. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Extrazüge von Berlin und Königsberg i. Pr. nach Danzig.

Mittwoch, den 22. d. M., werden Extrazüge von Berlin und Königsberg nach **Danzig** mit Personen-Beförderung in Ister, IIter und IIIter Wagen-Classe abgelassen werden.

Abfahrt von Berlin	6 Uhr	8 Minuten	Morgens,
„ „ Frankfurt a. O. . .	8 „	9 „	„
„ „ Kreuz	12 „	27 „	Mittags,
„ „ Bromberg	4 „	25 „	Nachmittags,
Abfahrt von Königsberg . . .	2 Uhr	5 Minuten	Nachmittags,
Abfahrt von Dirschau	8 Uhr	35 Minuten	Abends,
Ankunft in Danzig	9 Uhr	23 Minuten	Abends.

Der Extrazug von Berlin hält auf den Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde und Frankfurt a. O. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beide Züge aber auf allen denjenigen Stationen

der betreffenden Strecke der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf denselben Passagiere, jedoch nur nach Danzig, auf.

Die für die Extrazüge zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarif-Sätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Danzig zur Erhebung kommt:

Die Rückfahrt von Danzig kann vom 23. d. M. ab bis einschließlich den 30. d. M. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenclasse befördert, angetreten werden.

Die Billets müssen zur Rückfahrt in Danzig der Billets-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg und Berlin, den 3. Juni 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Vom 15. Juni d. J. ab soll mit der Einführung von Marken zum Frankiren telegraphischer Correspondenz in der Weise der Versuch gemacht werden, daß derartige Marken zum Frankiren **der bei der Telegraphen-Station im Börsengebäude hierselbst zur Aufgabe gelangenden Telegramme,** sowohl nach Orten des Inlandes und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als nach Orten des Auslandes benutzt werden dürfen.

Die zum Frankiren bestimmten Marken sind länglich rund, enthalten in der Mitte auf dunkelgrauem Grunde den Werthbetrag in großgedruckten weißen Zahlen und in dem die Mitte umgebenden Rande auf weißem guillochirten Grunde schwarz gedruckt die Bezeichnung » **K. Pr. Telegraph. Marke** « so wie die Werthbezeichnung „**Silb. Gr.**“

Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von 3, 10, 12 u. 15 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken sind auf der Kehrseite mit einem Klebestoffe versehen.

Der Verkauf der Marken findet vom 15. Juni d. J. ab, vorläufig ausschließlich bei der Börsen-Station, gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthbetrages statt.

Das Frankiren der Telegramme geschieht in der Art, daß **auf der rechten Seite** der Original-Depesche resp. des Aufgabe-Formulars **von dem Absender selbst** eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden, was durch Anfeuchten der Marken auf der Rückseite und Aufdrücken derselben auf die Depesche geschieht.

Der annehmende Beamte der Börsen-Station wird bei der Einlieferung von, durch Marken frankirten Depeschen prüfen, ob der Werth der verwendeten Marken den Gebühren gleichkommt, welche für die betreffenden Depeschen zu zahlen sind. Sollten Depeschen mit ungenügender Frankatur zur Einlieferung gelangen, so ist der Beamte angewiesen, die fehlenden Beträge **vor Absendung der Depeschen** von den Aufgebern nachzuerheben.

Das die Börse besuchende Publikum wird hierauf ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß unter solchen Umständen die Einlieferer ungenügend frankirter Depeschen auf deren Beförderung in der gewöhnlichen Reihenfolge nicht zu rechnen haben.

Berlin, den 11. Juni 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Zu Neustadt-Eberswalde wird am 10. Juni d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 8. Juni 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Der Oberförster Benda in Charlottenburg ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Forstreviers Spandau ernannt worden.

Die Oberförsterstelle zu Falkenhagen ist vom 1. Juli d. J. dem Oberförster Oehme übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Franz Theodor Cohn zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Otto Gustav Adolph Heinrich Beck zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Dr. juris Prinz Handjery ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Quappil ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernant worden.

Der Privat-Secretair Carl Adolph Stößel ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Dem Kammergerichts-Rath Mannkopff ist der Character als Geheimer Justiz-Rath verliehen. Der Kammergerichts-Rath Stachow ist verstorben. Der Gerichts-Assessor Rudolph Hugo Buttmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pleschen, im Departement des Appellations-Gerichts in Posen ernannt. Der Gerichts-Assessor Humbert ist zum Stadtrichter beim Stadtgericht in Berlin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Dem Rechts-Anwalt und Notar Geppert zu Berlin ist der Character als Justiz-Rath verliehen. Der Rechts-Anwalt und Notar Albert August Fromm zu Zehdenick ist seiner Aemter entsetzt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Martini ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellations-Gerichts zu Breslau und der Gerichts-Assessor Westhaus aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellations-Gerichts zu Hamm versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Bernhard Hassert, Hogo Puls, Christian Ludwig Noldt, Erik Friedrich von Caprivi.

IV. **Referendarien.** Der Referendarius Friedrich Wilhelm Rive ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg in das des Kammergerichts versetzt. Der bisherige Auscultator Eduard Gustav Eberty ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt. Die Kammergerichts-Referendarien Theodor Lion, Rosenthal und Friedrich Ferdinand Kopff sind, Letzterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen.

V. **Auscultatoren.** Der ehemalige Kammergerichts-Auscultator Emil Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Salomon Birnbaum, Dr. jur. Leopold Wilhelm Luitke Ebing, Friedrich Johannes Rudolph Thiele, Heinrich Theodor Alfred Herrmann Seeliger, Friedrich Gustav Eugen von Kurowsky, Martin Johannes Schmidt, Anton Daniel von Gramatzki, Carl Oscar Bartholomäus Wille, Carl Joseph Raschdorff.

VI. **Subalternen.** Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt die bisherigen Büreau-Assistenten Carl Friedrich Wilhelm Koch zu Luckenwalde bei dem Kreisgericht in Spandau, Franz Gustav Gothan in Neu-Ruppin bei dem Kreisgericht zu Berlin. Versetzt sind die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Friedrich Wilhelm Jahnke zu Brüssow an die Gerichts-Commissionen zu Luckenwalde, Theodor Neßler zu Belzig an das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt: die bisherigen Civil-Supernumerarien Carl Friedrich Louis Seegeler in Brüssow bei dem Kreisgericht zu Wriezen, Ferdinand Eduard Jenne in Joachimsthal bei dem Kreisgericht zu Angermünde, Carl Heinrich Wilhelm Ebser in Berlin bei dem Kreisgericht zu Berlin, Carl Ludwig Christian Stuhr in Perleberg bei dem Kreisgericht zu Perleberg, Friedrich Carl Haberlandt in Niemegk bei dem Kreisgericht zu Prenzlau, mit der Dienststellung bei der Gerichts-Commission in Brüssow, Carl Gustav Rabe zu Wittstock bei dem Kreisgericht zu Berlin, mit der Dienststellung bei der Kreisgerichts-Deputation in Alt-Landsberg, Carl Louis Thiele in Belzig bei dem Kreisgericht zu Brandenburg, mit der Dienststellung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Belzig, Julius Cäsar Zimmermann in Jüterbog bei dem Kreisgericht zu Jüterbog, Ferdinand Becht in Kyritz bei dem Kreisgericht zu Wittstock mit der Dienststellung bei der Gerichts-Commission zu Kyritz, Carl Johann Albert Drabert zu Nauen bei dem Kreisgericht zu Spandau, mit der Dienststellung bei der Gerichts-Commission in Nauen, Carl Wilhelm Kersten in Templin bei dem Kreisgericht zu Templin, Carl Friedrich August Noack zu Storkow bei dem Kreisgericht zu Beeskow, mit der Dienststellung bei der Gerichts-Commission zu Storkow, Carl Friedrich Rudolph Sporberg in Wusterhausen a. D. bei dem Kreisgericht zu Berlin, mit der Dienststellung bei den Gerichts-Commissionen zu Charlottenburg, Heinrich Friedrich Wilhelm Thiede zu Putlitz bei dem Kreisgericht zu Berlin, mit der Dienst-

stellung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde, Gustav Ludwig Herrmann Koerbin in Prenzlau bei dem Kreisgericht zu Potsdam, Emil Friedrich Durand in Cremmen bei dem Kreisgericht zu Berlin, mit der Dienststellung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Merten als Post-Expedient bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Unteroffizier Bock als Briefträger bei der Post-Expedition Nr. 13 (Hollmannsstraße), der invalide Sergeant Staub und der invalide Trompeter Schober als Post-Conducteure bei den Eisenbahn-Postämtern Nr. 3 resp. 4, der invalide Musketier Günther als Büreaudiener bei der Post-Expedition Nr. 9 (Potsdamer Eisenbahnhof), die invaliden Sergeanten Schlick, Vogt und Agte, sowie der invalide Kanonier Wellnitz als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: der Ober-Post-Cassen-Hilfs-Buchhalter Prehn und der Post-Secretair Voigt zum Ober-Post-Cassen-Buchhalter, und der Post-Secretair Küß zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher.

Versetzt sind: der Post-Secretair Süß von Halle zu dem Hof-Post-Amte hierselbst und der Post-Expedient Schumann von Berlin nach Frankfurt a. d. O.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Packetbesteller Gauger, sowie die Hof-Post-Amtsboten Tötz und Memmer.

Pensionirt sind: der Post-Secretair von Mühlbach, der Büreaudiener Behrend und der Hof-Post-Amtsbote Koblanck.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Carl Friedrich Herrmann Lehmann.

Gestorben sind: die Briefträger Carl Friedrich Lange und Jung.

Der Schulamts-Candidat Dr. August Christian Franz Scholle ist als Oberlehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Belz ist an der 23sten und der Lehrer Johann Wilhelm Ernst Bombe an der 20sten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Fräulein Louise Amalie Walter ist als Lehrerin an der 27sten Gemeindeschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An der Saldernschen Realschule in Brandenburg ist der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Steinhausen als Collaborator angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Franz Herrmann Trüstedt zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden:

I. zu **Executoren:** A. die bisherigen Boten: 1) Urban Sowada, 2) Carl August Hardt, 3) Friedrich Wilhelm Julius Seydel, 4) Carl Alexander Klingenberg, 5) Heinrich Conrad Ernst Brandt, 6) Johann Friedrich Lehmann, 7) Carl Friedrich Wilhelm Lehmann; B. die Hülfsboten: 8) Friedrich Wilhelm Ludwig Kramer, 9) Franz Rudolph Laddey, 10) Carl Heinrich Teipelke, 11) Carl Friedrich Wilhelm Weyher.

II. zu **Boten:** die bisherigen Hülfsboten: 1) August Ferdinand Schultz, 2) Carl Wilhelm Hackert, 3) Gottlieb Eduard Carl, 4) Friedrich Wilhelm Gustav Fromm, 5) Friedrich Benjamin Schwentzig, 6) Bruno Clarus, 7) Carl Ferdinand Streiter, 8) Carl Ferdinand Gustav Seidel, 9) Friedrich Wilhelm Rahmlow, 10) Carl Wilhelm August Wendt, 11) Carl Wilhelm Hermann Kaiser, 12) Carl Friedrich Gottlieb Goernemann, 13) Johann Friedrich Kaatz.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Papenbrock zu Templin ist der Bürgermeister Borgmann daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Johann Ludwig Devereux, Leipziger Straße Nr. 56, als Schiedsmann für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, 2) der Techniker Michael Ludwig Heinrich Rochlitz, Landsbergerstraße Nr. 35, als Schiedsmann für den Landsbergerstraßen-Bezirk Nr. 95 3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Ernst Jost, Landsbergerstraße Nr. 32, als 1ster Schiedsmanns-

Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann Carl Gustav Kelch, Fruchtstraße Nr. 2, als Schiedsmann für den Raths-Holzmarkt-Bezirk Nr. 100, 5) der Hauptlehrer Johann August Friedrich Otte, Ackerstraße im Schulhause, als Schiedsmann für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101 A., 6) der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Noack, Ackerstraße Nr. 105, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Kaufmann August Ferdinand Krieger, Scharrnstraße Nr. 2, als Schiedsmanns-Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk Nr. 24, 8) der Strohhut-Fabricant Christian Friedrich Wilhelm Pooch, Jerusalemerstraße Nr. 45, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, alle acht verpflichtet am 7. Mai 1864.

Kreis Angermünde. 9) der Amtmann Friedrich Wilhelm Wendt zu Heinersdorf als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 10) der Schulze Gottfried Pahl zu Berkholz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Schulze Johann Ludwig Darge zu Heinersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Königl. Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Alexander Henoch Julius von Schmeling-Diringshofen zu Niederlandin als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 13) der Schulze Christian Brunow daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Schulze Ludwig Mercier zu Britz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 15) der Gastwirth Carl Bölckow zu Alt-Hüttendorf als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 16) der Schulze Gottfried Zenker daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Gerichtsmann Heinrich Kempin ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Amtmann Julius König zu Glambeck als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 19) der Mühlenmeister Robert Jacob daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle elf verpflichtet am 28. Mai 1864.

Kreis Niederbarnim. 20) Der Vice-Schulze und Bäckermeister Carl August Böttcher zu Schönwalde als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Mai 1864.

Stadt Potsdam. 21) Der Hoflieferant E. Lehmann als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 22) der Uhrmacher August Louis Bonstedt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Holzhändler Julius Köppen als Schiedsmann für den Bezirk 10a, 24) der Regierungs-Secretair Friedrich Carl Joseph Schulze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Gas-Anstalts-Director Carl Blume als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 21. April 1864.

Kreis Templin. 26) Der Majoratsherr Georg Abraham Constantin von Arnim zu Suckow als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1864.

Stadt Treuenbrietzen. 27) Der Tuchfabricant Carl Knape als Schiedsmann für den 2ten Schiedsmanns-Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1864.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 24. Juni **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864.

№ 5883. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5884. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.

№ 5885. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Specialhypothek.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5886. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Hörter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.

№ 5887. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1 bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken.

№ 5888. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thlrn. Vom 25. April 1864.

№ 5889. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drigallen nach Arys, 3) von Drigallen bis zur Lycker Kreisgrenze, in der Richtung auf Lyck.

№ 5890. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannesburger Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 25. April 1864.

№ 5891. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 2. Mai 1864.

№ 5892. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turzko bis zur russisch-polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

98. Nachdem unter dem Rindvieh des Dorfes Feldberg die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 21. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre-Aufhebung.

99. Die unterm 25. April d. J. (Amtsblatt Stück 18, Seite 122) verfügte Viehsperre des Ritterguts Britz bei Berlin wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 20. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Posthaltestelle an dem Forsthause Sauberg.

40. An dem auf der Berlin-Buchholzer Chaussee belegenen Forsthause Sauberg, 1½ Meilen von Königs-Wusterhausen und 1¾ Meilen von Buchholz, ist eine Posthaltestelle eingerichtet worden.

Potsdam, den 20. Juni 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen, denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben. Berlin, den 2. Juni 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Blei in Blöcken und Mulden wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zu dem Frachtsatz der ermäßigten Classe B. unseres Tarifs befördert werden.

Berlin, den 7. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Versendung von Chemicalien in kleineren Quantitäten (§ 3 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) findet auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. ab an den nachbenannten Tagen statt:

I. in der Richtung von Berlin nach Breslau beziehungsweise Görlitz:
von Station Berlin bis Sorau Mittwoch, Freitag, Sonntag,
von Station Sorau (Görlitz) bis Breslau Donnerstag, Sonnabend, Montag,

II. in der Richtung von Breslau nach Berlin resp. Görlitz:
von Station Breslau nach Sorau (Görlitz) Dienstag, Donnerstag,
von Station Görlitz nach Sorau Dienstag, Donnerstag,
von Station Sorau nach Berlin Mittwoch, Freitag.

Berlin, den 9. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Bestimmung Nr. 3 des Personengeld-Tarifes der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nemlich 2 auf ein Billet in jeder Wagenclasse, eins in I. Wagenclasse auf ein Billet II. Classe, in II. Wagenclasse auf ein Billet III. Classe und eins in III. Classe auf ein Billet IV. Classe. In der IV. Classe hat ein Kind ohne Begleitung den vollen Preis zu zahlen. Bei Zügen, welche nur Wagen I. und II. Classe fahren, erfolgt die Beförderung eines Kindes in II. Classe gegen Lösung eines zu den gewöhnlichen Personenzügen gültigen Billets III. Classe.

In den drei letzten Wagenclassen werden ein Kind und ein Erwachsener auf ein Billet der nächst höheren Classe befördet.

Für Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, erfolgt keine Zahlung.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Berlin, den 16. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zu № 29 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 treten fortan folgende Zusatz-Vorschriften:

Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Classen und der Special-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen.

Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deut-

lichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind.

2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, so wie bei ihrer Rücksendung durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert, und zwar nach Maaßgabe der für die frachtfreie Zurückbeförderung der leeren Säcke und Emballagen, welche innerhalb der letzten drei Monate gefüllt die Bahn passirt haben, gültigen Tarif-Vorschriften.

3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„nebst . . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung"

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 137 vom 15. Juni 1864.)

Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 16. Juni 1864.)

Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex und Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 139 vom 17. Juni 1864.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar

auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Borgmann zu Templin ist zum Polizei-Anwalt für den engeren Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Dem commissarischen Verwalter des Bürgermeister-Amtes zu Beelitz, Regierungs-Civil-Supernumerarius Frischmüller, ist die Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Beelitz bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Regierungs-Secretair E. Schultze ist definitiv zum Domainen-Rentmeister des Amtes Zehdenick-Badingen und zum Rendanten der damit verbundenen Forst-Cassen der Reviere Zehdenick, Lüdersdorf und Himmelpfort ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Wolfgang Rawack zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Eduard Worff zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Eduard Schultze ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an dem Gymnasium zu Spandau Dr. Eduard Theodor Gustav Muret ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Der seitherige Güter-Expeditions-Vorsteher Lenz zu Liegnitz ist zum Königlichen Bahn-Controlleur der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Storkower Kanals.

Behufs Ausführung des Neubaues der Bohlwerke des Storkower Kanals in der Stadt Storkow ist die Sperrung gedachten Kanals von der Storkower Schleuse bis zur Kietzer Brücke in Storkow vom 1. Juli bis 1. August d. J. erforderlich, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 16. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Ausleihung von Depositalgeldern.

Aus den Beständen unseres General-Depositorii können zur Zeit Darlehne bis zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlr., jedoch nur in Summen von mindestens 500 Thlr. gegen Verzinsung zu $4\frac{1}{2}$ Procent hergegeben werden, sofern die dafür zu verpfändenden Grundstücke nach dem Werth des Grund und Bodens und ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gebäude, die vorgeschriebene Sicherheit gewähren. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1864. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 1. Juli **1864.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
betreffend die 10te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 4te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

21. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprocentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

41. Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-

Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864. General-Post-Amt.

Erhöhung resp. Ermäßigung des Porto für Briefe nach Australien resp. den Australischen Colonien.

42. Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe:
nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein:
für frankirte Briefe **nach** Victoria rc. auf 14½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe **aus** Victoria rc. auf 16 Sgr.
im einfachen Satze.

Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar:
für frankirte Briefe **nach** Australien rc. auf 7½ Sgr.
für unfrankirte Briefe **aus** Australien rc. auf 9½ Sgr.
im einfachen Satze.

Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.
Polizei-Verordnung.

Dienstmanns-Institute. Selbstständige Dienstmänner.

42. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

I. Dienstmanns-Institute.

A. Concession. § 1. Die Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmanns-Institutes wird nur ertheilt, wenn der Unternehmer über die Einrichtung des Institutes dem Polizei-Präsidium ein Statut vorlegt, welches folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

1) Die Dienstleute werden nur gegen einen festen auskömmlichen Lohn angenommen. 2) Sie erhalten eine gleichförmige, mit bestimmten Abzeichen versehene Kleidung, bestehend aus Beinkleid, Rock (oder Blouse) und Kopfbedeckung, an welcher letzterer sich das vorgeschriebene Schild (§ 2, 1b) befindet. 3) Zur Annahme von Aufträgen müssen eine oder mehrere feste Annahmestellen (Comtoire) bezeichnet werden. 4) Die Zahl der einzustellenden Dienstleute, so wie die Zahl und Art der dem Publikum zur Verfügung stehenden Geräthe an Wagen, Karren, Tragen rc. rc. muß angegeben werden. 5) Für Beschädigungen und Veruntreuungen muß den Auftraggebern bis auf einen bestimmten Geldbetrag Bürgschaft geleistet werden. 6) Ein Tarif muß die Gebühren angeben, welche für jede Dienstleistung gefordert werden sollen.

Abänderungen des genehmigten Statutes bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welches sich außerdem vorbehält, den Unternehmer geeigneten Falls zur Zahlung einer Caution in depositalmäßigen Papieren anzuhalten.

B. Verpflichtungen des Instituts-Inhabers. § 2. Der Inhaber eines Dienstmanns-Institutes darf Nimanden als Dienstmann annehmen oder behalten, der sich nicht im Besitz eines vom Polizei-Präsidium ausgestellten Dienstscheines befindet. Er ist verpflichtet:

1) dafür zu sorgen, daß seine Dienstleute jederzeit mit folgenden Gegenständen versehen sind:
a) mit der statutmäßigen, vom Polizei-Präsidium genehmigten Kleidung; b) mit einem an der Kopfbedeckung zu befestigenden Blechschilde, welches in schwarzen Buchstaben und Ziffern von 1 Zoll Höhe den Namen des Instituts-Inhabers und die dem Dienstmann vom Polizei-Präsidium ertheilte Nummer enthält; c) mit einem Druckexemplare des für das Institut geltenden Statuts und Tarifs; d) mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Anzahl in allen Positionen gedruckter Marken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und außerdem die Nummer des Dienstmanns, den Namen und die Wohnung des Instituts-Inhabers und das laufende Datum enthalten muß.

2) Ueber die von ihm angenommenen Dienstmänner nach dem vom Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Schema ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden, die Nummer und das Datum des ihm vom Polizei-Präsidium ertheilten Dienstscheins, sowie die ihm ertheilte Schildnummer ersichtlich sein muß. Dieses Verzeichniß darf ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten nicht vernichtet werden.
3) Innerhalb 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten von der Annahme und Entlassung jedes Dienstmanns unter Angabe der persönlichen Verhältnisse desselben und der Schildnummer, sowie der Nummer und des Datums seines Dienstscheines, und ebenso von der Verlegung der eigenen Wohnung resp. des Haupt-Geschäftslocales, sowie der einzelnen Annahmestellen Anzeige zu machen.
4) Jeder Anweisung der Aufsichtsbeamten bezüglich der Aufstellung und Vertheilung seiner Dienstleute auf den öffentlichen Straßen und Plätzen unweigerlich Folge zu leisten, auch jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

C. Verpflichtungen der Instituts-Dienstmänner. § 3. Der Instituts-Dienstmann muß beim Anbieten seiner Dienste auf den Straßen stets mit dem ihm vom Polizei-Präsidium ertheilten Dienstschein und den im § 2 ad 1 aufgeführten Gegenständen versehen sein. Instituts-Dienstmänner, welche mit Marken betroffen werden, die ein anderes als das laufende Tages-Datum führen, haben, abgesehen von der festzusetzenden Strafe, sofortige Entziehung des Dienstscheins zu gewärtigen.

II. Selbstständige Dienstmänner.

A. Concession. § 4. Die Concession zum Gewerbebetrieb als selbstständiger Dienstmann wird nur solchen Personen ertheilt, welche mittelst eines Sparcassenbuches eine Caution von 25 Thlr. bestellen. Diese Caution haftet sowohl für die Strafen wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften als für die civilrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrage oder den bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen.

B. Verpflichtungen. § 5. Der selbstständige Dienstmann ist verpflichtet, von jedem Wohnungswechsel dem Aufsichtsbeamten innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 6. Der selbstständige Dienstmann muß bei Ausübung seines Gewerbes jederzeit versehen sein 1) mit einem vom Polizei-Präsidium ausgestellten Signalement, 2) mit der vom Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Kopfbedeckung nebst Blechschilde, 3) mit einem Druckexemplare dieser Verordnung nebst angehängtem Tarif, 4) mit der erforderlichen Anzahl in allen Positionen gedruckter Marken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, den Namen, die Wohnung des Inhabers und das laufende Datum enthalten muß.

Andere Abzeichen, als die ad 2 genannte Kopfbedeckung nebst Schild, darf der selbstständige Dienstmann nicht tragen.

III. Verhalten der Dienstmänner überhaupt.

§ 7. Die Dienstmänner dürfen sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten aufstellen, welche als Standplätze in dem vom Polizei-Präsidium vierteljährlich zu veröffentlichenden Verzeichniß aufgeführt oder sonst besonders genehmigt sind.

In dem gedachten Verzeichniß wird zugleich die höchste Zahl der für jeden Standplatz zulässigen Dienstleute bestimmt. So lange diese Zahl auf einem Standplatze vorhanden ist, darf sich dort kein Dienstmann mehr aufstellen. Die besondere Genehmigung gilt nur für diejenigen Instituts-Inhaber oder selbstständigen Dienstleute, welchen sie ertheilt ist. Die Dienstmänner haben jeder Weisung der Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf den Straßen unweigerlich nachzukommen, namentlich auch sich auf Erfordern jederzeit über den Besitz der im § 2 ad 1 resp. § 6 genannten Gegenstände auszuweisen.

§ 8. Der Dienstmann darf seine Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Er muß sich gegen das Publikum höflich betragen und darf bei Ausübung seines Gewerbes weder in unsauberer oder zerrissener Kleidung, noch in trunkenem Zustande erscheinen.

§ 9. Die Dienstmänner dürfen auf den Straßen und Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten und müssen namentlich die Granitbahn des Bürgersteiges stets freilassen. Die Eisenbahnhöfe dürfen die Dienstmänner, um dort Dienste zu suchen, nur mit Genehmigung der Bahnpolizei-Beamten betreten.

§ 10. Jeder auf der Straße befindliche Dienstmann ist verpflichtet, wenn er einem Institute angehört, die im Tarife des Institutes, und, wenn er selbstständig ist, die in dem angehängten Tarife aufgeführten Dienste für den tarifmäßigen Preis unweigerlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen. Er hat dabei dem Besteller, wenn sich der für den Dienst zu zahlende

Preis im Voraus berechnen läßt, soviel Marken auszuhändigen, daß deren Geldbetrag diesen Preis erreicht. Er darf dann auch Vorausbezahlung fordern. Läßt sich der Preis im Voraus nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise dem Besteller aushändigen und kann Vorausbezahlung des entsprechenden Preises fordern. Nach der Verrichtung des Dienstes hat er dann beim Empfang des Restes seiner Forderung auch den entsprechenden Betrag von Marken nachzuliefern. Der Dienstmann muß dem Auftraggeber stets den für seine Dienstleistungen gültigen Tarif vorlegen und darf niemals mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes fordern. Er ist verpflichtet, auf die für ihn bestimmten Arbeiten, Aufträge, Bestellungen fünf Minuten unentgeltlich zu warten. Unbestellbare Briefe und Packete hat der Instituts-Dienstmann an den Instituts-Inhaber, der selbstständige an den Aufsichtsbeamten abzugeben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht Verletzungen allgemeiner Strafgesetze resp. der Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorliegen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft. Uebertretungen der §§ 2 bis 6 einschließlich und des § 10 sind mit Geldbuße nicht unter 1 Thlr. zu bestrafen. In eine Geldbuße von mindestens 5 Thalern verfällt Derjenige, welcher das Gewerbe als Inhaber eines Dienstmanns-Instituts oder als Dienstmann betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Concession resp. eines Dienstscheins zu sein, so wie derjenige Dienstmann, welcher die in den §§ 3 resp. 6 aufgeführten Gegenstände Anderen zur Benutzung überläßt.

V. Uebergangsbestimmung.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind auch alle bereits concessionirten Dienstmanns-Instituts-Inhaber und selbstständigen Dienstmänner, sowie die Instituts-Dienstmänner, vorstehenden Anordnungen unterworfen. Niemand darf sich nach dem 1. Juli mit den bisherigen Dienstmannsschildern auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellen. Die Polizei-Verordnung vom 3. November 1862 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Tarif für die selbstständigen Dienstmänner in Berlin.

I. Für Gänge und Bestellungen jeder Art von Ort zu Ort bis zu ¼ Meile . . 1 Sgr. 6 Pf.
für jede ¼ Meile mehr . . . . — » 6 »
Lasten bis zu 10 Pfd. Gewicht sind ohne Mehrforderung nach diesen Sätzen zu befördern, Lasten von über 10 bis 50 Pfd. kosten das Doppelte, Lasten von über 50 bis 100 Pfd. kosten das Dreifache des einfachen Satzes.

Für Transportmittel darf keine besondere Vergütigung gefordert werden.

II. Arbeiten und Dienstleistungen nach der Zeit an einem bestimmten Orte (nach Ablauf von 5 Minuten, während welcher der Dienstmann unentgeldlich auf die Aufträge ꝛc. warten muß. — § 10 der Verordnung.)

Bis zu ¼ Stunde . . . . 1 Sgr.
Ueber ¼ Stunde von ¼ Stunde zu ¼ Stunde . . . . 1 Sgr.

Alle hier nicht aufgeführten Dienstleistungen sind der freien Einigung überlassen.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Bestimmung Nr. 3 des Personengeld-Tarifes der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nemlich 2 auf ein Billet in jeder Wagenclasse, eins in I. Wagenclasse auf ein Billet II. Classe, in II. Wagenclasse auf ein Billet III. Classe und eins in III. Classe auf ein Billet IV. Classe. In der IV. Classe hat ein Kind ohne Begleitung den vollen Preis zu zahlen. Bei Zügen, welche nur Wagen I. und II. Classe führen, erfolgt die Beförderung eines Kindes in II. Classe gegen Lösung eines zu den gewöhnlichen Personenzügen gültigen Billets III. Classe.

In den drei letzten Wagenclassen werden ein Kind und ein Erwachsener auf ein Billet der nächst höheren Classe befördert.

Für Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, erfolgt keine Zahlung.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Berlin, den 16. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Versendung von Chemicalien in kleineren Quantitäten (§ 3 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) findet auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. ab an den nachbenannten Tagen statt:

I. in der Richtung von Berlin nach Breslau beziehungsweise Görlitz:
von Station Berlin bis Sorau Mittwoch, Freitag, Sonntag,
von Station Sorau (Görlitz) bis Breslau Donnerstag, Sonnabend, Montag,

II. in der Richtung von Breslau nach Berlin resp. Görlitz:
von Station Breslau nach Sorau (Görlitz) Dienstag, Donnerstag,
von Station Görlitz nach Sorau Dienstag, Donnerstag,
von Station Sorau nach Berlin Mittwoch, Freitag.

Berlin, den 9. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zu № 29 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 treten fortan folgende Zusatz-Vorschriften:

Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Classen und der Special-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen.

Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind.

2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, so wie bei ihrer Rücksendung durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert, und zwar nach Maaßgabe der für die frachtfreie Zurückbeförderung der leeren Säcke und Emballagen, welche innerhalb der letzten drei Monate gefüllt die Bahn passirt haben, gültigen Tarif-Vorschriften.

3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:
„nebst . . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung".

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gereinigte Rinder- und Kälberhaare in fester Verpackung, desgleichen gereinigte Schweinehaare (nicht Schweineborsten) werden auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatz der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 20. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Artikel „grobe Eisenwaaren und Eisengußwaaren" werden auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatz der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 21. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

In den Tagen vom 3. bis 5. Juli d. J. werden der bevorstehenden Messe wegen früh 8 Uhr 20 Minuten Extrazüge von Berlin nach Frankfurt a. O. abgelassen, welche Personen in den 3 ersten Wagenclassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen befördern und nur in Fürstenwalde anhalten werden.

Berlin, den 21. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der zwischen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Niederschlesischen Zweigbahn für die 1ste, 2te und 3te Wagenclasse seither bestandene directe Personen- und Gepäck-Verkehr wird vom 15. Juli d. J. ab zwischen den Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Berlin, Sorau, Kohlfurt, Bunzlau und Görlitz einerseits und den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn Sagan, Sprottau und Glogau andererseits auch auf die 4te Wagenclasse, soweit diese von den verschiedenen Zügen mitgeführt wird, ausgedehnt, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Berlin, den 22. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Christian Bedau, Polycarp Johann Doyé und Christian Wilhelm Ernst Alfred Albers zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Maaß ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rudolf Nielo ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind folgende Hülfsboten zu Boten ernannt worden: 1) Friedrich Wilhelm Böcker, 2) Albert Rieger, 3) Carl Ludwig Muhs und 4) Adolph Gustav Bensig.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Vogler als Bau-Inspector nach Spandau erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Freienwalde a. O., ist vom 3. Juni d. J. ab dem Kreisbaumeister Düsterhaupt, bisher zu Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, verliehen worden.

Der ehemalige Sergeant Johann Ernst Friedrich Boerner ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Dem Fräulein Pauline Friese aus Berlin, jetzt auf dem Rittergute Ribbeck, Kreis Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande.

Die Heilquelle zu Marienbad gewährt jährlich Tausenden von Hülfsbedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlichen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Wesentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohlthätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kann.

Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hülfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen, da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamte würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsführer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt, selbst noch nach Verlauf einiger Jahre, den Segen neuer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch' eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden.

Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden:

„in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu zu erbauenden Hause zu gründen, „welches die Bestimmung erhielte, theils beistandsbedürftigen Beamten und Privatpersonen, „theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem für die ver„schiedenartigsten Leiden so segensreichen Kurorte durch die Sicherstellung von Wohnungen, „Bädern u. s. w. zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern.“

Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geräumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechszehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer enthalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll:

I. Für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden.

II. Alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden.

III. In dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist

IV. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle die davon Gebrauch machen wollen.

Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst in's Leben getreten ist, auf verschiedene andere Vergünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w., rechnen.

Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnädigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungs-Behörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250—300 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Doctorin Abel, aus Wildenstein in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch der Herr Major Graf von Hacke, in Potsdam, 85 Thlr. dafür gesammelt hat, und sind diese Beträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mit verwandt.

Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des Herrn Landraths von Kröcher, auf Vinzelberg bei Stendal, als Königl. Preuß. Commissarius für die Verwaltung des Bethauses rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward.

Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung in's Leben rufen wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserem Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden. —

Auch an die geehrten Königlichen und Communalbehörden, Corporationen, Eisenbahn- und Fabrikverwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gütigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Behörden, Communen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Kranken-Pensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige, der die Summe von 250—300 Thalern für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich, unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen in der Kurzeit, verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszuüben.

Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Male an der

Heilquelle Marienbads Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, das Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen, für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke, auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle ehren helfe.

Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Commerzienrath A. Mendelssohn, Jägerstraße Nr. 51, der Banquier Herr M. A. Wagner, Brüderstraße Nr. 5, und der Herr Hofbanquier Helft, Unter den Linden Nr. 52, bereit erklärt und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen, und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comité's, Baurath Cantian, Ziegelstraße Nr. 8, ist der Plan des Kranken-Pensionats einzusehen, so wie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben.

Berlin, den 10. März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. v. Arnim, Geh. Sanitätsrath und Leibarzt.	Landräthin v. Baerenfels-Warnow.	v. Blücher, Major a. D.
C. Cantian, Baurath u. Stadtältester.	Gustav Jürst, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.	Dr. Krausnick, Wirkl. Geh Ober-Regierungsrath. u. Ober-Bürgermeister a. D.
Baronin v. Lauer.	Elfriede v. Mühlenfels.	v. Oppen, General-Major a. D.

Außerdem haben nachfolgende Personen ihre Theilnahme dem Unternehmen zugesagt:

v. Alvensleben, General-Lieutenant und Commandant.
Becker, C., Prof. und Historienmaler.
Bock, Kunsthändler.
Dr. Couard, Prediger.
Daege, E., Professor bei der Akademie der Künste.
Dorn, Justizrath.
Dr. Ehrenberg, Geh. Medicinalrath.
Gaebler, Geh. Admiralitätsrath a. D.
Hedemann, Bürgermeister und Geh. Regierungsrath.
Hering, General-Lieutenant.
Höpner, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Dr. Hoffmann, General-Superintendent.
v. Kessel, Major z. Disposition.
Kiß, Professor und Bildhauer.
Krech, Professor und Director beim Friedrichs-Gymnasium.
Lehnert, Unter-Staats-Secretair.
Mannkopf, Oberst a. D.
Müllensiefen, Prediger.
Dr. Pertz, Geh. Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.
Prätorius, E., Commerzien-Rath.
Dr. Ranke, Director beim Friedrich-Wilh.-Gymnasium.
Remy, Prof. und Historienmaler.
v. Roon, Kriegsminister.
Schrader, J., Prof. u. Historienmaler.
Graf Sedlnitzky, Wirkl. Geh. Rath.
Seidel, Ober-Bürgermeister.
Dr. Snethlage, Ober-Hofprediger.
Dr. Sommer, A.
Sonnenschmidt, Ober-Tribunalsrath.
Stahn, Consistorialrath.
Dr. Straß, Rechtsanwalt und Kreis-Justizrath.
Dr. Sydow, Prediger.
Winckelmann, Buchhändler.
Zahn, Professor und Mitglied der Akademie zu Neapel.

(Hierzu Zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der am 18. Juni 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859, die andere enthaltend die Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft zu Berlin, nebst dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, dem Allerhöchsten Privilegium von demselben Tage wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der genannten Gesellschaft und dem Statut dieser Gesellschaft vom 11. April 1864; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai 1864 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 11. April 1864 zu genehmigen geruht.

Die Genehmigungs-Urkunde und das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Actien-Gesellschaft, sowie deren Statut vom 11. April 1864 werden hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juni 1864. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 11. April d. J. verlautbartes Statut. Berlin, den 2. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 14. Mai 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.
Ausfertigung.

* * *

Nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 2. Mai d. J., welches wörtlich also lautet:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 11. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons oder Zinsscheinen versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe, Zinscoupons oder Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 2. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe
der Ersten Preußischen Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

wird hierdurch mit dem Bemerken in beglaubigter Form ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 14. Mai 1864.

(L. S.)

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.	Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Ausfertigung.

Statut der Ersten Preußischen Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter der Firma:

Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft

wird durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist: die Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im fünften Titel dieses Statuts Art. 35 und folgende bezeichneten Handelsgeschäfte. Die hypothekarischen Darlehne sollen vorzugsweise unkündbar und durch allmählige Amortisation tilgbar sein. Die dazu erforderlichen Mittel sollen durch Ausgabe von Hypothekenbriefen beschafft werden.

Art. 3. Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand, — der Verwaltungsrath, — die General-Versammlung.

Art. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf hundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die General-Versammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 95sten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den hundertjährigen Termin hinaus beschließen.

Art. 5. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden. — Der Verwaltungsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Zweiter Titel. Das Grund-Capital.

Art. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird vorläufig auf Eine Million Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes mit ministerieller Genehmigung bis auf fünf Millionen und auf Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf zehn Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grund-Capitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. — Bei jeder Erhöhung des Grund-Capitals haben die dann vorhandenen Actionaire ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Verwaltungsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird.

Art. 7. Die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden

nach dem anliegenden Schema A ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Art. 8. Die Einzahlung auf die Actien geschieht nach Festsetzung durch den Verwaltungsrath und öffentlicher Aufforderung von Seiten des Vorstandes, in Raten, von welchen die erste 10 Procent und jede folgende höchstens 30 Procent beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen. — Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts angerechnet müssen vierzig Procent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein. — Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimsscheine) ertheilt, die durch Indossament übertragbar sind. — Der Verwaltungsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann. — Nach Einzahlung des vollen Nominal-Betrages werden die Actien ausgehändigt. Es sind denselben Dividenden-Scheine auf fünf Jahre nach anliegendem Schema B nebst Talon nach anliegendem Schema C beizufügen, gegen dessen Einlieferung nach Ablauf des letzten Jahres neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Art. 9. Actionäre, welche die eingeforderten Raten-Zahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von sechs Procent Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Conventional-Strafe von zehn Procent des rückständigen Betrages verpflichtet und hierzu gerichtlich anzuhalten. — Statt dessen können aber auch die säumigen Actionäre nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Art. 221, Al. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, durch Beschluß des Verwaltungsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Art. 10. Nach erfolgter Einzahlung von mindestens 40 Procent kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß die Quittungsbogen (Art. 8) ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind. Ein solcher Beschluß ist bekannt zu machen.

Art. 11. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien, resp. Interimsscheine ist auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers durch das in der Sache competente Gericht zu Berlin zu bewirken. Die Proclamata sind auch durch die im Art. 5 bezeichneten Gesellschafts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Nachdem die Mortification rechtskräftig ausgesprochen ist, werden andere Actien, resp. Interimsscheine an Stelle der mortificirten unter neuen Nummern ausgestellt; der Vorstand macht dies, unter Angabe der früheren und der neuen Nummern, bekannt.

Art. 12. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt. — Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 44) bei dem Vorstande anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. — Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. — Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Art. 13. Die Actionäre nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin, an dessen Stelle, im Falle der Errichtung von Handelsgerichten, das Königliche Handelsgericht in Berlin treten soll. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin gelegene Haus, nach Maßgabe des § 21, Titel 7, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Berlin auf dem Proceß-Büreau des Stadt- resp. Handelsgerichtes daselbst.

Dritter Titel. Hypothekarische Darlehne.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

Art. 14. Die Hypotheken zerfallen:
a. in Hypotheken auf Liegenschaften; — b. in Hypotheken auf Gebäude.

Art. 15. Die Gesellschaft darf Hypotheken-Darlehne nur in solcher Höhe geben, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen
a. bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrags,
b. bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerths,
zu welchen die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund-, beziehungsweise Gebäude-Steuer nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253 flgde.) abgeschätzt worden ist, nicht übersteigt.

Art. 16. Die Gesellschaft ist nicht nur zur Gewährung, sondern auch zur Vermittelung hypothekarischer Darlehne berechtigt; auch kann sie gegen Sicherstellung die Reinigung, resp. Uebertragung von Hypotheken solcher Grundstücke besorgen, auf welche sie ein hypothekarisches Darlehn gewährt, und die hierfür erforderlichen Geld-Operationen machen. — Die von der Gesellschaft zu erhebenden Gebühren- oder Provisionssätze bestimmt ein vom Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement.

Art. 17. Das Hypotheken-Geschäft ist auf das Preußische Staatsgebiet beschränkt, insofern es nicht in der Folge durch einen, der ministeriellen Genehmigung unterliegenden, Beschluß der General-Versammlung auf andere deutsche Bundesstaaten auszudehnen gestattet wird. — In einem solchen Falle ist bekannt zu machen, in welchem Staate das Hypotheken-Geschäft gestattet worden ist. — Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf den Fall, wenn die Gesellschaft sich zur Deckung für etwa gefährdete Forderungen Hypothek im Auslande bestellen läßt.

Art. 18. Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft, statt baaren Geldes, ihre Hypothekenbriefe zum Nominal-Werthe in Zahlung geben. — Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfange die Hypothekenbriefe zum Nominal-Werthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Zweiter Abschnitt. Unkündbare hypothekarische Darlehne.

Art. 19. Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nur in Beträgen von wenigstens Fünfhundert Thalern bewilligt.

Die jährliche Amortisations-Quote soll als Minimum Ein halb Procent des Darlehns betragen.

Die stipulirten Zinsen des Darlehns werden ohne Rücksicht auf dessen allmählige Amortisation, bis zur Beendigung der letztern, unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag des Darlehns fallende Theil dieser Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet. — In wieweit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen sei, hängt von der Bestimmung der Gesellschaft ab.

Art. 20. Die im Art. 19 bezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Gesellschaft festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten. Der Fälligkeitstermin wird auf den Schluß des dritten Monats der Halbjahrs bestimmt. — Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Conventionalstrafe von einem halben Procent des Darlehns an die Gesellschaft gezahlt werden.

Art. 21. Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisations-Quote noch Abschlags-Zahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt, ganz zu tilgen. Die Gesellschaft kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Das Amortisations-Conto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für
a. die jährliche Amortisations-Quote (Art. 19, zweites Alinea);
b. den Zinsen-Ueberschuß (Art. 19, drittes Alinea);
c. die etwaigen weiteren Abzahlungen (Alinea 1 dieses Artikels).

Die Amortisations-Conten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Contos mitgetheilt. — Alljährlich wird ein Verzeichniß gedruckt, worin unter diesen Nummern (ohne Angabe der Namen) der Stand jedes Amortisations-Contos am Schlusse

des Bilanzjahres aufgeführt wird. Der Vorstand macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann. Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisations-Contos müssen innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorstande eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reclamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisations-Contos als richtig an.

Art. 22. Wenn der für ein unkündbares Darlehn als Hypothek bestellte Grundbesitz ungetheilt den Besitzer wechselt, so bleibt der frühere Eigenthümer so lange der Gesellschaft persönlich verhaftet, bis der neue Eigenthümer die gehörige, mit den Belägen versehene Anzeige an den Vorstand der Gesellschaft gemacht hat und seine Haftung unter Befreiung seines Besitzvorgängers angenommen ist.

Art. 23. Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft kündbar: a. wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen, sammt etwaiger Conventionalstrafe und sonstigen Kosten, nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft abgeführt worden sind; b. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird; c. wenn der Schuldner in Concurs verfällt, oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt; d. wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes, im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth, so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint; e. wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird; (Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (G.-S. S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des *gesammten* Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht.) f. wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind. —

Wenn diese Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Art. 24. Jeder Darlehnsnehmer auf unkündbare Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des preußischen Staates anzuzeigen, unter welche die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an dasselbe zu bewirken ist. — An diese Adresse erfolgen Zustellungen gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist. — Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser gemäß Alinea Eins eine Adresse zu bezeichnen, an welche die Zustellungen gültig für alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist. — Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so erfolgt die Zustellung, und zwar an mehrere Betheiligte in einer einzigen Ausfertigung, gültig auf dem Proceßbüreau des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Dritter Abschnitt. *Kündbare hypothekarische Darlehne.*

Art. 25. Kündbare hypothekarische Darlehne, wozu alle diejenigen zu rechnen sind, bei denen nicht die allmählige Amortisation festgesetzt wird, werden auf bestimmte Zeit unter Vorbehalt eines noch vor Ablauf derselben auszuübenden Kündigungsrechtes gewährt. — In der Regel soll die Frist für die Rückzahlung zehn Jahre und für die Kündigung sechs Monate nicht übersteigen.

Art. 26. Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für Gewährung kündbarer hypothekarischer Darlehne wird der Verwaltungsrath festsetzen.

Vierter Titel. *Die Hypothekenbriefe.*

Art. 27. Die Gesellschaft giebt, gegen die von ihr gewährten hypothekarischen Darlehne, verzinsliche Hypothekenbriefe aus, deren Gesammtsumme jedoch den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen darf. — Dieselben lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben entweder unkündbar (Art. 29) oder kündbar (Art. 30), welche beide Arten äußerlich unterscheidbar ausge-

fertigt werden. Sie sind von zwei Mitgliedern des Vorstands ausgefertigt werden. Sie sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes (Art. 56, e) zu unterzeichnen. — Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypotheken-Forderungen, welche die Gesellschaft mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grund-Capitals ausgegeben werden.

Art. 28. Für kündbare und für unkündbare Hypothekenbriefe kommen höchstens je zwei bestimmte Zinssetze nach Wahl der Gesellschaft in Anwendung, und die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze ist durch die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handels-Ministers bedingt. — Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehns-Valuta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Gesellschaft zu entrichten hat. — Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden in Stücken zu 5000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 25 Thlr., die kündbaren in Stücken zu 1000 Thlr., 800 Thlr., 600 Thlr., 400 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 40 Thlr. ausgefertigt.

Art. 29. Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem beiliegenden Schema D ausgefertigt. — Für die halbjährig zu zahlenden Zinsen werden (nach beiliegendem Schema E) für je fünf Jahre Zinscoupons und nach beiliegendem Schema F Ein Talon beigefügt, gegen dessen Einlieferung neue Zinscoupons auf je fünf Jahre ausgegeben werden. — Diese Zinscoupons sind in Berlin, Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover nach näherer Bekanntmachung des Vorstandes zahlbar. Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom Fälligkeits-Termine an gerechnet; dies wird auf den Zinscoupons vermerkt.

Art. 30. Die kündbaren Hypothekenbriefe werden auf eine bestimmte Verfallszeit gestellt, können aber auch vor Verfall unter den von der Gesellschaft festzusetzenden Kündigungs-Bedingungen rückzahlbar gemacht werden. — Sie werden nach dem beiliegenden Schema G ausgefertigt und denselben, für die halbjährig zu zahlenden Zinsen (nach dem beiliegenden Schema H) Zinsscheine auf einen höchstens je fünfjährigen Zeitraum beigefügt. — Nach Verfall, oder mit dem durch vorherige Kündigung gesetzten frühern Zahlungstermin, hört die Verzinsung auf. — Die Bestimmungen des Art. 29 über die Zahlung und Verjährung der Zinscoupons sind auf die Zinsscheine gleichfalls anwendbar. — Fällt der durch die Kündigung gesetzte Zahlungstermin des Hypothekenbriefes nicht mit dem Verfalltage des Zinsscheines des laufenden halben Jahres zusammen, so wird dieser letztere pro rata vergütet. — Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenbriefen die nicht fälligen Zinsscheine einzuliefern; wenn dies nicht geschieht, wird ihr Betrag bei der Zahlung in Abzug gebracht.

Art. 31. Kein Hypothekenbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch ausstehende Hypotheken-Forderungen vollkommen gedeckt ist. Nach dem Schlußsatz des Art. 17. unter Umständen im Auslande zu erwerbende Hypotheken kommen hierbei nicht in Betracht. — Für beide Gattungen der auszugebenden Hypothekenbriefe (Art. 27) werden die dafür als Garantie dienenden Hypotheken-Forderungen besonders bestimmt und verzeichnet. — Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypotheken-Forderungen durch Amortisation oder Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll auch stets von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Circulation gezogen, oder durch andere Hypotheken-Forderungen ersetzt werden, so daß das vorstehend (im Art. 27 und Art. 31 Satz 1) vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird. — Die Mitglieder des Vorstandes sind bei ihrem Amtsantritt auf die Beobachtung der Bestimmungen dieses Artikels insbesondere hinzuweisen.

Art. 32. Die Verminderung der Circulation der Hypothekenbriefe (Art. 31) geschieht, wenn sie nicht vortheilhafter zu bewirken ist, durch Bezahlung des Nennwerthes nach vorgängiger Ausloosung der zurückzuzahlenden Nummern. In diesem Falle müssen dieselben, sowie der Termin und der Ort der Rückzahlung wenigstens dreimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt gemacht werden, das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termin, mit welchem die Verzinsung aufhört. — Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenbriefe und der nicht fälligen Zinscoupons, resp. Zinsscheine, unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 30, Alinea 5 und 6.

Art. 33. Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Hypothekenbriefe wird gesichert: 1. durch die Niederlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft; 2. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen und insbesondere ihrem Grundcapital.

Sollten dennoch fällige Hypothekenbriefe, Zinscoupons oder Zinsscheine von der Gesellschaft nicht eingelöst werden, so ist der Inhaber befugt, aus den sämmtlichen nach Art. 31 dafür als Garantie dienenden Hypotheken-Forderungen einen seiner Forderung gleichkommenden Betrag auszuwählen und sich zum Zwecke seiner Befriedigung gerichtlich überweisen zu lassen. — In Folge der gerichtlichen Ueberweisung tritt derselbe, dem Schuldner gegenüber, als Gläubiger an die Stelle der Gesellschaft.

Art. 34. Die bezüglich verlorner oder vernichteter Actien, Dividendenscheine und Talons in Art. 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf verlorene oder vernichtete Hypothekenbriefe, deren Zinscoupons, Talons und Zinsscheine anwendbar.

Fünfter Titel. Der Geldverkehr.

Art. 35. Im Geldverkehr hat sich die Gesellschaft der Speculations-Geschäfte zu enthalten, und sich auf solche Transactionen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken-Verkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. — Um die Beobachtung dieses Grundsatzes zu sichern, kann der Verwaltungsrath besondere Control-Maßregeln über die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen dieses Titels verordnen.

Art. 36. Die Gesellschaft darf Gelder verzinslich annehmen: a. wenn das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür die Erwerbung einer Hypothek zu vermitteln (Art. 16), oder Hypothekenbriefe auszuhändigen; b. außerdem, wenn für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird, mit der Maßgabe jedoch, daß die Gesammtsumme derartiger Depositen nicht mehr als den fünften Theil des baar eingezahlten Grund-Capitals betragen darf.

Art. 37. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden.

Art. 38. Die disponiblen Gelder der Gesellschaft können (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 39) rentbar gemacht werden: durch Discontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln und durch Erwerb oder Beleihung von Werthpapieren unter Beobachtung der Grundsätze der Preußischen Bank; durch Beleihung von Hypotheken-Instrumenten, welche die Gesellschaft zu dem Ende sich cediren lassen kann, unter Beobachtung der im Art. 15 festgesetzten Grundsätze; sowie auch durch Guthaben bei Bankhäusern und Bank-Instituten. — Die näheren Ausführungs-Bestimmungen setzt der Verwaltungsrath fest; insbesondere ist dessen Genehmigung zur Festsetzung des Betrages des einem Bankhause oder Bank-Institute anzuvertrauenden Guthabens erforderlich.

Art. 39. Von den jederzeit rückzahlbaren Geldern soll mindestens die Hälfte stets baar bereit gehalten, der übrige Theil muß in leicht discontirbaren oder negociabeln guten Wechseln angelegt werden.

Art. 40. Die Gesellschaft ist berechtigt, für ihre Hypothekenschuldner den Verkauf der Hypothekenbriefe zu besorgen und dafür eine Provision zu berechnen.

Art. 41. Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einen Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zwecks, die bald thunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstücks zu bewirken. — Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslocals, wenn dieselbe als nothwendig oder sehr nützlich erkannt werden sollte. Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht geschehen.

Sechster Titel. Die Bilanz.

Art. 42. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr. — Die Jahres-Bilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen. — Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämmtlichen Passiva und Verwaltungskosten, bildet den Gewinn. — Wenn Forderungen vorhanden sind, deren Eingang als gefährdet zu erachten ist, so werden dieselben verhältnißmäßig niedriger angenommen, oder es wird, für etwaige Ausfälle daran, ein angemessener Betrag als Reserve zu den Passiven gesetzt. — Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungs-Course und wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden.

Art. 43. Die vom Vorstande aufgestellte Bilanz wird geprüft durch zwei Delegirte, die der Verwaltungsrath hierfür aus seiner Mitte ernennt. Diese Delegirten bilden mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zusammen die Prüfungs-Commission für die Bilanz. — Nach Erstattung des Berichts

dieser Commission beschließt der Verwaltungsrath die Festsetzung der Bilanz und ertheilt, wenn keine Anstände vorhanden sind, dem Vorstande die Décharge.

Art. 44. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst zehn Procent des Gewinnes zur Bildung eines Reservefonds und eine Rente bis zu vier Procent für das eingezahlte Grund-Capital entnommen.

Der alsdann verbleibende Gewinn wird verwendet wie folgt: a. ein in der ersten General-Versammlung, welche nach Genehmigung der Gesellschaft einberufen wird, festzusetzender Theil als Tantième für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, nach Maßgabe des Art. 60; — b. ein in gleicher Weise festzusetzender Theil als Tantième für die Aufsichts-Commissarien (Art. 63); — c. der Rest zur Vertheilung an die Actionäre.

Die im ersten Alinea dieses Artikels bezeichnete Rente, nebst dem weiteren Gewinnantheil (c) bildet die den Actionären zukommende Dividende. Dieselbe wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr, gegen Einlieferung der Dividendenscheine, in Berlin und an den sonst noch bekannt zu machenden Stellen bezahlt. — Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom Fälligkeitstermin an gerechnet; dies wird auf denselben vermerkt.

Art. 45. Wenn die nach Art. 43 festgestellte Bilanz einen Verlust ergiebt, das heißt, wenn nicht nur kein Ueberschuß, aus welchem die Zahlung irgend eines Theiles der den Actionären nach Art. 44 vorweg gebührenden Rente geschehen könnte, sondern noch ein Deficit sich herausstellt, so ist dasselbe aus dem Reserve-Fonds zu decken. — Möchte derselbe hierfür nicht ausreichen, so ist der in den folgenden Jahren sich ergebende Gewinn zur Wiederergänzung des Grund-Capitals zu verwenden und erst, nachdem dieselbe bewirkt ist, beginnt wiederum die im Art. 44 festgesetzte Gewinn-Verwendung. — Sobald und so lange der Reservefonds auf Höhe von zehn Procent des emittirten Grund-Capitals ist, fällt der Zuschuß hierzu aus dem Gewinn (Art. 44) fort.

Art. 46. Die Bilanz wird bekannt gemacht. — Der in der General-Versammlung von dem Vorstande zu erstattende Jahresbericht über das Geschäft (Art. 67) wird gedruckt, und es werden die Stellen bekannt gemacht, wo derselbe von den Actionären in Empfang genommen werden kann.

Siebenter Titel. Die Verwaltung.

Erster Abschnitt. Der Vorstand; die Gesellschafts-Beamten.

Art. 47. Der Vorstand besteht aus drei von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Mitgliedern; es bleibt vorbehalten, zeitweise nur zwei, oder auch mehr als drei Mitglieder anzustellen. Ueber die Ernennung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung ordnet der Verwaltungsrath an.

Vor dem Eintritt in ihr Amt werden die Vorstands-Mitglieder durch Handschlag geloben, ihre statutmäßigen Pflichten und insbesondere die Bestimmungen über die Garantieen der Sicherheit der Hypothekenbriefe gewissenhaft zu erfüllen.

Der Verwaltungsrath ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes, und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festsetzen.

Collegialische Berathung und Beschlußfassung ist erforderlich: a. in allen Fällen, in welchen in diesem Statut von einem Beschlusse des Vorstandes die Rede ist; b. wenn einem Bankhause oder Bank-Institute ein Guthaben anvertraut werden soll (Art. 38), was nur mit Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden kann.

Soweit das Statut oder das Reglement (Alinea 4) nichts Anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlüssen des Vorstandes die Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 48. Für Briefe, Erlasse oder Benachrichtigungen, durch welche die Gesellschaft keine Verpflichtung eingeht, genügt die Unterschrift Eines Vorstands-Mitgliedes. — Dagegen kann keine Verpflichtung für die Gesellschaft gültig eingegangen werden, wenn dies nicht durch Unterschrift von wenigstens Zwei Vorstands-Mitgliedern geschieht. — Wer hiernach für den Vorstand gültig unterzeichnen kann, ist vom Verwaltungsrathe bekannt zu machen.

Art. 49. Der Vorstand leitet und führt, innerhalb der statutmäßigen Grenzen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden

gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2, Titel 3, Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. — Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolles, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Art. 50. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschafts-Beamten und Hülfsarbeiter an; es ist hierbei die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich: a. wenn die jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler beträgt; b. wenn die Anstellung für längere Zeit als Ein Jahr geschieht: c. wenn Agenten der Gesellschaft ernannt werden sollen; d. wenn durch die Anstellung ein vom Vorstande aufgestellter und vom Verwaltungsrathe genehmigter Jahres-Besoldungs-Etat überschritten wird. — Ohne Zustimmung der General-Versammlung darf kein Vorstands-Mitglied und auch kein andrer Beamter der Gesellchaft vertragsmäßig für längere Zeit als Zehn Jahre angestellt werden. — Pensionen dürfen nicht gewährt werden, insofern nicht in Ausnahmefällen der Verwaltungsrath und die General-Versammlung die Genehmigung ertheilen. Auf Pensionen oder Unterstützungen aus einem für diesen Zweck zu bildenden Fonds, zu welchem die Gesellschafts-Beamten beitragen, ist vorstehende Vorschrift nicht anwendbar.

Art. 51. Die Vorstands-Mitglieder und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Functionen oder aus moralischen Gründen vom Dienste suspendirt und entlassen, und es kann die Suspension und Entlassung ausgesprochen werden: a. in Beziehung auf Vorstands-Mitglieder: die Suspension durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes; die Entlassung auf dessen Antrag durch die General-Versammlung; b. in Beziehung auf die vom Vorstande nach Art. 50 mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angestellten Beamten: Die Suspension durch einen einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes, oder wenn diese Einstimmigkeit nicht erzielt ist, durch die in diesem Falle dem Präsidenten des Verwaltungsrathes vorbehaltene Entscheidung; die Entlassung vermittelst eines vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlusses, dem wenigstens zehn Mitglieder beigestimmt haben; c. in Beziehung auf andere Beamte, oder Angestellte: die Suspension durch Beschluß des Vorstandes, oder auch durch ein einzelnes hierzu besonders vom Verwaltungsrathe autorisirtes Vorstands-Mitglied: die Entlassung durch den Verwaltungsrath selbst vermittelst eines einfachen Majoritäts-Beschlusses.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage des die Suspension aussprechenden Beschlusses an gerechnet, muß entweder die Entlassung ausgesprochen sein, oder die Suspension wieder aufgehoben werden. — Der Beamte oder Angestellte, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, an seinem Domicil oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort schriftlich zu benachrichtigen; er kann sich bei der Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, in eigner Person schriftlich oder mündlich vertheidigen. — Die Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantième, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

Art. 52. Abgesehen von den Bestimmungen des Art. 51, kann (auch ohne Angabe von Gründen) jederzeit der mit einem Beamten oder Angestellten bestehende Dienstvertrag in der Art aufgehoben werden, daß dieser entweder sofort oder nach einer bestimmten Zeit aufhört, und der Beamte oder Angestellte ausscheidet. — Diese Aufhebung des Vertrages kann in Beziehung auf Vorstands-Mitglieder nur durch einen einstimmig gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes in einer Sitzung geschehen, der wenigstens zwölf Mitglieder beiwohnen; in Beziehung auf andere Beamte oder Angestellte der Gesellschaft durch einen einstimmig von dem Vorstande gefaßten und von dem Verwaltungsrathe bestätigten Beschluß, dem wenigstens acht Mitglieder des letzteren beigestimmt haben. — Bis zu dem Tage, auf welchen die Aufhebung des Vertrages in vorbezeichneter Weise beschlossen worden ist, werden die durch denselben dem Beamten oder Angestellten zustehenden Ansprüche auf Emolumente oder Vortheile jeglicher Art ratirlich vergütet, und außerdem erhält er noch für sechs weitere Monate seine feste Besoldung, jedoch nicht die Vergütung anderweiter Emolumente oder Vortheile; weitere Ansprüche an die Gesellschaft finden nicht statt. — Die Bestimmungen der Art. 51 und 52 sind als integrirender Theil der Dienstverträge von den Beamten oder Angestellten anzuerkennen.

Zweiter Abschnitt. Der Verwaltungsrath.

Art. 53. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen wenigstens acht in Berlin wohnen, und wenigstens fünf außerhalb Berlin im Inlande wohnende Gutsbesitzer sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes fungiren fünf Jahre, dergestalt, daß jährlich drei Mitglieder ausscheiden; bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. — Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied aus, so wird dessen Stelle nur bis zu jenem Ablaufe ersetzt. Interimistisch bis zur nächsten General-Versammlung kann der Verwaltungsrath einen Ersatzmann ernennen; der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protocolliren. — Wenn ein Mitglied sich in einem der im Art. 23 a, b, c bezeichneten Fälle befinden sollte, scheidet dasselbe aus.

Jedes Mitglied muß wenigstens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen, die in ihrem Archiv während dessen Amtsdauer zu deponiren sind. — Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

Art. 54. Abgesehen von der im Art. 53 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder stattzufinden, wenn dies von dem Verwaltungsrathe mit einer Majorität von wenigstens zehn seiner Mitglieder beschlossen wird. — Außerdem wird eine integrale Neuwahl nach Art. 67 vorbehalten.

Art. 55. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ersten und einen zweiten Vice-Präsidenten, die den Präsidenten in Verhinderungsfällen in allen Functionen ersetzen. Alle drei müssen den in Berlin wohnenden Mitgliedern angehören. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht bei der ersten Wahlhandlung erreicht, so wird die Wahl nach den Vorschriften des dritten Alinea des Art. 70 vollzogen. — Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden in Berlin gehalten; doch kann auf den Wunsch der Mehrheit seiner Mitglieder der Präsident auch an einem andern Orte des Inlandes eine Sitzung anberaumen.

Art. 56. Der Verwaltungsrath beräth und beschließt entweder als Plenum, zu dessen Sitzungen sämmtliche Mitglieder berufen werden, oder als Abtheilung der Berliner Mitglieder.

Folgende Gegenstände gehören zum Ressort des Plenums: a. die an die General-Versammlung ergehenden Mittheilungen oder Anträge des Verwaltungsrathes, insbesondere auch die Feststellung der Bilanz und die Ertheilung der Décharge an den Vorstand; b. die Anstellung und Entlassung der Vorstands-Mitglieder, resp. ihrer Stellvertreter, sowie die dem Verwaltungsrathe nach Art. 50 vorbehaltene Genehmigung der Anstellung von Beamten und Agenten; c. alle Beschlüsse oder Entscheidungen, für welche statutmäßig eine stärkere Stimmenmehrheit des Verwaltungsrathes, als nur die absolute, erforderlich ist; d. die Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes, sowie die Ernennung von Ersatzmännern (Art. 53); e. die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekarische Darlehne und für die Ausgabe von Hypothekenbriefen, sowie die näheren Bestimmungen, in welcher Weise seitens des Verwaltungsrathes durch Unterschrift eines Mitgliedes auf die auszugebenden Hypothekenbriefe Attest zu ertheilen ist, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden ist; f. die Festsetzung der Hypotheken-Districte und die Ernennung der Aufsichts-Commissarien; g. der Beschluß über Erhöhung des Grund-Capitals bis auf fünf Millionen Thaler (Art. 6); h. außerdem in einzelnen Fällen diejenigen Gegenstände, welche der Präsident dem Plenum vorzulegen für zweckmäßig erachtet.

Für alle nicht dem Plenum überwiesenen Gegenstände fungirt die Abtheilung der Berliner Mitglieder als Verwaltungsrath; ebenso auch, wenn das Plenum die Beschlußfassung über einzelne zu dessen Ressort gehörige Gegenstände auf dieselbe überträgt. — Dem Präsidenten bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelne außerhalb Berlin wohnende Mitglieder zu den Sitzungen der Abtheilung beizuziehen. — In der Regel sollen die Einladungen zu den Sitzungen an die in Berlin wohnenden Mitglieder wenigstens drei Tage, und an die andern Mitglieder wenigstens acht Tage vorher von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes erlassen werden; in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist statthaft.

Art. 57. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Plenum die Anwesenheit von acht Mitgliedern, für die Abtheilung der Berliner Mitglieder von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Vorbehalten bleiben die anderweiten Statut-Bestimmungen für die Fälle, wo das Erforderniß einer größeren Zahl von Anwesenden oder einer stärkeren Stimmenmehrheit als der vorbezeichneten, eintritt. Bei allen Wahlhandlungen des Verwaltungsrathes findet das Verfahren Anwendung, welches im Art. 70 letztes Alinea für die Wahlen der General-Versammlung vorgeschrieben ist. — Das Protocoll, wenn es nicht nach den bezüglichen Bestimmungen im Art. 47, 53 gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß, wird von einem Mitgliede oder von einem Gesellschaftsbeamten geführt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben; dasselbe enthält nur die Berathungsgegen-

stände und die gefaßten Beschlüsse. Nur auf Verlangen eines Votanten wird in dem Protocoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden in dem Protocolle nicht angegeben, jedes Mitglied kann aber dieselben innerhalb 24 Stunden schriftlich einreichen und dem Protocolle beifügen lassen. Die etwa solchergestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen. — Die Vorstandsmitglieder können, insofern nicht über persönlich sie betreffende Angelegenheiten verhandelt wird, den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen, und sind berechtigt, wenn ihre Ansicht von einem Beschlusse der Mehrheit des Verwaltungsrathes abweicht, dies im Protocolle vermerken zu lassen.

Art. 58. Der Verwaltungsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Besorgung bestimmter Aufträge abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Art. 59. Der Verwaltungsrath nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ein; er hat außer den in diesem Statut ihm ausdrücklich überwiesenen Functionen, die allgemeine Controle des Geschäfts zu üben. — Zu dem Ende wird er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint. — Er ist befugt, den Vorstand auf die Abstellung vorkommender Mängel oder auf Verbesserungen in der Geschäftsführung aufmerksam zu machen, erforderlichen Falles auch diese Abstellung oder diese Verbesserungen anzuordnen, wenn er dies mit einer Mehrheit von wenigstens zehn Stimmen beschließt.

Art. 60. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger, im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, die nach Art. 44, a festzusetzende Tantième. Dieselbe wird gemäß näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen ausgeführten Commissorien und nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten, repartirt, wobei jedoch für die nicht in Berlin wohnenden Mitglieder die Theilnahme an einer Sitzung doppelt in Anrechnung kommt.

Dritter Abschnitt. Die Aufsichts-Commissarien.

Art. 61. Auf den Vorschlag des Vorstandes theilt der Verwaltungsrath das Gebiet, in welchem die Gesellschaft Darlehne bewilligen darf, in Districte, und ernennt für jeden District einen Vertrauensmann. — Wenn nicht Vacanzen im Laufe des Jahres zu besetzen sind, erfolgt die Ernennung gegen Ende des Kalenderjahres für das nächstfolgende Jahr.

Art. 62. Im Allgemeinen besteht der Beruf dieser Vertrauensmänner darin, dahin zu wirken, daß die Gesellschaft gute und sichere Hypotheken-Darlehne erlange und daß sie keine Ausfälle erleide, insbesondere: a. dem Vorstand Auskunft auf Anfragen zu ertheilen, die das Hypotheken-Geschäft allgemein oder in speciellen Fällen betreffen; b. auch ohne solche Anfragen dem Vorstande die zur Prosperität des Hypotheken-Geschäfts und zur Abwendung von Schäden dienlichen Mittheilungen zu machen; c. die richtige Abschätzung des Werthes der zur Hypothek dienenden Grundstücke, sowie die Erhaltung dieses Werthes zu überwachen, und d. auch zur Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Zwecke, die Besorgung von Aufträgen des Vorstandes entweder zu übernehmen oder dabei nützlich mitzuwirken.

Art. 63. Dieselben erhalten die in Folge der ihnen vom Vorstande aufgetragenen Reisen erwachsenden Kosten und sonstige Auslagen vergütet, und beziehen die nach Art. 44 sub b festzusetzende Tantième, welche auf den Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrathe nach Maßgabe der in jedem Districte Seitens der Gesellschaft gemachten Geschäfte unter die einzelnen Vertrauensmänner vertheilt wird.

Vierter Abschnitt. Der Staats-Commissar.

Art. 64. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen, und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Insbesondere hat der Staats-Commissar auch das Recht zur Controle darüber, daß der Betrag der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypothekenbriefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteige.

Achter Titel. Die General-Versammlung.

Art. 65. Stimmberechtigt in der General-Versammlung sind diejenigen Actionäre, welche Zwanzig Actien oder mehr besitzen und diesen Besitz mindestens vierzehn Tage vor der öffentlichen Einberufung

der General-Versammlung bei dem Vorstande eintragen ließen. Der noch stattfindende Besitz ist außerdem kurz vor der General-Versammlung nachzuweisen, entweder durch Vorzeigung der Actien, oder durch Zeugniß einer öffentlichen Behörde, oder einer hierzu von dem Vorstande autorisirten öffentlich bekannt zu machenden Stelle. Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (Art. 8), ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung die Actien. — Je Zwanzig Actien geben Eine Stimme; es kann jedoch kein Actionär weder für sich noch als Vertreter anderer Actionäre im Ganzen mehr als 25 Stimmen führen. — Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch großjährige Söhne; Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen andern stimmberechtigten Actionär vertreten werden. — Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. — Ueber die Auslieferung der Eintritts-Karten zur General-Versammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

Art. 66. Die General-Versammlung wird von dem Vorstande vermittelst öffentlicher Bekanntmachung unter der gesetzmäßig vorgeschriebenen Angabe ihres Zwecks berufen, und zwar mindestens drei Wochen vor ihrem Zusammentritt. — Sie ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die erstere findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Art. 67. In der ordentlichen General-Versammlung wird die Bilanz (Art. 46) des abgelaufenen Jahres und der darauf bezügliche Geschäftsbericht mitgetheilt, die Ersatzwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgenommen und über die sonst vorliegenden Gegenstände verhandelt, resp. Beschluß gefaßt, mit Ausschluß derjenigen, über welche statutenmäßig in außerordentlicher General-Versammlung zu entscheiden ist. — Auf einen von wenigstens dreißig Actionären, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Actien besitzen, und dieselben bei dem Vorstand deponiren, vor Berufung der General-Versammlung schriftlich eingereichten Antrag, kann die letztere beschließen, daß anstatt einer Ersatzwahl, eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes stattfinden solle. Wird dieser Beschluß von der General-Versammlung gefaßt, so vertagt sie sich auf einen der nächsten acht Tage, um alsdann diese Neuwahl vorzunehmen.

Art. 68. Die General-Versammlung wird als eine außerordentliche berufen, wenn über die einer solchen statutenmäßig zugewiesenen Gegenstände zu entscheiden ist, oder wenn es vom Verwaltungsrathe beschlossen wird. — Außerdem muß sie berufen werden, wenn dies von mindestens funfzig Actionären, welche nicht weniger als den dritten Theil der emittirten Actien besitzen und bei dem Vorstande deponiren, schriftlich bei dem letzteren und dem Verwaltungsrathe für einen bestimmt anzugebenden Zweck beantragt wird.

Art. 69. In den General-Versammlungen wird über die etwa von einzelnen Actionären gestellten Anträge nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zuläßig, wenn die Anträge mindestens acht Tage und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Verwaltungsrathe eingereicht wurden. — In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

Art. 70. In der General-Versammlung führt der Präsident resp. der Vice-Präsident des Verwaltungsrathes, oder ein anderes von dem letzteren beauftragtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende schlägt die Scrutatoren vor, deren Bestätigung der General-Versammlung zusteht.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen (vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle) mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln muß jedesmal stattfinden, wenn das Resultat einer in kürzerer Form stattgefundenen Abstimmung entweder vom Vorsitzenden, oder von den Scrutatoren für zweifelhaft erklärt, oder auch wenn es von dem vierten Theile der in der General-Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird; über die in den Art. 6, 17, 50, 51, 72, 73, 74 bezeichneten Fälle darf nur durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt, und die absolute Mehrheit entscheidet.

Wird diese in der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so wird eine zweite vorgenommen, bei welcher die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welchen in der ersten Wahlhandlung die zwei höchsten Stimmenzahlen zugefallen waren. Erfolgt auch bei dieser Wahlhandlung keine absolute Majorität, so findet schließlich eine dritte zwischen zwei Personen statt, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten; sind dieser Personen mehr als zwei, so entscheidet das Loos, welche von ihnen in die engere Wahl gebracht wird; wobei jedoch, wenn die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen ist, diese in die engere Wahl gebracht und durch das Loos nur entschieden wird, wer von Denjenigen hinzutritt, welche die zweithöchste Stimmenzahl erhielten; ebenfalls entscheidet auch das Loos, wer gewählt ist, in dem Falle, daß die zwei in die engere Wahl gebrachten Personen eine gleiche Stimmenzahl erhalten möchten.

Art. 71. Das Protocoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es enthält: a. den Vermerk, daß durch Vorlage der betreffenden öffentlichen Blätter (Art. 5) die regelrechte Berufung der General-Versammlung nachgewiesen worden ist; b. die Gegenstände der Verhandlung, und — ohne die für und gegen in der Diskussion vorgebrachten Gründe zu erwähnen — das Resultat der Abstimmungen unter Angabe, ob dieselben in abgekürzter Form, oder durch Abgabe von Stimmzetteln (Art. 70) stattfanden, und im letzteren Fall, die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen; c. das Resultat der Wahlhandlungen, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen.

Kein Mitglied der General-Versammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde. — Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes und den Scrutatoren unterzeichnet.

Art. 72. Zusätze und Aenderungen im Statut können nur in außerordentlicher General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der darin anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden, und bedürfen zur Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Die Bestimmungen des Art. 73 für die daselbst bezeichneten Zusätze und Aenderungen werden hierbei vorbehalten.

Art. 73. Zusätze und Aenderungen im Statut, welche eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft bezwecken, sind — vorbehaltlich der dafür erforderlichen landesherrlichen Genehmigung — nur statthaft, wenn dieselben unter nachfolgenden Bedingungen beschlossen werden: a. Es muß eine außerordentliche General-Versammlung eigens für diesen Zweck berufen werden; in derselben haben nicht bloß die gemäß Art. 65, Alinea 1 legitimirten Actionäre, sondern auch diejenigen, welche ihre Actien bis zum achten Tage vor der Versammlung bei dem Vorstande deponiren, ein Stimmrecht, und zwar gewährt jede Actie — ohne die Beschränkungen des Art. 65, Alinea 2 — Eine Stimme; um gültig zu beschließen, müssen zwei Drittel des emittirten Grund-Capitals in dieser General-Versammlung vertreten sein. b. Ist das Grund-Capital nicht im vorbezeichneten Verhältniß vertreten, so wird eine neue außerordentliche General-Versammlung berufen, in welcher das Stimmrecht wie in der vorhergehenden gilt, jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen vertretenen Grund-Capitals, ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann. c. Derselbe bedarf — er mag in der ersten oder in der nachfolgenden Versammlung (a und b) gefaßt worden sein — einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung mit einer andern Actien-Gesellschaft ist ebenfalls nur unter den vorstehend (sub a, b, c) bezeichneten Bedingungen zulässig.

Art. 74. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der im letzten Alinea des Art. 73 bezeichneten Auflösung — durch Vereinigung mit einer andern Actien-Gesellschaft — ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Liquidation zu beschließen; dies jedoch nur unter den im Art. 73 unter a, b, c festgestellten Bedingungen. — Wenn die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen sollte, so ist dies zugleich der Beschluß ihrer Auflösung. Sie geht alsdann keine neue Verpflichtungen und Geschäfte ein, insbesondere nicht durch hypothekarische Darlehne und Ausgabe von Hypothekenbriefen; sie tilgt vielmehr diese Hypothekenbriefe in möglichst kurzer Zeit durch Rückkauf oder nach Kündigung, deponirt die gekündigten und nicht in Empfang genommenen Gelder, und liquidirt überhaupt nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Art. 75. Außer den Befugnissen und Rechten, welche der General-Versammlung im gegenwärtigen Titel und in den Art. 6, 17, 50, 51 beigelegt sind, steht ihr überhaupt die Entscheidung zu, über alle Anträge, welche ihr von dem Verwaltungsrathe, oder mit Vorwissen desselben von dem Vorstande, zur

Beschlußnahme vorgelegt werden, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nach diesem Statut nicht zu denjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten gehören, deren Entscheidung oder Besorgung dem Verwaltungsrathe oder dem Vorstande überwiesen sind. Insbesondere ist die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen übrigens die im Art. 36, b bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten. — Alle nach den Bestimmungen dieses Titels gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen sind für alle Actionäre verbindlich, auch wenn dieselben den General-Versammlungen nicht beiwohnten oder nicht stimmberechtigt waren.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 76. Die Interessen der Gesellschaft bis zur Ernennung des Verwaltungsrathes und des Vorstandes werden durch ein: „Provisorisches Comité der ersten Preußischen Hypotheken-Actien-Gesellschaft" wahrgenommen. Zu Mitgliedern desselben werden hierdurch bestimmt: der Rittergutsbesitzer Ernst Freiherr von Eckardstein-Prötzel; der Chef der Preußischen Bank a. D. David Hansemann; der Rentner Gustav Hollmann; der Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath, Oberbürgermeister a. D. Dr. Heinrich Wilhelm Krausnick; der Wirkliche Geheime Rath Rudolph von Rabe; der Verlagsbuchhändler Georg Reimer, sämmtlich in Berlin wohnend. Dies Comité ist berechtigt, sich zu ergänzen, sowie auch für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter zu ernennen. Für Berathungen und Beschlußfassungen des Comités sind die im Statut für den Verwaltungsrath festgesetzten Normen analog anzuwenden.

Art. 77. Das Comité vereinigt in sich, für alle die legale Constituirung der Gesellschaft vorbereitenden Maßnahmen, die Eigenschaft des Vorstandes und des Verwaltungsrathes. Dasselbe wird die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachsuchen, die Actienzeichnung aufnehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes Verträge zur Anstellung von Gesellschafts-Beamten schließen, und überhaupt Anordnungen treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können.

Art. 78. Den im Artikel 76 genannten Mitgliedern des Provisorischen Comités wird hiermit, und zwar mit dem Rechte der Substitution, Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modificationen des Statuts, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die desfalls erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von Dreien von ihnen, resp. ihren Substituten, vollzogen wird, gültig für sämmtliche Actionäre vollzogen ist.

Art. 79. Spätestens innerhalb zwei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts hat, auf Berufung durch das Comité, eine General-Versammlung stattzufinden, welche den Verwaltungsrath wählt. Der letztere ist alsbald vom Comité zu einer Sitzung einzuladen, um sich zu constituiren, und ungesäumt zur Besetzung der Stellen des Vorstandes zu schreiten. Hiermit erlöschen die Functionen des Comités. Das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Artikel 53, Alinea 2) beginnt mit der nach dem ersten Bilanzabschlusse stattfindenden ordentlichen General-Versammlung.

Schema A.

Erste Preußische Hypotheken=Actien=Gesellschaft.

Actie No. *zu Zweihundert Thalern.*

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißig=Thalerfuß ist der volle Nominal=Werth bezahlt worden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Mitglied des Verwaltungsrathes.
(Unterschrift eines Mitgliedes desselben.

Der Vorstand,
(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

(L. S.)

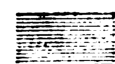
Eingetragen im Actienbuch

sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Erste Preußische Hypotheken=Actien=Gesellschaft.

Dividendenschein No.  *zur Actie No.* 

Zahlbar am ersten Juli 18.. bei der Gesellschaftskasse in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register

sub Fol.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Facsimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18.. ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Art. 44 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (Art. 12 des Statuts.)

Schema C.

Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

Talon zum Dividendenbogen der Actie No. 

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Dividendenscheine für fünf fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 12, Alinea 3 des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register
sub Fol.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (Art. 12 des Statuts.)

Schema D.

Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

Unkündbarer Hypothekenbrief Littera ... No. ......

Die Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft schuldet, unter der im Art. 33 des Statuts verzeichneten Haftung und Garantie, dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes

.... Thaler im Dreißig-Thalerfuß, verzinslich zu ...... Procent

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Gesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Berlin, den ..ten .... 18..

Für gegenwärtigen, nach den statutenmäßigen Bestimmungen ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen im Register
sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Art. 33 des Statuts.)

Schema E.

Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

Zinscoupon No. ▒▒▒

***zum unkündbaren Hypothekenbriefe Littera* .. *No.* ....**

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige**, halbjährige ... pzocentige Zinsen von .... Thalern, zahlbar an .... bei der Gesellschaftscasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register

sub Fol. ▒▒▒ (L. S.)

Der Vorstand.
(Facsimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite.)

... Thaler .. Silbergroschen .. Pfennige. (Betrag des Zinscoupons in Ziffern.)

Dieser Coupon ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. (Art. 29 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Zinscoupons findet nicht statt. (Art. 34 und 12 des Statuts.)

Schema F.

Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft.

Talon zum Couponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes
Littera .... No ....
über ..... Thaler, verzinslich zu .... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe, nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 34 und 12, Alinea 3 des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register

sub Fol. ▒▒▒ (L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (Art. 34 und 12 des Statuts.)

Schema G.

Erste Preußische Hypotheken=Actien=Gesellschaft.

Kündbarer Hypothekenbrief Littera .... No. ......

Die Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft schuldet, unter der im Art. 33 des Statuts verzeichneten Haftung und Garantie, dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes

.... **Thaler im Dreißig=Thalerfuß, verzinslich zu ...... Procent.**

Dieser Hypothekenbrief ist am .... fällig, jedoch auch vorher gegen .... monatliche, bei dem Vorstande in Berlin zu bewirkende und auf dem Stück zu bescheinigende Kündigung an der Gesellschaftscasse in Berlin zahlbar.

Nach Verfall oder mit dem durch vorherige Kündigung gesetzten früheren Zahlungstermine hört die Verzinsung auf.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

(L. S.)

Für gegenwärtigen, nach den statutmäßigen Bestimmungen ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen im Register

sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Art. 33 des Statuts.)

Schema H.

Erste Preußische Hypotheken=Actien=Gesellschaft.

Zinsschein No.

Zum kündbaren Hypothekenbriefe Littera .... No. ......

.... Thaler .... Silbergroschen .... Pfennige, halbjährige .... procentige Zinsen von ...... Thalern, zahlbar am .... bei der Gesellschaftscasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register

sub Fol.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Facsimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite.)

.... Thaler .. Silbergroschen .. Pfennige. (Betrag des Zinsscheins in Ziffern.)

Dieser Schein ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. (Art. 30 und 29 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt. (Art. 34 und 13 des Statuts.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 8. Juli **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen.

100. Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen, unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten. Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Viehsperre.

101. Wegen des unter dem Rindvieh des Ritterguts Paretz, Kreis Osthavelland, ausgebrochenen Milzbrandes wird das Rittergut und Dorf Paretz und deren Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 4. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verordnung.
Das Halten von Gesinde-Büchern betreffend.

102. Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 467) jeder nach deren Publication im Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ibidem bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserm Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedrohet hat, unter Aufhebung unserer früheren Bezirks-Polizei-Verordnung über diesen Gegenstand vom 19. Juni 1863, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan im Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem, von der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seiner Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 zu Erfüllung jener Obliegenheit anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte, als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte, sei dieser nur auf Zeit oder auf immer erfolgt, das Gesindebuch der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Bei dieser Vorlegung muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein, oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, nach Maßgabe des § 2 der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht haben.

§ 4. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfall in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Potsdam, den 4. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	11	3	10	7	9	3	—	3	10	2	4	6	5	4	3½	4	6	3	10½	5	10	5	11
2	7	11	3	10	7	8	3	4	3	10	2	3½	6	6½	4	5½	4	6	3	10	5	9	5	10
3	8	—	3	11	7	6	3	5	3	10	2	3½	6	6½	4	6	4	5½	3	10	5	8	5	10
4	8	—	3	11	7	7	3	3	3	10	2	3	6	4½	4	6	4	5½	3	9½	5	7	5	10
5	8	—	3	11	7	9	2	10	3	9½	2	2½	6	4½	4	5½	4	5	3	9½	5	7	5	10
6	8	—	3	11	7	10	3	1	3	8½	2	2	6	4½	4	5½	4	4½	3	9	5	7	5	9
7	8	—	3	11	7	10	3	2	3	8	2	1½	6	3½	4	5	4	4½	3	9	5	7	5	9
8	8	—	3	11	7	9	2	11	3	8	2	1	6	5	4	2	4	4½	3	8½	5	7	5	9
9	8	—	3	11	7	7	3	3	3	7½	2	1	6	4½	4	3	4	4	3	7½	5	7	5	8
10	8	—	3	10	7	6	3	3	3	7½	2	½	6	5	4	2½	4	3½	3	7½	5	6	5	7
11	8	—	3	10	7	7	3	3	3	7½	2	½	6	5	4	2	4	3	3	7½	5	4	5	6¼
12	8	—	3	10	7	7	3	3	3	7	2	½	6	5½	4	2	4	2	3	6	5	3	5	6½
13	8	—	3	10	7	6	3	1	3	6½	2	—	6	5	4	1½	4	2	3	4½	5	3	5	6
14	8	—	3	10	7	6	3	—	3	6½	2	—	6	4½	4	½	4	1	3	4	5	3	5	5
15	8	—	3	10	7	9	2	6	3	6	2	—	6	5	3	11½	4	2	3	3	5	2	5	5
16	7	10	3	9	7	11	2	9	3	6	2	—	6	5½	3	7½	4	2	3	1	5	1	5	4
17	7	10	3	9	8	—	3	—	3	6	2	—	6	5	3	9½	4	1	3	—	5	—	5	4
18	7	9	3	9	7	9	3	4	3	6	2	—	6	3½	3	8	4	1½	2	10½	4	9	5	3
19	7	8	3	6	7	6	3	4	3	6	2	—	6	2½	3	8½	4	2	2	10	4	9	5	2
20	7	8	3	6	7	6	3	2	3	6	2	—	6	5	3	10	4	1	2	9	4	7	5	1
21	7	7	8	6	7	5	3	1	3	6½	2	—	6	4½	3	9	4	2	2	8½	4	7	5	—
22	7	7	3	6	7	6	2	9	3	7	2	½	6	2½	3	5	4	2	2	7	4	7	5	—
23	7	7	3	6	7	6	3	—	3	7½	2	1	6	3	3	8	4	1	2	6	4	6	5	—
24	7	5	3	5	7	6	3	—	3	8	2	1½	6	4½	3	4	4	2	2	6½	4	6	4	11
25	7	6	3	6	7	6	3	2	3	9	2	1½	6	4	3	3½	4	1	2	7	4	6	4	11
26	7	6	3	6	7	6	3	2	3	9½	2	1½	6	3	3	3	4	1	2	7	4	5	4	10
27	7	6	3	6	7	7	3	2	3	9½	2	1	6	5½	3	5½	4	2	2	5½	4	5	4	10
28	7	6	3	6	7	8	3	3	3	10	2	1	6	4½	3	5	4	1	2	6	4	5	4	10
29	7	6	3	6	7	9	2	11	3	10	2	½	6	5½	3	7	4	2	2	5	4	5	4	10
30	7	6	3	6	7	11	3	1	3	10	2	½	6	6	3	5	4	2	2	4	4	5	4	10
31	7	6	3	6	7	9	3	3	3	10	2	½	6	5	3	6½	4	2	2	4	4	5	4	10

Potsdam, den 28. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Bekanntmachung.

104. Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) von Mühler.

Obige Bekanntmachung bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem diesjährigen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt Seitens der betreffenden Orts-Schul-Behörden oder Magisträte zu machen sind, von denen zugleich auch nachzuweisen ist:

1) daß der vorzuschlagende Lehrer zu gehöriger Benutzung des Cursus geeignet und geneigt ist,
2) daß und wie ein solcher Lehrer während seiner sechsmonatlichen Abwesenheit in seinem Schulamte vertreten werden kann und soll,
3) daß und wie er in den Stand gesetzt werden soll, die Kosten der Reise nach Berlin und eines sechsmonatlichen Aufenthalts daselbst — mit etwa fünf und zwanzig Thalern monatlich —

zu bestreiten. Auch würden wir bemüht sein und dürfen hoffen, Lehrern, welche besonders geeignet erscheinen nach Erlangung eigener ganz befriedigender Ausbildung auch andern Lehrern wieder Unterricht zu ertheilen, und überhaupt zur Förderung des Turn-Unterrichts in weitern Kreisen thätig zu sein, Staats-Unterstützung von bedeutenderm Betrage auszuwirken.

Wir wünschen, daß die Wahl der vorzuschlagenden Eleven vornämlich auf Lehrer vorgedachter Art gerichtet werden. Potsdam, den 1. Juli 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verwaltung des Schul-Amtes Seehausen.

105. Die von dem Amtsrath Gründler bisher geführte Verwaltung des Schul-Amtes Seehausen ist vom 11. Juni d. J. ab dem Schul-Amts-Pächter Steinicke zu Seehausen übertragen worden.

Potsdam, den 28. Juni 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Gerichtsferien.

2. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des hiesigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J. Dies wird dem Publicum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Partheien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 29. Juni 1864 Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung d. Kgl. Kammergerichts, Urtheils-Senats für Staatsverbrechen.

Ertheilung von Eintrittskarten zu den öffentlichen Sitzungen desselben.

3. Die Eintrittskarten für die Zuhörer bei den vom 7. Juli d. J. an, Vormittags halb 9 Uhr, in der neuen Strafanstalt bei Berlin beginnenden öffentlichen Sitzungen des unterzeichneten Senats, werden jedesmal am vorhergehenden Nachmittage zwischen 3 und 4 Uhr, für die Montags-Sitzungen jedoch schon am Sonnabend, im Kammergerichts-Gebäude, Criminal-Büreau Nr. 1, so weit es der Raum gestattet, ausgegeben, und sind dieselben nur für den darauf bezeichneten Tag von Gültigkeit. Rückbillets werden nicht ertheilt.

Berlin, den 2. Juli 1864. Königl. Kammergericht, Urtheils-Senat für Staatsverbrechen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.

3. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der

allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann, zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist, von der Niederlassung in Berlin abgerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. Juni 1864. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

43. Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien.

Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ½ Loth incl. schweren
frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr.,
unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr.

Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammt-Porto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band,

welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas werden eben so behandelt und taxirt, wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst.

Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1. Juli d. J. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadir nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadir nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerke: via Cadir zu versehen und muß spätestens am 8. resp. 23. in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt:

a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief . . . . 11 Sgr.,
b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal.

Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung.

Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr.; für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig gleichgestellt. Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, dieselben Taxen und Bedingungen, wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt.

Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe rc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nemlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt:

a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief . . . . 8½ Sgr.,
b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band . 1½ Sgr.,

Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete so weit deren Correspondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung. Berlin, den 29 Juni 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

44. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht von Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann. Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen. Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 23. Juni 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

45.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	Ein Paar graue Filzschuhe	Schwedt im Courswagen der 3ten Königsberg-Angermünder Personenpost	10. April 1864.
2	Ein Paar gefütterte Zeughandschuhe	Schalterfenster der Annahme-Expedition in Freienwalde a. d. O.	In den ersten Tagen des Monats April 1864.
3	Ein Paar dito Lederhandschuhe		
4	Ein blauwollener gestrickter Finger-Handschuh	im Postbüreau zu Königs-Wusterhausen	30. April 1864.
5	Ein desgleichen	vor dem Posthause zu Königs-Wusterhausen	

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thl.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Packet	p. Adr.	—	5	—	—	—	C. Manteufel	Sommerfeld	Greiffenberg i. d. Ukm.	22. Febr. 1864.	Nicht genannt.
2	Brief	—	—	—	recommandirt			Otto Brümmer	Wittenburg i. Mcklb.	Wittenberge Stadt	27. Nov. 1863.	Desgl.
3	Packet	F. E.	—	3 1/2 5/6	—	—	—	Fräulein Elise Ehrenkolb p. Adr. Madame Reichenbach	Potsdam, Bäckerstr. 5	Nowaweß	8. März 1864.	A. S...g.
4	Brief	—	—	—	recommandirt			Schneidermeister Joh. Oertel	Mühlenbecker Buchhorst bei Berlin	Charlottenburg	16. März 1864.	Nicht genannt.
5	desgl.	—	—	—	desgl.			Pfarrer Steffann	Berlin	Prenzlau	1. Febr. 1864.	Desgl.
6	desgl.	—	—	—	desgl.			Märke	Neuwerl bei Uckermünde	Spandau	25. März 1864.	C. Braag.
7	Packet	F. S.	2	15	—	—	—	Ferd. Sommerburg	Berlin post. rest.	Alt-Landsberg	30. Aug. 1863.	Der Empfänger.
8	Kiste	F. P. G.	6	10	—	—	—	Feldwebel Schmiedechen	Flensburg	Potsdam	28. April 1864.	Nicht genannt.
9	Packet	C. R.	—	18				Carl Redlich	Wittenberge post. rest.	Havelberg	12. Jan. 1864.	Desgl.
10	Packet	W. S.	2	26	Ohne Begleitbrief in Spandau während der Pfingstfeiertage eingegangen. Aufgabeort nicht zu ermitteln.							
11	— Nicht abgehobener Vorschußbetrag auf einen von dem Empfänger eingelöseten Briefe an	—	—	—	—	10	—	Riebau	Osterburg	Neu-Ruppin	15. Sept. 1863.	Conditorgeselle Gehrmann

Potsdam, den 4. Juli 1864.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Veränderte Fassung des Art. 4 der Concessions-Urkunde der nachbenannten Gesellschaft.

43. Auf den Antrag der „Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden", welche die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unterm 12. September 1861 erhalten hat, ist zu der nachstehenden veränderten Fassung des Art. 4 ihrer Concessions-Urkunde:

„Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellende Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen."

unterm 26. Mai 1864 die staatliche Genehmigung für Preußen ertheilt worden. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Banquiers Lorenz Salice in Breslau, der Herr Jacobi Scherbening in Berlin zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft in Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 27. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung eines Seiden-Cocon-Marktes in der Stadt Berlin.

44. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht ist den Seidenzüchtern Behufs der Verwerthung der gewonnenen Seiden-Cocons auch in diesem Jahre die Abhaltung eines Cocon-Marktes gestattet worden. Derselbe wird hierselbst im Diorama-Gebäude, Stallstraße Nr. 7, am 14. und 21. Juli d. J. abgehalten werden. Berlin, den 26. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

45. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße Nr. 34 der Abtheilung II des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins zwischen dem Planufer und der Straße Nr. 33 im 31sten Polizei-Revier den Namen:

„Johanniter-Straße"

führen soll. Berlin, den 24. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung einer neuen Apotheke.

46. Die von dem Apotheker Dr. phil. Ziureck, in dem Hause Schönhauser Allee Nr. 172 hierselbst neu angelegte Apotheke ist nach vorgängiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 30. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Concession und Statut der Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Winterthur.

47. Die unter der Firma „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" zu Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft, ist unter dem 3. Juni d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann H. J. Dünnwald, Subdirector der Versicherungs-Gesellschaft Iduna, hierselbst zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Berlin, den 18. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gereinigte Rinder- und Kälberhaare in fester Verpackung, desgleichen gereinigte Schweinehaare (nicht Schweineborsten) werden auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatz der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 20. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Artikel „grobe Eisenwaaren und Eisengußwaaren" werden auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatz der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 21. Juni 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.

Für den Transport derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 24. bis 27. August d. J. in Danzig stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden auf der Ostbahn die nachstehenden Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen statt.

1) Die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-

Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements, mit der Maaßgabe, daß Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft auch als Einzelgut zum niedrigsten Frachtsatze (Classe B. Wagenladung) berechnet werden.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, frachtfrei, wenn die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station erfolgt.

3) Den Begleitern des Viehs ist die Benutzung der III. Wagenclasse, resp. der Viehwagen, gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenclasse, gestattet.

Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Fracht-Ermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „Zur Ausstellung nach Danzig" und die Adresse: „An das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden. Sämmtliche Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 28. Juni 1864. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 150 vom 30. Juni 1864.)

Dem Maschinenfabricanten J. Pintus in Brandenburg a. d. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 152 vom 2. Juli 1864.)

Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabricanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 153 vom 3. Juli 1864.)

Dem Maschinen-Fabricanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 145 vom 24. Juni 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Oberförster Riez zu Colpin ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Königlichen Forstreviers Colpin ernannt worden.

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Mai 1864 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. April 1864 zu genehmigen geruht.

Die Genehmigungs-Urkunde und das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, sowie das Statut der Gesellschaft werden hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1864. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 16. April d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 18. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 26. Mai 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

Ausfertigung.

* * *

Nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 18. Mai 1864, welches wörtlich also lautet:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 16. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinscoupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864. (L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe
der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

wird hierdurch mit dem Bemerken in beglaubigter Form ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 26. Mai 1864.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.	Graf von Itzenplitz.	von Selchow.	Graf zu Eulenburg.

Ausfertigung.

Statut
der
Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter dem Titel:

„Preußische Hypotheken-Actien-Bank"

wird in Berlin eine Actien-Gesellschaft gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Real-Credits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Dahrlehne und der Betrieb der im § 26 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der hypothekarischen Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypotheken-Briefen beschafft werden.

§ 2. Die „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Ueber eine Verlängerung der Gesellschaftsdauer wird von der General-Versammlung in der im §. 49 (Schluß-Satz) bezeichneten Weise Beschluß gefaßt.

§ 4. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:
1) den Preuß. Staats-Anzeiger,
2) die Neue Preußische Zeitung,
3) die Vossische Zeitung,
4) die Berliner Börsen-Zeitung,
5) die Bank- und Handels-Zeitung

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Haupt-Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Haupt-Direction einen Wechsel der Gesellschafts-Blätter eintreten zu lassen befugt. Jede Veränderung in den Gesellschafts-Blättern ist in den bisherigen Gesellschafts-Blättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Grund-Capital und Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird vorläufig auf Eine Million Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Curatoriums mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf Millionen Thaler, und auf Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf Zehn Mil-

lionen Thaler erhöht werden. — Eine weitere Erhöhung des Grund-Capitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§ 6. Der Betrag einer jeder Actie wird auf Zweihundert Thaler festgesetzt. Die Actien lauten auf den Namen und werden nach dem beiliegenden Schema A. mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction ausgefertigt und mit Dividenden-Scheinen auf Fünf Jahre nach Schema B. und mit einem Talon nach Schema C. versehen. Die Actien können nur mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden. Die Uebertragung geschieht durch Indossament. Das Actien-Buch wird durch die Haupt-Direction geführt.

§ 7. Von dem Grund-Capitale sind 10% sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und fernere mindestens 30% innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkt einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal 20%; die Zahlungs-Termine werden durch das Curatorium festgestellt. Die Aufforderungen müssen wenigstens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Haupt-Direction erfolgen. Ueber die geleisteten Raten-Zahlungen werden den Actien-Zeichnern Interims-Scheine ertheilt. Sie können durch Indossament mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden. Durch diese Genehmigung wird jedoch der ursprüngliche Actionair nur dann von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes befreit, wenn er von der Haupt-Direction ausdrücklich unter Annahme des neuen Erwerbers an seiner Stelle von seiner Verbindlichkeit entbunden ist. Die Aushändigung der Actien-Documente an die Zeichner erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Raten-Zahlung. Dem Gründungs-Comité und später der Haupt-Direction der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Zurückweisung und Reduction der Zeichnungen vorbehalten.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7. ausgeschriebene Rate nicht eingezahlt, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an ihn abzusendendes recommandirtes Schreiben, mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch ein mit der Post abzusendendes recommandirtes Schreiben wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Haupt-Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventional-Strafe und 6 Procent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interims-Scheine über die auf dieselben geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Capitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Curatoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Haupt-Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividenden-Scheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividenden-Schein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividenden-Scheine findet nicht Statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§ 11. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels

erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestallt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Haupt-Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

§ 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären, wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§ 8.) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Präsidenten des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Dritter Titel.

Geschäfts-Kreis.

§ 13. Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank gewährt auf städtische und ländliche Grundstücke hypothekarische Darlehne, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Hypotheken-Darlehne dürfen von der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nur in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen, einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen, bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerths, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 folg.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt.

b) Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr darf, falls sie bei Privatgesellschaften erfolgen soll, nur bei denjenigen Anstalten genommen oder beibehalten werden, welche die Hauptdirection für zulässig erachtet.

Das Hypotheken-Geschäft ist auf das Preußische Staatsgebiet beschränkt. Eine Ausdehnung dieses Geschäfts auf andere deutsche Bundesstaaten kann nur mit ministerieller Genehmigung geschehen.

§ 14. Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne zahlt die Preußische Hypotheken-Actien-Bank nach ihrer Wahl, in ihren Hypotheken-Briefen oder in baarem Gelde, doch muß den Schuldnern, welche beim Darlehns-Empfange die Hypotheken-Briefe zum Nominal-Werthe in Zahlung erhalten, das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§ 15. Die Zinsen werden in jedem einzelnen Falle mit den Darlehnsnehmern vereinbart und dürfen niemals den gesetzlichen Zinsfuß überschreiten. Die allgemeinen Normen für Gewährung hypothekarischer Darlehne, sowie die Seitens der Gesellschaft zu berechnenden Provisions-Sätze sind durch ein besonderes Reglement des Curatoriums festzustellen.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§ 16. Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nur in Beträgen von mindestens Fünfhundert Thalern bewilligt. Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation. Die jährliche Amortisations-Quote darf nicht geringer als ein halb Prozent der Darlehnssumme sein, doch steht dem Darlehnsschuldner frei, die Amortisation durch stärkere Abschlagszahlungen zu beschleunigen. Die Zinsen werden für ländliche Grundstücke in der Regel am 1. Januar und 1. Juli, für städtische Grundstücke aber quar-

taliter ohne Rücksicht auf den amortisirten Betrag von der vollen Darlehnssumme gezahlt. Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank ist berechtigt, Abschlagszahlungen erst drei Monate nach dem Empfange den Schuldnern auf ihr Amortisations-Conto gut zu schreiben, sofern dieselben die Zahlung nicht mindestens drei Monate vorher angemeldet haben. Wenn ein Drittheil des dargeliehenen Capitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren, und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Capitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Capitalbetrages zu bewilligen. Für die beiden ersten Jahre fließt die Amortisations-Quote dem Reserve-Fonds zu. Das Verfahren bei der Amortisation wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 17. Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Preußische Hypotheken-Actien-Bank zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht. In allen Fällen, in welchen die Kündigung des gesammten oder eines Theils des Darlehns hiernach zulässig ist, ist die Kündigungsfrist eine dreimonatliche. Dagegen werden unkündbare hypothekarische Darlehne fällig, wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeträge innerhalb vier Wochen nach den Fälligkeits-Terminen oder etwaige Conventionalstrafen, Kosten 2c. nicht innerhalb sechs Monaten berichtigt werden, oder wenn auf Erfordern die Fortdauer der Gebäude-Versicherung gegen Feuersgefahr nicht vierzehn Tage vor Ablauf des Versicherungs-Termins nachgewiesen wird.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

§ 18. Kündbare hypothekarische Darlehne, ohne allmählige Amortisation, können auf bestimmte Zeit unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Curatorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Hypotheken-Briefe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

§ 19. Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypotheken-Briefe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, kündbare und unkündbare zusammengenommen, darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigen. Die Hypotheken-Briefe lauten auf den Inhaber, und sind theils kündbar, theils unkündbar. Ausgefertigt werden sie nach dem Schema D. und E. mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und den im § 6. für die Ausfertigung von Actien vorgeschriebenen Unterschriften von Mitgliedern der Hauptdirection. Für kündbare und unkündbare Hypotheken-Briefe sind höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl des Curatoriums festzusetzen. Die Ausgabe von Hypotheken-Briefen zu einem anderen Zinssatze kann nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanz- und des Handels-Ministers erfolgen. Hypotheken-Briefe, welche bei Ausreichung der Darlehns-Valuta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen an die Preußische Hypotheken-Actien-Bank zu entrichten hat.

D. E.

§ 20. Die unkündbaren Hypotheken-Briefe werden in Apoints von 50, 100, 200, 500, 1000 Thlrn., die kündbaren in Apoints von 25, 50, 100 und 200 Thlrn. ausgegeben. Den unkündbaren Hypotheken-Briefen sind Coupons für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen nach dem Schema F. nebst einem Talon nach dem Schema G. auf je fünf Jahre beigegeben.

F. G.

§ 21. Kündbare Hypotheken-Briefe können sowohl von dem Inhaber, als auch von der Gesellschaft — jedoch in beiden Fällen nur zum 2. Juli oder zum 2. Januar — mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden. Soll das Kündigungsrecht des Inhabers, gemäß der mit dem ersten Erwerber des Hypotheken-Briefes vor Ausgabe des letzteren getroffenen Vereinbarung, erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ausgeübt werden dürfen, so wird dies bei der Ausgabe des betreffenden Hypotheken-Briefes auf demselben vermerkt. Bei einer von Seiten des Hypotheken-Brief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Hypotheken-Brief bei der Gesellschaft präsentirt und demnächst von letzterer die geschehene Kündigung auf demselben vermerkt werden. Erfolgt die Kündigung Seitens der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung mittelst der Gesellschaftsblätter stattfinden. Den kündbaren Hypotheken-Briefen

H. J. werden Coupons für die halbjährlichen Zinszahlungen nach dem Schema H. nebst einem Talon nach dem Schema J. für je fünf Jahre beigegeben. Kündbare Hypotheken-Briefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Preußische Hypotheken-Actien-Bank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grund-Capitals ausgegeben werden.

§ 22. Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank darf Hypotheken-Briefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, welcher zuvor durch erworbene Hypotheken-Forderungen gedeckt ist. Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypotheken-Forderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypotheken-Briefen aus der Circulation zu ziehen, oder durch andere Hypotheken-Forderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:
a) durch die in dem Tresor der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypotheken-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage;
b) durch das Grund-Capital der Gesellschaft;
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Briefe unbedingt verhaftet ist.

§ 24. Die Verminderung der emittirten Hypotheken-Briefe geschieht, falls sie vortheilhafter nicht bewerkstelligt werden kann, durch Einlösung derselben zum Nennwerthe, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos. Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im § 4. bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Bei der Rückzahlung sind mit den Hypotheken-Briefen die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird. Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypotheken-Briefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Coupons bis zum Ablauf der Verjährungszeit (§ 9 und § 25) nicht zur Einlösung gelangt sind.

§ 25. Die Bestimmungen des § 9. in Betreff verlorener Actien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene Hypotheken-Briefe, deren Coupons und Talons Anwendung. Die Zinsen der Hypotheken-Briefe verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet.

Geld-Verkehr.

§ 26. Disponible Gelder sind nutzbar anzulegen, doch hat sich hierbei die Gesellschaft der Speculations-Geschäfte zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken-Verkehr zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Insbesondere ist der Gesellschaft:
a) die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, so wie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet, während:
b) die Annahme verzinslicher Gelder nur erfolgen darf, wenn entweder: 1) das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür Hypotheken-Briefe auszuhändigen, oder 2) für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündignngsfrist festgesetzt wird und die Gesammtsumme derartiger Depositen den fünften Theil des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigt.

§ 27. Grundstücke zu erwerben, ist der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nur gestattet:
a) zum Zweck der Benutzung zu Gesellschafts-Lokalien
b) behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschafts-Forderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Vierter Titel.

Organisation.

§ 28. Die Organe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank sind:
1) die Haupt-Direction, 2) das Curatorium, 3) die General-Versammlung.

§ 29. Die Haupt-Direction besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder aus drei Mitgliedern, welche vom Curatorium aus der Zahl der Actionaire zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden. Es ist zuläßig, daß die Mitglieder der Haupt-Direction gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, doch nehmen dieselben in diesem Falle nur an den Emolumenten, welche

den Mitgliedern der Haupt-Direction zustehen, Theil. Der Präsident des Curatoriums kann den Mitgliedern der Haupt-Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Curatoriums oder der Gesellschafts-Beamten Stellvertreter bestellen. Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Haupt-Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Die Mitglieder der Haupt-Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Präsidenten des Curatoriums. Die Haupt-Direction ist, sofern die Vermehrung ihrer Geschäfte solches erfordert, zur Annahme von Hülfsarbeitern befugt. Die Haupt-Direction ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder, resp. deren Stellvertreter, sämmtlich anwesend sind. Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Präsidenten des Curatoriums zu erlassendes Reglement festgesetzt. Hülfsarbeiter haben nur berathende Stimme. Darüber, ob ein Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Haupt-Direction mit der Funktion des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Curatorium. In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Haupt-Direction und der Justitiar erhalten Gehalt.

§ 30. Die Haupt-Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit des Art. 227 seq. des Handels-Gesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Curatorium und von der General-Versammlung innerhalb des der letzteren zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse. Die Haupt-Direction stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des vom Curatorium zu ernennenden Justitiars, an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten 1000 Thlr. übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums. Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Haupt-Direction vollzogen werden. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes. Die Haupt-Direction ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt. Die Haupt-Direction erstattet alljährlich einen Geschäfts-Bericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen General-Versammlung.

§ 31. Der Haupt-Direktion bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§ 32. Die Mitglieder der Haupt-Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 33. Das Curatorium besteht aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern, von welchen letzteren mindestens fünf ihr Domizil in Berlin haben müssen. Die Mitglieder des Curatoriums werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt. Die Mitglieder des Curatoriums müssen je zehn Actien eigenthümlich besitzen und fungiren sieben Jahre in der Art, daß jährlich zwei ausscheiden. Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Curatoriums eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahl-Periode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionaire einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind. Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinn, aber kein Gehalt.

§ 34. Der Präsident des Curatoriums wird von den Mitgliedern des letztern aus der Zahl der Actionaire auf 10 Jahre gewählt. Außerdem wählen die Mitglieder des Curatoriums aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Function dieses Stellvertreters dauert so lange als die Mitgliedschaft desselben im Curatorium. Die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll. Das Wahl-Resultat ist bekannt zu machen.

§ 35. Das Curatorium übt die allgemeine Controlle über den Geschäfts-Betrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichts-Raths einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handels-Gesetzbuchs ein. Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der General-Versammlung, noch der Haupt-Direction ausdrücklich vorbehalten sind. Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Haupt-Direction und dem Justitiar;
b) die Festsetzung des Etats.

§ 36. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident, und falls derselbe nicht anwesend ist, sein Stellvertreter. Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig. Auch diejenigen Mitglieder der Haupt-Direction, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, können den Sitzungen des Curatoriums auf Einladung, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen. Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet. Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder der Curatoriums vorgelegt werden.

Präsident des Curatoriums.

§ 37. Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controlle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen. Er ist berechtigt, den Sitzungen der Haupt-Direction beizuwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz. Der Stellvertreter des Präsidenten hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit den Präsidenten selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten. Der Präsident erhält eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§ 38. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Die Haupt-Direction beruft dieselbe. Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Haupt-Direction als auch durch den Präsidenten des Curatoriums stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Haupt-Direction oder das Curatorium es für nöthig erachten oder mindestens dreißig Actionaire, welche zusammen den dritten Theil des emittirten Grund-Kapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen. Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den § 4. bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden. Je fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren. In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden. Vollmachten, Bestallungen ꝛc. sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Haupt-Direction zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist, und welche zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient. Nur diejenigen Actionaire, welche als solche im Actien-Buch vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen, oder vertreten werden. Die Eintragung in das Actien-Buch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Haupt-Direction durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren. Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Actionair weder für sich, noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionaire in sich vereinigen.

§ 39. Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:
a) der Geschäfts-Bericht, b) die Jahres-Bilanz, c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums, d) anderweitige Vorlagen des Curatoriums oder der Haupt-Direction.

§ 40. Der Präsident des Curatoriums oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, und mit Ausnahme der in den §§ 41 und 48 bezeichneten Fälle genügend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gericht-

liches Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Haupt-Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt. In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protocoll aufgenommen werden. Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Haupt-Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§ 41. Statut-Aenderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Präsidenten, dem Curatorium oder der Haupt-Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt. Die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen die im § 27. Litt. b bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, kann nur mit Genehmigung der General-Versammlung erfolgen.

Wahlen.

§ 42. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisation und Reserve-Fonds.

§ 43. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Haupt-Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Curatoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Curatoriums oder der sonstigen Actionaire einen Vorsitzenden zuordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Haupt-Direction die Decharge ertheilt. Diejenigen Mitglieder des Curatoriums, welche zugleich zu den Mitgliedern der Haupt-Direction oder zu deren Stellvertretern gehören, dürfen weder an der Prüfung und Festsetzung der Bilanz noch an der Wahl der mit diesen Geschäften zu beauftragenden Deputirten Theil nehmen.

§ 44. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva gebildet. Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungs-Course und, wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden.

§ 45. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 pCt. zur Bildung eines Reserve-Fonds abgesetzt. Der darnach verbleibende Ueberrest wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 pCt. des baar eingezahlten Grund-Capitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste nach dem Maßstabe vom Hundert:

a) 85 pCt. die Actionaire,
b) 8 pCt. die Mitglieder des Curatoriums,
c) 7 pCt. die Mitglieder der Direction.

Die erste General-Versammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b und c festgesetzten Tantièmen zu ermäßigen. Die Dividende der Actionaire besteht demnach aus der Eingangs erwähnten 4 procentigen Rente und dem unter a vermerkten Antheile an dem Reingewinn. Bis zum vollen Betriebe des Unternehmens, längstens aber bis zum 31. December 1866, kann die Dividende der Actionaire, wenn dieselbe nach obiger Berechnung den Betrag von 4 pCt. des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht erreicht, auf Beschluß der General-Versammlung bis zu diesem Betrage aus dem Grund-Capital ergänzt werden. Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich am 1. Juli gezahlt. Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividenden-Scheins gegen Ablieferung desselben durch die Haupt-Kasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten. Die Dividenden verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 46. Die Bilanz wird mit dem Geschäfts-Berichte der Haupt-Direction gedruckt und an die

Actionaire vertheilt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§ 47. Der Amortisations-Fonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Capitals gezahlten Zinsen, so wie die Abschlagszahlungen (§ 16), und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne, nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisations-Quoten, Abzahlungen 2c. zu Gute.

§ 48. Der Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Die Art der Anlegung desselben ist dem Ermessen des Curatoriums anheimgestellt. Der Reserve-Fonds wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu. Sobald der Reserve-Fonds den zwanzigsten Theil des gezahlten Actien-Capitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 45 bestimmten 10pCt. auf.

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 49. Die Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt. In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens ¾ sämmtlicher Actien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt. Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden. Nach Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische Darlehne nicht mehr gewährt, auch Hypothekenbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Haupt-Direction, unter Aufsicht des Curatoriums. Nach beendetem Liquidations-Geschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Haupt-Direction und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien- und Dividendenscheine. Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 50. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Insbesondere hat der Staats-Commissarius das Recht zur Controlle darüber:

1) daß nicht mehr als der zehnfache Betrag des gezeichneten Grund-Capitals in Hypotheken-Briefen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, darunter nicht mehr kündbare, als im § 21 vorgeschrieben ist, emittirt wird;
2) daß der Betrag der von der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank ausgegebenen Hypotheken-Briefe die Summe der von derselben erworbenen Hypotheken-Forderungen nicht übersteige.

Der Staats-Commissarius erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protocolle.

Transitorische Bestimmungen.

§ 51. Bis zur definitiven Feststellung der Grundsteuer-Veranlagung darf den Darlehns-Bewilligungen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank die vorläufige Veranlagung in so weit zum Grunde

gelegt werden, als der Besitzer des betreffenden Grundstücks dagegen keine Reclamation erheben zu wollen erklärt.

§ 52. Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschafts-Interessen durch das provisorische Curatorium der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) der Königliche zweite Ober-Jägermeister, Oberst Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Berlin;
2) der Freie Standes-Herr, Reichsgraf Friedrich Heinrich zu Solms-Baruth zu Berlin;
3) der Wirkliche Geheimrath und Ober-Präsident a. D. von Meding zu Berlin;
4) der Ritterschafts-Rath Carl Adolph Alexander Freiherr von Hertefeld zu Berlin;
5) der Rittergutsbesitzer Friedr. Carl Boguslaw von Krause-Schwarzow zu Berlin;
6) der Rittergutsbesitzer Hermann Wagener zu Berlin;
7) der Rittergutsbesitzer Carl Graf von Lehndorff-Steinort auf Steinort in Ostpreußen;
8) der Rittergutsbesitzer Julius von Treskow auf Grocholin bei Exin, Provinz Posen;
9) der Königliche Geheime Justizrath und Landrath a. D. Friedr. Wilh. Albert von Ploetz auf Gr. Weckow bei Wollin in Pommern;
10) der Rittergutsbesitzer Geh. Commerzien-Rath Ruffer zu Breslau;
11) der Gräflich Stolberg'sche Kammer-Director Hermann Gottsched zu Wernigerode;
12) der Director der Preußischen Hypothen-Credit- und Bank-Anstalt Hermann Henckel zu Berlin.

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statute dem Curatorium zugetheilt sind und bis zur Einsetzung der Haupt-Direction auch die Befugnisse der letzteren. Es wählt entweder, nachdem es sich zu der statutenmäßigen Zahl von 14 Mitgliedern ergänzt haben wird, oder auch vorher, den Präsidenten des Curatoriums. Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf 14 Mitglieder und den Präsidenten muß jedenfalls vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen. Die Ergänzungswahlen werden zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll vollzogen. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Haupt-Direction befugt. Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actien-Zeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß der Substitution Vollmacht ertheilt, in die Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Königlichen Staats-Regierung verlangt werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämmtliche Actionaire bindend ist.

§ 53. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank. Von der ersten General-Versammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder (§ 33).

Berlin, den 16. April 1864.

Schema A.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Actie №....... über Zweihundert Thaler.

Herr .... oder sein Rechts-Nachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Curatoriums.
(Facsimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Eingetragen in das Actienbuch
Fol. .... № ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema B. zum Dividendenschein.

Vorderseite.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Dividendenschein №.......

zu der Actie №.......

zahlbar den ..ten .... 18.. bei der Hauptkasse in Berlin und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem .... ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Schema C.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Dividenden-Bogen der Actie №.......

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz. (NB. Abdruck umseitig.)

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direction.
(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Schema D.

Unkündbarer Hypothekenbrief
der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

Litt. .... *№* ......

Die Preußische Hypothen-Actien-Bank verschuldet unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes .... im 30-Thalerfuße, verzinslich zu ...... Procent.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Eingetragen im Register sub Fol ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

§. 23.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a. Durch die in dem Tresor der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypotheken-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage;
b. durch das Grund-Capital der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank;
c. überhaupt durch das gesammte Vermögen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

Schema E.

Kündbarer Hypothekenbrief
der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

Litt. .... *№* ......

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes Thaler .... im 30-Thalerfuß zu .... Procent verzinslich.

Dieser Hypothekenbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers als auch von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, jedoch immer nur zum 2. Januar oder zum 2. Juli, kündbar. Das Kündigungsrecht des Inhabers darf nicht vor dem .... ausgeübt werden.

Bei der Kündigung des Hypothekenbriefes Seitens des Inhabers muß der Hypothekenbrief präsentirt und demnächst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der Preußischen Hypotheken-Bank erfolgt die Kündigung durch die Gesellschaftsblätter.

Mit dem Zahlungstermin hört die Verzinsung auf.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Schema F.

Dieser Coupon ist am ...... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortification verlorener Zins-Coupons findet nicht statt.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Zins-Coupon № ....

zum unkündbaren Hypothekenbriefe Litt .... № ....

.... Thlr. ...... Sgr. ...... Pf. halbjährige ...... procentige Zinsen von .... Thalern, zahlbar am .... bei der Haupt-Kasse in Berlin und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema G.

Vorderseite.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Couponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes Litt .... № ....

über .... Thaler, verzinslich zu .... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Zins-Coupons für fernere fünf Jahre, nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Falle des Talons-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz. (NB. Abdruck umseitig.)

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite wie bei Schema C.)

Schema H.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Zins-Coupon № .... ***zum kündbaren Hypothekenbriefe Litt*** .... № ....

(Der Inhalt ganz wie bei den Zins-Coupons der unkündbaren Hypothekenbriefe vide Schema F.)

Schema J.

Talon zum Couponbogen des kündbaren Hypothekenbriefes.

(Inhalt ganz wie bei Schema G.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerische Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten

des

Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

Winterthur.

Der Regierungsrath

hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd“ in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hiefür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 23) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus verpflichtet.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zu Handen vergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind denselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung;

b. Der Verwaltungsrath;

c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publication.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens ⅔ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Den Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letzteren mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 5 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§. 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er setzt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen;
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglemente für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§. 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder werden vom Verwaltungsrathe durch Reglemente oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionäre und allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahrsrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen, oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromißvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter.
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Imhoof Brunner & Co.
F. Imhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.
J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Co.
Rieter Ziegler & Co.
Jb. Scheuchzer.
Schmid & Boßhardt.
Schmid Friedrich & Co.
J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Köbe.er.
Gebrüder Volkart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß §. 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident. Waeffler-Egli. — Der Protocollführer. Dr. H. Näf. — Der Spezialdirector. E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. Friedrich Gysler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr H. J. Dinnwald zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:
1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
2) die „Berliner Börsen-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) den „Preußischen Staats-Anzeiger."

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 15. Juli **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Extraordinairer Beitrag zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 186¾.

106. In der Conferenz vom 18. v. M. über die Revision der Rechnung vom Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 186¾ ist beschlossen worden, einen extraordinairen Beitrag von

1 Sgr. für 100 Thlr. Gebäude. Versicherungs-Werth in Classe I und

1½ Sgr. desgleichen in Classe II,

unter Bestimmung des Zahlungs-Termins auf den 1. September d. J., auszuschreiben und einzuziehen, weil die gewöhnlichen Beiträge zur Deckung der noch zu leistenden Zahlungen an Brandentschädigungsgeldern ꝛc. nicht ausreichen.

Indem wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiervon in Kenntniß setzen, werden dieselben zugleich aufgefordert den ausgeschriebenen extraordinairen Beitrag in dem angegebenen Fälligkeits-Termin mittelst doppelten Lieferzettels bei unserer Haupt-Casse einzuzahlen. Die nicht rechtzeitig berichtigten, rückständigen Beiträge werden im Wege der Execution beigetrieben werden. Potsdam, den 7. Juli 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1864.

107. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	7	9
" " " Roggen	1	15	5
" " " große Gerste	1	10	—
" " " kleine Gerste	1	9	11
" " " Hafer	1	2	7
" " " Erbsen	1	29	3
" das Schock Stroh	9	4	10
" den Centner Heu	1	9	4
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
" " " doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung des Geschäftsbetriebs der Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1863.

108. Nachstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen		4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1862.			5. Zuwachs während des Jahres 1863.					
			a. Minimum.	b. Maximum.				a. durch neue Einlagen.			b. durch Zuschreibung von Zinsen.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtische												
1	Berlin	1818	5 Sgr.	200 Thlr.	2074630	5	2	691030	19	6	70028	19	7
2	Biesenthal	1859	10 „	200 Thlr.	5596	25	1	2643	26	2	200	28	4
3	Brandenburg	1830	10 „	200 Thlr.	106020	9	3	44220	1	5	2745	16	5
4	Fehrbellin	1857	10 „	200 Thlr.	6023	16	1	3384	28	11	315	21	6
5	Havelberg	1848	5 „	300 Thlr.	268035	5	7	155898	23	6	8831	13	3
6	Lenzen	1854	5 „	300 Thlr.	51769	10	3	17943	24	6	1740	21	2
7	Nauen	1857	10 „	200 Thlr. Sep.-Fonds		16819	4	9	11410	23	1	592	7	—
8	Perleberg	1854	5 „	200 Thlr.	94790	16	3	29190	27	3	3214	5	11
9	Potsdam	1840	15 „	300 Thlr.	109799	26	6	50265	10	3	3823	12	11
10	Rathenow	1852	10 „	200 Thlr. Sep.-Fonds	19190	14	5	9435	4	4	696	15	8
11	Schwedt	1830	5 „	300 Thlr.	208052	6	8	45706	26	5	8670	19	5
12	Straßburg	1857	1 „	200 Thlr.	12989	26	1	7223	14	2	425	1	5
13	Spandau	1852	10 „	300 Thlr.	79280	24	7	30261	8	5	2945	11	9
14	Treuenbrietzen	1851	10 „	100 Thlr.	16525	7	2	7196	22	5	579	5	10
15	Wittstock	1849	5 „	300 Thlr.	45407	28	11	19307	6	4	1311	17	7
16	Wittenberge	1862	5 „	200 Thlr.	3392	10	6	6689	18	2	237	21	10
	B. Kreis:												
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	22146	12	10	7197	21	2	680	19	1
2	Niederbarnim	1857	10 „	200 Thlr.	66797	3	6	39619	13	4	2340	9	6
3	Oberbarnim	1851	5 „	500 Thlr.	79759	21	3	24923	27	8	2705	10	10
4	Beeskow-Storkow	1855	5 „	500 Thlr.	82815	1	9	29677	3	6	2787	8	—
5	Westhavelland	1857	5 „	200 Thlr.	18560	16	11	13017	9	1	762	4	8
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 „	500 Thlr.	233403	8	2	66626	26	3	8213	22	4
7	Ostpriegnitz	1856	15 „	200 Thlr.	30375	19	1	22845	—	1	935	22	—
8	Prenzlau	1842	5 „	300 Thlr.	121188	4	2	48157	18	1	3012	7	9
9	Ruppin	1848	5 „	300 Thlr.	228827	13	1	92615	9	5	7789	18	10
10	Teltow	1858	5 „	500 Thlr.	43843	2	—	20962	14	2	1106	9	1
11	Templin	1858	5 „	200 Thlr.	45695	22	5	6454	15	6	1037	14	5
12	Zauch-Belzig	1858	15 „	25 Thlr.	9208	18	3	7061	23	8	376	16	1
				Summa	4100944	20	8	1510968	16	9	138106	12	2
	Summa der vorjährigen Nachweisung				3621364	8	7	1349298	15	7	121394	3	1
	mithin pro 1863			mehr	479580	12	1	161670	1	2	17712	9	1
				weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1863.

6. Ausgabe im Jahre 1863 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds. a. nach dem Nominalwerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet.			11. b. nach dem Courswerthe der Papiere auf den Inhaber berechnet.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.																
522805	14	4	2312883	29	11	kann sich nicht bilden			3⅓	4,28	256323	27	3	144879	13	2
1197	10	—	7244	9	7	kann nicht gebildet w.			3⅓	5	337	22	11	337	22	1
30389	—	5	122596	26	8	desgl.			2½	4,08	28276	4	9	20703	19	9
1400	10	5	8323	26	1	desgl.			3⅓	5	154	9	6	142	9	6
128999	10	10	303766	1	6	desgl.			3⅓	4,42	13001	3	4	10904	10	10
12606	28	11	58846	27	—	desgl.			3⅓	4,43	991	14	2	1085	6	8
4745	13	4	24076	21	6	87	2	3	3⅓	4,50	176	24	2	157	5	5
24702	15	3	102493	4	2	—	—	—	3⅓	4,50	3090	3	6	3117	18	6
33386	25	7	130501	24	1	—	—	—	3⅓	4,13	14392	5	8	8914	17	2
5395	12	—	23926	22	5	noch nicht gebildet			3⅓ resp. 3	4	1885	12	5	1331	23	8
31099	15	4	231330	7	2	—	—	—	4	5	11957	22	2	10777	22	2
4614	6	6	16024	5	2	—	—	—	3⅓	4,92	531	21	11	547	21	11
17711	29	3	94775	15	6	—	—	—	3⅓	5	4132	14	10	4132	14	10
4021	4	10	20280	—	7	kann sich nicht bilden			3⅓	4,50	1376	29	2	1243	27	4
13765	—	1	52261	22	9	nicht vorhanden			3⅓	4,60	3264	3	11	3221	26	5
1270	14	8	9049	5	10	—	—	—	3⅓	4,82	67	12	2	112	12	2
Spar-Cassen.																
6363	28	8	23660	24	5	kann sich nicht bilden			3⅓ resp. 3	4,67	1174	11	2	855	11	2
18527	4	9	90229	21	7	nicht vorhanden			3⅓	4,67	1298	21	8	888	21	8
17163	29	2	90225	—	7	desgl.			3⅓	4,71	6150	7	6	6058	22	6
18237	—	1	97042	13	2	kann sich nicht bilden			3⅓	4,50	4683	21	4	3762	17	7
3834	25	6	28505	5	2	nicht vorhanden			3⅓	4,05	771	3	1	—	—	—
35193	11	7	273050	15	2	desgl.			3⅓	4,37	11950	25	—	14900	25	—
15479	6	4	38677	4	10	desgl.			3⅓	4,33	1773	2	4	1193	2	4
39627	14	—	132730	16	—	desgl.			2½	3,87	18691	27	7	12516	27	7
70919	25	3	258312	16	1	desgl.			3⅓	4,17	7536	16	6	2058	16	6
9005	18	1	56906	7	2	desgl.			3⅓	4,1	2350	17	—	—	—	—
8144	3	4	45043	19	—	24550	—	—	2⅓	3,50	5319	7	9	4681	7	9
1916	15	10	14730	12	2	nicht vorhanden			3½	4,79	285	12	1	365	19	7
1082524	4	4	4667495	15	3	24637	2	3	—	—	396945	14	10	—	—	—
991117	6	7	4100939	20	8	28428	—	—	—	—	350301	22	1	—	—	—
91406	27	9	566555	24	7	3790	27	9	—	—	46643	22	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	a. zurückgenommen.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr.	von 20 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber.	überhaupt.	Von dem Vermögen der 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.						
	A. Städtische														
1	Berlin	15772	10715	32259	15781	10845	5953	23	64861	505775	—	—	—	—	—
2	Biesenthal	35	11	37	42	18	22	5	124	4859	—	—	300	—	—
3	Brandenburg	527	402	574	547	694	423	—	2238	39200	—	—	—	—	—
4	Fehrbellin	89	31	182	83	37	14	—	316	4350	—	—	2150	—	—
5	Havelberg	972	577	1082	707	553	521	674	3537	40500	—	—	125590	—	—
6	Lenzen	128	58	227	176	142	119	98	762	8119	—	—	25481	—	—
7	Nauen	190	60	313	167	104	60	9	653	10284	—	—	5450	—	—
8	Perleberg	369	223	575	439	308	262	97	1681	47590	—	—	21950	—	—
9	Potsdam	817	558	1568	985	516	236	63	3368	23300	—	—	—	—	—
10	Rathenow	131	38	509	211	123	38	3	884	—	—	—	—	—	—
11	Schwedt	301	209	366	297	531	639	325	2158	158638	25	—	53400	—	—
12	Straßburg	101	31	156	100	53	59	—	368	5030	—	—	6000	—	—
13	Spandau	415	202	641	392	304	284	85	1706	67525	—	—	8425	—	—
14	Treuenbriezen	184	66	248	250	126	—	—	624	7525	—	—	—	—	—
15	Wittstock	188	92	300	220	149	83	57	809	20450	—	—	3800	—	—
16	Wittenberge	127	10	112	65	29	18	9	233	2850	—	—	—	—	—
	B. Kreis:														
1	Angermünde	71	70	173	114	82	43	25	437	5300	—	—	10900	—	—
2	Niederbarnim	525	193	819	506	319	247	20	1911	31025	—	—	12500	—	—
3	Oberbarnim	336	190	962	458	263	160	91	1934	31275	—	—	19500	—	—
4	Beeskow-Storkow	300	121	515	299	221	197	143	1375	16610	—	—	37855	—	—
5	Westhavelland	276	33	360	233	155	63	—	811	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbog-Luckenwalde	1039	387	2082	1407	1056	545	220	5310	59555	—	—	139965	—	—
7	Ostpriegnitz	285	120	290	227	160	99	22	798	2060	—	—	8550	—	—
8	Prenzlau	577	320	1549	843	416	227	107	3142	7900	—	—	32275	—	—
9	Ruppin	961	559	1822	1036	677	520	365	4420	—	—	—	18000	—	—
10	Teltow	419	127	755	341	204	118	38	1456	8200	—	—	1600	—	—
11	Templin	103	85	375	179	83	50	52	739	—	—	—	—	—	—
12	Zauch-Belzig	157	4[illegible]	150	138	94	24	—	406	4100	—	—	4000	—	—
	Summa	25395	15534	49001	26243	18262	11024	2531	107061	1112020	25	—	537691	—	—
	Summa der vorjährigen Nachweisung	23735	14948	45701	23954	15953	9384	2208	97200	928671	4	—	435477	—	—
mithin pro 1863	mehr	1660	586	3300	2289	2309	1640	323	9861	183349	21	—	102214	—	—
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1863.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7, 8, 11a) sind zinsbar angelegt: 2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth). Thlr.	Sgr.	Pf.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen. Thlr.	14. Nicht zinsbar angelegt befanden sich bei den Spar-Caſſen am Jahresschluſſe: Thlr.	Sgr.	Pf.	15. Gesammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Caſſen.															
1993682	15	—	—	—	—	—	—	—	20000	49750	12	2	2569207	27	2
—	—	—	1220	14	—	—	—	—	—	1202	18	6	7582	2	6
100665	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	5008	1	5	145873	1	5
1100	—	—	728	—	—	—	—	—	—	150	5	7	8478	5	7
128200	—	—	—	—	—	—	—	—	5300	17177	4	10	316767	4	10
12800	—	—	10747	—	—	—	—	—	300	2391	11	2	59838	11	2
6500	—	—	165	—	—	—	—	—	—	1854	15	8	24253	15	8
29300	—	—	—	—	—	4949	—	—	—	1794	7	8	105583	7	8
102935	—	—	—	—	—	—	—	—	12000	6658	29	9	144893	29	9
8150	—	—	—	—	—	—	—	—	16900	762	4	10	25812	4	10
24000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7249	4	4	243287	29	4
3600	—	—	25	—	—	—	—	—	—	1900	27	1	16555	27	1
2000	—	—	—	—	—	16765	—	—	—	4193	—	4	98908	—	4
13650	—	—	370	—	—	—	—	—	—	1002	19	9	22547	19	9
20300	—	—	1810	—	—	5850	—	—	1500	1815	26	8	55525	26	8
3150	—	—	2299	—	—	—	—	—	—	798	20	5	9097	20	5
Spar-Caſſen.															
7800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835	5	7	24835	5	7
45100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2903	13	3	91528	13	3
44300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1300	8	1	96375	8	1
27125	—	—	14709	—	—	1939	—	—	—	3488	4	6	101726	4	6
28600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	676	8	3	29276	8	3
79000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6481	10	2	285001	10	2
26000	—	—	1595	—	—	—	—	—	—	2245	7	2	40450	7	2
100750	—	—	—	—	—	5650	—	—	—	4847	13	7	151422	13	7
235200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12649	2	7	265849	2	7
49176	18	9	—	—	—	—	—	—	—	280	5	5	59256	24	2
48600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1762	26	9	50362	26	9
250	—	—	525	—	—	3659	28	11	—	2480	25	4	15015	24	3
3141934	3	9	34193	14	—	38812	28	11	57000	143660	10	10	5065312	22	6
2824670	—	—	20575	6	—	28028	—	—	69800	144018	4	10	4451239	14	10
317264	3	9	13618	8	—	10784	28	11	—	—	—	—	614073	7	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12800	357	24	—	—	—	—

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

46.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Brief	Kammergerichts-Refer. Bischoff	Berlin	30	15	—	—	1 8/10	Posterped. № 9 (Potsd. Bahnh.)	5. Febr. 64.	ungenannt.
2	do.	Fräulein Emma John	do.	1	—	—	—	4/10	Posterped. № 7 (Dorotheenstraße)	23. Febr. 64.	ungenannt.
3	do.	Frau Großkopf	do.	1	—	—	—	6/10	Posterped. № 14 (Alte Jacobsstr.)	5. März 64.	ungenannt.
4	do.	J. F. post restante	do.	2	—	—	—	4/10	desgleichen	4. Jan. 64.	ungenannt.
5	do.	Grützmacher	do.	1	—	—	—	5/10	Posterped. № 4 (Stettin. Bahnh.)	18. April 64.	die Kinder d. Adressaten Carl Emil Herrmann.
6	do.	Marie Schillernick	do.	1	—	—	—	6/10	Posterped. № 16 (Adalbertstraße)	22. Mai 64.	ungenannt.
7	do.	Johanna Menzel	do.	2	—	—	—	8/10	Feld-Post-Amt in Schleswig	4. März 64.	Himdinger.
8	do.	Müller I	Ploen	1	—	—	—	7/10	Hof-Post-Amt	2. Febr. 64.	E. & H. Müller.
9	do.	Stratz	Dessau	3	—	—	—	9/10	do.	12. Febr. 64.	Wilhelm Rednig.
10	do.	Wilhelm Rüstig	Collochau bei Herzberg	2	—	—	—	13/20	do.	24. Febr. 64.	Friedrich Rüstig.
11	do.	Fritz	Halle	1	—	—	—	4/10	do.	26. Febr. 64.	Dietrich.
12	do.	Caroline Bode	Straupitz	2	—	—	—	7/10	do.	27. Febr. 64.	L. Rothe.
13	do.	F. Giebichenstein	Spandau	1 unbeclarirt	—	—	—	13/20	do.	5. März 64.	nicht genannt.
14	do.	Carl Schulz	Posen	1 unbeclarirt	—	—	—	7/10	do.	8. März 64.	nicht genannt.
15	do.	Hugo Meyer	Ummendorf bei Magdeburg	2 unbeclarirt	—	—	—	6/10	do.	9. März 64.	Albert.
16	do.	K. Kausehl	Wien	20	—	—	—	1 8/10	do.	15. Jan. 64.	A. Wichmann.
17	do.	Adelheid Streidt	Mühlheim	6	12	—	—	1 4/10	do.	21. März 64.	Bertha Streidl.
18	do.	Wittwe Müller	Grünberg	1	—	—	—	11/20	do.	25. März 64.	Mathilde Klemm.
19	do.	Emil Weiser	Frankfurt a. O.	1 unbeclarirt	—	—	—	11/20	do.	7. April 64.	die Mutter.
20	do.	Otto Gentsch	Zweibrücken	3 unbeclarirt	—	—	—	9/20	do.	21. April 64.	Haun.
21	do.	Auguste Lindinger	Magdeburg	2	—	—	—	11/20	do.	8. April 64.	Doris, die Schwester.
22	do.	S. Loose	Gravenstein	5	—	—	—	17/20	do.	14. April 64.	A. Nowack.
23	do.	W. Hübner	Konzendorf bei Polkwitz	5	—	—	—	6/10	do.	22. April 64.	C. Arnold.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
24	Brief	Ferdinand Kauffmann	Flensburg	1	—	—	—	$\frac{17}{20}$	do.	25. April 64.	Heinrich.
25	do.	Robert Pohland	Friedrichsfelde	1 Rubel			—	$\frac{7}{10}$	do.	26. April 64.	R. Pohland.
26	do.	Oscar Henschke	Stettin	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{7}{20}$	do.	25. April 64.	Laura Erlt und F. Hirschberg.
27	do.	Dr. Hahn	Alt-Damm	—	17 Einzahl.	—	—	—	do.	8. April 64.	ungenannt.
28	do.	Ulan Bein	Perleberg	—	20 Einzahl.	—	—	—	do.	10. Febr. 64.	die Mutter.

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Eröffnung einer Telegraphen-Station in Havelberg.

Zu Havelberg wird am 10. Juli d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 8. Juli 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. April d. J. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 167. 274. 742. 894. 945. 955. 1041. 2008. 2195. 2290. 2299. 3554. 3814. 3928. 4411. 4424. 4592. 4863. 4902. 4950. 4972. 5767. 5824. 5906. 6589. 7005. 7026. 7086. 7300. 7515. 7872. 8142. 8166.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 318. 383. 460. 779. 1509. 1627. 1660. 1686. 2096. 2163. 2233. 2305. 2345. 3494. 3518.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 192. 651. 695. 804. 959. 1280. 1391. 1421. 1755. 1905. 1932. 2014. 2018. 2196. 2304. 2406. 2764. 2780. 2872. 3149. 3268. 3555. 4368. 4779. 4902. 5900. 6286. 6414. 6534. 6825. 6939. 6988. 7779. 8083. 8109.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 98. 208. 272. 399. 801. 870. 1044. 1202. 1239. 2024. 2236. 3134. 3192. 3485. 3742. 3985. 4033. 4074. 4161. 4208. 4446. 4692. 4747. 5269. 5584. 5674. 6079. 6346. 6353. 6396. 6890. 6945.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 15. 58. 74. 76. 112. 126. 141. 143. 150. 152. 182. 191. 202. 226. 240. 273. 274. 309. 326. 357. 373. 375. 394. 448. 479. 508. 521. 538. 552. 569. 636. 642. 648. 660. 720. 723. 725. 789. 803. 817. 823. 851. 871. 878. 896. 900. 910. 912. 918. 924. 943. 966. 975. 977. 982. 1026. 1049. 1050. 1071. 1087. 1104. 1109. 1128. 1130. 1138. 1175. 1196. 1210. 1213. 1228. 1249. 1310. 1327. 1330. 1354. 1357. 1410. 1434. 1441. 1444. 1484. 1514. 1541. 1551. 1567. 1583. 1645. 1650. 1660. 1663. 1665. 1688. 1695. 1719. 1727. 1741. 1775. 1779. 1813. 1835. 1869. 1885.

1890. 1898. 1904. 2009. 2011. 2080. 2087. 2116. 2126. 2145. 2181. 2189. 2202. 2210. 2216. 2217. 2218. 2256. 2284. 2289. 2298. 2301. 2323. 2332. 2335. 2349. 2352. 2381. 2448. 2454. 2467. 2477. 2493. 2515. 2531. 2537. 2565. 2613. 2626. 2628. 2631. 2672. 2690. 2702. 2760. 2804. 2871. 2884. 2964. 3007. 3030. 3113. 3121. 3210. 3223. 3315. 3337. 3354. 3356. 3406. 3470. 3512. 3542. 3568. 3576. 3586. 3621. 3632. 3699. 3707. 3733. 3746. 3783. 3789. 3804. 3824. 3826. 3899. 3901. 3910. 3933. 3942. 3949. 3969. 4013. 4014. 4055. 4060. 4067. 4101. 4169. 4187. 4207. 4288. 4376. 4446. 4455. 4479. 4482. 4495. 4498. 4507. 4530. 4551. 4591. 4599. 4608. 4618. 4639. 4682. 4707. 4735. 4762. 4764. 4775. 4797. 4798. 4820. 4827. 4855. 4860. 4904. 4918. 4935. 4956. 4975. 4986. 5009. 5018. 5082. 5091. 5136. 5190. 5271. 5292. 5299. 5330. 5365. 5377. 5378. 5382. 5386. 5448. 5507. 5509. 5523. 5524. 5527. 5561. 5575. 5581. 5592. 5599. 5618. 5664. 5680. 5690. 5699. 5704. 5708. 5723. 5731. 5744. 5760. 5764. 5769. 5771. 5776. 5792. 5804. 5812. 5844. 5877. 5896. 5913. 5916. 5920. 5949. 5955. 5973. 5981. 5989. 5990. 6011. 6015. 6024. 6142. 6143. 6168. 6180. 6193. 6204. 6223. 6228. 6241. 6243. 6258. 6329. 6330. 6447. 6473. 6618. 6644. 6691. 6695. 6701. 6707. 6733. 6734. 6741. 6771. 6786. 6795. 6807. 6812. 6840. 6880. 6891. 6898. 6903. 6931. 6964. 6967. 6996. 7018. 7023. 7060. 7061. 7066. 7079. 7085. 7137. 7141. 7163. 7189. 7201. 7230. 7256. 7304. 7306. 7352. 7379. 7382. 7428. 7459. 7499. 7523. 7548. 7608. 7609. 7614. 7626. 7674. 7675. 7693. 7707. 7724. 7792. 7796. 7814. 7859. 7873. 7899. 7951. 8000. 8022. 8035. 8048. 8050. 8055. 8058. 8060. 8092. 8101. 8111. 8122. 8123. 8166. 8180. 8225. 8247. 8250. 8257. 8266. 8277. 8278. 8288. 8295. 8323. 8325. 8327. 8354. 8356. 8360. 8372. 8383. 8417. 8424. 8448. 8450. 8451. 8498. 8511. 8523. 8537. 8538. 8546. 8590. 8603. 8609. 8647. 8650. 8655. 8666. 8670. 8682. 8704. 8726. 8807. 8832. 8834. 8837. 8845. 8851. 8853. 8854. 8876. 8896. 8899. 8902. 8940. 8964. 8967. 8976. 9012. 9016. 9023. 9028. 9033. 9040. 9046. 9054. 9055. 9058. 9094. 9114. 9115. 9117. 9125. 9137. 9157. 9178. 9197. 9219. 9221. 9225. 9230. 9250. 9252. 9265. 9267. 9280. 9282. 9295. 9303. 9311. 9313. 9328. 9346. 9361. 9386. 9388. 9390. 9399. 9401. 9413. 9421. 9423. 9424. 9425. 9427. 9435. 9437. 9439. 9441. 9442. 9452. 9455. 9465. 9476. 9484. 9486. 9492. 9496. 9498. 9502. 9511. 9518.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und den dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 13 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. April 1856:
Litt. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.;

b) am 1. October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.;

c) am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.;

d) am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.;

e) am 1. April 1860:
Litt. C. Nr. 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2481. 2670. 2872. 3298. 3365. 3375. 3613.

3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5826. 6123. 6348. 6583. 6817. 6930. 7064. 7564. 8098. 8143. 8598 à 10 Thlr.;

f) am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 à 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 4960. 5034 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 343. 5610 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 370. 499. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2878. 2984. 2992. 3072. 3153. 3170. 3636. 3723. 3779. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.;

g) am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 339. 741. 5215. 5701 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1526. 1624. 1856. 1990. 2240. 2839. 2358. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6791. 7028. 7331. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8536. 8570. 8571 à 10 Thlr.;

h) am 1. October 1861:
Litt. A. Nr. 3458 über 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 575. 597. 702. 850. 1028. 1145. 1360. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 1834. 1975. 2195. 2490. 2669. 2829. 3076. 3116. 3407. 3421. 3462. 3479. 3563. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 4568. 4817. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8592. 8653. 8724. 8808. 9061 à 10 Thlr.;

i) am 1. April 1862:
Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 467. 1186. 3718. 6334 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1003. 2092. 4728. 5128 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 230. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3202. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6162. 6218. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8260. 8391. 8441. 8457. 8556. 8591. 8625. 8710. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 12. Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien zu Breslau.

Die Inhaber folgender in der 15ten Verloosung gezogener und in Folge dessen mittelst unserer Bekanntmachung vom 14. December 1862 zur Baarzahlung per 1. Juli 1863 gekündigter 4procentiger Pfandbriefe B.

à 500 Thlr.

№ 1564 auf Glinitz rc.,
№ 1931 „ Koschentin rc.,
№ 2043 „ Lossen rc.,
№ 44338 „ Fürstenstein rc.,
№ 44407 „ Zobten,
№ 44941 auf Labandt,
№ 45065 „ Poln. Krawarn,
№ 45101 „ do.
№ 45270 „ Ratibor,
№ 45280 „ do.
№ 45313 auf Frohnau,
№ 45523 „ Ober-Lichtenau,
№ 45579 „ Schottwitz,

à 200 Thlr.

№ 3218 auf Ratibor,
№ 3303 „ do.
№ 3471 „ Saabor,
№ 3510 „ do.
№ 3573 „ do.
№ 3624 „ Bladen,
№ 4462 „ Lanisch,
№ 4768 „ Matzdorf,
№ 4933 „ Lossen rc.,
№ 4980 „ do.
№ 15157 „ Siemianowitz,
№ 15396 „ do.
№ 49244 „ Ulbersdorf,
№ 49319 „ Koselwitz,
№ 49347 „ Brune,
№ 49524 auf Lederhose,
№ 49553 „ Dambrau,
№ 49597 „ do.
№ 49606 „ do.
№ 49628 „ Lohnau rc.,
№ 49760 „ Rogau,
№ 50072 „ Cantersdorf rc.,
№ 50399 „ Groß-Stein rc.,
№ 50419 „ do.
№ 50442 „ do.
№ 50570 „ Tost rc.,
№ 50681 „ do.
№ 50714 „ do.
№ 50939 „ Zobten,
№ 51657 „ Miechowitz,
№ 51672 auf Baumgarten,
№ 51683 „ Buckowine,
№ 51777 „ Labandt,
№ 51955 „ Rostersdorf,
№ 51972 „ Poln. Krawarn rc.,
№ 52282 „ Ratibor,
№ 52306 „ Dittmannsdorf,
№ 52530 „ Krumlinde,
№ 52638 „ Giesmannsdorf,
№ 52676 „ Ober-Lichtenau,
№ 52800 „ Volpersdorf,
№ 52822 „ Seiffersdorf,
№ 52860 „ Roswadze,

à 100 Thlr.

№ 5614 auf Haltauf,
№ 5627 „ do.
№ 6376 „ Saabor,
№ 6387 „ do.
№ 6976 „ Ruschinowitz,
№ 7496 „ Kunern,
№ 8433 „ Weitschütz,
№ 8484 „ Baumgarten,
№ 8686 „ Lossen rc.,
№ 8781 „ do.
№ 8782 „ do.
№ 17404 „ Siemianowitz,
№ 61075 „ Bonoschau,
№ 61355 „ Ulbersdorf,
№ 61741 auf Lederhose,
№ 62006 „ Mittel-Goldmannsdorf,
№ 62230 „ Wieschegrade,
№ 62517 „ Nieder-Stradam,
№ 62622 „ Groß-Krutschen,
№ 62630 „ do.
№ 62744 „ Groß-Stein rc.,
№ 62824 „ do.
№ 62874 „ do.
№ 62898 „ do.
№ 62944 „ Rudzinitz,
№ 62948 „ do.
№ 63012 „ Tost rc.,
№ 63116 auf Tost rc.,
№ 63134 „ do.
№ 63560 „ Niklasdorf,
№ 64341 „ Miechowitz,
№ 64352 „ do.
№ 64356 „ do.
№ 64457 „ Labandt,
№ 64477 „ do.
№ 64832 „ Poln. Krawarn,
№ 64875 „ do.
№ 65018 „ Ratibor,
№ 65310 „ Wabnitz,
№ 65367 „ Ober-Sodow,

à 50 Thlr.

№ 10723 auf Haltauf,
№ 10787 „ Rettkau,
№ 10799 „ do.
№ 11208 „ Boyadel,
№ 11222 auf Boyadel,
№ 11353 „ Ratibor,
№ 11388 „ Waldvorwerk,
№ 11647 „ Koschentin rc.,
№ 12543 auf Siemianowitz,
№ 12566 „ do.
№ 79013 „ Bonoschau,
№ 79188 „ Kunern,

à 25 Thlr.

№ 21873 auf Boyadel,
№ 21919 „ do.
№ 22813 „ Lossen rc.,
№ 82135 auf Dambrau,
№ 82182 „ Naffadel,
№ 82260 „ Fürstenstein rc.,
№ 82566 auf Roswadze,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der quäst. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-

Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserm Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 18. Februar 1864. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Im allgemeinen Verkehrs-Interesse soll vom 15. d. M. ab für den directen Güter-Verkehr (des sperrigen Guts, Eilguts, der Güter der Normalclasse und der ermäßigten Classe A. und B.) zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und darüber hinaus, auch für die Strecke Berlin-Frankfurt a. O. der Local-Güter-Tarif der Ostbahn mit seinen Classifications- und Fracht-Bestimmungen als einheitlicher Tarif dergestalt in Wirksamkeit treten, als ob die bezeichnete Strecke eine Fortsetzung der Ostbahn bildete.

Im Fall wegen abweichender Classification zwischen den für die unterzeichneten Verwaltungen bestehenden Local-Tarifen die Interessenten es vortheilhafter finden sollten, statt des oben bezeichneten directen Tarifs die Gütersendungen zu den Sätzen der beiderseitigen Local-Tarife — im unterbrochenen Verkehr — befördern zu lassen, so muß diese Transportweise durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk des Versenders im Frachtbriefe ausdrücklich verlangt werden. Es findet alsdann in Frankfurt a. O. Umexpedition statt.

Im Uebrigen finden die Frachtsätze des neuen Tarifs auch auf directe Güter-Sendungen im Verkehr der Stationen Cöpenick und Erkner, resp. Briesen mit Ostbahn-Stationen insoweit Anwendung, als die Tarif-Sätze für die entfernteren Stationen Berlin, beziehungsweise Fürstenwalde, eine billigere sind als die zusammengestoßenen Frachtsätze nach den gültigen Local-Tarifen beider Verwaltungen.

Bei den bestehenden Vereins-Special-Tarifen zwischen Stationen beider unterzeichneten Verwaltungen und den in deren Bereiche geltenden noch billigeren Special-Tarifen behält es sein Bewenden.

Exemplare des Tarifs, zum Preise von 1 Sgr. pro Stück, können auf den Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie auf allen Stationen der Ostbahn käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 4. Juli 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius und commissarische Domainen-Rentmeister Friedrich Tamanti in Zossen ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Feldwebel Johann Joachim Friedrich Lampe ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Gadow, in der Oberförsterei Neuendorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Gustav Eduard Stahl vom 1. Juli d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Reyerholz zu Weiße Glashütte, in der Oberförsterei Zechlin, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Barnewitz vom 1. Juli d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Der Dr. med. et chir. Ferdinand Julius Wolff hierselbst ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 4. d. M. vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Carl Wilhelm Doenitz zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Carl Julius Robert Sandrog und Franz Magnus Hube zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bauführer Emil Oertel ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

Dem practischen Arzt Dr. Johann Friedrich Ernst Heyer ist die Concession zur Leitung einer Privat-Heil-, Bildungs- und Pflege-Anstalt für Idioten, Nervenkranke und Geistesschwache zu Neustadt-Eberswalde, sowie einer Taubstummen-Anstalt daselbst ertheilt worden.

Der Amtmann Grosse zu Bornstädt ist zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt worden.

Berlin, den 6. Juli 1864. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Straßen-Benennung.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni d. J. ist genehmigt worden, daß:

1) die in der Berliner Vorstadt von Potsdam vor der Behlertsstraße einzeln entlang des heiligen Sees liegenden sieben Grundstücke, welche bisher den Namen Mühlenhäuser führen „Am heiligen See";
2) die Mühlenbergstraße „Augustastraße" und
3) die Schusterstraße „Yorkstraße"

fortan benannt werden.

Potsdam, den 30. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts werden bis incl. 30. d. M. Einlaßkarten vertheilt werden durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Blume, Apotheker, Königsstraße 51,
2) Wiesenthal, Kaufmann, N. Friedrichsstr. 26,
3) Beuster, Destillateur, Friedrichsgracht 60,
4) Splittgerber, Fabricant, Behrenstraße 17,
5) Lüderitz, Kaufmann, Markgrafenstraße 74,
6) Krieschen, Vergolder, Friedrichsstraße 64,
7) Heckmann jun., Fabricant, Schlesischestraße 18,
8) Kitzing, Kaufmann, Landwehrstraße 11,
9) Bath, Rentier, Blumenstraße 74,
10) Rückert, Rentier, Invalidenstraße 18.

Berlin, den 8. Juli 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Brückensperre.

Die Brücke über die Dosse vor der Mahlmühle bei Neustadt a. d. D. — bei der Schnurschen Mühle — soll reparirt werden. Zu diesem Behufe ist die Passage über gedachte Brücke vom 14. d. M. ab, auf 6 Tage, für alle Fuhrwerke und Reiter gesperrt und müssen solche, wenn sie die Stadt Neustadt a. d. D. passiren wollen und in der Richtung vom Neustadt a. d. D. Bahnhof oder Köritz kommen, ihren Weg über Spiegelberg und das Königliche Land-Gestüt nehmen resp. Diejenigen, welche aus der Stadt Neustadt a. d. D. kommen, über das Königliche Land-Gestüt nach Spiegelberg u. s. w. fahren und reiten. Dreetz, den 6. Juli 1864. Königl. Domainen-Amt Neustadt a. d. D.

Brückensperre.

Die Brücke bei der Wassermühle zu Cummersdorf, auf der Straße von Zossen nach Luckenwalde, wird wegen Neubaues vom 18. bis 20. d. M. gesperrt.

Zossen, den 9. Juli 1864. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung. Grundsteuer-Veranlagung.

Den Besitzern der in dem Zauch-Belzigschen Kreise belegenen, keinem selbstständigen Communal-Verbande angehörenden Grundstücke in den Landschaftswiesen, den Flöthwiesen, den Ruthewiesen, den wüsten Marken Gödensdorf und Bergermark und sonstiger dergleichen Liegenschaften, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmung in § 45 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 — (G.-S. für 1861 Seite 257) — nach näherer Anleitung der Reclamations-Anweisung vom 15. Juli 1863 — (Beilage zu № 34 des Potsdamer Amtsblattes für 1863) — eröffnet ist und die Karten nebst Register im Rathhause zu Belzig in den Wochentagen, Montag, Dienstag und Donnerstag vom 11. Juli 1864 bis 26. Juli 1864 zur Einsicht offen liegen werden, auch daß den Gemeindevorständen derjenigen Ortschaften, an welchen muthmaßlich die Mehrzahl der Eigenthümer der nicht incommunalisirten Grundstücke ihren Wohnsitz haben, Abschriften der Register mitgetheilt sind. Potsdam, den 3. Juli 1864.

Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Zauch-Belzig Hildebrandt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft nebst der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 11. Juni 1864 und dem Statut der genannten Gesellschaft, außerdem die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 29sten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1864 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 8. April 1864 zu genehmigen geruht.

Das Statut und die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde werden hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1864. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Auf Ihren Bericht vom 7. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren am 8. April d. J. notariell vollzogenes Statut mit der Maßgabe, daß die Staats-Regierung befugt sein soll, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die General-Versammlung und die sonstigen Gesellschafts-Organe gültig zu berufen; ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen. Die Berichts-Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 11. Juni 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statut

der Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

(Notariell vollzogen am 8. April 1864 durch die Bankhäuser: Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Direction der Disconto-Gesellschaft, Heinr. Henoch, Jos. Jaques, Mendelssohn & Co., Meyer & Co., Gebr. Schickler, sämmtlich in Berlin.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 57 u. folg.) wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft"

errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist: Bauwerke aller Art in Berlin und Umgegend auszuführen, sowie Straßen, Plätze, Canäle und sonstige Anlagen, welche für den Verkehr, den Gesundheitszustand oder die Verschönerung der Stadt und Umgegend dienlich sind, herzustellen. — Zu diesem Behufe ist die Gesellschaft berechtigt, Grund-Eigenthum aller Art zu erwerben und zu veräußern, sowie Bau-, Kauf-, Pacht-, Mieths- und Lieferungs-Verträge abzuschließen. Ferner ist sie berechtigt, Darlehen aufzunehmen, und zu dem Zweck auf ihren Grundbesitz Hypothek zu bewilligen. Grundstücke, welche den Mitgliedern des Aufsichts-Rathes und Vorstandes der Gesellschaft oder deren Firmen ganz oder theilweise gehören, dürfen für die Gesellschaft nicht erworben werden.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf hundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die General-Versammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landes-

herrlichen Genehmigung vor Ablauf des 95sten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den hundertjährigen Termin hinaus beschließen.

§ 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staats-Anzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden. — Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Titel II.

Grund-Capital, Actien, Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird vorläufig auf Zwei Millionen Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes bis auf Fünf Millionen Thaler erhöht werden, jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Volleinzahlung der bisher emittirten Actien nachzuweisen. Eine Erhöhung des Grund-Capitals über Fünf Millionen Thaler hinaus kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. — Bei jeder Erhöhung des Grund-Capitals haben die dann vorhandenen Actionaire, ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird.

§ 6. Die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und Einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§ 7. Den Actien werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema B. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden, nach beiliegendem Schema C. auszustellenden Talons, die neuen Dividendenscheine ausgeliefert werden. — Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 8. Die Einzahlung der Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstand der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen in Berlin, welche sonst zu diesem Zweck vom Aufsichtsrath bekannt gemacht werden.

§ 9. Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Procent und jede folgende höchstens 30 Procent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen. — Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen 40 Procent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein. — Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen nach anliegendem Schema D. ausgefertigt, welche von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach § 8 zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt. — Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann. — Nach Einzahlung des vollen Nominal-Betrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen. — Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung des Vorstandes, unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzuforderen, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten. — Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden. — Derselbe ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise, wie bei der vorhergegangenen, anzuberaumen, und nach deren vergeblichem Ablauf die bis dahin gezahlten Raten für verfallen, und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären, und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens 14 Ta-

gen bekannt zu machen. — Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet. — Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von vierzig Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen auf Inhaber lautende Promessen oder Interims-Scheine ausgestellt werden. Die näheren desfälligen Bestimmungen sind von dem Vorstand alsdann bekannt zu machen.

§ 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig. — Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstand anmeldet, und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. — Auch findet keine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt. — Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. — Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§ 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

Titel III.

Ermittelung und Verwendung des Ertrages.

§ 12. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr. — Die Jahres-Bilanz ist auf den 31. December zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen. — Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämmtlichen Passiva und Verwaltungskosten, bildet den Gewinn. — In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: Die Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände und Forderungen nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes; vorräthige Werthpapiere nach ihrem Courswerth; vorhandene Baumaterialien, Vorräthe und das sonstige bewegliche Eigenthum nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben; die Immobilien ebenfalls zum Kostenpreise unter Berücksichtigung der seit ihrer Erwerbung etwa eingetretenen Werths-Verminderungen oder -Erhöhungen. Solche Werths-Erhöhungen dürfen nur bei Unternehmungen, welche eine längere Anlage- oder Bau-Zeit erfordern, während der Bauperiode, und zwar höchstens bis zum Betrage von fünf Procent des zu der einzelnen Unternehmung verwendeten Anlage-Capitals, in Ansatz gebracht werden. Die bezüglichen, vom Vorstand auf seine Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen anzusetzenden Werthsbeträge sind vom Aufsichtsrath vor der Feststellung der Bilanz sorgfältig zu prüfen. — Bei den Ausgaben, die im Laufe des Jahres zu bestreiten gewesen sind, müssen die etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände mit eingeschlossen werden.

§ 13. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst fünf Procent des Gewinnes zur Bildung eines Reservefonds und eine Rente bis zu vier Procent für das eingezahlte Grund-Capital entnommen.

Der alsdann verbleibende Gewinn wird verwendet wie folgt: a) acht Zehntel zur Vertheilung an die Actionaire; — b) ein Zehntel als Tantième für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes

nach Maßgabe der §§ 17 und 20; — c) ein Zehntel für Verschönerungszwecke und zur Beförderung gemeinnütziger Anlagen in Berlin und Umgegend nach Ermessen des Aufsichtsraths gemäß § 25.

Die im ersten Alinea dieses Paragraphen bezeichnete Rente, nebst dem weiteren Gewinnantheil von acht Zehntel (a) bildet die den Actionairen zukommende Dividende. Dieselbe wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr, gegen Einlieferung der Dividendenscheine bezahlt.

§ 14. Der auf Höhe von zehn Procent des emittirten Grund-Capitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste. — Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die bestimmte Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen in, und nur im Fall der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

§ 15. Die nach § 12 aufgestellte Bilanz wird vom Vorstand bekannt gemacht.

Titel IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand.

§ 16. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem § 1 angeführten Gesetze vom 15. Februar d. J. zustehen.

§ 17. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei und höchstens drei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer, Besoldung und Antheil an der Tantième nach § 13 vertragsmäßig festgesetzt wird. — Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. — Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrag der Gesellschaft gewährt werden. — Die Vorstands-Mitglieder legitimiren sich durch die vom Aufsichtsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde.

§ 18. Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen. — Der Aufsichtsrath ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes, und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, so wie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festsetzen. — Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft oder dem Namen des Vorstandes derselben unterzeichnet und die Unterschriften von wenigstens zwei Vorstands-Mitgliedern beigefügt sind.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 19. Der Aufsichtsrath besteht aus neun von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. — Die Wahl zum Aufsichtsrath erfolgt auf drei Jahre; jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. — Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. — Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgendwelcher Veranlassung, ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Ersatzwahl, ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen gerichtlich oder notariell ein Protocoll aufzunehmen ist.

§ 20. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren. — Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen keine Besoldung, erhalten aber Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs etwa entspringenden Auslagen. — Die nach § 13b für den Aufsichtsrath verbleibende Tantième wird unter Vorbehalt der in einem Reglement von demselben festzusetzenden näheren Bestimmungen unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen ausgeführten Commissorien und nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben, vertheilt.

§ 21. Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. — Die Sitzungen des Aufsichtsraths finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder theilnehmen. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 23, 25 letztes Alinea, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22. Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmen-

mehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 31, al. 2 vollzogen.

§ 23. Abgesehen von der im § 19 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von dem letzteren mit einer Majorität von wenigstens sechs seiner Mitglieder beschlossen wird.

§ 24. Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäftsreglement und bestimmt hierbei, in welcher Begrenzung die Ueberwachung und Controlle einer Unternehmung an Mitglieder des Aufsichtsraths als Commissarien übertragen werden kann.

§. 25. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu: a) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien; — b) Beschluß zu fassen über die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung; — c) die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Pläne und Etats zur Verwaltung von Grundstücken oder zur Ausführung von Bauten und Anlagen; — d) die besondere Genehmigung von Pacht und Miethverträgen, welche der Vorstand auf längere Dauer als 5 Jahre abschließt; — e) die besondere Genehmigung bei Erwerb von Mobiliar, wenn der Erwerbspreis 5000 Thaler übersteigt, so wie bei der Veräußerung von Mobiliar, wenn dieselbe unter dem Erwerbspreis geschehen soll, und dieser 5000 Thaler übersteigt; — f) insoweit die Commissarien (§ 24) auf Grund der genehmigten Pläne und Etats nicht zur Zustimmung ermächtigt sind, die besondere Genehmigung von Bau-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, deren Gegenstand den Werth von 5000 Thaler übersteigt, oder wobei Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr der Gesellschaft auferlegt werden sollen; — g) Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Décharge an den Vorstand; — h) vermittelst des Vorsitzenden, oder eines anderen besonders zu delegirenden Mitgliedes, die Einsichtnahme aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Kassen-Revisionen abzuhalten und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens Eine außerordentliche Kassen-Revision vorzunehmen; — i) die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen; — k) die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Beamten und Hülfsarbeitern, wenn die jährliche Besoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als 3 Monat ist; — l) die Befugniß, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder andern erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen wird; — m) die Befugniß, eine außerodentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb 10 Tagen nach dem desfallsigen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstande erfolgt; — n) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft; — o) Beschluß zu fassen über Verwendungen zu Verschönerungszwecken und zur Beförderung gemeinnütziger Anlagen bis zur Höhe des nach § 13c festgesetzten Gewinnantheils; sowie p) über den Reserve-Fonds in Gemäßheit des § 14 zu verfügen.

Bei allen Beschlüssen des Aufsichtsraths, wo es sich um den Erwerb von Immobilien handelt, ist eine Majorität von wenigstens sechs Stimmen erforderlich.

Titel V.

General-Versammlung.

§ 26. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionaire berechtigt, und zwar die Besitzer von

wenigstens	5	bis	einschließlich	9	Actien	mit	1	Stimme,
"	10	"	"	24	"	"	2	Stimmen,
"	25	"	"	49	"	"	3	"
"	50	"	"	74	"	"	4	"
"	75	"	"	99	"	"	5	"
"	100	"	"	124	"	"	6	"

und so fort für jede fernere 25 Actien Eine Stimme mehr; jedoch berechtigt ein größerer Besitz als 450 Actien zu nicht mehr als 20 Stimmen. — Um diese Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien, respective die Quittungsbogen, auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens acht

Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstande oder bei denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben. — Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als Vierzig Stimmen führen. — Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. — Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§ 27. Zu den General-Versammlungen, welche in Berlin abgehalten werden, beruft der Vorstand, beziehungsweise nach §. 25 m der Aufsichtsrath, wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung. — Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; außerordentlich wird dieselbe berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergiebt. — Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theil des Actien-Capitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß § 26 deponiren. — Die in einer General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§ 28. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, kann die Liquidation, respective Auflösung der Gesellschaft, sodann unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung die Umgestaltung der Gesellschaft durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes, respective ihre Verschmelzung mit einer andern Actien-Gesellschaft nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden. — Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Actien-Capitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Actien-Capitals vertreten ist. — In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§ 29. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ohne Bezug auf die im § 28 gedachten Fälle können nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 30. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem Letzteren zu designirender Actionair. — Das Protocoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen. — In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§ 31. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 28, 29, werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. — Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. — Ein Attest des Notars oder gerichtlichen Beamten, der das Protocoll aufnimmt (§ 30), über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§ 32. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem

Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden. — Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht wurden. — In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

§ 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, respective im Falle der Fusion mit einer anderen, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 34. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der, nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zur erfolgenden statutmäßigen Ernennung und Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrathes werden von einem Comité besorgt. Als Mitglieder desselben werden hiermit ernannt: 1) der Commerzien-Rath Herr Gerson Bleichröder, 2) der Banquier Herr Friedrich Gelpcke jun., 3) der Banquier Herr Adolph Hansemann, 4) der Banquier Herr Heinrich Henoch, 5) der Geheime Regierungs-Rath Herr Hitzig, 6) der Banquier Herr Ferdinand Jaques, 7) der Commerzien-Rath Herr Paul Mendelssohn-Bartholdy, 8) der Banquier Herr Alexis Meyer, 9) der Banquier Herr Hermann Zwicker, 10) der Banquier Herr Carl Daniel von Oppenfeld. — Dieses Comité kann, im Falle eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen. — Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei jener im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung für sich fest. — Ausfertigungen des Comité's werden von dem Vorsitzenden oder von zwei andern Mitgliedern unterzeichnet. — Die Mitglieder des Comité's werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§ 35. Das im § 34 bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner wie Diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane. Insbesondere ist das Comité bevollmächtigt: a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende, Namens derselben, diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im § 34 genannten Comité-Mitglieder unter der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von fünf dieser Comité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, so wie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comité's bevollmächtigt, sowohl zusammen, wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit andern Actienzeichnern, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren; — b) die Actienzeichnung aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können; — c) die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 4) zu berufen und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

§ 36. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des § 35c statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comité zugesagte Actie hat der Zeichner Eine Stimme. — Es kann nur über Anträge des Comité's in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig

oder vertreten war, bindend. — Hinsichtlich des Präsidiums und des Protocolles gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des § 30 mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Also festgestellt Berlin, am achten April, Eintausend Achthundert vier und sechszig.

S. Bleichröder.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
A. Hansemann. Goldschmidt.
Jos. Jaques. Mendelssohn & Co.
Meyer & Co. Heinrich Henoch.
pp. Gebrüder Schickler
H. Zwicker.

Berliner Handels-Gesellschaft.
Friedr. Gelpcke jun. W. Conrad.

Anlage A. zu § 6.

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Actie No.

Zweihundert Thaler im Dreißig-Thalerfuß.

Der Nominal-Betrag dieser Actie ist mit Zweihundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutmäßig zustehenden Rechte erworben.

Berlin, den 18

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen Fol.......
des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

(Auf der Rückseite wird § 26 mit Ausnahme der Worte: „respective die Quittungsbogen" als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

S. Bleichröder.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
A. Hansemann. Goldschmidt.
Jos. Jaques. Mendelssohn & Co.
Meyer & Co. Heinrich Henoch.
pp. Gebrüder Schickler
H. Zwicker.

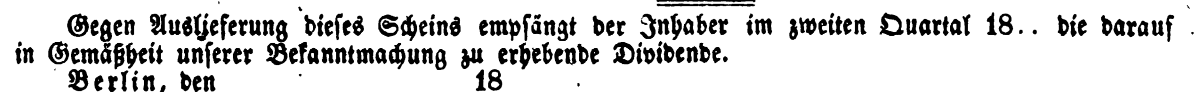
Berliner Handels-Gesellschaft.
Friedr. Gelpcke jun. W. Conrad.

Anlage B. zu § 7.

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein No. 1.

zur Actie No.



Gegen Auslieferung dieses Scheins empfängt der Inhaber im zweiten Quartal 18.. die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Berlin, den 18

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.
(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen Fol.......
des Dividenden-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

(Rückseite.)

Nr. 1.

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden, und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Juli 18.. erhoben wird.

S. Bleichröder.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
A. Hansemann. Goldschmidt.
Jos. Jaques. Mendelssohn & Co.
Meyer & Co. Heinrich Henoch.
pp. Gebrüder Schickler
H. Zwicker.

Berliner Handels-Gesellschaft.
Friedr. Gelpcke jun. W. Conrad.

Anlage C. zu § 7.

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Talon

zur Actie No.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons vom 1. Juli 18.. neue Dividendenscheine.

Berlin, den 18

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Vorstand.
(Eine Unterschrift in Facsimile.) (Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen Fol. ......
des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

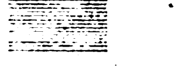
S. Bleichröder.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
A. Hansemann. Goldschmidt.
Jos. Jaques. Mendelssohn & Co.
Meyer & Co. Heinrich Henoch.
pp. Gebrüder Schickler
H. Zwicker.

Berliner Handels-Gesellschaft.
Friedr. Gelpcke jun. W. Conrad.

Anlage D. zu § 9.

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen

auf Eine Actie (Fünf Actien) No. 

Auf die von .... gezeichnete (gezeichneten) Eine (Fünf) Actie (Actien) im Betrage (Gesammtbetrage) von Zweihundert (Tausend) Thalern ist die erste Ratenzahlung von zehn Procent mit zwanzig (hundert) Thalern geleistet worden.

Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hierfür etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird (werden) die Actie (Actien) nebst Dividendenscheinen und Talon verabfolgt.

Berlin, den 18 .

Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.
(Zwei Unterschriften.)

Die zweite Rate von ...... Procent ist mit Thlr. eingezahlt worden.
................, den 18

Die dritte Rate von .... Procent (wie vorher)
u. s. w.

(Die Quittungsbogen werden entweder auf Eine oder auf Fünf Actien lauten; im letztern Fall werden sie mit den in Klammern gesetzten Worten gedruckt.)
(Auf der Rückseite werden die §§ 9, 10 erstes und zweites Alinea als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

S. Bleichröder.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
A. Hansemann. Goldschmidt.
Jos. Jaques. Mendelssohn & Co.
Meyer & Co. Heinrich Henoch.
pp. Gebrüder Schickler
H. Zwicker.

Berliner Handels-Gesellschaft.
Friedr. Gelpcke jun. W. Conrad.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 22. Juli **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5893. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

№ 5894. Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

№ 5895. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.

№ 5896. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

№ 5897. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

№ 5898. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalcassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

№ 5899. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neue topographisch-statistische Charte des Regierungs-Bezirks Potsdam.

109. Der Major z. D. v. Rappard zu Berlin, Alexandrinen-Straße Nr. 93 wohnhaft, als Chartograph durch früher herausgegebene statistische Charten der Regierungsbezirke Aachen, Oppeln, Magdeburg ꝛc. vortheilhaft bekannt, hat die Anfertigung einer topographisch-statistischen Charte des Regierungsbezirks Potsdam, einschließlich des Stadtbezirks von Berlin, unter Benutzung des vorhandenen neuesten Materials unternommen und die Ausführung der 1sten Lieferung von sechs Sectionen, welche sich bereits in den Händen der Subscribenten befindet, beendet.

Die Charte, im Maaßstab der General-Stabs-Charte, 1 : 100,000, erscheint in 3 Lieferungen und 16 Sectionen, jede 23" breit und 17" hoch, so daß die ganze Charte etwa 92" Breite und 68" Höhe erhalten wird, eignet sich ihrer Einrichtung nach sowohl — in einzelnen Blättern — zum portativen Gebrauch, als auch als Wandkarte und ermöglicht die Nachtragung alles topographischen Details, da auf dem Transversal-Maaßstabe noch eine Länge von 5 Ruthen erkannt werden kann.

Die Herren Landräthe und die Magisträte der größeren Städte unseres Bezirks werden in ihren Amtslocalien für Jederman eine gedruckte Ankündigung und Einladung zur Subscription, aus welcher die Bedingungen derselben zu ersehen sind, sowie eine Subscriptions-Liste Behufs Betheiligung an derselben vorräthig halten und auf Wunsch vorlegen.

In der Stadt Berlin ist der Herr Herausgeber selbst erbötig, Auskunft zu ertheilen und Subscriptions-Anmeldungen anzunehmen; in Potsdam liegen im Büreau № 20 der unterzeichneten Behörde Exemplare von der bereits erschienenen Lieferung zur Einsicht und werden daselbst auch Subscriptionen angenommen. Potsdam, den 11. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

110. Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Biesdorf bei Berlin ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 19. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

111. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc., vom 14. April 1856 ird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
.ngermünde	3,35 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Warnitz	Küsterei und Schule zu Warnitz	Dorf Warnitz
.sthavelland	8 □Rth. Sandschelle vom Rittergute Falkenrehde	Tischlermeister Friedrich Boelcke	Dorf Falkenrehde
.üterbog-Luckenwalde	2 Parcellen der zum Dorfe Bardenitz gehörigen Birkheide von zusammen 62 Mrg. Fläche	11 Hofwirthe zu Clausdorf	Dorf Clausdorf
.auch-Belzig	42 □Rth. Acker vom Rittergut Golzow	Büdner Remus	Dorf Golzow

.on den bisherigen Guts- resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne er-.ähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 6. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Republication.

Polizei-Verordnung,

die Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung betreffend.

112. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird .ierdurch zur Ergänzung der bestehenden Forstpolizei-Strafverordnungen für sämmtliche Königliche, .emeinde- und Privat-Forsten des Regierungsbezirks Potsdam Nachstehendes bestimmt:

I. Aufrechthaltung der Ordnung in den Forsten.

a) Im Allgemeinen. 1. Holz-Empfänger dürfen das ihnen gehörige, im Walde befind-.iche Holz nur nach vorgängiger Meldung beim Wald-Eigenthümer oder dem betreffenden Forst-.chutzbeamten und an den, vom Wald-Eigenthümer oder der Revier-Verwaltung bestimmten Tagen .bfahren oder sonst abholen, widrigenfalls sie Funfzehn Silbergroschen bis Drei Thaler Strafe .u gewärtigen haben. 2. Bau- oder Reparaturholz-Berechtigte, welche das ihnen angewiesene .olz binnen zwei Monaten aus der Forst zu schaffen versäumen, verfallen in Fünf Thaler Strafe. 3. Das Beschlagen, Bewaldrechten oder Beschälen des empfangenen Bauholzes in der Forst ohne vor-herige besondere Erlaubniß zieht eine nach der Stückzahl und Größe der solchergestalt bearbeiteten Bäume zu bemessende Geldstrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thalern nach sich. 4. Einer Strafe von Fünf Silbergroschen bis Drei Thalern unterliegt derjenige, welcher unbefugt in Privat-gewässern oder auf fremdem Forstgrund Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen oder sonst verunreinigt. 5. Das muthwillige Oeffnen oder das aus Fahrlässigkeit verab-säumte Schließen der Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. der Schonungs-Umzäunungen in der Forst nach erfolgtem Hindurchgehen auf den dadurch gesperrten Wegen oder Fußsteigen zieht Fünf Silber-groschen bis Drei Thaler Strafe nach sich. 6. Mit Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thalern ist zu belegen, wer Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder Wegen dienende Merkmale, oder Warnungs-zeichen in den Forsten fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht. Geschieht dies aber aus Rache oder Bosheit, so treten die strengeren Vorschriften der Criminal-Gesetze ein. 7. Eine Geldbuße von derselben Höhe erleidet, wer die vom Wald-Eigenthümer errichteten Grenz-, Wild- oder Schonungs-zäune beschädigt oder auch nur überklettert. 8. Außerhalb der gebahnten Wege ist das Betreten der Forst bei Funfzehn Silbergroschen Strafe verboten, sofern nicht aus den Umständen die Verfolgung eines erlaubten Zweckes klar erhellt oder sofern das Betreten nicht mit besonderer Erlaubniß des Wald-Eigenthümers erfolgt.

b) Feuerpolizei. 9. In Gemäßheit des § 2 Titel XIV der Forstordnung vom 20. Mai 1720 wird die daselbst auf das nächtliche Fischen und Krebsen mit Benutzung von Leuchtfeuern in den un-mittelbar an die Forst grenzenden oder ganz in der letzteren belegenen Gewässern angedrohete Strafe

hierdurch auf Drei bis Zehn Thaler festgesetzt, mit der Maaßgabe, daß diese Bestimmung fortan a[illegible] sämmtliche Forsten, ohne Unterschied, ob Königliche oder nicht Königliche, Anwendung finden so[illegible] 10. Wird durch die erwähnte Handlung ein Waldbrand herbeigeführt, so finden die härteren Strafen d[illegible] Criminal-Gesetze Anwendung. 11. Eine gleiche Strafe, wie die vorstehend gedachte, tritt für jede Kohlen-Weiler oder jede Theerschwelerei ein, die an unerlaubten Orten in der Forst ohne Vorwiss[illegible] des Wald-Eigenthümers oder dessen Forstbeamten oder ohne Anwendung der gehörigen und von Au[illegible] sichtswegen genau anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln betrieben werden.

II. Schutz und Schonung des Waldbodens.

a) Im Allgemeinen. 12. Wer unbefugter Weise Erde, Steine, Lehm, Sand, Mergel od[illegible] dergleichen in den Forsten gräbt, soll mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern bestra[illegible] werden. 13. Auf Grund des Allgemeinen Landrechts I, 22, § 242 wird Fünf Silbergroschen b[illegible] Zwei Thaler Strafe gegen denjenigen festgesetzt, welcher die ihm zustehenden Erdarten ohne vorgängig[illegible] Anweisung des Forst-Eigenthümers oder dessen Beamten oder von einem anderen, als dem angewiesen[illegible] Orte entnimmt. 14. In Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe verfällt, wer unbefugt Plagg[illegible] oder Bülten haut oder Rasen sticht. 15. Mit Geldbuße von Fünfzehn Silbergroschen bis Zehn Thal[illegible] ist zu belegen, wer unbefugt sich eines Theils benachbarter Forstgrundstücke durch Abpflügen oder a[illegible] andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen ein[illegible] Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. 16. Wer Steine, Scherben, Schutt od[illegible] Unrath auf fremde Forstgrundstücke wirft, verfällt in Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Stra[illegible] 17. Das unbefugte Bleichen von Leinewand und das Trocknen von Heu, Wäsche oder anderen Gege[illegible] ständen in den Forsten, so wie das Anlegen von Kartoffelgruben ohne besondere Erlaubniß zieht Fü[illegible] Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe nach sich. 18. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fälle[illegible] (№ 14 bis 17) dem Beschädigten die Verfolgung seiner Eigenthums-Ansprüche vorbehalten bleib[illegible]

b) Waldweide. 19. Das Viehhüten Unberechtigter in den Forsten außerhalb der Schonunge[illegible] unterliegt einer Polizeistrafe von:

a) Zehn Silbergroschen für jedes Pferd, Stück Rindvieh oder Esel, b) Fünf Silbergrosch[illegible] für jedes Füllen oder Stück Jungvieh, c) Zwei Silbergroschen für jedes Schwein oder Schaa[illegible] d) Einen Silbergroschen für jede Gans oder sonstiges Stück Federvieh,

jedoch mit der Beschränkung, daß die Strafe die Summe von Zehn Thalern nie übersteigen darf. I[illegible] Falle d ist das höchste Strafmaaß Zwei Thaler. 20. Die sonst verwirkte Strafe wird verdoppel[illegible] wenn der Weidefrevel zur Nachtzeit, an Sonn- oder Festtagen verübt wird, oder wenn der Weidefre[illegible] sich innerhalb Jahresfrist wiederholt. Doch darf auch alsdann das höchste Strafmaaß von Zeh[illegible] Thalern nicht überschritten werden. 21. Ist das vorsätzliche Behüten fremder Forstgrundstücke a[illegible] Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Criminal-Gesetzen bestimmte strengere Ahndu[illegible] ein. 22. Die Verfolgung des Schadenersatzes bleibt dem beschädigten Eigenthümer außerdem vo[illegible] behalten. 23. Dieselben Strafen treten ein, wenn Vieh außerhalb der gebahnten Wege durch Thei[illegible] des Waldes getrieben wird, welche dem Hütungsrecht nicht unterworfen sind. 24. Dieselben Stra[illegible] bestimmungen (№ 19 bis 21) finden Anwendung, wenn die sonst zur Waldweide berechtigten Person[illegible] dies Recht ausüben, entweder:

a) mit nicht berechtigten Vieharten oder Viehgattungen, oder b) mit einer größeren Anza[illegible] Vieh, c) oder mit Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, oder endlich d) mit Vieh, das v[illegible] nicht berechtigten Grundstücken ernährt wird.

25. Eben dieselben Strafen sollen eintreten beim Ueberschreiten bestimmter Hütungsgrenzen Seite[illegible] der Weideberechtigten. 26. In den Fällen № 19 bis 25 hat der Wald-Eigenthümer die Wahl, [illegible] er Strafe und Schadensersatz vom Hirten oder vom Eigenthümer des Viehs fordern will. De[illegible] Letzteren bleibt sein Regreß gegen den Hirten vorbehalten. Gegen den Eigenthümer des Viehes d[illegible] aber beim Unvermögen des Hirten nur alsdann statt Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe e[illegible] treten, wenn er selbst die Uebertretung begangen hat. 27. Der Eigenthümer des Viehes haftet a[illegible] immer nur für die einfache Strafe und den Schadenersatz, es sei denn, daß er selbst als Theilneh[illegible] des wiederholten, zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübten Frevels zu betrachten ist.

III. Schutz und Schonung der Wald-Erzeugnisse.

a) Bäume. α) Im Allgemeinen. 28. Raff- und Leseholz-Berechtigte und andere Person[illegible] welche grüne Stangen oder Zweige von den Bäumen brechen oder sogenannte Maien ausschnei[illegible] oder Kiehn von stehenden Bäumen hauen, verfallen in Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler Strafe

Außerdem treten hinsichtlich der Confiscation der dabei benutzten Werkzeuge die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts I, 22, § 220 ein. 29. Das unbefugte Abschneiden oder Aushauen junger Kiefern, Eichen u. s. w. zu Floßweden, Quirlen, Peitschen- und Spazierstöcken und Weihnachtsbäumen wird nach Maaßgabe des Edicts vom 19. Juli 1770 hierdurch bei Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler für jedes Stämmchen verboten. 30. Wer zum Roden von Stockholz und Kiehnstubben verstattet ist, verfällt in Einen bis Zehn Thaler Strafe, wenn er es unberechtigterweise in Schonungen thut. Das Nichtausfüllen der beim Roden entstehenden Löcher zieht für jedes Loch eine Strafe von Einem Thaler nach sich. 31. Das Aushauen, Ausgraben oder Ausreißen der Wurzeln von stehenden Bäumen oder des Kiehns aus den Stubben unterliegt einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, die bei dergleichen Unfug in Schonungs-Anlagen verdoppelt wird. 32. Das unbefugte Grasschneiden ist bei Fünf Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe verboten. Diese Strafe wird verdoppelt, Falls eine Sense dabei gebraucht ist oder das Grasschneiden in den Schonungen geschieht.

b) Ordnungsmäßige Ausübung der Holz- und Streugerechtsame. 33. die Holz- und Streu-Berechtigten sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Gerechtsame ihre Holz- und Heidemiethe-Zettel bei sich zu führen bei Fünf bis Funfzehn Silbergroschen Strafe. 34. Holzberechtigte oder Heidemiether, welche Raff- und Leseholz oder Stubben mit anderen, namentlich größeren, als den bewilligten und in den Zetteln ausdrücklich benannten Beförderungsmitteln wegfahren, verfallen für die Benutzung eines jeden unrechtmäßig gebrauchten Handkarrens in Zehn Silbergroschen, eines jeden ein- oder zweispännigen Wagens in Einen Thaler und eines jeden drei- oder vierspännigen Wagens in Zwei Thaler Geldstrafe, vorbehaltlich der Ansprüche des Eigenthümers auf das über ihre Berechtigung entnommene Holz. 35. Eine Polizeistrafe von derselben Höhe zahlt derjenige, welcher die Holzlese oder das Stubbenroden in anderen, als den im Holzschein oder Heidemiethe-Zettel bezeichneten Theilen des Waldes oder an anderen, als an den bestimmten Tagen ausübt.

b) Andere Walderzeugnisse. 36. Das unbefugte Aufsuchen und Sammeln von Ameisen-Eiern zieht eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern nach sich. 37. Eine ebensolche Strafe trifft denjenigen, der Ameisenhaufen muthwillig zerstört oder zerstreut. 38. Das Sammeln von Kiehnäpfeln ohne Mitführung eines Erlaubnißscheins unterliegt, vorbehaltlich der sonst etwa verwirkten peinlichen Strafe wegen Entwendung von Wald-Erzeugnissen, einer Polizeistrafe von Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler. Geschieht es in Schonungen, so wird die Strafe verdoppelt. 39. Werden beim Kiehnäpfelsammeln stehende Bäume beschädigt, so verfällt der Sammler in Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe.

IV. Allgemeine Bestimmung.

40. An Stelle der sämmtlichen vorstehend gedachten Geldstrafen tritt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 beim Unvermögen des Verurtheilten verhältnißmäßiges Gefängniß, wobei als höchstes Maaß vier Tage Gefängniß statt Drei Thaler Geldstrafe, und vierzehn Tage Gefängniß statt Zehn Thaler Geldstrafe festzusetzen sind.

Potsdam, den 5. Mai 1851. Königl. Regierung.

Verbot des Tabackrauchens in den Forsten.

In Ergänzung unsrer Verordnung vom 12. November 1851 (Amtsblatt für das Jahr 1851 Seite 361) wird auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Tabackrauchen in den Forsten außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fuhrwege ist während der Monate Mai bis einschließlich September jeden Jahres, gleich viel, ob dasselbe im vorliegenden Fall für ein feuergefährliches oder für ein nicht feuergefährliches erachtet werden muß, ganz allgemein verboten.

§ 2. Wer gegen die Vorschrift des § 1 fehlt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Potsdam, den 6. April 1858. Königl. Regierung.

Das Verbot des Tabackrauchens in den Forsten v. 1. April bis z. 1. October jeden Jahres.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 6. April 1858 (Amtsblatt für das Jahr 1858 Seite 121 Nr. 116) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

Die in unserer Verordnung vom 6. April 1858, in Betreff des Tabackrauchens in den Forsten enthaltenen polizeilichen Bestimmungen finden fortan nicht erst von dem Monate Mai bis einschließlich September, sondern auch schon von dem ersten Tage Aprils an bis einschließlich September jeden Jahres Anwendung. Potsdam, den 16. Februar 1859. Königl. Regierung.

Vorstehende, die Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung betreffende Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851 und die dieselbe ergänzenden Bekanntmachungen vom 6. April 1858 und 16. Februar 1859 werden hiermit republicirt. Potsdam, den 2. Juli 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

11. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt und die Prüfung der Aspiranten auf den 8., 9. und 10. August d. J. von uns anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche,

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind:

an den Herrn Seminar-Director Dr. **Krüger** in Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen.

Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 Seite 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1861 Stück 35 Seite 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 11. Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfungs-Termin für Handarbeitslehrerinnen.

12. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf **Montag, den 5. September d. J. und folgende Tage** angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 5. Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

13. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842, S. 46) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 26. October d. J. eintritt und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director **Thilo** hierselbst (Oranienburger Straße Nr 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 11. Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

47. **Nachweisung**

der im Monat Juni 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Packet	Heinrich Jennig	Stettin	J. L. 27.	—	15	Hof-Post-Amt	28. April	—
2	„	Georg Schulte	Huhtropp bei Sterle	G. Sch.	6	—	Posterpedition № 12 (Zimmerstraße)	12. April	Bernhard Schulte.
3	Kiste	Gebrüder Pick	Duisburg	W. B. 51	5	—	desgl.	17. April	Wm. Becker.
4	Packet	Rittergutsbesitzer W. Müller	Schönningen b. Tanton	H. M. 35	1	—	Posterpedition № 15 (Sebastiansstraße)	20. April	—
5	Kiste	Grenadier d. 8. Comp. Leib-Grenad.-Regmts. (ohne Namen)	Frankfurt a. d. O.	R. A. 50	3	15	Posterpedition № 2 (Weinmeisterstraße)	25. April	Auguste Scholtz.
6	„	Fräulein von Wedell	Greiffenberg i. Pomm.	F. v. W.	14	—	Posterpedition № 3 (Oranienburger Str.)	5. April	Ottilie Ziehm.
7	Schachtel	Kanonier Ernst Fiebig	Schleswig	E. S.	6	-	Posterpedition № 18 (Landsberger Straße)	24. März	—
8	Kiste	Klempnergeselle Carl Bede	Halle a. S.	K. B.	—	20	Posterpedition № 13 (Hollmannsstraße)	8. Mai	Malwine Kley.
9	Packet	Lehrer Neuendorf	Spandau	Adresse	—	8	Posterpedition № 18 (Landsberger Straße)	12. April	Petsch.
10	„	Schauspieler Zornow	Dresden	H. Z. 95	—	25	desgl.	30. April	—
11	„	Marie Molchert	Kruszeb. Neustadt-Ebw.	M. M.	2	15	Posterpedition № 12 (Zimmerstraße)	9. Mai	—
12	„	M. Wolke & Co.	Brandenburg a. H.	E. Z. 21	1	15	Posterpedition № 16 (Adalbertstraße)	8. Mai	Ernst Zimmermann.
13	„	Amtmann Hausknecht	Lebenitz bei Zörbig	M. D.	5	—	Posterpedition № 12 (Zimmerstraße)	8. April	—
14	Kiste	R. John	Jablonowo bei Uszcz	A. H. 2	2	—	Posterpedition № 15 (Sebastiansstraße)	18. April	—
15	Packet	C. Wenzel	Prenzlau	A. K.	—	15	Posterped. 8 (Taubenstr.)	1. April	—
16	Kiste	Stellmacher Knösler	Altenburg	L. T.	29	—	Posterpedition № 2 (Weinmeisterstraße)	19. Dec. 1863.	L. Timm.
17	„	Derk	Genthin	H. D.	1	20	Hof-Post-Amt	24. März	—
18	Packet	F. Neumann	Zorbowo bei Strasburg i. Westpreußen	F. N.	3	10	Posterpedition № 8 (Taubenstraße)	2. Mai	—
19	Kiste	Schulz	Halle	H. S.	8	10	Hof-Post-Amt	13. Febr.	—
20	„	Unteroffizier Müller	Ploen	A. M. L.	4	18	Posterpedition № 14 (Alte Jacobstraße)	20. Jan.	Louise Balke.
21	Hutschachtel	Nagel	Havelberg	A. B.	4	—	Hof-Post-Amt	3. Mai	—
22	Kiste	Thierarzt Werrner	Greiffenberg i. Pomm.	O. W.	—	16	desgl.	24. Mai	—
23	Packet	Madame Granzow	Nakel	O. H.	1	20	Posterpedition № 18 (Landsberger Straße)	23. Mai	—
24	Kiste	Graf von Bismark-Bohlen	Gravenstein	G. v. B.	2	20	Posterpedition № 7 (Dorotheenstraße)	4. April	—
25	Kiste	Frau von Dzialowska	Dzialowa b. Trzebieluch	A. D 5	6	20	Hof-Post-Amt	13. Mai	Boleslaw Dzialowski.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 12. Juli 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

48. **Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
1	Bertha Muschel	Berlin	Postexpedition № 18 (Landsbergerstr.)	21. Febr. 64.
2	Therese Scherbach	do.	do.	8. März 64.
3	Rentier Merkel	Bromberg	Postexpedition № 2 (Weinmeisterstr.)	11. März 64.
4	Briefträger Sandmann	Berlin	Postexpedition № 11 (Anhalter Bahnh.)	10. Febr. 64.
5	Caffeetier Krüger	do	Postexpedition № 12 (Zimmerstraße)	16. Febr. 64.
6	Franz Henschel	London	do.	6. Jan. 64.
7	Schiffseigner August Rihnoff	Alt-Ruppin	Postexpedition № 5 (Hamburg. Bahnh.)	7. Febr. 64.
8	Schneidermeister C. Meyer.	Berlin	Postexpedition № 16 (Adalbertstraße)	2. April 64.
9	Marie Schulz	do.	Postexpedition № 7 (Dorotheenstraße)	30. März 64.
10	Lina Noak	do.	Postexpedition № 18 (Landsbergerstr.)	2. März 64.
11	Pauline Döring	do.	do.	2. April 64.
12	Emilie Borngreber	do.	Postexpedition № 2 (Weinmeisterstr.)	4 April 64.
13	Anna Schneider	do.	Postexpedition № 11 (Anhalter Bahnh.)	11. April 64.
14	Schlossermeister Wagenführer	Hönigerode bei Harzgerode	do.	25. März 64.
15	Gebrüder Meyer	Criwitz	Hof-Post-Amt	18. Nov. 63.
16	Schiffer Reiß	Berlin	do.	24. Nov. 63.
17	Blümel	do.	do.	25. Nov. 63.
18	Bohrn	do.	do.	1. Dec. 63.
19	Otto Haberkorn	Bromberg	do.	15. Dec. 63.
20	Wilhelm Goedel	Luckenwalde	do.	2. Jan. 64.
21	Actuar Unkenstein	Roßlau	do.	6. Jan. 64.
22	Maurermeister Horn	Berlin	do.	11. Jan. 64.
23	Architect Sander	do.	do.	16. Jan. 64.
24	Marie Loeffe	do.	Postexpedition № 13 (Hollmannsstr.)	7. April 64.
25	Adolph Feldhahn	do.	Postexpedition № 11 (Anhalter Bahnh.)	14. April 64.
26	J. M. Flathaus Erben	Bartenstein	Hof-Post-Amt	12. April 64.
27	Siedo	Berlin	Postexpedition № 3 (Oranienburgerstr.)	21. März 64.
28	B. Abrahamholz	Sonnenburg	Posterpetion № 14 (Alte Jacobsstraße)	21. April 64.
29	Agnes Zink	Berlin	do.	28. April 64.
30	Anna Hensel	do.	Postexpedition № 15 (Sebastiansstr.)	26. März 64.
31	Robert Weigelt	do.	do.	30. April 64.
32	Carl Stoeter	do.	Postexpedition № 18 (Landsbergerstr.)	25. April 64.
33	Christiane Beier	Dittersbach bei Schmiedeberg in Schl	do.	25. April 64.
34	Hausvater Krüger	Berlin	Postexpedition № 13 (Hollmannsstr.)	1. Mai 64.
35	Louise Hommenn	Gr.-Gestin bei Coerlin	Postexpedition № 7 (Dorotheenstraße)	27. April 64.
36	Jäger Herrmann Müller	Schlanta bei Czersk	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	24. April 64.
37	Zeitungs-Spediteur Dannenberg	Berlin	Postexpedition № 9 (Potsdamer Bahnh.)	2. Mai 64.
38	Fräulein Wenzel	do.	Postexpedition № 2 (Weinmeisterstr.)	19. April 64.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
39	Steinsetzerpolier Linke	Lindow	Postexpedition № 2 (Weinmeisterstr.)	20. April 64.
40	Marie Louise Schmidt	Berlin	Postexpedition № 12 (Zimmerstraße)	2. Mai 64.
41	L. Schoenbach	do.	do.	1. Mai 64.
42	Frau Major Unger	do.	Postexpedition № 7 (Dorotheenstraße)	11. Mai 64.
43	Fräulein Wanke	do.	Postexpedition № 8 (Taubenstraße)	27 April 64.
44	Anna Witte	do.	Postexpedition № 13 (Hollmannsstr.)	24. Mai 64.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden. Berlin, den 12. Juli 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

49. Vom 1. August d. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Gramzow und Passow aufgehoben und der täglichen Personenpost zwischen Passow und Prenzlau der nachstehend bezeichnete Gang gegeben:

aus Passow 10 Uhr Abends, nach Durchgang der Abendzüge von Stettin und Berlin; in Gramzow 11 Uhr Abends, aus Gramzow 5 Uhr 45 Minuten früh, in Prenzlau 7 Uhr 25 Minuten früh zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Stralsund resp. Pasewalk und Stettin; aus Prenzlau 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Durchgang der Eisenbahnzüge aus Stralsund und Berlin, in Gramzow 11 Uhr 55 Minuten Vormittags, aus Gramzow 12 Uhr Mittags, in Passow 1 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Mittagszüge nach Berlin und Stettin.

Potsdam, den 13. Juli 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Mit dem 1. August d. J. wird eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen der Station Waltersdorf der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und den Stationen Berlin, Frankfurt und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits für alle Wagenclassen ins Leben treten, was hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Berlin, den 16. Juli 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Im allgemeinen Verkehrs-Interesse soll vom 15. d. M. ab für den directen Güter-Verkehr (des sperrigen Guts, Eilguts, der Güter der Normalclasse und der ermäßigten Classe A. und B.) zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und darüber hinaus, auch für die Strecke Berlin-Frankfurt a. O. der Local-Güter-Tarif der Ostbahn mit seinen Classifications- und Fracht-Bestimmungen als einheitlicher Tarif dergestalt in Wirksamkeit treten, als ob die bezeichnete Strecke eine Fortsetzung der Ostbahn bildete.

Im Fall wegen abweichender Classification zwischen den für die unterzeichneten Verwaltungen bestehenden Local-Tarifen die Interessenten es vortheilhafter finden sollten, statt des oben bezeichneten directen Tarifs die Gütersendungen zu den Sätzen der beiderseitigen Local-Tarife — im unterbrochenen Verkehr — befördern zu lassen, so muß diese Transportweise durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk des Versenders im Frachtbriefe ausdrücklich verlangt werden. Es findet alsdann in Frankfurt a. O. Umexpedition statt.

Im Uebrigen finden die Frachtsätze des neuen Tarifs auch auf directe Güter-Sendungen im Verkehr der Stationen Cöpenick und Erkner, resp. Briesen mit Ostbahn-Stationen insoweit Anwendung, als die Tarif-Sätze für die entfernteren Stationen Berlin, beziehungsweise Fürstenwalde, eine billigere sind als die zusammengestoßenen Frachtsätze nach den gültigen Local-Tarifen beider Verwaltungen.

Bei den bestehenden Vereins-Special-Tarifen zwischen Stationen beider unterzeichneten Verwaltungen und den in deren Bereiche geltenden noch billigeren Special-Tarifen behält es sein Bewenden.

Exemplare des Tarifs, zum Preise von 1 Sgr. pro Stück, können auf den Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie auf allen Stationen der Ostbahn käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 4. Juli 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuercassen-Gelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1864.

Zu den reglementsmäßigen Vergütigungen für 69 Immobiliar-Brandschäden, von welchen der Societäts-Bezirk in den Monaten Januar bis mit Juni 1864 betroffen wurde, sind erforderlich . . . . 43,308 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Die Kosten für Nebenbeschädigungen und für örtliche Schadensfeststellungen während dieses Zeitraums betragen . . . . 345 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

mithin Bedarf 43,644 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Die Ueberschüsse aus den Feuercassen-Gelder-Ausschreiben bis ult. December 1863 und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Cassenbeständen, decken . . . . 9,879 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Es bleiben daher für das erste Halbjahr 1864 von den Societäts-Genossen aufzubringen . . . . 33,764 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Classe — Sgr. 8 Pf., der Gebäude III. Classe 3 Sgr. 4 Pf.,
" " II. " 2 " — " " " IV. " 9 " 4 "

mithin von	34,637,525 Thlr. Versicherungswerth in Classe	I.	7,697 Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.,
	33,618,700 " " " "	II.	22412, "	14	"	—	"
	6,877,650 " " " "	III.	7,641 "	25	"	—	"
	2,308,075 " " " "	IV.	7,180 "	20	"	4	"
überhaupt von	77,441,950 Thlr. Versicherungswerth		44,932 Thlr.	6	Sgr.	2	Pf.
	Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		898 "	19	"	4	"
		Verbleiben	44,033 Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.,

zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1864.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 12. Juli 1864.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Uebersicht

von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1863.

Im Laufe des Jahres 1863 wurden erledigt 3743 Anträge, resp. auf neue Versicherungen, auf Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, sowie auf Löschung eingegangener oder aus der Societät ausscheidender Gebäude. Der beitragspflichtige Gebäudewerth gestaltete sich demnach folgend:

	pro I. Semester 1863 Thlr.	pro II. Semester 1863 Thlr.	Gegen das Jahr 1862. Zugang Thlr.	Abgang Thlr.
in Classe I	31,921,575	33,038,000	2,534,050	—
" " II	32,437,575	32,859,000	1,295,400	—
" " III	6,687,200	6,855,525	172,200	—
" " IV	2,350,575	2,364,725	23,925	—
in Summa =	73,396,925	75,117,250	4,025,575	—
also mehr gegen 1862	—	—	4,025,575	—

Der unter der Versicherungssumme der 75,117,250 Thlr. am Jahresschlusse mit bef Werth der Kirchen und Thürme, von welchen Feuer-Societäts-Beiträge erhoben worden, belä auf 976,425

Dazu die nach § 44 des Reglements beitragsfreie Hälfte dieses Gebäudewerths mit ebenfalls 976,425

ergeben sich als Gesammt-Versicherungs-Summe der Kirchen und Thürme ult. 1863 . 1,952,850

Die Zahl der Feuersbrünste im Societäts-Bezirk betrug 131 und zwar im I. Semester 5 II. Semester 75.

Von diesen Bränden, welche sich in 67 Städten auf Gebäude von 241 Societätsgenosse streckten, sind nur für 121 Entschädigungen zu gewähren gewesen.

Ganz eingeäschert wurden 9 Wohnhäuser, 2 Mühlen, 2 Fabrikgebäude, 50 Seiten-, und Stallgebäude, 73 Scheunen, 1 Remise, 1 Schuppen; in Summa 138 Gebäude. Theil Beschädigungen erlitten 1 Kirche nebst Thurm, 1 Schulhaus, 1 Rathhaus, 74 Wohnhäuser, 17 Fa gebäude, 84 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 31 Scheunen, 1 Remise, 1 Schuppen, 1 Keller-Ueber Summa 212 Gebäude.

Verursacht sind 2 Schadensfälle durch Gewitter, 6 durch vorsätzliche, 11 durch muthmaaß Brandstiftung, 2 durch Verwahrlosung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch Explosion, von 102 Fä ist angezeigt, daß die zur Ermittelung der Entstehungsursache des Feuers eingeleiteten Untersuchun ohne Erfolg geblieben sind und in 6 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte.

Von den wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind verurt eine Mannsperson zu 20 Jahr Zuchthausstrafe, eine Mannsperson zu 3 Jahr Zuchthausstrafe. gen ihres jugendlichen Alters wurden 3 Knaben wegen Brandstiftung nur von den betreffenden rern gestraft und bei 6 Kindern ist wegen des jugendlichen Alters derselben vom strafrechtlichen fahren Abstand genommen worden.

Als der fahrlässigen Brandstiftung überführt wurden verurtheilt eine Mannsperson zu 1 Gefängniß und eine Mannsperson zu 2 Thlr. Geldbuße.

In Folge der obenerwähnten 121 Brandschäden, für welche die Societät aufzukommen hat, festgestellt und beziehungsweise auszuschreiben gewesen:

	Vergütigungen									Feuersocietäts-Beitr vom Hundert der Versicher summe						
	für total abgebrannte Gebäude			für partiell beschädigte Gebäude			in Summa			im I. Semester 1863.			im II. Semester 1863.			Sun
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
in der I. Classe	2,700	—	—	14,617	5	1	17,317	5	1	—	—	8	—	—	8	—
= = II. =	13,475	—	—	20,460	10	6	33,935	10	6	—	2	—	—	2	—	—
= = III. =	7,500	—	—	14,835	8	—	22,335	8	—	—	3	4	—	3	4	—
= = IV. =	18,000	—	—	5,679	6	5	23,679	6	5	—	9	4	—	9	4	— 1
Summa =	41,675	—	—	55,592	—	—	97,267	—	—							

Der sub littr. A. beigefügte Extract aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungs-Fonds das Jahr 1863 besagt das Nähere über die desfallsigen Einnahmen und über die vorstehend spe erwähnten Ausgaben. Den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögensbestand der Soci am Schlusse des Jahres 1863 ergiebt dagegen der sub littr. B. angeschlossene Extract aus Rechnung vom eisernen Bestandsfonds.

Die Vereinfachung der vorliegenden Uebersicht gegen die früheren diesfälligen Veröffentlichun gründet sich auf höhere Anordnung.

Berlin, den 24. Juni 1864.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction
der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

A.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1863.

Einnahme.

	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	50,320	28	6	50,320	28	6	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	1,329	22	5	1,325	7	5	—	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. An Beiträgen der Associirten	85,932	12	10	85,818	20	7	113	22	3
II. An Beiträgen der Nichtassociirten	932	28	8	105	29	9	826	28	11
III. An wiedereingezogenen Brandvergütigungsgeldern	5	—	—	5	—	—	—	—	—
IV. An erstatteten Mandatariengebühren rc.	3	16	—	—	—	—	3	16	—
V. An erworbenen Documenten und eingezogenen Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. An Zinsen	499	12	—	499	12	—	—	—	—
VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	136,000	—	—	136,000	—	—	—	—	—
Summa =	275,024	—	5	274,075	8	3	944	7	2

Bemerkung.
Bei Abtheilung C. sind 4 Thlr. 15 Sgr. in Ausfall gekommen.

Ausgabe.

	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	27,645	12	3	22,641	11	—	5,004	1	3
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. a) An Brandvergütigungsgeldern, Spritzen- und Wasserwagenprämien, Abschätzungskosten	98,583	20	—	75,757	19	—	22,826	1	—
b) für Nebenbeschädigungen	1,126	1	8	1,114	21	8	11	10	—
II. An zurückgezogenen event. wieder zu verausgabenden Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An restituirten Feuer-Societäts-Beiträgen	14	15	6	14	15	6	—	—	—
IV. An Diäten und Reisekosten einschließlich 1672 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen an ständische Deputirte.	1,828	14	6	1,828	14	6	—	—	—
V. An Mandatariengebühren, Kostenvorschüssen	25	3	—	25	3	—	—	—	—
VI. Für erworbene Documente rc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. An Zinsen für aufgenommene Darlehne	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. An außerordentlichen Ausgaben	5	15	—	5	15	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	136,000	—	—	136,000	—	—	—	—	—
Summa =	265,228	21	11	237,387	9	8	27,841	12	3
Die Einnahme beträgt	—	—	—	274,075	8	3			
Bleibt Bestand	—	—	—	36,687	28	7			

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1863.

Einnahme.	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	226,662	27	8	226,662	27	8	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	23	6	6	—	28	—	22	5	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. An Zinsen	9,820	24	6	9,820	24	6	—	—	—
II. An erstatteten Gerichts- rc. Kosten	—	2	—	—	2	—	—	—	—
III. An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erworbenen Documenten und eingezogenen Capitalien	42,808	—	—	42,808	—	—	—	—	—
V. An außerordentlichen Einnahmen	34	23	10	34	23	10	—	—	—
VI. An durchlaufenden Posten	10,800	—	—	10,800	—	—	—	—	—
Summa =	290,149	24	6	290,127	16	—	22	5	—

Bemerkung.
Bei Abtheilung C. sind 3 Sgr. 6 Pf. in Ausfall gekommen.

Ausgabe.	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. An erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	75	—	—	—	—	—	75	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre							—	—	—
I. An Verwaltungskosten. Hierunter befinden sich fixirte Gehälter 5,500 Thlr., Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen 1364 Thlr. 28 Sgr. — Pf. und Pensionen 800 Thlr.	8,880	24	11	8,880	24	11	—	—	—
II. An Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Für erworbene und an verausgabten Documenten	42,453	3	—	42,453	3	—	—	—	—
V. An durchlaufenden Posten	10,800	—	—	10,800	—	—	—	—	—
Summa =	62,208	27	11	62,133	27	11	75	—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	290,127	16	—			
Mithin Bestand	—	—	—	227,993	18	1			

wovon 226,915 Thlr. in Staatspapieren und Hypotheken zinstragend angelegt sind.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Regina bei Radlow, im Kreis Beeskow-Storkow, Bergrevier Cüstrin, mit 1 Fundgrube und 1162 Maaßen 88 □Lachter gevierten Feldes an den Schlächtermeister A. Wald zu Rüdersdorf verliehen worden.

Halle, den 1. Juli 1864.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 164 vom 16. Juli 1864.)

Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Vetschau ist unter dem 12 Juli 1864 ein Patent,

auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rechts-Consulenten Obermüller zu Heidenheim, im Königreich Württemberg, ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Forst-Inspector von Witzleben ist die Verwaltung der Forstinspection Potsdam III (Cöpenick), sowie die damit verbundene Theilnahme an den Geschäften der Forst-Verwaltung im Regierungs-Collegio, als dessen technisches Mitglied übertragen worden.

An Stelle des zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannten interimistischen Rentbeamten Tamanti ist der Regierungs-Civil-Supernumerarius Pohle mit der commissarischen Verwaltung des Rent-Amts und der Forstcasse zu Zossen beauftragt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johannes Klefeker, Ludwig Eduard Rudolph Schelske, Anton Carl Buchholtz zu Berlin, und Ludwig Friedrich Cornelius Niemeier zu Potsdam, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Johannes Barth und Wilhelm Johannes Laege zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Apotheker Siegmund Heinrich Bogislav von Glasenapp zu Berlin ist unterm 30. v. M. die Concession zur Anlage einer Apotheke in der Teltower Vorstadt hierselbst verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht zu Berlin sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Henke in Thorn, der Staats-Anwalt Sterling, die Stadtrichter Markstein, Pappritz, Seidel, Krüger, Bachmann, Deegen, v. Böttticher und Ebers in Berlin, die Kreisrichter von Borries in Neustadt a. d. Dosse, Robert in Neisse, Koehlau in Naugard, Lüty in Königsberg i. d. Nmk. und Arndts in Ratibor.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht zu Berlin sind ernannt: die Kreisrichter Mebes in Egeln, Sommer in Beuthen i. O.-Schl., Weymann in Driesen, von Schroetter in Rogasen, Hecker in Neu-Stettin u. Elsner von Gronow in Schrimm, die Gerichts-Assessoren Fromm, Dr. Bornemann, Petsch, Sack, Keibel, Adel und Ornold.

Der Kreisrichter Petrenz in Königs-Wusterhausen ist nach Alt-Landsberg versetzt und sind demselben die Functionen als Dirigent der Gerichts-Deputation daselbst übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: die Gerichts-Assessoren Neubauer bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, Gustav Otto Poppe bei den Gerichts-Commissionen in Charlottenburg und Christian Constantin Theodor Schmidt bei dem Kreisgericht in Spandau.

Vom 1. October 1864 ab sind mit Pension in den Ruhestand versetzt: die Kreisgerichts-Räthe Theremin in Spandau und Berner in Strasburg.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** 1) Zu Rechts-Anwalten sind ernannt: a) der Gerichts-Assessor Salomonsohn bei dem Kreisgericht zu Cosel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cosel, b) der Gerichts-Assessor Tarlau bei dem Kreisgericht zu Falkenberg in Oberschlesien, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenberg, zu a. und b. gleichzeitig zu Notarien im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor; c) der Gerichts-Assessor Richter bei dem Kreisgericht zu Seehausen, zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines

Wohnsitzes in Osterburg, d) der Gerichts-Assessor Pohlmann bei dem Kreisgericht zu Halberstadt, zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck, e) der Staats-Anwalt Müller zu Berlin bei dem Stadtgericht daselbst mit der Verpflichtung, vom 1. Juli d. J. ab statt des Titels „Staats-Anwalt" den Titel „Justiz-Rath" zu führen und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, f) der Kreisrichter Krebs in Zossen bei dem Stadtgericht zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, g) der Kammergerichts-Assessor a. D. Sprengel zu Brandenburg bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg, h) der Kreisrichter Engels in Alt-Landsberg bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Potsdam, i) der Kreisrichter Heilbron in Oderberg bei dem Kreisgericht Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg, k) der Gerichts-Assessor Tönnies in Neustadt-Eberswalde bei dem Kreisgericht Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen, l) der Gerichts-Assessor Runde bei dem Kreisgericht zu Spandau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, zu e. bis l. unter gleichzeitiger Ernennung zu Notarien im Departement des Kammergerichts.

2) Versetzt sind: der Rechts-Anwalt und Notar Stämmler in Prenzlau, unter Beibehaltung des Notariats, im Departement des Kammergerichts, so wie der Rechts-Anwalt und Notar Laué in Burg, unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts, an das Stadtgericht zu Berlin, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin, der Rechts-Anwalt und Notar König in Leobschütz, unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts, an das Kreisgericht zu Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin.

3) Gestorben sind: der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Naubé in Berlin, der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. Straß in Berlin, der Rechts-Anwalt und Notar Cremer in Wriezen.

III. **Gerichts-Assessoren.** 1) Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendarien Barsiko, von Le Coq.

2) Versetzt sind: die Gerichts-Assessoren Carl Friedrich Verdion aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, Dr. juris Bernhard Hübler, Gustav Hermann Wilms, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts.

IV. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt: die bisherigen Auscultatoren Felix Possart, Friedrich August Albrecht Lüdemann.

V. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt: die bisherigen Rechts-Candidaten Gustav Rosenheim, Johann Ludwig Muhl, Hans Friedrich Wilhelm von Kirchbach, Franz Jacob Rieß, Richard Franz Moritz Parthey, Werner Friedrich Carl Florian Freiherr von Schleinitz, Emil Otto Daehn, Wilhelm Günther Friedrich.

VI. **Subalternen.** Der Kreisgerichts-Secretair Nitz in Rathenow ist zum Calculator bei dem Kreisgericht in Wriezen ernannt, der Büreau-Assistent Busch zu Luckenwalde ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Brandenburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rathenow ernannt, der Civil-Supernumerar Wichert in Bernau ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Jüterbog, mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Luckenwalde, ernannt.

Dem Candidaten der Theologie Heinrich Ritter, aus Wustermark, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke über den großen Graben bei Hohennauen.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die über den großen Graben bei Hohennauen führende Brücke wegen eines auszuführenden Umbaues vom 25. d. M. ab auf die Dauer von etwa 10 Tagen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden muß, und daß während dieser Zeit die Passage über den großen Graben während der Stunden von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends vermittelst einer Fähre hergestellt werden wird.

Potsdam, den 19. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 29. Juli **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5900. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen.

№ 5901. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

22. Nachdem gegen die in Hannover erscheinende

„Zeitung für Norddeutschland"

wiederholt auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Dachdeckung mit R. Milkanscher Dachpappe.

113. Nachdem über die Feuersicherheit der von dem Kaufmann **R. Milkan** zu Straußberg fabricirten Cementpappe bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Dachpappen als feuersicheres Deckungs-Material geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließ-Dächern mindestens gleich stehen.

Dieses Material wird folgendes Fabrikzeichen tragen: „**R. M.**" mit dem im Stadtwappen von Straußberg befindlichen „Strauß".

Sämmtliche Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 26. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

30. Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungs-Ort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weitern Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden;

bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weiter gesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg zu entlassenden Seminaristen.

14. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum ersten Male die Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg zu entlassenden Seminaristen am 15. und 16. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 18. Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des nächsten Jahrmarkts auf dem Dönhofs-Platz in Berlin.

48. Der nächste hierselbst auf dem Dönhofs-Platze abzuhaltende Jahrmarkt beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 1. sondern

am 8. August.

Berlin, den 21. Juli 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1864.

Für das I. Halbjahr 1864 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 97 Bränden	97,050	9	7
b)	Spritzen-Prämien	2,419	—	—
c)	Wasserwagen-Prämien	775	—	—
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	1,452	8	8
e)	Extraordinaria	758	1	8
f)	Verwaltungskosten	6,168	18	6
	Sa	108,623	8	5

Hiervon kommen in Abzug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	an Zinsen d. eisernen Bestandsfonds	1,333	18	9			
b)	an Eintrittsgeldern	866	24	8			
c)	an extraordinairen Einnahmen	501	18	8			
d)	der auf die bei der General-Casse verübten Defecte anderweit eingezogene Betrag von	160	17	8			
e)	das den Societäts-Mitgliedern nach dem letzten Ausschreiben vom 15. Januar d. J. verbliebene Guthaben von	25,242	17	1			
	Sa.				28,105	6	10
	so daß noch aufzubringen bleiben				80,518	1	7

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

Classe	Sgr.	
I. Classe	1 Sgr.	für 100 Thlr. Versicherung
II.	2	
III.	5	
IV.	10	

ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Classe von 34,045,350 Thlr. Versicherungscapital	. .	11,348 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.
II. = = 31,322,975 = =	. .	20,881 =	29 =	6 =
III. = = 33,624,950 = =	. .	56,041 =	17 =	6 =
IV. = = 249,325 = =	. .	831 =	2 =	6 =
zusammen von 99,242,600 Thlr.	. .	89,103 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
also gegen obige Bedarfssumme von	. .	80 518 =	1 =	7 =
mehr	. .	8,585 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.

welcher Betrag bei Erlaß des nächsten Ausschreibens für das II. Halbjahr 1864 den Societätsgenossen als Guthaben angerechnet werden wird.

Die Mitglieder unserer Societät werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 13. Juli 1864.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Gr. Haeseler.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Die durch Urkunde vom 3. April 1860 verliehene Braunkohlengrube Louise bei Herzberg, im Kreise Beeskow-Storkow, ist wegen nicht bezahlten Receßgeldes pro 1863 in das Landesherrliche Freie zurückgefallen. Halle, den 21. Juli 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Im allgemeinen Verkehrs-Interesse soll vom 15. d. M. ab für den directen Güter-Verkehr (des sperrigen Guts, Eilguts, der Güter der Normalclasse und der ermäßigten Classe A. und B.) zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und darüber hinaus, auch für die Strecke Berlin-Frankfurt a. O. der Local-Güter-Tarif der Ostbahn mit seinen Classifications- und Fracht-Bestimmungen als einheitlicher Tarif dergestalt in Wirksamkeit treten, als ob die bezeichnete Strecke eine Fortsetzung der Ostbahn bildete.

Im Fall wegen abweichender Classification zwischen den für die unterzeichneten Verwaltungen bestehenden Local-Tarifen die Interessenten es vortheilhafter finden sollten, statt des oben bezeichneten directen Tarifs die Gütersendungen zu den Sätzen der beiderseitigen Local-Tarife — im unterbrochenen Verkehr — befördern zu lassen, so muß diese Transportweise durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk des Versenders im Frachtbriefe ausdrücklich verlangt werden. Es findet alsdann in Frankfurt a. O. Umexpedition statt.

Im Uebrigen finden die Frachtsätze des neuen Tarifs auch auf directe Güter-Sendungen im Verkehr der Stationen Cöpenick und Erkner, resp. Briesen mit Ostbahn-Stationen insoweit Anwendung, als die Tarif-Sätze für die entfernteren Stationen Berlin, beziehungsweise Fürstenwalde, eine billigere sind als die zusammengestoßenen Frachtsätze nach den gültigen Local-Tarifen beider Verwaltungen.

Bei den bestehenden Vereins-Special-Tarifen zwischen Stationen beider unterzeichneten Verwaltungen und den in deren Bereiche geltenden noch billigeren Special-Tarifen behält es sein Bewenden.

Exemplare des Tarifs, zum Preise von 1 Sgr. pro Stück, können auf den Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie auf allen Stationen der Ostbahn käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 4. Juli 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 168 vom 20. Juli 1864.)

Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent
auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 23. Juli 1864.)

Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent
auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen

Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der interimistische Domainen-Rentmeister Pohle zu Zossen ist zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der bisherige Privat-Secretair Grafe ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Postexpedienten-Anwärter Schönmuth, Raettig und Hensel, sowie der ehemalige Postexpeditions-Gehilfe Buschberg als Postexpedienten bei dem Hof-Post-Amte, resp. der Postexpedition Nr. 11 (Anhalter Eisenbahnhof), der invalide Sergeant Emil Gustav Ferdinand Hille und der invalide Sergeant Welly als Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der pensionirte Gensd'arme Wilhelm Eduard Koelze, die invaliden Sergeanten Franz Spieß, Gustav Wiersbizky und Wilhelm Pauer, sowie der invalide Unteroffizier Voigt als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der ehemalige Postillon Friedrich Wilhelm Sebert und der bisherige Stadtpostbote Krisiminsky als Briefträger, der invalide Sergeant Heiser als Büreaudiener bei der Postexpedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahnhof), der invalide Sergeant Notzke als Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3, der invalide Hautboist Carl Wilhelm Heinrich Richter als Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Versetzt sind: der Postexpedient Leithold vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, zu dem Hof-Post-Amte und der Hof-Post-Amtsbote Hartwich als Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 6 in Halle a. S.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postexpedient Franzky bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 u. 2 und die Hof-Post-Amtsboten Reiche, Carl Traugott Wiesner, Johann August Schmidt und Adolph Meyer.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Amtsbote Geske und

Gestorben ist: der Conducteur Friedrich Otto bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Büreau-Diätarien Carl August Ferdinand Heyne und Carl August Julius Kersten zu Büreau-Assistenten ernannt worden.

Die Oberpfarrstelle zu Cremmen, in der Diöces Nauen, — Königlichen und Privat-Patronats, — ist durch den Tod des Oberpredigers Friedrich Albert Struensee erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöces Berlin-Land, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Füllgraf erledigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamtes Dr. Alfred Eberhard ist als ordentlicher Lehrer an dem Königl. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Gerichts-Assessor Stoeckel in Oranienburg ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Qualification eines öconomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Bauführer Franz Heinrich Schwechten ist bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

Friedrich Ernst Gotthilf Böhm aus Liepe bei Neustadt-Eberswalde, August Friedrich Ferdinand Dähne aus Werder bei Potsdam, Carl August Dräger aus Deutsch-Rixdorf, Gustav Friedrich Hansen aus Vietznitz bei Friesack, Wilhelm Albert Hausbrand aus Potsdam, August Friedrich Wilhelm Liepe aus Eichstedt bei Cremmen, Carl Friedrich August Manthey aus Berlinchen, Emil Johannes Reinhold Müller aus Berlin, Alfred Emil Oscar Rähle aus Straßberg bei Lauban in Schlesien, August Ferdinand Schmidt aus Stücken bei Potsdam, August Heinrich Otto Schönfeld aus Lichterfelde bei Neustadt-Eberswalde, Carl August Heinrich Sickler aus Berlin, Ferdinand Oscar Wilhelm Ziemann aus Berlin.

Nachweisung

der im Monat Juni 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Königl. Lotterie-Ober-Einnehmer Friedrich Wilhelm Gustav Adolph Friedmann als 2ter Stellvertreter für den Kaiserstraßen-Bezirk Nr. 92 und Domkirchhofs-Bezirk Nr. 93, 2) der Schlossermeister Eduard Spiller als 2ter Stellvertreter für den Anhaltischen Thor-Bezirk Nr. 48b, 3) der Klempnermeister Friedrich Peters als 2ter Stellvertreter für den Köthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, 4) der Schulvorsteher Friedrich Kuhnow als 1ster Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, 5) der Ofen-Fabrikant Carl Wilhem Albert Ungerer als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Factor Johann Carl August Albert Berner als Schiedsmann für den Köthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, 7) der Kaufmann Carl August König als 1ster Stellvertreter für den Gensd'armenmarkt-Bezirk Nr. 35, 8) der Rentier Carl Wilh. Friedrich Fuhrmann als Schiedsmann für den Cöpnicker Thor-Bezirk Nr. 70, 9) der Apotheker Rudolph Ernst Emil Kade als 1ster Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73A, 10) der Kaufmann Carl Adolph Willmanns als Schiedsmann für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 24, 11) der Kaufmann Eduard Theodor Julius Fricke als 2ter Stellvertreter für den Gensd'armenmarkt-Bezirk Nr. 35, 12) der Kaufmann Carl Julius Geiseler als 1ster Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, 13) der Kaufmann Hermann Gottlob Franz als 1ster Stellvertreter für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 69, 14) der Maler Friedrich Wilhelm Nerenz als Schiedsmann für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, 15) der Geheime Admiralitäts-Rath Dr. Ernst Wilh. Johannes Gaebler als Schiedsmann für den Karlsbad-Bezirk Nr. 104, 16) der Apothekenbesitzer Ernst Heinrich Louis von Gusnar als 1ster Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, 17) der Kaufmann Heinrich Ludwig Witte als Schiedsmann für den Dresdener Straßen-Bezirk Nr. 72, alle siebzehn verpflichtet am 8. Juni 1864; 18) der Kammergerichts-Secretair Carl Friedrich Gibson als 2ter Stellvertreter für den I. Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66a, verpflichtet am 15. Juni 1864; 19) der Färbereibesitzer David Tobias als Schiedsmann für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, 20) der Maler Jacob Munk als 2ter Stellvertreter für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94b, beide verpflichtet am 21. Juni 1864.

Angermünder Kreis. 21) Der Schulze Carl August Kremzow zu Brodowin als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1864.

Stadt Brüssow. 22) Der Apotheker Carl Emil Bereuther als Schiedsmann, 23) der Maurermeister August Wilhelm Jastrow als 2ter Stellvertreter, beide verpflichtet am 28. Mai 1864.

Ruppiner Kreis. 24) Der Schmiedemeister August Adolph Albert Lemcke zu Cöpernitz als 2ter Stellvertreter für den VII. ländlichen Bezirk, 25) der Schulze Christian Friedr. Gottfried Kempff zu Rönnebeck als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 26) der Bauer Christian Friedrich Grabow daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Bauergutsbesitzer Martin Friedr. Richard Koenig zu Baumgarten als 2ter Stellvertreter für den XII. ländlichen Bezirk, 28) der Schulze Christian Friedrich Gadow zu Herzberg als Schiedsmann für den XIV. ländlichen Bezirk, 29) der Krüger Carl Eduard Schulze zu Rüthnick als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 9. Juni 1864; 30) der Mühlenbesitzer Friedrich Ferdinand Fielitz zu Zühlen als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, 31) der Schulze Otto Henning zu Linow als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Schöppe Johann Carl Friedrich Schütz daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Revierförster Heinrich Theodor Brauns zu Rheinsberg als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, 34) der Schulze August Friedr. Gottlob Horrmann zu Dollgow als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Lieutenant Hermann Gustav Adolph Thiele zu Ludwigshorst als Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, 36) der Gutspächter Otto Georg Wilhelm Burmeister zu Zernickow als 1ster Stellvertreter für denselben

Bezirk, 37) der Bauergutsbesitzer Alex. Wilhelm Theodor Schall zu Menz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 13. Juni 1864; 38) der Hauptmann und Rittergutsbesitzer Fedor v. Kriegsheim zu Barsickow als Schiedsmann für den XVI. ländlichen Bezirk, 39) der Bauergutsbesitzer Hermann Carl Ludwig Schönebeck daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Bauer Andreas Schröder daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Bauer und Schulze Christoph Drinkuth zu Ganzer als Schiedsmann für den XVII. ländlichen Bezirk, 42) der Bauer Joachim Leppin daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Bauer Friedrich Meyer daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) der Bauer und Schulze Friedrich Leppin zu Leddin als 2ter Stellvertreter für den XVIII. ländlichen Bezirk, alle sieben verpflichtet am 14. Juni 1864.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Der dem Gutsbesitzer Adolph Lindlahr zu Berlin zugehörigen, in Beeskow-Storkowschen Kreise auf der Feldmark des Dorfes Petersdorf, 400° nördlich von diesem Dorfe, 800° östlich von Rauen, 450° südlich von Ketschendorf, 600° westlich von Langewahl belegenen Ziegelei nebst Zubehör ist der Name „Adolphshöhe" beigelegt worden.

Potsdam, den 26. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige.

Am Morgen des 12. Februar 1863 wurde der Hausdiener Ernst Duchlitz in seiner Wohnung, Jerusalemer Straße Nr. 21 mit mehreren Kopfverletzungen ermordet im Bette gefunden.

Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich sogleich nach Entdeckung der That auf den Hutmachergesellen Franz Joseph Schneider, welcher seit Jahren in näheren Beziehungen zu einer Schwester des Ermordeten gestanden hatte und dem Letzteren selbst eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes verschuldete. Er war am Morgen der That gesehen worden, als er nach 5 Uhr aus dem Hause Jerusalemer Straße Nr. 21 kam und eiligst nach der Kronen-Straße ging. Die weiteren Ermittelungen ergaben, daß aus dem Taschenbuche des Duchlitz dasjenige Blatt, welches den Vermerk über den Betrag der Schuld des Schneider enthielt, entfernt und in kleine Stücke zerrissen war.

Der Hutmachergeselle Franz Joseph Schneider,

geboren am 23. Januar 1834 zu Werne im Kreise Lüdinghausen, katholischer Religion und Wehrmann I Aufgebots, legte sogleich nach seiner Verhaftung ein Geständniß dahin ab, daß er, von Gläubigern gedrängt und von Duchlitz mit einem neuen Dahrlehnsgesuche abgewiesen, den Entschluß gefaßt habe, ihn zu ermorden und sich in den Besitz des Geldes, welches jener liegen hatte, zu setzen. In der Absicht, ihm den Hals abzuschneiden, will er wiederholt mit einem Rasirmesser zu dem Duchlitz gegangen, jedoch stets von der Ausführung abgestanden sein. Erst nachdem er am 11. Februar 1863 auf sein Ansuchen die Erlaubniß von Duchlitz erhalten hatte, die Nacht bei ihm zu bleiben, hat er am folgenden Morgen gegen 3 Uhr dem Duchlitz, während dieser schlafend im Bette lag, mit einem in der Stube vorgefundenen Handbeile zwei Schläge mit Gewalt auf den Kopf versetzt, sodann das baare Geld, die Uhr und Kette, sowie mehrere Kleidungsstücke des Ermordeten an sich genommen und, nachdem er das vorerwähnte Blatt aus dem Taschenbuche gerissen, das Haus verlassen.

Bei diesem durch die anderweitigen Ermittelungen bestätigten Geständnisse ist Schneider verblieben und auf Grund desselben von dem Schwurgerichtshofe des Königlichen Stadtgerichts hierselbst am 17. Juli 1863 für schuldig erachtet:

zu Berlin am 12. Februar 1863 den Hausdiener Ernst Duchlitz vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben.

Schneider ist deshalb wegen Mordes zur Todesstrafe verurtheilt, und dieses Erkenntniß, nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 25. Juni d. J. entschieden hat, daß der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen, heute früh durch Enthauptung vorschriftsmäßig vollstreckt worden.

Berlin, den 23. Juli 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 5. August **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:
№ 5902. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

114. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß	Zoll.	Fuß.	Zoll	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß	Zoll.
1	7	5	3	6	7	7	3	5	3	10	2	3	6	2	3	6½	4	2	2	6	4	4	4	11
2	7	5	3	5	7	7	3	5	3	11	2	3	6	7	3	8½	4	2	2	7	4	4	5	—
3	7	5	3	5	7	6	3	5	3	11	2	3½	6	5	3	10½	4	2	2	7	4	4	5	6
4	7	5	3	5	7	6	3	2	3	11	2	3½	6	5½	3	10½	4	2	2	8	4	4	5	1
5	7	5	3	5	7	9	3	—	3	11	2	4	6	4½	3	9½	4	2	2	8	4	4	5	2
6	7	5	3	5	7	8	3	5	3	10½	2	4	6	3½	3	7½	4	1	2	9	4	5	5	2
7	7	4	3	4	7	7	3	3	3	10½	2	3½	6	5	3	8½	4	1	2	9	4	5	5	2½
8	7	4	3	4	7	6	3	3	3	10½	2	3½	6	5½	3	9	4	2	2	8	4	5	5	2¼
9	7	4	3	4	7	6	3	2	3	10½	2	3	6	5	3	9½	4	2	2	7½	4	5	5	2¼
10	7	4	3	3	7	6	3	2	3	10	2	2½	6	4	3	9½	4	3	2	7	4	4	5	3
11	7	3	3	2	7	6	3	—	3	10	2	2	6	3	3	8½	4	2	2	6	4	3	5	3
12	7	4	3	2	7	8	2	9	3	10	2	2	6	5	3	7	4	2	2	6	4	3	5	3
13	7	3	3	—	7	8	3	—	3	9½	2	2	6	5	3	7	4	2	2	6	4	3	5	2
14	7	3	3	—	7	6	2	11	3	9½	2	2	6	4	3	6½	4	2	2	7	4	3	5	1¼
15	7	2	3	—	7	6	3	—	3	9½	2	1½	6	4	3	7½	4	2	2	8	4	3	5	1
16	7	1	3	—	7	5	3	1	3	10	2	1½	6	2½	3	9½	4	2	2	8	4	3	5	1
17	7	1	3	—	7	4	3	—	3	10	2	1½	6	4½	3	6	4	1	2	7	4	3	5	½
18	7	2	3	1	7	4	3	1	3	10½	2	2	6	4½	3	5½	4	1	2	7	4	3	5	½
19	7	2	3	1	7	5	2	10	3	10½	2	2½	6	4	3	5	4	2	2	7	4	3	5	—
20	7	2	3	1	7	6	3	—	3	10½	2	2½	6	4½	3	5	4	2	2	6	4	3	5	—
21	7	2	3	—	7	6	3	—	3	10½	2	2	6	4	3	5	4	2	2	5	4	2	4	11
22	7	1	3	—	7	5	3	—	3	10½	2	2	6	5	3	5	4	2	2	4	4	2	4	11
23	7	1	3	—	7	3	3	—	3	10½	2	2	6	4½	3	3	4	1	2	3	4	2	4	10½
24	7	1	3	—	7	2	3	1	3	10½	2	2	5	11	3	4½	4	2	2	3	4	2	4	10¼
25	7	1	3	—	7	2	3	1	3	10½	2	2	6	3	3	4	4	2	2	3	4	2	4	9
26	7	1	3	—	7	2	2	9	3	10½	2	2	6	5	3	4½	4	2	2	3	4	1	4	8¼
27	7	1	3	—	7	3	3	—	3	10½	2	2	6	5	3	3	4	1	2	3	4	1	4	8
28	7	—	2	11	7	2	3	—	3	10½	2	2	6	3½	3	4	4	1	2	3	4	—	4	8
29	7	—	2	10	7	2	3	—	3	10½	2	2	6	5	3	3½	4	2½	2	2½	3	11	4	8
30	7	—	2	10	7	1	3	1	3	10½	2	2	6	4½	3	3	4	2½	2	2½	3	11	4	7

Potsdam, den 20. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre-Aufhebung.

115. Die unterm 19. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 9 Seite 65) angeordnete Viehsperre des Schmidtschen Hüfnerguts bei Wildberg, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 31. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

116. **Nachweisung**

der im Laufe des II. Quartals 1864 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen	Geburts- Ort	Heimaths- Ort	Stand.	Personenbeschreibung. Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Ober-barnim	Carl Heinrich Julius Köhler	Rochlitz (Königreich Sachsen)		Bildhauer	38	untersetzt	dunkel	der Ringfinger d. rechten Hand ist an der Spitze zerquetscht	27. Juni 1864
2	"	Joachim Heinrich Meyer	Bergedorf bei Hamburg		Töpfergesell	48	untersetzt	braun	fehlen	13. April 1864
3	"	Johannes Wetzstein	Willershausen in Hessen		Schuhmachergesell	40	mittel	braun	Narbe über dem linken Auge	9. Mai 1864
4	"	Wilhelm Große	Schielo (Anhalt-Dessau)		Bäckergesell	62	klein	grau	fehlen	22. Juni 1864
5	Prenzlau	Fürchtegott Lebrecht Leimer	Oberwiesa (Königreich Sachsen)		Maschinenbauer	40	mittel	blond	fehlen	8. April 1864
6	"	Carl Friedrich Müller	Kockisch (Königreich Sachsen)		Arbeitsbursche	17	—	—	—	19. April 1864
7	"	Christian Friedrich Jaetschmann	Gohrau (Herzogth. Anhalt-Dessau)		Arbeitsmann	38	—	—	—	28. April 1864
8	Stadt Potsdam	Albert Koett	Sadelstedt	Gotha	Kellner	17	schlank	blond	—	9. Mai 1864
9	"	Gottlieb Scheffler	Rehsen (Herzogth. Anhalt-Dessau)		Strohdecker	45	schwach	dunkelbraun	—	7. Juni 1864
10	"	Wilhelm Spott	Biesdorf bei Cöthen	Cöthen	Arbeitsbursche	16	klein	blond	—	24. Juni 1864

Potsdam, den 24. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

51. Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. M. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Post-Verwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt:

für frankirte Briefe nach Australien rc. 9¼ Sgr.,

für unfrankirte Briefe aus Australien rc. 11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Aufbewahrung von Schießpulver.

10. Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1856, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver, wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung.

§ 2. Wer Schießpulver in Quantitäten von mehr als 2 Pfund, sei es zum Handel, oder zum eigenen oder fremden Gebrauch, bei sich aufbewahrt, hat davon, unter bestimmter Bezeichnung der Aufbewahrungsorte, dem Polizei-Präsidio, beziehungsweise dem Polizei-Amte Charlottenburg schriftliche Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 16. Juni 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juli 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Anmeldung der jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 15. d. M. in unserem Geschäftslocale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Spätere eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. August 1864. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Classification dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a) auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a. d. O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf directe Frachtbriefe befördert werden,

b) auf Güter, welche auf directe Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz für das Jahr 1863.

Am Schlusse des Jahres 1863 betrug das Versicherungs-Capital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der

I. Classe	33,269,075 Thlr.
II. "	31,035,100 Thlr.
III. "	33,478,775 Thlr.
IV. "	240,225 Thlr.
zusammen	98,023,175 Thlr.

am Ende des Jahres 1862 dagegen in Classe

I.	31,091,200 Thlr.	
II.	30,128,725 Thlr.	
III.	33,080,650 Thlr.	
IV.	228,375 Thlr.	
zusammen		94,528,950 Thlr.
wonach im Jahre 1863 eine Erhöhung stattgefunden hat um		3,494,225 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1863 im Societäts-Bezirke vorgekommenen Brände beträgt 235, nemlich im

Westpriegnitzer	Kreise 5	Teltower	Kreise 15	Beeskow-Storkower	Kreise 17
Ostpriegnitzer	" 3	Lebuser	" 33	Luckauer	" 12
Westhavelländer	" 5	Zauch-Belziger	" 12	Gubener	" 10
Osthavelländer	" 4	Jüterbog-Luckenwalder	" 8	Calauer	" 12
Ruppiner	" 8	Prenzlauer	" 10	Lübbener	" 10
Oberbarnimer	" 8	Angermünder	" 8	Sorauer	" 22
Niederbarnimer	" 11	Templiner	" 10	Spremberger	" 3

sind obige = 235.

Von diesen 235 Bränden sind 497 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden . . . 1235 bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar:

a) Wohnhäuser	377
b) Scheunen	269
c) Ställe	481
d) verschiedene andere Gebäude darunter 3 Kirchen nebst Thürmen und 3 Schulhäuser,	94
e) Ziegeleigebäude	1
f) Mühlen- und Fabrikgebäude	13
sind obige =	1235.

An Brandentschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der

I. Versicherungsclasse	22,532 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.
II. "	70,243 "	23 "	10 "
III. "	255,072 "	22 "	7 "
IV. "	6,108 "	28 "	4 "
Sa.	353,957 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.

Latus per se.

Transport = 353,957 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes:

a) zu Hegermühle im Oberbarnimer Kreise am 21./22. Januar 1861 für die II. Classe . . . . 50 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) zu Gadsdorf im Teltower Kreise am 8. März 1862 für die II. Classe . . . . . . 220 " — " — "
c) zu Werchow im Calauer Kreise am 4. December 1862 für die II. Classe . . . . 4 " 14 " 2 "
d) zu Dolgelin im Lebuser Kreise am 6. Juli 1862 für die III. Classe . . . . . . 125 " — " — "

zusammen = 399 " 14 " 2 "

Summa der Brandentschädigungsgelder = 354,356 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 235 Brände zur Last:

Spritzen-Prämien . . . . 6,901 Thlr.
Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1860 . . . 15 Thlr.
" 1861 . . . 46 "
" 1862 . . . 75 "
= 136 "
Sa. 7,037 " — " — "

Wasserwagen-Prämien . . . . 2,013 Thlr.
Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1861 . . . 10 Thlr.
" 1862 . . . 27 "
= 37 Thlr.
Sa. 2,050 " — " — "

Pertinenzschäden-Vergütigungen . . . . 4,679 " 15 " — "

Außerdem hat die Societät aufzubringen:

Verwaltungskosten
a) für die General-Direction . . . . 4,544 Thlr. 3 Sgr. — Pf.
b) für die Kreis-Directionen . . . . . 5,275 " — " — "
c) Remunerationen der Kreiscassen-Rendanten . . . . 2,134 " 4 " 5 "
d) Ortserheber-Gebühren . . . . 3,268 " 16 " 9 "
e) Reisekosten . . . . 672 " 7 " 6 "

zusammen 15,894 " 1 " 8 "

Extraordinaria . . . . 1,499 " 6 " 7 "

Summa aller Ausgaben für das Jahr 1863 . . . 385,516 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Hiervon ist in Abzug zu bringen:

1) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1863 mit . . . . 2,278 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.
2) das Eintrittsgeld für 4,493,350 Thlr. erhöhte beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit . . . . 1,997 " 1 " 4 "
3) wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder rc. . . . . 391 " 16 " 10 "

zusammen 4,666 " 25 " 6 "

so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von . . . . 380,849 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages haben wir ausgeschrieben:
pro I. Halbjahr 1863 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	2 Sgr.	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. „	4 „	
III. „	10 „	
IV. „	20 „	

		Thlr.	Sgr.	Pf.
also in Classe I. für	32,246,825 Thlr.	21,497 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.
II. „	30,590,075 „	40,786 „	23 „	— „
III. „	33,243,075 „	110,810 „	7 „	6 „
IV. „	242,650 „	1,617 „	20 „	— „
zusammen für	96,322,625 Thlr.	174,712 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.

und pro II. Halbjahr 1863 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	2 Sgr. 8 Pf.	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. „	5 „ 4 „	
III. „	13 „ 4 „	
IV. „	26 „ 8 „	

		Thlr.	Sgr.	Pf.
also in Classe I. für	33,269,075 Thlr.	29,572 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.
II. „	31,035,100 „	55,178 „	15 „	4 „
III. „	33,478,775 „	148,794 „	16 „	8 „
IV. „	240,225 „	2,135 „	10 „	— „
zusammen für	98,023,175 Thlr.	235,675 Thlr.	27 Sgr.	4 Pf.
Hierzu pro I. Semester 1863 obige		174,712 „	17 „	— „
	Summa	410,388 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur		380,849 „	26 „	11 „
also weniger		29,538 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.

Die unserer General-Casse zugefügten Defecte betragen 32847 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.
Zur Deckung dieser Summe sind in Gemäßheit des Beschlusses des Communal-Landtags der Kurmark vom 9. Februar 1863 schon die nach unserer Verwaltungs-Uebersicht vom 8. October v. J. von den Societäts-Genossen für das Jahr 1862 über den Bedarf aufgebrachten . 28,207 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
und außerdem die aus den Vermögensstücken des Defectars im Jahre 1863 eingezogenen . . . 343 „ 19 „ — „
zusammen = 28551 „ 8 „ 10 „
zur Verwendung gekommen, so daß nur noch . . . . 4,296 „ — „ 4 „
zu decken bleiben. Dieser Rest wird aus dem obigen Ueberschusse des Jahres 1863 entnommen, so das von dem letzteren verbleiben . . . 25,242 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.
welcher Betrag den Societätsgenossen im Jahre 1864 bei Erlaß der Feuercassengelder-Ausschreiben als Guthaben angerechnet wird.

Im Jahre 1862 sind an Feuercassen-Beträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
I Versicherungsclasse	— Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.,	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. „	— „	6 „	8 „	
III. „	— „	16 „	8 „	
IV. „	1 „	3 „	4 „	

wogegen im Jahre 1863 ausgeschrieben werden mußten beziehungsweise
4 Sgr. 8 Pf. — 9 Sgr. 4 Pf. — 23 Sgr. 4 Pf. — 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
also mehr beziehungsweise
1 Sgr. 4 Pf. — 2 Sgr. 8 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf. — 13 Sgr. 4 Pf.

Dies ungünstige Ergebniß ist besonders dadurch herbeigeführt worden, daß in Folge des Brandes zu

Wußwergk, im Lübbener	Kreise, am 16. April	17,602 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.
Garrei, im Zauch-Belziger	" " 14. Juli	20,370 "	16 "	11 "
Diehlo, im Gubener	" " 11. August	14,557 "	23 "	— "
Woltersdorf, im Jüterbog-Luckenwalder	" " 3. November . .	30,189 "	5 "	2 "
Dyrotz, im Osthavelländer	" " 14. November . .	12,151 "	7 "	— "
und ebendaselbst	" 13. December . .	9,229 "	2 "	8 "

vergütigt werden mußten.

Von den im Laufe des Jahres 1863 stattgefundenen Bränden sind 20 durch Gewitter, 7 vorsätzlich, 2 durch Fahrlässigkeit, 4 durch unzurechnungsfähige Kinder verursacht worden. In 202 Fällen war die Entstehungsursache nicht zu ermitteln.

Wegen Brandstiftung ist 1 Person zum Tode verurtheilt, 1 Person mit 15, 1 Person mit 12 und 1 Person mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft worden, und 2 Personen haben sich der Bestrafung durch Selbstmord entzogen.

Dem Büdner Christian Jacob in Dahnsdorf, Zauch-Belziger Kreises, haben wir für Ermittelung eines Brandstifters eine Prämie von 25 Thlrn. bewilligt.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen. 1) Administrator Priem zu Priort, im Osthavelländischen Kreise, 2) Dachdeckergesell Beeskow zu Nauen, im Osthavelländischen Kreise, 3) Schornsteinfegergesell Pannier ebendaselbst, 4) Feuerwehrmann Wustrack zu Wriezen im Oberbarnimer Kreise, 5) Bauersohn Carl Schmidt zu Brusendorf, im Teltower Kreise, 6) Bauersohn Wilh. Wendt, ebendaselbst, 7) Arbeiter Wilh. Hornack zu Mittenwalde, im Teltower Kreise, 8) Maurergesell Harz zu Riesdorf, im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 9) Zimmergesell Joh. Koch zu Alt-Thymen, im Templiner Kreise, 10) Stellmachermeister Gerlach zu Reichenwalde, im Beeskow-Storkower Kreise, 11) Schornsteinfegergesell Aug. Rasch zu Triebel, im Sorauer Kreise. Berlin, den 25. Juni 1864.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Graf v. Haeseler.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 172 vom 24. Juli 1864.)

Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Lelm zu Lüdersdorf ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Lüdersdorfer Forstreviers ernannt worden.

Der Oberförster Witte in Groß-Schönebeck ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Forstreviers Groß-Schönebeck ernannt worden.

Der Oberförster Leuschner zu Sonnenburg ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagdrüge-Sachen im Forstrevier Freienwalde ernannt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Ferdinand Immanual Guericke ist, mit Belassung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg, zum Kreis-Wundarzt des Niederbarnimschen Kreises, in Stelle des verstorbenen Kreis-Wundarztes Mittenzweig in Oranienburg, ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Gustav Adolph Markwart zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Julius Eduard Blanck zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Heinrich Albert Benjamin Bader, aus Schwanebeck, 2) Maximilian Franz Werbe, aus Muskau, 3) Rudolph Wilhelm Christian Heinrichs, aus Flechtingen, 4) Carl Friedrich Wilhelm August Lentz, aus Linum, 5) Carl August Müller, aus Freienwalde a. d. O.,

6) Georg Wilhelm Heinrich Albrecht Richter, aus Tammendorf, 7) Carl Eduard Hugo Schulz aus Lebus, 8) Johannes Albrecht Theodor Ziemendorff, aus Berlin,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Warnungs-Anzeige.

Am 10. November 1862 verstarb hierselbst nach kurzer Krankheit der Farbenfabrikant Knothe. Auf Grund einer anonymen Anzeige, daß Knothe keines natürlichen Todes gestorben sei, wurde die Leiche desselben gerichtlich obducirt und dadurch in Verbindung mit der chemischen Untersuchung ermittelt, daß Knothe in Folge Genusses von Arsenik seinen Tod gefunden hatte.

Der Verdacht, den Knothe vergiftet zu haben, lenkte sich sofort auf dessen Ehefrau,

Johanne Caroline geb. **Hirsch**

(am 19. November 1815 zu Luckau geboren, evangelischen Glaubens und unbestraft) und den Maurergesellen

Johann Friedrich Steinmann

(geboren am 2. Januar 1836 zu Marienthal bei Zehdenick, evangelisch und bisher noch nicht bestraft), welcher letztere seit längerer Zeit bei den Knotheschen Eheleuten in Schlafstelle gelegen hatte. Dieselben haben auch nach anfänglichem hartnäckigen Leugnen schließlich ein übereinstimmendes Geständniß dahin abgelegt, daß sie, nach dem sie bereits seit einigen Monaten in ehebrecherischem Umgange gelebt, den Entschluß gefaßt hätten, den Knothe durch Beibringung von Gift aus dem Wege zu räumen und nach dessen Tode einander zu heirathen. — In dieser Absicht hat sodann die Knothe mit Beihülfe des Steinmann, ihren Angaben nach, etwa seit Michaelis 1862 den Speisen ihres Ehemannes wiederholt Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, beigemischt, und als diese sich nicht rasch wirksam zeigten, ihm endlich in der Zeit vom 8. bis 10. November 1862 in Biersuppe und anderen Flüssigkeiten verschiedene Quantitäten Arsenik beigebracht.

Durch den Wahrspruch der Geschworenen sind darauf die Knothe und der Steinmann für schuldig erklärt worden:

zu Berlin in der Zeit vom 8. bis 10. November 1862 in Gemeinschaft und nach vorheriger Verabredung den Ehemann Knothe vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben,

und es ist demgemäß durch Urtel des hiesigen Stadtschwurgerichts vom 16. Juni 1863 erkannt worden, daß die Angeklagten, Wwe. Knothe, Johanne Caroline geb. Hirsch, und der Maurergeselle Johann Friedrich Steinmann des Gattenmordes schuldig und deshalb Beide mit der Todesstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehre zu belegen.

Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen und, nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 25. Juni 1864 entschieden hat, der Gerechtigkeit freien Lauf lassen zu wollen, heut früh durch Enthauptung an der Knothe und dem Steinmann vorschriftsmäßig vollstreckt worden.

Berlin, den 29. Juli 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts werden Einlaßkarten für den Monat August d. J. vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Fabricant Engel, Neue Friedrichstraße 1,
2) Eigenthümer u. Drechsler Noack, Papenstr. 5—6,
3) Restaurateur Tretropp, Zelten № 3,
4) Kaufmann C. Asch, Schützenstraße 56,
5) Kaufmann Schubert, Potsdamer Str. 141,
6) Destillateur Ackermann, Zimmerstraße 19,
7) Apotheker Scheller, Lindenstraße 86.
8) Schankwirth Wobith, Prinzessinnenstraße 6,
9) Schnittwaarenhändler Lucas, Elisabethstr. 38,
10) Kaufmann Karstedt, Chausseestraße 93.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Sperre der Brücke über den Stobber bei der Eichendorfer Mühle.

Wegen Reparatur der Brücke über den Stobber bei der Eichendorfer Mühle ist die Passage für Reiter und Fuhrwerk ꝛc. in der Zeit vom 10. bis 22. August dieses Jahres gesperrt.

Neuhardenberg, am 25. Juli 1864. Fürstl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 12. August **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5903. Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Viersen et à Kempen. Du 14 Mars 1864.

№ 5903. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

№ 5904. Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Clèves à Nimègue. Du 14 Mars 1864.

№ 5904. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

№ 5905. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshof, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

№ 5906. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

№ 5907. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

№ 5908. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5909. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersocietät Altpommerns.

№ 5910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5911. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5912. Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

№ 5913. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

№ 5914. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten:

№ 5915. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

№ 5915. Traktaat van Vriendschap, Handel en Zeevaart tusschen Pruisen en Japan Van den 24. January 1861.

№ 5916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirten Bergwerks-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung: welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufhebung einer Viehsperre.

117. Nachdem die unter dem Rindvieh des Dorfes Feldberg ausgebrochene Lungenseuche nunmehr erloschen ist, wird die durch unsere Verfügung vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt St. 26 S. 179) verfügte Sperre dieses Ortes und dessen Feldmark hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 4. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1864.

118. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	8	9
" " " Roggen	1	15	9
" " " große Gerste	1	9	2
" " " kleine Gerste	—	—	—
" " " Hafer	1	2	3
" " " Erbsen	1	28	—
" das Schock Stroh	9	6	1
" den Centner Heu	—	29	9
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
" " " doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 26. Juli 1864, betreffend die Dachdeckung mit Milkau'scher Dachpappe, Stück 31 Pag. 227 dieses Amtsblatts, ist der Name des Verfertigers dieser Dachpappe „Milkan" statt „Milkau" angegeben; dies wird hiermit berichtigt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Expedition in Heegermühle.

52. In dem Dorfe Heegermühle bei Neustadt-Eberswalde ist vom 1. August d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, welche mit Neustadt-Eberswalde-Bahnhof durch eine Botenpost, die an den Wochentagen zweimal, des Sonntags aber nur einmal coursirt, in Verbindung gesetzt ist. Diese Einrichtung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. August 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Einrichtung einer Post-Expedition II. Classe in Rauen.

53. In dem Dorfe Rauen, im Beeskow-Storkower Kreise, ist vom 1. August d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, welche mit Fürstenwalde durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt worden ist. Diese Einrichtung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Classification dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a) auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a. d. O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf directe Frachtbriefe befördert werden,

b) auf Güter, welche auf directe Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Kaufmann Alexander Krey daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Uhrmacher Carl Karstaedt ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Lehrer Carl Strehlow zu Fredersdorf als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 25) der Schulze Carl Schulze zu Warnitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 6. Juni 1864; 26) der Bauerhofsbesitzer Martin Krieß zu Polßen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. Juni 1864; 27) der Steuereinnehmer Christian Rehwaldt zu Günterberg als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 28) der Amtmann Friedrich Bündiger zu Silvershof als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Mühlenbesitzer Albert Koch jun. zu Günterberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Gutsbesitzer Christian Friedrich Fischer zu Augustenhöhe als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 31) der Bauer Andreas Huhnholz zu Biesenbrow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Amtmann Carl Bergemann zu Passow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Schulze Theodor Isert zu Flemsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 34) der Kaufmann August Wilhelm Schwarzenberger zu Stolpe als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 35) der Amtmann Robert Bosselmann zu Schönberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Amtmann Hermann Falkenthal zu Neu-Gatow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Schulze Carl Gustav Koch zu Neu-Künckendorf als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 38) der Bauerhofsbesitzer Christian Stolzenburg zu Dobberzin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) der Amtmann Ludwig Schmidt daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Bauerhofsbesitzer und Schulze August Ludwig Dermützel zu Lunow als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 41) der Gastwirth August Riethe daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Gastwirth Max Manthey ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Schulze Friedrich Wilhelm Oehmke zu Serwst als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 44) der Schmidt Carl Friedrich Marschner zu Alt-Künckendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, alle achtzehn verpflichtet am 30. Mai 1864.

Lübbener Kreis. 45) Der Ziegeleibesitzer Friedrich Mann zu Dammendorf als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 46) der Gutsbesitzer Carl August Binder zu Weichensdorf als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, beide verflichtet am 9. Juli 1864.

Neu-Ruppiner Kreis. 47) Der Amtmann Möller zu Spiegelberg als Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk, 48) der Calculator Gebhardt zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) der Schöppe Johann Haack zu Sieversdorf als Schiedsmann für den 19ten ländlichen Bezirk, 50) der Schulze Dräger daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Bauer Christian Haack ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Königl. Domainenbeamte Cochius zu Dreetz als Schiedsmann für den 20sten ländlichen Bezirk, 53) der Domainen-Actuar Ebert daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Königl. Lieutenant Ebert ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Königl. Hauptmann Semler zu Groß-Derschau als Schiedsmann für den 21sten ländlichen Bezirk, 56) der Hopfengärtner Johann Carl Heinrich Rehfeldt zu Klein-Derschau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Schulze Johann Carl Hoffmann zu Brenkenhoff als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle eilf verpflichtet am 14. Juni 1864.

Stadt Oderberg. 58) Der Bürgermeister Christian Brenger als Schiedsmann, 59) der Beigeordnete und Färbereibesitzer Carl Friedrich Schulz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 60) der Kaufmann Carl Eduard Alexander Berger als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet [illegible] Juli 1864.

Stadt Werder. 61) Der Riemermeister August Thiem als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 19. Juli 1864.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag. Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse. Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Juli 1864, betreffend die unter der Firma „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft nebst der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 8. Juni 1864 und dem Statut dieser Gesellschaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts pro 1864

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Nachdem die unter der Firma „Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin errichtete Actien-Gesellschaft, sowie deren Statut vom 28. Januar d. J. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juni d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, wird der Allerhöchste Erlaß und das Statut hierdurch, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1864. Königliches Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurückfolgendes, am 28. Januar d. J. notariell vollzogenes Statut, letzteres mit der Maßgabe, daß im Schlußsatze des Artikels 36 der Buchstabe d zu streichen ist. Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1864. (gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf von Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 24. Juni 1864.

(L. S) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) Schede.

Ausfertigung.

Statut

der

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland,

gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Art. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) die Verbreitung, Zucht und Vermehrung der medicinischen Blutegel an allen dazu geeigneten Orten Deutschlands,

b) der Ein- und Verkauf von Blutegeln sowohl für Rechnung der Gesellschaft, als auch im Commissionswege für Rechnung der Actionaire.

Titel II.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 25,000 Thlr., geschrieben: „Fünfundzwanzig Tausend Thaler" festgesetzt und in 1000 Actien zu je 25 Thlr. zerlegt. Bei eintretendem Bedürfniß kann auf Beschluß der General-Versammlung mit ministerieller Genehmigung das Grundcapital bis auf 150,000 Thlr. erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals über den Betrag von 150,000 Thlr. hinaus unterliegt außer dem Beschlusse der General-Versammlung der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 6. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Actien-Buche ausgezogen und vom Vorsitzenden des Aufsichts-Raths, sowie vom Director unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von sechs Jahren nebst Talon ausgereicht. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von je fünf zu fünf Jahren. Dem gegenwärtigen Statut ist ein Formular der Actien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A. B. C. beigefügt.

Art. 7. Auf jede Actie sind 20 Procent ihres Nominalbetrages sofort bei der Zeichnung einzuzahlen. Der Rest wird nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft vom Director durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist in Raten nach Bedürfniß eingefordert. Innerhalb des ersten Jahres nach Genehmigung der Gesellschaft sind mindestens noch weitere 20 Procent des Grundcapitals einzuzahlen.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Art. 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von 5 Thalern, welche zum Reservefond fließt und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Director berechtigt, nach seiner Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe in Anspruch zu nehmen, oder die Zeichnung desselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen und die auf dieselbe bereits etwa geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären. Die verfallenen Einzahlungen fließen zum Reservefond.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen. Ueber die Theilzahlungen werden von dem Director unterzeichnete auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen das Actien-Document ausgewechselt.

Art. 9. Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges dem Director anzumelden. Der Letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, und daß dies geschehen ist, auf der Actie zu vermerken. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Actie werden 2½ Silbergroschen zur Gesellschafts-Kasse gezahlt.

Art. 10. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien oder Interims-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Tit. 51, §. 115 u. flgde. der Allg. Gerichts-Ordnung. Dividenden-Scheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividenden-Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Director anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Dividenden-Scheine durch Vorzeigung der Actien, resp. Interims-Quittungen oder sonst in glaubwürdiger Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zur Einlösung gelangten Dividenden-Scheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch verlorene Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Eigenthümer der betreffenden Actie. — Ist vor der Präsentation des Talons der Verlust desselben vom Eigenthümer der Actie dem Director angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-Scheine an den Inhaber des Talons widersprochen worden, so werden die neuen Dividenden-Scheine zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche darauf gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Art. 11. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Art. 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Director dem Aufsichts-Rathe und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüber stehen, diese gemeinschaftlich wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die diesfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Präsidenten des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Art. 12. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie zwei Mal, in einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen, in dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Neuen Preußischen Zeitung, der Vossischen und National-Zeitung erlassen worden sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Director dafür sofort ein anderes zu bestimmen und die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt zu machen. Auch außer diesem Falle steht es dem Director frei, eine Aenderung in den Gesellschafts-Blättern eintreten zu lassen, jedoch hat derselbe dann diesen Beschluß in allen bisherigen Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen.

Titel III.
Vom Director.

Art. 13. Der Director bildet den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Art. 12 des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Art. 14. Die General-Versammlung wählt den Director auf einen Zeitraum von Zwölf Jahren.

Art. 15. Der Director muß mindestens mit 10 Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein.

Art. 16. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Director selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme nicht der General-Versammlung oder dem Aufsichts-Rathe ausdrücklich vorbehalten ist. Die Genehmigung des Aufsichts-Raths ist erforderlich zum An- oder Verkauf von Grundstücken und zur Ausführung von Häuserbauten. Versagt der Aufsichtsrath diese Genehmigung, so ist der Director berechtigt, an die General-Versammlung zu appelliren, welche dann endgültig entscheidet.

Art. 17. Scheidet der Director innerhalb seiner Wahlperiode aus oder ist derselbe an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert, so wählt der Aufsichts-Rath zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll aus der Zahl der Actionaire einen stellvertretenden Director, welcher bis zur Beschlußnahme durch die dann sofort einzuberufende General-Versammlung die Vorstands-Geschäfte verwaltet.

Art. 18. Der Director erhält bis zu der im Jahre 1865 stattfindenden ersten ordentlichen General-Versammlung außer der Erstattung seiner baaren Auslagen eine Tantième von 20 Prozent des Reingewinns der Gesellschaft. Ueber das von da ab dem Director zu gewährende Diensteinkommen bestimmt die General-Versammlung.

Art. 19. Der Director hat am Schlusse jedes Jahres einen Geschäfts-Bericht abzufassen. Bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 fungirt als Director der Dr. Stanelli.

Art. 20. Zur Besorgung der Kassengeschäfte wird ein Kassirer angestellt. Derselbe ist dem Director untergeordnet und wird von der General-Versammlung gewählt, welche zugleich die Besoldung desselben bestimmt. Bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 wird die Stelle des Kassirers unter vorläufiger Normirung seiner Besoldung vom Aufsichts-Rath provisorisch besetzt. Scheidet der Kassirer innerhalb seiner Funktions-Periode aus, so liegt dem Aufsichts-Rath ob, für die Wahrnehmung der Stelle bis zur nächsten General-Versammlung zu sorgen.

Titel IV.

Von dem Aufsichts-Rath.

Art. 21. Ein aus 8 Mitgliedern bestehender Aufsichts-Rath, welcher in Berlin seinen Sitz hat, überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Für die Zeit von der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 bilden:

1. Herr Oekonomierath Guthke, Flemsdorf (Vorsitzender).
2. " Hofgärtner H. Sello, Sanssouci.
3. " Regierungs- und Medizinalrath Dr. Wald, Potsdam (Stellvertreter des Vorsitzenden).
4. " Königliche Garten-Inspector Bouché, Berlin.
5. " Oeconomierath Fleck, Beerbaum.
6. " Amtmann Groß, Bornstedt.
7. " Dr. Buvry, General-Secretair des Centralvereins für Acclimatisation, Berlin.
8. " Apotheker Scheering, Berlin

den Aufsichts-Rath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit scheiden alljährlich und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, 2 Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 22. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichts-Raths erfolgt in der General-Versammlung durch geheimes Scrutinium. Entsteht aber eine Vacanz im Aufsichts-Rathe zu anderer Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Aufsichts-Raths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die noch übrige Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 23. Ein jedes Mitglied des Aufsichts-Raths muß mit mindestens vier Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein.

Art. 24. Der Aufsichts-Rath wählt alljährlich zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden überall gleiche Rechte. Dritten Personen gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 25. Versammlungen des Aufsichts-Raths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn 3 Mitglieder des Aufsichts-Rathes darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 26. Die Beschlüsse des Aufsichts-Raths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27. Der Aufsichts-Rath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Kommissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des Directors (s. Art. 13 seq.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Aufsichts-Raths hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels 27 bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 28. Der Aufsichts-Rath bezieht für seine Mühwaltungen außer dem Ersatz für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine von der General-Versammlung festzustellende Tantième von dem sich ergebenden Reingewinn des Geschäfts. Ueber die Vertheilung der Tantième unter die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichts-Rath.

Titel V.

Von der General-Versammlung.

Art. 29. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Director berufen und zwar:

a. ordentliche

im April oder Mai eines jeden Jahres, die erste im Jahre Eintausend Achthundert Fünfundsechszig;

b. außerordentliche

so oft der Director es für nöthig findet, oder der Aufsichts-Rath oder Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interims-Scheine beim Director schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf antragen.

Art. 30. Alle Actionaire der Gesellschaft sind an den General-Versammlungen persönlich oder durch Vertreter Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur je ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 31. Die Actionaire weisen sich als solche beim Eintritt in die General-Versammlung aus. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der mit dem im Art. 9, Satz 3, bezeichneten Eintragungs-Vermerke versehenen Actien, oder vermittelst eines Zeugnisses, wonach die Actien mit jenem Vermerke versehen bei dem Director oder bei dem vom Director bestimmten und in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichts-Rathes.

Art. 32. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder vertretenen Actionaire, sowie für den Aufsichts-Rath und den Director.

Art. 33. Jede Actie giebt eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. Zur Beschlußfassung in den General-Versammlungen ist die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich und, abgesehen von den im Art. 36 bezeichneten Ausnahmefällen, genügend; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 34. Der Director führt den Vorsitz in der General-Versammlung, ernennt die Scrutatoren und leitet die Verhandlungen. Soweit diese Verhandlungen die Wahl des Directors oder sonstige persönliche Interessen des Letzteren betreffen, sowie in Fällen anderweitiger Verhinderung des Directors hat der Vorsitzende des Aufsichts-Raths an Stelle des Directors den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen.

Art. 35. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Director über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten.

Demnächst geschehen:

a) die Wahlen des Directors und der Mitglieder des Aufsichts-Rathes, insofern solche nach Art. 14, 17 und 21 erforderlich sind;
b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren.

Den Rechnungs-Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind; die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außerdem die Bilanz des Vorjahres zu prüfen. Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstrecken. Ueber den Befund ist in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

Art. 36. Die Beschlußfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

a) über Anträge, die in gesellschaftlichen Angelegenheiten vom Director, dem Aufsichts-Rath oder einzelnen Actionairen gestellt werden. Der Director ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Art. 238 des Handels-Gesetz-Buches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens 8 Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind,
b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus,
c) über Abänderung des Statuts,

d) über Erhöhung des Grund-Capitals,
e) über Contrahirung von Anleihen,
f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft,
g) über Entlassung des Directors aus dieser Function, gemäß Art. 227 des Handels-Gesetzbuches,
h) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 48 und folgende dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c. d. f. h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich wenigstens eine Majorität von drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. und f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 37. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dies verlangen, unterschrieben.

Titel. VI.
Legitimation des Directors und der Mitglieder des Aufsichts-Rathes.

Art. 38. Die Legitimation des Directors und der Mitglieder resp. des Vorsitzenden des Aufsichts-Raths, soweit dieselben nicht in diesem Statut benannt sind, geschieht durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotocolls.

Art. 39. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetz-Buch vorgeschriebenen Anmeldung des Gesellschafts-Vorstandes zum Handels-Register und der dadurch bedingten Bekanntmachung ist der Name des jeweiligen Directors beziehungsweise des stellvertretenden Directors, sowie des Vorsitzenden des Aufsichts-Raths und seines Stellvertreters durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Titel VII.
Wahlen.

Art. 40. Die statutenmäßig stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel VIII.
Bilanz, Dividende und Reserve-Fond.

Art. 41. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Art. 42. Am 31. December jeden Jahres wird vom Director eine vollständige Inventur aufgenommen, die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres aufgestellt und dem Aufsichts-Rath zur Prüfung und Feststellung eingereicht. Der Aufsichts-Rath hat demnächst die von ihm festgestellte Bilanz spätestens bis zum 1. März den in der nächstvorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Revisoren vorzulegen.

Art. 43. Wieviel bei der Inventur vom Kostenpreise der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt, vorbehaltlich desfallsiger Abänderung durch die General-Versammlung, der Director.

Art. 44. Den sämmtlichen Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Actionaire als Passiva gegenüber zu stellen; der sich hiernach ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Art. 45. Von dem nach Art. 44 sich ergebenden Jahresgewinne sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, den regelmäßigen Abgang an Mutteregeln zu ersetzen und außerordentliche Ausgaben und Verluste zu decken. Der Aufsichts-Rath hat zu bestimmen, ob und wieweit der Reserve-Fond hiernach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten Quote des Jahresgewinnes zum Reserve-Fond findet nicht statt, sobald und solange der Reserve-Fond 10 Procent des emittirten Actien-Capitals beträgt.

Art. 46. Was nach Absetzung der im Art. 45 gedachten 10 Procent von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten der Director und die Mitglieder des Aufsichts-Rathes die ihnen bewilligten Tantièmen; der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft

gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach von der General-Versammlung festzusetzende Dividenden-Betrag gleichzeitig mit der Jahresbilanz vom Director öffentlich bekannt gemacht.

Art. 47. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. Juli fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividenden-Scheines, bei der Gesellschafts-Casse zu Berlin oder auch an anderen, durch öffentliche Bekanntmachung des Directors zu bezeichnenden Orten. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, fallen dem Reserve-Fond der Gesellschaft zu.

Titel IX.
Auflösung der Gesellschaft.

Art. 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Director, vom Aufsichts-Rath oder von einer Anzahl Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

Art. 49. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 50. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung in Verbindung mit Art. 36 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt derjenige Director, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel X.
Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

Art. 51. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1864.

Actie №

über

Fünf und Zwanzig Thaler Preußisch Courant.

Der Besitzer dieser Actie Nr....... Herr ....
wohnend zu .... ist mit 25 Thalern bei der Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht zu Berlin, als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Der Vorsitzende des Aufsichts-Raths. Der Director.

Anlage B.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Dividenden-Schein zur Actie №

Inhaber empfängt am 1. Juli 1865 gegen diesen Schein bei der Gesellschaftskasse zu Berlin und an den sonst bekannt gemachten Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1864.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Der Vorsitzende des Aufsichts-Raths. Der Director.

Vorstehender Dividenden-Schein ist nach Art. 47 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben ist.

Anlage C.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Talon zur Actie №

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 1870 die 2. Serie der Dividenden-Scheine nebst einem neuen Talon.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Der Vorsitzende des Aufsichts-Raths. Der Director.

NB. Wird der Aushändigung der Dividenden-Scheine an den Inhaber der Talons vom Eigenthümer der Actie widersprochen, so kommt Art. 10 des Statuts zur Anwendung.

Anlage D.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Herr .... zu .... hat auf die Actie Nr. .... die Einzahlung von ...... pCt. mit .... Thaler Pr. Cour. geleistet.

Berlin, den

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Der Director.

Buchungs-Vermerk des Cassirers.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 19. August **1864.**

28. **Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.**

Die veränderte Einrichtung der Berliner Steuer-Expedition am Unterbaum, am Plötzensee und zu Moabit.

§ 1. Vom 27. August 1864 ab werden die auf der Unterspree und dem Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal ein- beziehungsweise ausgehenden Gegenstände, welche der Mahl-, Schlacht- oder Wildpreitsteuer unterliegen, nicht mehr bei der Steuer-Expedition am Unterbaum, sondern bei den Steuer-Expeditionen zu Moabit beziehungsweise am Plötzensee steuerlich vollständig abgefertigt werden. Diejenigen Gegenstände, deren Transport auf der Unterspree erfolgt, sind der Steuer-Expedition zu Moabit vorzuführen, die auf dem Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal ein- beziehungsweise ausgehenden der Steuer-Expedition am Plötzensee.

Hiernach erhalten in Bezug auf den Ein- und Ausgang steuerpflichtiger Gegenstände zu Wasser die Steuer-Expeditionen zu Moabit und am Plötzensee dieselben unbeschränkten Abfertigungsbefugnisse, welche der gleichzeitig eingehenden Steuer-Expedition am Unterbaum durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 beigelegt worden sind.

§ 2. Von demselben Tage ab erhält die Steuer-Expedition zu Moabit die Befugniß:

a) die Schiffahrts-Abgabe nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 5. Mai 1862 (Ges.-Sammlung für 1862 Seite 152) zu erheben, sowie die Anweisungskarten zur Erlangung polizeilicher Erlaubnißscheine zum Ein- und Ausladen gegen Einziehung eines Pfandes von 5 Sgr. für jede Karte auszugeben, überhaupt bei Handhabung der Strompolizei soweit mitzuwirken, als dies dem Publikandum des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 5. März 1850 (Amtsblatt für 1850 Seite 90), betreffend den Verkehr auf den hiesigen Wasserläufen, entspricht,

b) das nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 19. März 1829 (Amtsblatt für 1829 Seite 65) und dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 15. September 1845 (Amtsblatt für 1845 Seite 334) für den Aufzug der Brücken über die Spree bei Moabit und in Berlin oder über den Kanal zu entrichtende Brücken-Aufzugsgeld von den Schiffern, welche des Aufzuges der Brückenklappen bedürfen, gegen Verabfolgung entsprechender Brücken-Aufzugsgeld-Quittungen ebenso zu erheben, wie die übrigen in der Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände hierselbst vom 9. August 1850 (Amtsblatt für 1850 Seite 277) genannten hiesigen Steuer-Abfertigungsstellen,

c) diejenigen Abfertigungen des steuer- und controlpflichtigen Verkehrs zu Lande zu bewirken, welche nach Maaßgabe des Regulativ-Nachtrags vom 21. März 1861 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts für 1861), jetzt von der — gleichzeitig eingehenden — Steuer-Expedition im Hause Nr. 65 zu Alt-Moabit bewirkt werden.

§ 3. Die Bestimmungen in dem § 3 des Regulativ-Nachtrags vom 25. Mai 1859 (Amtsblatt für 1859 Seite 216) betreffend die Abfertigungsbefugnisse der laut Bekanntmachung vom 29. August 1861 (Amtsblatt für 1861 Seite 278) vom 1. October deff. Jahres ab nach der Schleuse am Plötzensee verlegten Steuer-Expedition am Nordhafen werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Für die Abfertigung des steuer- und controlpflichtigen Verkehrs zu Lande bleibt die Steuer-Expedition am Unterbaum einstweilen als Abfertigungsstelle mit unbeschränkter Befugniß bestehen. Auch wird dieselbe an die stromabwärts fahrenden Schiffer, welche des Aufzuges der Moabiter Spree-Brücke bedürfen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Brücken-Aufzugsgeld-Quittungen gegen Einziehung des Betrages verabfolgen.

In allen andern Fällen findet eine Brückengeld-Erhebung Seitens der Steuer-Expedition am Unterbaum nicht mehr statt.

§ 5. In Bezug auf die Abfuhr des Mehls und anderer Mühlenfabricale aus den Verwiegungs- und Niederlags-Räumen der Steuer-Expedition zu Moabit und am Plötzensee behalten dieselbe

Vorschriften, welche in den Waagelocalen der Steuer-Expeditionen am Ober- und Unterbaum ausgehängt und den Aeltesten des Bäckergewerks und der Mehlhändler-Innung unterm 25. September 1843 Seitens des hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände bekannt gemacht worden sind, unter Vorbehalt des Rechts der jederzeitigen Aufhebung derselben, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Juni 1864. Für den General-Director der Steuern. Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Viehsperre.

119. Die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. Juli d. J. (Amtsblatt S. 101) über die Ortschaft Paretz, Osthavelländer Kreises, verhängte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 3. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

120. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 5. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Benennung einer neuen Straße.

50. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße Nr. 8 der Abtheilung III des Bebauungsplanes von Berlin, welche von der Hirschelstraße ausgehend, über den Schifffahrtskanal hinweg eine grade Richtung auf das Kreuzbergs-Denkmal hat, den Namen:

„Großbeeren-Straße"

führen soll. Berlin, den 2. August 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Bau-Polizei.

51. Auf Grund der §§ 5 und 6 bezüglich des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die §§ 13 und 53 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 werden hierdurch aufgehoben und es treten die nachstehenden Bestimmungen an ihre Stelle.

§ 2. Altane, Balkons und Erker in Straßen von drei Ruthen und geringerer Breite sind unzulässig.

§ 3. Altane, Balkons und Erker müssen von den Grenzlinien 5 Fuß entfernt bleiben, sofern nicht eine Grenzmauer errichtet wird, welche dieselben gegen das nachbarliche Grundstück hin deckt. Grenzmauern in den Vorgärten über 6 Fuß Höhe sind unzulässig.

§ 4. An Bürgersteigen sind Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen unzulässig, und vor den oberen Stockwerken dürfen sie, von der äußeren Fläche der Brüstung gemessen, nicht über 4 Fuß vor die Bauflucht vortreten. Erker von geringerer Ausladung, welche nach der Nachbargrenze hin völlig geschlossen sind, können der Grenze zwar näher gerückt werden, ihre Entfernung von der Grenze muß aber wenigstens 1½ mal so groß sein, als ihre Ausladung.

§ 5. Innerhalb der Vorgärten dürfen Altane, Balkons und Erker vor den Erdgeschossen nur mit Vorbehalt der Wiederbeseitigung ohne Entschädigung, und vor den oberen Stockwerken, sofern dieselben über 4 Fuß vortreten sollen, nur mit dem Vorbehalte der Einziehung auf dieses Maaß ausgeführt werden, wenn die Verwendung der Vorgärten zur Verbreiterung der Straße eintreten sollte. Sofern solche Vorbauten über die Fensterbrüstung des Erdgeschosses sich erheben, muß ihre Entfernung von der Nachbargrenze wenigstens 1½ mal so groß sein als ihre Ausladung. Die größte zulässige Ausladung darf das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten.

§ 6. Dem Polizei-Präsidium bleibt die Befugniß vorbehalten, in Fällen, wo das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt, solche Vorbauten ausnahmsweise auch in geringerer als der in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze zu gestatten.

Berlin, den 2. August 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 176 vom 29. Juli 1864.)

Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha, ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen convergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 178 vom 31. Juli 1864.)

Dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Johann Friedrich Wilhelm Scherzer ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Giebel ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Oberförsterstelle für das Forstrevier Biesenthal zu Grafenbrück ist vom 1. October d. J. ab dem Oberförster Dantz übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Albert Julius Gerhardt zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtgerichts-Rath Mila hierselbst ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: a) der Gerichts-Assessor Lopke bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Luckenwalde, b) der Gerichts-Assessor Dürfeld bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. Nmk. mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Ciborovius hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechts-Anwalt ertheilt worden. Der Rechts-Anwalt und Notar Bauer in Templin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Prenzlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt. Der Gerichts-Assessor August Heinrich Ludwig Petersen ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Mühlhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen, ernannt. Der Gerichts-Assessor Makower ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor, Herrmann August Hübener ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden. Der bisherige Kammergerichts-Referendar Georg Ernst Ferdinand Schmidt III. ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Wilhelm Julius Edgar Himly, Max Franz Friedrich Robert Kießlich, Friedrich Wilhelm Emil Lehmeß. Der Referendar Friedrich Ottomar Oertel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Aus dem Justizdienste entlassen sind die Kammergerichts-Referendarien: Theodor Naumann auf seinen Antrag und Martin Friedrich August Koehler.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Paul Höning, Dr. jur. Theodor Friedrich Adolph Wollank.

Der Superintendentur-Verweser, Prediger Schwartz zu Jagow ist zum Superintendenten der Diöces Prenzlau I ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Simon ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wiesecke in der Diöces Perleberg bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Niederfinow in der Diöces Neustadt-Eberswalde, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Laue erledigt worden.

Verzeichniß der seit dem 1. April 1864 beim Ober-Berg-Amt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Ober-Berg-Amte zu Halle ist der Ober-Berg-Rath Prinz zu Schönaich-Carolath ausgeschieden und als Berghauptmann und Director des Ober-Berg-Amts nach Dortmund versetzt.

Der Salinen-Assessor Fabian zu Halle ist gestorben.

Der Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Saynerhütte, Wachler, ist an das Eisengießerei-Amt zu Berlin versetzt.

Der bisherige Haupt-Cassen-Assistent Friedrich Eduard Faust ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Carl Ferdinand Worm aus Zachau, jetzt in Neuholland, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Sophie Schober, aus Oderberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat Juli 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Bäckermeister Friedrich August Tischmeyer, Oranienburger Straße Nr. 84, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, 2) der Rentier Martin Carl Anton Knust, Potsdamer Straße Nr. 134c, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, 3) der Rentier Andreas Gottlieb Möller, Zimmerstraße Nr. 88, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, 4) der Rentier Friedrich Bernhard Rohde, Invalidenstraße Nr. 10, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten, 2ten und 3ten Bergstraßen-Bezirk Nr. 102, 102A und 102B, 5) der Banquier Jacob Saling, Kleine Präsidentenstraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Haackschen Markt-Bezirk Nr. 82, alle fünf verpflichtet am 6. Juli 1864; 6) der Fabricant Johann Friedrich Ludwig Rudolph, Neu-Cöln a. W. Nr. 24, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 7) der Oberlehrer Friedrich August Mecklenburg, Adalbertstraße Nr. 38, als Schiedsmann für den 1sten Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a, 8) der Kaufmann Louis Wilhelm André Guilletmot, Poststraße Nr. 9, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Nicolai-Kirchhof-Bezirk Nr. 8, 9) der Gastwirth August Albert Winkler, vor dem Königsthor Nr. 3, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Königsthor-Bezirk Nr. 91a, 10) der Kaufmann Carl Ludwig Adolph Behlendorf, Jerusalemer Straße Nr. 20, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, 11) der Schulvorsteher Carl Traugott Alexander Becker, Friedrichsstraße Nr. 235, als Schiedsmann für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk Nr. 56, 12) der Kaufmann Herrmann Friedländer, Kleine Präsidentenstraße Nr. 7, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Haackschen Markt-Bezirk, 13) der Weinhändler Alexander Kindt, Königsstraße Nr. 23, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Königs-Brücken-Bezirk, 14) der Weinhändler Carl Adolph Wächter, Leipziger Straße Nr. 97, als Schiedsmann für den Leipziger Straßen-Bezirk, 15) der Kaufmann Franz Louis Jeremia Sy, Kronenstraße Nr. 28, als Schiedsmann für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, 16) der Fabrikbesitzer Friedrich Heinrich Louis Wubecke sen., vor dem Königsthor Nr. 29, als Schiedsmann für den Königsthor-Bezirk Nr. 91a, 17) der Kaufmann Friedrich Rudolph Herrmann Wubecke jun., daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 20. Juli 1864.

Angermünder Kreis. 18) Der Amtmann Leopold Rieck zu Güstow als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 19) der Gerichtsmann Christoph Kleinschmidt zu Lützlow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Mühlenbesitzer August Schumacher zu Brandtmühle bei Seehausen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Rudolph Koeller zu Gramzow als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 22) der

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Zu Angermünde wird am 15. August d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. August 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Bürgermeister-Amtes zu Meyenburg beauftragte Stadtsecretair Keßler ist einstweilen zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Oberförster Dossow in Zinna ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Forst-Reviers Zinna ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hans Daniel Mahlke zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schleusen-Sperre.

Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. October d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—65.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Heinzel. — III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast, 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 3) landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider, 4) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Director Settegast, 5) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann; B. aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz, 7) Wiesenbau: Administrator Leisewitz, 8) Gemüse- und Weinbau: Garten-Inspector: Hannemann, 9) landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 10) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz, 11) Allgemeine Thierproductionslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast, 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast, 14) Rindviehzucht: Lehrer der Landwirthschaft Funke, 15) Pferdezucht: Departements-Thierarzt Lüthens, 16) Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königlicher Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker, 2) Physik, Meteorologie: Professor Dr. Krocker, 3) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker, 4) analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich, 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel, 6) Oryktognosie und Geognosie: Professor Dr. Heinzel, 7) Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Heinzel. — VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens. — VIII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend

und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1864. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., **Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.**)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 26. August **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5917. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

№ 5918. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

121. Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) u ...... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 22. August 1864. Königl. Regierung.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen.

142. Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Bestimmungen der §§ 15—20 Titel I der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801, die Apothekerlehrlinge und Gehülfen betreffend, der vorgeschrittenen Entwickelung der pharmaceutischen Hülfs- und Fachwissenschaften nicht mehr entsprechen, hat der Herr Minister der rc. Medicinal-Angelegenheiten angeordnet, daß das nachstehende Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen, welches auf die Haupt-Bestimmungen der §§ 15—20 der revidirten Apothekerordnung basirt ist, an Stelle dieser §§, als eine, durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene Ausführung derselben, zu treten habe und fortan zu befolgen sei.

Behufs Ausführung der reglementarischen Bestimmungen wird Folgendes verordnet:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§ 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen §§ 7—15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§ 17—18 ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatspüfung werden zugelassen werden.

Potsdam, den 17. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§ 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule Ister Ordnung oder der Prima einer Realschule IIter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a) seines Schulzeugnisses (§ 3),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apotherkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§ 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule Ister Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch practische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§ 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protocoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§ 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protocoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungs-Gegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§ 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen practischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a) der Hauptzweck des practischen Prüfungs-Abschnitts ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungs-Act ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Acten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, Falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden. Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien.

123. Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15. August 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln.

124. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen.

Die Königliche Regierung wolle die Haupt-Aemter Ihres Verwaltungsbereiches hiernach alsbald mit Anweisung versehen und die zugestandene Begünstigung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 11. August 1864.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

* * *

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 17. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Betrifft die Druckprobe der locomobilen Dampfkessel

125. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Höhe der nach § 14 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 bei locomobilen Dampfkesseln anzuwendenden Wasserdruckprobe entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 20. October 1862, nach welchem auch die locomobilen Dampfkessel jederzeit dem dreifachen Wasserdruck zu unterwerfen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 15. August 1864. Halle, den 30. Juli 1864.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Ober-Berg-Amt.

* * *

Die Dampfkessel von Locomobilen sind den Locomotivkesseln und Schiffdampfkesseln, bei welchen nach § 14 des Regulativs vom 31. August 1861 die Druckprobe mit dem zweifachen Druck für ausreichend erachtet ist, nicht beizurechnen, und daher nach jener Bestimmung der Probe mit dem dreifachen

Druck zu unterziehen. Der in dem Bericht vom 26. August d. J. für die Gleichstellung der Locomobil- und Locomotiv-Kessel bezüglich der Probe geltend gemachte Umstand, daß die Bauart beider übereinstimmen, bedingt weder eine andere Auslegung der vollkommen klaren Bestimmung des § 14, noch erheischt er eine Aenderung desselben im Sinne der Einführung jener Gleichstellung. Denn der Grund, aus welchem bei den im § 14 eximirten Locomotiv- und Schiff-Dampfkesseln die Probe mit dem zweifachen Drucke für genügend erachtet worden ist, liegt nicht sowohl in der Constructionsart dieser Kessel, als vielmehr — wie dies die Circular-Verfügung vom 31. August v. J. bereits ausdrücklich hervorgehoben hat — darin, daß dieselben einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind, und daß die Bewartung vorzugsweise befähigten und verläßlichen Personen anvertraut wird, welche überdies unter der unausgesetzten Controlle von kundigen und erfahrenen Technikern stehen. Da diese Voraussetzungen bei Locomobilkesseln nicht vorhanden sind, würde sich eine gleiche Behandlung rücksichtlich der Probe wie bei jenen Kesseln nicht rechtfertigen lassen.

Berlin, den 20. October 1862. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

126. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-	Wasser.	Berlin Unter-	Wasser.	Spandau Ober-	Wasser.	Spandau Unter-	Wasser.	Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg Ober-	Wasser.	Brandenburg Unter-	Wasser.	Rathenow Ober-	Wasser.	Rathenow Unter-	Wasser.	Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	—	2	10	7	1	3	—	3	10½	2	1½	6	5	3	3	4	2	2	3	3	9	4	7
2	6	11	2	10	7	—	2	11	3	10½	2	1½	6	4½	3	2	4	1	2	2½	3	9	4	7
3	6	11	2	10	7	1	2	8	3	10½	2	1½	6	6	3	—	4	2½	2	2	3	9	4	7
4	6	11	2	10	7	2	2	10	3	10½	2	1½	6	4½	3	½	4	½	2	1½	3	8	4	6½
5	6	10	2	9	7	1	2	11	3	10½	2	1½	6	3½	3	—	4	1	2	2	3	8	4	6
6	6	10	2	9	7	—	2	11	3	10½	2	1½	6	3	3	—	4	2	2	½	3	7	4	5½
7	6	10	2	9	7	—	2	11	3	11	2	2	5	11½	2	11½	4	2	2	½	3	7	4	5½
8	6	10	2	9	7	—	2	11	3	11½	2	2	6	4½	2	11	4	2	2	—	3	7	4	5
9	6	11	2	9	7	—	2	11	4	—	2	2	6	5	3	1	4	2	2	1	3	8	4	5
10	6	11	2	9	7	1	2	9	3	11½	2	2	6	4	3	1½	4	3½	2	2	3	8	4	6
11	6	11	2	9	7	1	2	11	3	11	2	1½	6	4½	3	1	4	2	2	2½	3	8	4	6
12	6	11	2	9	7	1	2	11	3	11	2	1	6	4	3	2	4	2	2	2	3	9	4	6
13	6	11	2	9	7	—	2	11	3	11	2	½	6	5	3	1	4	3	2	1	3	9	4	6
14	6	11	2	9	6	11	2	11	3	11	2	½	6	3½	3	—	4	1	2	2½	3	9	4	6
15	6	11	2	9	6	10	2	11	3	11	2	½	6	2½	3	—	4	2	2	2½	3	10	4	5½
16	6	11	2	9	6	9	2	11	3	10½	2	—	6	3½	2	11½	4	1	2	2½	4	1	4	5
17	6	10	2	8	6	10	2	7	3	10½	2	—	6	4½	2	11	4	2	2	2	4	3	4	5
18	6	10	2	8	6	11	2	8	3	10½	2	—	6	3½	2	9	4	1	2	2	4	5	4	4½
19	6	10	2	9	6	11	2	10	3	10	2	—	6	1½	3	—	4	2	2	1	4	4	4	4
20	6	11	2	9	6	10	2	11	3	10	2	—	6	1	2	11	4	2	2	—	4	1	4	4
21	6	11	2	9	6	9	2	10	3	10	2	—	6	1½	3	—	4	3	2	½	3	10	4	4
22	6	11	2	9	6	9	2	10	3	10	2	—	6	2½	3	—	4	3	2	½	3	9	4	4
23	6	11	2	9	6	8	2	10	3	10	1	11½	6	2	2	11	4	3	2	½	3	8	4	4
24	6	11	2	9	6	8	2	8	3	9½	1	11½	6	1½	2	11	4	2	2	—	3	7	4	4
25	6	11	2	9	6	8	2	9	3	9	1	11	6	3	2	10	4	2	2	—	3	7	4	4
26	6	11	2	9	6	8	2	10	3	9	1	11	6	2	2	11½	4	2	2	—	3	7	4	4
27	6	10	2	9	6	7	2	9	3	9	1	10½	6	½	2	11	4	2	2	—	3	7	4	4
28	6	11	2	9	6	6	2	9	3	9	1	10½	6	1	2	11½	4	3½	2	—	3	6	4	4
29	6	11	2	9	6	5	2	8	3	8½	1	10	6	1	2	11½	4	2½	1	11½	3	6	4	4
30	6	10	2	9	6	5	2	7	3	8½	1	9½	6	½	2	11½	4	1	2	½	3	6	4	4
31	6	10	2	8	6	5	2	7	3	8	1	9	6	½	2	8½	4	2	2	—	3	6	4	4

Potsdam, den 20. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

127. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 11. August 1864. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Bezirks-Polizei-Verordnung,

den Gebrauch der Dreschmaschinen betreffend.

128. Der Betrieb der in unserem Bezirke gebräuchlichen Dreschmaschinen hat sich in mehreren Fällen dadurch als gefährlich erwiesen, daß die bei denselben beschäftigten Personen von dem in Bewegung gesetzten unbewährten Triebwerke oder von der, mit einem Göpelwerke in Verbindung stehenden freiliegenden Welle ergriffen und beschädigt worden sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

Bei dem Gebrauche der Dreschmaschinen müssen, während sie in Bewegung sind, das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk, sowie die Wellen, letztere aber nur zwischen der Dreschmaschine und der Laufbahn der Pferde, mit einer, aus Brettern oder anderem festen Material bestehenden Schütz-Vorrichtung dergestalt bedeckt sein, daß die bei der Dreschmaschine beschäftigten oder in der unmittelbaren Nähe derselben sich aufhaltenden Personen vollständig dagegen gesichert sind, von den sich umdrehenden Theilen der Maschine berührt oder ergriffen zu werden.

Wer eine Dreschmaschine in Betrieb setzt, oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 Thlrn. bis 10 Thlrn. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 22. August 1864. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

54. **Nachweisung**

der im Monat Juli 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Packet	Gustav Lebram	Bromberg	J. H. 415	—	4	Hof-Post-Amt	1. Mai	J. Hoffmann
2	„	Gustav Lebram	Königsberg i. Pr.	J. H. 417	—	13	do.	29. Mai	derselbe
3	„	Gräfin Wilkonska	Bromberg	W. B. X	1	—	Postexpedition 7 (Dorotheenstraße)	1. Juni	—
4	Kiste	A. Haupt	Freienwalde	Ch. F. P.	23	—	Postexpedition 18 (Landsberger Straße)	4. Juni	—
5	Packet	Friedrich Schehl	Elberfeld	F. S. 13	—	15	Postexpedition 13 (Hollmannsstraße)	14. Juni	—
6	„	Musketier Wilhelm Briser	Weißenfels	W. B. 1	—	2	Postexpedition 18 (Landsberger Straße)	11. Juni	—
7	„	Jaeger	Elbing	Si. 108.	—	5	Postexpedition 8 (Taubenstraße)	21. Mai	Anvil, Optiker
8	„	Otto Gutzeit	Cremmen	A. S. 5	—	10	do.	31. Mai	Heering.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 10. August 1864. **Der Ober-Post-Director Schulze.**

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Straßen-Benennung.

52. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der im 8. Polizei-Revier zwischen der Fenn- und Triftstraße belegene Theil der Haidestraße den Namen:

„Tegeler Straße"

führen soll. Berlin, den 12. August 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Classification dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a) auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a. d. O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf directe Frachtbriefe befördert werden,

b) auf Güter, welche auf directe Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. October d. J. ab, die ermäßigten Frachtsätze IIB und IIC des directen Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänserndorf und Olmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel:

Baumwolle,
rohes Kupfer,
Maschinen und Maschinentheile,

für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 190 vom 14. August 1864.)

Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. August 1864 ein Patent
auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 195 vom 20. August 1864.)

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin, ist unter dem 15. August d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann in Breslau, ist unter dem 15. August 1864 ein Patent
auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Manicke ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerarius Bogge ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Der Feldwebel Gustav Adolph Vogel ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der interimistische Rentbeamte Willud zu Belzig ist zum Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendanten ernannt worden.

Zur gleichmäßigeren Vertheilung der Dienstgeschäfte in den Baukreisen Perleberg und Lenzen, sind die Schau über die Löcknitz und den Carvebach, sowie die sämmtlichen Landbauten in demjenigen Theile des Westpriegnitzschen Kreises, welcher westlich von der Löcknitz belegen ist, von der Bau-Inspection zu Perleberg abgezweigt und der Wasserbaumeisterstelle zu Lenzen, welche gegenwärtig von dem Wasserbaumeister Wilberg verwaltet wird, zugelegt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Eduard Graßmann zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die ehemaligen Post-Expeditions-Gehülfen Eckert und Deutloff als Post-Expedienten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, der Post-Expedienten-Anwärter Matischock als Post-Expedient bei der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Bahnhof), der invalide Sergeant Gustav Adolph Voigt, der invalide Trompeter Hermann Heinrich Conrad Gottfried Schulze, der invalide Unteroffizier Kenzlin und der invalide Sergeant Krause als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Wilhelm Gummert als Bote bei der hiesigen Haupt-Stadtpost-Expedition, der invalide Sergeant Wilhelm Deichsel als Büreaudiener bei dem hiesigen Zeitungs-Comtoir und der ehemalige Postillon Dahme, sowie der ehemalige Packetträger Pflug als Briefträger.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Troebel und Ruhmland von der Revisions-Commission für die Vereins-Frachtkarten zum Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten Gaßmann von Delitzsch, Wiedling von Erfurt, Matiebel von Birnbaum und Franz Carl August Koch von Angermünde zum Hof-Post-Amte hierselbst, sowie der Post-Expedient Deutloff von Nordhausen zur Post-Expedition Nr. 4 (Stettiner Bahnhof).

Pensionirt sind: der Hof-Post-Amtsbote Brennicke, der Post-Conducteur Meinecke und der Briefträger Friedrich Wilhelm Alexander Scheffler.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amtsboten Carl Friedrich Wilhelm Adolph Meyer und Johann Gotthilf Eduard Kempf, sowie der Packetbesteller Christian Friedrich Julius Lorenz.

Entlassen sind: der Hof-Post-Amtsbote Matthias Berger und der Packmeister Littmann.

Gestorben ist: der Ober-Post-Secretair Vieth.

Der Lehrer Hermann Gustav Schüler ist zum fünften Lehrer an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin berufen worden.

Der Gerichts-Assessor Carl Ernst Ferdinand Richter ist in Folge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden.

Den Candidaten der Theologie Paul Richard Emil Dreyhaupt, aus Heuckewalde bei Zeitz, jetzt in Fürstenau, Kreis Templin, und Hugo Gaudig, aus Halle a. d. S., jetzt in Hoppenrade, Kreis Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Einladung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der

auf Sonnabend, den 24. September d. J. Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen. Potsdam, den 8. August 1864.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Waldau.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1864/65.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Oeconomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator, Freiherr Dr. von der Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oeconomie-Rath Wagener, Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und

Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky, allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Buchführung, Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator, Freiherr Dr. von der Goltz, Pferdezucht: Thierarzt Neumann, Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim, Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: unorganische Chemie, Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen, Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim, landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie, Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin: theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. Das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel- von Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1864. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Winter-Semester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Winter-Semester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark, 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, 5) Geschichte der Landwirthschaft, 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conservatorium, Professor Dr. Segnitz, 8) Rindviehzucht, 9) Schaafzucht, 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierartz Dr. Fürstenberg, 14) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Jarnack, 15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, 16) Anorganische Experimental-Chemie, 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, 18) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer, 19) Geognosie, 20) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien, 21) Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz, 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 23) Pflanzen-Geographie, 24) Microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen, 25) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akademischer Baumeister Müller, 26) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, 27) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Eldena, im August 1864.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. August 1864, betreffend die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, das Statut dieser Gesellschaft nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 35sten Stück des Amtsblatts pro 1864
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

• • •

Statut
der
Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet,

die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt.

Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderuugen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im § 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Ver-

sicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b. der Verwaltungs-Rath;
c. die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a. wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b. wenn die Direction darauf anträgt;
c. wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis incl.	5	Actien	zu	einer Stimme,
6 „ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11 „ „	20	„	„	drei „
21 „ „	30	„	„	vier „
31 „ „	50	„	„	fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:

a. die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32.);
b. die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:

1. über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2. über die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51.);
3. über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4. über Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5. über Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6. über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
7. über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Ver-

sammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäfsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Ver-

waltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§ 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§ 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungs-Rathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig.

Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protocolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protocolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a. Die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b. die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c. die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d. die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e. die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f. die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andere Beamte und Angestellte;
g. die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h. die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des § 42;
i. die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k. die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der General-Versammlung bedarf;
l. die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m. die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n. die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§ 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§ 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. § 55.). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen

Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der General-Versammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§ 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effecten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§ 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direction übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Directoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Director ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Director aber untergeordnet ist. Die Namen der Directoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 62. öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protocolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notarell ausgefertigtes Attest.

§ 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Directoren zur Gesellschaft. Kein Director oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im § 7. bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§ 45. Ernennung und Stellvertretung der Directoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Functionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Directoren oder Bevollmächtigte ruht deren Function als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Function eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Director oder den Bevollmächtigten vertritt.

Die Anstellungs-Bedingungen der Directoren und des Bevollmächtigten, sowie das Honorar der als Directoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Directors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§ 46. Unterschrift. Jeder Director, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direction, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Directors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§ 47. Wirkungskreis. Der Direction liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäfts-Angelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instructionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a. alljährlich und zwar am 1sten November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b. den Geschäftsbericht abzufassen;
c. und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instructionen des Verwaltungsrathes Versicherungs-Verträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d. Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautions-Leistung zu bestimmen und ihnen Instructionen zu ertheilen. (Vergleiche jedoch § 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§ 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Directors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§ 49. Verantwortlichkeit der Direction. Directoren sind bei Ausübung ihrer Functionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungs-Rathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§ 50. Remuneration. Directoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§ 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Director abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsraths wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Director steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, oder legt der zu entlassende Director eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Directoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§ 52. Beamten-Verhältnisse. Die Directoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§ 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Procent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen specifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. October in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direction. Die Bilanz wird durch die Gesellschafts-Blätter der Gesellschaft § 62. veröffentlicht und einer von der General-Versammlung der Actionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31.) zur Prüfung vorgelegt.

§ 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a. die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b. die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahres-Einnahme abzusetzen:
Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§ 55. Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§ 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Procent in den Reservefond der Actionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des eingezahlten Grund-Capitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Procent des eingezahlten Capitals an die Actionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Procent seines Betrags als Tantième

an den Verwaltungsrath, 45 Procent als Super-Dividende an die Actionaire gewährt und 45 Procent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§ 58.) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Procent des Einlage-Capitals der Actionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschuß-Reserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschuß-Reserven entnommen.

§ 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des § 54. gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Actionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr, als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlust-Antheils aus welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Actionairen zur Last.

Der den Actionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlust-Antheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschuß-Reserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben.

Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§ 57. Reserve-Fond der Actionaire. Der Reserve-Fond der Actionaire, angesammelt nach den im § 55. enthaltenen Bestimmungen, bleibt, insoweit er nicht durch die Bestimmungen des § 56. in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Actien-Gesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Actionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55. vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungs-Vertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungs-Verträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20. für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grund-Capitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat.

Was die Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28. dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concurs-Verfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Verthei-

lung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei ....
in .... die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum .... bei dem untengenannten Domiciliaten in .... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie №

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm .... erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich
(Name, Stand und Wohnort.)
mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**
durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grund-Capitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13. des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den ....

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.	(L. S.)	Die Direction.
N. N.		N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)		(Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7., 9., 10. und 12. bis 19. des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18.. zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie №...... für das Jahr 18.. treffende Dividende. Berlin, den ....

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.	(L. S.)	Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)		(Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie №...... verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

° °

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25sten Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage (gez.) Wehrmann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 2. September **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5919. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

№ 5920. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den, von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseeen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

№ 5921. Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

№ 5922. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

№ 5923. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

№ 5924. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseeen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a bei Lamsfeld über Goyätz, Sykadel und Gr.-Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Cottbusser Kreisgrenze gegen Preilack.

№ 5925. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseeen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

№ 5926. Bekanntmachung über die unter dem 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

№ 5927. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Actienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5928. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Convention. Vom 19. August 1864.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5929. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

№ 5930. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

№ 5931. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseeen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Kostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

№ 5932. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

№ 5933. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Empfehlung der Schrift: „Der Alkoholometer und dessen Anwendung".

129. Die von dem Geh. Regierungs-Rath Brix verfaßte Schrift: „Der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist die dritte, nach den neuesten Bestimmungen umgearbeitete Auflage erschienen, und darin eine Tafel V „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus deren scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen worden. Diese Tafel hat den Zweck, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der, durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, weshalb dieselben auf diese, aus dem Commissions-Verlag von Ernst & Korn (Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung) zu Berlin zum Ladenpreise von 20 Sgr. — bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren à 15 Sgr. — zu beziehende Schrift aufmerksam gemacht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. August 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung.

Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

130. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der § 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist.

Die Königlichen Regierungen werden angewiesen, diesen Allerhöchsten Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. August 1864.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. April 1856, Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts de 1856, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 27. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

131. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 11. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

55. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen:

Es sind zu streichen:

Bienenwerder, Vorwerk,
Bralitz, Dorf,
Brieseberg, Etablissement,
Christiansaue, Etablissement,
Cüstrinchen, Neu-, Dorf,
Cronstille, Vorwerk,
Fasanerie, Etablissement,
Ferdinandshof, Vorwerk,
Friedrichshof, Vorwerk,
Glietzen, Alt-, Dorf,
Glietzen, Neu-, Dorf,
Lietzegöricke, Neu-, Dorf,
Neuenhagen, Dorf,
Philippsberg, Etablissement,
Ranft, Neu-, Dorf,
Reetz, Alt-, Dorf,
Reetz, Neu-, Adlig, Dorf,
Reetz, Neu-, Königlich, Dorf,
Rüdnitz, Neu-, Dorf,
Wustrow, Alt-, Dorf,
Wustrow, Neu-, Dorf,
Wutzow, Hohen-, Dorf,
Wutzow, Neu-, Etablissement,
Zäckerick'er Brück-Colonie,

sämmtlich zum Kreise Königsberg i. d. Nmk. gehörig, mit dem Bestellbezirke Wrietzen resp. Freienwalde und

Wilhelmsthal bei Neuenklitsche, Schäferei und Ziegelei,

im II. Jerichower Kreise mit dem Bestellbezirke Genthin.

Dagegen treten hinzu:

Glewe, Ackergehöft, im Kreise Westhavelland, mit dem Bestellbezirke Rhinow,
Paulshöhe, Fabrik-Etablissement, im Teltower Kreise, mit dem Bestellbezirke Trebbin.

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Ort					
Altona, Colonie,	von	Rauen,	anstatt	von	Fürstenwalde,
Berkenlatte, Vorwerk,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gerswalde,
Boekenberg, Rittergut,	=	=	=	=	=
Briesenluch, Colonie und Forsthaus,	=	Rauen,	=	=	Fürstenwalde,
Carlshöhe, Landgut,	=	=	=	=	=
Crämerpfuhl, Forsthaus und Etablissement,	=	Vehlefanz,	=	=	Cremmen,
Eichstädt, Rittergut und Dorf,	=	=	=	=	=
Flieth, Dorf und Gut,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gerswalde,
Fredenwalde, Groß-, Flecken und Rittergut,	=	=	=	=	=
Fredenwalde, Klein-, Rittergut,	=	=	=	=	=
Grafenbrück, Forsthaus und Schleuse,	=	Heegermühle,	=	=	Neustadt-Eberswalde,
Heegermühle, Dorf, Forst- u. Schleusenhaus,	=	=	=	=	=
Kuckswinkel, Vorwerk,	=	Vehlefanz,	=	=	Cremmen,
Langendamm, Colonie,	=	Rauen,	=	=	Fürstenwalde,
Markgrafpieske, Alt-, Dorf und Vorwerk,	=	=	=	=	=
Markgrafpieske, Neu-, Colonie,	=	=	=	=	=
Melzow, Dorf,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gramzow,
Messingwerk, Hüttenwerk,	=	Heegermühle,	=	=	Neustadt-Eberswalde,
Pankenhütte, Ackergehöft,	=	Rauen,	=	=	Fürstenwalde,
Petersdorf, Dorf,	=	=	=	=	=
Rauen, Dorf und Forsthaus,	=	=	=	=	=
Rauen'sche Colonie, auch hinterste Häuser,	=	=	=	=	=
Rauen'sche Ziegelei, Colonie (Hammelstall),	=	=	=	=	=
Saarow, Rittergut, Dorf und Ziegelei,	=	=	=	=	=
Saarow'er- oder Theerofen Bisrig,	=	=	=	=	=
Schöpfurth, Dorf und Schleusenmeisterhaus,	=	Heegermühle	=	=	Neustadt-Eberswalde,
Schwärze, Theerofen und Forsthaus,	=	=	=	=	=
Steinfurth, Dorf,	=	=	=	=	=
Schwante, Rittergut, Dorf und Forsthaus,	=	Vehlefanz,	=	=	Cremmen,
Vehlefanz, Dorf und Gut,	=	=	=	=	=
Vehlefanz, Vorwerk,	=	=	=	=	=
Vehlefanz, Neu-, Colonie,	=	=	=	=	=
Voßberg, Rittergut,	=	Wilmersdorf,	=	=	Gerswalde,
Waltersdorf, Neu-, Colonie,	=	Rauen,	=	=	Storkow,

Willmine, Rittergut und Dorf,	von Wilmersdorf,	anstatt von Gerswalde,
Wolfslacke, Colonie,	= Vehlefanz,	= = Cremmen,
Wulschen, Colonie,	= Nauen,	= = Fürstenwalde,
Zieten, Klein=, Vorwerk,	= Vehlefanz,	= = Cremmen,
Ziegenkrug, Vorwerk,	= =	= = =

Potsdam, den 24. August 1864. Der Ober=Post=Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei=Präsidiums in Berlin.

33. Nachstehende Polizei=Verordnung:

Polizeiliche Verordnung.

Einführung des Klaftern=Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publicandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt Nr. 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publicandums Folgendes verordnet:

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß, ganz oder getheilt gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur kleingemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten, und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, $1\frac{1}{2}$ Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel=Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für $\frac{1}{2}$ Klafter 3 Fuß, für 1 Klafter 6 Fuß, für $1\frac{1}{2}$ Klaftern 9 Fuß, für 2 Klaftern 12 Fuß, für 3 Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher, freier Zwischenraum bleiben, damit das Auspacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs=Amte stehen einige Rahmen=Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einandergepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet, jedoch bleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben 1 bis 5 Thlr. Geld= oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847. Königl. Polizei=Präsidium.

wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. August 1864. Königl. Polizei=Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. April d. J. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 167. 274. 742. 894. 945. 955. 1041. 2008. 2195. 2290. 2299. 3554. 3814. 3928. 4411. 4424. 4592. 4863. 4902. 4950. 4972. 5767. 5824. 5906. 6589. 7005. 7026. 7086. 7300. 7515. 7872. 8142. 8166.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 318. 383. 460. 779. 1509. 1627. 1660. 1686. 2096. 2163. 2233. 2305. 2345. 3494. 3518.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 192. 651. 695. 804. 959. 1280. 1391. 1421. 1755. 1905. 1932. 2014. 2018. 2196. 2304. 2406. 2764. 2780. 2872. 3149. 3268. 3555. 4368. 4779. 4902. 5900. 6286. 6414. 6534. 6825. 6939. 6988. 7779. 8083. 8109.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 98. 208. 272. 399. 801. 870. 1044. 1202. 1239. 2024. 2236. 3134. 3192. 3485. 3742. 3985. 4033. 4074. 4161. 4208. 4446. 4692. 4747. 5269. 5584. 5674. 6079. 6346. 6353. 6396. 6890. 6945.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 15. 58. 74. 76. 112. 126. 141. 143. 150. 152. 182. 191. 202. 226. 240. 273. 274. 309. 326. 357. 373. 375. 394. 448. 479. 508. 521. 538. 552. 569. 636. 642. 648. 660. 720. 723. 725. 789. 803. 817. 823. 851. 871. 878. 896. 900. 910. 912. 918. 924. 943. 966. 975. 977. 982. 1026. 1049. 1050. 1071. 1087. 1104. 1109. 1128. 1130. 1138. 1175. 1196. 1210. 1213. 1228. 1249. 1310. 1327. 1330. 1354. 1357. 1410. 1434. 1441. 1444. 1484. 1514. 1541. 1551. 1567. 1583. 1645. 1650. 1660. 1663. 1665. 1688. 1695. 1719. 1727. 1741. 1775. 1779. 1813. 1835. 1869. 1885. 1890. 1898. 1904. 2009. 2011. 2080. 2087. 2116. 2126. 2145. 2181. 2189. 2202. 2210. 2216. 2217. 2218. 2256. 2284. 2289. 2298. 2301. 2323. 2332. 2335. 2349. 2352. 2381. 2448. 2454. 2467. 2477. 2493. 2515. 2531. 2537. 2565. 2613. 2626. 2628. 2631. 2672. 2690. 2702. 2760. 2804. 2871. 2884. 2964. 3007. 3030. 3113. 3121. 3210. 3223. 3315. 3337. 3354. 3356. 3406. 3470. 3512. 3542. 3568. 3576. 3586. 3621. 3632. 3699. 3707. 3733. 3746. 3783. 3789. 3804. 3824. 3826. 3899. 3901. 3910. 3933. 3942. 3949. 3969. 4013. 4014. 4055. 4060. 4067. 4101. 4169. 4187. 4207. 4288. 4376. 4446. 4455. 4479. 4482. 4495. 4498. 4507. 4530. 4551. 4591. 4599. 4608. 4618. 4639. 4682. 4707. 4735. 4762. 4764. 4775. 4797. 4798. 4820. 4827. 4855. 4860. 4904. 4918. 4935. 4956. 4975. 4986. 5009. 5018. 5082. 5091. 5136. 5190. 5271. 5292. 5299. 5330. 5365. 5377. 5378. 5382. 5386. 5448. 5507. 5509. 5523. 5524. 5527. 5561. 5575. 5581. 5592. 5599. 5618. 5664. 5680. 5690. 5699. 5704. 5708. 5723. 5731. 5744. 5760. 5764. 5769. 5771. 5776. 5792. 5804. 5812. 5844. 5877. 5896. 5913. 5916. 5920. 5949. 5955. 5973. 5981. 5989. 5990. 6011. 6015. 6024. 6142. 6143. 6168. 6180. 6193. 6204. 6223. 6228. 6241. 6243. 6258. 6329. 6330. 6447. 6473. 6618. 6644. 6691. 6695. 6701. 6707. 6733. 6734. 6741. 6771. 6786. 6795. 6807. 6812. 6840. 6880. 6891. 6898. 6903. 6931. 6964. 6967. 6996. 7018. 7023. 7060. 7061. 7066. 7079. 7085. 7137. 7141. 7163. 7189. 7201. 7230. 7256. 7304. 7306. 7352. 7379. 7382. 7428. 7459. 7499. 7523. 7548. 7608. 7609. 7614. 7626. 7674. 7675. 7693. 7707. 7724. 7792. 7796. 7814. 7859. 7873. 7899. 7951. 8000. 8022. 8035. 8048. 8050. 8055. 8058. 8060. 8092. 8101. 8111. 8122. 8123. 8166. 8180. 8225. 8247. 8250. 8257. 8266. 8277. 8278. 8288. 8295. 8323. 8325. 8327. 8354. 8356. 8360. 8372. 8383. 8417. 8424. 8448. 8450. 8451. 8498. 8511. 8523. 8537. 8538. 8546. 8590. 8603. 8609. 8647. 8650. 8655. 8666. 8670. 8682. 8704. 8726. 8807. 8832. 8834. 8837. 8845. 8851. 8853. 8854. 8876. 8896. 8899. 8902. 8940. 8964. 8967. 8976. 9012. 9016. 9023. 9028. 9033. 9040. 9046. 9054. 9055. 9058. 9094. 9114. 9115. 9117. 9125. 9137. 9157. 9178. 9197. 9219. 9221. 9225. 9239. 9250. 9252. 9265. 9267. 9280. 9282. 9295. 9303. 9311. 9313. 9328. 9346. 9361. 9386. 9388. 9390. 9399. 9401. 9413. 9421. 9423. 9424. 9425. 9427. 9435. 9437. 9439. 9441. 9442. 9452. 9455. 9465. 9476. 9484. 9486. 9492. 9496. 9498. 9502. 9511. 9518.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und den dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 13 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. April 1856:
Litt. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.;

b) am 1. October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.;

c) am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.;

d) am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.;

e) am 1. April 1860:
Litt. C. Nr. 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2481. 2670. 2872. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5826. 6123. 6348. 6583. 6817. 6980. 7064. 7564. 8098. 8143. 8598 à 10 Thlr.;

f) am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 à 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 4900. 5034 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 343. 5610 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 370. 499. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3636. 3723. 3779. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.;

g) am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 339. 741. 5215. 5701 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1526. 1624. 1856. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6791. 7028. 7331. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8536. 8570. 8571 à 10 Thlr.;

h) am 1. October 1861:
Litt. A. Nr. 3458 über 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 575. 597. 702. 850. 1028. 1145. 1360. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 1834. 1975. 2195. 2490. 2669. 2829. 3076. 3116. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 4568. 4817. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8592. 8653. 8724. 8808. 9061 à 10 Thlr.;

i) am 1. April 1862:
Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 467. 1186. 3718. 6334 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1003. 2092. 4728. 5128 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 230. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3202. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8269. 8391. 8441. 8457. 8556. 8591. 8625. 8710. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden **wiederholt** aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 12. Mai 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Rohschwefel" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 24. August 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Die in der Potsdamer Vorstadt, auf dem Grundstücke Potsdamer Straße Nr. 32 gelegene Steuer-Expedition, welche zur Controlirung und Abfertigung der auf der Potsdamer Chaussee ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer unterworfenen Gegenstände, gemäß § 4 des hiesigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 1. October 1833 und des § 1 des Nachtrags zu demselben vom 7. Juli 1849 eingerichtet ist, wird vom 1. September d. J. ab nach dem, auf der südöstlichen Ecke des botanischen Gartens an der Potsdamer Straße neu erbauten Steuer-Etablissement verlegt.

Berlin, den 23. August 1864. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Direction der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Louise bei Herzberg im Kreise Beeskow-Storkow, Bergrevier Cüstrin, mit 1 Fundgrube und 1181 Maaßen gevierten Feldes an den früheren Gutsbesitzer Jacob Meister zu Rummelsburg verliehen worden.

Halle, den 15. August 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 203 vom 30. August 1864.)

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung

zum Graben, Heben und Abfahren von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Ferdinand Meyenburg ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bish. Regierungs-Kanzlei-Diätarius Albert Flohr ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die bisherigen Forstaufseher:

Siegel zu Schwärze, in der Oberförsterei Biesenthal,
Steffens zu Doellnkrug, in der Oberförsterei Reiersdorf,
Presch zu Stechlin, in der Oberförsterei Menz,
Schmidt zu Leegebruch, in der Oberförsterei Oranienburg,
Behrends zu Lenzburg, in der Oberförsterei Scharfenbrück,
Bock zu Neuendorf, in der Oberförsterei Lehnin,
Siegfried zu Krügershorst, in der Oberförsterei Grünaue,

sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Prediger August Ludwig Friedrich Carmesin, bisher zu Glambeck, ist zum Pfarrer der Parochie Gumtow — Diöces Dom-Havelberg — bestellt worden.

An dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin sind der bisherige ordentliche Lehrer Oberlehrer Dr. Sengebusch als Oberlehrer und die Callaboratoren Dr. Ludwig Bellermann und Dr. Dielitz als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schleusenmeister Arndt ist von der Voßschleuse am Voßkanal nach der Malzer Schleuse an der Havel, und der Schleusenmeister Grüneberg von der Malzer Havelschleuse nach der Voßschleuse am Voßkanal am 11. Juli d. J. versetzt worden.

Dem Fräulein Louise Kroll aus Eisleben, jetzt in Ruhehof, Kreis Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Im Osthavelländischen Kreise sind gewählt 1) der Gutsbesitzer Reimer zu Amalienhof als Feuerlösch-Commissarius im VII. Bezirk, 2) der Schulze Stärke zu Beetz als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im IV. Bezirk, 3) der Lehnschulze Seefeld zu Knobloch als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im IX. Bezirk, 4) der Schulze Krause zu Bornstädt als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XIII. Bezirk, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Theilweise Sperre der „Hohen Brücke“ bei Zossen.

Die im Zuge der Berlin-Cottbusser Chaussee belegene „Hohe Brücke“ bei Zossen muß wegen eines auszuführenden Reparaturbaues vom 12. September d. J. ab bis zur Beendigung des Baues zur Hälfte der Breite nach gesperrt werden

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir noch, daß während des Baues, hinsichtlich der Passage der Brücke folgende Beschränkungen eintreten müssen:

1) Frachtwagen mit einer Ladung von mehr als 70 Centnern, sowie zwei aneinander gebundene Wagen dürfen die Brücke nicht passiren.
2) Die gesetzlich zulässige Breite der Ladung von neun Fuß darf in keinem Falle überschritten werden.

Potsdam, den 30. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schleusen-Sperre.

Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. October d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 9. September **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

24. Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu § 15 sub 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort."

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Chausseegelderhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Saarmund.

132. Auf der neuerbauten Chaussee von Potsdam nach Saarmund wird vom 1. October d. J. ab in dem, bei dem Nummersteine $0_{,03}$ errichteten Chausseegeld-Empfangs-Hause für die Benutzung dieser Chaussee ein Chausseegeld für eine Meile in beiden Richtungen der Chaussee erhoben werden.

Potsdam, den 29. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Versetzung der Stadt Luckenwalde aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung.

133. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. M. die Versetzung der Stadt Luckenwalde aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1865 ab angeordnet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 27. August 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Allerhöchste Genehmigung zum Erwerbe eines für die Gasanstalt zu Luckenwalde erforderlichen Grundstücks.

134. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 8. August d. J., welcher wörtlich also lautet:

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte deutsche Continental-Gasgesellschaft das Eigenthum an der, in dem hierbei zurückerfolgenden Situations-Plane der Gasanstalt zu Luckenwalde mit A. B. C. D. E. verzeichneten Ackerparzelle von 1 Morgen $141_{,90}$ □Ruthen erwerbe.

Bad Gastein, den 8. August 1864. gez. **Wilhelm.**
ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Expedition in Vehlefanz.

56. In dem Dorfe Vehlefanz, im Osthavelländischen Kreise, ist vom 1. September d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, die mit Cremmen und Hennigsdorf durch die

täglich zwischen Berlin und Neu-Ruppin coursirende Personenpost in Verbindung gesetzt worden ist. Diese Einrichtung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die bei dem Kgl. Stadtgericht zu Berlin i. J. 1863 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.

4. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1862 102,027,
b) im Jahre 1863 105,377,

mithin im letzteren 3,350

mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1863 überhaupt anhängig waren . . . 8463, von welchen

a) 3296 verglichen,
b) 1398 zurückgenommen,
c) 3751 an den Richter verwiesen,
d) 18 schweben geblieben sind.

Summa = 8463.

Berlin, den 20. Juli 1864. Königl. Kammergericht.

Das Institut der Schiedsmänner.

5. Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1862 und 1863 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1863 gestifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des I. und II. Schönhauser Thor-Bezirks in Berlin, Kaufmann Dittrich hier,
2) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Bürgermeister a. D. Gabcke in Wittstock,
3) dem Schiedsmann des Angermünder Kreises, Rathsherrn M. Libbert in Schwedt,

die ganz besondere Zufriedenheit;

4) dem Schiedsmann des I. und II. Bergstraßen-Bezirks in Berlin, Armen-Directions-Assessor Behrendt hier,
5) dem Schiedsmann im Osthavelländischen Kreise, Buchbindermeister Daberkow in Spandau,
6) dem Schiedsmann im Ostpriegnitzschen Kreises, Stadt-Aeltesten Jürgens in Wittstock,

die besondere Zufriedenheit;

7) dem Schiedsmann des Schönhäuser Allee-Bezirks in Berlin, Director Boesch hier,
8) dem Schiedsmann des Raths-Holzmarkt-Bezirks in Berlin, Kaufmann und Fabrikbesitzer Kelch hier,
9) dem II. Schiedmanns-Stellvertreter des Karlsbad-Bezirks in Berlin, Kaufmann Eckhardt hier,
10) dem Schiedsmann des Wasserthor-Bezirks in Berlin, Kaufmann Siecke hier,
11) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Kaufmann Rantzau zu Kyritz,

die Zufriedenheit

des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 20. Juli 1864. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1862 und 1863 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1863 gestifteten Vergleiche:

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1862	im Jahre 1863	mithin im Jahre 1863 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1863 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
1	Stadtgericht Berlin	102027	105377	3350	—	3296
2	Kreisgericht Potsdam	3870	4009	139	—	289
	Im Angermünder Kreise:					
3	Angermünde, Kreisgericht	2305	2177	—	128	44
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1238	1110	—	128	413
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	399	394	—	5	15
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	492	467	—	25	20
	Im Ober-Barnimer Kreise:					
7	Wriezen, Kreisgericht	1759	1966	207	—	83
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1538	1493	—	45	42
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	987	774	—	213	18
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	334	310	—	24	62
	Im Nieder-Barnimer Kreise:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	745	845	100	—	8
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1170	1163	—	7	24
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	332	281	—	51	84
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	262	260	—	2	12
	Im Beeskow-Storkower Kreise:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1641	1473	—	168	105
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	286	274	—	12	7
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	491	405	—	86	13
	Im Osthavelländischen Kreise:					
18	Spandau, Kreisgericht	2206	1945	—	261	245
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	260	264	4	—	27
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	448	284	—	164	28
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	606	502	—	104	37
	Im Westhavelländischen Kreise:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2245	2396	151	—	92
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1717	1459	—	258	76
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	847	777	—	70	71
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	249	232	—	17	12
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	280	271	—	9	40
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	709	777	68	—	94
	Im Prenzlauer Kreise:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2569	2447	—	122	168
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	217	213	—	4	10
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	418	449	31	—	41
	Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
31	Wittstock, Kreisgericht	2095	1799	—	296	330
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	773	804	31	—	106
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	642	631	—	11	7
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	936	987	51	—	58

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1862	im Jahre 1863	mithin im Jahre 1863 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1863 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	Im Westpriegnitzschen Kreise:					
35	Perleberg, Kreisgericht	1582	1628	46	—	11
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	679	488	—	191	23
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	398	459	61	—	25
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	343	471	128	—	14
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	298	334	36	—	33
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	632	635	3	—	78
	Im Ruppiner Kreise:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1980	1833	—	147	87
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	488	400	—	88	18
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	418	351	—	67	9
44	Neustadt an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	604	417	—	187	33
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	331	327	—	4	8
46	Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	374	356	—	18	22
	Im Teltower Kreise:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	514	531	17	—	25
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	904	971	67	—	134
49	Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	670	579	—	91	58
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	250	214	—	36	13
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	358	382	24	—	23
	Im Templiner Kreise:					
52	Templin, Kreisgericht	1155	1135	—	20	74
53	Lychen, Kreisgerichts-Commission	416	339	—	77	1
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	947	794	—	153	7
	Im Zauch-Belziger Kreise:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	547	528	—	19	25
56	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	262	213	—	49	46
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	232	224	—	8	9
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	295	250	—	45	84
	Im zweiten Jerichower Kreise:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commission	477	388	—	89	40
	Im Lübbener Kreise:					
60	Friedland, Kreisgerichts-Commission	314	273	—	41	6
				4514	3540	
				3540		
	Summa	152561	153535	974 mehr.	—	6883

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. October d. J. ab, die ermäßigten Frachtsätze IIB und IIC des directen Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänserndorf und Olmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel:

Baumwolle,
rohes Kupfer,
Maschinen und Maschinentheile,

für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Rohschwefel“ wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 24. August 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien zu Breslau.

Die Inhaber folgender in der 16ten Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

№ 521 auf Wettschütz,
№ 40717 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 40659 auf Dittersbach,
№ 41320 = Grunwitz,
№ 40700 auf Fürstenstein ꝛc.

à 500 Thlr.

№ 43499 auf Raudnitz,
№ 43501 = do.
№ 43643 = Cantersdorf ꝛc.,
№ 43653 auf Cantersdorf ꝛc.,
№ 43740 = Gr.-Krutschen,
№ 43856 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 43880 auf Gr.-Stein ꝛc.,
№ 44306 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 45180 = Ratibor.

à 200 Thlr.

№ 3566 auf Saabor,
№ 4005 = Glinitz ꝛc.,
№ 4893 = Lossen ꝛc.,
№ 15189 = Siemianowitz,
№ 15305 = do.
№ 49180 = Elend,
№ 49350 = Brune,
№ 49890 = Haltauf,
№ 49957 = Nieder-Buchwald,
№ 49984 auf Pogarell ꝛc.,
№ 50041 = do.
№ 50099 = Cantersdorf ꝛc.,
№ 50350 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 50395 = do.
№ 50409 = do.
№ 50454 = do.
№ 50929 = Zobten,
№ 51088 = Klein-Tinz.
№ 51588 auf Miechowitz,
№ 51664 = Heidänichen,
№ 51695 = Labandt,
№ 52007 = Poln. Krawarn,
№ 52056 = Ratibor,
№ 52065 = do.
№ 52117 = do.
№ 52511 = Mühlrädlitz,
№ 52567 = Simmelwitz.

à 100 Thlr.

№ 6238 auf Waldvorwerk,
№ 6501 = Bladen,
№ 8054 = Koschentin ꝛc.,
№ 8066 = do.
№ 8079 = do.
№ 8142 = do.
№ 8181 = do.
№ 8736 = Lossen ꝛc.,
№ 10441 = Siemianowitz,
№ 17418 = do.
№ 17659 = do.
№ 61352 = Ulbersdorf,
№ 61480 = Kl.-Schweinern,
№ 62203 = Kunern,
№ 62297 = Ndr. Buchwald ꝛc.
№ 62320 = Pogarell ꝛc.,
№ 62414 = Cantersdorf ꝛc.,
№ 62418 = do.
№ 62456 auf Cantersdorf ꝛc.,
№ 62516 = Nieder-Stradam,
№ 62590 = Puschine ꝛc.,
№ 62621 = Gr.-Krutschen,
№ 62798 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 62803 = do.
№ 62814 = do.
№ 62851 = do.
№ 62972 = Rudziniez,
№ 62992 = do.
№ 63153 = Tost ꝛc.,
№ 63273 = do.
№ 63334 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 63357 = do.
№ 63370 = do.
№ 63371 = do.
№ 63416 = do.
№ 63418 = do.
№ 63458 auf Fürstenstein ꝛc.,
№ 63558 = do.
№ 64464 = Labandt,
№ 64522 = do.
№ 64537 = do.
№ 64802 = Poln. Krawarn ꝛc.
№ 64869 = do.
№ 64877 = do.
№ 65041 = Ratibor,
№ 65099 = do.
№ 65168 = Frohnau,
№ 65365 = Ober-Sodow,
№ 65401 = Mühlrädlitz,
№ 65439 = Krumlinde,
№ 65464 = Simmelwitz,
№ 65605 = Ober-Lichtenau,
№ 65612 = do.
№ 65940 = Roswadze,

à 50 Thlr.

№ 11027 auf Brune,
№ 11242 = Boyadel,
№ 11626 auf Koschentin ꝛc.,
№ 12495 = Siemianowitz,
№ 79557 auf Roswadze.

à 25 Thlr.

№ 21072 auf Rettkau,
№ 21523 = Brune,
№ 82199 auf Gr.-Krutschen,
№ 82444 auf Rostersdorf.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der

qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königl. Credit-Institut für Schlesien. v. Zieten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom 31. August 1864.)

Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom 31. August 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben.

Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Oberfeuerwerker Hans Joachim Wernicke ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Otto Gethmann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und der Doctor der Medicin und Chirurgie Naphtali Hirsch Neumann zu Berlin als practischer Art und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Anton Volcksdorff zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Johanna Fulda, aus Halle, jetzt in Mühlhof, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts hierselbst, Klosterstraße Nr. 75—76, werden Einlaß-Karten für den Monat September 1864 vertheilt, durch die hiesigen Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Kaufmann Günther, Schloßplatz 12,
2) Hofklempnermstr. Strasburger, Dorotheenstr. 76,
3) Kaufmann Wienstruck, Leipziger Straße 82,
4) Bäckermeister Herms, Lindenstraße 70,
5) Bildhauer Schleicher, Grabenstraße 27,
6) Bäckermeister Kunz, Wilhelmsstraße 127,
7) Maler Romstedt, Wasserthorstraße 65,
8) Kalkbrennereibesitzer Goslich, Köpnickerstr. 40,
9) Holzhändler Hübner, Ohmgasse 3/4,
10) Tabacksfabrikant Schubert, Annenstr. 27.

Berlin, den 27. August 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen.

Jahrmarkts-Verlegung.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg hat wegen des diesjährigen Herbstmanövers in der Nähe von Genthin die Verlegung des hiesigen Michaelismarktes vom 19. und 20. September d. J.

auf den 26. und 27. September d. J.

genehmigt, welches hierdurch zur Kenntnißnahme des Publikums gebracht wird.

Genthin, den 25. August 1864. Der Magistrat.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 16. September **1864.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

25. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1864.

135. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	9	1
" " " Roggen	1	14	9
" " " große Gerste	1	10	2
" " " kleine Gerste	1	7	6
" " " Hafer	1	3	3
" " " Erbsen	2	—	3
" das Schock Stroh	8	26	8
" den Centner Heu	—	29	4
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
" " " doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- u. Ablösungsgeldern für Domainen- u. Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse betreffend.

136. Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und demnach von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. October v. J. (III 15 25/9) — Amtsblatt von 1863 Seite 327 — veröffentlicht worden, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es darf nur dann die Einzahlung bei den Spezial-Cassen ausnahmsweise erfolgen, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt worden ist.

Indem wir auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die gedachten Kauf- und Ablösungsgelder unmittelbar an die hiesige Regierungs-

Haupt-Casse abzuführen, oder entweder hier oder bei der betreffenden Kreis- oder Forst-Casse zu beantragen, daß die Einzahlung bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde.

Potsdam, den 9. September 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Druckfehler, betreffend die Aufhebung der Viehsperre in Paretz.

137. Im 34sten Stück des Amtsblatts vom 19. August d. J. ist unsere Verfügung, welche die Aufhebung der Viehsperre von Paretz ausspricht, S. 248 Zeile 11 von oben, statt vom 10. August, durch einen Druckfehler vom 3. August datirt worden.

Potsdam, den 7. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

57. **Nachweisung**

der im Monat August 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
			a) unbestellbare Packete.						
1	Packet	Brauergeselle Christ. Held	Oranienburg	Adresse	3	—	Posterpedition № 13 (Hollmannsstraße)	10. Mai	C. Weber.
2	"	Tischler Valentin	Segelitz bei Schwerin a. d. W.	C. V.	—	6	Posterpedition № 5 (Hamb. Eisenbahnhof)	14. Juni	—
3	"	Joseph Boehm	München	H. B.	—	12	Posterpedition № 1 (Sparwaldsbrücke)	10. März	Marie Groth.
4	Kiste	Bertha Süßmuth	Breslau	Adresse	—	18	Posterpedition № 10 (Grabenstraße)	22. Juni	—
5	Packet	B. Denizot	Kehl	W. W. № 128.	—	14	Posterpedition № 7 (Dorotheenstraße)	10. März	W. Wollmann.
6	"	Lieutenant Schlabitz	Bentschen	H. S.	2	—	Posterpedition № 5 (Hamb. Eisenbahnhof)	14. Juni	Der Bruder.
7	"	Brauergeselle Benedix Lauterbach	Aschersleben	B L. 1.	8	15	Posterpedition № 11 (Anhalt. Eisenbahnhof)	24. Juni	Dorothee Coyus.
8	"	Fräulein Schmidt	Schwedt	Adresse	—	10	Posterpedition № 16 (Adalbertstraße)	23. Juni	Henriette Fischer.
9	"	Ohne Adresse	Kiel	B. E. 13.	2	8	Posterpedition № 13 (Hollmannsstraße)	—	—
10	"	Frau M. Rothe	Werder	M. R.	—	16	Hof-Post-Amt	4. Juli	—
11	"	Graf zu Solms	Sonneburg	G. S. 101	—	20	Posterpedition № 9 (Potsd. Eisenbahnhof)	9. Juli	—
12	"	Fr. Heinrich	Danzig	A.	—	18	Posterpedition № 4 (Stett. Eisenbahnhof)	17. Juni	B. Weißmann.
13	"	Mühlenmeister Wilh. Regeler	Mohrin	W.	—	12	do.	14. Juni	do.
14	"	Buchbindermeister Mandt	Lippehne	A	—	10	do.	17. Juni	do.
15	"	Kupferschmiedemeister Herbst	Königsberg i. d. Nmk.	A.	—	12	do.	14. Juni	do.
16	"	Buchbindermeister Winkler	Prenzlau	A.	—	10	do.	17. Juni	do.
17	"	Tapezierer Rittner	Zehden	D.	—	12	do.	14. Juni	do.
18	"	G. Jahn	Züllchow	A.	—	18	do.	17. Juni	do.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
19	Kiste	Abrisch	Kyritz	W.	2	21	Stettiner Eisenbahnhof.	17. Juni	—
20	Packet	Ignatz v. Jaskowitz	Dresden	J. J. № 5	—	3	Hof-Post-Amt	13. Juli	—
21	Kiste	Roßarzt W. Thieme	Schloppe	W. T.	3	10	Postexpedition № 9 (Potsd. Eisenbahnhof)	1. Juli	—
22	"	Schoepke	Fürstenwalde	H. № 4.	36	—	Postexpedition № 15 (Sebastiansstraße)	27. Juni	—
23	Packet	Sally Warschauer	Braunschweig	B. K. 21.	—	21	Hof-Post-Amt	21. Juli	—
24	Packet	Wilhelm Korn	Beuthen a. d. O	A. D.	—	25	Postexpedition № 12 (Zimmerstraße)	3. Juli	—
25	"	Fräulein Rauch	Brandenburg a. H.	M. F. № 4.	—	5	Postexpedition № 3 (Oranienburger Str.)	18. Juli	—
26	Kiste	Rentier Doussin	Freienwalde a. d. O.	F. D.	1	5	Postexpedition № 12 (Zimmerstraße)	16. Juli	—
27	Packet	A. Pfennig	Forste	Adresse	5	5	Postexpedition № 18 (Landsberger Straße)	20. Juli	Gebr. Rosenstein.
28	"	Arbeitsmann Rakow	Weitzenfeld bei Greifswalde	H. R. 115	2	—	Postexpedition № 4 (Stett. Eisenbahnhof)	13. Juli	—
29	Schachtel	Arndtheim	Brieskow b. Frankfurt a. d. O.	H. A.	—	11	Hof-Post-Amt	21. Juli	—

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände.

№	Nähere Bezeichnung der aufgefundenen Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.
1	ein braunes Tuch	in der Passagierstube hierselbst liegen geblieben.
2	ein Hut	in der Passagierstube hierselbst liegen geblieben.
3	ein baumwoll. Regenschirm	im Dienstlocal der Post-Exped. Nr. 5 (Hamb. Eisenbahnhof) vorgefunden.
4	6 Stück Brieftaschen-Schlösser	im Eisenb.-Postwagen der Berlin-Eydtkuhner Route vorgefunden.
5	ein Portemonnaie	in der Hauptannahme des Hof-Post-Amts vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird. Berlin, den 8. September 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

54. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§ 6 Littr. h und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich: a) alle in demselben befindlichen Bäume ohne Unterschied in der Zeit vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von 15 Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen und Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten sammt Eiern zu befreien; b) in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauffolgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.

§ 2. Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk „Victoria" bei Liebenthal, im Kreise Ostpriegnitz, Bergrevier Neustadt-Eberswalde mit 1 Fundgrube und 944 Maaßen 191 □Lachter gevierten Feldes an den Kaufmann Paul Wegener und Zimmermeister Udo Rehfeld, zu Wittstock, verliehen worden. Halle, den 24. August 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 207 vom 3. September 1864.)

Dem Königlichen Obrist-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment № 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 ein Patent

auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 209 vom 6. September 1864.)

Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent

auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 2. September 1864.)

Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unterm 5. December 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 213 vom 10. September 1864.

Das dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. d. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben

Personalchronik.

Die erledigte Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Kähnsdorf, in der Oberförsterei Freienwalde, ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Fritz Fischer in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die erledigte Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Torgelow, in der Oberförsterei Freienwalde, ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Oberjäger Johann Zinger in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat August 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtgerichts-Rath Tenzer zu Berlin ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Zu Rechts-Anwalten sind ernannt: der Kreisrichter Carl Otto Albert Fitzau zu Templin bei dem Kreisgericht zu Templin, mit Anweisung seines Wohn-

sitzes daselbst, zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Wertheim bei dem Kreisgericht zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, der Gerichts-Assessor Meyer Levy bei dem Kreisgericht zu Lissa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fraustadt, zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

III. **Gerichts-Assessoren.** Aus dem Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag versetzt: der Gerichts-Assessor Glasser in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Gerichts-Assessor Fabian in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, der Gerichts-Assessor Meißner in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Held in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

IV. **Referendarien.** Dem Kammergerichts-Referendarius Holzhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden; der Kammergerichts-Referendar Werner Meyer ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden; der Auscultator Franz Joachim Louis Schulz ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ernst von Bülow ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

VI. **Subalternen.** Verstorben sind: der Kreisgerichts-Secretair Ulrich in Templin, der Büreau-Assistent Lehmann in Potsdam.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der ehemalige Post-Expeditions-Gehülfe Prietz als Post-Expedient bei dem Hof-Post-Amte, die invaliden Sergeanten Ziegenbein, Trogisch und Schremmer, der invalide Unteroffizier Kutzner und der halbinvalide Unteroffizier Lange als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Füsilier Krueger als Briefträger, der invalide Unteroffizier Charpie als Büreaudiener bei der Post-Expedition № 9 (Potsdamer Bahnhof), der invalide Hautboist Bischoff als Büreaudiener bei der Post-Expedition № 11 (Anhalter Bahnhof), der invalide Sergeant Hannemann und der invalide Unteroffizier Grocholl als Büreaudiener bei der Post-Expedition № 17 (Frankfurter Bahnhof), der invalide Sergeant Carl August Moritz und der invalide Gefreite Neyack als Boten bei der Post-Expedition (№ 24) für Packetbestellung.

Versetzt sind: der Post-Expedient Vogt von Trzemeszno nach Berlin und der Postbegleiter Staerck von Jüterbog nach Berlin unter Ernennung zum Briefträger.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Kenzlin.

Gestorben sind: der Briefträger Prehn, der Post-Conducteur Gayer und der Hof-Post-Amtsbote Wellnitz.

Die Pfarrstelle zu Cumlosen in der Diöces Perleberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Fischer erledigt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten: Carl Alois Beck und Johann Friedrich Carl Köhlers zu Boten ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 1) Der Kaufmann Wilbrand zu Schwedt als Schiedsmann für den II. Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 5. August 1864.

Teltower Kreis. 2) Der Caffetier Quien zu Charlottenburg als Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 5. August 1864.

Vermischte Nachrichten.

Schleusen-Sperre.

Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. October d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinnütziges.

Nach der, dem Königlichen Kreisbaumeister Herrn Ritter zu Trier patentirten Methode hat im Thurme der hiesigen evangelischen Kirche eine Umhängung der Glocken statt gefunden. — Wir können nicht umhin, hierdurch das Zeugniß abzulegen, daß solche zu unserer größten Zufriedenheit ausgefallen ist und in jeder Beziehung unsere Erwartungen übertrifft. — Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß in Folge der neuen Einrichtung, bei nur außerordentlich geringer Zugkraft, der Schall bedeutend stärker geworden und durchaus keine Erschütterung im Glockenstuhle sich zeigt.

Geldern, den 10. August 1864. Das evangelische Presbyterium.

Geschenke an Kirchen rc.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Pritzwalk: a) der Kirche zu Beveringen von einer Ehefrau der Gemeinde zwei Wachskerzen, b) der Kirche zu Bläsendorf von einem Ungenannten eine weißgestickte Taufsteindecke; in der Superintendentur Neu-Ruppin: der auf dem Friedhofe zu Neu-Ruppin aus städtischen Mitteln neu errichteten Begräbniß-Capelle von den Mitgliedern der ehemaligen deutsch-katholischen Gemeinde daselbst: a) ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper, b) zwei Leuchter von schwarzpolirtem Holze, c) eine schwarztuchene Altardecke mit Einfassung und Kreuz von Goldborte, d) eine Pultdecke mit goldenen Franzen und e) eine weiße Serviette; in der Superintendentur Zossen: der Kirche zu Glienick von der dortigen Gemeinde ein Taufbecken von Neusilber; in der Superintendentur Gramzow: a) der Kirche zu Zichow von der Frau Gräfin von Arnim-Zichow eine neue Altarbekleidung von karmoisinrothem Tuch und von dem Patron und der Gemeinde die Kosten einer neuen Abendmahlskanne und einer Oblatenschachtel von versilbertem Neusilber, sowie der inneren Vergoldung des bereits vorhandenen silbernen Abendmahlkelches, b) der Kirche zu Güstow von einem Ungenannten eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet, c) der Kirche zu Meichow von Gemeinde-Mitgliedern ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper und 2 Altarleuchter von Gußeisen, d) der Kirche zu Fredersdorf von dem Schulzen Eickmann bei seinem Abgange von dort ein Kronenleuchter von Zink mit galvanischer Vergoldung und 25 Kerzen; in der Superintendentur Neu-Ruppin: a) der Kirche zu Wustrau von dem Grafen von Zieten-Schwerin eine Orgel im Werthe von 500 Thlr. und die Kosten der Aufstellung derselben, b) der Kirche zu Wuthenow von dem Altsitzer Bünger 10 Stearinlichte und von der Büdnerfrau Rehfeldt eine schwarze Sammetdecke mit Franzen für den Tisch im Predigerstande.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 23. September **1864.**

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

26. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptcassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das, an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

27. Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien

№ 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527.
562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904.
919. 952. 986. 1024 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptcassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II № 2 bis 3 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856.)

von Ser. 1279 und 1328.

aus der dritten Verloosung (1858.)

von Ser. 789.

aus der vierten Verloosung (1859.)

von Ser. 267.

aus der fünften Verloosung (1860.)

von Ser. 339. 834 und 837.

aus der sechsten Verloosung (1861.)

von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1086. 1159. 1306. 1485.

aus der siebenten Verloosung (1862.)

von Ser. 442. 500. 1215 und 1479.

aus der achten Verloosung (1863.)

von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1402 und 1454.

aus der neunten Verloosung (1864.)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095 und 1406.,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungscasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufhebung der Uebergangsstelle zu Buttlar.

138. Im höheren Auftrage wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. December 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 52 Seite 353) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsstelle in Buttlar aufgehoben und deren Amtsverrichtungen vom 1. k. M. ab auf die Steuer-Receptur in Geisa übergehen werden.

Potsdam, den 19. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

68. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16. September 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

59. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger rc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 6. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Post-Cours-Veränderung.

60. Um der zweiten Personenpost von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Oderberg auch den Anschluß von dem Eisenbahn-Personenzuge von Stargard nach Berlin zu gewähren, wird dieselbe planmäßig um 9 Uhr Abends, statt wie bisher um 8 Uhr 35 Minuten Abends, nach Durchgang der Personenzüge von Berlin und Stralsund, von Neustadt-Eberswalde Bahnhof abgefertigt.

Potsdam, den 15. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Post-Cours-Veränderungen.

61. Vom 1. October d. J. ab wird die versuchsweise eingerichtete tägliche Personen-Post zwischen Glowen und Sandau über Havelberg aufgehoben und der täglichen Personen-Post zwischen Glowen und Havelberg folgender Gang gegeben:

aus Glowen $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, nach Durchgang der Courierzüge von Berlin und Hamburg,
in Havelberg $4\frac{1}{4}$ Uhr früh,
aus Havelberg $11\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
in Glowen $12\frac{1}{4}$ Uhr Nachts, zum Anschlusse an die gedachten Eisenbahn-Züge.

Von gleichem Termine ab wird zwischen Glowen und Havelberg eine tägliche Kariol-Post und zwischen Havelberg und Sandau eine tägliche Boten-Post mit folgenden Courszeiten eingerichtet:

A. Kariol-Post.

aus Glowen $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, nach Durchgang des Berlin-Hamburger Personen-Zuges,
in Havelberg 11 Uhr 25 M. Vormittags,
aus Havelberg $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags,
in Glowen 12 Uhr 40 M. Mittags, zum Anschlusse an den Hamburg-Berliner Personen-Zug.

B. Boten-Post.

aus Havelberg 6 Uhr früh, nach Ankunft der Personen-Post von Glowen,
in Sandau 7 Uhr früh,
aus Sandau $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags,
in Havelberg $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Kariol-Post nach Glowen.

Mit dieser Boten-Post werden Packete rc. und Gelder ohne Beschränkung des reglementsmäßigen Gewichts und des Werths befördert.

Potsdam, den 16. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

in Betreff der Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals.

55. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. Mai d. J. (Amts-Bl. Stück 24) für den engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Der § 27 des Reglements für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom 18. April 1859 (Beil. zu Stück 18 des Amtsbl der K. R. zu Potsdam und der Stadt Berlin) wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2. Alle diejenigen Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche von der Elbe und Havel auf der Unterspree hierher gelangen und Berlin zum Durchgang nach der Oberspree passiren, haben ihren Weg durch den Landwehr- oder Louisenstädtischen Kanal zu nehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Schiffsgefäßen und Floßhölzern, welche von der Oberspree kommen und Berlin zum Durchgang nach der Unterspree passiren.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, oder sich weigert, den darauf bezüglichen Anordnungen der Schleusenwärter, Polizei-, Steuer-, und sonstigen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten, hat, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 8. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Befahren betreffender Straßen nur in einer bestimmten Richtung.

56. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

„Wer dem durch öffentlichen Anschlag am Straßeneingange erkennbar gemachten Gebote, die betreffende Straße nur in einer bestimmten Richtung zu befahren, zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft."

Berlin, den 9. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. October d. J. ab, die ermäßigten Frachtsätze IIB und IIC des directen Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänsernborf und Olmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel:

Baumwolle,
rohes Kupfer,
Maschinen und Maschinentheile,

für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 215 vom 13. September 1864.)

Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees, zu Neukirchen im Kreise Siegen, ist unter dem 9. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. September 1864 ein Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Erdmann Schmidt zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann Julius Carl Emil Herholz zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Biesdorf, in der Diöces Berlin-Land — Königlichen Patronats — wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers vacant.

Die Pfarrstelle zu Vietmannsdorf, in der Diöces Templin, Privat-Patronats, wird durch den Abgang ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Der Lehrer Gersdorf ist als Elementar- und Gesanglehrer an der Ritterakademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Lehrer Staerke ist als Lehrer an der Bürger- und Vorschule in Spandau angestellt worden.

Der invalide Vice-Feldwebel Friedrich Albert Blankenfeld und der invalide Unteroffizier Franz August Mehring sind als Stations-Inspectoren beim Königlichen Charité-Krankenhause angestellt worden.

Zu Unter-Receptoren der Kreis-Sparcasse zu Kyritz sind
der Bürgermeister Sommer zu Freyenstein,
der Domainen-Actuar Bartnick zu Zechlin und
der Kreisschulze Hagenow zu Lindenberg
gewählt und diesseits bestätigt worden.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Der Förster Pröscher zu Damm, im Forst-Revier Klein-Wasserburg, wird zum 1. October d. J. auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand versetzt werden, und ist die hierdurch erledigte Stelle dem Förster Lehmann, bisher zu Schattberge, in der Oberförsterei Niegripp, von demselben Tage ab verliehen worden.

Berlin, den 26. August 1864. Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Wendisch-Rietzer Schleuse.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Wendisch-Rietzer Schleuse im Storkower Kanal wegen des auszuführenden Neubaues derselben vom 1. October d. J. ab bis zur Beendigung des Baues gesperrt werden wird.

Potsdam, den 18. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Die auf der Straße von Potsdam nach Zossen unweit Drewitz über die Nuthe führende Brücke muß wegen dringend nothwendiger Reparatur vom 26. d. M. bis zum 8. October d. J. gesperrt werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reisende während dieser Zeit ihren Weg über Neuendorf zu nehmen haben.

Potsdam, den 20. September 1864. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts

am 10. October 1864 Vormittags 10 Uhr

beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen, gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII., Hausvoigteiplatz Nr. 14 hier, zu erhalten sind.

Berlin, den 14. September 1864. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungsvereins des Civilwaisenhauses zu Potsdam findet **am Sonnabend den 22. October d. J. Nachmittags 3 Uhr,** im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst statt, und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 13. September 1864. Das Civil-Waisen-Amt.

Geschenke an Kirchen rc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Zossen: der Kirche zu Sperenberg von dem Kaufmann Adolph Graß in Berlin ein Teppich für die Altarstufen;

in der Superintendentur Jüterbog: der Kirche zu Kaltenborn von der verehel. Schulze Mielitz daselbst eine blausammetne Taufstein-Bekleidung;

in der Superintendentur Dom-Brandenburg: der Kirche zu Berge von einer dortigen Ehefrau eine schwarztuchene Taufstein-Decke;

in der Superintendentur Gramzow: a) der Schule in Zichow von einem Ungenannten die Wandcharte von Palästina und die Bildnisse der Brandenburgischen Kurfürsten und Preußischen Könige, b) der Schule zu Grünow von einem Ungenannten die eingerahmten Bildnisse II. MM. des Königs und der Königin;

in der Superintendentur Berlin-Land: der Kirche zu Weißensee von dem Landes-Oeconomie-Rath Dr. Luedersdorff eine plüschsammetne Altar- und Kanzelpultdecke, ein Altarteppich und fünf Portieren;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Lindow von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede das Bild „Christus am Oelberge von Kaselowsky" in Oelfarbendruck mit elegantem Gold-Baroque-Rahmen;

in der Superintendentur Neu-Ruppin: der Kirche zu Kerzlin vom Altsitzer Wolff daselbst eine Pultdecke von schwarzem Tuch;

in der Superintendentur Baruth: 1) der Kirche zu Petkus vom Rittergutsbesitzer von Lochow daselbst eine reichvergoldete Altarbibel in klein Folio, 2) zweien Landschulen je ein Globus vom Buchbinder-Meister und Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Lehmann zu Baruth;

in der Superintendentur Lenzen: der Kirche zu Gr.-Lenzerwische von der Frau des Vollhüfners Gierke in Gr.-Wootz ein neuer Klingelbeutel;

in der Superintendentur Berlin-Land: der Kirche zu Pinnow, Kreis Osthavelland, von einer Ungenannten ein Crucifix von Neusilber mit vergoldetem Christuskörper;

in der Superintendentur Zehdenick: 1) der Kirche zu Zabelsdorf von einem Ungenannten ein Bronce-Kronenleuchter mit dazu gehörigen Lichtmanschetten von Glas, 2) der Kirche zu Bergsdorf vom Patron, Baron v. Hertefeld, und der Gemeinde eine Gedenktafel von Zink mit eingegossenen vergoldeten Namen der 33 Veteranen, 3) der Kirche zu Zehdenick von einem Ungenannten ein messingener Altarleuchter;

in der Superintendentur Templin: 1) der Kirche zu Dölln von zwei Ungenannten 2 Paar Altarlichte, 2) der Kirche zu Grunewald von 2 Ungenannten ebenfalls 2 Paar Altarlichte, 3) der Kirche zu Cappe: a. vom Stadtrath Krug zu Berlin ein neusilbernes, innen vergoldetes Taufbecken, b. von einem Ungenannten 2 große Altarlichte.

Bekanntmachung.

Der Rittmeister a. D. von Arnstedt zu Groß-Kreuz hat dem dortigen Küster- und Lehrer-Adjuncten eine jährliche Zulage von 80 Thalern von Michaelis d. J. ab auf Lebzeiten des Emeritus bewilligt. Wir bringen diesen erfreulichen Beweis einer besondern Liberalität für kirchliche und Schulzwecke hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. September 1864.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 10. September 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1865 gekündigten Schulverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 30. September **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

28. Auf Grund des § 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im § 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend,

auf Freitag, den 21. October dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zum Statut der Berliner Kaufmannschaft.

4. Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. will Ich den von der Generalversammlung der Kaufmannschaft zu Berlin am 6. Juli d. J. beschlossenen, nebst der notariellen Verhandlung von demselben Datum anbei zurückerfolgenden Nachtrag zu dem Statut vom 2. März 1820 — Gesetz-Sammlung Seite 46 — hiermit genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Eine Anzeige von der von Mir ertheilten Genehmigung ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Baden-Baden, den 9. September 1864. gez. **Wilhelm.**
ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Nachtrag
zum Statut für die Kaufmannschaft von Berlin vom 2. März 1820.

1) Jedes in die Corporation der Kaufmannschaft von Berlin eintretende Mitglied zahlt:
   a. für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Zehn Thaler, sowie an Ausfertigungs- und Botengebühr Drei Thaler, außerdem aber
   b. einen jährlichen Beitrag von Sechs Thalern Courant.
2) Soweit die Einnahmen der Corporations-Casse zur Bestreitung der Besoldungen, zur Unterhaltung der Börse und der sonstigen Corporations-Ausgaben nicht hinreichen, werden die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel durch Zuschläge zu den Jahresbeiträgen beschafft, die nach dem Umfange des Börsengeschäfts und der mittelbaren Betheiligung an den Vortheilen desselben bemessen werden.
3) Zu diesem Zweck werden die an dem Börsengeschäft unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder von der Finanz-Commission (vergleiche № 4) in fünf Classen eingeschätzt, und zwar dergestalt, daß für mehrere Mitglieder einer und derselben Firma der Zuschlag nur einmal zu entrichten ist.

Die Zuschläge sollen betragen:

für die erste Classe . . . . . 80 Thlr.,
für die zweite Classe. . . . . 60 Thlr.,
für die dritte Classe. . . . . 40 Thlr.,
für die vierte Classe. . . . . 20 Thlr.,
für die fünfte Classe. . . . . 12 Thlr.

Dieselben werden jedoch, je nachdem es das Bedürfniß erfordert oder zuläßt erhöht oder erniedrigt, immer aber unter Festhaltung des aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältnisses der einzelnen Classen unter sich.

Die Finanz-Commission ist ermächtigt, bei Einschätzung der einzelnen Firmen in die obigen Classen Corporations-Mitglieder, die mit den Börsen-Verhältnissen bekannt sind, zuzuziehen.

Reclamationen gegen diese Einschätzung werden von den Aeltesten entschieden, gegen deren Entscheidung der Recurs stattfindet.

Sowohl die Reclamationen als der Recurs sind bei Verlust derselben binnen je vier Wochen vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet einzulegen.

4) Behufs Festsetzung der Beiträge der Corporations-Mitglieder wird, außer den Aeltesten, alljährlich eine Finanz-Commission gewählt.

5) Diese Finanz-Commission besteht aus neun Mitgliedern, welche gleichzeitig und in gleicher Weise wie die Aeltesten auf 3 Jahre zu wählen sind. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Niemand kann zugleich Aeltester und Mitglied der Finanz-Commission sein. Hat bei der Wahl ein Corporations-Mitglied für beide Functionen die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt er als Aeltester gewählt.

6) Die Mitglieder der Finanz-Commission wählen jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte und geben von dem Resultat der Wahl den Aeltesten Nachricht. Der Vorsitzende beruft die Commission und leitet die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden protocollirt, die Protocolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben.

7) Die Finanz-Commission kann nur beschließen, wenn mindestens fünf Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

8) Die Mitglieder der Finanz-Commission beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienst von ihnen gemacht werden müßten, fordern.

9) Der Finanz-Commission ist als Grundlage ihrer Abschätzung alljährlich
   a. der von den Aeltesten aufgestellte Etat des betreffenden Jahres,
   b. der dechargirte Abschluß des vorigen Jahres

zuzustellen.

10) Der gegenwärtige Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

11) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der §§ 49 bis 52 und § 61 des Statuts vom 2. März 1820 gänzlich und der § 14 desselben, soweit derselbe den obigen Vorschriften widerspricht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 25. Juni 1864.

Die Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. September d. J., sowie der durch dieselbe genehmigte Nachtrag zum Statut für die Kaufmannschaft von Berlin werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. September 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

5. Der nächste Communal-Landtag der **Kurmark** wird

am 15. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie die Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

6. Der nächste Communal-Landtag der **Neumark** wird

am 15. November d. J.

in Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Baron von der Goltz, auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

139. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß	Zoll.	Fuß.	Zoll	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	10	2	8	6	5	2	7	3	8	1	9½	5	11	2	9	4	2	1	11	3	6	4	3
2	6	10	2	8	6	5	2	8	3	8	1	9½	5	11	2	10	4	1	1	11	3	6	4	3
3	6	10	2	8	6	4	2	8	3	8	1	9	5	10	2	9	4	1	1	11	3	6	4	2
4	6	10	2	8	6	3	2	7	3	7½	1	8	5	11	2	8	4	2	1	10½	3	6	4	2
5	6	11	2	8	6	2	2	6	3	7	1	8	5	11	2	8	4	2	1	10½	3	5	4	1
6	6	11	2	8	6	2	2	6	3	7	1	7½	6	—	2	7½	4	2	1	10½	3	5	4	1
7	6	11	2	8	6	3	2	4	3	6½	1	7½	5	11	2	8	4	2	1	10	3	5	4	1
8	6	10	2	7	6	3	2	5	3	6	1	7½	5	10½	2	8	4	2	1	10	3	3	4	1
9	6	10	2	6	6	3	2	5	3	6	1	7½	5	10½	2	8	4	2	1	10	3	3	4	1
10	6	10	2	8	6	3	2	6	3	6	1	7	5	4	2	8½	4	2	1	9½	3	4	4	—
11	6	10	2	6	6	3	2	6	3	7	1	7	5	6½	2	7½	4	2	1	9	3	4	4	—
12	6	10	2	4	6	3	2	5	3	6½	1	7	5	9	2	8	4	1	1	9½	3	4	4	—
13	6	11	2	5	6	3	2	4	3	6½	1	7	5	11	2	8	4	1	1	9½	3	4	4	—
14	6	10	2	5	6	5	2	1	3	6	1	6½	5	11	2	7	4	3	1	9	3	3	4	—
15	6	10	2	5	6	5	2	3	3	5½	1	6½	5	10½	2	7	4	—	1	9	3	2	4	—
16	6	10	2	5	6	5	2	5	3	5½	1	6	5	9	2	7	4	1	1	9	3	2	4	—
17	6	9	2	5	6	3	2	3	3	5½	1	6	5	6½	2	6	4	1	1	8	3	2	3	11
18	6	10	2	5	6	3	2	4	3	5	1	5½	5	9	2	4	4	2	1	8½	3	2	3	11
19	6	10	2	5	6	3	2	4	3	5	1	5½	5	10	2	4½	4	2	1	8½	3	3	3	11
20	6	11	2	5	6	3	2	4	3	5	1	5½	5	11½	2	6	4	1	1	9	3	4	3	11
21	6	10	2	5	6	3	2	2	3	5	1	5½	5	10½	2	6½	4	1	1	8	3	3	3	11
22	6	10	2	5	6	4	2	3	3	5	1	5½	5	10½	2	5½	4	2	1	8	3	3	3	10½
23	6	10	2	5	6	5	2	5	3	5½	1	5½	6	—	2	6	4	2	1	8	3	2	3	10½
24	6	11	2	6	6	3	2	7	3	5½	1	6	5	7	2	7	4	3	1	10	3	3	3	10½
25	6	9	2	6	6	4	2	5	3	6	1	6	5	3	2	6	4	1	1	8	3	4	3	10
26	6	11	2	5	6	5	2	6	3	6	1	6	5	8	2	6	4	2	1	9	3	5	3	10
27	6	11	2	5	6	6	2	5	3	6	1	6	5	11	2	6½	4	2	1	9	3	5	3	10
28	6	11	2	5	6	6	2	3	3	5½	1	6	5	11½	2	7	4	2	1	9	3	6	3	10
29	6	11	2	5	6	7	2	5	3	5½	1	6	5	11½	2	6½	4	2	1	9	3	6	3	10
30	6	11	2	5	6	6	2	5	3	5½	1	6	5	11	2	6	4	2	1	8½	3	5	3	10
31	6	11	2	5	6	6	2	5	3	5½	1	5½	5	11	2	6½	4	2	1	8	3	4	3	10½

Potsdam, den 23. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

140. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1 October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Potsdam, den 28. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste.

62. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als: Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht vom Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen. Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 23. September 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

63. Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost von Wittstock nach Perleberg über Techow, Pritzwalk und Groß-Pankow 1 Stunde später als bisher aus Wittstock abgefertigt werden und in folgender Weise coursiren:

aus Wittstock 3 Uhr 30 Minuten früh, nach Ankunft der Personenpost von Rostock,
in Pritzwalk 7 Uhr früh,
aus Pritzwalk 7 Uhr 15 Minuten früh, nach Ankunft der Personenpost von Glöwen nach Plau,
in Perleberg 9 Uhr 50 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Wittenberge-Bahnhof.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert

Potsdam, den 26. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

15. **Für diejenigen Lehrer, welche sich in einzelnen Lehrfächern fortzubilden wünschen,** wird in dem bevorstehenden Winterhalbjahr und zwar vom 14. October d. J. ab, Freitags von 5 bis 7 Uhr Abends ein Lehrcursus abgehalten werden, in welchem

1) der Seminardirector Thilo über den rechten Gebrauch der Bibel in der Elementarschule,
2) der Seminarlehrer Strübing über die Behandlung des geographischen Unterrichts und specielle Ausführung einzelner Theile

Vorträge halten werden.

Diejenigen Lehrer, welche an diesem Lehrcursus Theil zu nehmen beabsichtigen, haben sich am Mittwoch, den 5. October d. J., zwischen 12 und 2 Uhr Mittags, bei dem Herrn Seminardirector Thilo, Oranienburger Straße Nr. 29, persönlich zu melden.

Die Theilnahme erfolgt unentgeltlich.

Berlin, den 20. September 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 221 vom 20. September 1864.)

Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin, ist unter dem 16. September 1864 ein Patent

auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 222 vom 21. September 1864.)

Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Freienhagen, in der Oberförsterei Neuholland, ist dem Förster Schlüßler, bisher zu Wensickendorf, in der Oberförsterei Oranienburg und die Försterstelle zu Wensickendorf dem Förster Bock, bisher zu Neuendorf, in der Oberförsterei Lehnin, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Lehnin, in der Oberförsterei Lehnin, ist dem Forst-Aufseher Woite, bisher zu Raedel, und die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Raedel, in derselben Oberförsterei, dem versorgungsberechtigten Jäger August Grimmer, in der Eigenschaft als Forst-Aufseher vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Carl Müller und Christian Gottlieb Rudolph Paprosch zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Oberpfarrstelle zu Niemegk, in der Diöces Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Stein erledigt.

Dem Oberlehrer an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, Dr. Maximilian Sengebusch ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Der Marine-Registratur-Applicant Lensch ist zum Registratur-Assistenten ernannt worden.

Der Forst-Candidat und Geometer Lothar Wilhelm Adolph Kreis zu Angermünde ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Bernhard Krüger, aus Heinrichsdorf, jetzt in Rummelpforter Mühle, Kreis Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Erhebung des Einkaufsgeldes in der Stadt Treuenbrietzen.

Den im 18ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Pag. 128 mitgetheilten Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung einer Abgabe für Wegfall des Einkaufsgeldes, widerrufen wir hierdurch zufolge höherer Anordnung. Treuenbrietzen, den 26. September 1864. Der Magistrat.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Wintersemester 1864/65 vom 10. October d. J. an in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director und Professor, Dr. med. Gurlt wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Haussäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten. Dienstag Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operationsübungen leiten.

5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag Nachmittag von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten, und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird Montags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vortäge über Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, über allgemeine Pathologie und Theraphie lesen.

Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr täglich leiten.

7) Der Lehrer Herr Müller wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr über Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Roloff, wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und Mittwoch und Freitag von 5 bis 6 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 10. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder derselben Classe einer Realschule erster Ordnung oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer in gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höhern Bürgerschule darzuthun haben.

Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können auch, bei geringerer Vorbildung, recipirt werden; auch steht solchen Individuen die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt gegen Entrichtung des üblichen Honorars ohne Nachweis ihrer Schulbildung frei.

Berlin, den 16. September 1864. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Biesenthal: der Kirche zu Zerpenschleuse von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei große Altarkerzen;

in der Superintendentur Kyritz: der Kirche zu Bork von einer Ungenannten ein gußeisernes Crucifix;

in der Superintendentur Biesenthal: der Kirche zu Zerpenschleuse von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede 2 große Altarkerzen;

in der Superintendentur Prenzlau I.: der St. Sabinen-Kirche zu Prenzlau von der verstorbenen Wittwe des Rentiers George Friedrich Magnus, Anna Sophie geb. Möncke, ein Legat von 200 Thlr.;

in der Superintendentur Luckenwalde: der Kirche zu Stülpe von Fräulein Anna von Rochow ein eigenhändig gestickter Fußteppich für den Altar;

in der Superintendentur Dom-Brandenburg: der Kirche in Lietzow von der Gemeinde ein Altarbild: „Der segnende Christus" in Oelfarbendruck;

in der Superintendentur Perleberg: der Kirche zu Kletzke von der Frau Oeconomie-Räthin Livonius eine schwarzsammetene Altar- und Kanzelbekleidung mit Goldfrangen;

in der Superintendentur Beeskow: der Kirche zu Cossenblatt hat der Gutsbesitzer, Amtmann Buchholtz einen neuen Fußboden von sechseckigen Fliesen auf seine Kosten legen lassen;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Gransee von der verstorbenen Frau Prediger Ungnad, geb. Irgahn ein Klingelbeutel von Sammet mit Goldstickerei.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 7. October **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung, welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

141. Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ...... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 22. August 1864. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Baruth.

142. In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) wird die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Baruth dem unter dem Titel: „Wochenblatt des Jüterbog-Luckenwalder Kreises" n Jüterbog erscheinenden Wochenblatte mit Vorbehalt des Widerrufs hierdurch beigelegt.

Potsdam, den 26. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Niederbarnimer Kreisblatt.

143. Das bisher in Berlin erschienene Niederbarnimer Kreisblatt wird fortan in Bernau herausgegeben und das dortige Wochenblatt mit demselben verbunden werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juni 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 250) wird deshalb hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem gedachten Kreisblatte beigelegte Recht zur Verkündigung amtlicher Verfügungen und Bekanntmachungen des Kreis-Landraths mit rechtsverbindlicher Kraft durch die qu. Veränderung des Ausgabe-Orts rc. nicht berührt wird, dasselbe vielmehr nach wie vor unter Vorbehalt des Widerrufs fortbesteht.

Potsdam, den 4. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Post-Cours-Veränderung.

64. Die erste tägliche Cariolpost von Berlin nach Schöneberg wird vom 16. October d. J. ab nicht mehr um 8, sondern um 7 Uhr Morgens aus Berlin abgelassen werden.

Berlin, den 30. September 1864. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

66. Um den mit der Personen-Post von Rhinow in Neustadt a. d. D. Bhf. eintreffenden Fahrpost-Gegenständen die Weitersendung mit dem gemischten Eisenbahnzuge von Wittenberge nach Berlin zu sichern, wird die bezeichnete Post vom 1. October d. J. ab statt wie bisher um 5 Uhr, schon um 4 Uhr 35 Minuten früh von Rhinow abgefertigt werden. Die Post hat planmäßig um 7 Uhr früh in Neustadt a. d. D. Bhf. einzutreffen.

Potsdam, den 28. September 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

Vieh-Transport.

57. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engern Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

I. Viehtransport außerhalb der sub II. gedachten Transportstraßen.

§ 1. Der Viehtransport darf außerhalb der im § 9 gedachten Transportstraßen nur in nachstehend vorgeschriebener Weise stattfinden.

A. Rindvieh. § 2. Rindvieh darf höchstens zu 4 Stücken zusammen getrieben werden. Sämmtliche Stücke müssen dabei aneinander und außerdem muß das nach außen gehende Stück zwischen Horn und Vorderfuß gefesselt sein. Zu je zwei Stücken ist mindestens ein Treiber zu bestellen. Bullen dürfen niemals, auch nicht einzeln, getrieben oder geführt, sondern müssen gefahren werden.

B. Kälber. § 3. Der Transport der Kälber muß stets mittelst Wagen geschehen. Dabei dürfen die Thiere nicht übereinander liegen, die Köpfe derselben nicht vom Wagen herunter hangen, oder an den Rädern schleifen.

C. Schweine. § 4. Schweine können Montags und Dienstags, an letzterem Tage jedoch vom 1. April bis 1. October nur bis Morgens 8 Uhr, vom 1. October bis 1. April bis Morgens 9 Uhr heerdenweis getrieben werden. Eine Heerde darf nicht mehr als 10 Stück enthalten, und muß von wenigstens 2 Treibern begleitet sein.

An anderen Wochentagen ist der Transport einer Mehrzahl von Stücken nur mittelst Wagen gestattet.

D. Schaafvieh. § 5. Schaafvieh darf Montags, ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden, heerdenweis getrieben werden. An den übrigen Wochentagen ist dies vom 1. April bis 1. October nur in den Stunden von 6 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Morgens, vom 1. October bis 1. April nur in den Stunden von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Morgens gestattet.

E. Ziegen, Gänse und Puten. § 6. Gänse und Puten dürfen überhaupt nicht, Ziegen bis höchstens 3 Stück zusammen getrieben werden.

F. Viehtrieb an Sonn- und Festtagen. § 7. An Sonn- und Festtagen ist, mit der im § 10 zugelassenen Ausnahme, jeder Viehtrieb untersagt.

G. Viehtrieb in bestimmten Straßen. § 8. Auf dem Mühlendamm, dem Köllnischen Fischmarkt, in der Gertraudten-, Königs-, Gollnows-, Sophien-, Schillings-, Schulgarten-, Hirschel-, Commandanten- und Schifferstraße, auf dem Schloßplatze und über die Schloßbrücke, an den Werderschen Mühlen, im Lustgarten, unter den Linden und im Thiergarten darf kein Vieh getrieben werden.

II. Viehtransport zwischen den Eisenbahnhöfen und dem Klägerschen Viehmarkte.

§ 9. Der Transport des Vieh's von den Eisenbahnhöfen nach dem Klägerschen Viehmarkte und von dort nach den Eisenbahnhöfen erfolgt auf den, in den Polizei-Verordnungen vom 21. December 1858 (Amtsblatt St. 53) vom 28. Juli 1859 (Amtsblatt St. 32) und vom 21. Juni 1863 (Intelligenzblatt № 109) vorgeschriebenen Transportstraßen. Es ist dabei gestattet, das Vieh in Heerden zu treiben

Eine Rindviehheerde darf nie aus mehr als 20 Stück bestehen. Zu einer Heerde von 4 bis 10 Stück sind wenigstens 2, zu einer größeren wenigstens 3 Treiber zu stellen.

Eine Schweineheerde darf aus nicht mehr als 30 Stück bestehen. Zu einer Heerde von mehr als 10 Stück sind wenigstens 2, zu einer größeren wenigstens 3 Treiber zu stellen.

Hinsichtlich des Transportes der Kälber gilt auch hier die Bestimmung des § 3.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Viehtransporte sind auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags, gestattet.

III. Allgemeine Bestimmungen über den Viehtransport.

§ 11. Jeder Viehtransport, der nicht mittelst Fuhrwerks erfolgt, muß, abgesehen von den Steuerabfertigungen an den Thoren, ohne jeden Aufenthalt bewirkt werden.

IV. Viehtreiber.

§ 12. Zu Viehtreibern dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche entweder nach § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 441) die Erlaubniß erlangt haben, für dieses Gewerbe auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anzubieten, oder welche als Gesellen oder Lehrlinge bei hiesigen Schlächtermeistern, oder als Treiber bei Viehhändlern in Dienst stehen.

§ 13. Die concessionirten Viehtreiber haben bei Ausübung ihres Gewerbes ein Blechschild, welches mit der ihnen vom Polizei-Präsidium ertheilten Nummer in schwarzen Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe und der Bezeichnung: „Viehtreiber" versehen ist, an der Kopfbedeckung zu führen.

Die bei den Schlächtermeistern und Viehhändlern im Dienst stehenden Gesellen, Lehrlinge und Treiber müssen eine polizeiliche Legitimationskarte bei sich tragen und auf Erfordern den Polizeibeamten vorzeigen.

V. Strafbestimmungen.

§ 14. Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen sind, wenn der Transport durch concessionirte Viehtreiber erfolgt, diese allein, wenn er durch nicht — concessionirte Personen erfolgt, sowohl die Treiber, Wagenführer ꝛc. als auch Diejenigen verantwortlich, in deren Auftrage der Transport bewirkt wird.

§ 15. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

VI. Uebergangsbestimmung.

§ 16. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. October dieses Jahres in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die Polizei-Verordnungen vom 20. August 1846 (Amtsblatt Stück 35), 26. August 1846 (Amtsbl. Stück 36), 21. Februar 1852 (Intelligenzbl. № 53), 16. April 1853, so wie die §§ 46. 47 und 49 der Polizei-Verordnung vom 26. April 1863 (Intelligenzblatt № 109) ihre Geltung.

Berlin, den 16. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Concessionirung einer Apotheke in der Koppenstraße zu Berlin.

88. Da das Bedürfniß zur Anlegung einer Apotheke in der Koppenstraße, und zwar zwischen dem Grünen Weg und der großen Frankfurter Straße, festgestellt worden ist, so werden approbirte Apotheker, welche um die zu ertheilende Concession sich zu bewerben wünschen, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen schriftlich ihre Gesuche einzureichen. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein vollständiges Curriculum vitae, 2) die Approbation, 3) etwa vorhandene, anderweite Zeugnisse über bisherige Leistungen, 4) der Nachweis der zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel, 5) die Versicherung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder, wofern dies der Fall gewesen ist, die Angabe derjenigen Gründe, aus denen der Bewerber seinen Anspruch auf Erlangung der Concession herleiten zu können glaubt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß nur schriftliche, an das Polizei-Präsidium gerichtete Gesuche Berücksichtigung finden können.

Berlin, den 23. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Zu Schwedt wird am 1. October d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. September 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung des Königlichen Debits-Comtoirs der Gesetz-Sammlung.

77. Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Personalchronik.

Der Privat-Schullehrer Arndt ist an der Vorschule des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der Königl. Realschule in Berlin als Lehrer angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden zu Secretairen: der bisherige Kreisgerichts-Secretair Constantin Heinrich Mühlbach und der bisherige Büreau-Assistent Carl Friedrich Wilhelm Theodor Fangmeyer, zum Executor der bisherige Bote Carl Wilhelm Hackert und zum Boten der bisherige Hülfsbote Eduard Heinrich Otto Drewes.

Der Güter-Cassen-Assistent Simon von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Berlin nach Fürstenwalde versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die über den Rhin bei Neu-Garz führende Brücke wegen eines auszuführenden Reparaturbaues während der Zeit vom 10. bis zum 15. October d. J. gesperrt werden muß.

Potsdam, den 29. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Einlaßkarten zu den in der neuen Strafanstalt bei Moabit stattfindenden öffentlichen Verhandlungen des Staatsgerichtshofes in der Untersuchungssache wider den Grafen von Dzialinski und Genossen werden von jetzt ab im Geschäfts-Büreau Nr. 4 des Königlichen Kammergerichts

Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr

ausgegeben und zwar an den bisher dazu bestimmten Tagen, also

für Montag am Sonnabend,
für Dienstag am Montag,
für Mittwoch am Dienstag,
für Donnerstag am Mittwoch.

Freitags und Sonnabends finden für gewöhnlich keine Sitzungen statt.

Berlin, den 23. September 1864. Königl. Kammergericht. Urtheils-Amt für Staatsverbrechen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 14. October **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5934. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Ober-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 5935. Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848.

№ 5936. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jacobs-Grube, im Kreise Beuthen, bis zur Plesser Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

№ 5937. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actiencapitals derselben um 1,100,000 Thlr. Vom 14. August 1864.

№ 5938. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 5939. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

№ 5940. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

№ 5941. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellconvention vom 10. Februar 1831. (Ges.-Samml. für 1831, S. 41.)

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

29. Für Sendungen unter Band, welche in dem hiesigen Stadtpostbezirke eingeliefert werden und für diesen Bezirk selbst bestimmt sind, ist fortan nur eine Gebühr von 4 Pfennigen zu entrichten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Sendungen durch die Briefträger bestellt oder Seitens der Adressaten von der Post abgeholt werden.

Bedingung ist, daß die Sendungen den Bestimmungen des § 15 des Reglements vom 21. December 1860 entsprechen und mit Freimarken aufgeliefert werden.

Sendungen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Berlin, den 6. October 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps.

144. In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§ 6 und 7 der durch Ordre vom 18. December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre stattfinden.

2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Cadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. (gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre in Fehrbellin und Feldberg.

145. Wegen der unter dem Rindviehstande der Stadt Fehrbellin und des daran stoßenden Dorfes Feldberg ausgebrochenen Lungenseuche werden die gedachten Orte, sowie das Gehöft des Domainen-Amtes Fehrbellin und die Amts-Colonie Fehrbellin für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hierdurch mit der Maaßgabe gesperrt, daß die aus dem Ruppinschen Kreise über den Rhin in die Stadt Fehrbellin führende Straße, sowie die sich davon in südöstlicher Richtung abzweigende Straße nach Tarmow und Dechtow für die Passage zwar frei bleiben, ohne daß jedoch den passirenden Vieh-, Futter- und Dung-Transporten irgend ein Aufenthalt an und in den qu. Straßen gestattet wird.

Die bisher widerruflich gestattet gewesene Passage über das Amtsgehöft bleibt für die Dauer der Sperre hiermit gänzlich untersagt.

Potsdam, den 9. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat September 1864.

146. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	9	3
= = = Roggen	1	13	3
= = = große Gerste	1	11	—
= = = kleine Gerste	—	—	—
= = = Hafer	1	1	5
= = = Erbsen	2	3	2
= das Schock Stroh	8	26	5
= den Centner Heu	1	5	5
= die Tonne Weißbier	5	5	—
= = = Braunbier	4	15	—
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
= = = doppelten Kornbranntwein	—	5	—
= den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Expedition in Groß-Pankow.

66. In dem Dorfe Groß-Pankow bei Pritzwalk ist vom 1. October d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch die tägliche Personenpost zwischen Perleberg und Wittstock mit den genannten Orten, sowie mit Pritzwalk in Verbindung gesetzt ist.

Diese Einrichtung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. October 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Post-Cours-Veränderungen.

67. Vom 15. November d. J. ab, dem Tage der Mecklenburgischer Seits stattfindenden Eröffnung der Friedrich-Franz Eisenbahn, wird die tägliche Personenpost zwischen Wittstock und Rostock aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Wittstock und Waren mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Wittstock 3 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Personenpost von Neustadt a. D. Bahnho in Röbel 6 Uhr 15 Min. früh, aus Röbel 6 Uhr 30 Min. früh, in Waren 8 Uhr 40 Min. Vormittags, aus Waren 6 Uhr Abends, in Röbel 8 Uhr 15 Min. Abends, aus Röbel 8 Uhr 30 Min. Abends, in Wittstock 11 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Neustadt a. D. Bahnhof.

Im Uebrigen bleiben bei der neuen Post dieselben Verhältnisse bestehen, welche gegenwärtig bei d Personenpost zwischen Wittstock und Rostock gelten.

Potsdam, den 10. October 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

68. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzuforbernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein braunseidener Sonnenschirm mit Horngriff	Extrapost-Chaise der Station in Lichtenrade	17. Juni 1864.
2	eine Tabackspfeife mit einem Deckel von Metalldrath	Courswagen d. Gransee-Prenzlauer Personen-Post	16. Juni 1864.
3	ein weißes Halstuch	Passagierstube in Gransee	7. Juli 1864.
4	ein Taschenmesser mit schwarzer Hornschaale	Courswagen der Löwenberg-Zehdenicker Personen-Post	5. August 1864.
5	ein Ledertäschchen mit Stahlbügel und Kette, ein Taschentuch enthaltend	Courswagen der I. Königsberg-Angermünder Personen-Post	16. August 1864.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr	Werth. Sgr	Werth. Pf	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	ein Packet	W. K.	4	—	—	—	—	Einnehmer Kaspersky	Biskupitz bei Tuchel	Spandau	25. Mai 1864	Kasperský.
2	eine Kiste	A. P.	8	10	—	—	—	Tischlergeselle A. Pahl	Hamburg	Neu-Ruppin	2. März 1864	A. Pahl.
3	ein Brief	—	—	—	recommandirt			Anton Bracz	Mehlsack	Rheinsberg	11. Mai 1864	Nicht genannt.
4	do.	—	—	—	recommandirt			Wittwe May	Berlin Cöpnickerstr 145	Spandau	12. Juli 1864	do.
5	ein Packet	T. E. 15	9	—	—	—	—	F. W. Theod. Eckert	Stettin post. rest.	Angermünde	16. März 1864	Theod. Eckert in Stolpmünde.
6	eine Kiste	H. H.	1	5	—	—	—	G. Kabermann	Kleino bei Gramzow	Prenzlau	5. Sept. 1864	Nicht genannt.
7	ein Packet	A. S.	—	10	—	—	—	Schaffner Adolph Schenke	Halberstadt	Spandau	29. Juli 1864	der Bruder Otto.
8	eine Kiste	C. L.	6	22	—	—	—	Christoph Leide	Berlin Artilleriestr. Nr. 27.	Glöwen	19. Juli 1864	Sohn od. Tochter d. Adressaten.

Potsdam, den 5. October 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

Beleuchtung der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 14. September 1855 gedachten Oertlichkeiten.

59. In näherer Ausführung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 14. September 1855 — Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 222 de anno 1855 — verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung p. 265 — nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Die Beleuchtung der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 14. September 1855 gedachten Oertlichkeiten muß vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages durch eine, oder, wo es die Verhältnisse erfordern, durch mehrere Laternen in solcher Helle bewirkt werden, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr zeitweise entzogenen Oertlichkeit deutlich erkennbar ist.

§ 2. Die zur Beleuchtung verwendeten Laternen (§ 1) müssen mindestens einen halben Quadratfuß groß, an den der Länge der Straße oder des Weges zugewendeten Seiten roth gefärbte Gläser haben und auf Stäben oder sonstigen Vorrichtungen fünf Fuß über dem Boden der Straße oder des Weges angebracht und gut befestiget sein.

§ 3. Die Herstellung der in den §§ 1 und 2 gedachten Beleuchtung liegt, wenn Sachverständige mit der Ausführung der im § 1 gedachten Arbeiten beauftragt worden sind, diesen, wenn zu denselben Tagearbeiter verwendet werden, dem Auftraggeber und in Ermangelung eines solchen dem Ausführenden selbst ob.

§ 4. Wer die in den §§ 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften unbeachtet läßt, verfällt in die § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzte Strafe.

Berlin, den 26. September 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

60. Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Verbot der Anpreisung, der Feilbietung, des Verkaufs von Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist.

Mit Bezug auf § 345 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 266 und 267) für den engeren Polizei-Bezirk Berlins: Wer die im § 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im § 461 Tit. 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset oder feilbietet, oder die letzteren verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Berlin, den 30. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 2. October 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

die im Michaelis-Termine 1864 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

№										
162.	412.	476.	560.	638.	702.	1058.	1156.	1403.	2112.	2508.
3407.	3432.	4341.	4523.	5319.	5635.	5877.	6445.	6509.	6899.	7070.
7081.	7447.	7653.	7844.	7913.	8079.	8118.	8152.	8238.	8693.	8793.

8837. 8873. 8914. 8946. 10409. 10748. 10958. 11071. 11243. 11799. 11812. 12107. 12370. 12746. 12821. 13061. 13244. 13541. 13958. 14007. 14056. 14402. 14679.

von Litt. B. à 500 Thaler:

№ 1675. 1727. 2102. 2182. 2310. 2313. 2485. 2532. 2644. 2989. 3020. 3642. 3819. 3890. 3977. 4216. 4501. 4523. 4613. 4950. 5252. 5514. 5540. 6539. 6570. 6838. 7307. 7557.

von Litt. D. à 100 Thaler:

№ 76. 267. 652. 776. 808. 902. 1791. 2094. 2141. 2230. 2492. 2600. 2679. 3023. 3199. 3366. 3424. 3817. 4448. 4648. 5007. 5150. 5209. 5332. 5544. 6648.

2. von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

№ 27. 30. 78. 147. 168. 281.

von Litt. B. à 500 Thaler:

№ 73. 120.

von Litt. C. à 200 Thaler:

№ 131. 173.

von Litt. D. à 100 Thaler:

№ 7. 56.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thaler die Scheine № 1655. 1801. 2853. 2854. 2855. und 2898. zur Zahlung im Ostertermine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben. Merseburg, den 24. September 1864.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: der Regierungs-Präsident Rothe.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. October 1864. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Anna bei Liebenthal, im Kreise Ostpriegnitz, Bergrevier Neustadt-Eberswalde mit 1 Fundgrube und 852 Morgen 160¼ Quadratlachter gevierten Feldes an den Kaufmann Paul Wegener und Zimmermeister Udo Rehfeldt zu Wittstock verliehen worden.

Halle, den 28. September 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Max bei Gumtow, im Kreise Ostpriegnitz, Bergrevier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube, 1199 Maaßen und 165 □Lachter gevierten Feldes an den Mühlenbesitzer W. Markurth zu Viesecke verliehen worden.

Halle, den 23. September 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1. März 1862 unter Berücksichtigung der bis ultimo August d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. — Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stations-Cassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15. September 1864. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der nachbenannten Eisenbahn-Directionen.

Mit dem 15. October d. J. tritt zwischen den Preußischen Stationen **Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin** und **Posen**, einerseits, und den Russischen Stationen **St. Petersburg, Pskoff, Ostroff, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialystok** und **Riga** andererseits, eine directe Personen-Beförderung in erster und zweiter Wagenclasse, und eine directe Gepäck-Beförderung ein. Für Personen, welche in Rußland in der ersten und in Preußen in der zweiten Wagenclasse fahren wollen, werden ebenfalls directe Billets verausgabt. Kinder unter 10 Jahren werden gegen Lösung von Kinder-Billets zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, werden frei befördert. Die Billets haben eine Gültigkeit auf 6 Kalendertage, und kann die Fahrt während dieser Zeit auf jeder beliebigen Station, wo der Zug fahrplanmäßig hält, unterbrochen werden, jedoch ist dem Stations-Vorstande bei Vermeidung der Ungültigkeit des Billets das letztere **sofort**, jedenfalls aber vor Abgang des Zuges, zur Prolongation vorzulegen. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Zoll-Pfd. oder 60 Pfd. Russisch gewährt. Die Ausantwortung des Gepäcks auf einer Zwischen-Station kann nur dann verlangt werden, wenn dasselbe auf Verlangen dahin expedirt ist. Bei Wiederantritt der Fahrt ist das Gepäck wieder vorschriftsmäßig zur Beförderung aufzugeben. Auf den Zwischen-Stationen kann die Weiterexpedirung des Gepäcks nur nach Stationen verlangt werden, welche mit derselben im directen Gepäck-Verkehr stehen. Bei den zollamtlichen Revisionen des Gepäcks auf den Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen ist die Gegenwart der Reisenden nothwendig; Inconvenienzen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haben die Passagiere selbst zu vertreten.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 10. October 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 226 vom 25. September 1864.)

Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 237 vom 8. October 1864.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 238 vom 9. October 1864.)

Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. October 1864 ein Patent

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen ein-

ander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Gräflich Solmssche Polizei-Verwalter Wittich zu Baruth ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Otto Heinrich Rudolph Hollmann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Franz Theodor Hellwig zu Baruth ist, nach erfolgter käuflicher Uebernahme der dortigen Apotheke, unterm 28. September vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Adolph Hieronymus Schulemann und Ferdinand Friedrich Julius Wilhelmy zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath Geyer in Neustadt-Eberswalde ist an das Kreisgericht in Spandau versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Fahrenholtz bei dem Kreisgerichte in Neu-Ruppin mit der Function als Gerichts-Commissarius in Rheinsberg, der Gerichts-Assessor Erler bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Sandau.

II. **Gerichts-Assessoren.** Aus dem Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag versetzt: der Gerichts-Assessor Reclam in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, der Gerichts-Assessor Friedrich Kaczerowski in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, der Gerichts-Assessor Lind in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm. Dem Gerichts-Assessor Asvoelter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Alfred Steinberg, Friedrich Emil Hermann, Carl Oscar Bohtz, Julius Theodor Muth, August Gottlieb Adalbert Jüngling, Emil Hermann Ferdinand Heinrich, Paul Ferdinand Hesse, Hugo Friedrich Wilhelm Paschke, Ernst Friedrich Adolph Hupe, Hans Hermann Theodor Meyer.

III. **Referendarien.** Der Referendar Dr. jur. Carl Wilhelm Ferdinand Fabricius ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das des Kammergerichts versetzt. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Eugen Franz Stanislaus Zentzytzki, Friedrich Theodor Althoff, Max Theodor Heinemann, Friedrich Carl Gustav Brüning, Carl Heinrich Garleb.

IV. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Dr. jur. Heinrich Wilhelm Eduard Hertz, Freiherr Ferdinand von Wintzingerode, Heinrich Andreas Theodor Winterfeld, Emil Alfred Steinbrück, Hans Anton Paul Harrassowitz, Paul Fürchtegott Müller, Friedrich Wilhelm Arnold Krönig, Carl Ferdinand Wilhelm Seyffarth, Friedrich Wilhelm Ludwig Emil von der Lage, Ernst Hans Peter von Sobeck, August Carl Giese.

V. **Subalternen.** Dem Kreisgerichts-Secretair Mühlbach hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung zum Uebertritt an das hiesige Stadtgericht ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Secretair Voigt in Wusterhausen a. d. D. ist verstorben. Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt: der Büreau-Assistent Schultze hierselbst bei dem hiesigen Kreisgerichte, der Büreau-Assistent Richter in Zehdenick bei dem Kreisgericht in Templin. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: der Civil-Supernumerar Kellner in Zehdenick bei dem Kreisgericht in Potsdam, der Civil-Supernumerar Hutloff hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht, der Civil-Supernumerar Brabandt in Templin bei dem Kreisgericht in Templin.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des 3ten Quartals 1864 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Ober-Post-Secretair de la Croix ist zum Ober-Post-Commissarius, der Postsecretair Brasse zum Post-Commissarius und der Post-Expedient Sucksdorf zum Post-Assistenten ernannt worden.

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Blanckenburg, Hedemann, Biesel, Daberkow als Post-Expedienten in Brandenburg, Belzig, Belzig und Havelberg; der Militair-Invalide Folgmann als Briefträger in Potsdam.

Bestätigt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Raabe in Charlottenburg und Jung in Neustadt a. D. Bhf. als Post-Expedienten.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expeditionen zweiter Classe in Heegermühle, Nauen, Vehlefanz und Paulinenaue resp. dem Orts-Steuer-Erheber Christoph, dem früheren Gerichts-Taxator Wolff, dem Pensionair Grimm und dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher Weiß, die Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Jüterbog dem invaliden Sergeanten Engel die Wagenmeisterstelle bei dem Post-Amte in Schwedt dem vormaligen Postillon Oergel, eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Wriezen dem Militair-Invaliden Palm.

Versetzt sind: der Post-Assistent Sucksdorf von Rathenow nach Luckenwalde und der Post-Expedient Wolff von Brandenburg nach Rathenow.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Briefträger Bader in Jüterbog.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Retzlaff in Paulinenaue und der Wagenmeister Beelitz in Schwedt.

Der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Wesel Dr. Müller ist in gleicher Eigenschaft an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Gemeinde-Schullehrer Carl Rudolf Alexander Reckzeug ist zum Hauptlehrer der 29. Gemeinde-Schule zu Berlin ernannt worden.

Bekanntmachung
über Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des Garde-Corps.

1. Beförderungen: Steinbeck, Gerichts-Auscultator zum Intendantur-Referendar, Delsay, Kasernen-Inspector zum Rendanten beim Invalidenhause in Berlin, Burow, Proviant-Amts-Assistent in Berlin zum Depot-Magazin-Verwalter in Treptow a. R., Schrempel, Feldwebel vom 1sten Oberschlesischen Infanterie-Regiment zum Proviant-Amts-Assistenten beim Proviant-Amte zu Spandau ernannt.

2. Versetzungen: Pomme, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 2ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Fröhlich, Intendantur-Secretair desgleichen, Hoffmann, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Fabricius, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Hindenberg, Intendantur-Registrator von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7ten Armee-Corps, Oehler, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 2ten Armee-Corps, unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des Garde-Corps, Opitz, Intendantur-Registratur-Assistent als Geheimer Kanzlei-Secretair zum großen Potsdamschen Militair-Waisenhause, Klose, Intendantur-Registratur-Assistent von der Intendantur des 5ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Hage, Proviant-Amts-Assistent in Glogau zum Proviant-Amt in Berlin, Falk, Kasernen-Inspector von Stettin nach Berlin, Tychy, Kasernen-Inspector von Paderborn nach Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts für den 1.—19. und 27.—31. October d. J. werden Einlaßkarten ausgegeben durch die Herrn Bezirksvorsteher:

1) Alberty, Hofbildhauer, Neue Friedrichsstr. 59,
2) Meyer, Kaufmann, Jüdenstraße 54,
3) Robiling, Färbereibesitzer, Stralauerstraße 45,
4) Bennecke, Materialwaarenhändler, Königsstr. 43,
5) Mollheim, Kaufmann, Scharrnstraße 3,
6) Schleißner, Kaufmann, Kurstraße 32,
7) Gerboth, Kaufmann, Jägerstraße 62,
8) Freytag, Rentier, Mauerstraße 42,
9) Bredo, Bäckermeister, Bernburgerstr. 17,
10) Martini, Kaufmann, Markgrafenstr. 95.

Berlin, den 1. October 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 21. October **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5942. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

№ 5943. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

№ 5944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

№ 5945. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Actiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5946. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

№ 5947. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

№ 5948. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

147. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Niederbarnim	Etablissement (Kruggut) Hohenfließ, bisher zum Guts-Bezirk des Domainen-Amts Alt-Landsberg gehörig	Bleibt im bisherigen Besitze des Krügers Katholy	Dorf Eggersdorf
Oberbarnim	5½ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Weesow	Bauer Samuel Liesegang	Dorf Weesow
Beeskow-Storkow	66⅔ □Rth. do. zu Herzberg	4 Grundbesitzer, Bauer Carl Rogatz und Genossen	Dorf Herzberg
do.	39 □Rth. 51 □Fuß vom Trockenplatze der Domaine Beeskow	Fischermeister C. F. Kolberg	Dorf Kietz bei Beeskow
Ruppin	1 Mrg. 10 □Rth. des Königl. Forst-Reviers Neu-Glienicke	Gemeinde Frankendorf	Dorf Frankendorf
Templin	16 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Himmelpfort	Halbbüdner Carl Kunowsky	Dorf Himmelpfort
do.	51 □Rth. do.	Schulze Friedrich Becker	do.

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 14. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

148. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser.		Berlin. Unter- Wasser.		Spandau. Ober- Wasser.		Spandau. Unter- Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober- Wasser.		Brandenburg. Unter- Wasser.		Rathenow. Ober- Wasser.		Rathenow. Unter- Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	11	2	5	6	6	2	5	3	5½	1	5½	5	10½	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	10½
2	6	11	2	5	6	6	2	5	3	5½	1	5½	5	11	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	10½
3	6	11	2	5	6	6	2	5	3	5½	1	5½	5	10½	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	10½
4	6	10	2	5	6	6	2	3	3	5½	1	5½	5	11½	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	10½
5	6	10	2	5	6	7	2	5	3	5	1	5½	5	10½	2	6½	4	1	1	10	3	5	3	10½
6	6	10	2	5	6	6	2	5	3	5	1	6	5	8½	2	6½	4	—	1	9½	3	5	3	10
7	6	10	2	5	6	8	2	5	3	5½	1	6	5	6	2	7	4	—	1	9	3	5	3	9½
8	6	10	2	5	6	7	2	5	3	5½	1	6	5	9½	2	6	4	3	1	8	3	5	3	9
9	6	10	2	5	6	8	2	6	3	5½	1	6	5	9	2	6	4	2	1	8	3	5	3	9
10	6	10	2	5	6	8	2	6	3	5½	1	6	5	10½	2	7	4	2	1	8	3	5	3	9
11	6	11	2	6	6	9	2	3	3	5½	1	6	5	10	2	7	4	2	1	7½	3	5	3	9½
12	6	11	2	6	6	11	2	6	3	5	1	6	5	11½	2	6	4	2	1	8½	3	5	3	9½
13	6	11	2	6	6	10	2	6	3	5	1	6	5	11½	2	6½	4	2	1	8	3	6	3	9½
14	6	11	2	6	6	10	2	6	3	5	1	6	5	11½	2	6	4	2	1	9	3	5	3	10
15	6	11	2	6	6	10	2	6	3	5	1	6	6	—	2	7	4	3	1	8	3	5	3	10
16	6	11	2	6	6	10	2	6	3	4½	1	6	6	½	2	7	4	2½	1	9	3	5	3	10
17	6	11	2	6	6	9	2	6	3	4	1	6	6	½	2	7	4	2	1	8½	3	4	3	10
18	6	10	2	5	7	—	2	2	3	4	1	5½	5	11½	2	6½	4	2	1	9	3	5	3	10
19	6	10	2	5	7	—	2	5	3	3½	1	5½	6	—	2	6½	4	2	1	9½	3	5	3	10
20	6	10	2	5	7	—	2	5	3	3½	1	5½	5	11½	2	6½	4	1	1	8	3	5	3	10
21	6	10	2	5	6	11	2	5	3	3½	1	5½	5	11½	2	6½	4	1	1	8	3	5	3	10
22	6	10	2	5	6	11	2	5	3	3	1	5½	5	11½	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	10
23	6	10	2	5	6	10	2	5	3	3	1	4	5	11½	2	6½	4	2	1	7	3	5	3	9½
24	6	10	2	5	6	10	2	5	3	3	1	4	5	11	2	6	4	3	1	6½	3	5	3	9½
25	6	10	2	5	6	11	2	2	3	3	1	4	5	10½	2	5½	4	2	1	7½	3	6	3	9
26	7	1	—	4	7	—	2	1	3	2½	1	4	5	10½	2	5	4	2	1	8	3	5	3	9
27	7	2	—	1	6	11	1	11	3	1½	1	4	5	11½	2	5½	4	2	1	8½	3	5	3	8
28	7	5	—	1	7	—	1	11	3	—	1	4	5	11½	2	6	4	2	1	8	3	5	3	8
29	7	3	2	5	6	11	2	6	3	—	1	4½	5	9½	2	5½	4	1	1	8	3	5	3	8
30	7	2	2	7	6	11	2	8	3	1	1	4½	5	7½	2	5	4	1	1	8	3	5	3	8

Potsdam, den 18. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenten-Bestätigung. Beförderung von Auswanderern.

149. Der Kaufmann W. Tetzlaff zu Prenzlau ist als Unter-Agent des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Heinrich Carl Platzmann zu Berlin, concessionirt worden.

Potsdam, den 8. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Geldsendungen nach dem Königreich Polen.

68. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. October 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

69.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am
1	Fuchs, Inspector	Dresden	Posterpedition 14 (Alte Jacobsstraße)	30. Mai 64.
2	Franziska Neumann	Berlin	" 18 (Landsberger Straße)	22. Mai 64.
3	Directorium der Feuerwehr	"	" 2 (Weinmeisterstraße)	6. Mai 64.
4	Caroline Burnot	"	" 2 "	14. Mai 64.
5	Rentier Trank	"	" 9 (Potsd. Eisenbahnhof)	11. Febr. 64.
6	Dr. Heil	"	" 13 (Hollmannsstraße)	6. Juni 64.
7	Mühlenbesitzer Ulrici	Carzig bei Breitebruch	" 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	10. Juni 64.
8	Maschinen-Fabrikant Kienast	Moabit	" 8 (Taubenstraße)	4. Juni 64.
9	Huck & Comp.	Hamburg	" 1 (Sparwaldsbrücke)	11. Juni 64.
10	Kanthock	Alt-Ruppin	" 5 (Hamburg. Eisenbhnh.)	21. Juni 64.
11	Mechanikus Brandt	Berlin	" 9 (Potsdam. Eisenbhnh.)	7. Juni 64.
12	Zimmermeister Schultze	"	" 10 (Grabenstraße)	19. Juni 64.
13	Albert d'Heureuse	"	" 18 (Landsberger Straße)	20. Juni 64.
14	Ochefer	Vogelsdorf	" 18 "	13. Juni 64.
15	Eugen Schleh	Berlin	" 14 (Alte Jacobsstraße)	30. Juni 64.
16	Fräulein Bindernagel	"	" 15 (Sebastiansstraße)	2. Juli 64.
17	Auguste Neubauer	"	" 15 "	6. Juli 64.
18	Julius Scholz	"	" 14 (Alte Jacobsstraße)	1. Juli 64.
19	Ida Loewenstein	"	" 16 (Adalbertstraße)	12. Juni 64.
20	Schwarz	"	" 3 (Oranienburgerstraße)	2. Juli 64.
21	Schmiedegesell Fricke	"	" 7 (Dorotheenstraße)	30. Juni 64.
22	Madame Otto	"	" 15 (Sebastiansstraße)	14. Juli 64.
23	Gutsinspector Schroeder	Jürto bei Teterow	" 3 (Oranienburgerstraße)	17. Juli 64.
24	L. F. Richter	Potsdam	" 2 (Weinmeisterstraße)	28. Juni 64.
25	Emilie Hutz	Berlin	" 2 "	22. Juni 64.
26	A. W. Auerbach	Leipzig	" 2 "	12. Juni 64.
27	Elise Witte	Berlin	" 2 "	27. Mai 64.
28	Goedicke	"	Hof-Post-Amt	8. März 64.
29	Theodor Freiberg	"	"	12. März 64.
30	B. W. Meyer	Düsseldorf	"	29. März 64.
31	R. Magdeburg	Berlin	"	2. April 64.
32	Frau Düring	"	"	1. April 64.
33	Carl Lange	"	"	1. April 64.
34	C. Auerbach	Leipzig	"	11. April 64.
35	Anna Jaenisch	Berlin	"	15. April 64.
36	Eduard Henschel	Breslau	"	17. April 64.
37	Eugen Schleh	Aachen	"	25. Jan. 64.
38	Elisabeth Heizer	Berlin	"	3. Febr. 64.
39	Schutzmann Schwarz	"	"	9. Febr. 64.
40	Carl Thürley	"	"	16. Febr. 64.
41	Emil Lorenz	Fulda	"	19. Febr. 64
42	Joseph Weiß	Esorgärd	"	20. Febr. 64
43	C. Thurley	Berlin	"	22. Febr. 64
44	Gutsbesitzer Schulz	Drewitz bei Guben	Posterpedition 9 (Potsdam. Eisenbhnh.)	12. Juni 6
45	Hausdiener Welke	Berlin	" 3 (Oranienburgerstraße)	27. Juli 6

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Christian Heinrich Theodor Warmuth, die ehemaligen Post-Expeditions-Gehilfen Friedrich Wilhelm Emil Jahnke und Gottlieb Wilhelm Darkow als Post-Expedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, dem Hof-Post-Amte resp. der Post-Expedition Nr. 15 (Sebastiansstraße) hierselbst, der invalide Musketier Buchle, die invaliden Sergeanten Harkenthal, Sommer, Fricke, Reinelt, Kunze, Vogt und Lieberenz, sowie der invalide Hautboist Neumann als Hof-Post-Amtsboten, die invaliden Sergeanten Braun und Rettig als Packetbesteller, die invaliden Sergeanten Henff und Wilkes, der invalide Unteroffizier Boettcher und der invalide Hautboist Schmidt als Briefträger, der invalide Musketier Scheibe als Büreaudiener bei der Post-Expedition Nr. 11 (Anhaltischen Bahnhof), der invalide Unteroffizier Barthel als Büreaudiener bei der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Bahnhof) hierselbst, der invalide Sergeant Hoener als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 hierselbst, und der invalide Sergeant Hintze als Post-Conducteur.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Ludwig Koch von Berlin nach Halberstadt, die Post-Expedienten Thiemann von Pelplin, Marschall von Erfurt, Kaatz von Berent nach Berlin.

Pensionirt ist: der Post-Expedient Keil bei der Haupt-Stadt-Post-Expedition.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Hof-Post-Amtsbote Zarsky, der Post-Conducteur Wandelt bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Wilhelm August Schultze.

Die Pfarrstelle zu Boytzenburg in der Diöcese Prenzlau I, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Schultze erledigt.

Der bisherige Adjunct und ordentliche Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium Lic. theol. Georg Wilhelm Hermann Weingarten ist zum Lehrer an der Stralauer Stadtschule zu Berlin ernannt worden.

Die Lehrer Dr. Carl Theodor Coniecki und Dr. Hermann Eduard Gustav Cochius sind als Lehrer an der Stralauer Stadtschule zu Berlin angestellt worden.

An dem Friedrichs-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin sind der Prorector Dr. Maerkel, bisher an dem Gymnasium in Königsberg i. d. Nmk. als Realschul-Oberlehrer und die Schulamts-Candidaten Dr. Gumlich, Dr. Friedländer, Dr. Worpitzky und Dr. Brecher als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Mießner ist an der Vorschule der Saldernschen Realschule in Brandenburg angestellt worden.

An der Königlichen Elisabethschule in Berlin ist die bisherige Hülfslehrerin Laura Herrmann als Lehrerin angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat September 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Alexander Carl Friedrich Wilhelm Ernst Riel, Neue Königsstraße Nr. 34, als Schiedsmann für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, 2) der Graveur Johann Carl Eduard Thieme, Neue Grünstraße Nr. 41, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Grünstraßen-Bezirk 67, 3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Hirte, Cöpnickerstraße 121a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Ersten Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a, 4) der Kaufmann Carl Julius Friedrich Krüger, Schönebergerstraße 22, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Anhaltischen Thorbezirk № 48B., 5) der Buchdruckereibesitzer Gustav Andreas Jansen, Stralauerstraße Nr. 25, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Molkenmarktbezirk Nr. 7, 6) der Kaufmann Gustav Eduard Paul Stübbe, Wallstraße 15, als Schiedsmann für den Salzhofbezirk Nr. 63, 7) der Fabricant Carl Gottlieb Friedrich Bergemann, Wallstraße Nr. 17, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 6. September 1864; 7) der Buchhändler Friedrich Wilhelm August Joseph Hermes, Königsstraße 26 als [illegible]chiedsmann für den Hohen Steinwegsbezirk Nr. 14, ver[illegible]ichtet am 21. September 1864.

Oberbarni[illegible] Kreis. [illegible] Haß zu Wriezen als Schiedsmann für den [illegible] [illegible]. September 1864.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1863.

In Gemäßheit des § 47 des Grundgesetzes für unsere Anstalt bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins am 24. v. M. erstatteten Verwaltungs-Berichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

In die Anstalt wurden seit ihrer Gründung aufgenommen . . . . 237 Zöglinge
und aus derselben entlassen . . . . 193 Zöglinge
es blieben also im Bestande . . . . 44 Zöglinge

Von den ausgeschiedenen Zöglingen gingen 27 in höhere Lehranstalten über, 30 widmeten sich dem Kaufmannsstande, 16 wurden Lehrer, 90 Handwerker, 10 widmeten sich dem Forstfach, 7 der Landwirthschaft, 8 dem Büreaudienst und 5 dem Militairstande.

Hinsichtlich des Gedeihens der Anstalt ergab der Bericht, daß dasselbe in allen Beziehungen ein erfreuliches gewesen ist. Die Lehrer wie die Waisenmutter haben die ihnen obliegenden Pflichten mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt, und das Betragen sowie der Fleiß der Zöglinge ist im Allgemeinen lobend anzuerkennen gewesen. Der Gesundheitszustand der letzteren war im Laufe des Jahres 1863 sehr zufrieden stellend, erst im Beginn des Jahres 1864 stellten sich Masern und Halsaffectionen ein, einige Zöglinge wurden auch von der Diphteritis befallen, welcher trotz sorgsamer Pflege und gewissenhafter ärztlicher Behandlung ein strebsamer und von guter Gesinnung beseelter Knabe erlegen ist. Dieser erste Todesfall, welchen die Anstalt seit ihrem Bestehen zu beklagen hat, rief innige Betrübniß und Trauer und somit auch eine allgemeine herzliche Theilnahme hervor, die sich auch beim Begräbniß bekundete.

Durch die Mitglieder des Waisen-Amtes wurde die Anstalt an 133 Tagen inspicirt, auch erfreute sich dieselbe durch öfteren Besuch fremder Herren der öffentlichen Theilnahme.

Die übliche öffentliche Prüfung der Zöglinge hat auch im Jahre 1863 Statt gefunden und ein zufriedenstellendes Resultat geliefert; ebenso sind die vaterländischen und kirchlichen Feste, sowie die Gedächnißfeier für den verewigten Stifter in gewohnter Weise begangen worden.

Die sonntäglichen Kirchenbesuche sowie die wöchentlichen Abend-Andachten haben erfreuliche Erfolge sichtbar gemacht.

Ueber den Vermögens- und Cassen-Zustand der Anstalt gaben die von dem Kreisgerichtsrath Wolff und Rechnungsrath Rudel revidirten Rechnungen folgende Nachricht:

A. Anstalts-Casse.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1862 war ein Bestand verblieben von	incl. 87,800 Thlr. Oblig.,	88,232	7	11
dazu die Einnahme des Jahres 1863				
a) an Zinsen		5,261	17	6
b) an Beiträgen		405	15	3
c) Insgemein		136	16	7
d) an Capitalien-Verkehr . .	incl. 4,700 Thlr. Oblig.,	7,109	18	3
e) an Neben-Fonds		190	15	—
Summa	incl. 92,500 Thlr. Oblig.,	101,336	—	6

dagegen hat die Ausgabe betragen für:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) allgem. Verwaltungskosten	597	5	4
b) Unterricht u. Erziehung	762	2	—
c) Beköstigung	2105	28	5
d) Bekleidung	795	11	8
e) Insgemein	1683	24	3
f) Capitalien-Verkehr incl. 500 Thlr. Oblig.,	2505	—	—
g) Neben-Fonds	84	15	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Summa	incl. 500 Thlr. Oblig.,	8,533	26	8
es ergiebt sich mithin ein Bestand von	incl. 92,000 Thlr. Oblig.,	92,802	3	10

Die Kosten für einen Zögling haben ausschließlich der Zinsen von dem für das Grundstück aufgewendeten Capital 96 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., also 4 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. mehr als im dem vorangegangenen Jahre betragen, was durch die gesteigerten Preise der ersten Lebensbedürfnisse erklärt wurde.

Dem Stamm-Capital sind 4569 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf einschließlich des Stiftungs-Capitals für die Ober-Land-Forstmeister von Reußsche Jubilar-Stiftung und 1268 Thlr. 9 Sgr. — Pf. mehr als die statuarische Verpflichtung verlangt, zugeführt worden.

B. Zimmermeister Craatzsche Stiftung.

Am Schlusse des Jahres 1862 betrug der Bestand incl. 5500 Thlr Oblig., 6038 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

Die Einnahme pro 1863 hat betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Pacht und Miethe	. . . .	800	—	—
b) an Zinsen	. . . .	255	—	—
c) Insgemein	. . . .	8	—	—
zusammen	incl. 5500 Thlr. Oblig.,	7101	1	2

Die Ausgabe dagegen hat betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Renten	103	—	—
2) an Baukosten . . .	105	27	—
2) an Erziehungskosten .	600	—	—
4) an Verwaltungskosten	53	4	6

sind . . . . 862 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

mithin bleibt Bestand . . . . incl. 5500 Thlr. Oblig., 6238 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Zur Ertheilung der Decharge über die Rechnungen wurde das Waisen-Amt ermächtigt.

Die der Versammlung vorgelegten, im wesentlichen mit den vorangehenden Etats übereinstimmenden, nur beim Besoldungs-Titel abweichenden Etats-Entwürfe für das Jahr 1865 wurden, nachdem die Stiftungs-Versammlung mit der beantragten Erhöhung der Gehälter und zwar des Lehrers Eisfeld auf jährlich 450 Thlr., des Lehrers Thomas auf jährlich 200 Thlr. und der Oeconomin und Waisenmutter, Fräulein Dörrien auf 200 Thlr. jährlich sich einverstanden erklärt, auch für die genannten Beamten pro 1863 an extraordinairen Remunerationen resp. 30 Thlr., 20 Thlr. und 20 Thlr. bewilligt hatte, genehmigt und durch Unterschrift anerkannt.

Behufs der neuen Constituirung des Waisen-Amtes in Gemäßheit des § 48 der Grundverfassung schieden aus dem Amte der Geheime Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzender und Sr. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer Herr Dr. v. Bötticher als Stellvertreter des Vorsitzenden; beide wurden jedoch einstimmig wieder gewählt.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den:

Mitgliedern	Stellvertretern
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) Sr. Excellenz dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer Herrn Dr. von Bötticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Hrn. Ober-Rechnungskammer-Director Villaume,
3) " Hofprediger Grisson,	3) " Schul-Vorsteher Brösecke,
4) " General-Director Lenné,	4) " Geheimen Post-Rath und Ober-Post-Director Balde,
5) " Stadtrath u. Stadtältesten Fähndrich,	5) Herrn Rittergutsbesitzer von Türk,

dem Geschäftsführer

Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 10. October 1864. Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 28. October **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

150. **Nachweisung**
der im Laufe des III. Quartals 1864 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen								Tag des Urteils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
		Vor- und Zunamen	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Alter. J.	Personenbeschreibung. Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	
1	Oberbarnim	Heinrich Raencke	Kl. Obringen	Liebstädt in Sachsen-Weimar	früherer Deconom	46	groß	blond	Glatze, a. d. linken Auge erblindet	25. Juli 1864.
2	do.	Herrmann Gaehring	Greitz, Fürstenthum		Formstecher	22	mittel	blond	Etwas schwerhörig	2. August 1864.
3	Prenzlau	Johann Carl Friedrich Krüger alias Lindemann auch Tietz	Gr. Milzow bei Woldegk in Mecklenburg-Strelitz	Helpt	Knecht	23	kräftig	blond	Dem Ringfinger linker Hand fehlt ein Glied	13. Juli 1864.
4	do.	Heinrich Wilhelm von Reeke	Dillenburg	Braubach im Herzogthum Nassau	Schiffer	23	—	—	—	5. Juli 1864.
5	do.	Ferdinand Ortlepp	Georgenthal im Herzogthum Gotha		Porzellanmaler	21	—	—	—	29. Aug. 1864.
6	do.	Carl Friedrich Martin Kaulitz	Dresden Königreich Sachsen		Privatschreiber	18	—	—	—	21. Sept. 1864.
7	Stadt Potsdam	Heinrich Jordan	Lindau Königreich Hannover		Steinhauer	27	klein	blond	Zeigefinger linker Hand verkrüppelt	9. August 1864.

Potsdam, den 20. October 1864. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Gemeinde-Bezirksgrenzen.

151. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 17. October d. J. ist genehmigt worden, daß die von Seiten des Königlichen Domainen-Fiscus an den Seifensiedermeister Carl Wilhelm Biermann im Umfange von 18¼ □Ruthen und an den Maler Wilhelm Hansmann im Umfange von 9¾ □Ruthen veräußerten Flächen der Sprer aus dem domainenfiscalischen Gutsverbande ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Stadt Cöpenick zugeschlagen werden.

Potsdam, den 21. October 1864. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Gemeinde-Bezirksgrenzen

152. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Domaine Neuenhagen an den Fabrikbesitzer Heil zu Oderberg veräußerte Parzelle von einem Umfange von 2 Morgen 165 □Ruthen mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern in den Gemeinde-Verband der Stadt Oderberg einverleibt ist.

Potsdam, den 24. October 1864. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

71. **Nachweisung**

der im Monat September 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
			a) unbestellbare Packete.						
1	Schachtel	Fräulein Susanna Scholz	Dresden	S.S.II.9.	—	5	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	11. Aug.	—
2	Packet	An W. Witte	Fürstenwalde	W. W.	6	5	Posterpedition 19 (Pankow)	16. Aug.	—
3	Schachtel	Herrn Schmidt	Magdeburg	H. Sch.	8	—	Posterpedition 8 (Taubenstraße)	27. Aug.	—
4	Packet	Herrn Julius Kopf	Hainchen	C. N.	1	—	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	2. Aug	—
5	Packet	Herrn A. Zölters	Willig bei Crefeld	A. Z.	—	25	Posterpedition 3 (Oranienburgerstraße)	27. Juli	—
6	Packet	An Gustav Keller	Friedeberg i. d. Neumark	G. K.	—	4	Posterpedition 18 (Landsbergerstraße)	25. Juli	—
7	Packet	An K. Pieper	Soldin	K. P.	4	18	Hof-Post-Amt	3. Juli	August Hempel
8	Packet	Eisenbahn-Bauschreiber Müller	Lauban	pr. Adr.	1	16	Posterpedition 18 (Landsbergerstraße)	23. Juli	Louise
9	Kästchen	Rentier Butschke	Schwedt	T. B.	—	15	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	11. Juli	W.
10	Packet	Frau Grunert	Groß-Teupitz b. Friebel	F. G.	5	15	Posterpedition 17 (Frankfurter Bahnhof)	3. Juni	Auguste Winkler

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände.

ein Zollstock in der Passagierstube des Königlichen Hof-Post-Amtes.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 18. October 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

72. Um den mit dem Eisenbahn-Zwischenzuge von Berlin nach Wittenberge in Neustadt a. d. D. Bahnhof eintreffenden, für die Route nach Wittstock bestimmten Päckereien die sofortige Weitersendung mit der zweiten Personen-Post von Neustadt a. d. D. Bahnhof nach Wittstock zu sichern, wird diese Post vom 1. November d. J. ab statt wie bisher um 8¾ Uhr Abends, erst um 9 Uhr Abends von Neustadt a. d. D. Bahnhof abgefertigt werden und somit überall 15 Minuten später als bisher eintreffen.

Potsdam, den 24. October 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Verbot des Passirens nachbenannter Brücken von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten.

63. Die nachstehende polizeiliche Bekanntmachung vom 23. Mai 1861, welche unter dem 17. April 1862 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt ist, tritt für die Spree- und Zwillingsbrücken in der Mündung des Humboldhafens sofort, für die übrigen betreffenden Brücken aber mit dem 1. October d. J. wieder in Kraft. Berlin, den 19. September 1864.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Das schifffahrttreibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem die an der Ober- und Unterspree errichteten Segelbaumkrähne der allgemeinen Benutzung freigegeben worden sind, die Brücken über die Spree zwischen den Mündungen des Landwehr-Kanals, sowie über den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal selbst, von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten nicht mehr passirt werden dürfen, und daß die Brückenbeamten angewiesen worden sind, für solche Schiffsgefäße die Brücken nicht mehr zu öffnen. Berlin, den 23. Mai 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung der nachbenannten Eisenbahn-Directionen.

„Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 27. d. M. ab im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr via Eydtkuhnen auf den diesseitigen Bahnen des Verbandes zu den Sätzen der ermäßigten Classe IIB. befördert. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 21. October 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Die chirurgische Klinik in dem Königlichen Klinikum, Ziegelstraße Nr. 6, wird für das bevorstehende Winter-Semester Ende d. M. eröffnet. Kranke, zu deren Heilung chirurgische Hülfe nothwendig ist, können sich daselbst täglich, Mittags von 1—3 Uhr, melden. Bedürftige Kranken erhalten außer freier Behandlung auch freie Arzenei. Die Anmeldung zur Aufnahme dringender Krankheitsfälle wird von den in der Anstalt wohnenden Assistenzärzten zu jeder Zeit entgegen genommen. Diejenigen Kranken, welche eine unentgeltliche Aufnahme nachsuchen wollen, haben sich zuvor bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden. Privatkranke können gegen Bezahlung der reglementsmäßigen Kurkosten aufgenommen werden, soweit die Räumlichkeit es gestattet.

Berlin, den 20. October 1864. Dr. B. v. Langenbeck,
Geheimer Medicinal-Rath und Professor, Director des Königl. Klinikums, Sommerstraße Nr. 4.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Walter Friedrich Eggebrecht zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. ist der Bauführer Johann Heinrich Alfred Dittmar bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission vereidigt worden.

Der bisherige Bahnmeister Riege in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Ferdinand Wilhelm Oscar Aeplinius, aus Halberstadt, 2) August Eduard Wilhelm Medenwaldt, aus Gr.-Neuendorf, 3) Wilhelm Reinhold Carl Rüthnick, aus Brandenburg, 4) Theodor Erasmus Siebert, aus Berlin, 5) Heinrich Otto Uhlmann, aus Fredersdorf, 6) Walther Hermann Rudolf Braune, aus Wietstock,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Ruppiner Kreis. 10) Der Schulze Friedrich Schuch zu Neu-Lögow als Schiedsmann für den X. ländlichen Bezirk, 11) der Bauer Johann Ulrich daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Schulze August Schmell zu Königsstädt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. Juni 1864; 13) der Erbpächter George Gustav Karbe zu Sonnenburg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. August 1864; 14) der Lehnschulze Julius Dittmann zu Buberow als Schiedsmann für den XII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juni 1864; 15) der Bauer Friedrich Wilhelm Bartel zu Kraatz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Juli 1864; 16) der Amtmann Carl Franz Brandt zu Langen als Schiedsmann für den I. länd-

lichen Bezirk, verpflichtet am 25. Juni 1864; 17) der Actuarius Johann Joachim Krüger zu Wustrau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. Juni 1864, 18) der Amtmann Paul Rüdiger zu Buskow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Lieutenant Friedrich Wilhelm August Kohlbach zu Lüchfeld als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den II. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 8. Juli 1864; 20) der Schulze Joachim Christian Wegener zu Bechlin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. Juni 1864; 21) der Schulze Gottfried Rahn zu Werder als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Juni 1864; 22) der Schulze Franz Winkel zu Katerbow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1864; 23) der Kossäth Christian Friedrich Rahn zu Walsleben als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Mühlenmeister Herrmann Ramm zu Boltemühle als Schiedsmann für den IV. ländlichen Bezirk, 25) der Schulze Christian Friedrich Knörk zu Gühlen-Glienicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Schulze Carl Friedrich Degebrodt zu Krangen als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, 27) der Lehnschulze Michael Wernicke zu Molchow als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Schulze Gottlieb Degebrodt zu Zermützel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk; alle sechs verpflichtet am 22. Juni 1864; 29) der Inspector Franz Waßmannsdorf zu Carwe als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1864; 30) der Schulze Christian Wuthenow daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Schulze Friedrich Plath zu Alt-Friesack als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Juni 1864; 32) der Gutsbesitzer Carl Johann Heinrich Berr zu Löwenberg als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, 33) der Mühlenbesitzer Carl Voigt daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Schulze Wilhelm Urban zu Grüneberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 6. Juli 1864; 35) der Schulze Johann Ludwig Liebnitz zu Ludwigsau als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XIV. ländlichen Bezirk, 36) der Rittergutsbesitzer Franz Carl Schröder zu Kerzlin als Schiedsmann für den XV. ländlichen Bezirk, 37) der Richter August Wilhelm Papenbrock zu Wildberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Lehnschulze Heinrich Deter zu Manker als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 22. Juni 1864; 39) der Rittergutsbesitzer Ernst Herrmann Scherz zu Kränzlin als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. September 1864.

Vermischte Nachrichten.

Die Landes-Baumschule bei Potsdam betreffend.

Von der Verwaltung der Königlichen Landes-Baumschule ist uns das neueste Verzeichniß der in dieser Anstalt gezogenen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, der Zier- und Obststräucher mit Angabe der Preise, wofür dieselben pro 18$\frac{64}{65}$ verkauft werden, zugegangen.

Indem wir wiederholt auf diese bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel, unfern der Stadt Potsdam belegene Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß jenes Preis-Verzeichniß bei sämmtlichen Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks, sowie bei den Domainen-Aemtern zu Brüssow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zur Einsicht ausliegt.

Potsdam, den 18. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Niemegk, wird zur Zeit verwaltet von: 1) dem Kreisrichter Kiesel, als Ister Curator, 2) dem Kreisgerichts-Secretair Neuling, als IIter Curator, 3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele, als Rendanten. Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser 3 Beamten geleistet werden. Die Depositaltage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 12. October 1864. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 4. November **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5949. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

№ 5950. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

№ 5951. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actiengesellschaft. Vom 5. October 1864.

№ 5952. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den § 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435).

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5953. Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864.

№ 5954. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Concurrenz-Eröffnung wegen Errichtung einer Apotheke in Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim.

153. Nachdem mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 18. d. M. die Errichtung einer Apotheke in Neu-Trebbin, Oberbarnimer Kreises, genehmigt worden ist, fordern wir hierdurch diejenigen Apotheker, welche sich um die desfallsige Concession zu bewerben gedenken, auf, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, namentlich auch des Nachweises über den Besitz der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Mittel, sowie über diejenigen Verhältnisse, welche unter Voraussetzung gleicher Qualification zu Gunsten des Bewerbers sprechen möchten, **innerhalb 4 Wochen zu melden**, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß unter Ausschluß persönlicher Vorstellungen nur schriftliche Meldungen erwartet werden.

Potsdam, den 21. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119—120) wird

am 12. November d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Locale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 25. October 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wegen der bevorstehenden Martini-Messe werden in den Tagen vom 6. bis 8. November d. J., des Morgens 8 Uhr 20 Minuten Extrazüge von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen, welche Personen in den 3 ersten Wagenclassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen befördern und nur in Fürstenwalde anhalten werden.

Berlin, den 25 October 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ueber die Verwaltung

des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1863.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J., 48stes Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1863 und außerordentliche Beilage zum 43sten Stück des Amtsblatts pro 1863 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa
I. Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1862	461	65	116	642
und im Jahre 1863 sind eingeliefert worden	485	105	29	619
Summa	946	170	145	1261
Der Abgang beträgt	340	105	29	674
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1863	406	65	116	587

Die 116 Kinder — nemlich 71 Knaben und 45 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich . . . 605 Personen und darunter 111 Schulkinder befunden. Von den übrigen 494 waren durchschnittlich 444 arbeitsfähig.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	1885	14	3
2) bei der Leinwand-Fabrication	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	179	—	—
4) bei der Kuhhaarspinnerei	986	15	11
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1998	4	—
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	649	17	11
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Nähen ꝛc.	640	17	5
8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	6029	14	8
9) bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	5693	10	—
Summa	18332	4	2

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt . . . 198 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.

	Männer	Weiber	Summa
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1862	282	41	323
im Jahre 1863 sind eingeliefert worden	319	44	363
Summa	601	85	686
Der Abgang beträgt	330	47	377
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1863	271	38	309

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich . . . 294 Personen befunden, worunter 255 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	845	4	2
2) bei der Leinwandfabrication	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	—	—	—
4) bei der Düngergyps-Fabrication	22	—	—
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	365	5	—
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5662	15	—
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	889	5	6
8) bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	3253	10	—
Summa	11037	9	8

	Hospitaliten rc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1862	242	155	17	414
im Jahre 1863 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	78	31	5	114
Summa	320	186	22	528
Der Abgang beträgt	84	46	2	132
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	236	140	20	396

Unter den 376 Erwachsenen befanden sich 245 Männer und 131 Weiber, und unter 20 Kindern 17 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 376 Pfleglinge incl. 13 Blinde und darunter 145 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 231 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei rc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn . . . 1653 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten . . . 2087 = 13 = 9 =
Summa 3740 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Casse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1862 . . . 21
Der Abgang im Jahre 1863 beträgt . . . 2
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand . . . 19
einschließlich deren Frauen und Kinder.

	Männer	Weiber	Summa
IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1862 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen	97	56	153
im Jahre 1863 sind aufgenommen worden	37	36	73
Summa	134	92	226
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	21	19	40
2) als gebessert entlassen	2	2	4
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	6	3	9
5) nach andern Anstalten translocirt	7	9	16
Es sind also im Jahre 1863 überhaupt abgegangen und am Schlusse desselben darin verblieben.	36	33	69
	98	59	157

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1863 täglich 161.

Zur Arbeit konnten 108 verwendet werden und sie haben:
1) durch Flachs- und Heedespinnen . . . 8 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
2) durch Federnreißen . . . 56 = 10 = — =
3) durch Strohdeckenflechten . . . 141 = 27 = — =
4) durch andere Handarbeiten . . . 221 = 21 = 9 =
zusammen 428 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau . . . 424 = 10 = — =
im Ganzen also . . . 852 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.
eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1863 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten	A. In der Anstalt zu Strausberg.	Thlr.	Sgr.	Pf.
494	Detinirte (incl. 1 interimistischen Domestiken)	33802	13	9
111	Kinder	7905	27	1
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
294	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	21423	3	8
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
10	Invaliden, incl. der Beurlaubten	21958	23	11
376	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde 2c.			
	D. In der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
161	Geisteskranke	18119	28	2
1446	zusammen	103210	6	7

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten Thl.	Sgr.	Pf.	excl. der allgemeinen Kosten Thl.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Strausberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	64	19	6	33	21	1
für einen Kranken	73	19	10	42	21	5
für ein Kind	68	6	1	37	7	8
2) In der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	69	3	11	31	11	10
für einen Kranken	75	26	6	38	4	5
3) In der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung beurlaubten	60	14	—			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	56	23	9			
4) In der Anstalt zu Neu-Ruppin:						
für einen Geisteskranken, durchschnittlich	112	16	5			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt . . . 4976 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch . . . 517 „ — „ — „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . 300 „ — „ — „
zusammen also . . . 5793 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.

	Baare und einzutragenden Documenten			Werth der Naturalbestände in den Anstalten		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1862 einen Bestand von	138292	24	2	13049	6	10
und weiset am Schlusse des Jahres 1863 einen Bestand von nach.	109352	26	2	10822	21	6

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 28. September 1864.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Scharnweber. Jatzel. Friedrichs.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Krummenluch, in der Oberförsterei Friedersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Martin Krüger vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der Prediger Conrad Carl Paul Wolff, bisher zu Rennhausen, ist zum Pfarr-Adjunctus cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Nakel, in der Diöces Kyritz-Wusterhausen a. d. Dosse, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat August Wilhelm Julius Ramin ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Rennhausen, in der Diöces Rathenow, bestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Kgl. Provinzial-Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Ernennungen. 1) von Schwedler, Intendantur-Assessor, zum Militair-Intendantur-Rath ernannt, 2) Leske, Intendantur-Rath, zum Militair-Intendanten des 1sten Armee-Corps ernannt, 3) Zander, Gerichts-Assessor und 4) Klie, Gerichts-Assessor, zu Militair-Intendantur-Assessoren ernannt, 5) Joachimi, überzähliger Intendantur-Secretair, zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

II. Versetzungen. 1) Techow, Intendantur-Referendar, von der Intendantur des 1sten Armee-Corps und 2) Schulz, Intendantur-Referendar, von der Intendantur des 2ten Armee-Corps zur Provinzial-Intendantur des 3ten Armee-Corps versetzt, 3) Gütling, Proviant-Amts-Assistent in Spandau, nach Königsberg i. Pr. versetzt.

Dem Candidaten der Theologie Johannes Bohnstädt, aus Buchwäldchen, jetzt in Dannenwalde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Therese Kuhlmey, aus Perleberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehendes

Einquartierungs-Reglement
für die Stadt Spandow.

A. Im Frieden.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer im Gemeindebezirke der Stadt Spandow hat die Verpflichtung nach Maßgabe der erfolgten Einschätzung seines Grundstücks Einquartierung jeder Art, soweit ihm nicht ein specieller Rechtstitel auf Befreiung zur Seite steht, zu übernehmen.

Die bisherigen Offizier-Quartiere werden aufgehoben.

§ 2. Die im § 2 ad c bis g des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten öffentlichen Gebäude, sowie alle nicht mit bewohnbaren Gebäuden besetzten Grundstücke, soweit sie nicht zu den zur Zeit noch einquartierungspflichtigen sogenannten Bürgerstellen gehören, sind von der Natural-Einquartierung frei zu lassen. Die Befreiung hört auf, sobald die vorgedachten öffentlichen Gebäude als solche nicht mehr benutzt resp. sobald die nicht bebauten Grundstücke mit bewohnbaren Gebäuden besetzt werden.

§ 3. Die Bestimmung des § 2 dieses Reglements hinsichtlich der Freilassung der öffentlichen Gebäude erstreckt sich auf diejenigen öffentlichen Gebäude, welche als frühere Bürgerstellen zur Zeit noch einquartierungspflichtig sind, nicht zurück, desgleichen hört die Einquartierungspflichtigkeit eines bürgerlichen Grundstücks durch Verwandlung in ein öffentliches Grundstück, selbst für den Fall, daß das Wohngebäude abgetragen wird, nicht auf, dagegen steht es den betreffenden öffentlichen Instituten frei, von der Stadtgemeinde gegen angemessene Entschädigung die Prästation der Natural-Einquartierung zu verlangen, welche solchen Falls die übrigen zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümer mit zu übernehmen haben.

§ 4. Die Einschätzung der Grundstücke erfolgt durch die städtische Einquartierungs-Deputation nach dem Maaßstabe der räumlichen Größe der Wohnungs- und Stallgebäude, in der Art, daß sämmtliche verpflichteten Grundstücke ohne Unterschied nach gemeiner Einquartierung zu taxiren, nebenher aber diejenigen Grundstücke zu bestimmen sind, welche zugleich zur Aufnahme von Offizier-Einquartierung als geeignet erscheinen, resp. zur Unterbringung von Pferden geeignete Stallräumlichkeiten besitzen.

§ 5. Sämmtliche zur Einquartierung eingeschätzten Grundstücke werden straßenweise unter Angabe der Namen der Eigenthümer der Straße und Nummer, wo sie belegen, und der Zahl resp. der Art der aufzunehmenden Einquartierung in ein Kataster zusammengetragen.

§ 6. Zur Berichtigung des Katasters hat die Einquartierungs-Deputation jährliche Revisionen wegen der etwa stattgehabten Erweiterungs- resp. Neubauten vorzunehmen. Gegen die Abschätzung der Einquartierungs-Deputation steht den Betheiligten der Beschwerdeweg an den Magistrat und gegen dessen Bescheid an die Königliche Regierung offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

§ 7. Als Entschädigung für die Einquartierung erhalten die Hauseigenthümer außer dem vom Staate garantirten Servise aus der städtischen Gemeinde-Casse:

1) für Gemeine und Unteroffiziere:

a) im Sommer einen Zuschuß von 6 Pf. pro Tag und Mann,

b) im Winter einen Zuschuß von 9 Pf. pro Tag und Mann,

2) für Feldwebel und die mit diesen im gleichen Range stehenden Militairs:
a) im Sommer einen Zuschuß von 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich,
b) im Winter einen Zuschuß von 2 Thlr. monatlich,

3) für Lieutenants:
a) im Sommer einen Zuschuß von 2 Thlr. 15 Sgr. monatlich,
b) im Winter einen Zuschuß von 2 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

Für die höheren Chargen wird außer dem Servise kein Zuschuß gewährt.

§ 8. Für die Unterbringung von Pferden wird außer der Vergütigung, welche der Staat giebt, ein städtischer Zuschuß von 6 Pf. pro Tag und Pferd gezahlt.

§ 9. Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so erhalten die Wirthe als Entschädigung für die Verpflegung außer der dafür vom Staate gewährten Vergütigung aus der Gemeinde-Casse einen Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag und Mann ohne Unterschied des Ranges.

§ 10. In den Fällen, wo der Staat wegen Kürze der Zeit, d. i. wenn die Einquartierung nicht über 3 Tage dauert, keinen Servis zahlt, erhalten die betreffenden Wirthe von Seiten der Stadtgemeinde nicht nur den ad § 7—9 garantirten Zuschuß, sondern auch den der Zeit entsprechenden Servisbetrag.

§ 11. Der Staat hat, wenn und so lange derselbe Eigenthümer eines einquartierungspflichtigen Grundstücks ist, auf den in den §§ 7—10 bestimmten Gemeindezuschuß keinen Anspruch, bezieht vielmehr für die auf das Grundstück repartirte Einquartierung nur den Servis.

§ 12. Den Hauseigenthümern steht es frei, die Einquartierung auszumiethen, sie sind indessen verpflichtet, dem Billet-Amte hiervon Anzeige zu machen. Auch soll, was speciell die Offizier-Einquartierung betrifft, die Einquartierungs-Deputation dafür sorgen, freiwillige Quartiergeber zu ermitteln und wegen Hergabe der erforderlichen Quartiere gegen die festgesetzten Entschädigungen — § 7 — contractlich zu verbinden, so daß die nach § 4 designirten Offizier-Quartiere erst in subsidium und solches Falls der Reihe nach heranzuziehen sind.

§ 13. Wenn die Umstände es zulassen, soll die Quartierbelegung so eingerichtet und mit den Quartieren dergestalt gewechselt werden, daß zeitweilig eine bestimmte Anzahl von Quartieren frei bleibt.

B. Im Kriege.

§ 14. Sobald kriegerische oder auch nur ungewöhnliche d. h. solche Zustände eintreten, wo die im Frieden heranzuziehenden Quartiere bei katastermäßiger Belegung zur Aufnahme der Einquartierungs-Truppen nicht ausreichen, haben auch die für den gewöhnlichen Stand der Dinge befreiten Grundstücke, soweit nicht ihre Befreiung von der Einquartierungslast auch im Kriege gesetzlich begründet ist, die Verpflichtung, nach denselben Grundsätzen wie die ersteren Einquartierung jeder Art zu übernehmen. Dieselben sind deshalb gleichfalls einzuschätzen und in das Kataster als pro ordin. frei und nur für ungewöhnliche Zustände heranziehbar mit aufzunehmen. Ist die Einquartierung bei einfacher Belegung der Quartiere nicht unterzubringen, so wird zur doppelten und so weiteren resp. zur procentweisen Belegung geschritten.

§ 15. Im Uebrigen kommen die für den Friedenszustand geltenden Bestimmungen auch im Kriege resp. bei ungewöhnlichen Zuständen zur Anwendung, sofern nicht etwa in besonderen Fällen wegen unvorhergesehener Umstände anderweite Bestimmungen durch Communalbeschluß festgesetzt werden.

Spandow, den 4. August 1834. Die Stadtverordneten-Versammlung.
(L. S.) gez. L. Herrfarth. C. Fürstenau. Hagemann. Grachschel. Conradi.

Spandow, den 12. August 1864. Der Magistrat.
(L. S.) (gez.) Roedelius. Betcke.

C. 4341.

wird hiermit unter dem Bemerken, daß dasselbe durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. Mai d. J. genehmigt worden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Spandow, den 22. September 1864. Der Magistrat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 11. November 1864.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5955. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

№ 5956. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5957. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

№ 5958. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Abänderung des § 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435.)

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

30. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat October 1864.

154. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	5	9
" " " Roggen	1	14	—
" " " große Gerste	1	8	1
" " " kleine Gerste	—	—	—
" " " Hafer	1	2	6
" " " Erbsen	2	3	1
" das Schock Stroh	9	20	11
" den Centner Heu	1	10	2
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—

für das Quart einfachen Kornbranntwein . .	— Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.,
" " " doppelten Kornbranntwein. .	— "	5 "	— "
" den Centner Hopfen	65 "	— "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die diesjährige Volkszählung betreffend.

155. Am 3. December d. J. wird in allen Ortschaften des Regierungs-Bezirks eine wirkliche Volkszählung stattfinden, deren Ergebniß bei Vertheilung der Zollvereins-Revenüen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 zu Grunde gelegt werden soll.

Die Regierung hegt zu den Bezirks-Einwohnern das Vertrauen, daß sie den Zählern gern und willig jede erforderliche Auskunft geben werden. Bei den früheren Zählungen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den Angaben der Familien-Vorstände, mitunter absichtlich, einzelne Familienglieder, z. B. die Kinder unter einem Jahre, oder Dienstboten, wegen vermeintlich zu besorgender Heranziehung zu höheren Steuer-Zahlungen, ausgelassen worden sind. Wir bemerken daher ausdrücklich, daß im Gegentheil die Auslassung einer jeden zur Eintragung in die Civil-Einwohner-Liste geeigneten Person für die Staatscasse einen Ausfall von etwa 2 Thlrn. an den in den nächsten 3 Jahren zur Vertheilung kommenden Zollvereins-Revenüen nach sich zieht. Um daher den Erfolg des Zählungs-Geschäftes zu sichern und um die mit der Aufnahme beauftragten Personen zu schützen, verordnen wir, daß Verweigerung der erforderten Auskunft oder Ertheilung wissentlich unrichtiger Angabe mit einer Polizei-Strafe bis zu 5 Thlrn. oder achttägigem Gefängniß geahndet werden soll.

Ueber die Aufnahme der die Bevölkerung betreffenden Urlisten, sowie der Nachrichten von den Gebäuden und dem Viehstande wird Folgendes angeordnet:

Bestimmungen über die Aufnahme der die Civil-Bevölkerung umfassenden Urlisten.

I. Die Vollziehung der Volkszählung geht instructionsmäßig von den Ortspolizei-Obrigkeiten aus, welche für die gewissenhafte Ausführung derselben verantwortlich sind; die Ausführung des Zählungsgeschäfts geschieht durch von der Ortspolizei-Behörde unter Genehmigung des Kreis-Landraths beauftragte qualificirte Zähler, welche auf die ihnen obliegenden Pflichten durch die Ortspolizei-Behörde nach Maaßgabe der auf die Civil-Einwohner-Liste gedruckten Instruction genau zu unterweisen sind.

II. Die Zählung muß in der Weise stattfinden, daß der beauftragte Zähler am Dienstag den 3. December von früh Morgens an in sämmtliche Häuser und Besitzungen des Zählungs-Bezirks herumgeht, und, indem er jede einzelne Wohnung betritt, die von den Hausbesitzern und Familienhäuptern erlangte Auskunft sofort in die Civil-Einwohner-Liste einträgt; der Zähler muß hierzu die erforderlichen Formulare, ein Titelblatt der Civil-Einwohner-Liste mit aufgedruckter Instruction, ein (selbstgeschriebenes) Formular zur Eintragung der in den gezählten Hausständen etwa vorgefundenen Gäste, sowie die erforderlichen Schreibmaterialien zur Eintragung bei sich führen. Es wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch in den Strafanstalten, Armen- und Krankenhäusern Civil-Einwohner-Listen aufgenommen werden.

III. Die Zählung soll regelmäßig bis zum Abend des 3. December vollendet sein; nur durch den Eintritt besonderer Verhältnisse wird es entschuldigt, wenn die Zählung noch am 4. December stattfindet; bis zum 4. December Abends muß dieselbe in allen Ortschaften vollendet sein. In Orten, wo auf den 3. December ein Jahrmarkt fällt, ist die Zählung am 4. December zu bewirken. Damit jeder Zähler im Stande sei, die Zählung in einem Tage zu vollenden, sind alle Ortschaften von mehr als 600 Einwohnern dergestalt in Zählungsbezirke einzutheilen, daß kein Zählungsbezirk über 600 Einwohner enthält.

IV. Zu Zählern sollen außer den Beamten der städtischen und ländlichen Polizei-Behörden jeder Art und den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern, vorzugsweise die Gemeindebeamte verwendet werden, mithin in den Städten neben den besoldeten Communal-Beamten auch die Mitglieder des Magistrats, die Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter, in den ländlichen Ortschaften die Orts-Vorsteher, Schulzen und Schöppen; die Annahme von Privat-Personen zu Zählern soll nur ausnahmsweise stattfinden.

V. Außerdem bemerken wir, daß, wenn es sich ergiebt, daß der Zähler die Zählung nicht der auf der Civil-Einwohner-Liste stehenden Instruction gemäß ausgeführt hat, er in eine Strafe bis zu

5 Thlrn. genommen werden kann; an Stelle dieser Strafe tritt bei Privat-Personen der Verlust der Remuneration für die Zählung.

VI. Sobald die Civil-Einwohner-Liste vom Zähler vorschriftsmäßig abgeschlossen ist, hat die Ortspolizei-Behörde zunächst zu prüfen, ob die Ausfüllung aller Spalten in den durch die Instruction vorgeschriebenen Formen erfolgt ist, auch darauf zu achten, daß das Datum des Zählungstages auf keiner Seite der Urliste fehle. Die Ortspolizei-Behörde hat hierauf die materielle Richtigkeit der Eintragungen unter Vergleichung der Listen der Zählung von 1861 und der ihr sonst zu Gebote stehenden Materialien zu prüfen; diese Prüfung muß sich nicht allein auf die Zahl der bewohnten Grundstücke und darauf, ob keine Person übergangen oder doppelt eingetragen ist, sondern auch auf die Richtigkeit der in der Civil-Einwohner-Liste angegebenen persönlichen Verhältnisse der Einwohner erstrecken, und muß sich die Ortspolizei-Behörde nöthigenfalls durch Nachfrage an Ort und Stelle überzeugen, daß der Zähler bei der Eintragung instructionsmäßig verfahren ist. Ergiebt sich, daß Irrthümer und Auslassungen vorgekommen sind, so sind die Angaben durch die Ortspolizei-Behörde zu ergänzen und zu berichtigen, bei erheblichen Abänderungen ist das Erforderliche in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

VII. Bei Ortschaften, welche in mehrere Zählungsbezirke getheilt sind, müssen die fortlaufenden Nummern nicht blos durch den einzelnen Zählungsbezirk, sondern durch die ganze Ortschaft gehen, es sind daher in diesen Fällen die fortlaufenden Nummern erst nach der Zählung von der Ortspolizei-Behörde in der vordersten Spalte einzutragen. Es soll ferner am Schlusse der Civil-Einwohner-Liste jedes Orts eine Aufrechnung hinzugefügt werden, welche die Zahl der auf jeder einzelnen Seite enthaltenen Familien und Einwohner ergiebt, auch soll hier angegeben werden, ob seit der vorigen Zählung bewohnte Gebäude abgegangen oder hinzugekommen sind; alsdann ist die Civil-Einwohner-Liste einer jeden Ortschaft am Schlusse von der Polizei-Behörde durch ihre Unterschrift zu vollziehen. Im Falle der Unterlassung oder nicht instructionsmäßigen Ausführung dieser Obliegenheiten tritt gegen die betreffende Polizei-Behörde eine Strafe bis zu 10 Thlrn. ein.

VIII. Die Ortspolizei-Behörde hat jedes Haus mit der erforderlichen Bezeichnung in die ihr zugesendete statistische Tabelle zu übertragen. Hierauf sind die Civil-Einwohner-Listen sowohl der Städte, als der Ortschaften des platten Landes dem Landrathe **bis spätestens zum 19. December d. J.** zu übersenden.

IX. Ein jeder Zähler hat sich vor der Zählung mit den auf dem Titelblatt der Liste vorgedruckten Bestimmungen bekannt zu machen.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß die als Gäste in den Familien sich aufhaltenden Personen **nicht in der Urliste selbst**, sondern auf einem besonderen Formular oder Notizblatt (siehe oben ad II.) aufzunehmen sind (siehe auch Titelbogen der Urliste C. 3.).

Außerdem machen wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in Spalte 5 der Urliste, statt des **Lebensjahres**, diesmal das **Geburtsjahr** aufgenommen werden soll. Diese Abänderung war erforderlich, weil gerade aus dieser Angabe vielfache wichtige Folgerungen abgeleitet werden. Damit nun nicht durch unsichere oder zweifelhafte Angaben in dieser Beziehung die Thätigkeit der Zähler in zeitraubender Weise beeinträchtigt werde, mögen sich die Einwohner auf die veränderte Angabe rechtzeitig vorbereiten.

Ferner ist zu beachten, daß, Titelbogen der Urliste B. ad I., **mitzuzählen sind alle im Zählungsorte angehörigen und von ihrer Heimath abwesenden See- und Flußschiffer.**

In Spalte 9 der Urliste: „Bemerkungen" sind unter Andern die Angaben über körperliche Gebrechen — blind, taubstumm — einzutragen.

X. Da, wo bisher sogenannte Haushaltungs-Listen unter Selbstangabe der Nachrichten Seitens der Familien-Vorstände zur Förderung der Zählung gebraucht worden sind, kann solches auch bei der bevorstehenden Zählung geschehen; jedoch nur unter der Bedingung, daß die bestellten Zähler jene Listen nur aushelfend benutzen dürfen, ihre Richtigkeit also **an Ort und Stelle** prüfen müssen.

XI. Zur möglichsten Beseitigung der Mängel in den Aufnahmen, sowie zur Controlle der Zähler werden Seitens der Herren Landräthe ausgedehnte örtliche Nachrevisionen vorgenommen werden. Außerdem werden wir sowohl am 3. December durch den Departements-Rath von der instructionsmäßigen Vollziehung der Zählung Kenntniß nehmen, als auch demnächst durch denselben in verschiedenen Städten und Kreisen möglichst ausgedehnte Nachrevisionen bewirken. Wie die Ermittelung von Ver-

letzungen der gegebenen Instructionen die Festsetzung von Strafen nach sich ziehen wird, so werden wir andererseits für solche Hülfsarbeiter und untere Beamte, welche sich bei der Ausführung der Zählung und Revision der Listen durch Fleiß und Genauigkeit besonders ausgezeichnet haben, außerordentliche Remunerationen höheren Orts beantragen.

Aufnahme der Gebäude und des Viehstandes.

XII. Die Aufnahme der Gebäude und des Viehstandes wird sowohl in den Städten, als auf dem Lande durch die Ortspolizei-Behörde unter Zuziehung der Gemeinde-Behörden veranlaßt. Damit durch die Aufnahme des Viehstandes nicht Personal in Anspruch genommen werde, welches besser zum Zählungs-Geschäft verwendet werden kann, soll die Aufnahme des Viehstandes in der Regel nicht zugleich mit der Vollziehung der Volkszählung, sondern entweder vor oder bald nach derselben stattfinden; nur wo die Zählungs-Bezirke so klein sind, daß die Vollziehung des Zählungsgeschäfts in einem Tage dadurch nicht gehindert wird, darf die Aufnahme des Viehstandes dem Zähler mit überlassen werden.

Betreffend die Eintragung des Viehstandes bemerken wir, daß solche diesmal nicht in der statistischen Tabelle selbst, sondern in einer besonderen Viehstands-Tabelle stattzufinden haben wird.

In die statistische Special-Tabelle, welche mit der Viehstands-Tabelle von den Herren Landräthen mit den zur Zählung erforderlichen Urlisten den Ortspolizei-Behörden werden zugesendet werden, haben die letzteren (S. № VIII) jedes Haus mit der erforderlichen Bezeichnung aus der Civil-Einwohner-Liste in die betreffende Spalte zu übertragen, auch die Eintragung aller Gebäude in die betreffenden Spalten so zu bewirken, daß jedes bewohnte Haus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden eine besondere Linie erhält.

Die statistischen Tabellen und die Viehstands-Tabellen, sowohl der Städte als des platten Landes, sind von den Ortspolizei-Behörden dem Landrathe, und zwar spätestens bis zum Jahresschlusse einzusenden.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der statistischen Tabellen werden übrigens noch durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 5 November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermäßigung der Transportkosten für die auf der Ostbahn über Elbing hinaus östlich verfahrenen Kartoffeln.

156. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Direction der Ostbahn ermächtigt hat, die Kartoffeln, welche über Elbing hinaus östlich verfahren werden, bis auf Weiteres für einen Pfennig pro Centner und Meile zu transportiren.

Potsdam, den 7. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

78. Vom 15. d. M. ab wird die 1. Personenpost von Wittenberge-Bahnhof nach Perleberg statt wie bisher um 3 Uhr 15 Minuten früh, schon um 3 Uhr früh von Wittenberge-Bahnhof abgefertigt werden. Potsdam, den 3. November 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 259 vom 3. November 1864.)

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. October 1864 ein Patent
auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 263 vom 8. November 1864.)

Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent
auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

74. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Brief	Ebeling	Kurrdorf	2	—	—	—	$\frac{4}{10}$	Hof-Post-Amt	2. Juni 1864	G.
2	"	Breuning	Hamburg	5 unbeclar.	—	—	—	$\frac{15}{20}$	"	5. Juni 1864	A. E. Mößler
3	"	Schlicheiner	Posen	1 unbeclar.	—	—	—	$\frac{11}{20}$	"	4. Juli 1864	Emilie
4	"	Suckert	Hadersleben	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	"	15. April 1864	Müller
5	"	Schmidt	Barothé per Aachen	40	—	—	—	$\frac{7}{10}$	"	19. Juni 1864	D. Helseid
6	"	Newigk	Burg	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	"	14. Mai 1864	Der Bruder
7	"	Zfiesche	Heringsdorf	15 Wechsel	—	—	—	$\frac{3}{10}$	"	29. April 1864	E. Witte
8	"	Toepfer	Zeitz	1 unbeclar.	—	—	—	$\frac{5}{10}$	"	26. Juli 1864	Theodor
9	"	Röte	Werder	—	15	—	—	1 $\frac{3}{10}$	"	5. Mai 1864	Ww. Thiele
10	"	Beiersdorf	Gravenstein	2	—	—	—	$\frac{9}{20}$	"	7. Juli 1864	Therese
11	"	Cassen-Verwaltung	Glogau	5	—	—	—	$\frac{6}{10}$	"	10. Juni 1864	Hein. Gierke
12	"	Graß	Zwiettau bei Torgau	10	—	—	—	$\frac{6}{10}$	"	12. Juli 1864	Otto
13	"	Teumig	Torgau	2	—	—	—	$\frac{15}{20}$	"	6. August 1864	Fr. Däumig
14	"	Kloes	Neu-Ruppin	1 Einzahl.	—	—	—	—	"	12. August 1864	Marie
15	"	Hohenstein	Berlin	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	Postexpedition 8 (Taubenstraße)	12. Januar 1864	A. Marquardt
16	"	Kohn	Berlin	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	Postexpedition 3 (Oranienbgr. St.)	10. Mai 1864	—
17	"	Beck	Neustadt a. d. D.	— Einzahl.	1	—	—	—	"	1. Juni 1864	—
18	"	Thiele	Magdeburg	8 Einzahl.	—	—	—	—	Postexpedition 5 (Hamburger Bhf.)	23. Juni 1864	Jul. Zedtler
19	"	Johann Borowsky	Danzig	2 Einzahl.	—	—	—	—	Postexpedition 16 (Adalbertstraße)	2. Juli 1864	der Bruder
20	"	L. A. Haag	Berlin	2	—	—	—	—	Postexpedition 13 (Hollmannstraße)	4. Septbr. 1864	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 24. October 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Personalchronik.

Der Oberförster Dantz zu Grafenbrück ist zum Polizei-Anwalt für alle im Forstrevier Biesenthal vorkommenden Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen ernannt worden.

Der Amtmann Runge in Boytzenburg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Dem Königlichen Ober-Amtmann Osterroht zu Brüssow ist der Character als „Königlicher Amts-Rath" verliehen worden.

Der Sergeant Carl Wilhelm Ferdinand Wolter ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Der bisherige interimistische Rector zu Dom-Havelberg, Predigtamts-Candidat Gustav Theodor Hans Wintzer ist zum Hülfsprediger und Rector zu Neustadt a. D. — Diöcese Wusterhausen a. D. — bestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Friedrich Michael Lunitz zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Albert Emil Herrmann Hayn zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter v. Seidewitz zu Stettin und der Kreisrichter Christoffers zu Naugard sind zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht zu Berlin ernannt, der Kreisrichter Stechow in Wriezen ist vom 1. December d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Samter versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt die bisherigen Gerichts-Assessoren: Willfarth bei dem Kreisgericht zu Labiau mit der Function als Mitglied bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken, Seitz, bei dem Kreisgericht in Spandau mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Nauen, Epstein, bei dem Kreisgericht zu Leuthen in Ober-Schlesien. Der Kreisgerichts-Rath Augustin in Brandenburg ist gestorben.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Landgerichts-Assessor Hermann Mecke ist zum Rechts-Anwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt. Der Stadtgerichts-Rath Humbert ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt, mit der Verpflichtung statt des bisherigen Titels „Stadtgerichts-Rath" den Titel „Justiz-Rath" zu führen. Der Rechts-Anwalt und Notar Lorek zu Heiligenstadt ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor Maximilian Herrmann und dem Gerichts-Assessor Richard Carl Albert Prüfer ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, der Gerichts-Assessor Julius Theodor Muth ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Johann Christian Schultze, Johann Sigismund Maximilian Stappenbeck, Carl Julius Oscar Freiherr von Bonseri, Edmund Ferdinand Guido Hauptner, Bernhard Johannes Todt, Ludwig Gerhard Aubert Drehmann.

IV. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Hans Paul Bitter, Dr. jur. August Wilhelm Magnus von Brünneck, Paul August Heinsius. Der Referendar Schleußner ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Max Heinrich v. d. Leyen, Carl Gustav Hasford, Carl Emanuel Ernst Küpper, Adolph Heinrich Herrmann Kube, Carl August Scheibel, Adolph Filehne, August Peitz, Arthur Friedrich Gustav von Podewils, der Kammergerichts-Auscultator Carl Herrmann August von Rieben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Kammergerichts-Auscultator Hans Wilhelm Alexander Graf von Kanitz ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden, der Kammergerichts-Auscultator Theodor von Wallenberg ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier August Goerdel, der invalide Trompeter Louis Eduard Carl Kirchstein, der invalide Füsilier Franz Handke und der invalide Dragoner Ernst Heinrich Gierschner als Hof-Post-Amtsboten, der invalide Kanonier Carl Samuel Mucke und der invalide Sergeant Carl August Heinrich Hoffmann als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 resp. bei dem Eisenbahn-Postamte № 1 u. 2, der invalide Musketier Ernst Wilhelm Theodor Weise als Land-Briefträger bei der Post-Expedition № 21 in Moabit.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Gumz von Stettin, Schwarzer von Breslau und Behm von Schweidnitz nach Berlin, Beck von dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 in Berlin nach Warmbrunn und Gulitz von dem Hof-Post-Amte in Berlin nach Breslau.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Carl Borrmann.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Hansen, bisher zu Lieberose, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rühstädt — Diöces Stadt Havelberg — bestellt worden.

An dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Schultze als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Kühner, bisher an dem Gymnasium in Landsberg a. d. W., ist in gleicher Eigenschaft an dem Gymnasium in Spandau angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Friedrich Paul ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Geheime Registratur-Assistent im Marine-Ministerio Wagner, ist zum Marine-Intendantur-Registrator ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind 1) der Gutsbesitzer Rusche zu Lichtenberg zum Feuerlösch-Commissarius im I. Bezirk, 2) der Amtmann Witte zu Dalldorf zum Feuerlösch-Commissarius im VI. Bezirk, 3) der Gutsbesitzer Sommerfeld zu Mühlenbeck zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im VI. Bezirk gewählt und diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung
der im Monat October 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Geh. Registratur-Diätar im Justiz-Ministerium Carl Herrmann Adolph Brecht als Schiedsmann für den 1. Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66 A., 2) der Schulvorsteher Georg Friedrich Siebmann als 1ster Stellvertreter für den Bauhofs-Bezirk Nr. 33, 3) der Kaufmann Gottfried Andreas Tuchnitz als Schiedsmann für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, 4) der Kaufmann Wilhelm Christoph Borchert als 1ster Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, 5) der Kaufmann Louis Emil Hermann Thormann als 2ter Stellvertreter für den 2. Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66 B., 6) der Kaufmann Wilhelm Romberg als 2ter Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, 7) der Administrator Friedrich Wilhelm Schallhorn als Schiedsmann für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, 8) der Stadtrath Julius Gerth als 1ster Stellvertreter für den Linkstraßen-Bezirk Nr. 48, alle acht verpflichtet am 12. October 1864; 9) der Maurermeister Joseph Fränkel als Schiedsmann für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, 10) der Rentier Joseph Friedberg als Schiedsmann für den Alexanderplatz-Bezirk Nr. 89, beide verpflichtet am 18. October 1864.

Angermünder Kreis. 11) Der Schmiedemeister Carl Ballieul zu Gramzow als 1ster Stellvertreter für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. October 1864.

Niederbarnimer Kreis. 12) Der Ackerbürger Johann Friedrich Wetzel zu Oranienburg als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Oranienburg, 13) der Heilgehülfe Friedrich Julius Benecke daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Uhrmachermeister August Ludwig Heinrich Markt ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 22. October 1864.

Ruppiner Kreis. 15) Der Mühlenbesitzer Carl Hartz zu Kunsterspring als 1ster Stellvertreter für den IV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. October 1864.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre auf verschiedenen, im Wasserbaubezirk Grafenbrück belegenen Kanälen.

Mehrere im bevorstehenden Winter zur Ausführung kommende Wasserbauten und Reparaturen im Wasserbaubezirk Grafenbrück erfordern die Sperre

1) des Finow- und Werbellin-Kanals,
2) des Voß-Kanals und
3) des Templiner- und Lychener-Kanals

während der Zeit vom 17. December d. J. bis Ende März k. J.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß während dieser Sperre die Kanalhaltungen von der Kupferhammer- bis Neustädter Schleuse, von der Leesenbrücker bis Grafenbrücker Schleuse im Finow-Kanal, und die Strecke von der Templiner Stadtschleuse bis zur Kannenburger Schleuse im Templiner Kanal nicht zum Winterlager für beladene Kähne benutzt werden dürfen. Potsdam, den 2. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Vertheilung der Eintrittskarten zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat November d. J. erfolgt durch die Bezirks-Vorsteher:

1) Clement, Mechanicus, Holzgartenstraße 9,
2) Jung (Lejeune), Bäckermeister, Unter den Linden Nr. 48,
3) Parey, Maurermeister, Alte Jacobsstr. 129,
4) Loewe, Zimmermeister, Sebastiansstraße 37,
5) Krebs, Bäckermeister, Louisenstraße 66,
6) Gruneberg, Bäckermeister, Auguststraße 10,
7) Fähndrich, Eisenhändler, Rosenthalerstr. 37,
8) Glaue, Fabrikant und Eigenthümer, Kleine Alexanderstraße Nr. 5,
9) Würst, Mühlenmeister, v. d. Königs-Thor 7,
10) Mewes, Kunstgärtner, Fruchtstraße 15—16.

Berlin, den 29. October 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 18$\frac{64}{65}$ werden die Gerichtstage zu Warnow in dem Reimerschen Gasthofe

am 5. December 1864, am 6. März 1865, am 12. Juni 1865, am 4. September 1865,
am 2. Januar 1865, am 3. April 1865, am 3. Juli 1865, am 2. October 1865,
am 6. Februar 1865, am 8. Mai 1865, am 7. August 1865, am 6. November 1865,

abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Perleberg, den 2. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske für das Geschäftsjahr 1865.

Für das Geschäftsjahr 1865 werden von uns die Gerichtstage in Markgrafpieske

am 10. December 1864, am 11. Februar 1865, am 13. Mai 1865, am 9. September 1865,
am 14. Januar 1865, am 11. März 1865, am 15. Juli 1865, am 7. October 1865,

im Glieschen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 5. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Beelitz, der Kirche zu Stücken, von der Frau Majorin v. Fock, geb. v. Keltsch zu Schweidnitz, ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper; in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, der Kirche zu Ferch, von dem Prediger Herrn Riehl zu Bliesendorf, ein kleines Orgelwerk; in der Superintendentur Wusterhausen a. d. D., der Kirche zu Barsikow: A. von der Frau Hauptmann v. Kriegsheim, geb. v. Bonin, ein silberplattirtes, innen vergoldetes Taufbecken; B. von der Frau Generalin v. Ziethen, geb. v. Arnim, 1) eine silberplattirte, innen vergoldete Abendmahlskanne, 2) ein desgl. Kelch und Patene, 3) eine desgl. Oblatenschachtel; in der Superintendentur Strausberg, der Kirche zu Praedikow, von dem Gutsadministrator Häring, ein zwölfarmiger, broncevergoldeter Kronenleuchter.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 18. November **1864.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

7. Nachtrag

zu der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 und den zusätzlichen Bestimmungen zu derselben vom 7. Juni 1858.

I. Die Vorschrift unter № 4 der am 7. Juni 1858 erlassenen „Zusätzlichen Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825" (G.-S. von 1858 S. 327) wird in der Weise abgeändert, daß an ihre Stelle die nachstehende mit derselben Nummer bezeichnete Bestimmung tritt:

Alle übrigen Börsenbesucher haben gegen Ertheilung der Eintrittskarte einen zur Gemeincasse der kaufmännischen Corporation fließenden Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in folgender Weise festgesetzt wird:

Die Aeltesten der Kaufmannschaft schätzen alljährlich die Börsenbesucher nach dem Umfange ihres Börsengeschäfts classenweise ein, und bestimmen mit Rücksicht auf die der Corporation durch Beschaffung und Unterhaltung der Börsenlocalien erwachsenden Lasten den von den Mitgliedern jeder Classe zu entrichtenden Jahres-Beitrag.

Die Zahlung ist nach Wahl des Empfängers der Eintrittskarte auf ein halbes oder auf ein ganzes Kalenderjahr pränumerando zu leisten. Der Beitrag ist jedoch auch dann mindestens für ein Semester voll zu zahlen, wenn die Eintrittskarte erst im Laufe eines Semesters gelöst wird. Ausnahmsweise ist Fremden, d. h. solchen Börsenbesuchern, welche nicht in Berlin oder Charlottenburg wohnen, die monatsweise Lösung der Eintrittskarte gestattet.

Für die Einlegung von Beschwerden über die Höhe der Einschätzung ist die im § 32 der Börsen-Ordnung vom 7. Mai 1825 enthaltene Bestimmung maßgebend.

II. Die vorstehende Vorschrift tritt am 1. Januar 1865 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1864. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin
Ed. Conrad. Warschauer. G. Dietrich.

Genehmigt.
Berlin, den 9. November 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Der vorstehende Nachtrag zur Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft in Berlin wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. November 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

187. Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranien-

straße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ...... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13 August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 22. August 1864. Königl. Regierung.

Geiselers ländl. Communal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats.

158. Der Regierungs-Assessor Geiseler hat unter dem Titel:

„Das ländliche Communal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats" eine, im Verlage von Louis Gerschel zu Berlin erschienene, systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben.

Bei der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des darin gesammelten Materials erscheint das Werk wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein practisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, weshalb auf dasselbe hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 13. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Eröffnung der Apotheke zu Pritzerbe.

159. Nachdem die von dem Apotheker Eduard Polstorff auf Grund der ihm ertheilten Concession neu errichtete Apotheke zu Pritzerbe revidirt und dabei in vorschriftsmäßigem Zustande befunden ist, ist demselben die Genehmigung zur Eröffnung dieser Apotheke ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Reglement
für den Jägelitz-Fluß, stromabwärts von dem Blandikow-Papenbrucher Wege bis zur Rosenwinkeler Grenze.

169. Um die Vorfluth auf dem nördlichen Arm des alten Jägelitz-Flusses stromabwärts von dem Blandikow-Papenbrucher Wege bis zur Wiese des Büdners Neubauer zu Grabow an der Rosenwinkeler Grenze zu sichern und eine polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur herbeizuführen, haben wir auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung für die an die vorgedachte Flußstrecke angrenzenden Rittergüter und Gemeinden nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§ 1. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden von einer Schau-Commission wahrgenommen, welche Namens des Verbandes, ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, denselben überall zu vertreten befugt ist.

§ 2. Die Schau-Commission besteht:

1) aus dem Kreislandrath,
2) aus einem Deputirten der Rittergutsbesitzer und des Königlichen Forst-Fiscus,
3) aus einem Deputirten der Landgemeinden.

§ 3. Die Wahl des Deputirten der Rittergutsbesitzer und des Königlichen Forst-Fiscus erfolgt durch offene Stimmabgabe in einer zu diesem Behufe von dem Landrath zu berufenden Wahlversammlung der betheiligten Rittergutsbesitzer. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl der Deputirten der Landgemeinden erfolgt in gleicher Art, mit der Maaßgabe, daß wenn sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen sind. Wahlberechtigt sind die räumungspflichtigen Grundbesitzer. Für jeden der Deputirten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt. Die Wahlen erfolgen auf 3 Jahre.

§ 4. Jeder Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Commission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, aus welchen gesetzlich die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirten-Stelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§ 5. Alle Interessenten sind verpflichtet, die Jägelitz alljährlich ordnungsmäßig zu krauten und zu räumen. Die Räumung muß in den Tagen vom 1. bis zum 9. Juni stattfinden. Am 10. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage, erfolgt die Schau. Bei dieser sind die einzelnen Rittergutsbesitzer zu der festgesetzten Zeit in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter, die Gemeinden aber durch einen qualificirten Deputirten an der Grenze ihrer Feldmarken zu erscheinen verpflichtet. Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann und den Ort, wo die Schau beginnt, werden vom Landrath erlassen.

Die Schau-Commission ordnet nach Bedürfniß auch die Vornahme einer Räumung im Herbst an.

§ 6. Bei den Räumungen muß das Kraut und Strauchwerk ausgerauft oder dicht an der Wurzel abgeschnitten, nebst der Moorerde herausgezogen und soweit von dem Rande des Flusses entfernt werden, daß Wind und Regen es nicht wieder in denselben zurückführen können. Jede entstandene Verflachung ist gehörig auszugraben und der Grabenauswurf längst der Ufer zu planiren oder gänzlich fortzuschaffen.

§ 7. Das Treiben des Viehes und das Reiten und Fahren durch die Jägelitz ist nur dann gestattet, wenn die Schau-Commission die Erlaubniß ertheilt. Diejenigen Interessenten, welche eine Stelle zu diesem Zwecke benutzen wollen, haben daher hiervon der Schau-Commission Anzeige zu machen, welche den Antrag sorgfältig prüft und über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Indessen bleibt diese Entscheidung jederzeit widerruflich, und wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen etwa zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen. Das Waschen der Schaafe in der Jägelitz ist zwar allgemein gestattet, indessen müssen sich auch hier die Interessenten den Vorkehrungen unterwerfen, welche die Commission zur Verhütung von nachtheiligen Folgen für nothwendig erachtet.

§ 8. Sämmtliche Räumungspflichtige sind verbunden, den Bord der Jägelitz innerhalb ihrer Räumungsantheile in solchem Stande zu erhalten, daß der Fluß durch schlechte Beschaffenheit desselben nicht leidet; sie müssen daher alle Uferbeschädigungen innerhalb ihres Räumungsantheils vollständig herstellen, und bleibt es ihnen überlassen, sich an den Beschädiger im Wege Rechtens zu regressiren.

§ 9. Kein Grundbesitzer darf an dem Flusse ohne besondere Erlaubniß Anpflanzungen oder Anlagen machen, wodurch der Zustand desselben oder der Uferrand auf Breite von 8 Fuß (Bord) beschädigt werden kann, und es dürfen daher auch namentlich keine Stichgräben ohne besondere Erlaubniß angelegt werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß findet das wegen der Durchtriften rc. § 7 gedachte Verfahren Anwendung.

Zur Erleichterung des Schaugeschäfts sind über die Seiten- (Stich-) Gräben Stege oder Brücken zu legen; auch ist nach vorheriger Bestimmung der Schau-Commission das Gras auf eine Breite von 3 Fuß in jedem Jahre abwechselnd an dem rechten oder linken Uferrande abzumähen.

§ 10. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sind auf die Uebertretung derselben folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit (§ 5) seinen Jägelitz-Antheil nicht gehörig oder nicht so, wie es bei der letzten Schau verordnet worden, geräumt, oder das Kraut, Strauchwerk oder den sonstigen Grabenauswurf nicht in gehöriger Entfernung von den Uferrändern niedergelegt hat (§ 6), hat eine Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern verwirkt, und außerdem, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb 3 Tagen das Versäumte nicht nachholt, zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten besorgt wird. Die Ortsbehörden haben das dieserhalb Erforderliche ausführen zu lassen und die Kosten vorzuschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die geleisteten Vorschüsse dann von den Verpflichteten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben.
2) Jeder Räumungspflichtige, welcher erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Räumungs-Antheile nicht herausgezogen, sondern in die Kavel eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von drei bis zehn Thalern. Außerdem wird das Kraut auf Kosten des Säumigen herausgezogen.
3) Räumungspflichtige, welche nicht selbst oder durch einen qualificirten Stellvertreter oder Deputirten bei der Schau erscheinen (§ 5), verfallen in eine Strafe von einem Thaler.
4) Wer durch den Fluß an den dazu nicht bezeichneten Stellen reitet oder fährt (§ 7), zahlt eine Strafe von zwei Thalern.
5) Hirten, welche das Vieh unbefugter Weise in dem Flusse tränken, oder durch denselben oder auf den Uferborden gehen lassen, oder in dem Flusse eine Schaafwäsche unbefugter Weise vornehmen, zahlen das erste Mal einen, das zweite Mal drei und das dritte Mal fünf Thaler Strafe und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet. Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen subsidiarisch.
6) Wer auf dem Jägelitzborde Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ohne Erlaubniß der Schau-Commission macht und dadurch die Vorschriften des § 9 übertritt, zahlt eine Strafe von 2 (zwei) Thalern.
7) Wer die Jägelitzborde beackert oder bestellt, wird mit einer Strafe von zwei Thalern belegt.
8) Alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements, auf welche vorstehend nicht besondere Strafen gesetzt sind, ingleichen die Nichtbeachtung der von der Schau-Commission getroffenen Anordnungen werden mit einer Strafe von 10 Sgr. bis zu fünf Thalern geahndet.

§ 11. Die eingehenden Strafgelder fließen in die Casse des Verbandes, insofern die Strafen nicht durch den Polizei-Richter festgesetzt werden. Sie werden zu den Verwaltungskosten und zu Räumungszwecken verwendet.

§ 12. Die Schau-Commission hat über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Reglements zu wachen und zu dem Behufe alljährlich die Schau abzuhalten. Nach Beendigung derselben hat der Landrath die Strafen festzusetzen, so wie wegen deren Einziehung und Vollstreckung, so wie wegen Abstellung der bei der Schau vorgefundenen Mängel das Nöthige anzuordnen. Er führt in der Schau-Commission den Vorsitz und hat bei Meinungsverschiedenheit die entscheidende Stimme. Er hat auch alle Verfügungen und Erlasse allein zu vollziehen.

Potsdam, den 9. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Bernau.

161. Nachdem die in Bernau unter dem Titel „Bernauer Wochenblatt" herausgegebene Wochenschrift mit dem fortan daselbst erscheinenden Niederbarnimer Kreisblatt verbunden worden ist, wird die der ersteren nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. November 1862 — Amtsblatt de 1862 S. 333 — beigelegte verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Bernau hierdurch auf das bezeichnete Kreisblatt unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen.

Potsdam, den 12. October 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden.

162. Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 S. 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1865 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit „acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstande gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 10. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Ablade-Stellen für Schnee und Eis.

64. Das Abladen des Schnees und Eises ist für den bevorstehenden Winter an den unten bezeichneten Stellen gestattet. Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder in die öffentlichen Wasserläufe abladet, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berl. Intelligenzblatt von 1856 № 255 und Amtsblatt Stück 46 S. 390) festgesetzten Strafe. Wer auf andere als die unten bezeichneten Privatgrundstücke Schnee und Eis schafft oder die Erlaubniß auf den gedachten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt und andere nicht düngende Stoffe entweder allein oder mit Schnee und Eis vermengt, dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann:

1) auf dem von dem Kaufmann Weber gepachteten Acker des alten Pulvermühlen-Grundstücks und zwar auf dem Theile gegenüber der Ulanen-Kaserne zwischen der verlängerten Invalidenstraße und der Birken-Allee,
2) auf dem in der Nähe des Hamburger Bahnhofs belegenen Grundstück des Rittergutsbesitzers Griebenow, genannt „die Schlangenwiese",
3) auf dem dem Rittergutsbesitzer Griebenow gehörigen, in der Nähe des Sandoschen Grundstücks zwischen der Pappel- und der Schönhauser-Allee belegenen Grundstück,
4) auf dem Ackerland des Gutsbesitzers Bötzow vor dem Königsthor rechter Hand zwischen dem Wörthschen Mühlen-Grundstück № 16 und der Berdickeschen Fabrik vor dem Königsthor № 29,
5) auf dem Acker des Gutsbesitzers Mette an der Prenzlauer Chaussee rechts gegenüber dem Radeckeschen Grundstück, und
6) auf dem vor dem Landsberger Thore links hinter dem Communications-Wege und zwar zwischen diesem und der nach Alt-Landsberg führenden Chaussee belegenen Acker.

Berlin, den 4. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

65. **Der diesjährige Weihnachts-Markt hierselbst**
beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen. Berlin, den 6. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

66. Auf Verfügung der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist in Beschlag genommen worden die Druckschrift:

„Ist das Schwurgerichtsurtheil im Prozeß Grothe und Genossen wegen Ermordung des Professors Gregy richtig oder nichtig? Beantwortet von Held. Berlin 1864. Verlag von E. Mecklenburg."

Berlin, den 10. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung einer Königl. Verkaufsstation von Kohlen aus den Königl. Bergwerken Oberschlesiens, Königsgrube bei Königshütte und Königin-Louisegrube bei Zabrze, auf dem Bahnhofe der Ostbahn zu Cüstrin.

Nachdem zu Cüstrin auf dem Bahnhofe der Königl. Ostbahn eine Vorrichtung zum Ueberladen von Steinkohlen aus den Eisenbahnfahrzeugen auf Schiffsgefäße hergestellt worden ist, wird daselbst für diejenigen Käufer, welche mit Hülfe dieser Vorrichtung Steinkohlen aus den Königl. Steinkohlen-Bergwerken Königsgrube bei Königshütte und Königin-Louisegrube bei Zabrze zum Weitertransport auf der Oder und Warthe und weiter entnehmen wollen, eine

Königliche Kohlenverkaufsstation

errichtet.

Es können daselbst alle auf den genannten Bergwerken dargestellten Kohlensorten, jedoch nur in vollen Eisenbahnwagenladungen

von 165 Ctr. = 45 Tonnen,
198 " = 54 "
220 " = 60 "

Inhalt bezogen werden.

Bestellungen nehmen an:

1) für die Königsgrube:
die Königliche Berginspection zu Königshütte,
2) für die Königin-Louisegrube:
die Königliche Berginspection zu Zabrze bei Gleiwitz,
3) für beide Gruben:
die Königliche Kohlenverkaufsstation in Cüstrin.

Die Preise der auf diese Weise zu beziehenden Kohlen sind franco Cüstrin für den Zoll-Centner festgestellt; dieselben sind auf den genannten Bestellungs-Annahmestationen zu erfahren und sollen von Zeit zu Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

In dem Kaufpreise sind nicht mit eingeschlossen:
die Ueberladungskosten von den Eisenbahnfahrzeugen in die Schiffsgefäße,
das für verspätete Uebernahme der Kohlen aufkommende Standgeld der Eisenbahnfahrzeuge.

Diese Gebühren und Auslagen hat der Käufer besonders nach den festgesetzten Tarifen an die Stationscasse der Ostbahn in Cüstrin zu entrichten.

Der Kaufpreis muß in der Regel bei der Bestellung der Kohlen in Preußisch Courant erledigt werden; Creditbewilligungen für die Kohlenankaufgelder finden im Falle der Bestellung bei der Kohlenverkaufsstation niemals Statt.

Ueber die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise im Falle directer Bestellung bei den Königl. Berginspectionen die Kohlenankaufsgelder creditirt werden können, ertheilen die Berginspectionen Auskunft.

Sobald die bestellte Kohlensendung, oder bei größeren Sendungen ein Theil derselben auf der Grube verladen ist, erhält der Käufer oder dessen Bevollmächtigter von der Königl. Berginspection Nachricht durch die Post.

Gegen Abgabe dieses Avisobriefes wird die darin bezeichnete Kohlensendung auf der Königl. Verkaufsstation in Cüstrin zur Ueberladung verabfolgt. Der Ueberbringer dieses Avisobriefes wird als legitimirt zur Empfangnahme der Kohlen betrachtet.

Wird eine Kohlenladung 6. in Worten: sechs Tage nach Eingang derselben im Bahnhofe von Cüstrin — die Sonn- und gebotenen Festtage nicht eingerechnet — nicht von dem Besteller oder dessen Bevollmächtigten zur Ueberladung übernommen, so wird dieselbe durch die Kohlenverkaufsstation bestmöglichst versilbert, von dem Erlöse zunächst das verfallene Standgeld berichtigt und der Ueberschuß im Falle erfolgter Vorausbezahlung der Kohlenankaufsgelder dem Besteller zur Verfügung gestellt, wenn letztere aber creditirt sein sollten, für Rechnung der betreffenden Grube zurückbehalten und die Differenz zwischen dem erzielten Ueberschuß über die verfallenen Standgelder und dem Verkaufspreise dem Besteller zur Last gestellt.

Breslau, den 23. September 1864.
Königl. Ober-Berg-Amt.

Bromberg, den 2. October 1864.
Königl. Direction der Ostbahn.

Preis-Courant franko Cüstrin
für die in ganzen Wagenladungen über die Königliche Kohlen-Verkaufsstation im Bahnhofe zu Cüstrin zu beziehenden Kohlen aus den Königlichen Kohlengruben in Oberschlesien zur Ueberladung auf den Wasserweg.

(Vergleiche Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts und der Königlichen Direction der Ostbahn vom 23. September / 2. October 1864.)

Name der Grube und Sitz der Berg-Inspection.	Preis für ein Zoll-Centner.			es kostet daher 1 Wagenladung à 45 Tonn. = 165 Ctr.			1 Wagenladung à 54 Tonn. = 198 Ctr.			1 Wagenladung à 60 Tonn. = 220 Ctr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Von Königsgrube, Königliche Berg-Inspection in Königshütte.												
Stückkohlen	—	8	9	48	3	9	57	22	6	64	5	—
Würfelkohlen	—	8	6	46	22	6	56	3	—	62	10	—
Nußkohlen	—	7	9	42	18	9	51	4	6	56	25	—
Kleinkohlen	—	6	10	37	17	6	45	3	—	50	3	4
B. Von Königin-Louisegrube, Königliche Berg-Inspection in Zabrze.												
Fettstückkohlen	—	9	5	51	23	9	62	4	6	69	1	8
Fettkleinkohlen	—	7	11	43	16	3	52	7	6	58	1	8
Flammstückkohlen	—	9	1	49	28	9	59	28	6	66	18	4
Flammkleinkohlen	—	7	4	40	10	—	48	12	—	53	23	4

Breslau, den 31. October 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Benachrichtigung.

Die Herren Carl Iffland und Theodor Moldenhauer in Cüstrin, Inhaber der Firma Alb. Fleck & Comp. in Cüstrin und Besitzer eines Speditions-Etablissements am Bahnhofe und der Oder haben sich erboten, den Kohlenabnehmern auf Verlangen die Arbeitskräfte zum Ausschaufeln der Kohlen aus den Eisenbahnwagen auf die Kohlenschurre gegen eine Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. resp. 9 Sgr. und 10 Sgr. für eine Wagenladung von 45 To. resp. 54 To. und 60 To. zu stellen.

Die ankommenden Kohlen stehen je nach der Tageszeit ihrer Ankunft 36 bis 48 Stunden standgeldfrei auf dem Eisenbahnhofe in Cüstrin, von da ab wird ein Standgeld von 2 Sgr. (i. W. zwei Sgr.) pro Tonne und Tag von der Güter-Verwaltung der Ostbahn erhoben.

Breslau, den 4. November 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 264 vom 9. November 1864.)

Dem Königlich sächsischen Commerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent

auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Secretair bei der Commission des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin für Sitten-Polizei, Sentzke, ist der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Die bisherigen Forstaufseher:

Schwarz zu Kl.-Marzehns, in der Oberförsterei Dippmannsdorf-Klepzig,
Koebcke zu Pankow, in der Oberförsterei Tegel,

Zimmermann zu Boetzow, in der Oberförsterei Falkenhagen,
Regling zu Sternschanze, in der Oberförsterei Potsdam-Bornim,
Laue zu Nauen, in der Oberförsterei Colpin,
Brandt zu Krummendamm, in der Oberförsterei Cöpenick,
Woite zu Lehnin, in der Oberförsterei Lehnin,
Bünger zu Rehberge, in der Oberförsterei Tegel,
Preussing zu Sachsenhausen, in der Oberförsterei Neuholland,
Massias zu Kuhfort, in der Oberförsterei Potsdam-Bornim,
Lassig zu Theerofen, in der Oberförsterei Liepe,
Rendt zu Friedrichsgüte, in der Oberförsterei Neuendorf, und
Fürstenow zu Sperenberg, in der Oberförsterei Zossen,

sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Prediger Dr. Lisco an der St. Gertrauden-Kirche zu Berlin ist zum Superintendenten der Berliner Cöln-Stadt-Diöcese ernannt worden.

Der Prediger Hermann Heinrich Sior, bisher in Alexandrien, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi für die Pfarrstelle zu Zehlendorf — Diöces Bernau — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat August Friedrich Louis Voigt ist zum Pfarrer der Parochie Gandenitz — Diöces Templin — bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Dr. Gustav Ernst Steuer ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Königl. Wilhelms-Gymnasium in Berlin Dr. Höpfner ist an dem Gymnasium in Neu-Ruppin als Oberlehrer angestellt worden.

An der Königlichen Realschule in Berlin sind die Schulamts-Candidaten Dr. Zenker, Dr. Bachmann und Dr. Harprecht als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Büreau-Diätarien: August Friedrich Heidemann und Friedrich Gustav Schulz zu Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Hülfsaufseher Carl Friedrich Giese ist zum Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachungen des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg.

Die Eintragungen in das Handels-Register

werden im Laufe des Geschäftsjahres vom 1. December 1864 bis dahin 1865 durch

1) das hier erscheinende Kreisblatt,
2) den Preuß. Staats-Anzeiger,
3) die Berliner Börsen-Zeitung,
4) das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam resp. für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Sandau durch das Regierungs-Amtsblatt zu Magdeburg

bekannt gemacht werden. Zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte für dieselbe Zeit sind

Herr Kreisrichter Beyrich,
Herr Kreisgerichts-Secretair Wesener

ernannt worden.

Perleberg, den 8. November 1864. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handels-Register bestimmten Anmeldungen, so wie die Aufnahme der Verhandlungen über die Zeichnung der Firma und Unterschriften erfolgt an jedem Dienstag von 11 bis 12 Uhr durch den Herrn Kreisrichter Beyrich.

Das Handels-Register kann an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem Herrn Kreisgerichts-Secretair Wesener im Büreau I eingesehen werden.

Perleberg, den 8. November 1864. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 25. November **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Den Tag der diesjährigen Volkszählung betreffend.

163. Im alinea II unseres Erlasses vom 5. d. M., die diesjährige Volkszählung betreffend (Amtsblatt Seite 324), ist durch ein Versehen „Dienstag der 3. December" als der Zählungstag bezeichnet worden.

Es muß statt dessen heißen

„am Sonnabend den 3. December".

Im Uebrigen verbleibt es bei der im alinea III obigen Erlasses angeordneten Fortsetzung der Zählung am 4. December (Sonntag), wenn die Zählung am 3. December ausnahmsweise noch nicht vollendet sein sollte.

Potsdam, den 18. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

75. Aus Veranlassung der eingetretenen Veränderung im Gange des Eisenbahn-Personenzuges von Wittenberge nach Berlin — 5 Uhr 45 Minuten früh — werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt abgefertigt:

1) die I. Personenpost von Wittstock nach Neustadt a. d. D. Bahnhof, aus Wittstock, statt wie bisher um 2 Uhr 45 Minuten, schon um 2 Uhr 30 Minuten früh,
2) die Personenpost von Rhinow nach Neustadt a. d. D. Bahnhof, aus Rhinow statt wie bisher um 4 Uhr 35 Minuten, schon um 4 Uhr 30 Minuten früh,
3) die Personenpost von Fehrbellin nach Friesack statt wie bisher um 4 Uhr, schon um 3 Uhr 45 Minuten früh.

Potsdam, den 21. November 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in Berlin.

67. Da der 11. December, an welchem der hiesige Weihnachtsmarkt nach dem § 21 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863, den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten betreffend, beginnen soll, in diesem Jahre auf einen Sonntag trifft, so muß der Anfang des diesjährigen Weihnachtsmarkts hierselbst in Gemäßheit der Bestimmung in dem Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. September 1821 auf den nächstfolgenden Montag, den 12. December, verlegt werden. Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 12. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

80. 459. 782. 825. 1021. 1064. 1180. 1378. 1706. 2526. 2550. 2756. 3130. 3680. 3876. 4196.

4193. 4282. 4687. 4874. 4952. 5090. 5115. 5387. 5676. 5698. 5797. 5901. 6031. 6092. 6238. 6392. 6638. 6682. 7336. 7714. 7894. 8031.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

146. 244. 347. 1297. 1303. 1373. 1484. 2056. 2246. 2544. 2565. 2818. 2822. 2979. 3142. 3276. 3448.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern.

331. 452. 643. 1015. 1134. 1213. 1243. 1288. 1585. 1613. 1655. 1650. 2040. 2083. 2255. 2492. 2715. 2999. 3061. 3430. 3510. 3683. 4155. 4168. 5278. 5385. 5684. 6217. 6641. 7086. 7242. 7426. 7928. 8039. 8073. 8134. 8157. 8255. 8333. 8343. 8372. 8487. 8616. 8712.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

179. 255. 396. 433. 600. 730. 865. 1116. 1198. 1298. 1324. 1326. 1411. 1620. 2070. 2227. 2256. 2386. 2435. 2728. 3401. 3987. 4023. 4551. 5021. 5112. 5143. 5207. 5741. 6447. 6701. 6860. 7011.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

73. 95. 128. 145. 172. 215. 220. 228. 302. 312. 344. 410. 425. 442. 476. 481. 504. 505. 532. 533. 534. 541. 548. 550. 565. 606. 607. 609. 610. 631. 655. 664. 680. 689. 694. 701. 756. 760. 784. 801. 906. 911. 923. 931. 986. 989. 995. 1008. 1019. 1021. 1041. 1059. 1115. 1240. 1247. 1264. 1283. 1311. 1359. 1368. 1393. 1399. 1424. 1426. 1430. 1488. 1505. 1518. 1570. 1597. 1635. 1658. 1683. 1707. 1728. 1757. 1761. 1768. 1774. 1868. 1880. 1884. 1899. 1919. 1977. 1979. 2008. 2029. 2044. 2072. 2123. 2124. 2162. 2180. 2188. 2235. 2249. 2269. 2279. 2285. 2344. 2346. 2360. 2428. 2444. 2447. 2499. 2552. 2558. 2559. 2568. 2643. 2649. 2657. 2676. 2689. 2731. 2742. 2810. 2814. 2831. 2854. 2919. 2925. 2926. 2981. 2987. 3006. 3012. 3095. 3181. 3198. 3203. 3229. 3252. 3259. 3320. 3324. 3390. 3396. 3401. 3419. 3420. 3425. 3428. 3431. 3468. 3486. 3537. 3552. 3557. 3581. 3608. 3618. 3620. 3622. 3637. 3642. 3655. 3662. 3694. 3710. 3744. 3811. 3818. 3825. 3861. 3895. 3903. 3920. 3922. 3934. 3936. 3950. 3977. 4006. 4018. 4035. 4056. 4083. 4085. 4092. 4114. 4118. 4146. 4168. 4193. 4201. 4204. 4264. 4283. 4303. 4312. 4353. 4359. 4374. 4388. 4403. 4422. 4436. 4452. 4457. 4588. 4589. 4640. 4645. 4698. 4703. 4725. 4815. 4833. 4834. 4845. 4868. 4933. 4957. 5016. 5030. 5038. 5049. 5058. 5073. 5086. 5126. 5141. 5153. 5159. 5177. 5180. 5202. 5206. 5223. 5242. 5249. 5308. 5315. 5320. 5324. 5359. 5443. 5484. 5540. 5559. 5610. 5636. 5648. 5707. 5720. 5728. 5749. 5751. 5762. 5787. 5801. 5814. 5848. 5853. 5855. 5865. 5889. 5899. 5931. 5936. 5982. 6018. 6043. 6044. 6048. 6074. 6104. 6118. 6166. 6174. 6175. 6184. 6192. 6195. 6210. 6236. 6259. 6339. 6357. 6398. 6428. 6469. 6510. 6535. 6573. 6580. 6622. 6623. 6625. 6647. 6658. 6675. 6683. 6725. 6743. 6816. 6820. 6822. 6885. 6896. 6944. 6957. 6987. 7014. 7017. 7029. 7039. 7044. 7045. 7059. 7075. 7089. 7090. 7092. 7097. 7100. 7128. 7129. 7166. 7182. 7184. 7220. 7224. 7226. 7234. 7238. 7239. 7280. 7293. 7303. 7315. 7342. 7350. 7385. 7398. 7418. 7440. 7452. 7486. 7529. 7540. 7613. 7632. 7636. 7640. 7657. 7665. 7683. 7697. 7758. 7759. 7788. 7793. 7870. 7881. 7917. 7938. 7962. 7973. 8002. 8064. 8076. 8114. 8118. 8173. 8195. 8228. 8237. 8258. 8290. 8301. 8334. 8343. 8369. 8371. 8377. 8389. 8400. 8427. 8447. 8458. 8480. 8481. 8485. 8496. 8506. 8573. 8580. 8600. 8607. 8628. 8630. 8660. 8705. 8736. 8743. 8750. 8753. 8770. 8772. 8775. 8794. 8802. 8812. 8820. 8842. 8843. 8844. 8857. 8860. 8861. 8867. 8884. 8903. 8935. 8997. 9003. 9007. 9008. 9030. 9032. 9042. 9052. 9063. 9074. 9096. 9102. 9108. 9123. 9131. 9142. 9154. 9168. 9180. 9183. 9192. 9199. 9208. 9215. 9217. 9230. 9233. 9236. 9241. 9244. 9256. 9261. 9263. 9266. 9272. 9286. 9292. 9322. 9323. 9331. 9332. 9337. 9339. 9351. 9360. 9366. 9385. 9392. 9398. 9407. 9410. 9411. 9412. 9415. 9428. 9429. 9431. 9433. 9438. 9443. 9448. 9456. 9458. 9469. 9477. 9478. 9480. 9488. 9500. 9512. 9522. 9526. 9533. 9538. 9539. 9547. 9552. 9555. 9558. 9559. 9566. 9567. 9568. 9570.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 14 bis 16

Der bisherige Diätarius Friedrich Wilhelm Scholz ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vom dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Gottlieb Richard Babenzien aus Rathenow,
Friedrich August Emil Baumbach aus Neu-Ruppin,
Carl Traugott Wilhelm Finger aus Jüterbog,
Gustav Friedrich Wilhelm Kreibig aus Berlin,
Eduard Schleiff aus Havelberg,
Rudolf Immanuel Traugott Todt aus Möblich,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkowschen Kreise sind gewählt:

1) der Domainen-Beamte Redlich zu Beeskow als Feuerlösch-Commissarius im I. Bezirk,
2) der Rittergutsbesitzer Heinrich zu Birkholz als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im V. Bezirk,
3) der Lehnschulze Lehmann zu Görzig als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im VII. Bezirk,
4) der Rittergutsbesitzer v. Nordenskföld zu Birkholz als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XI. Bezirk,
5) der Gutsbesitzer Wobring zu Rauen als Feuerlösch-Commissarius im XIII. Bezirk,
6) der Gutsbesitzer Linstädt zu Alt-Hartmannsdorf als Feuerlösch-Commissarius im XIV. Bezirk

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Teltower Kreis. 16) Der Postexpediteur Carl Wilhelm Bartsch zu Nowaweß als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Colonie Nowaweß, 17) der Fabrikant Julius Adolph Kohser daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Bäckermeister Friedrich Wilhelm Laneus daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Webermeister Albert Mendelsohn daselbst als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Colonie Nowaweß, 20) der Schuhmachermeister Friedrich Carl Müller daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Johann Heinrich Dortschy daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 3. October 1864.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Brandenburg.) 22) Der Rentier Theodor Aug. Philipp Orthelius als Schiedsmann für den Gotthard-Bezirk, 23) der Küster Johann Carl August Ribbach als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Oeconomie-Commissarius Alex. Friedrich Wilhelm Schmiedecke als Schiedsmann für den Altstädtschen Markt-Bezirk, 25) der Stadtrath Johann Adolph Schwinning als Schiedsmann für den Neustädtschen Markt-Bezirk, 26) der Seifenfabrikant Carl Wilhelm Gericke als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Kaufmann Friedrich Wilhelm August Lent als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 4. August 1864; 28) der Stadtrath und Kaufmann Wilhelm Julius Heinrich Friedrich Krumwiede als Schiedsmann für den St. Pauli-Bezirk, verpflichtet am 6. October 1864; 29) der Kaufmann Ferdinand Wilhelm Brerendorf als Schiedsmann für den Annen-Bezirk, 30) der Kaufmann Johann Friedrich Krause als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 4. August 1864; 31) der Kaufmann Gustav Adolph Selle als Schiedsmann für den Katharinen-Bezirk, verpflichtet am 16. August 1864; 32) der Kaufmann Adolph Julius Louis Meinicke als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. August 1864; 33) der Stadtrath Carl Blell als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. September 1864; 34) der Apotheker Johann Heinrich Adolph Schöne als Schiedsmann für den Neuthor-Bezirk, verpflichtet am 4. August 1864.

Westpriegnitzer Kreis. (Stadt Putlitz.) 35) Der Stadtverordnete August Otto Thiede als Schiedsmann für die Stadt Putlitz. 36) der Maler und Stadtverordnete Gustav Adolph Dräger als 1ster Stellvertreter daselbst, 37) der Kaufmann und Stadtverordnete Carl Friedrich Wilhelm Nagel als 2ter Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 26. October 1864.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1865 werden bei dem unterzeichneten Gericht

1) die auf Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisrichter Heffter unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Rieper bearbeitet, und

2) die Eintragungen in das Handels-Register, gemäß Art. 13 des Handelsgesetzbuchs, durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und den hiesigen Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 14. November 1864. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde für das Jahr 1865.

Im Geschäftsjahre 1865 werden die Gerichtstage in Gerswalde am

16. und 17. December 1864, 21. und 22. April 1865, 22. und 23. September 1865,
20. und 21. Januar 1865, 19. und 20. Mai 1865, 20. und 21. October 1865,
17. und 18. Februar 1865, 16. und 17. Juni 1865, 17. und 18. November 1865,
17. und 18. März 1865, 21. und 22. Juli 1865,

im dortigen Gerichtshause abgehalten.

Templin, den 8. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz für das Jahr 1865.

In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1864 bis 1. December 1865 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtsbezirk

am 5. und 6. December 1864, am 3. und 4. April 1865, am 4. und 5. September 1864,
am 2. und 3. Januar 1865, am 1. und 2. Mai 1865, am 2. und 3. October 1865,
am 6. und 7. Februar 1865, am 12. und 13. Juni 1865, am 6. und 7. November 1865,
am 6. und 7. März 1865, am 3. und 4. Juli 1865,

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten.

Mittenwalde, den 17. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Baumfrevel. Fünf und zwanzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind auf der Berlin-Cottbuser Chaussee, zwischen Dahlwitz und Zossen, 38 junge Obstbäume abgebrochen worden. Die Königliche Regierung in Potsdam hat mich ermächtigt, demjenigen eine Belohnung von „25 Thalern" zuzusichern, welcher den Uebelthäter bei der nächsten Polizei-Behörde so zur Anzeige bringt, daß er zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Berlin, den 16. November 1864. Der Königl. Bau-Inspector J. Gärtner.

Geschenke an Kirchen ec.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Templin: a) der Kirche zu Milmersdorf, von dem Amtmann Friese in Groß-Kölpin, eine schwarztuchene Abendmahlsdecke mit Stickerei und silbernen Franzen, b) der Kirche zu Beutel, von den Weber Stahlbergschen Eheleuten, ein Paar Wachskerzen;

in der Superintendentur Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Münchehofe, von dem Prediger daselbst ein werthvolles Oelgemälde;

in der Superintendentur Wittstock: der Kirche zu Klein-Haßlow, von dem Kossäthen Johann Jahnke eine bronzirte Oblaten-Schachtel;

in der Superintendentur Belzig: in der Kirche zu Wiesenburg hat der Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf, auf Wiesenburg, die Orgel mit einem Kostenaufwande von ca. 300 Thlrn. repariren, reinigen und mit neuen Registern versehen lassen;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: a) der Kirche zu Seebeck, 1) von einer ungenannten Jungfrau eine Altarbibel mit Goldverzierung, 2) von einer desgl. ein Altarteppich, b) der Kirche zu Stechlinsee, 1) von einer Frau aus der Gemeinde ein Tuch über den Taufstisch, 2) von einem andern Gemeinde-Mitgliede eine weißkattunene Altarpult-Bekleidung;

in der Superintendentur Potsdam II: der Kirche zu Saxkorn, von dem Rittergutsbesitzer Herrn Brandhorst daselbst eine dunkellila tuchene Kanzel- und Altar-Bekleidung mit entsprechender Inschrift;

in der Superintendentur Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein Fußteppich am Altar.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 2. December 1864.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5959. Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

№ 5960. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopeziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nikolai über Laziok zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer-Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

№ 5961. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

№ 5962. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

№ 5963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 20. October 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Verbot der Zeitschrift „L'Europe“.

31. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe“ wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 23. November 1864.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee.

164. Nachdem der Bau der Chaussee von Mariendorf nach dem Bahnhof Groß-Beeren beendet ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, Excellenzen mittelst Rescripts vom 19. d. M. die Einrichtung zweier Hebestellen bei Mariendorf und Groß-Beeren mit je einmeiliger Hebebefugniß mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Bewohner des Dorfes Lankwitz bei der Hebestelle Mariendorf für die Benutzung der Chaussee nur Chausseegeld für ½ Meile entrichten.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir noch, daß die Chausseegeld-Erhebung zuvörderst bei der Hebestelle Mariendorf mit dem 10. December d. J. beginnen wird. Potsdam, den 26. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirksgrenzen.

165. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. d. M. ist genehmigt worden, daß das von dem Königlichen Domainen-Fiscus an den Dachdeckermeister Klement in Zehdenick veräußerte, nahe bei Liebenwalde gelegene fiscalische Grundstück, der sogenannte große Hammersche Werder, im Umfange von 41 Morgen 139 □Ruthen Fläche, sowie die dazu gehörige Wiesenparzelle von 43 □Ruthen Fläche aus dem domainenfiscalischen Gutsverbande ausscheiden und in den Communal-Verband der Stadt Liebenwalde übergehen.

Potsdam, den 25. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Jahrmarkts-Termins.

166. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß pro 1865 der 3te in Straßburg i. d. Ukm. anberaumte Jahrmarkt nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 14. October, sondern am 14. November stattfindet.

Potsdam, den 22. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

167. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser		Berlin Unter-Wasser		Spandau Ober-Wasser		Spandau Unter-Wasser		Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg Ober-Wasser		Brandenburg Unter-Wasser		Rathenow Ober-Wasser		Rathenow Unter-Wasser		Havelberg		Plauer Brücke	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	2	2	7	6	11	2	6	3	1	1	5	5	9½	2	4½	4	1	1	8½	3	5	3	7
2	7	1	2	6	7	—	2	3	3	1½	1	5	5	10	2	5	4	—	1	6½	3	5	3	7
3	7	1	2	6	7	—	2	5	3	1½	1	5	5	11½	2	4½	4	2	1	6	3	5	3	7
4	7	2	2	6	6	11	2	6	3	1½	1	5½	5	11	2	4½	4	2	1	5½	3	4	3	7
5	7	2	2	6	6	11	2	6	3	1½	1	5	5	10	2	5	4	2	1	6	3	3	3	7
6	7	1	2	6	6	11	2	6	3	1½	1	5	5	11	2	5	4	2	1	6	3	3	3	7
7	7	—	2	6	6	11	2	5	3	1½	1	4½	5	11	2	5½	4	1	1	6	3	3	3	7
8	7	—	2	5	6	11	2	5	3	1½	1	4½	5	10½	2	5½	4	2	1	6	3	3	3	7½
9	7	—	2	5	7	—	2	2	3	1½	1	4½	5	11½	2	5½	4	2	1	6	3	3	3	7½
10	7	—	2	5	7	—	2	5	3	1½	1	5	6	½	2	4½	4	2	1	6	3	3	3	7
11	7	—	2	5	7	—	2	5	3	1½	1	5	5	11	2	5	4	2	1	6	3	3	3	7
12	6	11	2	5	7	—	2	5	3	2	1	5	5	9½	2	5	4	2	1	6	3	3	3	7
13	6	11	2	5	7	—	2	6	3	2	1	5½	5	9½	2	5	4	1	1	6	3	3	3	7
14	6	11	2	5	7	—	2	5	3	2	1	6	5	8½	2	5	4	2	1	6	3	3	3	7½
15	7	—	2	5	7	—	2	5	3	2	1	6	6	—	2	6	4	2	1	6	3	3	3	7½
16	7	1	2	6	7	—	2	1	3	2	1	6	6	½	2	6	4	3	1	7	3	3	3	7½
17	7	1	2	5	7	1	2	5	3	2	1	6	5	11	2	5½	4	2	1	8	3	3	3	7½
18	7	1	2	6	7	1	2	7	3	2	1	6	5	10½	2	6	4	2	1	8½	3	3	3	7½
19	7	1	2	6	7	1	2	6	3	2	1	6	6	1	2	5½	4	—	1	8½	3	4	3	7½
20	7	1	2	6	7	1	2	6	3	2	1	6	6	½	2	6½	4	2	1	8	3	4	3	8
21	7	1	2	6	7	1	2	6	3	2	1	6½	6	1	2	6½	4	2	1	8	3	5	3	8
22	7	1	2	6	7	—	2	6	3	2	1	6½	6	½	2	6½	4	2	1	8	3	6	3	8½
23	7	2	2	6	7	2	2	3	3	2	1	7	6	1½	2	8	4	2	1	8	3	7	3	8½
24	7	2	2	6	7	2	2	6	3	2	1	7	6	2	2	6½	4	2	1	9	3	8	3	8½
25	7	1	2	6	7	2	2	6	3	2	1	7½	6	1½	2	7	4	2	1	9	3	8	3	8½
26	7	2	2	6	7	3	2	6	3	2	1	7½	6	2½	2	7½	4	2	1	8	3	8	3	8½
27	7	2	2	6	7	3	2	6	3	2	1	7½	6	1	2	8	4	2	1	8	3	8	3	9
28	7	2	2	6	7	3	2	6	3	2	1	8	6	1	2	7½	4	2	1	8	3	8	3	9½
29	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	8	6	3	2	8	4	2	1	8	3	7	3	9½
30	7	2	2	6	7	4	2	1	3	2	1	8	6	3	2	7½	4	2	1	8	3	7	3	10
31	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	8	6	—	2	6½	4	2	1	8	3	6	3	10

Potsdam, den 26 November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufstellung der statistischen Tabellen.

168. In Betreff der im Anschlusse an die diesjährige Volkszählung zu bewirkenden Aufnahme der statistischen Tabellen wird hiermit, theils als Ergänzung, theils als Abänderung der Bestimmungen in alinea VIII. und XII. des Erlasses vom 5. d. M. (Amtsblatt Seite 325/26) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß der Orts- und Polizei-Behörden gebracht.

1) Nach der jetzt höheren Orts anderweit ausgeführten Einrichtung der qu. Tabellen soll jetzt, abweichend von der früheren Einrichtung, die im alinea VIII. obigen Erlasses erwähnte Eintragung jedes Hauses in die statistische Tabelle nicht mehr stattfinden. Es fallen demnach auch die im alinea XII. des gedachten Erlasses erwähnten Special-Tabellen fort.

Dagegen wird

2) den Ortsbehörden durch die Landräthe eine besondere Gebäude-Tabelle mitgetheilt werden, in welcher, nach der Reihenfolge der Zählungs-Urliste, ein jedes einzelne Wohnhaus, resp. öffentlichen Zwecken gewidmete Haus mit den zu denselben gehörigen Neben- und Wirthschafts-Gebäuden auf einer besonderen Querzeile verzeichnet werden muß.
3) Wegen der Viehzählung behält es bei den Bestimmungen des alinea III des obigen Erlasses vom 5. d. M. sein Bewenden.

Die Formulare zu den Viehstands-Tabellen werden den Ortsbehörden durch die Landräthe zugestellt werden.

Die Ortsbehörden haben nach Anleitung jener Tabellen, den Viehstand jedes einzelnen Hauses einzutragen, für den Fall aber, daß eine eigentliche Viehzählung am Tage der Volks-Zählung nicht hat bewirkt werden können, eine besondere Zählung des Viehstandes jedes einzelnen Hauses vorzunehmen.

Wir warnen davor, sich bei diesem Geschäft durch oberflächliche Angaben der Hausbesitzer, oder durch vermeintliche eigene Kenntniß der Wirthschafts-Zustände beirren zu lassen, und würden vorkommende, auf bloßer gerüchtweiser Annahme oder Abschätzung beruhende Fahrlässigkeiten ernstlich ahnden.
4) Die Uebertragung der Bevölkerungs-Zahlen aus der Civil-Einwohnerliste in die statistische Tabelle bleibt nach wie vor Sache der Landraths-Aemter, beziehentlich der Polizei-Behörden zu Potsdam und Brandenburg.

Indessen ist es den Landräthen, nicht versagt, sich unter eigener Verantwortlichkeit bei jener Uebertragung der Hülfe der Magisträte, sowie auch qualificirter Polizei-Behörden des platten Landes zu bedienen.

In diesem Falle würde den Magisträten die Pflicht obliegen, in die statistische Tabelle der Stadt die aus der Civil-Einwohnerliste zu extrahirenden Summen der Bevölkerungs-Zahlen, sowie die aus den Gebäude- und Vieh-Zählungs-Tabellen sich ergebenden Resultate, districts-, revier- oder zählungsbezirksweise in besonderen Querzeilen einzutragen, während es den ländlichen Polizei-Obrigkeiten obliegen würde, in ähnlicher Weise die Zahlen-Resultate der einzelnen Ortschaften ihres Bezirks in die statistische Tabelle desselben einzutragen, so daß jede einzelne Ortschaft, falls sie nur einen Zählungsbezirk bildet, eine Querspalte erhält.

Als practischen Wink und Rathschlag in Bezug auf eine richtige und zuverlässige Uebertragung der Bevölkerungs-Zahlen aus den Civil-Einwohnerlisten in die statistische Tabelle muß es aber den Magisträten und Ortspolizei-Behörden dringend anempfohlen werden, jene Arbeit von zwei Beamten vornehmen zu lassen, von denen der eine Person für Person der Civil-Einwohnerliste ausruft, der andere dieselbe auf einem mit den, der Bevölkerungs-Tabelle entsprechenden Geburtsjahren versehenen Notizblatte, Behufs demnächstiger Zusammenzählung, anschreibt.

Der momentan größere Aufwand an Arbeitskraft wird durch das leichtere, schnellere und zuverlässige Zustandekommen des Uebertragungs-Verfahrens völlig ausgeglichen.

Potsdam, den 28. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderungen im Ortschafts-Verzeichnisse des diesseitigen Regierungs-Bezirks.

76. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es sind zu streichen:

Gollwitz, Dorf, Möser, Dorf, Rosenthal, Rittergut, Warchau, Dorf, und Wusterwitz, Groß-, Dorf, im II. Jerichower Kreise, mit dem Bestellbezirke Plaue a. d. H.,

ferner: bei Gerdshagen die Worte: „nebst abgebautem Gasthause",
bei Caselow die Worte: „und Forsthaus".

Dagegen treten hinzu:

Caselow, Forsthaus, im Kreise Prenzlau, mit dem Bestellbezirke Brüssow,

Gerdshagen, abgebautes Gasthaus beim Dorfe, im Kreise Ostpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Meyenburg, und

Hünerland, Etablissement, im Mecklenburg-Schwerinschen, mit dem Bestellbezirke W. Warnow.

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Cladow, Neu-,	von Spandau	anstatt von Potsdam,
Cremmener Ziegelei	„ Cremmen	„ „ Beetzfanz,

Dannenhof	von Gr.-Pankow	anstatt von Perleberg,
Freyenfelde	= Gr.-Pankow	= = Pritzwalk,
Gottschow, Klein-,	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,
Guhlsdorf	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,
Heidemühle bei Caselow	= Brüssow	= = Löcknitz,
Horst	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,
Kuhswinkel	= Cremmen	= = Vehlefanz,
Kuhbier	= Gr.-Pankow	= = Pritzwalk,
Luggendorf	= Gr.-Pankow	= = Pritzwalk,
Pankow, Gr.-,	= Gr.-Pankow	= = Pritzwalk,
Retzin	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,
Schwante	= Cremmen	= = Vehlefanz,
Simonshagen	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,
Spandauer Berg	= Charlottenburg	= = Spandau,
Wolfshagen	= Gr.-Pankow	= = Perleberg,

Potsdam, den 23. November 1864. Der Ober-Post-Director Malsch.

Post Cours-Veränderungen.

77. Aus Veranlassung der Eröffnung der Friedrich-Franz-Eisenbahn zwischen Güstrow und Neubrandenburg werden vom 1. December d. J. ab die täglichen Personen-Posten von Neubrandenburg nach Prenzlau und von Neustrelitz nach Pasewalk in nachstehender Weise coursiren:

I. Personen-Post von Neubrandenburg nach Prenzlau:

aus Neubrandenburg 10 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Güstrow,
durch Woldegk 1 Uhr 25—55 Min. Nachmittags,
in Prenzlau 4 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Berlin.

In der Richtung von Prenzlau nach Neubrandenburg erleidet der bisherige Gang der Post keine Veränderung.

II. Personen-Post von Neustrelitz nach Pasewalk:

aus Neustrelitz 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
durch Dollendorf 11 Uhr 25—35 Min. Vormittags,
durch Woldegk 1 Uhr 35—50 Minuten Nachmittags,
durch Straßburg i. d. Ukm. 3 Uhr bis 3 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Pasewalk 5 Uhr 5 Min. Nachmittags, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Stettin.

In der Richtung von Pasewalk nach Neustrelitz bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 29. November 1864. Der Ober-Post-Director Balke.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Die diesjährige Volkszählung.

68. Die Zählung der Bevölkerung Berlins, welche für die Zwecke des Zollvereins alle drei Jahre erfolgen muß, ist Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen in diesem Jahre

auf Sonnabend, den 3. December d. J.

angeordnet worden. Die persönliche Ausführung des Zählungsgeschäfts wird auch in diesem Jahre durch Communal-Beamte und andere gemeinnützig gesinnte Einwohner, als Zählungsrevisoren, bewirkt werden.

Am 2. December Vormittags wird jedem Inhaber einer eigenen Wohnung ein Formular zugestellt werden, welches von ihm in den einzelnen Rubriken nach der auf der Vorderseite befindlichen mit „Beachtung" bezeichneten Anleitung gewissenhaft auszufüllen und am 3. December d. J. Vormittags dem mit der Abholung und sofortigen Prüfung beauftragten Zählungs-Revisor einzuhändigen ist. Wir richten an die Einwohner Berlins mit Hinweisung auf den wichtigen Zweck der bevorstehenden Volkszählung die dringende Aufforderung, der genauen und vollständigen Ausfüllung des ihnen zugestellten Formulars die größte Sorgfalt zuzuwenden, auch den mit Ausführung des Zählungsgeschäftes beauftragten und sich legitimirenden Herren Zählungs-Revisoren jede Auskunft zu ertheilen, deren dieselben zur Erfüllung ihres Auftrages bedürfen möchten. Zu diesem Behufe wohnt den Zählungs-Revisoren die

Eigenschaft öffentlicher Beamten bei. Insbesondere ersuchen wir die Vorsteher der Haushaltungen, sowie die Hauseigenthümer resp. Verwalter und Vice-Wirthe, dem Zählungsgeschäft allen möglichen Vorschub zu leisten.

Wie die gesammte Bürgerschaft die Zählung vom Jahre 1861 durch freundliches Entgegenkommen wesentlich erleichtert hat, so dürfen wir auch diesmal auf gleiche Willfährigkeit und damit auf die gleiche glückliche Ausführung rechnen.

Berlin, den 23. November 1864.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. — Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt. Seydel.

Bekanntmachung des Militair-Oeconomie-Departements, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10,433. 10,869. 11,747. 13,183./21,131. 13,429. 13,764./23,916. 15,337. 15,653. 15,774. 16,432.
16,691. 16,745./18,766. 17,076. 17,217. 17,239. 17,306./18,923. 17,491. 17,588. 17,672. 18,012.
18,081. 18,287. 19,130. 19,321. 19,851. 19,899./23,066. 20,218. 21,047. 21,075. 21,100.
21,172. 21,510. 21,559. 21,699. 21,735. 21,995. 22,086. 22,099. 22,328. 22,409.
22,413. 23,006. 23,100. 23,340. 23,478. 23,497. 23,592. 23,606. 23,928. 23,985.
24,696. 25,141. 25,155. 25,213. 25,220. 25,299. 25,329. 25,336. 25,498. 25,528.
25,568. 26,142. 26,284. 26,394. 26,609. 26,644. 26,735. 26,761. 27,024. 27,043.
27,107. 27,181. 27,568.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigen Falls dieselben ihre Ausschließung von der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 16. November 1864.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. October d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Classe A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 281 vom 29. November 1864.)

Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Werningerodeschen Factorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24. November 1864 ein Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 24. November 1864.)

Das dem Ingenieur A. Renschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 276 vom 23. November 1864.)

Das dem Hütten-Ingenieur M. Brunner hierselbst unter dem 12. Juni 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

Personalchronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Robert Grandke ist die Försterstelle zu Briese, in der Oberförsterei Oranienburg, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der Oberpfarrer Niedergesäße zu Beeskow ist zum Superintendenten der Diöces Beeskow ernannt worden.

Der Hülfsprediger und Rector Friedrich Gustav Theodor Becker, bisher zu Neustadt a. d. D., ist zum Diaconus und Rector zu Dom-Havelberg und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Jederitz — Diöces Dom-Havelberg — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Markgrafpieske in der Diöces Storkow, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres jetzigen Inhabers zum 1. October 1865 erledigt.

Dem Lehrer Carl Julius Weßlau ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Striesschen Mittel-Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow für das Jahr 1865.

Die auf die Führung des Handels-Registers für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts sich beziehenden Geschäfte, werden im Geschäftsjahre 1865 von dem Director Jänicke unter Mitwirkung des Secretairs Busch bearbeitet werden. Die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen in folgenden öffentlichen Blättern erfolgen:

1) im hiesigen Kreisblatt,
2) durch die Berliner Börsen-Zeitung,
3) durch die Magdeburger Zeitung,
4) durch den Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger.

Rathenow, den 19. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Angermünde für das Jahr 1865.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Angermünde, mit Ausschluß des Bezirks der Königlichen Kreisgerichts-Deputation Schwedt, sind der Kreisgerichts-Director Consbruch und der Kreisgerichts-Secretair Kochisch hier, welchen im Falle der Verhinderung resp. der Kreisgerichtsrath Scheele und der Kreisgerichts-Secretair Janowski hier substituirt sind, mit der Bearbeitung aller auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte für das nächste Geschäftsjahr vom 1. December 1864 bis zum letzten November 1865 beauftragt.

Die Bekanntmachung aller Eintragungen in das bei uns geführte Handels-Register erfolgt während derselben Zeit in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, in dem Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem hiesigen Kreisblatt.

Angermünde, den 8. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden im Geschäftsjahr 1865

in dem fiscalischen Beamtenhause in der Kolonie Alte-Grund der Rüdersdorfer Kalkberge am

15., 16., 17. December 1864, 20., 21., 22. April 1865, 21., 22., 23. September 1865,
19., 20., 21. Januar 1865, 18., 19., 20. Mai 1865, 19., 20., 21. October 1865,
16., 17., 18. Februar 1865, 15., 16., 17. Juni 1865, 16., 17., 18. November 1865,
16., 17., 18. März 1865, 13., 14., 15. Juli 1865,

von Morgens 9 Uhr ab stattfinden.

Alt-Landsberg, den 23. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

351

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 9. December 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

8. Dem nachstehenden Statut der „Jacob Saling'schen Stiftung".

In Betracht der segensreichen Wirkungen, welche das hiesige Königliche Gewerbe-Institut, sowohl für das allgemeine Beste, wie für das Wohlergehen der an demselben ausgebildeten jungen Leute ausübt, habe ich mich entschlossen, bei diesem Institut mit einem Capitale von 15,000 Thalern eine Stiftung zu gründen, welche den Namen: „Jacob Saling'sche Stiftung" führen soll. Ich habe die gedachte Summe von 15,000 Thalern in 4procentigen Westpreußischen Pfandbriefen nebst Coupons dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu obigem Zweck bereits übergeben und setze in Bezug auf diese Stiftung Folgendes fest:

1) das Capital von 15,000 Thalern ist zwar vom Tage der Bestätigung ab Eigenthum der Jacob Saling'schen Stiftung, in den Zinsgenuß aber tritt dieselbe erst nach meinem Tode. So lange ich lebe, behalte ich mir die Zinsen vor, so daß diese an dem jedesmaligen Fälligkeitstermine stets an mich zu zahlen sind.

2) Die Verwaltung der Stiftung übertrage ich dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und resp. derjenigen Behörde, welche künftig etwa in dessen Stelle treten möchte.

3) Das Capital der Stiftung darf nie verringert werden, und muß stets in depositalmäßig sicheren Papieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken, und mindestens zum Zinssatze von 4 % belegt werden. So lange ich lebe, darf eine anderweitige Belegung nur mit meiner Zustimmung stattfinden.

4) Die Zinsen des Capitals betragen zu 4 % jährlich 600 Thaler. Aus diesem Betrage sollen drei Stipendien, jedes in Höhe von 200 Thlr. gebildet, und diese vom Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Schüler des hiesigen Königlichen Gewerbe-Instituts, ohne Unterschied der Religion, auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden, unter welchen die bei dieser Anstalt bestehenden Staats-Stipendien verliehen werden.

5) Wenn das Stiftungs-Capital mehr als 4 % Zinsen bringt, oder wenn die Stipendien oder ein oder das andere derselben, aus Mangel an geeigneten Bewerbern zeitweise nicht verliehen werden können, so erlasse ich es dem Ermessen des Königlichen Handels-Ministeriums, diese Ueberschüsse entweder zur Bildung eines neuen Stipendiums von 200 Thalern zu capitalisiren, oder dieselben zu außerordentlichen Prämiirungen, namentlich zu Reise-Unterstützungen besonders befähigter Schüler des Königlichen Gewerbe-Instituts zu verwenden, jedoch mit der Maaßgabe, daß solche außerordentliche Prämien nur an Stipendiaten dieser Stiftung verliehen werden dürfen.

6) Abänderungen dieses Statuts behalte ich mir, so lange ich lebe, unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung vor.

Berlin, den 21. September 1864. gez. Jacob Saling.

wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 29. November 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Auf Ihren Bericht vom 21. October d. J. will Ich der von dem Bankier Jacob Saling zu Berlin laut der zurückerfolgenden gerichtlichen Urkunde vom 21. September d. J. beabsichtigten

Zuwendung eines aus Westpreußischen vierprocentigen Pfandbriefen im Nominalbetrage von 15,000 Thalern bestehenden Capitals an eine unter dem Namen: „Jacob Saling'sche Stiftung" zu begründende Stipendien-Stiftung für Schüler des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 26. October 1864. gez. Wilhelm.

ggz. Grf. von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Grf. Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehendes Statut der „Jacob Saling'schen Stiftung" vom 21. September d. J., sowie der diese Stiftung genehmigende Allerhöchste Erlaß vom 26. October d. J. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. November 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei.

169. Im September k. J. wird in Erfurt von dem dortigen Gartenbauverein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß Deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Dieses Unternehmen wird nicht nur durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ehrenpreis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Der Erfurter Gartenbauverein übernimmt die Transportkosten für Hinschaffung der auszustellenden Gegenstände, sowie die Leitung aller auf die Ausstellung bezüglichen Anordnungen; auch werden Seitens desselben nähere Mittheilungen über den Tag der Eröffnung, die Localität der Ausstellung u. s. w. rechtzeitig erfolgen.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir hierdurch die Gärtner und Gartenfreunde des hiesigen Bezirks zu einer recht lebhaften Betheiligung an der gedachten Ausstellung auf.

Potsdam, den 29. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung eines Jahrmarktes in Bernau und Ansetzung desselben in Belzig.

170. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der nach den Kalendern am 19. Juni k. J. in Bernau anstehende Jahrmarkt nicht dort, sondern in Belzig stattfindet. Potsdam, den 4 December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Rechtzeitige Einreichung der Kosten-Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für fiscalische Behörden 2c.

171. Alle in Dienstverhältnissen stehende Personen, welche Gehälter, Remunerationen, Unterstützungen, Tagegelder und Fuhrkosten für Reisen oder sonstige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Cassen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen richten wir an alle Diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen an uns oder an die uns nachgeordneten Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung, ihre Kostenrechnungen schleunigst und spätestens bis zum 31. December d. J. gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweisung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 2. December 1864. Königl. Regierung.

Fixirte Beitrags-Erhöhungen zum Domainen Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18⁶⁴⁄₆₅.

172. Die Theilnehmer an dem diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbande werden hiermit aufgefordert, die am 1. d. M. fällig gewesenen fixirten Beitrags-Erhöhungen mit:

1 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe I. Classe und
1 Sgr. 6 Pf. desgl. II. Classe

bis zum 20. d. M. bei unserer Haupt-Casse, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, einzuzahlen.

Potsdam, den 2. December 1864. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufgabe von Päckereien mit Weihnachts-Sendungen bei den Post-Behörden

78. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Ausgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 6. December 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in Berlin.

69. Da der 11. December, an welchem der hiesige Weihnachtsmarkt nach dem § 21 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863, den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten betreffend, beginnen soll, in diesem Jahre auf einen Sonntag trifft, so muß der Anfang des diesjährigen Weihnachtsmarkts hierselbst in Gemäßheit der Bestimmung in dem Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. September 1821 auf den nächstfolgenden Montag, den 12. December, verlegt werden. Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Straßen-Benennungen.

70. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juli d. J. und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October d. J. zu bestimmen geruht, daß

1) die Tempelhoferstraße — Polizei-Revier 31 — fortan den Namen: **Belle-Alliance-Straße,**
2) die Bülowstraße — Polizei-Revier 16 — den Namen: **Bartelstraße** und
3) die Dennewitzstraße — Polizei-Revier 25 — den Namen: **Naunynstraße**

führen sollen.

Nach denselben Allerhöchsten Bestimmungen soll die in dem Bebauungsplan von den Umgebungen Abth. II., III. u. IV. entworfene, bisher gewöhnlich Gürtelstraße genannte Straße, welche von der Hasenheide bis an die Hardenbergstraße in Charlottenburg sich erstreckt, in ihren einzelnen Theilen fortan folgende Bezeichnungen erhalten:

der Theil

zwischen der Hasenheide u. der Tempelhofer (nunmehrigen Belle-Alliance-) Straße — Polizei-Revier 31 —

Gneisenau-Straße,

zwischen der Tempelhofer Straße bis zu dem 3ten Platze, welcher der Potsdamer Straße östlich zunächst liegt — Polizei-Revier 31 und 32 —

York-Straße,

zwischen diesem 3ten Platz und dem 1sten Platz westlich von der Potsdamer Straße — Pol.-Rev. 32 —

Bülow-Straße,

zwischen diesem letzgedachten Platz und dem westlich darauf folgenden Platz — Polizei-Revier 32 —

Kleist-Straße,

zwischen diesem Platze und dem Kurfürstendamm bei Charlottenburg, wo sich die Hardenberg-Straße anschließt — Polizei-Revier 32 —

Tauenzien-Straße.

Die von der bisher sogenannten Gürtelstraße durchschnittenen, in den Abtheilungen III. und IV. des Bebauungsplanes entworfenen Plätze sollen folgende Bezeichnungen erhalten:

der, der bisherigen Tempelhofer Straße zunächst gelegene Platz — Polizei-Revier 31 — wird

Wartenburg-Platz

genannt, der darauf folgende (mittlere) — Polizei-Revier 32 —

Wahlstatt-Platz,

der sodann folgende dritte Platz zunächst der Potsdamer Straße — Polizei-Revier 32 —

Dennewitz-Platz,

der erste Platz westlich von der Potsdamer Straße — Polizei-Revier 32 —

Nollendorf-Platz,

der zweite — Polizei-Revier 32 — aber:

Wittenberg-Platz.

Ferner soll der Platz, welcher von dem oben bezeichneten Wahlstatt-Platz aus sich gegen den Schifffahrts-Kanal erstreckt — Polizei-Revier 32 — den Namen:

Blücher-Straße,

die bisher Militairstraße genannte Straße — Polizei-Revier 31 — aber den Namen:

Möckern-Straße

führen.

Endlich ist durch die vorbezeichneten Allerhöchsten Erlasse bestimmt, daß von den beiden in dem Bebauungsplan Abtheilung III. entworfenen vom Wahlstatt-Platz aus gegen den Höhenzug des Kreuzberges sich erstreckenden Straßen, der östlichen (Nr. 14) — Polizei-Rev. 31 und 32 — der Name

Katzbach-Straße

und der westlichen (Nr. 20) — Polizei-Revier 32 — der Name

Culm-Straße

beigelegt werde, und endlich, daß die in der genannten Abtheilung des Bebauungsplanes mit Nr. 22 bezeichnete Straße, welche vom Dennewitz-Platz aus südlich nach dem Höhenzug des Kreuzberges und nördlich bis zur Teltower Straße sich erstreckt, den Namen

Dennewitz-Straße

erhalte. Berlin, den 27. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Straßen-Benennung.

71. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. zu bestimmen geruht, daß die neue Straße Nr. 55, der Abthl. X. 1. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, im 8ten Polizei-Revier, welche die Verbindungsstraße zwischen der Müllerstraße und dem Kreuzpunkte der Gerichts- und der Reinickendorferstraße bildet, den Namen:

„Lindower Straße"

führen soll. Berlin, den 27. November 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. October d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Classe A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nach Beendigung der Transporte österreichischer Truppen muß der Bahnhof Sorau auch für die durchkommenden Königlichen Truppen unseres Landes als Etappenstation eingerichtet bleiben. Wir werden aber gleichwohl Vorkehrungen treffen, welche, wenn auch vorerst nur einen beschränkten Güter-Verkehr in Sorau ermöglichen, und bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 1. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. seit dem 21. ejusd. suspendirte Gültigkeit der Lieferfristen stellen wir für alle Güter wieder her, welche vom 5. d. M. an unseren Expeditionen zugeführt werden.

Berlin, den 2. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Ostbahn. Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 2. Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Special-Tarif für

Schlachtvieh in Wagenladungen,

welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit.

Der Einheitssatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab $11\frac{1}{4}$ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich in der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davon liegenden Ostbahn-Stationen bis auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Achse und Meile fällt.

Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Local-Tarifen.

Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 30. November 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 281 vom 2. December 1864.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen der Kgl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten 2c. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1864.

№	Namen der Städte	Der Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1	Berlin	2	5	—	1	15	10	1	10	—*	1	2	3	2	—	8	—	—	—	1	10	8	9	26	4
2	Beeskow	1	29	10	1	10	11	1	6	2*	—	27	6	1	24	2	—	10	—	—	—	—	7	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	1	3	1	10	7	1	4	2	1	—	4	2	15	—	—	13	5	—	27	—	7	6	—
4	Dahme	2	3	—	1	10	—	1	5	—*	—	26	3	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	1	29	7	1	12	3	1	5	6*	—	28	4	1	24	4	—	12	6	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	2	8	1	12	5	1	8	7	—	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	4	3	1	12	3	1	5	—	—	24	7	2	15	—	—	—	—	1	7	6	7	20	—
8	Lübben	2	5	6	1	10	9	1	5	6*	—	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	5	9	1	15	—	1	5	8	—	29	3	—	—	—	—	13	1	—	—	—	7	20	—
10	Perleberg	2	7	8	1	13	8	1	8	4	1	—	8	1	19	7	—	18	8	1	6	3	10	—	—
11	Potsdam	2	4	—	1	13	1	1	8	10	1	1	9	2	7	1	—	14	9	1	2	5	8	17	—
12	Prenzlau	2	6	9	1	14	8	1	6	3	—	27	11	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	2	8	1	11	10	1	7	7	—	27	6	1	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	1	29	5	1	11	7	1	7	11	—	28	—	2	4	8	—	13	6	—	24	—	6	15	—
15	Neu-Ruppin	1	28	—	1	10	11	1	6	9	—	27	8	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	1	10	8	1	7	6*	1	—	—	1	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	6	4	1	11	5	1	6	7*	—	27	6	1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	5	—	1	13	—	1	5	—	—	28	1	2	10	—	—	—	—	—	27	10	8	15	—
19	Wittstock	2	2	5	1	12	3	1	8	2	—	27	9	1	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	1	3	1	13	5	1	7	6*	—	27	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) große Gerste.

Berlin, den 3. December 1864. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1864.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																		Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.								
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	3	22	3	1	28	6	1	15	8	1	3	1	2	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	18	6	1	21	10	1	14	5	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	17	9	1	25	4	1	13	1	1	—	8	2	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	16	8	1	21	7	1	9	8	—	29	5	2	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	17	11	1	25	3	1	12	3	1	1	11	—	—	—	—	15	2	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	18	2	1	24	5	1	12	9	—	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	18	10	1	24	5	1	9	5	—	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	21	9	1	21	8	1	13	11	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	19	8	1	26	6	1	12	4	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	18	7	1	24	7	1	12	2	1	5	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	20	11	1	27	5	1	15	1	1	2	8	2	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	16	3	1	25	3	1	10	5	—	29	8	1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	17	10	1	22	8	1	11	3	—	28	5	1	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	17	1	1	24	7	1	13	7	—	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	16	1	1	24	5	1	10	9	—	29	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	1	26	—	1	13	9	1	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	21	11	1	25	5	1	10	8	1	—	11	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	18	9	1	25	—	1	9	7	—	29	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	18	2	1	23	6	1	13	5	—	29	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	17	6	1	25	8	1	16	6	1	—	1	2	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, den 3. December 1864. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Marine-Intendantur-Secretair **Hüter** mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. November d. J. den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Die Doctoren der Medecin und Chirurgie Ludwig Aschoff und Leopold Peter Rieß zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Albert Hobe zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichtsrath Schnee in Potsdam ist gestorben. Der Kreisrichter Schaeffer in Jüterbog ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde versetzt worden. Der Gerichts-Assessor Laué ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wriezen ernannt. Der Kreisrichter Roeber in Lindow ist an das Kreisgericht in Stendal versetzt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Versetzt sind ihrem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts: der Gerichts-Assessor Hesekiel in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Gerichts-Assessor Paul Gustav Gottlieb Voigt II. in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. zur Beschäftigung bei der Staats-Anwaltschaft in Luckau, der Gerichts-Assessor Johannes Gotthelf Grandke in das Departement des Apellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., der Gerichts-Assessor Posseldt in das Departement des Appellationsgerichts zu

Frankfurt a. d. O., der Gerichts-Assessor Todt in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Walter in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; der Gerichts-Assessor Rhode ist zum Zwecke seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Dem Gerichts-Assessor Schwartz ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt, die bisherigen Referendarien: Otto Friedrich Lüdicke, Richard Philipp Ludwig Daniel Gardemin, Maximilian Joël, Franz Heinrich Schroeter II., Gustav Ulrich Theodor Rolke.

III. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Hans Carl Theodor Wiese ist aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendarius Eduard August Wilhelm Ferdinand von Zadow ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendarius Max Theodor Kuhlmeyer ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Der Referendar Lucanus ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendarius Georg Harrassowitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt. Der Auscultator Ludwig Alexander Simons ist bei seiner Ernennung zum Referendar in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Carl Emil Heinrich Alexander Fleck, Dr. jur. Ferdinand Emil Koch, Ernst Albrecht Bitter, Eduard August Wilhelm Ferdinand von Zadow, Hermann Fürchtegott Erdmann Becher.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Dr. Leopold Eding ist verstorben. Der Kammergerichts-Auscultator Emil Wilhelm Friedrich Heinrich Schmidt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten: Carl Eduard Friedrich Lehr, Eugen von Kramsta, Hans Hermann von Berlepsch.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Kaerger in Prenzlau ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function bei der Gerichts-Commission in Wusterhausen a. d. D. ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten:

1) Wilhelm August Gustav Schütz, 2) Emil Anton Johann Friedrich Amberg, 3) Carl Friedrich Schulz und 4) Gustav Adolph Pohlig

zu Boten ernannt worden.

Die höhere Lehranstalt in der Brandenburg-Straße zu Berlin ist als Gymnasium unter dem Namen: Louisenstädtisches Gymnasium, anerkannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gotthold Adolph Funke aus Fürstenwerder, jetzt in Löwenberg i. M., ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Als Unter-Receptor der Kreis-Spar-Casse zu Kyritz ist der Kaufmann Müller zu Techow gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schleuse zu Woltersdorf.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Schleuse zu Woltersdorf wegen Reparatur der Oberthore derselben vom 15. d. M. bis zur Beendigung des Baues gesperrt werden wird

Potsdam, den 5. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. d. M. für das Jahr 1865.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1865 in Löwenberg i. d. M. am

18., 19., 20. Januar,	17., 18., 19. Mai,	20., 21., 22. September,
15., 16., 17. März,	19., 20., 21. Juli,	15., 16., 17. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 14. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäfts-Jahr 1864/65 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleusener Gerichtstagsbezirk am

8., 9. und nöthigenfalls 10. December 1864, 7. April 1865, 8. September 1865,
12., 13. und nöthigenfalls 14. Januar 1865, 12. Mai 1865, 13. October 1865,
16., 17. und nöthigenfalls 18. Februar 1865, 9. Juni 1865, 17. November 1865,
16., 17. und nöthigenfalls 18. März 1865, 14. Juli 1865,

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden. Sollten die Tage vom April bis November nicht ausreichen, so wird noch der nächste Tag benutzt werden.

Oranienburg, den 23. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Eintragungen in das Handels-Register

bei dem unterzeichneten Kreisgerichte werden während des Jahres 1865 durch

den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und das Beeskow-Storkower, beziehentlich für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Friedland durch das Lübbener Kreisblatt

bekannt gemacht werden.

Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisrichter Kunau unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Schulz bearbeitet werden.

Beeskow, den 28. November 1864. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Wriezen f. d. Jahr 1865.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte

der Kreisrichter Herr Siber und
der Kreisgerichts-Secretair Herr Kayser

für das Jahr 1865 ernannt worden sind. Während des letztgedachten Zeitraums werden die in das Handels-Register erfolgten Eintragungen in der Berliner Börsenzeitung, in den Oeffentlichen Anzeigern des Potsdamer resp. des Frankfurter Amtsblattes und in dem Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Wriezen, den 3. December 1864. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Rathenow: der Kirche zu Stölln, 1) von dem Patron Rittergutsbesitzer Herrn von der Hagen-Stölln zu Berlin eine silberne, innen vergoldete Weinkanne, 2) von dessen Gemahlin ein Plüschteppich auf den Altarstufen, 3) von Fräulein Wally Weber, aus Frankfurt a. d. O., ein Taufstein;

in der Superintendentur Wilsnack: der Kirche zu Groß-Welle, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede a) ein zinnernes Taufbecken, b) eine weiße gestrickte Taufsteindecke;

in der Superintendentur Neu-Ruppin: der Kirche zu Rheinsberg, von einer alten armen Frau aus Sipernitz ein Paar Altarkerzen;

in der Superintendentur Bernau: in der Kirche zu Zerpenschleuse hat ein Gemeinde-Mitglied den Oelanstrich der 3 Kirchthüren auf eig'ne Kosten bewirken lassen;

in der Superintendentur Belzig: der Kirche zu Reetz, von dem Patron Rittergutsbesitzer Herrn von Goldacker, auf Mahlsdorf, eine schwarzsammetne Altar- und Kanzel-, sowie Taufstein-Bekleidung mit Goldborte;

in der Superintendentur Treuenbrietzen: der Kirche zu Neuendorf bei Brück, von der verwittweten Prediger Krämer, zu Ziesar, ein schwarzsammetner mit Silber gestickter Kanzelbehang.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 16. December **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5964. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

№ 5965. Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersocietät. Vom 23. November 1864.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5966. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. October 1864.

№ 5967. Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½procentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. October 1864.

№ 5968. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

82. Die Vorschriften im § 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender frei gestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den

Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Post-Verwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", ingleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franco-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder Falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . ." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr., über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im § 30, Abschn. XIA des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einreichung gekündigter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859.

33. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 2. Januar 1865 fälligen Zinsen von Staatsschulden-Documenten.

34. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

173. Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§ 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam und Berlin, den 12. December 1864.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat November 1864.

174. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	6	6
" " " Roggen	1	14	5
" " " große Gerste	1	8	—
" " " kleine Gerste	1	6	11
" " " Hafer	1	1	4
" " " Erbsen	2	2	5
" das Schock Stroh	9	23	4
" den Centner Heu	1	10	7
" die Tonne Weißbier	5	5	—
" " " Braunbier	4	15	—
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	2	6
" " " doppelten Kornbranntwein	—	5	—
" den Centner Hopfen	65	—	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Potsdam, den 9. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

175. Wegen der unter dem Rindvieh des Gutes Golm, Kreises Angermünde, ausgebrochenen Lungenseuche wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.
Potsdam, den 10. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

176. Nachdem unter dem Rindvieh des Dorfes Manker, Neu-Ruppiner Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt. Potsdam, den 13. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt und den Anzeiger.

177. In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers an die Erneuerung des Abonnements auf dasselbe mit dem Hinzufügen erinnert, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrgangs nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Können dann solche Nachbestellungen wirklich nicht vollständig effectuirt werden, so haben die betreffenden Abonnenten sich dies selbst zuzuschreiben.
Potsdam, den 9 December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

79. **Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen**

für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind portofrei:
1) Briefpostsendungen jeder Art,
2) Geldsendungen und
3) Packete mit und ohne Werths-Declaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind portofrei:

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalt unter und bis 50 Thlr. einschließlich } aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath.

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militair-Beamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Character als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath.

Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig.

Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Characters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungs-Gegenständen bestehe.

Gegen ermäßigtes Porto werden befördert:

gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund . . . . 5 Sgr.,
" " " über 6 bis 10 Pfund . . . . 10 Sgr.,
" " " über 10 bis 15 Pfund . . . . 15 Sgr.,

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein.

Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchem Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen.

Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Portoerleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militairbeamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnisonorten verbleiben oder nach einem anderen Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. December 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufgabe von Päckereien mit Weihnachts-Sendungen bei den Post-Behörden.

80. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eignen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 6. December 1864. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung der Kgl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Declaration.

In unserer Bekanntmachung vom 3. December d. J. — Amtsblatt Stück 50 vom 9. December 1864 — sind die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Fürstenwalde
für den Scheffel Hafer mit = 28 Sgr. 4 Pf. und
für den Scheffel Erbsen mit = 1 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.
angegeben. Dieselben betragen jedoch nach einer anderweitigen Anzeige des Magistrats zu Fürstenwalde
für den Scheffel Hafer = 28 Sgr. 6 Pf. und
für den Scheffel Erbsen = 1 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf,
was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß diese Preisveränderung auf die ermittelten diesjährigen 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise ohne Einwirkung bleibt.

Berlin, der 10. December 1864. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß
„der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank"
von uns gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Dieselbe Befugniß ist schon früher folgenden Anstalten und Gesellschaften beigelegt worden:
1) der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2) der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Nieder-Lausitz,
3) der ständischen Land-Feuer-Societäts-Direction der Neumark,
4) der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
6) der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,
13) der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Nieder-Lausitz zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Northern-Assurance-Company zu Aberdeen.

Berlin, den 6. December 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. October d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:
1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Classe A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Ostbahn. Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Special-Tarif für

Schlachtvieh in Wagenladungen,

welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit.

Der Einheitsatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab $11\frac{1}{4}$ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davon liegenden Ostbahn-Stationen bis auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Achse und Meile fällt.

Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen, findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Local-Tarifen.

Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 8. December 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 291 vom 11. December 1864.)

Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuraene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Schubert ist die Försterstelle zu Liezenhütte, in der Oberförsterei Grünaue, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Im Laufe des Monats November d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Sergeanten Wuttke, Toran und Düring, der invalide Gefreite Raikauf, gen. Graneiß, und der invalide Musketier Lindner als Hof-Post-Amts-Boten, der invalide Sergeant Schnieber als Eisenbahn-Post-Conducteur.

Befördert sind: der Vorsteher der Haupt-Stadt-Post-Expedition, Postrath Kurtzmann zum Director des Rechnungs-Büreaus des Königlichen General-Post-Amts und der Post-Secretair Süß zum Ober-Post-Secretair.

Versetzt sind: Der Post-Inspector Johannesson von Posen nach Berlin und mit der Wahrnehmung der Vorsteherstelle bei der Haupt-Stadt-Post-Expedition beauftragt, der Post-Expedient Schönmuth von Berlin nach Calau, der Post-Expedient Woitag vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst zum Post-Abrechnungs-Büreau, die Post-Expedienten Schmidt von Driesen, Schirmer von Kohlfurt, Hoffmann von Haynau, Schreiber von Belgard, Franz von Stettin, Mietzner von Cöslin, Busch von Elberfeld nach Berlin und der Wagenmeister-Gehülfe Stenzel von Meseritz nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amts-Bote Schremmer.

Entlassen sind: der Hof-Post-Amts-Boten Bühle und der Briefträger Raspe.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Amts-Bote Zepke.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor Brandt in Berlin ist die volle Qualification der Oeconomie-Commissarien beigelegt worden.

Der Herr Regierungs-Rath von Leipziger ist von dem Königlichen Regierungs-Präsidio zum Vorsitzenden der für den Regierungs-Bezirk bestehenden Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker ernannt worden.

An dem neu errichteten Luisenstädtschen Gymnasium zu Berlin sind

1) Dr. Waldemar Heinrich Victor Constanz Ribbeck, bisher ordentlicher Lehrer am Cölnischen Realgymnasium,
2) Dr. Bruno Julius Rake, bisher ordentlicher Lehrer an der Königsstädtschen Realschule,
3) Friedrich Wilhelm Bernhardi, bisher ordentlicher Lehrer an der Luisenstädtschen Realschule,

als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem ehemaligen Gefreiten Wilhelm Otto vom 3ten Landwehr-Husaren-Regiment ist die unter № 37 verzeichnete Aufseherstelle zu Seegefeld an der Berlin-Hamburger Chaussee vom 1. December dieses Jahres ab definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadt-Schwurgerichts pro Monat December d. J. werden Eintritts-Karten vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Berndt, Schulvorsteher, Probststraße Nr. 15,
2) Schulze, Rentier, Neuenburger Straße 8,
3) Dalchow, Kaufmann, Spittelbrücke Nr. 1,
4) Matterne, Schönfärber, Neu-Cölln a. W. 20,
5) Dr. d'Heureuse, Fabrikbesitzer, Alexandrinenstraße Nr. 52,
6) Heybach, Steinmetzmeister, Albrechtstraße 13,
7) Siegel, Schloßbrunnenmachermstr., Monbijouplatz Nr. 2,
8) Keuling, Seifenfabrikant, Linienstraße 88,
9) Paul, Kaufmann, Mulackstraße Nr. 34,
10) Stephan, Bäckermstr., Gr. Frankfurt. Str. 123.

Berlin, den 10. December 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Die Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt für das Jahr 1865.

Die auf die Führung des Handels-Registers bezüglichen Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1865 durch den Kreisrichter Fromm unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Duesing bearbeitet, und die erfolgenden Eintragungen in das Handels-Register während des Jahres 1865 durch

den Preußischen Staats-Anzeiger,
die Berliner Börsen-Zeitung,
die Stettiner Ostsee-Zeitung,
das hiesige Wochenblatt (Stadt- und Land-Freund für den Angermünder Kreis)

veröffentlicht werden.

Schwedt, den 3. December 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Potsdam für das Jahr 1865.

Während des Geschäftsjahres 1865 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von den Herren:

Kreisgerichts-Rath Scharnweber und Actuarius Horn

bearbeitet, und die in das hiesige Handels-Register erfolgten Eintragungen selbst in der „Berliner Bank- und Handels-Zeitung" und in dem „Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" veröffentlicht werden.

Potsdam, den 7. December 1864. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Gramzow Ukm.: der Kirche zu Strehlow, 2 Bilder in Oelfarbendruck, 1) der betende Christus in Gethsemane, 2) die Einsetzung des heiligen Abendmahls, von der Frau Oeconomie-Räthin Gysae zu Strehlow;

in der Superintendentur Belzig: der Kirche zu Lüssow, von Frau Henriette Kretschmar ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper;

in der Superintendentur Wriezen a. O: dem Bethause zu Kerstenbruch von dem Herrn Rittergutsbesitzer Wilhelm Christiani ein Gemälde „der segnende (auferstandene) Christus";

in der Superintendentur Zossen: der Kirche zu Runsdorf von dem Schulzen Noack daselbst und dessen Ehefrau eine schwarztuchene Decke über den Taufstisch; endlich bringen wir gern zur allgemeinen Kenntniß, daß das Rittergutsbesitzer von Gurezkysche Ehepaar nach würdiger Restauration der Kirche zu Blankenburg, Diöcese Wusterhausen a. D., auch derselben Taufbecken, Kelch, Patene und Abendmahlskanne von Silber geschenkt hat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 23. December 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

35. Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. " 2 "

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franco-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in cassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde.

178. Mit Rücksicht darauf, daß der bei der Berechnung des pro 1864 gültigen vierzehnjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreises des Roggens ausscheidende Marktpreis pro 1850 und der zutretende

Marktpreis des Jahres 1864 zu den beiden niedrigsten, bei der Feststellung abzusetzenden Jahrespreise gehören, ist der durch unsere Bekanntmachungen vom 14. und 30. December 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 374/5 und pro 1864 Seite 5) veröffentlichte vierzehnjährige Durchschnitts-Marktpreis des Jahres 1863 auch für das Jahr 1864 maaßgebend.

Es beträgt daher der vierzehnjährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens, wonach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	2 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.,
"	Ober-Barnim	"	Wriezen a. O.	1 "	29 "	2 "
"	Teltow	"	Berlin	2 "	4 "	1 "
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	2 "	3 "	2 "
"	Jüterbog-Luckenwalde	"	Jüterbog	2 "	1 "	— "
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	2 "	3 "	2 "
"	West-Havelland	"	Brandenburg	2 "	— "	10 "
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1 "	29 "	6 "
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1 "	28 "	7 "
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	2 "	1 "	— "
"	Prenzlau	"	Prenzlau	2 "	— "	6 "
"	Templin	"	Templin	2 "	— "	3 "
"	Angermünde	"	Schwedt	2 "	1 "	5 "
"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow	1 "	26 "	9 "

Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1864 ist aus der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg vom 3. December 1864 (Amtsblatt Seite 355) zu ersehen. Der in derselben nicht genannte Marktpreis der Stadt Wriezen beträgt pro Scheffel Roggen 1 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Potsdam, den 15. December 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

179. Nachdem unter dem Rindvieh des Dorfes Hakenberg, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 19. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung

zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 15. März 1858, betreffend den Schifffahrts-Verkehr auf dem Notte-Kanal und dessen Zuflüssen.

180. Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Verfolg der in § 25 der Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr auf dem Notte-Kanal und dessen Zuflüssen, vom 27. November 1857, bestätigt am 15. März 1858 (Beilage zum 14. Stücke des Amtsblattes von 1858) getroffenen Bestimmungen wird hiermit Folgendes verordnet:

Es ist untersagt, die Böschungen und Treidelsteige am Notte-Kanale und seinen Zuflüssen, so wie sämmtliche von dem Notte-Regulirungs-Verbande gemachte Anlagen durch Vieh beweiden, betreten, oder sonst benutzen zu lassen.

Wird diesem Verbote zuwider Vieh an den bezeichneten Stellen betroffen, so verfällt der Eigenthümer in die in § 29 der Verordnung vom 15. März 1858 festgesetzte Strafe,

von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh,
von fünfzehn Silbergroschen für jedes Kalb, Schaaf, Schwein und für jede Ziege,
von fünf Silbergroschen für jede Gans
und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 17. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für die Binnenentwässerungs-Gräben der Notte-Regulirung.

181. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird Behufs der Unterhaltung der zur Entwässerung des Notte-Thales angelegten Binnengräben hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Unterhaltung derjenigen Hauptkanäle, welche nach dem höheren Orts bestätigten

Regulirungsplane vom 3. November 1854 in Folge des Status des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856 durch den Notte-Verband angelegt worden sind, wird von demselben aus den Geldbeiträgen, welche die Verbands-Genossen nach § 4 des Statuts zu zahlen verpflichtet sind, bewirkt.

Dagegen müssen die betheiligten Grundbesitzer diejenigen Gräben, welche der Verband auf ihren Wunsch zum Zwecke der Binnen-Entwässerung angelegt hat, auf eigene Kosten unterhalten.

§ 2. Alle über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Binnen-Entwässerungs-Gräben bisher gültige Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben und es treten an deren Stelle für die ganze Notte-Niederung, die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3. Sämmtliche in der Notte-Niederung befindliche, in der vom Vorstande des Notte-Verbandes angelegten Grabenrolle verzeichnete Binnengräben werden künftig durch den Notte-Verband auf Kosten der Interessenten geräumt und erhalten. — Die Festsetzung der Unterhaltungskosten erfolgt für jeden einzelnen, unmittelbar in einen der im Statut näher bezeichneten Haupt-Entwässerungs-Kanäle mündenden Gräben nebst den dazu gehörigen Zuflüssen, sowie für jeden einzelnen Interessenten nach Maaßgabe der entwässert werdenden und dazu einzuschätzenden Flächen, durch den Vorstand des Notte-Verbandes.

§ 4. Diese Kosten fließen in eine gemeinschaftliche Grabencasse, welche gesondert von der Verbandscasse durch deren Rendanten verwaltet wird. Die durch den Vorstand festgesetzten Beiträge werden jährlich auf den Haushalts-Etat gebracht, und das danach gefertigte Beitrags-Kataster den Gemeinden, sowie den selbstständigen Gütern extractweise zugefertigt. Diese Kosten werden gleichzeitig mit den Beiträgen für die Unterhaltung der Notte und der anderen Hauptkanäle eingezogen und finden hierbei die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Notte-Statuts Anwendung.

§ 5. Die Unterhaltung der über diese Gräben führenden Brücken verbleibt den gegenwärtig dazu Verpflichteten.

Zur Anlage neuer Brücken ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich, und erfolgt deren Bau und Unterhaltung durch die Antragsteller. Ebenso bedürfen alle Anlagen in den Gräben zu besonderen Zwecken der Genehmigung des Vorstandes, welche Genehmigung immer nur widerruflich ertheilt werden kann. Auch Stichgräben dürfen ohne Erlaubniß nicht angelegt werden.

§ 6. Zum Befahren mit Kähnen dürfen nur diejenigen Gräben benutzt werden, deren Wasserspiegelbreite 6 Fuß und darüber beträgt. Dagegen ist das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch diese Gräben, sowie das Waschen der Schaafe in denselben nur an den vom Vorstande hierzu bezeichneten Stellen gestattet.

§ 7. Das Vieh darf an anderen als den ebengedachten Stellen weder die Gräben, noch die Böschungen, noch die Borde derselben betreten. Für die im Zuwiderhandlungs-Falle zu verhängende Strafe hat lediglich der Eigenthümer des Viehs zu haften.

§ 8. Diejenigen Gräben, an welchen Viehtriften entlang führen, oder an welchen Großvieh geweidet wird, sind zu ihrem Schutze während der Treibe- resp. Weidezeit mit einem festen Rickzaun, welcher in der Entfernung von 3 Fuß vom Grabenborde aufzustellen ist, zu versehen.

§ 9. Baumpflanzungen an diesen Gräben dürfen nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom Grabenborde gemacht, und die Bäume selbst müssen mindestens 6 Fuß von einander gepflanzt werden. Bei Strauchwerkpflanzungen ist die 6füßige Entfernung vom Borde ebenfalls innezuhalten, jedoch kann diese in geschlossenen Reihen erfolgen.

§ 10. Die Fischerei in diesen Gräben ist nur mit gesetzlich erlaubten Netzen den hierzu Berechtigten gestattet. Die Anlegung von Fischwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Latten, Holz und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgl. das Einrammen von Pfählen in den Gräben, sowie das Flachs- und Hanfröthen in den letzteren ist verboten.

§ 11. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, desgl. Koth, Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Gräben geworfen oder in einer Weise am Ufer niedergelegt werden, daß das Wasser solche Gegenstände in die Gräben hinein spülen kann.

§ 12. Das Räumen der Gräben wird den Adjacenten jedesmal 8 Tage vorher angezeigt, um das ihnen gehörige Gras von den Böschungen und auf einem 3 Fuß breiten Streifen auf den Borden fortnehmen zu können. Der Grabenauswurf selbst wird, soweit er entbehrlich, den Adjacenten überlassen oder auf einer Breite von 3 Fuß planirt.

Wird in Folge nicht vorherzusehender Ereignisse zur Unterbringung des Grabenauswurfes eine

größere Breite erforderlich, so ist der betreffende Adjacent verpflichtet, dieselbe gegen eine vom Vorstande festzusetzende Entschädigung herzugeben.

§ 13. Die Grabenschau wird vom Schaudirector, dem Techniker und einem Vorstandsmitgliede nach der Wahl des Schaudirectors jährlich abgehalten und den Interessenten rechtzeitig davon Mittheilung gemacht, um denselben Gelegenheit zu geben, nicht nur sich von der Beschaffenheit der Gräben zu überzeugen, sondern auch etwaige Anträge in Bezug auf Veränderungen der Gräben rc. an Ort und Stelle machen zu können. Die durch die Schau entstehenden Kosten werden von dem Schaudirector sowie von dem betreffenden Vorstands-Mitgliede nach den §§ 19 und 27 des Statuts vom 14. April 1856, von dem Techniker nach besonderem Abkommen liquidirt und auf die allgemeinen Unkosten des Verbandes genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 15. Die eingezogenen Geldstrafen fließen, soweit sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Graben-Casse.

Potsdam, den 17. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
zum Schutze der Anlagen in der I. Division der Priegnitzer Elbdeichs-Verbände.

182. Zum Schutze der Anlagen in der I. Division der Priegnitzer Elbdeichs-Verbände wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Die beim Eisgange oder Hochwasser aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der gedachten Personen wird, — insofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind, — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern, der Versuch aber, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, durch eine Geldstrafe von fünf Thalern geahndet.

§ 2. Werden die zum Schutze der Deiche bei Eisgang oder Hochwasser ausgeschriebenen Materialien gar nicht oder unvollständig geliefert, die erforderten Fuhren nicht geleistet, die beorderten reitenden Boten nicht gestellt, so sollen die Schuldigen in folgende Geldstrafen verfallen:

1) für ein Fuder Mist . . . . 5 Thaler — Silbergroschen,
2) für ein Bund Stroh . . . . — „ 6 „
3) für eine Fuhre . . . . 5 „ — „
4) für einen reitenden Boten . . . . 3 „ — „
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1 und 2 die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

§ 3. Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab nicht beackert noch bepflanzt, auch keine Stein-, Sand-, Lehm- oder Torfgruben, Teiche, Brunnen und Abzugsgräben innerhalb fünfzehn Ruthen vom inneren Fuße des Deiches ab angelegt oder erweitert, noch auch dürfen Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deichfuße ab eingegraben werden. Im Vorlande dürfen die Grundstücke eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht beackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sind mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern zu bestrafen.

§ 4. Das Behüten der Deiche mit Rindvieh, Pferden oder Schweinen, sowie das Uebertreiben der gedachten Viehaarten über die Deiche an nicht dazu von der Deichbehörde besonders gestatteten Stellen ist verboten und soll bei Zuwiderhandlungen der Eigenthümer des Viehs in eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen für jedes Stück Vieh verfallen.

§ 5. Ebenso wird das unbefugte Betreten der Deckwerke, Buhnen und besteckten Sandfelder durch Menschen oder Vieh bei einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen für jede Person und jedes Haupt Vieh untersagt. Bezüglich des Viehs hat der Eigenthümer für die Strafe zu haften.

§ 6. Vom sogenannten Gnewsdorfer Eichendeich darf kein Baum ohne vorgängige specielle Genehmigung des Deichhauptmanns gefällt werden, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe von zehn Thalern verfällt.

§ 7. Im Falle des Unvermögens des Bestraften zur Bezahlung der festgesetzten Geldstrafen sind den letzteren verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu substituiren.

§ 8. Die eingezahlten Geldstrafen fließen, so weit sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Deichcasse.

Potsdam, den 19. December 1864. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

183. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	7½	6	2	2	6	4	3	1	8	3	6	3	10
2	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	7½	6	2	2	6½	4	4½	1	8	3	6	3	10
3	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	7½	6	1½	2	7	4	6	1	7	3	6	3	10
4	7	2	2	6	7	4	2	6	3	2	1	7½	6	1½	2	6	4	9	1	6	3	6	3	10
5	7	2	2	7	7	4	2	7	3	2	1	8	5	10½	2	6½	5	2	1	6	3	5	3	10
6	7	2	2	7	7	6	2	—	3	2	1	8	6	½	2	6	5	—	1	7	3	5	3	10½
7	7	2	2	7	7	6	2	6	3	2	1	8	6	1½	2	5½	5	2	1	6	3	5	3	11
8	7	2	2	7	7	5	2	6	3	2	1	8	6	2	2	7	5	2	1	6	3	4	3	11
9	7	2	2	7	7	6	2	6	3	2	1	8	6	1½	2	7½	5	—	1	7	3	4	3	11
10	7	2	2	7	7	6	2	6	3	2	1	8	6	2	2	8	5	—	1	7	3	4	3	11½
11	7	2	2	7	7	6	2	6	3	2	1	8	6	2½	2	7½	5	—	1	8	3	4	4	—
12	7	2	2	7	7	6	2	6	3	2	1	8	6	3	2	9	4	11	1	8½	3	4	4	—
13	7	3	2	7	7	6	2	2	3	2	1	8	6	2½	2	8	5	1	1	8	3	4	4	—
14	7	3	2	7	7	7	2	7	3	2	1	8	6	3	2	7½	4	10	1	10	3	4	4	—
15	7	3	2	8	7	7	2	7	3	2	1	8	6	2½	2	9	5	—	1	9	3	4	4	—
16	7	3	2	9	7	7	2	7	3	2	1	8½	6	2½	2	9½	5	1	1	9	3	4	4	—
17	7	3	2	9	7	6	2	7	3	2½	1	8½	6	2	2	9½	5	2	1	9	3	3	4	½
18	7	4	2	9	7	6	2	7	3	2½	1	8½	6	3	2	9	5	—	1	10	3	5	4	1
19	7	4	2	9	7	6	2	7	3	2½	1	8½	6	2½	2	10	4	10	1	11	3	4	4	1
20	7	4	2	9	7	6	2	2	3	2½	1	9	6	3½	2	9	5	1	1	9	3	6	4	1
21	7	4	2	9	7	8	2	6	3	2½	1	9	6	1	2	8½	5	2	1	9	3	6	4	1
22	7	4	2	9	7	8	2	7	3	2½	1	9	6	3½	2	10½	5	2	1	9	3	6	4	1½
23	7	4	2	11	7	8	2	8	3	2½	1	9½	6	4	2	11	5	2	1	9	3	6	4	2
24	7	5	3	—	7	8	2	8	3	3	1	9½	6	5	2	11½	5	2	1	10	3	7	4	2
25	7	6	3	—	7	8	2	8	3	3	1	9½	6	5	3	½	5	2	1	10	3	7	4	2
26	7	5	3	—	7	8	2	8	3	3	1	10	6	4½	2	11½	5	3	1	10	3	8	4	2½
27	7	5	3	—	7	9	2	3	3	3½	1	10	6	4½	2	10½	5	2	1	11	3	8	4	3
28	7	5	3	—	7	10	2	6	3	3½	1	10	6	4½	2	10½	5	2	1	11	3	9	4	3
29	7	4	2	11	7	10	2	8	3	3½	1	10	6	4½	2	11	5	2	2	—	3	10	4	3
30	7	4	2	11	7	10	2	8	3	3½	1	10½	6	4½	2	11	5	2	2	—	3	10	4	3

Potsdam, den 19. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veröffentlichung landräthlicher Erlasse im Beeskow-Storkower Kreise.

184. Vom 1. Januar k. J. ab wird für den Kreis Beeskow-Storkow ein amtliches Kreisblatt unter Redaction des Königlichen Landraths-Amts daselbst erscheinen. Es wird daher die dem seither dort herausgegebenen „Beeskow-Storkower Kreisblatt" (früher „Beeskow-Storkower Wochenblatt") nach der Bekanntmachung vom 19. December 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 511) unter Vorbehalt des Wiederrufs beigelegte verbindliche Kraft zur Verkündigung landräthlicher Erlasse für die Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände des Kreises Beeskow-Storkow, denen das genannte Blatt zugestellt wird — mit dem Eingangs gedachten Zeitpunkte aufgehoben; dagegen eine gleiche Kraft dem oben bezeichneten amtlichen Kreisblatte hiermit beigelegt.

Potsdam, den 19. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

185. **Nachtrag**

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 18 An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§ 18.

In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Local-(Kreis)-Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von die eine den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben, frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1855, im 17. Stück des Amtsblattes pro 1855, Pag. 142, höherer Anordnung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern.

81. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendunden leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. December 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

82.

Nachweisung

der im Monat October 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
			a) unbestellbare Packete.						
1	Packet	Dr. Petzold	Dresden	G H. 392.	1	20	Post-Expedition Nr. 12 (Zimmerstraße)	9. Sept.	J. H. Maurer
2	Packet	Madron	Stettin	H. M.	—	4	Post-Expedition Nr. 11 (Anhalter Bahnhof)	6. Sept.	H. J. Prath.
3	Packet	Christoph	Dresden	H. S. C.	1	15	Post-Expedition Nr. 1 (Sparwaldsbrücke)	30. Aug.	—
4	Packet	Lenz	Stargard i. Pom.	F. L.	2	10	Post-Expedition Nr. 11 (Anhalter Bahnhof)	24. Aug.	Emilie Krieger.
5	Packet	Emil Meyer	Brandenburg a. H.	W. M.	2	15	Post-Expedition Nr. 18 (Landsberger Straße)	31. Aug.	Albert
6	Packet	Alexander Goscinsky	Dresden	F. R. 54	8	—	Post-Expedition Nr. 4 (Stettiner Bahnhof)	15. Aug.	—
7	Kiste	Julie Rosenheyn	Swinemünde	F. J. R.	4	—	Post-Expedition Nr. 2 (Weinmeister Straße)	31. Aug.	—
8	Packet	Ferdin. Boetscher	Schönwalde b. Basdorf	F. B. 1	—	4	Berlin. Hof-Post-Amt	6. Sept.	J. M.
9	Kiste	Greink	Stolp	C. G. 1.	—	22	Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Bahnhof)	1. Sept.	J. Hingst.
10	Rolle	ohne Adresse lagernd	Brandenburg	A. B. 20.	—	11	—	—	—
11	Packet	A. von Winterfeld	Damerow b. Schlave	W. 2.	—	15	Post-Expedition Nr. 8 (Taubenstraße)	20. Sept.	—
12	Packet	A. Wilenkin	Königsberg i. Pr.	H. I. 3.	1	—	Berlin. Hof-Post-Amt	14. Sept.	H. Jacobi.
13	Kistchen	Fr. Künzel	Neustadt-Eberswalde	F. K. 26.	10	5	Post-Expedition Nr. 2 (Weinmeisterstraße)	28. Juni	—
14	Kiste	Bertha Süßmuth	Breslau	per Ardesse	—	18	Post-Expedition Nr. 10 (Grabenstraße)	23. Juni	C. Jungbluth.
15	Kiste	Schöpke	Fürstenwalde	H. № 4.	36	—	Post-Expedition Nr. 15 (Sebastianstraße)	27. Juni	Ed. Scholz.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände.

Keine.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 6. December 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

83. **Nachweisung**
der im Monat November 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Packet	C. Tschingel	Frankfurt a. O.	K. T.	4	10	Post-Expedit. 15 (Sebastiansstr.)	29. Septbr.	—
2	Schachtel	B. Kleinike	Schlawe	B. K.	1	5	Post-Expedit. 14 (Alte Jacobsstr.)	26. Septbr.	—
3	Rolle	v. Blumenthal	Cöslin	H. v. B.	—	25	Post-Expedit. 8 (Taubenstraße)	27. Septbr.	—
4	Packet	Hassel	Reichenhall	Dr. H.	—	5	Post-Expedit. 9 (Potsd. Bahnhof)	26. Septbr.	—
5	Kober	Carl Lehmann	Neustadt-Eberswalde	S. N. E.	1	22	Post-Expedit. 17 (Frankf. Bahnh.)	3. Octbr.	—
6	Packet	Bone	Sonnenburg bei Freienwalde	H. R. 26.	—	25	Post-Expedit. 12 (Zimmerstraße)	15. Octbr.	—
7	Packet	v. Perbandt	Lindenau bei Braunsberg	W. S.	1	15	Post-Expedit. 1 (Spaiwaldsbrücke)	15. Octbr.	—
8	Packet	L. Meve	Frankfurt a. O.	H. B. 13.	—	24	Berlin, Hof-Post-Amt	15. Octbr.	—
9	Packet	A. Hennig	Stettin	A. H. 103.	4	1	Post-Expedit. 18 (Landsberg. Str.)	20. Octbr.	—
10	Packet	Notariusch	Dresden	H. R. 1.	—	15	Post-Expedit. 8 (Taubenstraße)	27. Octbr.	—
11	Packet	Louis Hoppe	Friedrichshagen b. Cöpenick	p. Adresse	—	7	Berlin, Hof-Post-Amt	24. Octbr.	—
12	Packet	v. Schmeling	Krotoschin bei Bischofswerder	R. W. 70.	1	5	Post-Expedit 8 (Taubenstraße)	8. Octbr.	—
13	Packet	H. Böland	Weißenfels	H. B.	2	—	Post-Expedit. 8 (Taubenstraße)	6. Octbr.	Jarner.
14	Packet	Beyer	London	p. Adresse	2	12	Berlin, Hof-Post-Amt	—	—
15	Packet	W. Korn	Beuthen a. O.	A. D.	—	25	Berlin	—	Hulda Korn.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich verkauft werden wird.

Berlin, den 17. December 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die genaue Angabe der Wohnung auf der Adresse der nach Berlin 2c. gerichteten Sendungen.

84. In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden können. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung ver-

sehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. December 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände.

Der Spree-Verschluß, welcher bisher an der Unterbaumbrücke gehandhabt wurde, findet jetzt weiter unterhalb der Brücke, und zwar jenseits Martinicke statt. Die Verschluß-Einrichtung besteht darin, daß von der Uferstelle ab, auf welcher das Steuer-Etablissement in Moabit erbaut ist, eine doppelte Reihe von Schwimmbäumen über den Fluß bis nach dem jenseitigen Ufer gelegt und an eingerammten Pfählen befestigt ist. Die Durchfahrt ist am rechten Spree-Ufer und haben daher alle Schiffsführer, sobald sie das genannte Steuer-Gebäude in Sicht bekommen, sich mit ihren Fahrzeugen diesem Gebäude zu nähern und möglichst nahe an demselben vorüberzufahren, sofern sie nicht zum Anlegen verpflichtet sind, oder dazu von Steuerbeamten aufgefordert werden.

Vom Eintritt der Dunkelheit ab wird die dem Wasser zugekehrte Front des Mehlmagazins durch eine Laterne erleuchtet werden.

Während der in der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst vom 8. Juni 1854 festgesetzten Zeit bleibt mit dem der darin gleichzeitig bewilligten Ausnahme, die Durchfahrt gänzlich geschlossen und in Ansehung der Zeit der steuerlichen Abfertigung bestimmt die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Juni desselben Jahres das Nähere.

Indem wir das Schifffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir dasselbe, sich den Schwimmbäumen resp. den Verschlußbäumen unvorsichtig zu nähern, da sonst Beschädigungen der Bäume oder Schiffsgefäße eintreten könnten.

Berlin, den 13. December 1864. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalclasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Ostbahn. Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Special-Tarif für

Schlachtvieh in Wagenladungen,

welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit.

Der Einheitssatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab $11\frac{1}{4}$ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davon liegenden Ostbahn-Stationen bis auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Achse und Meile fällt.

Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Local-Tarifen.

Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 8. December 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 294 vom 15. December 1864.)

Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 16. December 1864 ein Patent
auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Trauth im Chemnitz ist unter dem 10. December 1864 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Pr.-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. December 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 295 vom 16. December 1864.)

Dem Königlich Sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. December 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 298 vom 20. December 1864.)

Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. December 1864 ein Patent
auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 297 vom 18. December 1864.)

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Polizei-Commissarius in Posen, Crusius, ist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin als Criminal-Commissarius angestellt worden.

Der Hülfsprediger Rudolf Ernst Leopold Wernicke ist zum Diakonus zu Fehrbellin und zum Pfarrer zu Tarmow — Diöces Fehrbellin — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Tauche in der Diöcese Beeskow, Privat-Patronats, wird zum 1. October 1865 durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Carl Franz Wilhelm Julius Ziepel und Dr. Carl Franz Eduard Ligon sind als ordentliche Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das Jahr 1865 sind
1) der Landrath Persius zu Kyritz als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Brandt-Lindau auf Drewen,
3) der Bürgermeister Schmalz in Kyritz
als Beisitzer
und zu Stellvertretern:

ad 1 der Rittergutsbesitzer A. von Kroecher auf Lohm II,
ad 2 der Vice-Ober-Schloß-Hauptmann und Major a. D. Graf von Koenigsmark auf Berlitt,
ad 3 der Mühlenbesitzer Markurth zu Kyritz
gewählt und diesseits bestätigt worden.

An Stelle des aus dem Amte scheidenden Kreisschulzen Wicke in Locio ist der Kreisschulze Ehle in Trebitz als Mitglied des Curatoriums der Zauch-Belzigschen Kreis-Spar-Casse von der Kreisversammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Rentier Friedrich Wilhelm Stephani, Krausenstraße Nr. 69, als Schiedsmann für den Böhmischen Kirchbezirk Nr. 51, 2) der Cigarren-Fabrikant Wilhelm Julius Schämemann, Joachimsstraße Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Hamburger Thorbezirk Nr. 79, 3) der Fabrikbesitzer Carl Gottlieb Emil Hoffmann, Christinenstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den 1sten u. 2ten Schönhauser Thorbezirk Nr. 85 a u. b, 4) der Kaufmann Friedrich Ernst Schlick, Prenzlauer Straße Nr. 20, als Schiedsmann für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, 5) der Kaufmann Johann Christian Emil Wipprecht, Mauerstraße Nr. 87—88, als 2ter Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, 6) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Gustav Theodor Rudolph, Cöthener Straße Nr. 7, als 1ster Stellvertreter für den Cöthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, 7) der Buchhändler Friedrich Paul Carl Appelius, Commandantenstraße Nr. 55, als 1ster Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68 A, 8) der Lampen-Fabrikant Ernst Wilhelm Clemens, Alte Jacobsstraße Nr. 51, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 2. November 1864; 9) der Stadtverordnete Wilhelm Carl Heinrich Theodor Mahlow, Prenzlauer Straße Nr. 35, als 1ster Stellvertreter für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, verpflichtet am 16. November 1864.

Beeskow-Storkower Kreis. 10) Der Rittergutsbesitzer Friedrich Franz von Nordenskjöld zu Birkholz als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. November 1864.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 11) Der Hüfner Gottlieb Samuel zu Cossin als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1864.

Osthavelländischer Kreis. 12) Der Ober-Amtmann und Rittergutsbesitzer Friedrich Heinrich Hermann Hagemann zu Seegefeld als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. November 1864.

Ostpriegnitzer Kreis. 13) Der Kämmerer August Brüning zu Meyenburg als 1ster Stellvertreter für die Stadt Meyenburg, 14) der Zimmermeister Carl Mertens daselbst als 2ter Stellvertreter für die Stadt Meyenburg, beide verpflichtet am 16. November 1864.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Bromberger Schifffahrts-Kanals.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals nothwendigen Reparaturen, wird die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 1. März bis 1. April k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 14. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen im Jahre 1865.

Im Jahre 1865 werden in Werneuchen, im Gasthof zum schwarzen Adler an folgenden Tagen:

den 12. Januar,	den 6. April,	den 13. Juli,	den 16. November,
den 16. Februar,	den 11. Mai,	den 14. September,	den 14. December,
den 16. März,	den 15. Juni,	den 12. October,	

Gerichtstage abgehalten.

[illegible]n 30. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Abhaltung der Gerichtstage zu Ketzin für das Jahr 1865.

Die Gerichtstage zu Ketzin werden während des Jahres 1865 an folgenden Tagen stattfinden:

am 2. Januar,	am 3. April,	am 3. Juli,	am 6. November,
„ 6. Februar,	„ 1. Mai,	„ 4. September,	„ 4. December.
„ 6. März	„ 8. Juni,	„ 2. October,	

Potsdam, den 7. December 1864. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal im Jahre 1865.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1865 auf
den 9. Januar, den 10. April, den 10. Juli, den 30. October,
den 6. Februar, den 8. Mai, den 21. August, den 27. November,
den 6. März, den 10. Juni, den 25. September, den 21. December,
und erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt, und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale in Biesenthal abgehalten.

Neustadt-Eberswalde, den 18. November 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1865.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Biebersteinschen Gasthofe daselbst, für das Jahr 1865, am
10. und 11. Januar, 4. und 5. April, 4. und 5. Juli, 7. und 8. November,
7. und 8. Februar, 2. und 3. Mai, 5. und 6. September, 5. und 6. December,
7. und 8. März, 13. und 14. Juni, 3. und 4. October,
werden abgehalten werden. Wittstock, den 18. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1865.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1865 festgesetzt auf den:
9. und 10. und 23. und 24. Januar, 3. und 4. und 17. und 18. Juli,
6. und 7. und 20. und 21. Februar, 4. und 5. und 25. und 26. September,
6. und 7. und 20. und 21. März, 9. und 10. und 23. und 24. October,
10. und 11. und 24. und 25. April, 6. und 7. und 20. und 21. November,
15. und 16. und 29. und 30. Mai, 4. und 5. und 18. und 19. December,
12. und 13. und 26. und 27. Juni,
und werden im gewöhnlichen Gerichtslocal in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 11. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Fürstenwerder im Jahre 1865.

Im Jahre 1865 werden von der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefevre daselbst abgehalten:
am 6. und 7. Januar, am 6. Mai, am 9. September,
am 10. und 11. März, am 12. Juli, am 3. und 4. November.

Prenzlau, den 15. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Die Eintragungen in das Handels-Register

werden von uns durch den Preußischen Staats-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Kreisblatt der Ostpriegnitz und die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden. Wittstock, den 21. November 1864. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg im Jahre 1865.

Während des Jahres 1865 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte vom Kreisrichter Neubauer, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Mewes, bearbeitet, und die Eintragungen in das hiesige Handels-Register durch den Preußischen Staats-Anzeiger und die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden.

Alt-Landsberg, den 8. December 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Eintragungen in unser Handels-Register

werden für das Jahr 1865 durch:
1) den Preuß. Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Osthavelländische Kreisblatt veröffentlicht werden. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisgerichts-Director Hoene, in dessen Abwesenheit von dem Kreisgerichts-Rath Pohlandt, unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Reimmann, bearbeitet.

Spandau, den 12. December 1864. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 30. December **1864.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5969. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen.

№ 5970. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. October 1864.

№ 5971. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

№ 5972. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Oberbarnim des Regierungs-Bezirks Potsdam, von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

№ 5973. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Actiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein". Vom 7. November 1864.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:

№ 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

№ 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

№ 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

№ 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. Saale, von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die 11. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 5te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

36. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptcassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einziehung der noch rückständigen gekündigten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse.

37. Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Curse von $77\frac{1}{3}$ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe № 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptcasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Straußberg.

186. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) wird die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Straußberg der unter dem Titel „Wochenblatt für Straußberg und Umgegend" in Straußberg erscheinenden Wochenschrift unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 20. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben. Berlin, den 30. November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Königliche Ostbahn. Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Special-Tarif für

Schlachtvieh in Wagenladungen,

welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit.

Der Einheitssatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab $11\frac{1}{2}$ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davon liegenden Ostbahn-Stationen bis auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Achse und Meile fällt.

Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Local-Tarifen.

Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 8. December 1864.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien, die 17te Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. betreffend.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung № 1619) stattgehabten 17ten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 57,500 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Thlr.:

№ 68 auf Skalung,
" 82 " Ratibor,
" 87 " do.
" 95 " do.
" 101 " do.
№ 274 auf Ruschinowitz,
" 899 " Siemianowitz,
" 40016 " Bonoschau,
" 40227 " Rogau,
" 40406 " Gr.-Stein ꝛc.,
№ 40483 auf Tost ꝛc.,
" 41196 " Ratibor,
" 41213 " do.
" 41321 " Grunwitz.

à 500 Thlr.:

№ 1048 auf Haltauf,
" 1551 " Ruschinowitz,
" 1999 " Wettschütz,
" 2000 " do.
" 2549 " Siemianowitz,
" 2604 " do.
" 2616 " do.
" 2684 " do.
" 2690 " do.
" 2730 " do.
" 43023 " Bonoschau,
" 43036 " do.
№ 43458 auf Rogau,
" 43610 " Pogarell ꝛc.,
" 43625 " Cantersdorf ꝛc.,
" 43800 " Gr.-Stein ꝛc.,
" 43865 " do.
" 44076 " Tost ꝛc.,
" 44080 " do.
" 44086 " do.
" 44087 " do.
" 44141 " do.
" 44351 " Fürstenstein ꝛc.,
" 44388 " Gr.-Stein ꝛc.,
№ 44794 auf Miechowitz,
" 44876 " Labandt,
" 45022 " Rostersdorf,
" 45142 " Ratibor,
" 45182 " do.
" 45264 " do.
" 45301 " Frohnau,
" 45308 " do.
" 45381 " Ober-Sodow,
" 45411 " Mühlrädlitz,
" 45441 " Grunwitz.

à 200 Thlr.:

№ 3176 auf Bopadel,
" 3289 " Ratibor,
" 3298 " do.
" 3417 " Saabor,
" 3443 " do.
" 3496 " do.
" 3524 " do.
" 3994 " Ruschinowitz,
" 4006 " Glinitz ꝛc.,
" 4009 " do.
" 4279 " Kunern,
" 4284 " do.
" 4389 " Rostersdorf,
" 4749 " Matzdorf,
" 4751 " do.
" 4757 " do.
" 4908 " Lossen ꝛc.,
" 4950 " do.
" 4953 " do.
" 15064 " Siemianowitz,
" 15155 " do.
" 15198 " do.
" 15212 " do.
" 15224 " do.
№ 15267 auf Siemianowitz,
" 15270 " do.
" 15311 " do.
" 15326 " do.
" 15344 " do.
" 15406 " do.
" 15450 " do.
" 49224 " Ulbersdorf ꝛc.,
" 49242 " do.
" 49527 " Lederhose,
" 49631 " Lohnau,
" 49744 " Jacobsdorf,
" 49832 " Raudnitz,
" 49836 " do.
" 49955 " Ndr.-Buchwald ꝛc.
" 50158 " Ndr.-Sirdam,
" 50202 " Puschine ꝛc.,
" 50228 " do.
" 50241 " Gr.-Krutschen,
" 50329 " Gr.-Stein ꝛc.,
" 50429 " do.
" 50478 " Rudzinietz,
" 50585 " Tost ꝛc.,
" 50612 " do.
№ 50758 auf Dittersbach,
" 50885 " Kl.-Kraußchen,
" 50922 " Zobten,
" 50954 " Obr.-Schreibendorf,
" 51572 " Miechowitz,
" 51698 " Labandt,
" 51719 " do.
" 51742 " do.
" 51772 " do.
" 51817 " do.
" 52011 " Poln. Krawarn,
" 52047 " do.
" 52080 " Ratibor,
" 52085 " do.
" 52096 " do.
" 52120 " do.
" 52194 " do.
" 52346 " Frohnau,
" 52506 " Muhlrädlitz,
" 52515 " do.
" 52575 " Simmelwitz,
" 52662 " Wackenau.

à 100 Thlr.:

№		
№ 5770	auf	Brune,
= 5969	=	Ratibor,
= 6023	=	do.
= 6027	=	do.
= 6294	=	Saabor,
= 6355	=	do.
= 6507	=	Bladen,
= 6963	=	Ruschinowitz,
= 7001	=	Glinitz ꝛc.,
= 7500	=	Kunern,
= 7506	=	do.
= 7664	=	Rostersdorf,
= 8088	=	Koschentin ꝛc.,
= 8106	=	do.
= 8107	=	do.
= 8114	=	do.
= 8125	=	do.
= 8160	=	do.
= 8360	=	Matzdorf,
= 8390	=	do.
= 8437	=	Wettschütz,
= 8512	=	Baumgarten,
= 8619	=	Lossen ꝛc.,
= 8658	=	do.
= 10456	=	Siemianowitz,
= 17495	=	do.
= 17507	=	do.
= 17512	=	do.
= 17545	=	do.
= 17619	=	do.
= 17671	=	do.
= 61070	=	Bonoschau,
№ 61085	auf	Bonoschau,
= 61411	=	Ndr.-Schönau,
= 61443	=	Koselwitz,
= 61465	=	Massel,
= 61602	=	Deutsch Würbitz,
= 61613	=	do.
= 61727	=	Lederhose,
= 61856	=	Lohnau ꝛc.,
= 61861	=	do.
= 61962	=	Poln. Leipe,
= 62021	=	Rogau,
= 62059	=	do.
= 62111	=	Raudnitz,
= 62163	=	do.
= 62505	=	Ndr.-Stradam,
= 62513	=	do.
= 62539	=	Puschine ꝛc.,
= 62554	=	do.
= 62584	=	do.
= 62793	=	Gr.-Stein ꝛc.,
= 62804	=	do.
= 62827	=	do.
= 62871	=	do.
= 62891	=	do.
= 62904	=	do.
= 62917	=	do.
= 62953	=	Rudziniez,
= 62957	=	do.
= 63149	=	Tost ꝛc.,
= 63180	=	do.
= 63223	=	do.
= 63231	=	do.
№ 63249	auf	Tost ꝛc.,
= 63258	=	do.
= 63266	=	do.
= 63336	=	Fürstenstein ꝛc.,
= 63341	=	do.
= 63424	=	do.
= 63437	=	do.
= 63565	=	Niclasdorf,
= 64266	=	Miechowitz,
= 64294	=	do.
= 64362	=	do.
= 64367	=	do.
= 64378	=	do.
= 64428	=	Zaumgarten,
= 64463	=	Labandt
= 64480	=	do.
= 64488	=	do.
= 64775	=	Poln. Krawarn ꝛc.
= 64818	=	do.
= 64864	=	do.
= 64909	=	Ratibor,
= 64939	=	do.
= 64970	=	do.
= 64975	=	do.
= 65056	=	do.
= 65369	=	Mühlrädlitz,
= 65395	=	do.
= 65400	=	do.
= 65403	=	do.
= 65490	=	Simmelwitz,
= 65592	=	Wackenau.

à 50 Thlr.:

№		
№ 10624	auf	Rengersdorf,
= 10725	=	Haltauf,
= 10739	=	do.
= 10792	=	Rettkau,
= 10798	=	do.
= 10836	=	Naucke,
= 11168	=	Skalung,
= 11176	=	do.
= 11200	=	Boyadel,
№ 11315	auf	Ratibor,
= 11343	=	do.
= 11347	=	do.
= 11351	=	do.
= 11352	=	do.
= 11723	=	Lossen ꝛc.,
= 11727	=	do.
= 12466	=	Siemianowitz,
= 12483	=	do.
№ 12577	auf	Siemianowitz,
= 79080	=	Massel,
= 79096	=	Brune,
= 79168	=	Mtl.-Goldmannsdorf
= 79182	=	Raudnitz,
= 79239	=	Gr.-Stein ꝛc.,
= 79328	=	Miechowitz,
= 79329	=	do.
= 79239	=	Labandt.

à 25 Thlr.:

№		
№ 20647	auf	Guhrwitz,
= 20934	=	Haltauf,
= 21012	=	do.
= 21039	=	Rettkau,
= 21050	=	do.
= 21069	=	do.
= 21086	=	do.
= 21102	=	do.
= 21137	=	Naucke,
= 21536	=	Brune,
№ 21550	auf	Brüne,
= 21551	=	do.
= 21582	=	Lissa,
= 21807	=	Skalung,
= 21872	=	Boyadel,
= 21879	=	do.
= 21904	=	do.
= 21924	=	do.
= 21928	=	do.
= 21954	=	do.
№ 22103	auf	Ratibor,
= 22104	=	do.
= 22105	=	do.
= 22106	=	do.
= 22154	=	do.
= 22158	=	do.
= 22179	=	do.
= 22279	=	Waldvorwerk,
= 22672	=	Koschentin ꝛc.,
= 22695	=	do.

№ 23610 auf Siemianowitz,	№ 82200 auf Gr.-Krutschen,	№ 82452 auf Poln. Krawarn ꝛc.
„ 23618 „ do.	„ 82211 „ Gr.-Stein ꝛc.,	„ 82466 „ Ratibor,
„ 23629 „ do.	„ 82212 „ do.	„ 82482 „ Mühlrädlitz,
„ 23687 „ do.	„ 82278 „ Kl.-Krauschen,	„ 82506 „ Obr.-Lichtenau.
„ 82022 „ Bonoschau,	„ 82283 „ Zobten,	
„ 82192 „ Puschine ꝛc.,	„ 82337 „ Labandt,	

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1865 ab

bei der Königl. Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15. August 1865** erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 13. December 1864. Königl. Credit-Institut für Schlesien. Frhr. von Gaffron.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalclasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 kommt für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen aus den beiden landesherrlichen Kohlenwerken Königs- und Königin-Louise-Grube von den Stationen Königshütte und Zabrze beim directen Versand nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eisenbahn an Stelle der bisherigen Frachtberechnung nach dem Tonnenmaaß, die Frachtberechnung nach dem Centner-Gewicht ausschließlich zur Anwendung. Die letztere beruht auf der Reduction der zeitherigen Tarifsätze für die Tonne in Centnersätzen, unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Gewichts von $3\frac{2}{3}$ Centnern pro Tonne.

Vollständige Tariftabellen sind demnächst auf allen Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 19. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Prediger Scheringer zu Berge ist zum Superintendentur-Verweser der Diöcese bestellt worden.

Der Prediger Adolph Gottfried Pfeiffer, bisher zu Hegermühle, ist zum Diaconus zu Luckenwalde und zum Pfarrer zu Libätz mit Martinsmühle und Schönweide mit Gottow — Diöcese Luckenwalde — bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Joseph Weiner zum Boten ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Hermann Julius Jordan aus Podelzig,
2) Otto Ludwig Leonhardt aus Berlin,
3) Robert Müllensiefen aus Cöthen bei Neustadt-Eberswalde,
4) Johann Georg Eduard Schneider aus Neustadt-Eberswalde,
5) Ferdinand Schultze aus Lütlow,
6) Theodor Samuel Friedrich Ziemendorff aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Candidaten der Theologie Adolph Julius Müller aus Perleberg, jetzt in Frankenfelde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts

am 9. Januar 1865 Vormittags 10 Uhr,

beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigtei-Platz Nr. 14 hierselbst abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII, Hausvoigtei-Platz Nr. 14, zu erhalten sind.

Berlin, den 17. December 1864. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register

des unterzeichneten Gerichts für den engeren Bezirk und die Commissionen zu Luckenwalde, Baruth, Dahme und Treuenbrietzen wird während des mit dem 1. December d. J. beginnenden Geschäftsjahres

durch den Preußischen Staats-Anzeiger,
durch die Berliner Börsenzeitung und
durch die Berliner National-Zeitung

erfolgen. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden in dem gedachten Zeitraum vom 1. Januar 1865 ab durch den Kreisrichter Witte unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Hässelbarth bearbeitet werden.

Jüterbog, den 13. December 1864. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück

werden im Jahre 1865 am

2. Januar, 8. Mai, 4. September,
6. März, 3. Juli, 6. November,

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 17. December 1864. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage in Prötzel pro 1865

werden auf

den 10. Januar, den 11. April, den 11. Juli, den 10. October,

festgesetzt. Wriezen, den 21. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Die Forstgerichtstage pro 1865

werden auf

den 16. Januar, Vormittags 10 Uhr, den 3. Juli, Vormittags 10 Uhr,
den 20. März, Vormittags 10 Uhr, den 18. September, Vormittags 10 Uhr,
den 22. Mai, Vormittags 10 Uhr, den 20. November, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt. Wriezen, den 21. November 1864. Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Bezirk gehörenden Ortschaften

werden in dem Jahre 1865 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar	am 4., 5. und 6.,		7) Im Juli	am 5., 6. und 7.,
2) = Februar	= 1., 2. und 3.,		8) = August	= 3. und 4.,
3) = März	= 1., 2. und 3.,		9) = September	= 6., 7. und 8.,
4) = April	= 5., 6. und 7.,		10) = October	= 4., 5. und 6.,
5) = Mai	= 3., 4. und 5.,		11) = November	= 1., 2. und 3.,
6) = Juni	= 7., 8. und 9.,		12) = December	= 6., 7. und 8.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige III. Gerichtstag für die Aburteilung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 23. December 1864. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 14. December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verloosten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1864 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1864.

Sach-Register zum Amtsblatt 1864.

A.

B.

M.

O.

P.

T.

V.

W.

Z.

Namen-Register zum Amtsblatt 1864.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1864.

A.



B.

C.

E.

F.

L.

R.

S.

L.

M.

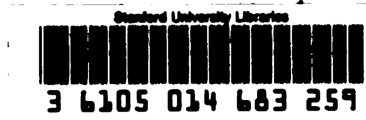
N.

O.

P.

W.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.


Stanford University Libraries
3 6105 014 683 259

